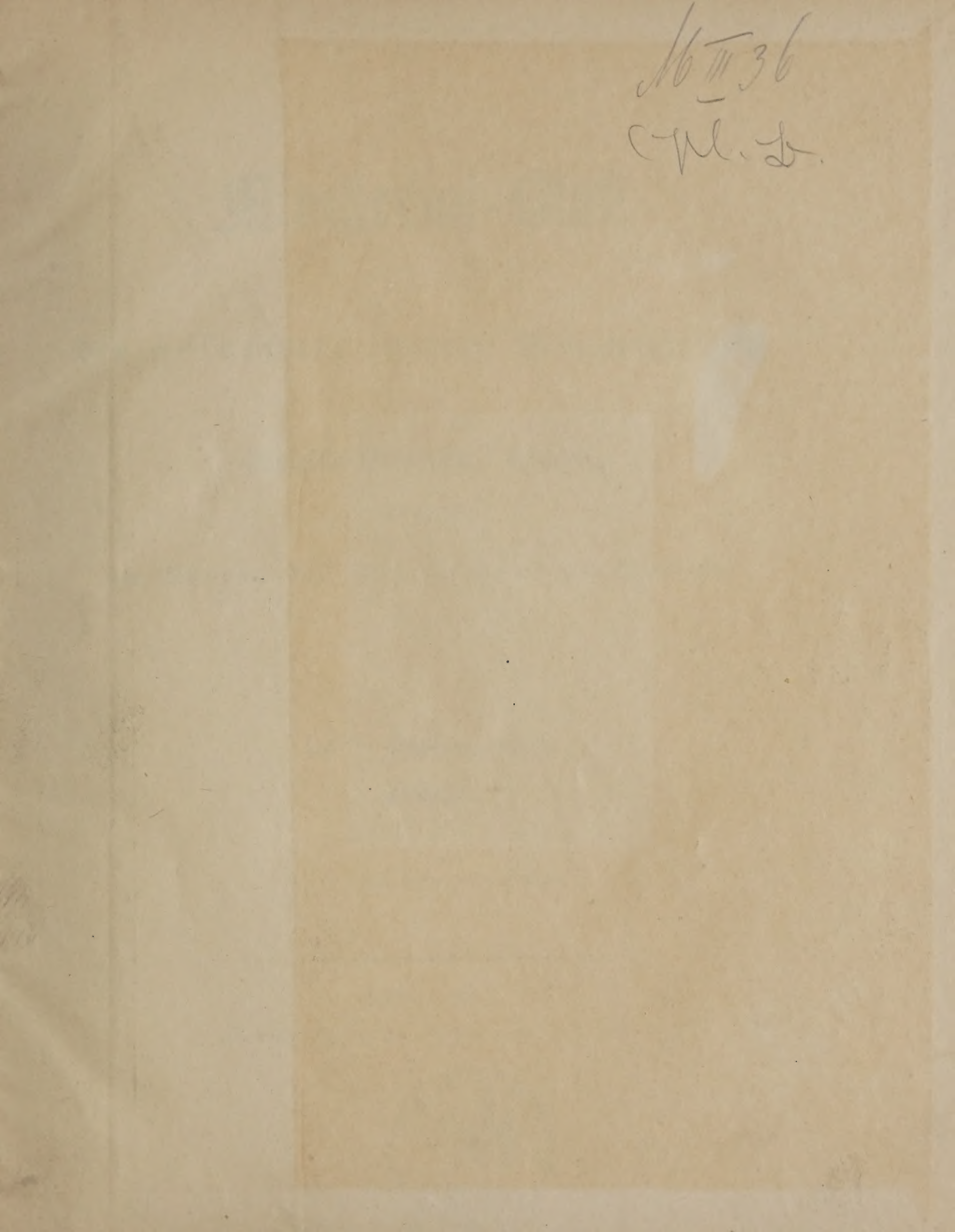
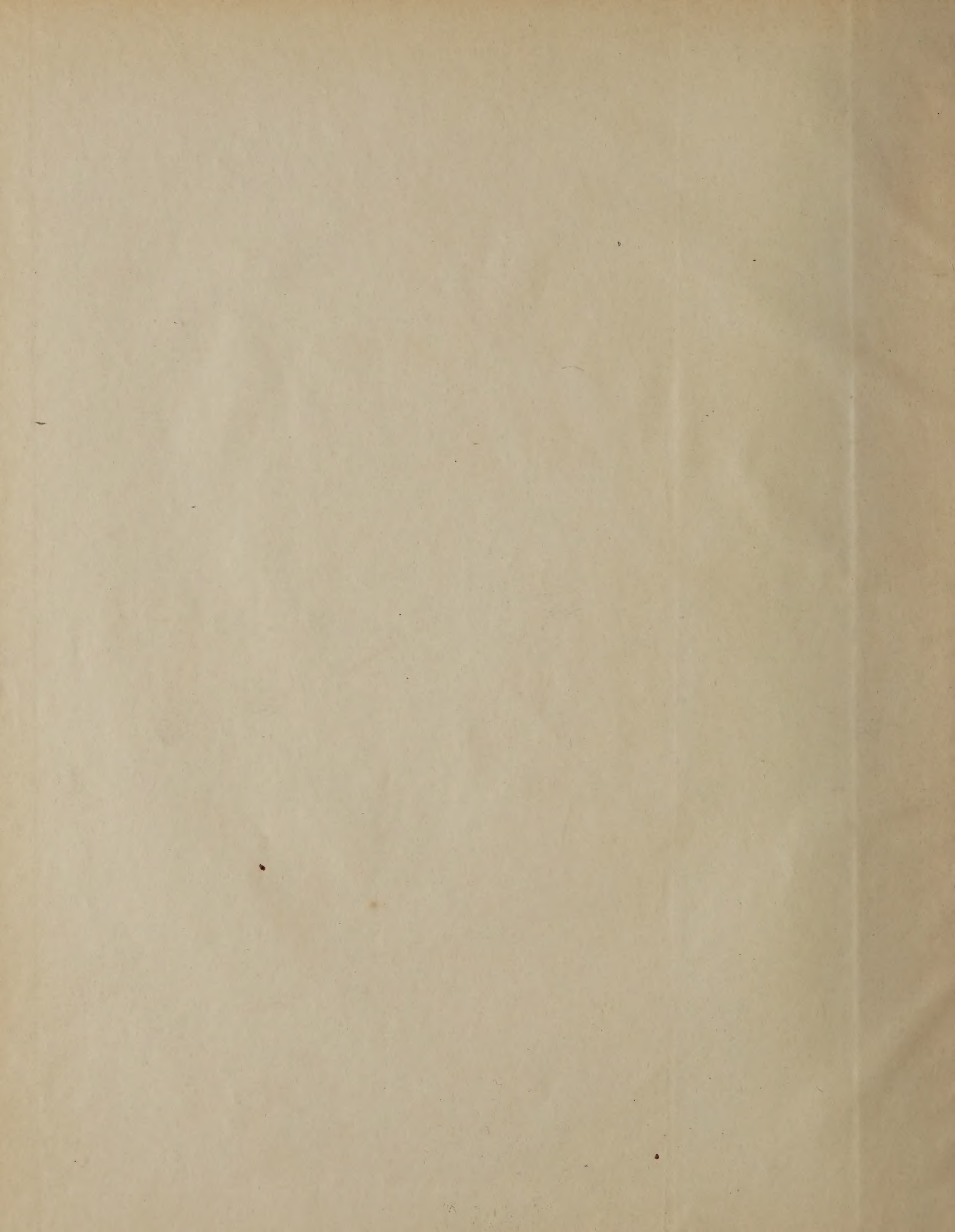






Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den

Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

44ster Jahrgang.
1883.

(Mit einem chronologischen und Sach-Register.)

Berlin. 1884.
Druck und Verlag von J. F. Starcke in Berlin.



Allgemeine Uebersicht des Inhalts.

Jahrgang 1883.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

Register

zum Ministerial-Blatte für die innere Verwaltung, Jahrgang 1883.

I. Chronologisches Register.

Datum.	Inhalt.	No.	Seite.
1876.			
15. April	Anw. Eingeschriebene Hülfskassen.	95 b.	146
15. Mai	Cirk, Ausführ. d. Ges. v. 15. Mai 1876 über eingeschr. Hülfskassen.	95 a.	146
1880.			
29. Sptbr.	Allg. Verf., Geb. d. Ger. Vollz. bei Amtshandl. für Verwalt. Behörden.	108 a.	168
1881.			
21. März	Cirk., Einhol. höherer Entscheid. über Niederleg. oder Veränder. von historischen Bauwerken.	21	20
1882.			
20. April	Bekanntm., Untersuch. des Petroleums auf seine Entflammbark., Abelscher Prober.	31	25
26. Juni	Nachtr. zum Verzeichn. der höh. Lehranst. zur Ausstell. von Attesten f. d. freiw. Militairdienst.	34	38
28. Sptbr.	Erk., Anwendung des Vereinsges. vom 11. März 1850.	110	170
30. –	Cirk, Transportkosten f. d. als unbrauchbar in die Heimath entlassenen Militairpersonen.	81 b.	130
4. Oktbr.	Erkenntn. d. Ob. Verw. Ger., Konflikts-Erhebung in Unters. S. gegen einen Pol. Beamten.	13	8
14. —	Erk. d. Gerichtshofes zur Entsch. d. Komp. Konfl, Räumung eines Flußbettes.	14	11
24. –	Bekanntm., Präzisionswaagen in Apotheken.	12	8
25. —	Allgem. Verf., Entlassung geisteskr. Gef. aus den Gefängnissen.	67	90
27. —	Verf., Tödtung von Hunden, welche von wuthkranken gebissen.	17	14
2. Novbr.	Cirk., Wittwen u. Waisengeld-Beitr. von Beamten in außeretatsm. Stellen.	6	5
6. —	Auszug aus einem Erkenntn., Vereins- u. Versammlungswesen betr.	41	47
1882.			
13. Novbr.	Erk. d. R. G., Erbrecht des Fikus an erblosen Verlassenschaften.	82	132
17. —	Ber. der Normal-Aichungskommiss., Petroleumprober betr.	32 a.	37
18. —	Cirk., das der Berechn. der Wittw. u. Waisengeldbeitr. z. Grunde zu legende Diensteinkommen betr.	7	5
19. —	Allg. Verf., Gebühren d. Ger. Vollz. bei Amtshandl. f. Verwalt. Behörden.	108 b.	169
25. –	Verf., Nichterheb. eines Pauschquantums in Streits. ohne mündl. Verfahren.	1	1
27. —	Allgem. Verf., Anzeige von Entmündig. in Irrenanst. untergebrachter Personen an die Vorsteher dieser Anstalten.	3 a.	3
9. Dezbr.	Cirk., Zahlung der Gehaltshälfte an suspend. Beamte.	10	7
9. —	Cirk., Portofreih. der Korrespondenz mit dem Reichs-Just. Amt wegen Einrichtung von Strafregistern.	15	12
9. —	Erk. d. Gerichtsh. zur Entscheid. der Komp. Konflikte, Rechtsweg unzulässig über Aufrechthaltung von Verf., welche mit poliz. Anordn. in Widerspruch stehen.	27	22
10. —	Cirk., Wittw. u. Waiseng. Beitr. der zur Feldgend. abgegb. Mitgl. d. Landgendarmerie.	8	6
13. —	Cirk., Kostenfreie Zahlung der Dienstbezüge an Beamte.	11	7
15. —	Verf., Befugnisse der Poliz. Beh. bei Anlegung v. Straßen u. öffentl. Plätzen in Städten und ländl. Ortschaften.	16	13
18. —	Erl., Regelung des Rechtes auf Erheb. von Verkehrsabgaben.	2	2
19. —	Cirk., Anzeige von Entmündig. in Irrenanst. untergebr. Personen an d. Vorst. dieser Anstalten.	3	2

Chronologisches Register. Jahrgang 1883.

Datum.	Inhalt.	No.	Seite.
1882.			
20. Dezbr.	Erl., Zahl, Zusammensetzung und Wahl der Bezirks-Eisenbahnräthe.	18	14
23. —	Bekanntm., Prüfung der Apothekergeh., Zensuren.	38	45
25. —	Erl., Erfordernisse zu einer Eheschließung von Ausländern.	5	4
1883.			
Januar.			
2.	Cirk., kostenfreie Zahlung der Dienstbez. an Beamte.	11	7
3.	Erl., Verwend. von Forstschutzbeamt. zu Hülfsbeamt. d. Staatsanw.	28	24
4.	Cirk., Nachweis. d. Wittw. u. Waisengeld-Beitr. i. d. Kassenetats u. Rechnungen.	9	6
6.	Erl., Verpflicht. pens. Gend. z. Zahl. v. Wittw. u. Wais. Beiträgen.	22	20
6.	Cirk., Wittwenk. Beitr. Abrechn. bei Ermittel. von Gehaltsabzügen.	92	144
8.	Cirk., Marschrouten für Remonte-Schlepp-Kommandos.	44	51
13.	Erl., Kürz. v. Pens. bei Wiederanstellung.	23	21
16.	Allg. Verf., baare Auslagen b. d. Gerichten durch Ersuchen der Verwalt. Gerichte.	36 a.	40
17.	Erl., Zahlung des Diensteink. an suspend. Beamte aus der Bauverwaltung.	26	22
18.	Cirk., Stempel u. Geb. für Reisepässe an entlass. Korrigenden.	29	24
19.	Cirk., Erneuerung der Karten u. Bücher der Grundst. Kataster.	19	19
22.	Cirk., Berechn. von Transportkosten für Gefangene.	30	25
25.	Cirk., Handhab. des Abelschen Petroleumprobers.	32	35
25.	Erk. d. Ob. Verw. Ger., Aufnahme neu anziehender Personen.	49	59
29.	Erk., Anwendung des Vereinsges. vom 11. März 1850 auf kirchl. Prozessionen.	110	170
30.	Verf., Bescheinig. der Reisek. Liquidationen.	24	21
31.	Cirk., Kommunalbesteuerung der Vermess. Beamt. b. d. Auseinanders. Beh.	39	45
Februar.			
1.	Cirk., Sendungen in Stempelrevis. S. an die revidirten Stellen portofrei abzulassen.	20	20
5.	Erl., Unwiderruflichk. einer einmal anerkannten Befreiung von Entrichtung gesetzl. Wittw. u. Waisengeld-Beitr.	25	21
5.	Cirk., Einricht. v. Strafregistern. Ergänz. des Verz. der Behörden.	40	45
7.	Cirk., Behandl. d. Einkommens aus Nebenämtern in Bezug auf Wittwen- u. Waisengelder.	35	39
10.	Cirk., Befugnisse der Poliz. Beamt. in Bezug auf das Versicher. Wesen.	33	38
18.	Erl., Verpfl. zur Revis. eingeschr. Hülfskassen. Kosten.	95	145
28.	Cirk., Behandl. baarer Auslagen b. d. Gericht. durch Ersuchen d. Verw. Ger.	36	40
März.			
9.	Cirk., Jahresber. über die Strafanstalten.	51	66
10.	Cirk., Nichtaufnahme der Verweisungen aus dem Reichsgeb. in das Strafreg.	50	66
11.	Cirk., Uebersichten über Erwerb u. Verlust d. Reichs- u. Staatsangehörigkeit.	37	41
12.	Cirk., Samml. von Notizen über Wasserstandsbeobachtungen.	54 a.	74
16.	Cirk., Ermittel. geeigneter Baumeister für größere Staatsbauten	42	50
17.	Cirk., Vorschriften über Ausbildung und Prüfung f. d. Staatsd. im Bau- u. Maschinenfach.	43	51
17.	Cirk., Holzverabfolgezettel durch Oberförster zu vollziehen.	55	75
19.	Cirk., Entschäd. der Vermess. Beamt. bei d. Auseinanders. Behörden.	56	75
19.	Cirk., Transportk. für die als dienstunbrauchbar entlassenen Militairpersonen.	81	130
22.	Cirk., portopfl. Korrespondenz mit Behörden in der Schweiz.	45	53
26	Cirk., Bestimmungen wegen Aufhebung der beid. untersten Stufen d. Klassensteuer.	80	125
27.	Cirk., Festsetzung eines gleichmäßigen Haftkostensatzes.	52	72
28.	Cirk, Dammkultur bei Niedermooren.	57	75
29.	Statuten der Königl. Landesbaumschule u. Gärtnerlehranstalt in Potsdam.	115	177
April.			
1.	Verf., Ausbild. Prüf. u. Anstellung f. d. unteren Stellen des Forstdienstes in Verbind. m. d. Milit. Jägerkorps.	58	76
5.	Erlaß, Veranlag. von Eisenb. Gesellsch. zur Kommunalsteuer.	74	94
6.	Erl., betr. die Frage, ob sich Beamte als Sachverständ. in Civilprozeß- u. Strafsachen vernehmen zu lassen haben.	60	80
6.	Cirk., Bestellung der f. Kgl. Kassen eingehend. Gelder durch die Post.	88 a.	142
9.	Cirk., Ueberweisung von Beamten, welche mit Handhabung des Abelschen Petroleumprobers vertraut sind.	66	89
9.	Cirk., Uebernahme Preuß. Staatsangehör., Beschleunig. der Verhandl.	46	54
10.	Cirk., Verein „Knabenhort". Beschäftigung v. Kindern während d. schulfreien Zeit.	64	88

Chronologisches Register. Jahrgang 1883.

Datum. 1883.	Inhalt.	No.	Seite.
April.			
10.	Cirk., Uebertrag d. Bewilligung v. Wittw. u. Waiseng. auf die Provinz. Beh.	47	54
11.	Cirk., Nichtbewill. von Dienstaufw. Entschädig. an etatsm. angestellte Baubeamte aus Baufonds.	53	73
14.	Komp. Erk., Gegen polizeil. Verf. sind gesetzl. Vorschriften über Rechte des Eigenthümers keine besondere gesetzl. Vorschr. im Sinne des §. 2. d. Ges. v. 11. Mai 1842.	97	150
15.	Cirk, Sammlung von Notiz. über Wasserstandsbeobachtungen.	54	74
16.	Cirk., Ueberführung niederländ. Staatsangehöriger nach den Niederlanden.	65	89
20.	Cirk, Ernenn. v. Aspiranten d. Forstd. zu Forstreferendaren bezw. Forstassessoren.	70	91
20.	Verf., Transp. Kosten für Milit. Personen, welche dienstunbrauchbar sind.	81	129
21.	Cirk., Bildungsgang der bei den Auseinanders. Behörden beschäftigten Vermessungsbeamten.	71	91
23.	Cirk., Uebertragung der Bewill. v. Wittw. u. Waiseng. auf die Prov. Behörden.	48	59
23.	Cirk., Einrichtung der bei den höheren Schulen bestehend. Vorschulen.	62	84
24.	Verz. der Lehranst., welche zur Ausstell. von Befähig. Zeugn. f. d. einj. freiw. Dienst befugt sind.	119	193
27.	Cirk., Vollständ. der Physikatsatteste über Gendarmen, behufs deren Pensionirung.	63	88
27.	Cirk., Ausführ. d. Ges. v. 20. Juli 1881, betr. Bezeichn. d. Raumgehalts der Schankgefäße.	76	123
30.	Cirk., Zulassung von Obligationen der Priorit. Anl. versch. Eisenb. zur Kautionsbestellung.	59 a.	80
Mai.			
1.	Regulativ, betr. die juristisch. Prüfungen.	83	135
1.	Erl., Korrekt. Nachhaft. Kosten f. Kleidungsstücke.	100	162
7.	Cirk., Verwend. d Gehaltshälfte suspend. Beamten.	61	83
11.	Cirk., Poliz. Verordn. Verkehr m. Mineralölen.	99	159
13.	Cirk., Polizeiverfassung der Prov. Posen (Distrikts-Kommissarien).	77	124
14.	Cirk., Zulassung von Obligat d. Priorit. Anleihen verschied. Eisenb. zur Bestellung von Amtskautionen.	59	79
16.	Erl., Stellvertret. Kosten in der Allgem. Bauverwaltung.	68	90
16.	Cirk., Beschleunig. der Zahlungen f. Ausführ. von Leistungen u. Lieferungen, an die Unternehmer.	79	125

Datum. 1883.	Inhalt.	No.	Seite.
Mai.			
17.	Cirk., Gebühren d. Baubeamten für besond. dienstl. Verrichtungen.	69	91
18.	Cirk., Verfahren bei Aufnahme schwangerer Pers. in Strafanstalten.	78	124
18.	Cirk., Bezeichn. der obersten Reichsbehörden in Gesuchen rc.	73	94
19.	Cirk., dsgl.	73	94
25.	Cirk., Uebertrag. der Bewill. von Wittw. u. Waiseng. an Hinterbl. verstorb. Beamt. d. allgem. Bauverwaltung.	72	93
25.	Erl., Gebühren der Fleischbeschauer.	104	165
28.	Erl., Kürz. d. Pens. bei Wiederbeschäft. eines Pensionairs.	105	166
31.	Cirk., Verleih. d. Rechts auf Erheb. von Verkehrsabg. Feststellung d. Tarife.	84	140
31.	Cirk, Erwerb. u. Verlust der Bundes- u. Staatsangeh. (Wehrpfl.)	85	140
31.	Erl., Gebühren f. beamt. Thierärzte.	96	150
Juni.			
2.	Cirk., Verrechn. von Gnadenkompetenzen.	91	144
2.	Cirk., Lieferung und Verrechn. d. Papierbedarfs nach 1000 Bogen pro Ries.	122	209
6.	Cirk., Bestellung der f. Kgl. Kassen eingehenden Gelder durch die Post.	88	142
8.	Anweis., betr. Erlaß poliz. Strafverf.	98	152
9.	Cirk., eidliche Verpflichtung der geprüften Feld- u. Landmesser.	89	143
12.	Bekanntm., Nachtrag zum Verz. der Lehranst. zur Ausstell. von Zeugn. f. d. einjähr. freiw. Dienst.	120	208
16.	Cirk., Tagegelder u. Reisekost. der Forstassessoren u. Forstreferendare.	101	162
18.	Cirk., Reisek. Liquid. d. Gendarmen.	113	175
19.	Erl., Fortführ. d. Gewerbes eines verstorb. Gewerbtreibend. durch dessen Wittwe.	131	222
20.	Erk. d. Ob. V. G., Straßenbaupol. u. d. öffentl. Verkehr betr. Ortspolizei.	128	214
23.	Erl, Aushang der Aufgebote am Wohnort des Verlobten.	106	166
26.	Cirk., Vorsp. Kosten-Liquidationen.	121	208
28.	Cirk., Stempel zu Lief. Verträgen.	107 a.	166
29.	Cirk., Verrechn. v. Gnadenkomp.	91	144
29.	Cirk., Wittw. u. Waiseng. Beitr. Abrechn bei Ermittel. v. Gehaltsabz.	93	145
29.	Cirk, Papierliefer. nach 1000 Bogen pro Ries.	122	209
Juli.			
3.	Erl., Ausschl. der Forstschutzb. v. Schöffenlisten.	90	143
8.	Cirk, Befugnisse der Schiedsmänner.	86	141
8.	Cirk., Unterbring. erkrankter Pers., gegen welche Nachhaft vollstreckt wird.	111	174

Chronologisches Register. Jahrgang 1883.

II. Sachregister. Jahrgang 1883.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

Sachregister. Jahrgang 1883.



Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 1. Berlin, den 31. Januar 1883. 44ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1) Verfügung an das Königliche Bezirksverwaltungsgericht in N. vom 25. November 1882, betreffend die Nichterhebung eines Pauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren bei Erledigung der Sache ohne mündliche Verhandlung.

Dem rc. erwidern wir auf den Bericht vom 8. d. M., daß, da die Erhebung eines Pauschquantums bei dem Kreisausschusse nach §. 76. Nr. 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes nicht stattfindet, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erfolgt ist, dasselbe für den Fall gilt, wenn die Streitsache auf eine

andere Weise ohne mündliche Verhandlung ihre Erledigung gefunden hat. Hieraus erhellt, daß unsere Cirkularverfügung vom 6. Oktober 1879 — Minist. Bl. 1880 S. 2 — betreffend die Normirung des Pauschquantums im Falle der Erledigung durch Zurücknahme der Klage nach stattgefundener Verhandlung, sich nicht auf die ohne mündliche Verhandlung erledigten Streitsachen bezieht.

Berlin, den 25. November 1882.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

---

2) Erlaß an die Königl. Regierungspräsidenten ꝛc. vom 18. Dezember 1882, betreffend die anderweite Regelung der Verleihung des Rechts auf Erhebung von Verkehrsabgaben und die Feststellung der Tarife über solche.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 4. September d. J., betreffend die anderweite Regelung der Verleihung des Rechts auf Erhebung von Verkehrsabgaben und die Feststellung der Tarife über solche (Ges.=Samml. S. 360), wird hierdurch das Nachstehende bestimmt:

Die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Verkehrsabgaben — mit Ausnahme des Chausseegeldes nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 — und die Feststellung der betreffenden Tarife erfolgt, unter den nachbezeichneten Ausnahmen, sofern es sich um nicht fiskalische Hebungen handelt, durch den Regierungspräsidenten (Regierung, Landdrostei) in Uebereinstimmung mit dem Provinzialsteuerdirektor, für fiskalische Hebungen durch den Provinzialsteuerdirektor in Uebereinstimmung mit dem Regierungspräsidenten (Regierung, Landdrostei). Bei Bemessung der Tarifsätze ist allgemein von dem Grundsatz auszugehen, daß der Ertrag der Abgaben die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der betreffenden Anlagen und Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen darf, wie solches hinsichtlich der Seehäfen sowie der Flüsse und Kanäle in der Verfassung des Deutschen Reiches vom 6. April 1871 in Artikel 54 (Reichs=Ges.=Bl. S. 77) vorgeschrieben ist.

Der Ministerialinstanz bleiben die vorgedachten Befugnisse vorbehalten:

1) hinsichtlich der Hafenabgaben in Häfen, welche dem überseeischen Verkehr dienen,
2) hinsichtlich der Hafen= und sonstigen Abgaben am Rhein, an der Weser, Elbe, Oder und Weichsel, der kanalisirten Saar einschließlich des Sicherheitshafens in St. Johann, auf dem Oberländischen Kanal, dem großen Friedrichsgraben, dem Seckenburger Kanal, dem Friedrich=Wilhelms Kanal, dem Plauer Kanal, dem Schleswig=Holsteinischen Kanal, der kanalisirten Saale, Unstrut und Schlei, dem Bromberger Kanal, der kanalisirten Netze und unteren Brahe, einschließlich des Hafens an der Mündung der Hohensaaten= Spandauer Wasserstraße und der Havel von Spandau bis zur Elbe.

Für Berlin wird an den bestehenden Ressortverhältnissen zur Zeit nichts geändert.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Provinzialbehörden ist die Entscheidung der zuständigen Minister einzuholen. Auch bleibt den letzteren selbstverständlich die Befugniß vorbehalten, die nachgeordneten Behörden geeigneten Falls auch sonst in Tarifsachen mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 18. Dezember 1882.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
von Bötticher.

Der Finanzminister.
Scholz.

---

3) Cirkular an die betreffenden Königl. Oberpräsidenten vom 19. Dezember 1882, betr. Mittheilung der Staatsanwaltschaften an die Vorsteher von Irrenanstalten über Entmündigung einer in der Anstalt untergebrachten Person.

Ew. Excellenz übersenden wir ganz ergebenst Abschrift einer von dem Herrn Justizminister unter dem 27. v. M. erlassenen allgemeinen Verfügung (Anl. a.), betreffend die von den Beamten der Staatsanwalt=

schaft an die Vorsteher der Irrenanstalten zu machenden Mittheilungen in Entmündigungssachen, zur gefälligen weiteren Veranlassung. Berlin, den 19. Dezember 1882.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: Lucanus.

a.

Allgemeine Verfügung vom 27. November 1882, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft in Entmündigungssachen zu machenden Mittheilungen.

Nach einer Mittheilung der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten wird es als ein Uebelstand empfunden, daß in den Fällen, in denen gegen eine in einer öffentlichen oder Privat-Irrenanstalt untergebrachte Person das Entmündigungsverfahren eingeleitet ist, der über die Entmündigung ergehende Beschluß des Amtsgerichts nicht selten erst verspätet zur Kenntniß des Vorstehers der betreffenden Anstalt gelangt.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft wollen deshalb fortan sogleich nach erfolgter Zustellung des gedachten Beschlusses (§. 602. der Civilprozeßordnung) von diesem dem Vorsteher der Anstalt Nachricht geben. Hierbei ist, falls dem Kranken ein Pfleger bestellt ist, zugleich der letztere dem Vorsteher namhaft zu machen. Berlin, den 27. November 1882.

Der Justizminister. Friedberg.

An die Beamten der Staatsanwaltschaft.

4) Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1881.

Nr.	Bezirk des Oberlandesgerichts.	Zahl der Schiedsmänner am Jahresschlusse.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.		Sühneverhandlungen über Beleidigungen und Körperverletzungen.	
			Zahl der Sachen.	Davon sind durch Vergleich erledigt.	Zahl der Sachen.	Davon sind durch Sühneversuch mit Erfolg erledigt.
1.	Berlin	1432	6448	4360	26870	9912
2.	Breslau	3443	9261	5922	34054	14333
3.	Cassel	1043	7726	4989	7428	3693
4.	Celle	2545	17604	12053	14582	7533
5.	Cöln	2166	15797	9493	17002	6691
6.	Frankfurt a./M.	872	8151	5077	7661	3314
7.	Hamm	1480	872	535	11610	4324
8.	Kiel	1122	2534	1454	3546	1661
9.	Königsberg	820	5627	3949	17607	6481
10.	Marienwerder	519	1907	1306	9234	3371
11.	Naumburg	1037	7004	4043	19658	8413
12.	Posen	624	1633	1085	14777	5261
13.	Stettin	637	3205	2258	10346	4366
	Zusammen	17740	87769	56524	194375	79353

5) Erlaß an den Herrn Oberpräsidenten N. zu N. vom 25. Dezember 1882, betreffend die Erfordernisse für eine von einem Ausländer in Preußen erfolgte Eheschließung.

Einem großjährigen Engländer, der in Berlin die Ehe schließen wollte, ist von dem betreffenden Standesamte hierselbst die Auflage gemacht worden, vorab die in §. 29. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 erwähnte elterliche Einwilligung beizubringen — was in diesem Falle mit besonderen äußeren Schwierigkeiten verknüpft war — obwohl der Nupturient im Deutschen Reiche nicht seinen Wohnsitz hatte, und obwohl er nach Englischem Recht einer solchen Einwilligung nicht bedurfte. Das Standesamt ist hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß auch bezüglich der materiellen Erfordernisse der Eheschließung der Ort der letzteren maßgebend sei. Auf erhobene Beschwerde hat sich das Königliche Landgericht zu Berlin, (in diesem wie in einigen anderen Fällen) der Ansicht des Standesamtes angeschlossen. Eine weitere Beschwerde an das Königliche Kammergericht ist hiergegen bisher nicht erhoben worden.

Bei der großen Tragweite des Gegenstandes will ich nicht unterlassen, Ew. Excellenz im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister, zu erkennen zu geben, daß die gedachte Ansicht diesseits nicht als richtig anerkannt wird. Dieselbe steht in der Wissenschaft und soviel bekannt auch in der Praxis vereinzelt da und wird von keinem der Kommentatoren des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 getheilt.

Die Gesetzgebung des Eheschließungsortes ist für die Form der Eheschließung maßgebend, — nicht aber bezüglich der materiellen Erfordernisse der letzteren (Ehemündigkeit, Einwilligung der Eltern, Eheverbote 2c. 2c.). Ein nach den Gesetzen seines Wohnorts mit 18 Jahren ehemündiger Franzose kann von der Eheschließung im Deutschen Reich nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 die Ehemündigkeit erst mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre eintritt. In gleicher Weise kann auch von einem im Deutschen Reich nicht domizilirenden Engländer die Beibringung einer elterlichen Einwilligung nicht verlangt werden, deren er nach dem für seine persönliche Rechtsfähigkeit maßgebenden Englischen Rechte nicht bedarf.

Hiervon ausgehend bestimmt schon §. 3. des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung 2c. von Bundesangehörigen im Auslande, daß der Nupturient die zustimmende Erklärung derjenigen Personen beizubringen habe, deren Einwilligung nach den Gesetzen seiner Heimath erforderlich ist. Insbesondere aber für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts bestimmt in unzweideutiger Weise §. 23. der Einleitung des letzteren:

„Die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen werden nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurtheilt, unter welchen derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat."

Deshalb hat auch nach §. 47. Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, — wie schon nach §. 144. Th. II. Tit. 1. Allg. Landrechts — der Nupturient in den betreffenden Fällen eine Bescheinigung der ausländischen Behörde dahin beizubringen, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

Die Anwendung des am Eheschließungsorte geltenden Rechts auf die Beurtheilung der materiellen Erfordernisse der Eheschließung würde überdies in vielen Fällen die Schwierigkeit ergeben, daß der Ausländer gar nicht in der Lage wäre, die Mittel in Anwendung zu bringen, die das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 zur Beseitigung von Ehehindernissen dem im Deutschen Reiche Wohnenden an die Hand giebt. Die Dispensation vom Alter der Ehemündigkeit (§. 28. a. a. O.) würde ihm von der, eventuell allein zuständigen Behörde des ausländischen Wohnorts nicht ertheilt werden können, wenn er das, durch das ausländische Gesetz festgesetzte Alter der Ehemündigkeit bereits erreicht hat. Eine gerichtliche Klage auf Ergänzung der elterlichen Einwilligung (§. 32. a. a. O.) die eventuell nur bei dem Gerichte des ausländischen Wohnorts angestellt werden könnte, würde unstatthaft sein — falls sie dem betreffenden ausländischen Gesetz überhaupt bekannt wäre — wenn es nach diesem Gesetz der elterlichen Einwilligung überhaupt nicht mehr bedarf. In den Fällen des §. 38. Abs. 2. a. a. O. würde der nach den Gesetzen des Eheschließungsorts erforderliche Nachweis nicht erbracht werden können, wenn es an dem Wohnort einer zu dem Ende zuständigen Behörde — wie es thatsächlich nicht selten der Fall sein wird — überhaupt gebricht.

Es hat unmöglich die Absicht des Gesetzgebers sein können, in solcher Weise für Personen, die im Auslande wohnen, Vorschriften zu erlassen, die einer vollständigen Anwendung nur auf solche Personen fähig sind, die ihren Wohnsitz im Deutschen Reich haben.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst hiernach gefälligst die Königl. Standesämter, insbesondere zu Berlin, mit Nachricht zu versehen.

Die Standesämter, — falls eins oder das andere gleichwohl an der vorstehend reprobirten Ansicht festhalten zu sollen glaubt, werden die Nupturienten dahin zu belehren haben, daß ihnen gegen eine die Eheschließung dieserhalb ablehnende Verfügung die Beschwerde an das betreffende Landgericht, und gegen dessen Entscheidung eventuell an das Oberlandesgericht (Kammergericht) zustehe.

Berlin, den 25. Dezember 1882.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

II. Behörden und Beamte.

6) Verfügung vom 2. November 1882 an den Königl. Provinzialsteuerdirektor N. in N. und abschriftlich an die übrigen Herren Provinzialsteuerdirektoren, betreffend den Pensionsanspruch und die Wittwen- und Waisengeldbeiträge der kommissarisch oder in außeretatsmäßigen Stellen fungirenden Beamten. (Zu vergl. Min.-Bl. f. d. i. V. 1882 S. 99. 114. 261.)

Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 31. Juli d. Js., daß die in erledigten Grenzaufseherstellen kommissarisch fungirenden Steuersupernumerare, da dieselben nicht in einer etatsmäßigen Stelle „angestellt sind", mithin nach §. 2. Absatz 1. des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 einen Rechtsanspruch auf Pension aus der Staatskasse nicht besitzen, auch den Bestimmungen des Wittwenpensionsgesetzes vom 20. Mai d. J. nicht unterliegen.

Ebenso steht denjenigen früher etatsmäßig angestellt gewesenen Beamten, welche zeitweise anderweit außeretatsmäßig und remuneratorisch, also auch in solchen Stellen, die im Laufe des Etatsjahres neu errichtet aber durch den Etat noch nicht definitiv bewilligt sind, beschäftigt werden, während der Zeit dieser Beschäftigung nach der vorangeführten Bestimmung des Gesetzes vom 27. März 1872 ein Rechtsanspruch auf Pension aus der Staatskasse nur dann zur Seite, wenn ihnen die früher bekleidete etatsmäßige Stelle während des Kommissoriums offen gehalten wird, so daß sie nach wie vor als diejenigen Beamten angesehen werden können, welche jene in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden. Trifft die gedachte Voraussetzung nicht zu, so steht auch diesen Beamten ein Pensionsanspruch während der Dauer der außeretatsmäßigen Beschäftigung nicht zu, und können sie deshalb dann auch an den Rechten und Pflichten des Gesetzes vom 20. Mai d. J. nicht Antheil haben. Die in Grenzaufseherstellen gegen Bezug des etatsmäßigen Gehalts und des Wohnungsgeldzuschusses, wenn auch nur „auf Probe" angestellten Militairanwärter sind zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge verpflichtet, weil entschieden ist, daß dieselben die bezüglichen Etatsstellen auch während der Probedienstzeit thatsächlich bekleiden und auch zum Bezuge des Wohnungsgeldzuschusses berechtigt sind. Berlin, den 2. November 1882.

Der Finanz-Minister.

---

7) Verfügung vom 18. November 1882 an den Königl. Provinzialsteuerdirektor N. in N. und abschriftlich an die übrigen Herren Provinzialsteuerdirektoren, betreffend das der Berechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zum Grunde zu legende Diensteinkommen.

Mit Bezug auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 12. v. M. bemerke ich, daß es nach den Motiven zu dem Gesetze vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (zu §. 3.), nicht beabsichtigt gewesen ist, in denjenigen Fällen, in welchen einem Beamten auf Grund des §. 11. des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 der Pensionsanspruch nach einem früher bezogenen höheren, als dem beim Eintritt der Pensionirung zahlbaren Diensteinkommen gewährt ist, der Berechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge jenes höhere Diensteinkommen zum

Grunde zu legen. Die in der bezeichneten Lage befindlichen Beamten haben demgemäß die gedachten Beiträge nur nach Maßgabe des von ihnen thatsächlich bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens zu entrichten. Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach die von Ihnen getroffene entgegengesetzte Anordnung hinsichtlich der in dem Berichte erwähnten Beamten abändern.

Berlin, den 18. November 1882.

Der Finanz-Minister.

---

8) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Regierungen und Landdrosteien vom 10. Dezember 1882, betreffend die Behandlung der während einer Mobilmachung zur Feldgendarmerie abzugebenden Mitglieder der Landgendarmerie in Bezug auf Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen.

Der Chef der Landgendarmerie hat die Frage zur Entscheidung gestellt, ob den während einer Mobilmachung zur Feldgendarmerie abzugebenden Mitgliedern der Landgendarmerie der Ansprnch auf Wittwen- und Waisengelder für ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Mai 1882 auch während der Dauer ihres Feldverhältnisses verbleibe. Im Einverständuisse mit den Herrn Ministern des Krieges und der Finanzen theile ich Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Berücksichtigung für den Fall einer Mobilmachung ergebenst Folgendes mit:

Da die Offiziere, Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmerie während ihrer Kommandirung zur Feldgendarmerie in ihren Stellungen verbleiben, mithin eine anderweitige Besetzung der letzteren nicht eintritt, so wird durch die Abkommandirung lediglich ein zeitweiliges Ruhen des Anspruchs der qu. Offiziere 2c. auf das Diensteinkommen aus der Preußischen Staatskasse herbeigeführt. In Gemäßheit der Ausführungen in dem letzten Satze der Motive zu §. 1. des erwähnten Gesetzes und nach Nr. 4a der Ausführungsbestimmungen zu demselben vom 5. Juni d. J. bleiben danach jene Offiziere 2c. während der fraglichen Zeit zur Fortzahlung der gesetzlichen Wittwen- und Waisengeldbeiträge an die Preußische Staatskasse verpflichtet, so daß mithin ihr Anspruch auf Wittwen- und Waisengelder für ihre Hinterbliebenen durch die Abkommandirung nicht berührt wird. Berlin, den 10. Dezember 1882.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Herrfurth.

---

9) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten 2c. vom 4. Januar 1883, betreffend die Nachweisung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge in den Kassenetats nnd Rechnungen.

Es ist für zweckmäßig erachtet worden, künftig in allen Kassenetats und Rechnungen, welche Besoldungen, Pensionen 2c. enthalten, auch die davon zu entrichtenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge in Einnahme nachzuweisen. Demgemäß soll in den Kassen-Etats für die Landgendarmerie, welche gegenwärtig nur die Ausgabefonds für Letztere enthalten, vom Etatsjahre 1884/85 ab der Betrag der von den aktiven und den in Ruhestand versetzten Mitgliedern der Landgendarmerie zu zahlenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge als Einnahme unter Kapitel 31a Titel 1 aufgeführt werden.

Von demselben Zeitpunkte ab sind zugleich die sonstigen Einnahmen bei der Landgendarmerie, welche gegenwärtig in den Kassenetats für die Verwaltung des Innern unter Kapitel 31 Titel 6 spezialisirt sind, in den Kassenetats für die Landgendarmerie unter gleicher Kapitel- und Titelnummer speziell nachzuweisen.

In den Kassenetats für die Verwaltung des Innern bleiben demnächst die vorerwähnten Einnahmen der Landgendarmerie unter Kapitel 31 Titel 6 und Kapitel 31a Titel 1 summarisch in gleicher Art aufzuführen, wie dies Betreffs der Ausgaben für die Landgendarmerie unter Kapitel 94 geschieht.

Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, hiernach gefälligst in der Folge die Entwürfe der Kassenetats für die Verwaltung des Innern und für die Landgendarmerie im dortigen Verwaltungsbezirke aufstellen zu lassen. Berlin, den 4. Januar 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

10) Cirkular an die Königl. Regierungen rc. vom 9. Dezember 1882, betreffend die Zahlung der den suspendirten Beamten zustehenden Gehaltshälfte.

Nach Vernehmen mit dem Herrn Finanzminister mache ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst darauf aufmerksam, daß die in dem Cirkularerlasse vom 27. Februar 1865 (Minist.=Bl. f. d. i. Verw. pro 1865 S. 149), betreffend die Zahlung der den suspendirten Beamten zustehenden Gehaltshälfte, unter Nr. 3. enthaltene Vorschrift analog auch auf diejenigen Beamten — einschließlich der Gendarmen — anzuwenden ist, welche, ohne vom Amte suspendirt zu sein, rechtskräftig mit Dienstentlassung bestraft sind. Auch in diesen Fällen ist demnach dem Beamten sein Diensteinkommen bis zum Ablaufe des Monats zu belassen, in welchem das betreffende Erkenntniß rechtskräftig geworden ist. Berlin, den 9. Dezember 1882.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

---

11) Cirkular an die Königl. Regierungen rc. vom 13. Dezember 1882 und an die Königl. Landdrosteien rc. vom 2. Januar 1883, betreffend die kostenfreie Zahlung der Dienstbezüge an die Königl. Beamten.*)

Die Frage, ob denjenigen Beamten, an deren amtlichen Wohnsitze eine Königliche Kasse sich nicht befindet, die Dienstbezüge kostenfrei auszuzahlen seien, ist nicht für alle Landestheile, bezw. für die Beamten aller Ressorts einheitlich geregelt. Während namentlich im Geltungsbereiche des allgemeinen Landrechts gemäß §. 53. Th. I. Tit 16. desselben der Grundsatz befolgt wird, daß die Beamten ihr Gehalt und ihre sonstigen Kompetenzen von den Königlichen Kassen abzuholen haben und demzufolge in den Fällen der oben bezeichneten Art die Zusendung des Gehalts rc. portopflichtig erfolgt, werden den Justizbeamten in der Provinz Hannover und zwar auch in demjenigen Theile derselben, in welchem das allgemeine Landrecht gilt, falls sich an ihrem amtlichen Wohnsitze eine Königliche Kasse nicht befindet, die gedachten Gelder nach diesem Orte portofrei übermittelt. Für eine allgemeine Einführung der Anordnung, daß die Portokosten für derartige Zusendungen von der Staatskasse zu tragen sind, spricht die Erwägung, daß hinsichtlich der Gehaltszahlungen an Beamte die allgemeinen Grundsätze über die Stellung derselben, sowie Rücksichten auf das dienstliche Interesse in erster Reihe entscheidend sind und daß demzufolge der Beamte, dem ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen ist und der an demselben seinen Dienst zu leisten hat, auch die kostenlose Zahlung der für diesen Dienst ausgesetzten Kompetenzen an dem nämlichen Orte zu beanspruchen berechtigt erscheint. Im Einverständnisse mit der Königl. Oberrechnungskammer bestimme ich deshalb, daß, wenn Beamten, welche ihr Gehalt und ihre sonstigen Kompetenzen aus der dortigen Regierungshauptkasse oder einer Spezialkasse derselben beziehen und nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnort haben, diese Diensteinkommensbezüge mittelst der Post zu übersenden sind — worüber nach wie vor die vorgesetzte Dienstbehörde der Beamten entscheidet — diese Zusendung auf Kosten der Staatskasse portofrei zu erfolgen hat.

Die Königliche Regierung wolle demgemäß das Weitere veranlassen und Ihre Hauptkasse, sowie die derselben nachgeordneten Kassen mit entsprechender Anweisung versehen.

Berlin, den 13. Dezember 1882.

Der Finanzminister. Scholz.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

Abschrift erhält die Königl. Landdrostei mit Bezug auf den diesseitigen Erlaß vom 11. Oktober 1869 zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung. Berlin, den 2. Januar 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

An die Königl. Landdrosteien.

*) Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten hat in einer Cirkularverfügung vom 2. Januar 1883 angeordnet, daß im Bereiche der Domainen und Forstverwaltung vorkommenden Falls nach denselben Grundsätzen verfahren werde.

III. Medizinal-Angelegenheiten.

12) Bekanntmachung, betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen, vom 24. Oktober 1882. — Zu vergl. Min.-Bl. f. d. i. V. 1875, S. 181. —

Auf Grund von Art. 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 473) wird die Vorschrift im ersten Absatz der Bekanntmachung vom 17. Juni 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 374) dahin abgeändert:

In den Offizinen (Arznei-Verkaufslokalen) der Apotheken dürfen andere als Präzisionswaagen nicht vorhanden sein. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisionswaagen solche Handelswaagen zulässig, bei welchen die größte einseitige Tragfähigkeit oder größte zulässige Last nicht weniger als ein Kilogramm beträgt. Berlin, den 24. Oktober 1882.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission. Foerster.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

13) Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichtes vom 4. Oktober 1882, betreffend Konfliktserhebung in der Untersuchung gegen einen Polizeibeamten, der gelegentlich der dienstlichen Behauptung seines Postens eine ihm zugefügte Realinjurie erwidert hatte.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu C. erhobenen Konflikt in der Strafsache wider den Polizeidiener Julius P. zu D.,

wegen vorsätzlicher körperlicher Mißhandlung eines Menschen in Ausübung seines Amtes.

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 4. Oktober 1882, an welcher 2c. Theil genommen haben, für Recht erkannt,

daß, soweit das Verhalten des Angeklagten bis zur Ertheilung des Faustschlages in das Gesicht der verehelichten Schuhmacher B. in Betracht kommt, der Konflikt für begründet und daher der Rechtsweg insoweit für unzuläßig zu erachten,

im Uebrigen aber der Konflikt zu verwerfen und der Rechtsweg für zulässig zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Am 21. August 1881, einem Sonntage, Abends spät war der angeklagte Polizeidiener P. dienstlich in dem R.'schen Gastwirthschaftslokale zu D. aus Anlaß einer daselbst stattfindenden Tanzlustbarkeit anwesend. Als im Tanzsaale, nachdem Feierabend geboten war, Streit entstand und eine Schlägerei auszubrechen drohte, stellte sich der P. in die Saalthür und verwehrte denjenigen Personen den Eingang, welche auf den entstehenden Lärm aus anderen Zimmern in den Saal einzudringen suchten. So wies derselbe auch die verehelichte Schumacher B. zurück, welche den Saal betreten wollte und von der der Böttchermeister M. bekundet, daß sie viel bei R. verkehre, ziemlich viel Bier und Schnaps trinke und gelegentlich eines Wortwechsels daselbst früher einmal geäußert habe: „Ach warum mußte ich heute nicht ein Messer bei mir haben!“ Die B. drängte wiederholt auf den Angeklagten ein, um sich den Einlaß zu erzwingen, wurde aber von diesem zurückgestoßen. Dies geschah nach der eigenen Angabe der B. nicht weniger denn vier Mal. Zum vierten Male zurückgestoßen, versetzte sie, hierdurch aufgebracht, dem Angeklagten, wie sie selbst erklärt, einen Schlag vor die Brust, wie der Angeklagte aber in Uebereinstimmung mit den von der Denunziantin aufgerufenen Zeugen Tischler H. und Schneider L. angiebt, ins Angesicht, so daß es schallte, wie der Entlastungszeuge M. hervorhebt. Diesen Schlag, welcher nach Aussage der-

selben Zeugen das Gelächter der Anwesenden hervorrief, erwiderte nun der Angeklagte **sofort mit einem Faustschlage ins Gesicht** der Frau B.

Letztere behauptet, daß der Schlag mit einem scharfen oder wenigstens harten Gegenstande in der Hand geführt worden sei, wollte auch anfänglich nach ihrer Denunziation mehrere Male ins Gesicht getroffen sein, hielt aber diese letztere Behauptung bei ihrer weiteren Vernehmung selbst nicht mehr aufrecht.

Nach dem ärztlichen Atteste vom 23. August zeigten sich am linken Auge der Beschädigten beide Lider stark blutunterlaufen, auf dem Augapfel selbst war auch eine Gefäßzerreißung und auf der linken Wange eine 1 cm lange liniäre, mit einem Schorfe bedeckte Kerbe sichtbar. Die Nase erschien blau und gelb verfärbt, etwas geschwollen und beim Druck schmerzhaft, desgleichen die Oberlippe und die linke Brust etwas sugillirt und klagte die Verletzte über Schmerzen in der Brust.

Auf die Anklage der Staatsanwaltschaft wurde von der Strafkammer II. des Königlichen Landgerichts zu St. mittelst Beschlusses vom 31. Dezember 1881 gegen den P., weil er hinreichend verdächtig erscheine, als Beamter in Ausübung seines Amts die verehelichte Schuhmacher B. vorsätzlich körperlich gemißhandelt zu haben, wegen Vergehens gegen §. 340. des Strafgesetzbuches das Hauptverfahren vor der gedachten Strafkammer eröffnet. Noch bevor dem gerichtlichen Verfahren Fortgang gegeben war, erhob aber die Königliche Regierung zu C. mittelst Plenarbeschlusses vom 28. Januar 1882 den Konflikt aus dem Grunde, weil — abgesehen davon, daß die Frage, ob dem Beamten ein amtliches Verschulden zur Last falle, auch nach der Seite des subjektiven Verschuldens zu beurtheilen sei, so daß eine etwa angenommene strafliche Ueberschreitung der Nothwehr eine Vorentscheidung im verneinenden Sinne bedingen würde, — objektiv eine solche Ueberschreitung nicht vorliege, da der Angeklagte, um seine dienstliche Autorität zu wahren, für berechtigt angesehen werden müsse, so zu handeln, wie er es gethan, derselbe sogar nach §. 28 der Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 befugt gewesen wäre, weil thätlich angegriffen, sich seiner Waffe zu bedienen.

Das Gericht stellte hierauf mittelst Bescheides vom 16. Februar das Rechtsverfahren einstweilen ein und theilte dies dem Angeklagten und dem Staatsanwalte mit. Während Ersterer sich gar nicht erklärt, hat Letzterer sich auf die Erklärung beschränkt, nichts anführen zu wollen.

Das Landgericht hält, jedoch ohne nähere Motivirung, den Konflikt für unbegründet, das Oberlandesgericht zu St. dagegen für begründet und zwar aus folgenden Erwägungen:

Polizeibeamte von der Stellung des Angeklagten, von denen verlangt werde, daß sie, grade wie hier der Angeklagte, im Dienste ihre Person und nöthigen Falls ihre körperliche Kraft einsetzen, seien gewiß befugt, unter Umständen von der ihnen verliehenen Waffe, zu geschweigen von ihrer Faust und körperlichen Kraft Gebrauch zu machen. So erschienen zunächst die wiederholten Stöße, mit denen der Angeklagte die wiederholten Versuche der Frau B., ihn wegzudrängen und den Eingang in den Saal zu erzwingen, zurückwies, durchaus nur als das geeignete und nothwendige Mittel, dessen sich der Angeklagte bediente, um die Absperrung des Saals — eine ganz verständige dienstliche Maßregel — aufrecht zu erhalten. Jene Zurückweisung der p. B. durch Stöße sei nur noch nicht wirksam genug gewesen; denn zum vierten Male zurückgestoßen schlug dieselbe nunmehr den Angeklagten mit der Faust ins Angesicht, wie der Beamte annehmen durfte, um hierdurch seinen Widerstand zu brechen. Deshalb werde auch der Fausthieb, mit dem der Angeklagte antwortete, nur als ein geeignetes Mittel anzusehen sein, welches derselbe anwendete, sich in der Sperrung des Saales zu behaupten und weiteren Hieben und erneuerten Versuchen der B., einzudringen, zu begegnen. Jedenfalls aber sei der Angeklagte in der Lage gewesen, sich auf der Stelle für den Schlag ins Gesicht, den er erhielt, Genugthuung zu verschaffen, und zwar im Interesse seines Dienstes und der Wiederherstellung seiner, unter dem Gelächter der Anwesenden blosgestellten, amtlichen Autorität. Auch dazu sei der Fausthieb des Angeklagten, nach den gegebenen Umständen, und auf die Personen gesehen, mit welchen er zu thun hatte, ein geeignetes und passendes Mittel gewesen.

Die Herren Minister des Innern und der Justiz haben sich über den Konflikt nicht geäußert.

Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Obwohl die vorliegenden Zeugenaussagen nur von polizeilichen Erhebungen herrühren und der eidlichen Versicherung entbehren, so erscheint doch auf Grund derselben in Verbindung mit den eigenen Angaben der Verletzten und des Angeklagten sowie dem ärztlichen Befunde der Vorgang hinreichend aufgeklärt.

Die Veranlassung des Zusammenstoßes sowie dessen anfänglicher Verlauf werden von allen Theilen übereinstimmend beschrieben. Wenn aber demnächst die p. B. behauptet, ihrerseits dem Angeklagten nur

einen Schlag vor die Brust und nicht ins Gesicht versetzt zu haben, so ist die hier mit der Angabe des letzteren bestehende Differenz für die zu treffende Entscheidung schon an sich nicht sehr wesentlich, insofern als unbestritten geblieben ist, daß jedenfalls der erste thätliche Angriff von der Verletzten ausgegangen war. Die Aussagen sämmtlicher Zeugen und zwar selbst der von der Beschädigten aufgerufenen Zeugen stehen aber völlig übereinstimmend der Schilderung des Vorgangs, wie sie der Angeklagte giebt, zur Seite, und der Zeuge M. bezeichnet die Ohrfeige sogar als eine solche, daß sie laut schallte. — Die Beschuldigung, daß P. mehrere Schläge ausgeführt habe, hat die Verletzte bei ihrer polizeilichen Vernehmung selbst nicht aufrecht erhalten, auch wissen die sämmtlichen Zeugen nur von Einem Schlage, mit welchem der thätliche Angriff auf der Stelle erwidert wurde. Die im ärztlichen Befunde beschriebenen geringen Sugillationen auf der linken Brust scheinen ebenso wie die angeblichen Schmerzen, über welche die Verletzte in der Brust klagte, nur Folge der Stöße zu sein, mit denen die Versuche der B., den Angeschuldigten wegzudrängen, von diesem zurückgewiesen worden sind. — Endlich wird die von der B. auch nur als Vermuthung ausgesprochene Behauptung, daß der Angeschuldigte den Hieb mit einem scharfen oder harten Gegenstande in der Faust ausgeführt habe, von den Zeugen ebenfalls nicht bestätigt, sie erweist sich aber auch nach den Umständen der Ausführung, da der Hieb als unmittelbare Erwiderung erfolgte, an sich schon als höchst unwahrscheinlich. Die Natur der in dem ärztlichen Atteste weiter bezeichneten Verletzungen — einer kleinen Kerbe auf der linken Wange, Blutunterlaufungen beider Lider des linken Auges in Folge Zerreißung eines Gefäßchens auf dem Augapfel, Verfärbung der Nase sowie der Sugillation der Oberlippe — deuten offenbar auch vielmehr auf einen Schlag mit der bloßen Faust.

Ungeachtet dieser für die Vertheidigung verhältnißmäßig günstigen Aufklärung konnte doch der Konflikt nur zum Theil für begründet erachtet werden.

Nach dem im Wesentlichen feststehenden Thatbestande befand sich der Angeklagte unzweifelhaft in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, als er bei seiner dienstlichen Funktion in einem öffentlichen (Wirthshaus) Lokale auf die drohende Gefahr, daß sich in demselben eine Schlägerei entwickelte, dem Andrange der Gäste von dem anderen Zimmer nach dem Tanzsaale als dem Thatorte zu wehren suchte. Dieser durchaus verständigen und vollkommen berechtigten Sperrmaßregel setzte die Verletzte aktiven Widerstand entgegen, welche ihre strafrechtliche Verfolgung nach §. 113 vielleicht sogar §. 114 des Strafgesetzbuches rechtfertigen würde.

Indem der Beamte zunächst die gewaltsam Drängende zurückstieß, übte er nur so viel physische Gewalt als zur Ueberwindung des ihm entgegengesetzten aktiven Widerstandes unumgänglich erforderlich war. Mit den hierbei der B. beigebrachten Verletzungen an der Brust, welche dieselbe zuerst unter Klage gestellt hat, bewegte sich daher der Angeklagte unzweifelhaft durchaus innerhalb seiner Amtsbefugnisse und es war betreffs derselben der erhobene Konflikt für begründet zu erachten, ohne daß es einer Beantwortung der ausschließlich dem Strafrichter unterstellten Frage bedarf, ob der Angeklagte sich diesem Angriffe gegenüber im Stande der Nothwehr befand.

Ungünstiger für den Angeklagten stellt sich dagegen der Thatbestand bezüglich des von ihm in das Gesicht der B. geführten Faustschlags. Nach Lage der Sache ist anzunehmen, daß der voraufgegangene, mit der Ohrfeige ausgeübte Angriff Seitens der Verletzten nicht sowohl, wie das Oberlandesgericht voraussetzt, noch mit dem fortgesetzten Willen erfolgte, gegen die von dem Angeklagten hergestellte Sperre sich den Eingang gewaltsam zu eröffnen, als vielmehr augenscheinlich in der Absicht, sich für die ihr vermeintlich angethane Unbill zu rächen. Dafür spricht die völlig glaubhafte Angabe der B., sie sei durch das Zurückstoßen so erregt geworden, daß sie nach dem P. geschlagen habe. Aber ganz abgesehen hiervon fehlt es wenigstens an jedem Anhalte dafür, daß der Angeklagte mit dem auf der Stelle erwiderten Faustschlage den Zweck verfolgte, fernerweit wie bisher nur eine Abwehr auszuüben. Das hierzu nöthige Maß würde das zur Anwendung gebrachte Kraftmittel offenbar weit übersteigen. Der Angeklagte selbst führt auch als Motiv für die sofort geübte Vergeltung nur die Absicht an, seine Autorität, die er durch den in Anwesenheit vieler Personen und unter deren Gelächter ihm beigebrachten Schlag für gefährdet erachtete, zu wahren, und giebt zu, sich in Folge des Vorgangs in großer Aufregung befunden zu haben.

Augenscheinlich stehen dem Angeklagten bei der inkriminirten Handlungsweise sehr erhebliche Entschuldigungsmomente zur Seite. Der Gerichtshof, welcher dem Ermessen der ordentlichen Gerichte darüber, ob und in wie weit der Angeklagte durch die Art der voraufgegangenen Realinjurie entlastet erscheint und ob er das Retorsionsrecht für sich hatte, nicht vorgreifen darf, sieht indeß seine Aufgabe, die

Beamten in ihrer dienstlichen Thätigkeit zu schützen, auf diejenigen Fälle beschränkt, welche nirgends einen Zweifel lassen, daß die Amtsbefugnisse überall innegehalten sind.

Aus diesen Gründen erschien es unstatthaft, wegen des dem Angeklagten schuldgegebenen Faustschlages in das Gesicht der p. B. den Rechtsweg auszuschließen.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

---

14) Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. Oktober 1882, über die Frage, ob gegen eine polizeiliche Anordnung wegen Räumung eines Flußbettes der Rechtsweg, gestützt auf die Behauptung des Eigenthums an der wegzuräumenden Grundfläche, zulässig sei.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu C. erhobenen Kompetenzkonflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu B. anhängigen Prozeßsache der Wittwe H. N. und ihrer Kinder zu E., Kläger, wider die Gemeinde E., Beklagte, hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in seiner Sitzung vom 14. Oktober 1882; an welcher rc. Theil genommen haben, für Recht erkannt:

daß in dieser Sache der erhobene Kompetenzkonflikt für begründet und der Rechtsweg insoweit für unzulässig zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Bürgermeister von E. hat die Wittwe N. daselbst, welche Nießbraucherin eines ihren Kindern gehörenden, an den L. Bach grenzenden Grundstücks ist, auf Grund der §§. 6. und 20. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 unter Androhung von Strafen aufgefordert, die an ihrem Grundstücke befindlichen, den Lauf des Bachs hemmenden Anschwemmungen von Land zu beseitigen. Nachdem die von der Wittwe N. hiergegen erhobene Beschwerde von dem Königlichen Landrathsamte zu W. unter Hinweis auf §. 7. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 als unbegründet zurückgewiesen war, haben die Wittwe N. und deren Kinder, mit Ausnahme eines abwesenden Sohnes, gegen die Gemeinde E., vertreten durch den Bürgermeister Z. und den Vorsteher H., bei dem Königlichen Amtsgericht zu E. Klage erhoben mit dem Antrage,

die Beklagte zu verurtheilen, daß Eigenthum der Kläger an der Parzelle Flur 11. Nr. 594. der Katastralgemeinde E. in ihrem ganzen jetzigen Umfange bis zur Linie a. b. c. d. e. der der Klageschrift beigefügten Handzeichnung anzuerkennen und sich jeden Eingriffs in dieses Eigenthum zu enthalten.

Die Kläger behaupten, daß der betreffende Theil ihres Grundstücks, dessen Beseitigung in den Strafverfügungen des Bürgermeisters verlangt werde, nicht zum Bachbette gehöre, vielmehr durch Alluvion und Besitz seit rechtsverjährter Zeit Eigenthum der mitklagenden Kinder der Wittwe N. geworden sei, und daß die verklagte Gemeinde durch die von ihrem Vertreter, dem Bürgermeister, erlassenen Verfügungen, durch welche jener Theil des Grundstücks zum Bachbette gezogen werden solle, einen Eingriff in das Eigenthum der Kläger gemacht habe. Sie sind ferner der Meinung, daß die Gemeindevertretung, wenn sie eine Regulirung des Bachbettes für erforderlich halte, das dazu nöthige Land event. expropriiren müsse.

Die Beklagte hat diese Ausführungen der Kläger bestritten, sich auf die Verpflichtung der Anlieger eines Privatflusses, denselben bis zur Grenze ihres Eigenthums zu reinigen, berufen und die Abweisung der Klage beantragt. Das Königliche Amtsgericht zu E. hat darauf durch das am 30. November 1881 verkündigte Urtheil die Beklagte nach dem Klageantrage verurtheilt, weil anzunehmen sei, daß die Kläger durch Alluvion Eigenthümer des angeschwemmten Landes geworden, und weil die Beklagte nicht befugt sei, in dieses Eigenthum willkürlich einzugreifen, indem eine solche Befugniß in der Verpflichtung der Anlieger eines Privatflusses, denselben bis zur Grenze ihres Eigenthums zu reinigen, nicht enthalten sei, und die Gemeindevertretung, wenn sie eine Verlegung oder Erweiterung des Flußbettes für nöthig halte, nur im Wege der

Expropriation das dazu erforderliche Land erwerben könne, keinesfalls aber im Zwangswege die Anlieger zur unentgeltlichen Hingabe ihres Eigenthums anhalten könne.

Gegen dieses Urtheil hat die Beklagte die Berufung bei dem Königlichen Landgericht zu L. erhoben und zwar mit dem Antrage, das Urtheil dahin abzuändern, daß die Kläger mit ihrem Klageantrage, daß sich die Verklagte jeden Eingriffs in das klägerische Eigenthum enthalten, abgewiesen werden.

Bevor über dieses Rechtsmittel verhandelt worden, ist von der Königlichen Regierung zu C. mittelst Plenarbeschlusses vom 1. März 1882 der Kompetenzkonflikt dahin erhoben, daß der Rechtsweg in dieser Sache insoweit für unzuläßig zu erachten, als der Klageantrag auf die Enthaltung jeden Eingriffs in das Eigenthum der Kläger gerichtet sei. Die Königliche Regierung hat zur Begründung hervorgehoben, daß die von dem Bürgermeister von E. erlassenen, die Räumung des L. Bachs betreffenden Verfügungen von demselben nicht in seiner Eigenschaft als Verwalter der Kommunalangelegenheiten sondern in seiner Eigenschaft, als Ortspolizeibeamter erlassen seien, so daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg nur über die Frage zuläßig sei, ob den Klägern als Eigenthümern ein Anspruch auf Entschädigung für das ihnen bei der Aufräumung des L. Baches verloren gehende Land gewährt werden müsse, dagegen eine gerichtliche Verurtheilung der Verklagten, sich jeden Eingriffs in das Eigenthum der Kläger zu enthalten, unstatthaft sei.

Die Prozeßparteien haben sich über den erhobenen Kompetenzkonflikt nicht erklärt. Das Königliche Amtsgericht zu E. hält denselben für unbegründet, weil es sich in der vorliegenden Sache nicht um eine Räumung des Flusses zur Beschaffung der Vorfluth im Sinne des §. 7. des Gesetzes vom 28. Februar 1843, sondern um eine der Polizeibehörde ohne Weiteres nicht zustehende Regulirung handle, durch welche der Bach, der im Laufe der Zeit ein neues Bett sich gesetzt, an einer Stelle Land abgespült und an anderer Stelle wieder angeschwemmt habe, in sein ursprüngliches Bett zurückgeführt werden solle. Das Königliche Oberlandesgericht zu F. erachtet zwar den Rechtsweg über die Befugniß der Polizeibehörde, den Klägern ihr Eigenthum behufs Räumung des Flusses zu entziehen, für unzuläßig, indeß den Kompetenzkonflikt deshalb nicht für gerechtfertigt, weil die Klage gegen die Gemeinde E., nicht gegen die Polizeibehörde gerichtet sei und Kläger nur verlangen, daß die erstere, nicht die letztere sich des Eingriffs in das Eigenthum der Kläger zu enthalten habe.

Es muß aber der Rechtsweg in dieser Sache, insoweit der Kompetenzkonflikt erhoben, für unzuläßig erachtet werden.

Der Antrag der Kläger, daß die verklagte Gemeinde sich jeden Eingriffs in das Eigenthnm der Kläger enthalten solle, ist gegen die von dem Bürgermeister der verklagten Gemeinde erlassenen Verfügungen, durch welche die Räumung des Flußbettes angeordnet wurde, gerichtet. Diese Verfügungen stützen sich auf die Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und sind von dem Bürgermeister als dem zur Ausübung der örtlichen Polizeiverwaltung berufenen Beamten erlassen. Die Kläger bestreiten die Gesetzmäßigkeit dieser polizeilichen Verfügungen und verlangen eine richterliche Entscheidung darüber, daß der Bürgermeister der verklagten Gemeinde zum Erlaß derselben nicht befugt sei und deshalb die Gemeinde eines solchen durch ihren Bürgermeister als Ortspolizeiverwalter verübten Eingriffs in ihr Eigenthum sich enthalten müsse. Sonstige Eingriffe in das Eigenthum der Kläger sind überhaupt nicht Gegenstand der Klage.

Nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) erscheint daher bezüglich dieses Theils des Klagantrags der Rechtsweg unzuläßig. Berlin, den 14. Oktober 1882.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.
Homeyer.

---

15) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten ꝛc. vom 9. Dezember 1882, betreffend die Portofreiheit in der Korrespondenz der Landesbehörden mit dem Reichs-Justizamte in Angelegenheiten der Einrichtung von Strafregistern.

Die in Gemäßheit der §§. 5. und 7. Nr. 2 der Bundesrathsverordnung vom 16. Juni d. J. (Minist.-Bl. f. d. i. V. S. 212), betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 309), dem Reichsjustizamte von den Landes-

behörden zugehenden Postsendungen pflegen regelmäßig als portopflichtig behandelt und frankirt zu werden, während dieselben der Portofreiheit genießen. Denn da die Registerführung bezüglich der Verurtheilten, deren Geburtsort im Auslande belegen oder nicht zu ermitteln ist, nach §. 1. Nr. 2 der Verordnung dem Reichsjustizamte übertragen und deshalb zu einer Reichsdienstangelegenheit geworden ist, so haben die einschlägigen Postsendungen an das Reichsjustizamt nach §. 2. des jetzt für das ganze Reichsgebiet geltenden Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 141) auf portofreie Beförderung Anspruch.

Ew. Hochwohlgeboren mache ich hierauf zur gefälligen weiteren Veranlassung mit dem Bemerken ergebenst aufmerksam, daß dergleichen portofreie Postsendungen mit der Bezeichnung: „Reichsdienstsache" zu versehen sind. Berlin, den 9. Dezember 1882.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

---

16) Verfügung an die Königl. Regierungen rc. vom 15. Dezember 1882, betreffend die Befugnisse der Polizeibehörden bei Anlegung von Straßen und öffentlichen Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften.

Der Königlichen Regierung ist in meinem Erlasse vom 13. v. M., betreffend den Bebauungsplan für die beabsichtigte Erweiterung der dortigen Stadt, der Vorwurf der Ueberschreitung Ihrer amtlichen Befugnisse und des inkorrekten Verfahrens nicht, wie in dem Berichte vom 23. v. M. auszuführen versucht wird, mit Unrecht gemacht worden. Dieser Vorwurf war vielmehr begründet.

Wie die Ausführungen Ihres Berichtes ergeben, geht die Königliche Regierung bei Auslegung der die Befugnisse der Orts- bezw. Landespolizeibehörden behandelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und öffentlichen Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, von rechtsirrthümlichen Auffassungen aus.

Die Polizeibehörden haben, wie das Oberverwaltungsgericht in dem auf Seite 409 Band II. der Entscheidungen abgedruckten Erkenntnisse zutreffend ausführt, regelmäßig nicht die Befugniß, anderen, ihnen nicht unterstellten, sondern koordinirten Staatsbehörden die Normen von Akten der Staatshoheit durch einseitige, im polizeilichen Zwangsverfahren zu vollstreckende Anordnungen vorzuschreiben. Die einzelnen Polizeibehörden haben vielmehr, soweit ihnen nicht durch Spezialgesetze besondere Befugnisse eingeräumt worden sind, die ihnen anvertrauten Interessen nur durch das Benehmen mit den sonst betheiligten Staatsbehörden, sowie durch Vorstellung und Beschwerde zu wahren.

Derartige besondere Befugnisse sind durch das Gesetz vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, weder den Ortspolizeibehörden noch auch — in höherer Instanz — den Verwaltungsbeschluß- und, wo diese noch nicht bestehen, den Landespolizeibehörden beigelegt. Jene generellen Grundsätze greifen daher auch bei den von den gedachten Behörden auf Grund des erwähnten Gesetzes wahrzunehmenden Funktionen bezw. zu treffenden Entscheidungen Platz.

Auf dem in der allegirten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als dem einzig richtigen angeführten Wege sind daher auch alle Differenzen oder Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen den zur Wahrnehmung ihrer Interessen auf Grund des §. 6. a. a. O. berufenen bezw. analog dazu für berechtigt zu erachtenden Behörden und den das Gesetz vom 2. Juli 1875 handhabenden Ortspolizei-, Verwaltungsbeschluß- und Landespolizeibehörden entstehen, zum Austrage zu bringen, bevor die letzteren von den ihnen durch das Gesetz übertragenen Befugnissen Gebrauch machen.

Der Königlichen Regierung bleibt überlassen, die ihr untergebenen Ortspolizeibehörden hiernach entsprechend zu instruiren. Berlin, den 15. Dezember 1882.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

B. Veterinair-Polizei.

17) Verfügung vom 27. Oktober 1882 an die Königl. Regierungspräsidenten ꝛc., betreffend die Tödtung oder Verwahrung von Hunden, welche nachweislich von tollkranken oder wuthverdächtigen Hunden gebissen worden sind.

Die technische Deputation für das Veterinairwesen hat mir mitgetheilt, daß nach der Angabe mehrerer Veterinairbeamten häufig Hunde, welche nachweislich von tollkranken oder wuthverdächtigen Hunden gebissen worden waren, nicht getödtet, sondern eingesperrt und observirt worden sind, und daß solche Hunde nicht selten Gelegenheit gefunden haben, zu entweichen und umherschweifend die Krankheit auf andere Hunde zu übertragen.

Nach der Bestimmung im §. 19. Abs. 2. der Instruktion vom 24. Februar 1881 sind die der Tollwuth verdächtigen Hunde in der Regel zu tödten, und nach Abs. 3. a. a. O. darf die Absperrung solcher Hunde nur ausnahmsweise gestattet werden, sofern dieselbe mit genügender Sicherheit durchzuführen ist. Das in einem solchen Falle zu beobachtende Verfahren ist in meinem Cirkularerlasse vom 22. März 1881 — Minist.-Bl. f. d. i. Verw. S. 128 — unter Nr. II. vorgeschrieben.

Ew. ꝛc. werden ergebenst ersucht, auf sorgfältige Beobachtung dieser Vorschriften streng zu halten und dieselben den nachgeordneten Polizeibehörden nochmals einzuschärfen. Berlin, den 27. Oktober 1882.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten und Eisenbahnen.

18) Erlaß der Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten an die Königl. Oberpräsidenten vom 20. Dezember 1882, betreffend die Zahl, die Zusammensetzung und die Wahl der Bezirkseisenbahnräthe.

Auf Grund der §§. 2., 3. des Gesetzes vom 1. Juni 1882, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnraths für die Staatseisenbahnverwaltung (Gesetzsamml. S. 313) wird folgendes bestimmt:

I. Bezirkseisenbahnräthe werden errichtet:

1) für den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg in Bromberg,
2) für den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion und der Königlichen Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahn zu Berlin in Berlin,
3) für den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Magdeburg in Magdeburg,
4) für den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover in Hannover,
5) für den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a./M. in Frankfurt a./M.
6) für den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektionen zu Cöln (rechtsrheinische und linksrheinische) und zu Elberfeld in Cöln,
7) für den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zur Erfurt und der Königlichen Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn zu Berlin in Erfurt.

II. Die Anzahl der Mitglieder der Bezirkseisenbahnräthe, die Vertheilung derselben auf die Handelskammern (kaufmännischen Korporationen), die landwirthschaftlichen Provinzial- (Centralbezirks-) Vereine und sonstige Korporationen und Vereine ist in der Anlage festgestellt.

III. Die Art und Weise der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter derjenigen Handelskammern (kaufmännischen Korporationen), landwirthschaftlichen Provinzial- (Centralbezirks-) Vereine und sonstigen Korporationen und Vereine, welche eine jede für sich ein oder mehrere Mitglieder zu wählen berechtigt sind, bleibt den einzelnen Körperschaften überlassen.

Soweit zwei oder mehrere Handelskammern gemeinschaftlich Ein Mitglied zu wählen haben, erfolgt die Wahl — mangels einer Verständigung der Handelskammern — durch Delegirte, welche die Handelskammern aus ihrer Mitte mit Vollmacht zur Ausübung der Stimmberechtigung zu entsenden haben. Die

Leitung der Wahl und die Bestimmung des Wahlortes geschieht durch den Oberpräsidenten einer der Provinzen, in welcher die Handelskammern ihren Sitz haben, oder den von demselben ernannten Stellvertreter.

Die Bestimmung der jeder Handelskammer und jeder kaufmännischen Korporation zukommenden Stimmenzahl erfolgt vor jeder Wahl durch den Oberpräsidenten nach Verhältniß der veranlagten oder fingirten Gewerbesteuerbeträge, welche für die Wähler der Mitglieder jeder Handelskammer das Beitragsverhältniß zu den Kosten der Handelskammer bestimmen (Ges. vom 24. Februar 1870, Gesetzsamml. S. 134, §. 23), bei den kaufmännischen Korporationen nach Maßgabe der auf die Mitglieder einer jeden derselben veranlagten Gewerbesteuer.

Gewählt ist, wer die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der Stellvertreter ist aus der Mitte derjenigen Handelskammern (kaufmännischen Korporationen) zu wählen, aus deren Kreise das Mitglied **nicht** gewählt ist.

IV. Für jedes Mitglied der Bezirkseisenbahnräthe ist Ein Stellvertreter zu wählen. Denjenigen Körperschaften, welche mehr als Ein Mitglied zu wählen haben, bleibt eine Beschränkung der Zahl der Stellvertreter überlassen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir, die betheiligten Körperschaften zur Vornahme der Wahlen ihrer Delegirten für die Bezirkseisenbahnräthe hiernach zu veranlassen, und die Namen der Mitglieder und Stellvertreter den betreffenden Königlichen Eisenbahndirektionen bis zum 15. Januar k. J. mitzutheilen.

Berlin, den 20. Dezember 1882.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
v. Bötticher.	Maybach.	Lucius.

---

a.

Zahl und Zusammensetzung der Bezirkseisenbahnräthe.
(§§. 2. 3. Gesetz vom 1. Juni 1882.)

Direktions-Bezirke.	Handelskammern, Vorsteher der Kaufmannschaft u. s. w.	Zahl.	Korporationen und Vereine.	Zahl.	Land- und forstwirthschaftliche Vereine.	Zahl.
1. Bromberg.	Berlin	1	Gewerblicher Centralverein für die Provinz Ostpreußen in Königsberg	1	Centralverein für westpreußisch. Landwirthe in Danzig	4
	Bromberg	1	Gewerblicher Centralverein für die Provinz Westpreußen in Danzig	1	Ostpreußischer landwirthschaftlicher Centralverein in Königsberg	3
	Danzig	1	Verband Deutscher Müller in Berlin	1	Landwirthschaftlicher Centralverein für Litthauen u. Masuren in Insterburg	2
	Elbing	1	Verein für Rübenzuckerindustrie in Berlin	1	Landwirthschaftl. Provinzialverein f. Posen in Posen	2
	Königsberg	1	Verein Deutscher Spiritusfabrikanten in Berlin	1	Pommersche ökonomische Gesellschaft in Regenwalde	2
	Memel	1			Landwirthschaftlicher Provinzialverein für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz	1
	Posen	1			Preußischer Forstverein in Königsberg	1
	Stettin	1				
	Thorn	1				
	Tilsit	1				
	Braunsberg, Insterburg	1				
	Kolberg, Stolp	1				
	Zusammen	12	Zusammen	5	Zusammen	15

Direktions-Bezirke.	Handelskammern, Vorsteher der Kaufmannschaft u. s. w.	Zahl.	Korporationen und Vereine.	Zahl.	Land- und forstwirthschaftliche Vereine.	Zahl.
2. Berlin und Berlin-Görlitz.	Berlin	1	Verein für die bergbaulichen Interessen Niederschlesiens in Waldenburg	1	Landwirthschaftlicher Provinzialverein für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz	3
	Breslau	1	Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller (norddeutsche Gruppen) in Berlin	1	Landwirthschaftlicher Centralverein für Schlesien in Breslau	2
	Frankfurt a./O.	1	Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in Berlin	1	Pommersche ökonomische Gesellschaft in Regenwalde	2
	Posen	1	Verband Deutscher Müller in Berlin	1	Baltischer Centralverein zur Beförderung der Landwirthschaft in Greifswald	1
	Stettin	1	Verein für Rübenzuckerindustrie in Berlin	1	Landwirthschaftlicher Provinzialverein für Posen in Posen	1
	Schweidnitz	1	Verein Deutscher Spiritusfabrikanten in Berlin	1	Märkischer Forstverein in Frankfurt a./O.	1
	Kottbus u. Sorau	1			Pommerscher Forstverein in Stettin	1
	Stralsund u. Swinemünde	1			Deutscher Fischerei-Verein in Berlin	1
	Grüneberg Liegnitz u. Sagan	1			Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den preuß. Staaten in Berlin	1
	Hirschberg Landeshut u. Lauban	1			Deutscher milchwirthschaftlicher Verein in Schladen	1
	Zusammen	10	Zusammen	6	Zusammen	14
3. Magdeburg.	Berlin	1	Magdeburger Braunkohlenbergbauverein i. Halberstadt	1	Landwirthschaftlicher Centralverein für die Provinz Sachsen in Halle	4
	Erfurt	1	Verein Magdeburger Holzgeschäfte in Magdeburg	1	Landwirthschaftlicher Provinzialverein für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz	3
	Halberstadt	1	Verein sächsischer Malzfabrikanten in Halle	1	Kgl. Landwirthschafts-Gesellschaft in Celle	2
	Halle	1	Verein sächsischer Mehlfabrikanten in Halle	1	Harzer Forstverein in Hannover	1
	Hannover	1	Verein für Rübenzuckerindustrie in Berlin	1		
	Magdeburg	1	Verein der Salzbergwerksbesitzer in Staßfurt	1		
			Verein der Spiritusfabrikanten in Berlin	1		
			Verein mitteldeutscher Spiritusinteressenten in Halle	1		
	Zusammen	6	Zusammen	8	Zusammen	10

Direktions-Bezirke.	Handelskammern, Vorsteher der Kaufmannschaft u. s. w.	Zahl.	Korporationen und Vereine.	Zahl.	Land- und forstwirthschaftliche Vereine.	Zahl.
4. Hannover.	Altona	1	Verein Deutscher Eisengießereien zu Osnabrück	1	Kgl. Landwirthschafts-Gesellschaft in Celle	4
	Bielefeld	1	Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller (nordwestdeutsche Gruppe) in Ruhrort	1	Landwirthschaftlicher Centralverein für den Regierungsbezirk Cassel in Cassel	3
	Kassel	1	Gewerbeverein für die Prov. Hannover in Hannover	1	Landwirthschaftlicher Provinzialverein für Westfalen in Münster	3
	Frankfurt a./M.	1	Verband Deutscher Müller in Berlin	1	Schleswig-Holsteinischer landwirthschaftlicher Generalverein in Kiel	2
	Hannover	1	Verein für Rübenzuckerindustrie in Berlin	1	Harzer Forstverein	1
	Osnabrück	1	Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftl. Interessen in Rheinland und Westfalen in Düsseldorf	1	Verein der Torfinteressenten in Berlin	1
	Flensburg u. Kiel	1				
	Göttingen u. Goslar	1				
	Harburg u. Lüneburg	1				
	Minden u. Verden	1				
	Zusammen	10	Zusammen	6	Zusammen	14
5. Frankfurt a./Main.	Berlin	1	Verein für die bergbaulichen und Hütten-Interessen in Siegen	1	Verein nassauischer Land- und Forstwirthe in Wiesbaden	3
	Kassel	1	Berg- und Hüttenmännischer Verein für die Lahn, Dill und benachbarten Reviere zu Braunfels	1	Landwirthschaftlicher Centralverein für die Provinz Sachsen in Halle	3
	Koblenz	1	Verein des Deutschen Brauerbundes in Frankfurt a./M.	1	Landwirthschaftlicher Centralverein für den Regierungsbezirk Cassel in Cassel	3
	Frankfurt a./M.	1	Magdb. Braunkohlenbergbauvereine in Halberstadt	1	Kgl. Landwirthschafts-Gesellschaft in Celle	1
	Göttingen	1	Gewerbeverein für Nassau und Wiesbaden	1	Landwirthschaftlicher Provinzialverein für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz	1
	Halle	1	Handels- und Gewerbeverein in Hersfeld	1	Hessischer Forstverein in Cassel	1
	Hanau	1	Verein Deutscher Lederfabrikant. i. Frankfurt a./M.	1		
	Limburg	1	Verein Deutscher Spiritusfabrikanten in Berlin	1		
	Nordhausen	1				
	Wiesbaden	1				
	Zusammen	10	Zusammen	8	Zusammen	12
6. Köln.	Barmen	1	Verein der rheinisch-westfälisch. Baumwoll-Industriellen zu M. Gladbach	1	Landwirthschaftlicher Verein für Rheinpreußen in Bonn	5
	Bielefeld	1	Verein für die berg- und hüttenmännischen Interessen des Aachener Reviers in Aachen	1	Landwirthschaftlicher Provinzialverein für Westfalen in Münster	4
	Coblenz	1	Verein f. d. bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Bonn in Siegen	1	Kgl. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle	2
	Cöln	1			Landwirthschaftlicher Centralverein für den Regierungsbezirk Cassel in Cassel	1
	Düsseldorf	1				
	Elberfeld	1				
	Essen	1				
	M. Gladbach	1				
	Mühlheim a./Rh.	1				
	Münster	1				

Direktions-Bezirke.	Handelskammern, Vorsteher der Kaufmannschaft u. s. w.	Zahl.	Korporationen und Vereine.	Zahl.	Land- und forstwissenschaftliche Vereine.	Zahl.
	Osnabrück . . .	1	Verein f. d. bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbez. Dortmund in Essen	1	Verein nassauischer Land- und Forstwirthe in Wiesbaden	1
	Papenburg u. Ostfriesland .	1	Berg- und hüttenmännischer Verein für die Lahn, Dill und benachbarten Reviere zu Braunfels . .	1	Deutscher Fischereiverein in Berlin	1
	Saarbrücken . .	1	Verein zur Wahrung der chemischen Interessen in Cöln	1		
	Stollberg . . .	1	Nordwestdeutsche Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in Ruhrort	1		
	Trier	1	Südwestl. Gruppe des Vereins Deutsch. Eisen- u. Stahlindustrieller i. Saarbrücken	1		
	Aachen u. Eupen . .	1	Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland u. Westfalen i. Düsseldorf	1		
	Bochum u. Dortmund . .	1	Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftl. Interessen der Saarindustrie in Saarbrücken	1		
	Crefeld u. Neuß . .	1	Verein der südlichen und westl. Gruppe Deutscher Lederfabrikant. i. Frankfurt a./M.	1		
	Dillenburg u. Siegen .	1	Verband Deutscher Müller in Berlin	1		
	Hagen u. Lüdenscheid . .	1	Verein für Rübenzucker-Industrie in Berlin . .	1		
	Lennep u. Solingen . .	1				
	Altena, Arnsberg, Iserlohn . .	1				
	Duisburg, Mülheim a./Ruhr, Wesel	1				
	Zusammen	23	Zusammen	13	Zusammen	14
7. Erfurt und Berlin-Anhalt.	Berlin	1	Gewerbeverein in Erfurt	1	Landwirthschaftlicher Provinzialverein für die Provinz Sachsen in Halle .	4
	Kassel	1	Centralverein Deutscher Lederindustrieller in Berlin .	1	Landwirthschaftlicher Prov. Verein für die Mark Brandenburg u. die Niederlausitz	2
	Kottbus . . .	1	Verein sächsischer Mehlfabrikanten in Halle . .	1	Landwirthschaftlicher Centralverein für Schlesien in Breslau	1
	Erfurt	1	Verein für Mineralölindustrie in Halle . . .	1	Landwirthschaftlicher Centralverein für den Regierungsbezirk Kassel in Kassel	1
	Halle	1	Verein für Rübenzuckerindustrie in Berlin . .	1	Hessisch. Forstverein in Kassel	1
	Mühlhausen . .	1	Verein Deutscher Spiritusfabrikanten in Berlin .	1	Gartenbauverein in Erfurt	1
	Sorau	1	Verein Deutscher Wollenwaarenfabrikanten in Guben	1		
	Zusammen	7	Zusammen	7	Zusammen	10

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 1. Februar 1883.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 2. Berlin, den 28. Februar 1883. 44ter Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

19) Cirkular an die Königl. Oberpräsidenten ꝛc. vom 19. Januar 1883, betreffend das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher der Grundsteuerkataster.

In R. v. Decker's Verlag, Marquardt und Schenck, hierselbst SW. 19, Jerusalemerstraße Nr. 56 sind erschienen und nur direkt von dort (nicht durch den Buchhandel) gegen Franko-Einsendung des Preises von bezw. 10,75 ℳ und 4,75 ℳ zu beziehen:

1) Anweisung (VIII) vom 25. Oktober 1881 für das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters nebst einer Mappe, enthaltend 11 Tafeln in Buntdruck,
2) Anweisung (IX) vom 25. Oktober 1881 für die trigonometrischen und polygonometrischen Arbeiten bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters.

Ew. 2c. setze ich hiervon ergebenst in Kenntniß, indem ich die etwaige Berücksichtigung dieser von dem Herrn Finanz-Minister erlassenen Anweisungen bei erheblicheren Vermessungswerken, soweit es die besonderen Zwecke und Bedingungen jener Arbeiten gestatten, der Erwägung in jedem besonderen Falle anheimgebe. Berlin, den 19. Januar 1883.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

---

20) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten 2c. vom 1. Februar 1883, betreffend Sendungen in Stempelrevisionssachen, portofrei zu erlassen.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich hierdurch ergebenst, daß die Provinzial-Steuer-Behörden von dem Herrn Finanz-Minister dahin verständigt worden sind, daß in Stempelrevisionssachen die revidirende Behörde ihre Sendungen portofrei an die revidirten Stellen abzulassen hat.

Berlin, den 1. Februar 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

---

21) Cirkular an die Königl. Regierungen vom 21. März 1881, und abschriftlich an die Königl. Oberpräsidenten, betreffend die Einholung höherer Entscheidung über Niederlegung oder Veränderung von Bauwerken (Stadtmauern, Thoren 2c.), welche einen Kunst- oder historischen Werth haben.

Unter Bezugnahme auf die Cirkular-Reskripte vom 28. August 1857 und 5. November 1854 (Min.-Blatt für die inn. V. für 1857 S. 144 und für 1855 S. 2), sowie auf die dort erwähnte Ministerial-Instruktion vom 31. Oktober 1830, veranlasse ich die Königliche Regierung, bei allen Anträgen auf Niederlegung oder Veränderung von Stadtmauern, Thürmen 2c. die Frage nach dem Werth der betreffenden Bauwerke als Kunst- oder historischer Denkmäler hier zur Entscheidung zu bringen, bevor dortseits in ressortmäßiger Weise über Angelegenheiten der in Rede stehenden Art verfügt wird.

Berlin, den 21. März 1881.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Puttkamer.

II. Behörden und Beamte.

22) Erlaß an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. vom 6. Januar 1883, betreffend die Verpflichtung pensionirter Gendarmen zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen. (Zu vergl. Min.-Bl. 1882 S. 99 2c.)

Ew. 2c. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 26. September cr. im Einvernehmen mit dem Herrn Finanz-Minister, ergebenst, daß pensionirte Gendarmen bezüglich ihrer nach dem Preußischen Gesetze vom 27. März 1872 festgesetzten Pension auch dann als von dem Gesetze vom 20. Mai 1882 (G.-S. S. 298) betroffen anzusehen sind, wenn die Pension um deswillen aus Reichsfonds gezahlt wird, weil der Betroffene in Folge einer Dienstleistung bei der Feldgendarmerie invalide geworden ist.

Demgemäß ist der frühere Gendarm L. (von der 6. Gendarmerie-Brigade), dessen nach dem ersterwähnten Gesetze festgesetzte Pension aus dem vorangegebenen Grunde auf Reichsfonds übernommen worden ist, zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen an die Preußische Staatskasse heranzuziehen. Berlin, den 6. Januar 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

---

23) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten Herrn N. vom 13. Januar 1883, betreffend die Einbehaltung, Kürzung oder Wiedergewährung von Pensionen der im Reichs- oder Staatsdienste angestellten Pensionaire.

Auf den an mich, den Minister des Innern, erstatteten gefälligen Bericht vom 4. v. M. erwidern wir Ew. 2c. ergebenst, daß der in dem zurückfolgenden Schreiben des Königlichen Kammergerichts vom 22. November pr. erwähnte Erlaß des Herrn Justiz-Ministers vom 21. November 1879 sich allerdings nur auf Militair-Invaliden bezieht. Eine Anwendung dieses Erlasses auf die im Reichs- oder Staatsdienste wieder angestellten Beamten, deren Pensionen aus der Staatskasse gezahlt werden, ist nicht zulässig.

Die als Gerichtsvollzieher kraft Auftrags beschäftigten pensionirten Staatsbeamten unterliegen ebenfalls den im Pensions-Gesetze vom 27. März 1872 unter §§. 27. und 29. enthaltenen Bestimmungen über die Einbehaltung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pensionen.

Was den vorliegenden Spezialfall betrifft, so ist die Beschäftigung des früheren Gendarmen K. in der Zeit vom 18. Juli 1881 bis Ende März 1882, während welcher derselbe einen vom Amte suspendirten Gerichtsvollzieher vertreten hat, als eine vorübergehende im Sinne des gedachten §. 29. und unserer Cirkular-Verfügung vom 19. August 1880 (Min.-Bl. S. 261) anzusehen. Demgemäß ist die Pension des Genannten vom 1. Februar v. J. ab zu kürzen. Berlin, den 13. Januar 1883.

Die Minister

des Innern — Im Auftrage: v. Zastrow.

der Finanzen — In Vertretung: Meinecke.

---

24) Verfügung an die Königl. Regierungen 2c. vom 30. Januar 1883, betreffend die Bescheinigung der Liquidation der Beamten über Reisekosten und Tagegelder.

Zu den Liquidationen der Beamten über Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen soll nach der Vorschrift in dem mittels diesseitiger Cirkular-Verfügung vom 31. März 1851 (siehe Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1851 S. 200) den Behörden mitgetheilten Schema von der vorgesetzten Behörde

die Nothwendigkeit der bezeichneten Reise, die geschehene Ausführung der diesfälligen Geschäfte und die Richtigkeit der angegebenen Dauer

bescheinigt worden.

Unter Aufhebung dieser Vorschrift wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Die Liquidationen über Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen sind von der zuständigen Behörde mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkenntniß der Nothwendigkeit der Reise, der geschehenen Ausführung der Geschäfte, sowie der Angemessenheit der zu den letzteren verwendeten Zeitdauer und der Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift.

Potsdam, den 30. Januar 1883.

Ober-Rechnungskammer. v. Stünzner.

---

25) Erlaß an den Königl. Polizeipräsidenten in Berlin vom 5. Februar 1883. — Unwiderruflichkeit der einmal anerkannten Befreiung von Entrichtung der gesetzlichen Wittwen- und Waisengeldbeiträge.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren auf den gefälligen Bericht vom 29. November v. Js. ergebenst, daß Beamte, welche auf Grund des §. 23. des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (G.-S. S. 298) von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit sind, zur Zahlung solcher Beiträge auch dann nicht herangezogen werden dürfen, wenn nachträglich ihre Mitgliedschaft zu derjenigen Staatsbeamten-Wittwenkasse, welche die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Befreiung bildete, gelöst wird.

Denn der §. 23. schreibt unbedingt vor, daß Mitglieder einer solchen Kasse von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit bleiben sollen, ohne daß die Fortdauer der Befreiung von der Fortdauer der Mitgliedschaft abhängig gemacht wäre. Damit steht auch die weitere Vorschrift des §. 23. in Uebereinstimmung, nach welcher der Beamte, bevor seinem Antrage auf Befreiung stattgegeben werden konnte, allgemein für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen — nicht nur für diejenigen aus einer zu jener Zeit bestandenen Ehe — auf Wittwen- und Waisengeld zu verzichten hatte, welcher Verzicht nach der unter Nr. 12 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1882 zu dem obengedachten Gesetze vorgeschriebenen Erklärung ein endgültiger und unwiderruflicher ist. Berlin, den 5. Februar 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

---

26) Verfügung an die Königl. Regierung zu N. vom 17. Januar 1883, betreffend die Zahlung des Diensteinkommens an suspendirte Beamte der Bauverwaltung.

Auf die Anfrage vom 22. v. M. bestimme ich, daß die von den Herrn Ministern der Finanzen und des Innern unterm 27. Februar 1865 bezw. 9. Dezember 1882, — Min.-Bl. 1883 S. 7 — erlassenen Anordnungen, wonach den in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses aus dem Dienste entlassenen Beamten das Gehalt bis zum Ablaufe des Monats zu zahlen ist, in welchem das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, auch im Bereiche der Bau-Verwaltung zur Anwendung gebracht werde.

Berlin, den 17. Januar 1883.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

III. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

27) Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 9. Dezember 1882, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges zur Aufrechthaltung von Verfügungen, welche mit polizeilichen Anordnungen in Widerspruch stehen.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königl. Regierung zu G. erhobenen Kompetenzkonflikt in der bei dem Königl. Landgericht zu T. anhängigen Prozeßsache der Ortsgemeinde S., Klägerin, wider die Ortsgemeinde S., Beklagte,

betreffend den Verkauf einer Feuerspritze,

hat der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1882, an welcher 2c. Theil genommen haben, für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenzkonflikt daher für begründet zu erachten

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Auf Grund einer Verfügung der Königl. Regierung zu G. vom 17. November 1854 bezw. der Polizei-Verordnung vom 13. November 1855 ist aus mehreren Gemeinden, zu welchen auch die Parteien gehören, ein Spritzenverband gegründet und ist demselben zur Pflicht gemacht, Feuerspritzen anzuschaffen, die Zahl und Beschaffenheit derselben sollte polizeilich festgestellt, und sollte demnächst ein Regulativ erlassen werden, durch welches über die Zahl und Größe der zu beschaffenden Spritzen, deren Aufbewahrung und Unterhaltung 2c. Bestimmungen getroffen werden sollten. Dieses Regulativ ist bisher nicht erlassen. Dagegen hat der Kreislandrath wegen Säumigkeit der Betheiligten im Jahre 1856 eine Spritze für den

Verband angeschafft und den Kaufpreis von denselben zwangsweise eingezogen. Die Klägerin beabsichtigt jetzt den Verkauf der Spritze zum Zweck der Auseinandersetzung und die Vertheilung des Erlöses zwischen den Interessenten nach Verhältniß der Einlagen derselben. Die Verklagte ist hiermit nicht einverstanden. Klägerin hat deshalb, gestützt auf die §§. 75 ff., 89, 90 I, 17 A. L. R. klagend beantragt, die Verklagte zu verurtheilen, den Verkauf der Spritze in öffentlicher Auktion und die Vertheilung des Erlöses in gedachter Art sich gefallen zu lassen. Die Verklagte hat Abweisung beantragt; sie hält sich nicht für verpflichtet, betreffs der Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigenthums früher eine Erklärung abzugeben, als bis der Amtsvorsteher bezw. der Kreisausschuß die Genehmigung zum Verkauf ertheilt habe. Das Königl. Amtsgericht zu H. hat durch das am 15. Mai 1882 verkündete und für vorläufig vollstreckbar erklärte Urtheil nach dem Klageantrag erkannt. Die Verklagte hat gegen dieses Urtheil Berufung eingelegt. Vor Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz hat die Königliche Regierung zu G. durch Plenarbeschluß vom 13. Juli 1882 den Kompetenzkonflikt erhoben und denselben im Schreiben vom 18. dess. Mts. begründet. Auf Grund dessen hat das Königliche Landgericht zu T. durch Beschluß vom 19. August 1882 die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung angeordnet.

Die Königliche Regierung führt in der Begründung des Kompetenzkonfliktes aus, daß es bei der Bildung des Spritzenverbandes und deren Ausrüstung mit Feuerlöschgeräthschaften lediglich um Maßregeln der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei zum Schutz für Personen und Eigenthum, zur Abwendung gemeiner Gefahr im öffentlichen und besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen sich handle. Daraus ergebe sich, daß nur die Anordnungen der Verwaltungsbehörden bezüglich etwaiger Abänderungen bestehender Verhältnisse und Einrichtungen nicht aber der Wille der einzelnen Gemeinden maßgebend sei. Dieses betreffe insbesondere auch den Verkauf gemeinsamer Löschapparate.

Nur die klagende Gemeinde hat sich über den Kompetenzkonflikt erklärt. Sie erachtet denselben für ungegründet, da die Spritze Privateigenthum der Gemeinden sei, und diese nicht gehindert werden könnten, alte ausgediente Spritzen — die streitige sei zur Zeit vollständig unbrauchbar — abzuschaffen, um sich neue brauchbare zu kaufen.

Das Königliche Amtsgericht zu H. und das Königliche Oberlandesgericht zu K. erachten den Rechtsweg für zulässig. Ersteres gründet sein Gutachten darauf, daß mangels Erlasses des Regulativs ein Spritzenverband im Sinne der Regierungs-Verfügung nicht gebildet sei, daß also nur ein Miteigenthum vorliege. Der Polizeibehörde stehe nur das Recht zu, die zur Haltung der Spritze Verpflichteten, wenn die vorgeschriebenen Löschgeräthschaften nicht vorgefunden werden, in Strafe zu nehmen, nicht aber die Befugniß, die Eigenthümer der Spritze an der Disposition über dieselbe zu hindern. Uebrigens sei bei der mündlichen Verhandlung zur Sprache gebracht, und nicht ausdrücklich bestritten, daß die streitige Spritze vollständig unbrauchbar geworden sei. — Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß die Spritze keine öffentliche Sache, sondern eine im gemeinschaftlichen Eigenthum der Theilnehmer des Vereins stehende Sache sei. Ueber den Anspruch auf Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums habe in Ermangelung besonderer, die Zuständigkeit des Richters ausschließenden Vorschriften der Richter zu befinden. Eine den Verkauf ausschließende polizeiliche Verfügung sei nicht ergangen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen, daß die Königliche Regierung zum Erlaß der Verfügung vom 17. November 1854 und der Polizei-Verordnung vom 13. November 1855 befugt gewesen, ist weder von der klagenden Gemeinde noch von den beiden Gerichten in Abrede gestellt worden, es ergiebt sich aber auch aus den §§. 6. Litt. a, 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G. S. S. 265). Dem was die Königliche Regierung in dieser Beziehung ausgeführt hat, kann nur beigetreten werden. Wenn nun der Kreislandrath in Ausführung der Polizei-Verordnung dem Spritzenverbande, dessen rechtliche Existenz trotz des Nichterlasses des Regulativs nicht in Frage gestellt werden kann, die Anschaffung einer Spritze aufgegeben, und bei Säumigkeit desselben seine Anordnung dadurch vollstreckt hat, daß er die streitige Spritze auf Kosten der betheiligten Gemeinden angeschafft hat, so handelte es sich dabei lediglich um eine polizeiliche Verfügung im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1842. Diese Anordnung konnte aber nicht nur die Bedeutung haben, daß der Verband die Spritze anschaffte, — und soweit bestreitet die klägerische Gemeinde in ihrer Erklärung auch gar nicht die Rechtmäßigkeit der Anordnung — sondern der Sinn der Anordnung ging dem ganzen Zweck derselben und der Polizeiverordnung entsprechend dahin, daß der Verband die Spritze für etwaige Feuersgefahr bereit halten sollte. Daraus ergiebt sich aber, daß die Gemeinden ihres Miteigenthums ungeachtet keine Verfügung über die Spritze treffen

können, deren Ausführung zur Folge haben kann, daß sie fortgeschafft werde, und bei Feuersgefahr nicht mehr bereit stehe. Solche Verfügung wäre ein direktes Zuwiderhandeln gegen die polizeiliche Anordnung. Damit verneint sich denn zugleich die Frage, ob die verklagte Gemeinde im ordentlichen Rechtswege dazu verurtheilt werden kann, den Verkauf der Spritze sich gefallen zu lassen. Ueber die Zulässigkeit und die behauptete etwaige Nothwendigkeit des Verkaufs hat vielmehr lediglich die Verwaltungsbehörde zu entscheiden; dieselbe hat insbesondere auch darüber zu befinden, ob der Verkauf vor erfolgter Neuanschaffung einer Spritze wegen Unbrauchbarkeit der in Streit befangenen Spritze ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angängig sei. Hiermit entfällt auch das adminikulirende Moment, auf welches das Königliche Amtsgericht die Zulässigkeit des Rechtsweges stützt. Berlin, den 9. Dezember 1882.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.
Homeyer.

---

28) Erlaß an die Königl. Regierung zu N. vom 3. Januar 1883, betreffend die Verwendung von Forstschutzbeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 17. Oktober v. J. bestimmen wir hierdurch in Erläuterung des Cirkular-Erlasses vom 23. November 1881, (Min.-Bl. 1882 S. 34) daß auch diejenigen Fortschutzbeamten (Forstaufseher, Hülfsjäger rc.), welche zeitweilig als Forstpolizeisergeanten in den Städten fungiren, für den Geschäftsbezirk und für die Dauer dieser Dienstfunktion als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft anzusehen sind, insofern sie aus den in dem obigen Erlasse bezeichneten Kategorien von Forstschutzbeamten entnommen werden. Diese Deklaration ist durch das dortige Amtsblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. Januar 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.
Der Justiz-Minister. Im Auftrage: Nebe-Pflugstädt.
Der Minister für Landwirthschaft. Im Auftrage: Ulrici.

---

29) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Regierungen rc. vom 18. Januar 1883, betr. Stempel und Gebühren für Reisepässe entlassener Korrigenden.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß für Reisepässe, welche an Korrigenden zum Zwecke ihres besseren Fortkommens nach verbüßter Haft ertheilt worden sind, Seitens der die Pässe ausfertigenden Behörden an Stempel- und Ausfertigungsgebühren der Betrag von je 1,50 ℳ, zusammen also von 3 ℳ, erfordert worden ist.

Nach der Tarifposition „Pässe“ in dem Stempelgesetze vom 7. März 1822 sind die Paßbehörden berechtigt, zu Pässen für Personen geringen Standes einen Stempel von nur 50 Pf. anzuwenden. Da in die gleiche Kategorie regelmäßig auch Korrigenden zu rechnen sein werden, so erscheint es billig, daß denselben, sofern ihnen bei ihrer Entlassung aus der Korrektionshaft auf den Antrag der betreffenden Anstalts-Direktion ein Paß ertheilt wird, neben dem Mindestbetrage an Ausfertigungsgebühren mit 25 ₰ (Erlaß vom 30. Dezember 1867 Ministerial-Blatt S. 4.) nur ein Stempel von 50 ₰, somit an Paßgebühren zusammen 75 ₰ in Anrechnung gebracht werden.

Daß in Ausnahmefällen, wenn ein Korrigende weder bedürftig noch von geringem Stande sein sollte, von dieser Vergünstigung abzusehen sein würde, erscheint selbstverständlich.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst hiernach gefälligst für die Folge zu verfahren, auch die zur Ausfertigung von Pässen ermächtigten Behörden des dortigen Verwaltungsbezirkes mit entsprechender Anweisung zu versehen. Berlin, den 18. Januar 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Herrfurth.

---

30) Cirkular an die Königl. Oberpräsidenten vom 22. Januar 1883, betreffend die Berechnung von Kosten für den Transport von Gefangenen.

Durch den diesseitigen Erlaß vom 20. Januar 1875 (M. Bl. f. d. i. V. S. 47) ist bestimmt worden, daß bei Berechnung der Transportkosten das Metermaß im Verhältnisse von 1 Meile gleich 7,50 Kilometer in Anwendung zu bringen und der in Rechnung kommende Bruchtheil einer Meile auf die entsprechende Quote von 7,50 Kilometer, nach Fünfteln dieses Maßes = 1,50 Kilometer abgerundet, zu reduziren.

Nachdem durch §. 7. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 15. April 1876 (G. S. S. 107) bestimmt worden ist, daß bei Feststellung von Entfernungen jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet werden soll, erscheint es angezeigt, diesen Grundsatz auch bei Berechnung von Transportkosten zur Anwendung zu bringen.

Unter Aufhebung des Eingangs bezeichneten Erlasses vom 20. Januar 1875 bestimme ich daher, daß künftighin angemein bei Feststellung der Kosten für den Transport der Gefangenen auf Landwegen die Entfernung nicht mehr nach Fünfteln von 7,50 Kilometer abzurunden, sondern dem vorerwähnten im §. 7. der allegirten Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1876 bezeichneten Grundsatze entsprechend zu berechnen ist.

Indem ich Ew. Excellenz ersuche, danach die erforderlichen Anordnungen für die dortige Provinz gefälligst zu erlassen, bemerke ich noch ganz ergebenst, daß der Herr Justiz-Minister sich bereit erklärt hat, die Justizbehörden in gleichem Sinne mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 22. Januar 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

B. Gewerbe-Polizei.

31) Bekanntmachung vom 20. April 1882, betreffend die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit mittelst des Abel'schen Petroleumprobers.

Auf Grund des §. 2. der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar d. J.*), über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (Reichs-Gesetzbl. S. 40), werden nachstehend die Beschreibung des gemäß dieser Verordnung zur Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit anzuwendenden Abel'schen Petroleumprobers, nebst zugehörigen Zeichnungen, sodann die Gebrauchsanweisung für den Abel'schen Petroleumprober und die Umrechnungstabelle zur Ermittelung des maßgebenden Entflammungspunktes (§. 2. Absatz 2 a. a. O.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Veröffentlichung der näheren Bedingungen für eine amtliche Beglaubigung von Exemplaren des mehrerwähnten Probers bleibt vorbehalten. Inzwischen können einzelne Musterexemplare bei der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission besichtigt werden. Die letztere ist bereit, den Fabrikanten und sonstigen Interessenten auf desfallsiges Verlangen nähere Auskunft zu ertheilen.

Zur Anfertigung von Probern haben sich bisher folgende Fabrikanten bereit erklärt:

O. Ney, Berlin SW, Kochstraße 44/45;
Nolten, Karlsruhe in Baden, Ettlingerstraße 25;
V. Pensky, Berlin SW, Wilhelmstraße 122;
G. A. Schulze. Berlin SO, Schmidstraße 42;
Warmbrunn, Quielitz & Cie., Berlin C, Rosenthalerstraße 40;
F. A. Wolf, Berlin N, Bernauerstraße 96a.

---

*) §. 2. lautet:
Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1. hat mittelst des Abelschen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.
Wird die Untersuchung unter einem andern Barometerstande als 760 mm vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer, vom Reichskanzler zu veröffentlichen Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im §. 1. bezeichneten Wärmegrade entspricht.

Ein Exemplar eines der nachstehenden Beschreibung entsprechenden Probers einschließlich der Thermometer, sowie mit Beigabe einer Füllungs-Pipette, eines Drahtstiftes zur Dochtregulirung und eines Holzkastens zur Aufbewahrung und Transport des Apparats wird nach den vorliegenden Offerten von O. Ney für 63 ℳ, von B. Pensky für 60 ℳ hergestellt werden; jedoch werden sich diese Preise bei Anfertigung einer größeren Zahl von Apparaten noch um 6 bis 8 ℳ niedriger stellen. Der Mechaniker Nolten wird ein Exemplar des Apparats für 70 ℳ liefern.

Beschreibung

des in Gemäßheit der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 zur Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit anzuwenden Abel'schen Petroleumprobers.

Der Prober besteht aus folgenden Theilen:

1) dem Petroleumgefäß;
2) dem Gefäßdeckel mit Drehschieber und Zündvorrichtung;
3) dem auf dem Deckel befestigten Triebwerk, mit Hülfe dessen die Zündvorrichtung in dem vorschriftsmäßigen Zeitverlauf in Wirksamkeit tritt;
4) dem Wasserbehälter (Wasserbad), in welchen das Petroleumgefäß eingehängt wird;
5) dem Dreifuß mit Umhüllungsmantel und Spirituslampe zur Erwärmung bezw. Warmhaltung des Wasserbades;
6) dem in das Petroleumgefäß einzusenkenden Thermometer;
7) dem in den Wasserbehälter einzusenkenden Thermometer.

Der Prober und seine einzelnen Theile sind in der Anlage (Blatt I. und II.) dargestellt, und zwar zeigt Fig. 1. den Durchschnitt und Fig. 2. den Grundriß des vollständig zusammengesetzten Probers in halber natürlicher Größe. In natürlicher Größe geben sodann Fig. 3. den Durchschnitt und Fig. 4. den Grundriß des Gefäßdeckels nebst Drehschieber und Zündvorrichtung, letztere in ihrer tiefsten Senkung. Das Triebwerk, von welchem in der Fig. 3. nur der Umschlußkasten zu sehen ist, wird in Fig. 5 und 6, dem Durchschnitt bez. dem Grundrisse nach, in natürlicher Größe dargestellt, in Fig. 6. unter Weglassung der Deckplatte des Umschlußkastens. Fig. 7. giebt verschiedene Ansichten und Stellungen der Zündungslampe in natürlicher Größe; Fig. 8. und 9. Detailansichten der Platte des Gefäßdeckels und des Drehschiebers in halber natürlicher Größe. Fig. 10 a. und b. geben endlich Darstellungen der beiden Thermometer mit ihren Hülsen, gleichfalls in halber natürlicher Größe.

1) Das aus Messing von $1_{,4}$ mm Stärke hergestellte und innen verzinnte Petroleumgefäß G (Fig. 1. und 3.) hat cylindrische Form, einen inneren Durchmesser von 51 mm und eine innere Höhe von 56 mm. Die obere Kante seiner Innenwand ist von innen nach außen verrundet; die Außenwand trägt einen flachen Messingring r von $12_{,5}$ mm Breite und $2_{,5}$ mm Dicke, dessen obere Fläche um 10 mm unterhalb des oberen Gefäßrandes liegt, und auf welchem zwei Knöpfe K zum Aufheben des Gefäßes G sitzen. Ein nach aufwärts rechtwinklig gebogener, oben in eine schlanke, 38 mm vom Gefäßboden abstehende Spitze endigender Haken h von ⊣-förmiger Gestalt ist mit seinem unteren Schenkel durch Nietung und Löthung an der Innenwand des Gefäßes G befestigt und dient als Füllungsmarke.

2) Auf den entsprechend abgedrehten oberen Rand des Gefäßes G ist der Gefäßdeckel D dicht aufgepaßt, er wird durch eine $1_{,5}$ bis 2 mm starke Messingplatte und einen über den Gefäßrand übergreifenden cylindrischen Ansatz von nahe 10 mm Höhe gebildet. Innerhalb dieses Ansatzes ist die Deckelplatte auf eine Stärke von $0_{,75}$ mm ausgedreht. Die Platte hat die aus Fig. 8. ersichtliche Gestalt. An eine kreisförmige Scheibe von 58 mm Durchmesser schließt sich ein Fortsatz an, der im Abstand von 53 mm vom Kreismittelpunkt den Drehzapfen z für den Drehschieber S und außerdem zwei Säulchen s_1 und s_2 (Fig. 4.) zur Befestigung des Triebwerkes T trägt. Der Fortsatz ist zum Schutze gegen Wärmestrahlung von unten her mit der etwa 2 mm starken Ebonitplatte e bekleidet. Dem Fortsatz diametral gegenüber trägt die Deckelplatte das unter 60^0 geneigte federnde Ansatzrohr a_1 zur Aufnahme des Thermometers t_1 (vergl. zu 6.); endlich befindet sich noch auf dem Deckel ein Bügel b zur Aufnahme der Lampe l mit dem Zündflämmchen und ein Metallstift p mit einer weißen Perle von $3_{,75}$ mm Durchmesser, welche zum Anhalt bei der Regulirung des Zündflämmchens bestimmt ist.

Das Ansatzrohr a_1 hat einen inneren Durchmesser von etwa 13 mm, eine mittlere Länge von 15 mm und ist in der aus Fig. 3. ersichtlichen Weise schräg abgeschnitten. Die Lampe l hat die in Fig. 7. dargestellte Form und ist in den Bügel b mit zwei Zapfen so eingehängt, daß man sie um die durch diese Zapfen gebildete Achse drehen kann. Die Docht-Tülle d der Lampe l hat eine $1,_8$ mm weite Mündung; sie steht senkrecht zur Drehachse und ist auf die Wand des Lampenkastens etwas seitwärts der Mitte aufgesetzt. Zur bequemen Regulirung des Dochtes ist sie nahe dem Lampenkasten oben mit einem länglichen Ausschnitt versehen.

In die Platte des Deckels D (Fig. 8) sind drei viereckige Oeffnungen o_1, o_2 und o_3 eingeschnitten, deren Mittellinien in einem um den Drehungsmittelpunkt z des Schiebers S gezogenen Kreise von $55,_5$ mm Radius liegen; die mittlere Oeffnung o_2 wird von zwei konzentrischen Kreisbögen und zwei Radien begrenzt, ihre Länge beträgt, auf der Mittellinie gemessen, $12,_5$ mm, ihre Breite, nach dem Radius gemessen, 10 mm. Jede der Seitenöffnungen o_1 und o_3 wird von zwei konzentrischen Kreisbögen, einem Radius und einer Parallele zu letzterem begrenzt; ihre Dimensionen betragen, längs der Kreislinie gemessen, 5 mm, längs dem Radius gemessen, $7,_5$ mm. Der Drehschieber S (Fig. 9.) hat zwei den Oeffnungen o_1 und o_2 genau entsprechende Durchbrechungen und ist so gestaltet, daß seine durch Anschläge gehörig begrenzte Drehung die Aufdeckung (Fig. 4.) und Zudeckung der Löcher o_1, o_2 und o_3 bewirkt, und zwar öffnet sich bei entsprechender Drehung von S zuerst das Loch o_2; erst wenn dieses bis zu $^3/_5$ seiner Länge frei geworden, beginnt auch die Aufdeckung der Seitenlöcher o_1 und o_3. Bei der Bewegung des Schiebers S wird zugleich die Lampe l durch eine auf S fest aufgesetzte Nase n von etwa 4 mm Höhe gefaßt und soweit geneigt, daß nach vollständiger Aufdeckung der Löcher o_1, o_2 und o_3, das Zündungsflämmchen durch o_2 hierdurch bis unter die Oberfläche des Deckels D gesenkt ist. Hierbei kommt der tiefstliegende Punkt der Innenkante der Mündung der Tülle d genau in die obere Fläche der Deckelplatte D (vergl. Fig. 7.) und etwa um 3 mm von der mit der Drehungsachse der Lampe l parallel liegenden Kante von o_2 entfernt zu liegen. Giebt man dem Drehschieber seine Anfangsstellung, so ist auch die Lampe l in ihre ursprüngliche Lage zurückgekehrt, und diese Ruhelage wird gegen eine Drehung nach der andern Seite durch ein in den Boden von l eingesetztes Stiftchen v, welches sich gegen den Rand von D anlegt, gesichert.

3) Das Triebwerk T ist dazu bestimmt, selbstthätig eine langsame und gleichmäßige Bewegung des Drehschiebers S zu bewirken und derartig zu reguliren, daß die nach und nach erfolgende Aufdeckung der Löcher o_1, o_2, o_3 gerade in 2 vollen Zeit-Sekunden beendet ist und daß, nachdem dies geschehen, der Schieber S schnell wieder in seine Anfangslage zurückgeführt wird. Es können für diesen Zweck Triebwerke verschiedener Konstruktion Verwendung finden, vorausgesetzt, daß die Genauigkeit und die Dauerhaftigkeit ihrer Leistungen durch hinreichende Erprobungen genügend erwiesen wird. Jedes zur Verwendung kommende Triebwerk ist in ein besonderes Metallkästchen u einzuschließen, das auf den Deckel D aufgeschraubt wird.

Bis jetzt ist nur ein Triebwerk dieser Art angegeben und erprobt worden. Dasselbe von dem Mechaniker B. Pensky, Berlin, Wilhelmstraße 122, konstruirt, liegt den beigefügten Zeichnungen zu Grunde.

Das Pensky'sche Triebwerk ist folgendermaßen eingerichtet: Die Bewegung des Schiebers S wird, wie aus Fig. 4. zu ersehen ist, durch den um eine vertikale Achse drehbaren Doppelarm **d** bewirkt, in welchen zwei diametral einander gegenüberstehende Stifte $\mathfrak{e}_1$ und $\mathfrak{e}_2$ von unten her eingelassen sind. So lange der Schieber S sich in seiner Ruhestellung befindet, d. h. die Löcher o_1, o_2, o_3 verschlossen hält,*) legt sich der eine Stift $\mathfrak{e}_1$ von rechts her gegen die auf dem Schieber S befestigte Stahlleiste f, der andere von links her gegen die Nase der Arretirungsplatte **g** an. Auf die Achse des Doppelarms **d** ist das Federhaus **a** (siehe Fig. 5. und 6.) fest aufgesetzt und in dieses eine gespannte Spiralfeder eingelegt. Will man das Triebwerk in Bewegung setzen, so zieht man die Spiralfeder mittels des Knopfes **b** auf, wobei die Größe des Aufzuges durch den Anschlag („Stellung") **c** auf eine halbe Umdrehung begrenzt wird. Die aufgezogene Spiralfelder vermag jedoch den Doppelarm **d** erst dann in Bewegung zu setzen, wenn durch einen Druck gegen den mit einem federnden Ansatz **h** versehenen Auslösungs-Hebel **k** die Arretirungsplatte **g** zurückgezogen wird. Geschieht das letztere, so beginnt der Doppelarm sich zu drehen, bewegt, indem er den Stift $\mathfrak{e}_1$ gegen die Leiste **f** andrückt, die letztere sammt dem Schieber S nach links und öffnet auf diese Weise die Löcher o_1, o_2 und o_3. Hat S seine äußerste Lage (Fig. 4.) erreicht, so

*) Figur 4 zeigt den Schieber in der entgegengesetzten Stellung.

gleitet der Stift e_1 an dem Ende der Leiste f vorbei, und sofort schnellt der Schieber S mittelst einer an dem Säulchen s_1 befestigten Lamellenfeder r in seine Schließungsstellung zurück. Der Doppelarm d setzt seine Drehung noch so lange fort, bis der Stift e_1 auf die, nach Aufhören des Druckes gegen den Hebel k durch die Feder h in ihre Ruhelage zurückgeschobene Arretirungsplatte g stößt, was genau nach Vollendung einer halben Umdrehung eintritt. Der Arm d nimmt dann zu der Leiste f und zu der Arretirungsplatte g wieder eine ganz gleichartige Stellung ein, wie vor seiner Drehung; ein wiederholtes Aufziehen der Feder und ein wiederholtes Drücken auf den Hebel k wird deshalb aufs neue die Drehung des Armes und demgemäß die Oeffnung des Schiebers zur Folge haben.

Um die Drehung des Armes d zu einer langsamen und gleichmäßigen zu machen, greift (Fig. 5. und 6.) in das Federhausrad j ein Trieb l ein, auf dessen Achse ein Steigrad m auffitzt; die Bewegung des letzteren wird durch eine Ankerhemmung n mit Balancier p regulirt.

4) Der Wasserbehälter W ist aus zwei Metallcylindern von $0,_5$ bis $0,_6$ mm Wandstärke und aus einem eben so starken flachen Boden zusammengesetzt; der Boden sowie der äußere der beiden Cylinder, welcher 140 mm inneren Durchmesser und 146 mm innere Höhe hat, werden aus Kupfer oder Messing, der innere der beiden Cylinder, welcher 76 mm inneren Durchmesser und 63 mm innere Höhe hat, wird aus Kupfer hergestellt. Beide Cylinder sind an eine ringförmige Deckplatte aus Kupfer oder Messing von $0,_9$ mm Stärke so angelöthet, daß die Platte den Raum zwischen beiden Cylindern, den eigentlichen Wasserbehälter, abschließt, während der Raum des inneren Cylinders offen bleibt. Die Deckplatte ragt nach außen und nach innen ungefähr um je 10 mm über die Wände des Behälters W hinaus. Der offene Raum des inneren Cylinders ist zur Aufnahme des Petroleumgefäßes bestimmt. Zwischen der äußeren Wand des letzteren Gefäßes und der inneren Wand des Behälters bleibt dabei ein Zwischenraum von etwa 11 mm.

Auf dem inneren Rande der Deckplatte von W ist zur Verminderung der Wärmeleitung mit sechs kleinen Schrauben ein $2,_5$ mm starker und $12,_5$ mm breiter Ebonitring g befestigt, der mit einem in die Oeffnung der Deckplatte hineinragenden Ansatz versehen ist. Zur Verhütung jeder metallischen Verbindung zwischen dem Petroleumgefäß G und dem Wasserbehälter W sind auch die Köpfe der sechs Schrauben unter die obere Ebonitfläche versenkt.

Auf die Deckplatte des Behälters W ist ferner ein federndes Ansatzrohr a_2 von 15 mm Länge, zur Aufnahme des Thermometers t_2 (vergl. zu 7.), rechtwinklig aufgesetzt; dieses Rohr hat denselben Durchmesser wie das auf dem Gefäßdeckel D befindliche Ansatzrohr a_1. Außerdem trägt noch die Deckplatte einen zum Eingießen des Wassers in den Behälter W dienenden Trichter c (dessen Rohr höchstens bis 20 mm unter die Deckplatte reichen darf), ein auf diese Platte stumpf aufgelötbetes, winkelförmiges Abflußrohr y für das überschüssige Wasser und zwei als Handhaben dienende Ringe q.

5) Auf den Tragring des eisernen Dreifußes F, auf welchen der Wasserbehälter W aufgesetzt wird, ist zugleich der aus Kupfer oder Messing hergestellte, $0,_5$ mm starke cylindrische Umhüllungsmantel U von etwa 165 mm Durchmesser aufgepaßt und von außen angeschraubt. Der Mantel U ist oben zu einem etwa 10 mm breiten etwas federnden Rande nach innen eingebogen, und auf diesen legt sich der vorspringende Rand der Deckplatte des Behälters W auf.

Der eine Fuß von F trägt vermittelst eines Armes eine kreisrunde Platte w, auf welche die dem Prober beigegebene Spirituslampe L mittels eines übergreifenden Randes centrisch aufgesetzt werden kann. Die Dochthülse der Lampe L ist von dem Boden des Behälters W 25 mm entfernt.

6) Das in das Gefäß G einzusenkende Thermometer t_1, welches zur Bestimmung der Entflammungstemperatur dient (Fig. 10a.) ist ein oben zugeschmolzenes Einschlußthermometer mit kugelförmigem Quecksilbergefäß; an die gläserne Umschlußröhre derselben ist ein ringförmiger Glaswulst v_1 angeschmolzen; bis zu diesem wird das Thermometer in eine Messinghülse w_1 eingesetzt und darin festgekittet. Die Messinghülse w_1 paßt in das auf dem Deckel D befindliche Ansatzrohr a_1, in welches sie sich bis zu ihrem vorspringenden Raade (vergl. Fig. 1.) einschieben läßt. Die Dicke dieses letzteren vorspringenden Randes und der Abstand des Glaswulstes v_1 von der Quecksilberkugel sind so gegen einander abzupassen, daß das Ende des Ansatzrohres a_1 vom Mittelpunkt der Kugel des eingesetzten Thermometers 53 mm entfernt ist.

Die Milchglasskale des Thermometers t_1 ist gegen jede Möglichkeit einer Verrückung zu sichern, was z. B. in der aus Fig. 10. ersichtlichen Weise geschieht.

Die Skale ist in halbe Grade des hunderttheiligen Thermometers eingetheilt; die Theilung reicht von

10 bis mindestens + 35° C.; das Interwall von einem Grad hat eine Länge von wenigstens 2 mm; der unterste Theilstrich muß wenigstens 10 mm oberhalb der Oberkante des Glaswulstes $\mathfrak{v}_1$ liegen.

7) Das in den Wasserbehälter W einzusenkende Thermometer t_2, welches zur Regulirung der Temperatur des Wasserbades dient (Fig. 10b), ist ein ebenfalls mit angeschmolzenem Glaswulst versehenes Einschlußthermometer von ähnlicher Beschaffenheit, wie das Thermometer t_1 nur hat sein Quecksilbergefäß eine cylindrische Form, die Dicke des vorspringenden Randes der aufgekitteten Hülse $\mathfrak{w}_2$ und der Abstand des Glaswulstes $\mathfrak{v}_2$ vom Gefäß sind hier so gegen einander abzupassen, das der obere Rand des Ansatzrohres $\mathfrak{a}_2$ von der Mitte des Quecksilbergefäßes etwa 65 mm absteht.

Die Skale ist in ganze Grade des hunderttheiligen Thermometers eingetheilt, die Theilung reicht von + 50 bis 60° C., bei 55° C. ist der Theilstrich roth eingelassen; der unterste Theilstrich muß wenigstens 10 mm oberhalb der oberen Fläche des Glaswulstes $\mathfrak{v}_2$ liegen. Das Kapillahrrohr soll oben eine Erweiterung haben.

Der vollständige Petrolenmprober, welchem eine Glaspipette und einige Drahtstifte zur Regulirung der Dochte beigegeben werden, wird nach Herausnahme der beiden Thermometer t_1 und t_2 und nach Abnahme des Gefäßdeckels D in einen Holzkasten eingeschlossen, welcher auch zur Aufbewahrung der Thermometer, des Deckels und der Pipette, sowie eventuell eines etwa dem Prober beizugebenden Metallbarometers eingerichtet ist.

Anweisung
für die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit mittelst des Abel'schen Petroleumprobers.

I. Vorbereitungen.

1. Wahl des Arbeitsraumes.

Für die Untersuchung des Petroleums ist ein möglichst zugfreier Platz in einem Arbeitsraum von der mittleren Temperatur bewohnter Zimmer zu wählen.

2. Behandlung des Petroleums vor Beginn der Untersuchung.

Das Petroleum ist vor der Untersuchung in einem geschlossenen Behälter innerhalb des Arbeitsraumes genügend lange aufzubewahren, so daß es nahezu die Temperatur des letzteren angenommen hat.

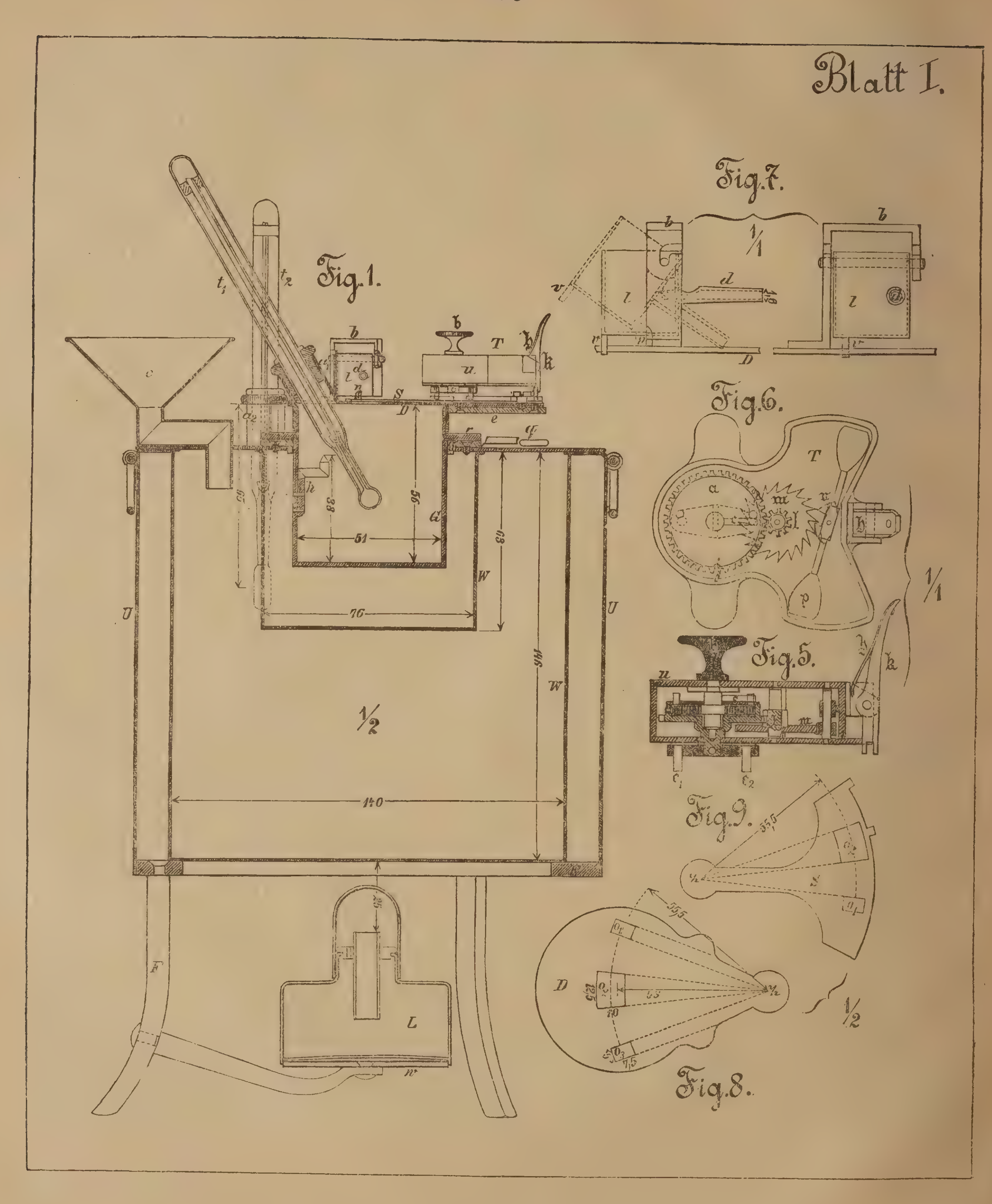
3. Ablesung des Barometerstandes und Festsetzung des Wärmegrades, bei welchem das Proben zu beginnen hat.

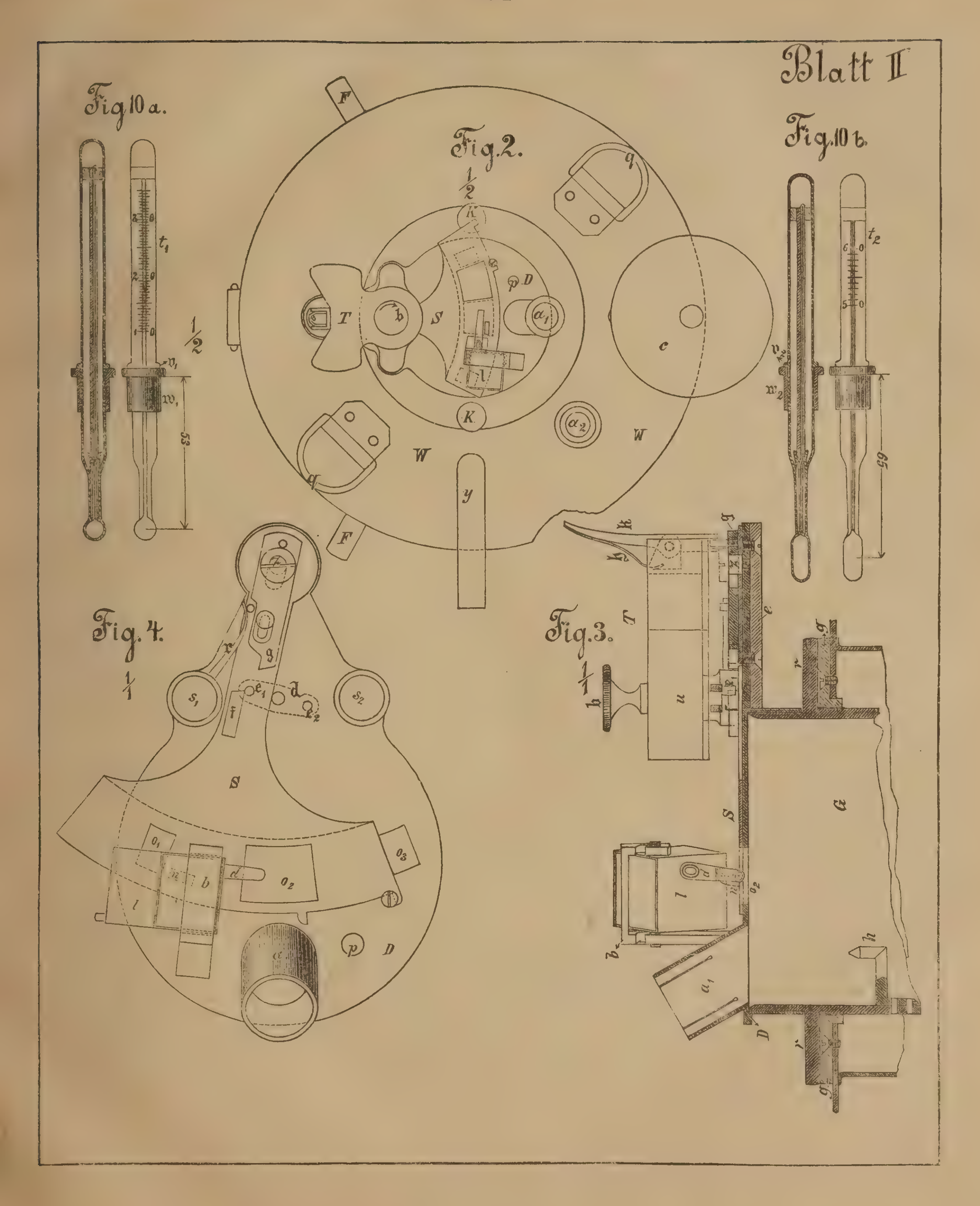
Vor Beginn der Untersuchung wird der Stand eines geeigneten, im Arbeitsraume befindlichen Barometers in ganzen Millimetern abgelesen und auf Grund desselben aus nachfolgender Tafel derjenige Wärmegrad des Petroleums (s. Nr. 12) ermittelt, bei welchem das Proben durch das erste Oeffnen des Schiebers zu beginnen hat.

Bei einem Barometerstande		erfolgt der Beginn des Probens
von 685	bis einschließlich 695 mm	bei + 14,0° C.
von mehr als 695	" " 705 "	" 14,5
" " " 705	" " 715 "	" 15,0
" " " 715	" " 725 "	" 15,5
" " " 725	" " 735 "	" 16,0
" " " 735	" " 745 "	" 16,0
" " " 745	" " 755 "	" 16,5
" " " 755	" " 765 "	" 17,0
" " " 765	" " 775 "	" 17,0
" " " 775	" " 785 "	" 17,5

4. Ermittelung des maßgebenden Entflammungspunktes.

Weicht der gemäß Nr. 3 gefundene Barometerstand von dem in §. 1. der Verordnung vom 24. Februar 1882 bezeichneten Normal-Barometerstande (760 mm) um mehr als 2½ mm nach oben oder unten ab, so ist noch derjenige Wärmegrad zu ermitteln, welcher gemäß §. 2. Absatz 2. daselbst bei dem jeweiligen Barometerstande dem Normal-Entflammungspunkte (21° C. bei 760 mm) entspricht und maß-


Blatt I.
Fig. 1.
Fig. 7.
Fig. 6.
Fig. 5.
Fig. 9.
Fig. 8.
1/2
1/1
1/1
1/2
140
76
51


Blatt II
Fig 10 a.
Fig. 2.
1/2
Fig. 10 b.
Fig. 4.
1/1
Fig. 3.
1/1

gebend ist. Zu diesem Zwecke sucht man in der obersten Zeile der Umrechnungstabelle (Seite 35) die der Höhe des beobachteten Barometerstandes am nächsten kommende Zahl ab, geht in der mit dieser Zahl überschriebenen Spalte bis zu der durch einen leeren Raum oberhalb und unterhalb hervorgehobenen Zeile hinab. Die Zahl, auf welche man in dieser Zeile trifft, bezeichnet den maßgebenden Wärmegrad, unter welchem das Petroleum entflammbare Dämpfe nicht abgeben darf, wenn es nicht den Beschränkungen in §. 1. der Verordnung vom 24. Februar 1882 unterliegen soll. (Beispiele: Zeigt das Barometer einen Stand von 742 mm, so liegt der maßgebende Wärmegrad bei $20,_3$ C., zeigt es jedoch 744 mm, so liegt derselbe bei $20,_5{}^0$ C.)

5. Aufstellung des Probers.

Nach Ausführung der in Nr. 3 und 4 vorgeschriebenen Ermittelungen wird der Prober, zunächst ohne das Petroleumgefäß, so aufgestellt, daß die rothe Marke des in den Wasserbehälter eingehängten Thermometers sich nahezu in gleicher Höhe mit den Augen des Untersuchenden befindet.

6. Füllung des Wasserbehälters und Vorwärmung des Bades.

Hierauf wird der Wasserbehälter durch den Trichter mit Wasser von + 50° bis + 52° C. soweit gefüllt, daß dasselbe anfängt durch das Abflußrohr abzulaufen.

Ist Wasser von der erforderlichen Wärme anderweitig nicht zu beschaffen, so kann man den Wasserbehälter des Probers selbst, unter Anwendung der beigegebenen Spirituslampe oder eines Gasbrenners oder dergl. dazu benutzen, das Wasser vorzuwärmen. Bei dieser Art der Vorwärmung ist aber jedenfalls eine Ueberhitzung des Tragringes an dem Dreifuße zu vermeiden.

7. Füllung der Zündungslampe.

Die mit einem rund geflochtenen Dochte versehene Zündungslampe wird mit loser Watte angefüllt, und so lange Petroleum auf die Watte gegossen, bis diese und der Docht sich gehörig vollgesogen haben. Hierauf wird der nicht angesogene Ueberschuß an Petroleum durch Auftupfen mit einem Tuch entfernt, die Watte aber in der Lampe belassen. Die Mündung der Docht-Tülle ist zugleich von etwa anhaftendem Ruße zu befreien.

8. Reinigung des Petroleumgefäßes und seines Deckels, sowie des zugehörigen Thermometers; Behandlung des Petroleums unmittelbar vor der Einfüllung.

Das Petroleumgefäß und sein Deckel nebst zugehörigem Thermometer werden nunmehr, jedes für sich, gut gereinigt und erforderlichen Falles mit Fließpapier getrocknet.

Der Schluß der Vorbereitungen besteht darin, daß das Petroleum, falls seine Temperatur (s. Nr. 2) nicht mindestens 2 Grad unter dem gemäß Nr. 3 ermittelten Wärmegrade liegt, bis zu 2 Grad unter letzterem abgekühlt wird. Das Gefäß ist auf dieselbe Temperatur zu bringen, wie das Petroleum, und, falls es zu diesem Zwecke in Wasser getaucht wurde, aufs neue sorgfältig zu trocknen.

II. Das Proben.

9. Erwärmung des Wasserbades auf + $54,_5$ bis 55° C.

Nach Beendigung aller Vorbereitungen und nach genügender Vorwärmung des Wasserbades wird dieses mit Hülfe der Spirituslampe auf den durch eine rothe Marke an dem Thermometer des Wasserbehälters hervorgehobenen Wärmegrad von + $54,_5$ bis 55° C. gebracht.

10. Befüllung des Petroleumgefäßes und Aufsetzung des Deckels.

Inzwischen wird das Petroleum mit Hülfe der Glaspipette behutsam in das Gefäß so weit eingefüllt, daß die äußerste Spitze der Füllungsmarke sich eben noch über den Flüssigkeitsspiegel erhebt. Eine Benetzung der oberhalb der Marke liegenden Seitenwandungen des Gefäßes ist unter allen Umständen zu vermeiden; sollte sie trotz aller Vorsicht erfolgt sein, so ist das Gefäß sofort zu entleeren, sorgfältig auszutrocknen und mit frischem Petroleum zu befüllen. Etwaige an der Oberfläche des Petroleums sich zeigende Blasen werden mittelst der frischen Kohlenspitze eines eben ausgebrannten Streichhölzchens vorsichtig entfernt.

Unmittelbar nach der Einfüllung wird der Deckel auf das Gefäß gesetzt.

11. Einhängung des Petroleumgefäßes.

Das befüllte Petroleumgefäß wird hierauf mit Vorsicht und ohne das Petroleum zu schütteln, in den Wasserbehälter eingehängt, nachdem konstatirt ist, daß der Wärmegrad des Wasserbades + 55° C. beträgt. Die Spirituslampe wird nach dieser Konstatirung ausgelöscht.

Hatte die Wärme des Wasserbades 55° C. bereits überschritten, so ist sie durch Nachgießen kleiner Mengen kalten Wassers in den Trichter des Wasserbehälters bis auf 55° C. zu erniedrigen.

12. Entzündung des Zündflämmchens und Aufzug des Triebwerkes.

Nähert sich die Temperatur des Petroleums in dem Petroleumgefäße dem gemäß Nr. 3 ermittelten Wärmegrade, so brennt man das Zündflämmchen an und regulirt dasselbe dahin, daß es, seiner Größe nach, der auf dem Gefäßdeckel befindlichen weißen Perle ungefähr gleichkommt. Ferner zieht man das Triebwerk auf, indem man den Knopf desselben in der Richtung des darauf markirten Pfeiles bis zum Anschlag dreht.

13. Das eigentliche Proben.

Sobald das Petroleum den für den Anfang des Probens vorgeschriebenen Wärmegrad erreicht hat, drückt man mit der Hand gegen den Auslösungshebel des Triebwerks, worauf der Drehschieber seine langsame und gleichmäßige Bewegung beginnt und in 2 vollen Zeit-Secunden beendet. Während dieser Zeit beobachtet man, indem man jede störende Luftbewegung, namentlich auch das Athmen gegen den Apparat, vermeidet, das Verhalten des der Oberfläche des Petroleums sich nähernden Zündflämmchens. Nachdem das Triebwerk zur Ruhe gekommen, wird es sofort von neuem aufgezogen, und man wiederholt die Auslösung des Triebwerks und den Zündungsversuch, sobald das Thermometer im Petroleumgefäß um einen halben Grad weiter gestiegen ist. Dies wird von halbem zu halbem Grad so lange fortgesetzt, bis eine Entflammung erfolgt.

Das Zündflämmchen wird sich besonders in der Nähe des Entflammungspunktes durch eine Art von Lichtschleier etwas vergrößern, doch bezeichnet erst das blitzartige Auftreten einer größeren blauen Flamme, welche sich über die ganze freie Fläche des Petroleums ausdehnt, das Ende des Versuchs und zwar auch dann, wenn das in vielen Fällen durch die Entflammung verursachte Erlöschen des Zündflämmchens nicht eintritt.

Derjenige Wärmegrad, bei welchem die Zündvorrichtung zum letzten Male d. h. mit deutlicher Entflammungswirkung in Bewegung gesetzt wurde, bezeichnet den Entflammungspunkt des untersuchten Petroleums.

III. Wiederholungen des Probens und Schluß der Prüfungen.

14. Wiederholung des Probens.

Nach der Beendigung des ersten Probens ist die Prüfung in der vorgeschriebenen Weise mit einer anderen Portion desselben Petroleums zu wiederholen. Zuvor läßt man den erwärmten Gefäßdeckel abkühlen, während dessen man das Petroleumgefäß zu entleeren, im Wasser abzukühlen, auszutrocknen und frisch zu beschicken hat.

Auch das in das Gefäß einzusenkende Thermometer und der Gefäßdeckel sind vor der Neubeschickung des Petroleumgefäßes sorgfältig mit Fließpapier zu trocknen, insbesondere sind auch alle etwa den Deckel- oder den Schieberöffnungen noch anhaftenden Petroleumspuren zu entfernen.

Vor der Einsetzung des Gefäßes in den Wasserbehälter wird das Wasserbad mittelst der Spirituslampe wieder auf 55° C. erwärmt.

15. Anzahl der erforderlichen Wiederholungen.

Ergiebt die wiederholte Prüfung einen Entflammungspunkt, welcher um nicht mehr als einen halben Grad von dem zuerst gefundenen abweicht, so nimmt man den Mittelwerth der beiden Zahlen als den scheinbaren Entflammungspunkt an, d. h. als denjenigen Wärmegrad, bei welchem unter dem jeweiligen Barometerstande die Entflammung eintritt.

Beträgt die Abweichung des zweiten Ergebnisses von dem ersten einen Grad oder mehr, so ist eine nochmalige Wiederholung der Prüfung erforderlich. Wenn alsdann zwischen den drei Ergebnissen sich größere

Unterschiede als $1\frac{1}{2}$ Grad nicht vorfinden, so ist der Durchschnittswerth aus allen drei Ergebnissen als scheinbarer Entflammungspunkt zu betrachten.

Sollten ausnahmsweise sich stärkere Abweichungen zeigen, so ist, sofern es sich nicht um sehr leichtes, beim ersten Oeffnen des Schiebers entflammtes und deshalb unzweifelhaft zu verwerfendes Petroleum handelt, die ganze Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit zu wiederholen. Vorher ist jedoch der Prober und die Art seiner Anwendung einer gründlichen Revision zu unterziehen. Dieselbe hat sich wesentlich auf die Richtigkeit der Aufsetzung des Gefäßdeckels, der Einsenkung des Thermometers in das Gefäß und der Einhängung der Zündungslampe, sowie auf die hinreichende Ausführung der Reinigung aller einzelnen Apparattheile zu erstrecken.

16. Schluß.

Ist der gemäß Nr. 15. gefundene, dem Mittelwerthe der wiederholten Untersuchungen entsprechende, Entflammungspunkt niedriger als der gemäß Nr. 4 ermittelte maßgebende Entflammungspunkt, so ist das untersuchte Petroleum den Beschränkungen des §. 1. der Verordnung vom 24. Februar 1882 unterworfen.

Will man noch denjenigen Entflammungspunkt ermitteln, welcher bei Zugrundelegung des normalen Barometerstandes (760 mm) an die Stelle des unter dem jeweiligen Barometerstande gefundenen Entflammungspunktes treten würde, so sucht man zunächst in der, dem letzteren Barometerstande entsprechenden Spalte der Umrechnungstabelle (s. Nr. 4) diejenige Gradangabe, welche dem beobachteten Entflammungspunkte am nächsten kommt. Hierbei werden Bruchtheile von einem halben Zehntel oder mehr für ein volles Zehntel gerechnet, geringere Bruchtheile aber unberücksichtigt gelassen. In der Zeile, in welcher die hiernach berechnete Gradangabe steht, geht man bis zu derjenigen Spalte, welche oben mit 760 überschrieben ist (der Spalte der fettgedruckten Zahlen). Die Zahl, bei welcher jene Zeile und diese Spalte zusammentreffen, zeigt den gewünschten, auf den Normal-Barometerstand umgerechneten Entflammungspunkt an.

Beispiel.

Der Barometerstand betrage 727 Millimeter. Da eine besondere Spalte für 727 mm in der Tabelle nicht vorhanden ist, so ist die mit 725 mm überschriebene entsprechende Spalte maßgebend. Das erste Proben habe ergeben $19,_{0}{}^{0}$ C., das zweite $20,_{5}{}^{0}$ C., das hiernach erforderte dritte $19,_{5}{}^{0}$ C. Der Durchschnittswerth beträgt somit $19,_{67}{}^{0}$ C. Derselbe wird abgerundet auf $19,_{7}{}^{0}$ C. In der mit 725 überschriebenen Spalte findet man als der Zahl $19,_{7}$ am nächsten kommend die Zahl $19,_{8}$. In der Zeile, in welcher diese Zahl steht, findet man jetzt in der mit 760 überschriebenen Spalte die fettgedruckte Zahl $21,_{0}$. Die letztere ist somit der auf den Normal-Barometerstand umgerechnete Entflammungspunkt des untersuchten Petroleums.

Umrechnungstabelle.

Barometerstand in Millimetern.

685	690	695	700	705	710	715	720	725	730	735	740	745	750	755	760	765	770	775	780	785
Entflammungspunkte nach Graden des hunderttheiligen Thermometers.																				
16,4	16,6	16,7	16,9	17,1	17,3	17,4	17,6	17,8	18,0	18,1	18,3	18,5	18,7	18,8	19,0	19,2	19,4	19,5	19,7	19,9
16,9	17,1	17,2	17,4	17,6	17,8	17,9	18,1	18,3	18,5	18,6	18,8	19,0	19,2	19,3	19,5	19,7	19,9	20,0	20,2	20,4
17,4	17,6	17,7	17,9	18,1	18,3	18,4	18,6	18,8	19,0	19,1	19,3	19,5	19,7	19,8	20,0	20,2	20,4	20,5	20,7	20,9
17,9	18,1	18,2	18,4	18,6	18,8	18,9	19,1	19,3	19,5	19,6	19,8	20,0	20,2	20,3	20,5	20,7	20,9	21,0	21,2	21,4
18,4	18,6	18,7	18,9	19,1	19,3	19,4	19,6	19,8	20,0	20,1	20,3	20,5	20,7	20,8	21,0	21,2	21,4	21,5	21,7	21,9
18,9	19,1	19,2	19,4	19,6	19,8	19,9	20,1	20,3	20,5	20,6	20,8	21,0	21,2	21,3	21,5	21,7	21,9	22,0	22,2	22,4
19,4	19,6	19,7	19,9	20,1	20,3	20,4	20,6	20,8	21,0	21,1	21,3	21,5	21,7	21,8	22,0	22,2	22,4	22,5	22,7	22,9
19,9	20,1	20,2	20,4	20,6	20,8	20,9	21,1	21,3	21,5	21,6	21,8	22,0	22,2	22,3	22,5	22,7	22,9	23,0	23,2	23,4
20,4	20,6	20,7	20,9	21,1	21,3	21,4	21,6	21,8	22,0	22,1	22,3	22,5	22,7	22,8	23,0	23,2	23,4	23,5	23,7	23,9
20,9	21,1	21,2	21,4	21,6	21,8	21,9	22,1	22,3	22,5	22,6	22,8	23,0	23,2	23,3	23,5	23,7	23,9	24,0	24,2	24,4
21,4	21,6	21,7	21,9	22,1	22,3	22,4	22,6	22,8	23,0	23,1	23,3	23,5	23,7	23,8	24,0	24,2	24,4	24,5	24,7	24,9
21,9	22,1	22,2	22,4	22,6	22,8	22,9	23,1	23,3	23,5	23,6	23,8	24,0	24,2	24,3	24,5	24,7	24,9	25,0	25,2	25,4
22,4	22,6	22,7	22,9	23,1	23,3	23,4	23,6	23,8	24,0	24,1	24,3	24,5	24,7	24,8	25,0	25,2	25,4	25,5	25,7	25,9

Berlin, den 20. April 1882.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse.

---

32) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten ꝛc. vom 25. Januar 1883, betreffend die Handhabung des Abel'schen Petroleumprobers.

Nachdem die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. April 1882 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 196 ff.) — siehe oben —,

betreffend die Handhabung des Abel'schen Petroleumprobers,

nebst den zu dieser Bekanntmachung gehörigen Figurentafeln, durch die Amtsblätter der Monarchie veröffentlicht worden ist, lassen wir Eurer Hochwohlgeboren Abschrift des uns von dem Herrn Reichskanzler mitgetheilten Berichts, welchen der Direktor der Normal-Aichungs-Kommission unter, dem 17. November v. Jrs. über die Ausrüstung der Polizeibehörden mit Petroleumprobern erstattet hat (Anl. a.), zur gefälligen Kenntnißnahme mit nachstehenden Bemerkungen zugehen.

Bezüglich der Nothwendigkeit, Einrichtungen zu treffen, welche eine Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit ermöglichen oder erleichtern, kommt ein doppelter Gesichtspunkt in Betracht. Der eine verfolgt den Zweck, die Verkäufer von Petroleum in den Stand zu setzen, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß das von ihnen feilgebotene Petroleum den Anforderungen der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 in Betreff seiner Entflammbarkeit entspreche. Der andere ist darauf gerichtet, den Polizeibehörden die Mittel zu gewähren, eine polizeiliche Kontrole des Petroleumhandels durch Bewirkung von Revisionen vermittelst des Petroleumprobers auszuüben.

1. In ersterer Beziehung muß darauf hingewiesen werden, daß der Petroleumhändler sich der Bestrafung wegen nicht vorschriftsmäßigen Verkaufens und Feilhaltens von leicht entzündbarem Petroleum durch den etwaigen Einwand nicht wird entziehen können, er habe das nachträglich als leicht entflammbar befundene Petroleum von seinen Lieferanten ausdrücklich als dem Reichstest von 21° Celsius Abel-Test

entsprechend gekauft. Will der Petroleumhändler sich vor dem Vorwurfe einer, wenn auch nur fahrlässigen, aber gleichwohl strafbaren Uebertretung der Verordnung vom 24. Februar v. Js. sichern, so wird er die einlaufenden Petroleum-Sendungen wenigstens von Zeit zu Zeit durch geeignete Sachverständige daraufhin prüfen lassen müssen, ob sie der vorgeschriebenen Beschaffenheit entsprechen. Wenn selbst, wie ich, der Minister des Innern, bereits in dem Cirkular-Erlasse vom 17. Oktober v. Js. bemerkt habe, die Petroleum-Großhändler in den bedeutendsten Seeplätzen des Kontinents sich vereinigt haben, bei dem Bezuge von Petroleum aus Amerika die dortigen Verkäufer vertragsmäßig zur Lieferung nur solchen Petroleums zu verpflichten, welches unter einem Barometerstande von 760 mm bei einer Erwärmung von weniger als 21° C. entflammbare Dämpfe nicht schon entweichen läßt, und wenn dieselben auch das importirte Petroleum bei seiner Ankunft auf dem Kontinente einer, mindestens prozentualen Revision und Testung durch vom Handelsstande angestellte Sachverständige unterwerfen, so wird doch in diesen Fällen für die Detailhändler die Schwierigkeit eintreten, die Identität des von ihnen feilgebotenen oder verkauften Petroleums mit demjenigen nachzuweisen, über welches das Attest des Sachverständigen lautet. Den Polizeibehörden kann aber nicht die Verpflichtung auferlegt werden, im Interesse der Händler das sämmtliche in den Handel kommende Petroleum bezüglich der Zuläfsigkeit des Feilbietens und Verkaufens einer präventiven Revision vermittelst des Abel'schen Apparates zu unterwerfen. Vielmehr wird es den Händlern selbst überlassen bleiben müssen, wie sie sich von der Vorschriftsmäßigkeit des von ihnen in den Handel zu bringenden Petroleums überzeugen. Wünschenswerth erscheint es gleichwohl, daß die Regierungsbehörden darauf Bedacht nehmen, den Händlern, damit sie sich vor Strafe schützen können, die Gelegenheit zu geben, gegen eine mäßige Gebühr das von ihnen feilzubietende Petroleum auf die Entflammbarkeit prüfen zu lassen. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch zu erreichen sein, daß öffentliche Untersuchungsanstalten am Orte selbst oder in nicht zu großer Entfernung sich mit solchen Untersuchungen befassen.

2. Die Kontrole des Petroleumhandels in Bezug auf die Beobachtung der Vorschriften der Verordnung vom 24. Februar 1882 ist den Polizeibehörden zu übertragen. Eine Revision des in den Verkehr kommenden gesammten Petroleums erscheint nicht erforderlich. Es genügt, wenn von Zeit zu Zeit und insbesondere dann Revisionen eintreten, wenn besondere Umstände, wie Klagen über schlechtes Brennen des Petroleums, über die Entflammung von Dämpfen oder über Explosionen erhoben werden. Zu den fraglichen Revisionen werden die Polizeibehörden sich der etwa am Orte bestehenden oder etwa zur Verfügung stehenden auswärtigen öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln bedienen können, wenn sie es nicht vorziehen, eigene Petroleumprober anzuschaffen sowie Sachverständige als Organe der Polizei für den in Rede stehenden Zweck anzunehmen, und durch die letzteren die Revision bewirken zu lassen. Hierbei erscheint es nicht ausgeschlossen, daß auch Polizeibeamte, wenn sie sich die erforderliche Qualifikation hierzu angeeignet haben, als Sachverständige benutzt werden. In welchem Umfange hiernach die Anschaffung von Petroleumprobern für die Polizeibehörden erforderlich wird, läßt sich, wie bereits in dem Erlasse vom 17. Oktober v. Js. ausgeführt ist, nicht allgemein bestimmen.

Wenn Kommunalbehörden sich bereit erklären, auf ihre Kosten sich eigene Abel'sche Petroleumprober anzuschaffen wird ihnen zu überlassen sein, ihren Bedarf direkt von einem der Fabrikanten, von welchen 6 in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. April 1882 genannt sind, zu bestellen und entweder unmittelbar oder durch die Lieferanten die Beglaubigung der einzelnen Apparate durch die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission in Berlin zu erwirken. Zu allen Anschaffungen auf Staatskosten bedarf es meiner, des Ministers des Innern, besonderer Genehmigung, wie ich dies bereits in dem Cirkular-Erlasse vom 31. Dezember v. Js. bestimmt habe. Von den Kommunalbehörden in den kleinen Städten und auf dem platten Lande wird die Beschaffung solcher Prober in der Regel, und sofern nicht besondere Umstände es erfordern, nicht zu verlangen sein. Es werden jedoch Einrichtungen zu treffen sein, nach welchen auch die dortigen Polizeibehörden von Zeit zu Zeit allgemein, sowie in besonderen Fällen, in welchen eine Uebertretung der Verordnung vom 4. Februar 1882 vermuthet wird, zu entnehmende Petroleumproben einer mit einem Abel'schen Prober ausgerüsteten Stelle zur Untersuchung einzuliefern haben. Diese Stellen werden ihnen zum gedachten Behufe vorher bekannt zu machen sein.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst gefälligst das weiter Erforderliche hiernach anzuordnen und die getroffenen Anordnungen zur Kenntniß der Polizeibehörden des Bezirks, die Anordnung zu 1 auch zur Kenntniß des Handelsstandes bringen zu lassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: v. Moeller.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Kehler.

a.

Der Direktor der Normal-Aichungs-Kommission berichtet in Betreff der Ausrüstung von Polizeibehörden mit Petroleumprobern.

2c. 2c.

So zweckmäßig die von den Bremer-Importeuren getroffenen Maßregeln sind, und so sehr es zu wünschen ist, daß dieselben auch auf die übrigen deutschen Importplätze, bezw. Produktionsstellen und auf diejenigen nichtdeutschen Importplätze, welche sich einer deutschen Kundschaft dauernd erfreuen wollen, ausgedehnt werden möchten, so könnte doch selbst bei einer allgemeinen Durchführung solcher prozentualen Kontrolen an allen denjenigen Stellen, von welchen der deutsche Petroleum-Konsum versorgt wird, nur angenommen werden, daß dadurch die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens gefährlicheren, nicht ausdrücklich als solches gekennzeichneten Petroleums im Großhandel erheblich vermindert werden würde.

Einer binnenländischen, sowohl auf den Großhandel, wie auf den Kleinhandel zu erstreckenden Kontrole müßte es aber jedenfalls vorbehalten bleiben, den Sicherheitsgrad der Wirksamkeit jener summarischen prozentualen Prüfungen durch geeignete Nachrevisionen zu erproben.

Außerdem wird es einer aufmerksamen Ueberwachung des Petroleum-Verkehrs sowohl im Groß- als im Kleinhandel bedürfen, welche darauf gerichtet sein muß, ob nicht nachträglich durch Vermischungen ungefährlichen Petroleums mit solchem, welches unter der Bezeichnung „Feuergefährlich" eingegangen ist, fortgehend wieder geringere und gefährlichere Mischungen im Lande erzeugt werden.

Alle diese Kontrolen werden natürlich bedeutend häufiger und schärfer auszuführen sein, wenn ähnliche Einrichtungen, wie sie in Bremen geschaffen worden sind, nicht auch an allen anderen unmittelbaren Ausgangspunkten der Petroleumversorgung Deutschlands zur gesicherten Durchführung gelangen, wofür nach den Berichten einiger Handelsvorstände zuverläßige Hoffnungen zur Zeit noch nicht gehegt werden dürfen.

Bei dieser Sachlage, durch welche zahlreichen Polizeibehörden die Nothwendigkeit auferlegt werden wird, den Petroleumprober zur Anwendung zu bringen, dürfte es für die Kommission nunmehr geboten sein, in Kürze die Ergebnisse derjenigen Erfahrungen darzulegen, welche sie bei der Einübung ihres Personals in der Anwendung des Probers gemacht hat.

Es läßt sich nicht läugnen, daß bei denjenigen Arbeiten mit den Probern, welche die Grundlage für die Approbirung und Beglaubigung derselben liefern sollen, ziemlich große Anforderungen an die Gleichmäßigkeit, Subtilität und Umsichtigkeit des Anwendungsverfahrens gestellt werden. Wenn es sich dagegen nur um die Einhaltung der in der Gebrauchsanweisung gegebenen Vorschriften handelt, glaubt die Kommission aus der großen Zahl der von ihr seit nahezu ³/₄ Jahren gemachten Wahrnehmungen bei Beobachtern von sehr verschiedenem Grade der Vorbildung und technischen Geschicklichkeit die Folgerung ziehen zu dürfen, daß die in den ersten Verhandlungen über Einführung des Abel'schen Apparats in Deutschland geäußerten Ansichten hinsichtlich der Anforderungen, welche durch diese Art von Petroleum-Kontrole an die Geschicklichkeit der damit zu betrauenden Beamten gestellt werden, gegenwärtig nicht mehr zutreffen. Diese früheren Schätzungen waren nämlich hauptsächlich bedingt worden durch die Einrichtungen, welche die englische Ausführung des Abel'schen Probers aufwies. Die gleichzeitige Ausführung des Zählens nach dem Pendel, der taktmäßigen Bewegung des Schiebers mit der Hand, der Ablesung des Thermometers und der Beobachtung der Entflammung verlangte in der That eine Art von Virtuosität des Beobachters; bei der Einrichtung, welche in Deutschland dem Abel'schen Prober gegeben worden ist und bei welcher die beiden erstgenannten Anforderungen an den Beobachter gänzlich wegfallen, ist die Ausführung des Probers so wesentlich vereinfacht, daß selbst Leute ohne jede technische oder wissenschaftliche Vorbildung nach kurzer Unterweisung und Uebung mit dem Apparate genügend zuverläßige Ergebnisse erlangen.

Hierzu ist noch zu bemerken, daß die Reihe der Bekanntmachungen, betreffend den Petroleumprober, wohl auch dazu beigetragen haben kann, die Vorstellung von einer großen Subtilität des Abel'schen Petroleumprobers zu nähren. Bei der Beschreibung nämlich, welche der Gebrauchsanweisung vorhergeht, vergißt man leicht, daß dieselbe dadurch so umständlich geworden ist, daß sie ein vollständiges Rezept für die Fabrikanten des Probers enthalten mußte und keineswegs dazu bestimmt war, zur Orientirung für die mit der Handhabung des Apparats zu betrauenden Beamten zu dienen. Für diese wird vielmehr, wenn sie den Apparat vor sich haben, die Gebrauchsanweisung mit den kurzen Hinweisungen, welche sie auf Beschreibung und Zeichnung giebt, vollkommen genügen, und bei mündlicher Unterweisung wird überhaupt von der Beschreibung und Zeichnung ganz abgesehen werden können.

Es ist nach Obigem jedenfalls anzunehmen, daß unter den Deutschen Polizei-Beamten überall die geeigneten Personen zu finden sein werden, um hinreichend zuverlässige Bestimmungen mit einem beglaubigtem Prober zu machen.

Unter diesen Umständen aber dürfte es zweckmäßig sein, die Distrikte, für welche ein Prober beschafft wird, nicht zu groß anzunehmen; denn die Kosten und Weitläufigkeiten der Zusendungen von Petroleumproben oder gar der Reisen eines Beamten dürften im Verlaufe der Zeit die Anschaffungskosten eines Probers u. s. w. ganz bedeutend überwiegen (das Umhersenden eines Apparates aber dürfte, wenn es zur Regel werden sollte, erst recht kostspielig werden und die Zuverlässigkeit der Arbeiten auch sonst sehr gefährden).

rc. rc. Berlin, den 17. November 1882.

Der Direktor der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission.
Foerster.

An
den Staats-Sekretair des Innern, Königlichen Staatsminister Herrn von Boetticher Excellenz, hier.

C. Versicherungswesen.

33) Cirkular an die Herren Oberpräsidenten vom 10. Februar 1883, betreffend die Befugnisse der mit der polizeilichen Kontrole über das Versicherungswesen betrauten Beamten.

Durch die Cirkularverfügung vom 26. Juni 1872 (Min.-Bl. f. d. innere Verwaltung S. 272) ist denjenigen Staats- und Gemeindebeamten, welche als Organe der öffentlichen Feuer-Versicherungs-Sozietäten thätig resp. mit einer polizeilichen Kontrole in Bezug auf das Versicherungswesen betraut sind, zur Pflicht gemacht worden, in Ausübung ihrer diesfälligen Funktionen nach allen Richtungen hin objektiv zu verfahren und sich insbesondere den Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften gegenüber jedes agressiven Vorgehens im Interesse der öffentlichen Sozietäten zu enthalten.

Aus einer mit Belägen unterstützten Vorstellung der Direktion der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft habe ich ersehen, daß Seitens der gedachten Organe die erwähnten Weisungen nicht überall beobachtet werden.

Ew. Excellenz ersuche ich in Folge dessen ganz ergebenst, die Befolgung der in der Cirkular-Verfügung vom 26. Juni 1872 — Min.-Bl. S. 272 — ausgesprochenen Grundsätze den bei der Geschäftsführung der öffentlichen Sozietäten betheiligten Staats- rc. Beamten gefälligst wiederholt streng zur Pflicht zu machen. Berlin, den 10. Februar 1883.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

V. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

34) Nachtrag zum Verzeichnisse der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind, vom 26. Juni 1882. (Zu vergl. Min.-Bl. f. d. i. V. 1882, S. 136.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalt des Dr. Julius Körner zu Leipzig (Verzeichniß zur diesseitigen Bekanntmachung vom 19. April 1882) provisorisch ertheilte Genehmigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militairdienst zurückgezogen worden ist. Berlin, den 26. Juni 1882.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 10. März 1883.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 3. Berlin, den 31. März 1883. 44ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

35) Cirkular an die Königl. Regierungen ꝛc. vom 7. Februar 1883, betreffend die Behandlung des Einkommens aus Nebenämtern in Bezug auf Wittwen- und Waisengeld, (Zu vergl. S. 5, 6 ꝛc.).

Die Vorschriften über die durch Verleihung von Nebenämtern an unmittelbare Staatsbeamte begründeten Ansprüche an die Staatskasse auf das mit denselben verbundene Einkommen auf Pension, sowie auf Wittwen- und Waisengeld sind nicht allgemein in zutreffender Weise zur Anwendung gelangt.

Wir sehen uns daher veranlaßt, der Königlichen Regierung darüber Folgendes zur Nachachtung mitzutheilen.

1) Vor Uebertragung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, muß in jedem Falle die vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Centralbehörden hierzu nachgesucht werden, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind (Kabinets-Ordre vom 13. Juli 1839 — Ges.-Samml. S. 235. Nr. 1. —).

2) Nur die von dem Könige selbst genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern sind ohne Weiteres als bleibende zu betrachten.

Die Uebertragung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen durch die Centralbehörden sowie die

Genehmigung zu solcher Uebertragung darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden. Nur aus besonderen Gründen können auch die Centralbehörden ausnahmsweise Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen bleibend übertragen oder zu einer solchen Uebertragung die Genehmigung ertheilen. Es muß dies bei der Verleihung oder der Genehmigung der Annahme ausdrücklich bemerkt werden, indem sonst der Widerruf zulässig bleibt (Kabinets-Ordre vom 13. Juli 1839 Nr. 3.).

3) Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn a. eine etatsmäßige Stelle, b. als Nebenamt, c. bleibend verliehen ist (§. 12. des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872).

Auch die bleibende Verleihung einer etatsmäßigen Stelle, welche die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, begründet mithin einen Anspruch auf Pension nur dann, wenn die Verleihung als Nebenamt, also neben einem öffentlichen Hauptamte des unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienstes, des Reichs- oder Kirchendienstes erfolgt ist (§§. 5. und 12. des Pensionsgesetzes).

4) Beamte, welche nach §. 12. des Pensionsgesetzes zur Pension aus der Staatskasse von dem Einkommen aus einem Nebenamte berechtigt sind, unterliegen nach §. 1. Nr. 2. des Wittwen-Pensionsgesetzes vom 20. Mai v. J. (Ges.-Samml. S. 298.) den Vorschriften dieses Gesetzes nur dann, wenn das ihnen verliehene Hauptamt dem unmittelbaren Staatsdienste, nicht dagegen, wenn dasselbe dem mittelbaren Staatsdienste, Reichsdienste oder Kirchendienste angehört. Berlin, den 7. Februar 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth. — Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

---

36) Cirkular an die Königl. Bezirksverwaltungsgerichte vom 28. Februar 1883, betreffend die durch Ersuchen der Verwaltungsgerichte entstehenden baaren Auslagen.

Dem Königlichen Bezirksverwaltungsgerichte lasse ich hierneben — Anl. a. — Abschrift der im Justiz-Ministerial-Blatte pro 1883 S. 12. abgedruckten allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers an sämmtliche Justizbehörden vom 16. v. M., betreffend die durch Ersuchen der Verwaltungsgerichte entstehenden baaren Auslagen, zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugehen. Berlin, den 28. Februar 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

a.

Allgemeine Verfügung vom 16. Januar 1883, betreffend die durch Ersuchen der Verwaltungsgerichte entstehenden baaren Auslagen.

Im Einverständnisse mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen werden unter Aufhebnng der allgemeinen Verfügung vom 25. Februar 1876 (Just. Minist.-Bl. S. 48. und Minist.-Bl. f. d. i. V. S. 61) über die Berechnung und Behandlung der durch Ersuchen der Verwaltungsgerichte bei den ordentlichen Gerichten entstehenden baaren Auslagen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

1) Schreibgebühren sowie die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher werden nicht berechnet.
2) Die Postgebühren und die übrigen baaren Auslagen kommen nach dem wirklich gezahlten Betrage, Kalkulaturgebühren in Höhe der festgesetzten Summen in Ansatz.
3) Die durch Ersuchen der Kreisverwaltungsgerichte erwachsenen Auslagen (Nr. 2.) sind auf den Namen der ersuchenden Behörde zu registriren und auf diese Weise der Steuerhebestelle zur Einziehung zu überweisen.
4) Bei Ersuchen des Oberverwaltungsgerichts oder eines Bezirksverwaltungsgerichts unterbleibt die Erstattung der Auslagen; der ersuchenden Behörde wird jedoch eine Berechnung derselben (Nr. 2.) mitgetheilt.

Das ersuchte Gericht hat die Zahlung der Kalkulaturgebühren auf den dazu bestimmten Etatsfonds anzuweisen, sobald es von deren Eingange durch die Kasse des Verwaltungsgerichts in Kenntniß gesetzt ist.

5) Die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 2. Juli 1881 (Just.-Minist.-Bl. S. 149), betreffend die Behandlung der Schreibgebühren bleiben in Kraft. Berlin, den 16. Januar 1883.

Der Justizminister. Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.

---

37) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen, Landdrosteien 2c. vom 11. März 1883, betreffend die Aufstellung von Uebersichten über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Durch Beschluß des Bundesrathes vom 19. Dezember 1882 (§. 480. der Protokolle) sind die von demselben für die Aufstellung von Uebersichten über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit unter dem 7. Dezember 1871 (§. 463. Ziffer II. der Protokolle) erlassenen Bestimmungen abgeändert worden.

In Folge dessen ist erstmals für das Jahr 1883 und sodann alljährlich von jedem Staate eine Jahresübersicht über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, soweit diese durch Ertheilung von Aufnahme-, Naturalisations-, Wiederverleihungs- und Entlassungs-Urkunden erworben bezw. verloren ist, aufzustellen und bis zum 30. Juni des folgenden Jahres dem Kaiserlichen statistischen Amte mitzutheilen. Für die behufs Aufstellung dieser Jahresübersicht erforderlichen Erhebungen sind in Preußen vom Anfang dieses Jahres ab die in drei Exemplaren anliegenden Zählkarten

A. für Personen, welche die Staatsangehörigkeit erworben,
B. für Personen, welche die Staatsangehörigkeit verloren,

zu benutzen.

Die in diesen Zählkarten zu registrirenden Vorgänge betreffen lediglich die rechtlichen, urkundlich nachweisbaren Fälle des Erwerbes und Verlustes der Staatsangehörigkeit mit der Maßgabe, daß die bisher mit zur Erhebung gelangten Fälle des Erwerbes und Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Legitimation, Verheirathung, bezw. Anstellung im Staatsdienste oder Ausspruch der Behörde künftig nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Dagegen sollen für Preußen die schon bisher vorgenommenen, reichsseitig nicht verlangten Aufnahmen über die thatsächlich ohne Ertheilung von Urkunden stattfindenden Auswanderungen auch ferner, und zwar unter Benutzung des gleichfalls in drei Exemplaren anliegenden Erhebungsformulars C. stattfinden.

Die Ausfüllung der Zählkarten A. und B., deren Fragen einer weiteren Erläuterung kaum bedürfen werden, hat auf Grund der Verhandlungen über die Ertheilung von Aufnahme, bezw. Entlassungsurkunden u. s. w. bei den Königl. Regierungen und Landdrosteien zu erfolgen, die summarische Eintragung der ohne Entlassungsurkunde Ausgewanderten in das Formular C. aber ist auf dortige Anweisung seitens der Königl. Landrathsämter 2c. (Aemter, Oberämter, kreiseximirten Städte bezw. amtsfreien Städte in Hannover) zu bewirken, denen zu diesem Zwecke eine angemessene Anzahl von Erhebungsformularen zu übersenden ist.

Das für die neue Aufnahme des Erwerbes und Verlustes der Reichs- und Staatsangehörigkeit erforderliche Erhebungsmaterial wird Ew. Hochwohlgeboren direkt vom Königlichen statistischen Büreau in Berlin (Lindenstr. 28.) zugehen, welchem das ausgefüllte Material jeweilig spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres, zunächst also für das Jahr 1883 bis zum 15. Januar 1884 und zwar die Zählkarten A. und B. gesondert gebündelt, einschließlich der von den Erhebungsbehörden bis dahin einzufordernden Uebersichten C. einzureichen ist.

Das Königliche statistische Büreau hat das eingegangene Material einer eingehenden Revision zu unterwerfen und die etwa nöthigen Berichtigungen und Ergänzungen herbeizuführen.

Soweit dies durch unmittelbare Korrespondenz mit den Aufnahmebehörden, insbesondere mit den Kreis- und Amtsbehörden, bezw. den Magistraten geschehen kann, sind die bezüglichen Requisitionen des Königl. statistischen Büreaus mit thunlichster Beschleunigung zu erledigen. Auch sind etwaige, bezüglich der Ausfüllung der Erhebungsformulare und Zählkarten entstehende Zweifel, soweit dieselben vorwiegend formeller Natur sind, dem Königlichen statistischen Büreau selbst vorzulegen, sonst aber mir direkt zu unterbreiten.

Aus dem revidirten und bezw. berichtigten Urmaterial hat das Königliche statistische Büreau die durch Beschluß des Bundesrathes vorgeschriebenen, dem Kaiserlichen statistischen Amte mitzutheilenden Jahresübersichten aufzustellen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach die Kreis- und Amtsbehörden bei Uebersendung je eines Exemplars der Erhebungsformulare A. bis C. aus dem weiter folgenden Vorrathe mit der erforderlichen Weisung versehen und die für die vorschriftsmäßige Durchführung der Erhebung erforderliche Anweisung treffen.

Berlin, den 11. März 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

A. Laufende Nr. der Karte im Kalenderjahr 188

Zählkarte für Personen,

welche die Staatsangehörigkeit **erworben** haben.

Regierungs-(Landdrostei-)Bezirk
Kreis (Amt, Oberamt, kreiseximirte oder amtsfreie Stadt)

---

1. **Vor- und Familienname:**
2. **Geschlecht:** männlich, weiblich. (Zutreffendes zu unterstreichen.)
3. **Alter:** geboren den 18
4. **Bisherige Staatsangehörigkeit** der **aufgenommenen** oder **naturalisirten** Person: , bezw. **Angabe des Landes,** in welchem die wiederaufgenommene Person sich zuletzt außerhalb des Deutschen Reichs aufgehalten hat.
5. **Familienstand:** ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden. (Zutreffendes zu unterstreichen.)
6. **Religion:**
7. **Beruf und Stellung in demselben:**
8. **Art des Erwerbs der Staatsangehörigkeit:**
   A. Ertheilung einer Aufnahmeurkunde an Angehörige eines anderen Bundesstaats,
   B. Ertheilung einer Naturalisationsurkunde an Ausländer (§. 6. des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 und Reichsgesetz vom 20. Dezember 1875),
   C. Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit, und zwar:
   nach §. 21. Absatz 4. }
   nach §. 21. Absatz 5. } des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870. (Zutreffendes zu unterstreichen.)
9. **Behörde, welche die Urkunde** ertheilt hat:
10. Die **Urkunde wurde ertheilt** an einen **Familienvorstand** oder eine **einzelne Person.** (Zutreffendes zu unterstreichen.) Im ersteren Falle sind die Kartennummern der Familienangehörigen, auf welche sich die Urkunde mit erstreckt, hier anzugeben:

B. Laufende Nr. der Karte im Kalenderjahr 188

Zählkarte für Personen,
welche die Staatsangehörigkeit **verloren** haben.

Regierungs-(Landdrostei-)Bezirk

Kreis (Amt, Oberamt, kreiseximirte oder amtsfreie Stadt)

---

1. **Vor- und Familienname:**
2. **Geschlecht:** männlich, weiblich. (Zutreffendes zu unterstreichen.)
3. **Alter:** geboren den 18
4. **Geburtsort:** im Bezirk
5. **Bisheriger Wohnort:** im Bezirk
6. **Familienstand:** ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden. (Zutreffendes zu unterstreichen.)
7. **Religion:**
8. **Beruf und Stellung in demselben:**
9. **Verlust der Staatsangehörigkeit aus Anlaß:**
   A. des Erwerbs der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat,
   B. der Auswanderung ins Ausland. (Zutreffendes zu unterstreichen.)
10. **Behörde, welche die Urkunde** ertheilt hat:
11. Die **Urkunde wurde ertheilt** an einen **Familienvorstand** oder eine **einzelne Person.** (Zutreffendes zu unterstreichen.) Im ersteren Falle sind die Kartennummern der Familienangehörigen, auf welche sich die Urkunde mit erstreckt, hier anzugeben:
12. **Land**, nach welchem der Wegzug beabsichtigt wird:

C.

Nachweis

der Auswanderungen, welche im Jahre 188   aus dem Regierungs- (Landdrostei-) Bezirke   stattgefunden haben, **ohne** daß den betreffenden Personen **Entlassungsurkunden** ertheilt worden sind.

Kreis (Amt, Oberamt, kreiseximirte oder amtsfreie Stadt.)	Zahl der ausgewanderten Personen			Familien-zusammen-gehörigkeit.		Religionsbekenntniß:								Zahl der darunter befindlichen Militairpflichtigen	Zahl der unter den ausgewanderten Militairpflichtigen befindlichen Personen, gegen welche ein Verfahren nach dem Gesetze vom 10. März 1856 bezw. §. 468. der Prozeßordnung vom 25. Juni 1867, §. 470. ff. der Straf-Prozeßordnung vom 1. Februar 1877, sowie den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876, §. 140., stattgefunden hat	Bemerkungen über örtliche Ursachen und Veranlassung der Auswanderung.
						evangelisch		katholisch		israelitisch		sonstiger und unbekannter Religion.				
	überhaupt	männlich	weiblich	Zahl der Familien	Einzelne Personen	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	18.

II. Medizinal-Angelegenheiten.

38) Bekanntmachung vom 23. Dezember 1882, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen.

Der Bundesrath hat beschlossen, den §. 11. der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875 (Central-Bl. S. 761) — Minist.-Bl. f. d. i. V. 1876 S. 27. — die nachstehende Bestimmung hinzuzufügen.

In dem Prüfungszeugniß ist das Gesammtergebniß durch eine der Zensuren „sehr gut", „gut", „genügend" zu bezeichnen. Berlin, den 23. Dezember 1882.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Bosse.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

39) Cirkular an die Königl. Ober-Präsidenten vom 31. Januar 1883, betreffend die Kommunalbesteuerung der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Vermessungsbeamten.

Nachdem durch den diesseitigen Erlaß vom 19. Oktober 1863 (Minist.-Bl. 1881 S. 179) bereits anerkannt worden ist, daß denjenigen Feldmessern, welche fixirte Diäten aus der Staatskasse beziehen, der Charakter besoldeter unmittelbarer Staatsdiener im Sinne des §. 8. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 beiwohne, ist neuerdings aus Anlaß meiner die Kommunalbesteuerung der Gerichtsvollzieher betreffenden Verfügung vom 22. März v. J. (Minist.-Bl. S. 81.) die Frage wiederholt zur Erörterung gelangt, ob derselbe Charakter den von den Auseinandersetzungsbehörden ausschließlich beschäftigten Vermessungsbeamten überhaupt und somit auch dann beiwohne, wenn dieselben keine fixirten Diäten aus der Staatskasse beziehen.

Ich nehme keinen Anstand, mich für die Bejahung dieser Frage auszusprechen.

Denn die von den gedachten Vermessungsbeamten überhaupt vorzunehmenden Amtshandlungen werden von Amtswegen angeordnet, die Gebühren dafür werden von den General-Kommissionen festgesetzt und sind im Staatshaushalts-Etat Kapitel 32 der Einnahmen und Kapitel 101 der Ausgaben aufgeführt. Auf die Gebühren werden den Vermessungsbeamten monatliche Pauschalsätze von 150—360 ℳ gezahlt. Außerdem aber haben die genannten Beamten insoweit einen Anspruch auf Pension, als ihnen ein solcher durch den Departementschef beigelegt worden ist.

Ew. ꝛc. wollen hiernach die Eingangs gedachte Frage für die Folge von dem vorbezeichneten Gesichtspunkte aus beurtheilen. Berlin, den 31. Januar 1883.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

IV. Polizei-Verwaltung.

Sicherheits-Polizei.

40) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten ꝛc. vom 5. Februar 1883, betreffend Einrichtung von Strafregistern. (Zu vergl. Min.-Bl. 1882 S. 211.)

In Verfolg der diesseitigen Verfügung vom 10. November v. J. — Minist.-Bl. S. 279. — lasse ich Ew. Hochwohlgeboren beifolgend ergebenst ein Exemplar, der in Nummer 50 des Central-Blatts für das Deutsche Reich pro 1882 S. 447 veröffentlichten Nachweisung derjenigen Behörden, — Anl. a. — zur gefälligen Kenntnißnahme zugehen, welche auf Grund des §. 1. Nr. 1. der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitthei-

lung der Strafurtheile, zur Führung der dort bezeichneten Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind. Berlin, den 5. Februar 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

---

a.

Nachweisung.

derjenigen Behörden, welche auf Grund des §. 1. Nr. 1. der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Central-Blatt S. 309) zur Führung der dort bezeichneten Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind.

Königreich Preußen:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten; für den preußischen Kreis Ziegenrück die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt, für die preußischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen;
Königreich Bayern:	die Amtsanwälte;
Königreich Sachsen:	die Amtsrichter;
Königreich Württemberg:	die Ortsvorsteher jeder Gemeinde;
Großherzogthum Baden:	die Amtsgerichte;
Großherzogthum Hessen:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Großherzogthum Sachsen-Weimar:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Neu-Strelitz;
Großherzogthum Oldenburg:	a. für den Bezirk des Herzogthums Oldenburg die Staatsanwaltschaft bei dem Großherzoglichen Landgerichte zu Oldenburg, b. für den Bezirk des Fürstenthums Lübeck die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Lübeck, c. für den Bezirk des Fürstenthums Birkenfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Königlich Preußischen Landgerichte zu Saarbrücken;
Herzogthum Braunschweig-Lüneburg:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichten;
Herzogthum Sachsen-Meiningen:	a. für die Bezirke der Amtsgerichte Meiningen, Salzungen, Wasungen, Themar, Römhild, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen, b. für die Bezirke der Amtsgerichte Saalfeld, Gräfenthal, Pößneck, Camburg und Kranichfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt;
Herzogthum Sachsen-Altenburg:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte;
Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Herzogthum Anhalt:	der Herzogliche Erste Staatsanwalt in Dessau;
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Erfurt;
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt;

Fürstenthum Waldeck und Pyrmont:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Fürstenthum Reuß älterer Linie:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Greiz;
Fürstenthum Reuß jüngerer Linie:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Fürstenthum Schaumburg-Lippe:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Bückeburg;
Fürstenthum Lippe:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Detmold;
Freie und Hansestadt Lübeck:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Lübeck;
Freie und Hansestadt Bremen:	der Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte Bremen;
Freie und Hansestadt Hamburg:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte Hamburg;
Elsaß-Lothringen:	die Gerichtsschreibereien der Landgerichte.

---

41) Auszug aus den Gründen eines Erkenntnisses des Königl. Kammergerichts betr. Vereins- und Versammlungswesen vom 6. November 1882.

Mittelst des nachstehenden Schriftstückes:

„Dem Königlichen Polizei-Präsidium erstatte ich hiermit die Anzeige, daß am Sonnabend den 1. Oktober cr. Abends $8^1/_2$ Uhr eine Versammlung von Herren im oberen Saale des Klubhauses hierselbst stattfinden wird, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden. X."

meldete der Sekretair X. des hiesigen Vereins Y. persönlich unter Ueberreichung des gedachten Schriftstücks eine Versammlung bei der zuständigen Polizeibehörde an, und erklärte auf Befragen, daß es sich um eine Versammlung des Vereins Y. handle, zu welcher auch Nichtmitglieder freien Zutritt haben sollten. Gleichzeitig legte X. ein auf seine Veranlassung gedrucktes Plakat vor, welches lautete:

„Außerordentliche Versammlung des Vereins Y., Anfang $8^1/_2$ Uhr, im oberen Saale des Klubhauses, R.-straße 10. Vortrag des Herrn Rechtsanwalts P. über: „Die Fortschrittspartei und ihre Gegner."

Alle Wähler aus dem Arbeiterstande und Handwerkerstande, welche die Fortschrittspartei unterstützen wollen, sind dazu eingeladen.

Der Vorstand: P., Rechtsanwalt."

Der Beamte ertheilte hierauf dem X. die vorgeschriebene Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung der Versammlung. X. war in der Bescheinigung als „Unternehmer" bezeichnet.

Am folgenden Tage, den 1. Oktober 1881, war das vorerwähnte Plakat an den Anschlagsäulen und am Eingang des Versammlungslokals angeschlagen.

Die Versammlung war theils von Mitgliedern des Vereins Y., theils von Nichtmitgliedern besucht. Eine Wahl des Büreaus fand nicht statt, vielmehr wurde dasselbe ohne Weiteres durch den Vorstand des Vereins Y. gebildet, dessen erster Vorsitzender der Rechtsanwalt P. und dessen zweiter Vorsitzender der Fabrikant N. ist. N. übernahm den Vorsitz und eröffnete die Versammlung. Der Kaufmann O., welcher ebenfalls zu dem aus sieben Personen bestehenden Vorstand des Vereins Y. gehört, unterstützte den Fabrikanten N. in der Leitung der Versammlung.

Der Rechtsanwalt P. hielt in derselben eine politische Rede. Als demnächst ein Herr U. das Wort ergriff und erklärte, er freue sich, zum ersten Male die Ehre zu haben, sich in dem Verein Y. zu befinden, wurde die Versammlung von dem mit der Ueberwachung betrauten Polizeibeamten als eine nicht angemeldete Versammlung des Vereins Y. aufgelöst.

Die Anklage beschuldigte den Rechtsanwalt P. als Unternehmer und Redner, den Fabrikanten N. und den Kaufmann O. als Leiter an der am 1. Oktober 1881 im Klubhause stattgehabten außerordentlichen Vereins Y. theilgenommen und den Königl. Tänzer a. D. Q. das Lokal resp. den Platz zu dieser Versammlung eingeräumt zu haben, obgleich dieselbe nicht polizeilich angemeldet war.

Die Angeklagten gaben zwar zu, daß eine sogenannte Wanderversammlung des Vereins Y., d. h. eine

zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bestimmte Versammlung, zu welcher auch Nichtmitglieder freien Zutritt haben, stattgefunden habe, sie bestritten indessen aus rechtlichen und thatsächlichen Gründen ihre Schuld.

Der erste Richter sprach die Angeklagten aus thatsächlichen Gründen frei, indem er für festgestellt erachtete, daß der Sekretair X. bei der Ueberreichung der schriftlichen Anmeldung einer öffentlichen Versammlung der zuständigen Behörde mündlich erläutert habe, es werde keine öffentliche, sondern eine Wanderversammlung des Vereins Y. stattfinden, und daß damit thatsächlich die Anmeldung als eine richtige zu Stande gekommen sei.

Auf die von der Königl. Staatsanwaltschaft erhobene Berufung hob der zweite Richter das erste Erkenntniß auf und verurtheilte die Angeklagten wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes, indem er seinerseits feststellte, daß die betreffende Versammlung eine Versammlung des Vereins Y. gewesen, daß dieselbe aber nicht in der vorgeschriebenen Weise als solche angemeldet worden sei.

Auf erhobene Revision hat das Königliche Kammergericht dieses Erkenntniß aus nachstehenden Gründen bestätigt.

Gründe.

Die Revision ist nicht begründet.

Die Angeklagten machen zunächst geltend, daß der Berufungsrichter mit Unrecht zwischen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, und Vereinsversammlungen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, unterscheide, daß ferner letztere „als solche" bei der Ortspolizeibehörde nicht anzumelden seien.

Dieser Behauptung ist nicht beizupflichten, es muß vielmehr der Ansicht des Berufungsrichters beigetreten werden, deren Richigkeit sich ergiebt, wenn man die Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 in ihrem Ztusammenhange erfaßt.

Nachdem im §. 1 des Gesetzes vorgeschrieben worden, daß von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen hat, werden in den §§. 2, 3, 8 bezüglich der Vereine, welche auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken oder politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern bezwecken, noch besondere Vorschriften ertheilt. Der §. 2 l. c. legt zunächst derartigen Vereinen die Verpflichtung auf, der Polizeibehörde volle Klarheit über die inneren Verhältnisse derselben zu verschaffen; es sollen der Polizeibehörde nicht blos die Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen 3 Tagen nach Stiftung des Vereins eingereicht, sondern auch jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen 3 Tagen, nachdem sie eingetreten, zur Kenntniß der Behörde gebracht werden. Aus §. 3 l. c. ferner ergiebt sich, daß die Versammlungen eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, regelmäßig anzumelden sind und daß nur dann eine Ausnahme gemacht werden, und es einer besonderen Anzeige für jede einzelne Versammluug nicht bedürfen soll, wenn Zeit und Ort der Vereinsversammlungen statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht und dieser wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist.

Die Versammlung eines Vereins kann aber nur dann als angemeldet gelten, wenn der Polizeibehörde die Natur der bezweckten Versammlung als einer Vereinsversammlung, die Vereinsversammlung als solche zur Kenntniß gebracht wird. Die Anmelduug einer Versammlung, aus welcher sich nicht erkennen läßt, daß es ein gewisser Verein sei, der sich versammeln wolle, ist daher eine solche, durch welche der betreffende Verein seiner ihm durch den §. 3 cit. auferlegten Verpflichtung nicht Genüge leistet.

Der §. 3 l. c. verbietet sodann, daß den Versammlungen von Vereinen, welche politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern bezwecken, Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge beiwohnen dürfen. Nur wenn die Versammlungen der vorbezeichneten Vereine als solche angemeldet werden, wird die Polizeibehörde aber in den Stand gesetzt, die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtuugen zu erfüllen und die ihr eingeräumten Befugnisse, wie die Entfernung von Frauenspersonen, Schülern und Lehrlingen aus Versammlungen der Vereine zu verlangen und im Weigerungsfalle die Versammlung aufzulösen, auszuüben.

Der Verein Y. ist nun aber zu den Vereinen, welche öffentliche Angelegenheiten, beziehentlich politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern bezwecken, zu zählen und unterliegt somit den vorstehend ange=

führten Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850. Wenn die Angeklagten für die Richtigkeit ihrer entgegengesetzten Behauptungen sich noch auf die Entscheidung des Königl. Ober-Tribunals vom 13. Juli 1872, Rechtsprechungen Bd. XIII. S. 245, berufen, so kann dieselbe hier nicht weiter in Betracht kommen, denn darin ist gar nicht von Vereinen im Sinne der §§. 2, 3 und 8 des Vereinsgesetzes, sondern von solchen Vereinen die Rede, welche sich an sich nicht mit der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten befassen und nur ausnahmsweise, insbesondere unter Zuziehung von Vereinsfreunden, dazu schreiten.

Der Berufungsrichter führt nun aber weiter aus, daß als Unternehmer der stattgehabten Versammlung der Angeklagte P., der erste Vorsitzende des Vereins Y., anzusehen und stellt insbesondere fest, daß die Fassung des Plakats von P. selbst bestimmt worden sei. Es kann nach dem ganzen Zusammenhange der Erwägungsgründe wohl kaum ein Zweifel darüber obwalten, daß das Plakat, von dem der Berufungsrichter spricht und auf welches vorstehende Feststellung sich bezieht, das hier allein in Betracht kommende, am 1. Oktober 1881 an den Anschlagssäulen angeschlagene Plakat, durch welches zu der in Rede stehenden Versammlung eingeladen wurde, ist. Steht hiernach fest, daß Angeklagter P. das Plakat, durch welches eine außerordentliche Versammlung des Vereins Y. auf den 1. Oktober 1881, 8½ Uhr, einberufen wurde, selbst redigirt, die Fassung desselben selbst bestimmt hat, so kann auch die auf diese, mit der Revision nicht anfechtbare Thatsache gestützte weitere Folgerung des Berufungsrichters, daß P. nicht der von ihm zur Berufung von Vereinsversammlungen generelle Bevollmächtigte Vereinssekretair X. der Unternehmer jener Versammlung sei, als reine rechtsirrthümliche nicht bezeichnet werden.

Selbst wenn man aber hiervon ganz absieht, so ist doch von dem Berufungsrichter noch weiter festgestellt, daß X. auf Grund einer generellen Ermächtigung im Namen des Angeklagten P. die Versammlung berufen und dessen Namen unter das Plakat, welches die Versammlung ankündigte und zu derselben einlud, gesetzt hat. Ertheilte der Angeklagte P. dem X. eine so weit gehende Ermächtigung, so hatte er auch als erster Vorsitzender des Vereins Y., unter dessen Namen die Berufung der Vereinsversammlung erfolgte, dafür Sorge zu tragen und Vorkehrungen zu treffen, daß den Vorschriften des Vereinsgesetzes Genüge geleistet, insbesondere die Anmeldung der Versammlung vorschriftsmäßig bewirkt wurde. Daß Seitens des Angeklagten P. in dieser Beziehung irgend etwas geschehen, ist von demselben garnicht behauptet, auch in dieser Instanz nicht geltend gemacht worden, und war deshalb auch der Angeklagte P. dafür verantwortlich zu machen, daß — wie festgestellt — die durch das Vereinsgesetz über die Anmeldung von Vereinsversammlungen getroffenen Bestimmungen nicht beobachtet worden sind.

Was nun ferner die Angeklagten N., O. und Q. betrifft, so sind dieselben ebenfalls, ohne daß ein Rechtsirrthum Seitens des Berufungsrichters erkennbar würde, der Uebertretung des Vereinsgesetzes für schuldig erachtet worden. Der Berufungsrichter stellt bezüglich der beiden erstgenannten Angeklagten fest, daß dieselben in der in Rede stehenden Versammlung als Leiter aufgetreten seien und bezüglich des Q., daß er den Raum zur Versammlung eingeräumt habe.

Diese Feststellung genügte zur Anwendung des Strafgesetzes — §. 12 l. c. —

Einer weitergehenden Feststellung bedurfte es schon aus dem Grunde nicht, weil Seitens der genannten Angeklagten inhaltlich der Akten der Einwand, daß ihnen die Kenntniß davon, daß die qu. Versammlung nicht vorschriftsmäßig angemeldet worden, gefehlt, daß sie mithin in gutem Glauben gehandelt hätten, garnicht erhoben worden ist.

Es weist aber auch schon die Wortfassung des §. 12 des Vereinsgesetzes darauf hin, daß die Straflosigkeit derjenigen Personen, welche in der Versammlung als Vorsteher, Leiter oder Redner aufgetreten sind, oder welche den Platz dazu hergegeben haben, nicht schon dadurch begründet werde, daß ihnen der Umstand, daß die Versammlung bei der Polizeibehörde nicht vorschriftsmäßig angezeigt worden, nicht bekannt gewesen sei, und ebenso spricht dafür der Kommissionsbericht über die Verordnung vom 29. Juni 1849, die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts betreffend, welche dem in Rede stehenden Gesetz zu Grunde liegt (Stenogr. Bericht über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Mai 1849 einberufenen zweiten Kammer, Band V. S. 2771), in welchem ausgeführt wird, daß bei §. 1 der Verordnung zwar das Bedenken angeregt worden sei, ob man außer dem Unternehmer einer zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bestimmten Versammlung nicht auch demjenigen die Pflicht der Anzeige auferlegen müsse, der den Platz zu der Versammlung eingeräumt oder in der Versammlung als Leiter oder Ordner aufzutreten gedenkt, daß die Kommission jedoch dieses Bedenken nicht anerkannt habe, weil man die Anzeige

durch den Unternehmer der Versammlung für genügend und zweckentsprechend erachtet und weil die Kommission — wie es in dem Bericht weiter heißt — ohnehin in der Bestimmung des §. 12 der Verordnung für die Leiter, Ordner und andere dergleichen Personen die erforderliche Anregung gefunden, sich der Theilnahme an einer nicht vorschriftsmäßig angezeigten Versammlung zu enthalten.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Angeklagten N., O., Q. sich nicht mit der von X. geschehenen Anmeldung begnügen durften, sondern sich selbst darüber Gewißheit zu verschaffen hatten, daß die Versammlung vorschriftsmäßig bei der Polizeibehörde angezeigt sei.

Die vorstehenden Ausführungen widersprechen auch durchaus nicht der von den Angeklagten angeführten Entscheidung des Königl. Ober-Tribunals vom 3. Dezember 1862 — Rechtsprechungen Bd. III. S. 153, — welche vielmehr gerade im Einklang mit der oben entwickelten Rechtsauffassung ausführt, daß die Straflosigkeit der Personen, welche sich als Vorsteher, Leiter oder Redner bei einer Versammlung im Sinne des §. 12 des Gesetzes betheiligt oder den Platz dazu hergegeben haben, dadurch allein nicht begründet werden kann, daß ihnen der Umstand, daß die Versammlung der Polizeibehörde nicht bekannt gewesen, sie sich vielmehr in dem Irrthum und Glauben befunden haben, daß die Anzeige geschehen sei.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten und Eisenbahnen.

42) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 16. März 1883, betr. die Ermittelung geeigneter Regierungsbaumeister zur Leitung größerer Staatsbauten.

Es ist besonderes Gewicht darauf zu legen, daß die spezielle Leitung der größeren Staatsbauten nur solchen Regierungs-Baumeistern übertragen werde, deren Fähigkeiten und praktische Erfahrungen sich der Eigenart des betreffenden Bauwerks in ausreichendem Maaße anpassen. Da hierüber die Behörde, welcher die Ausführung des Baues obliegt, sich nicht wohl immer ein genügend sicheres Urtheil verschaffen kann, so erscheint es zweckmäßig, daß, sofern in den Anschlägen die Kosten für die Annahme besonderer Regierungs-Baumeister vorgesehen sind, der Regel nach diese von hier aus, wo über die betreffenden Personalien genauere Uebersicht besteht, überwiesen werden, es sei denn, daß die Eilbedürftigkeit der Sache einen desfallsigen Antrag nicht gestatten sollte.

Ew. ꝛc. wollen daher gefälligst künftig am Anfange jedes Jahres, spätestens aber bis zum 15. März anzeigen, welche Bauten der gedachten Art in dem betreffenden Jahre in Ihrem Bezirke neu begonnen werden sollen, damit die Ueberweisung der erforderlichen Regierungs-Baumeister rechtzeitig erfolgen kann. Eventuell sind dortseits geeignet erscheinende Kräfte unter angemessener Motivirung in Vorschlag zu bringen. Kommt der Beginn derartiger Neubauten erst später im Jahre in Frage, so ist die Ueberweisung von Regierungs-Baumeistern hierfür besonders zu beantragen. Ist in besonders eiligen Fällen die Heranziehung eines Regierungsbaumeisters ohne vorherige Anfrage erfolgt, so ist hiervon mir aber unter Angabe der Gründe umgehend Anzeige zu erstatten.

Bei den zu stellenden Anträgen sind die Bauten sämmtlicher Ressorts zu berücksichtigen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten bereits für die im laufenden Jahre in Angriff zu nehmenden Bauten und sind die hierauf bezüglichen Berichte spätestens bis zum 15. April d. J. einzureichen.

Weiter ist von jetzt ab hierher mitzutheilen, wann bei einem in der Vollendung begriffenen Bauwerk der mit der speziellen Leitung betraute Regierungs-Baumeister disponibel wird. Die bezügliche Anzeige ist spätestens 3 Monate vor Ablauf der Thätigkeit des betreffenden Beamten zu erstatten.

Berlin, den 16. März 1883.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

---

43) Cirkular an die Königl. technische Oberprüfungskommission hier und an die Königl. technischen Prüfungskommissionen in Aachen ꝛc., sowie an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc., vom 17. März 1883, betreffend die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache.

Bei der Abänderung, welche die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache vom 27. Juni 1876 — Minist.-Bl. S. 176 — in dem §. 1. alin. 1. und 2., in dem §. 3. zu 1., sowie in dem letzten alinea des §. 10. zufolge der von mir als damaligem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 19. Februar 1879 erlassenen Cirkular-Verfügung erfahren haben, ist bestimmt worden, daß für die Maschinenbeamten die Entlassungs-Prüfung bei den nach dem Reorganisations-Plane vom 21. März 1870 — Minist.-Bl. S. 115 — eingerichteten Gewerbeschulen, sowie bei den durch besondere Verfügung hierzu bisher berechtigten Schulen der Reifeprüfung auf einem Gymnasium oder einer Real- bezw. Gewerbeschule mit neunjährigem Lehrgang und zwei fremden Sprachen bis auf Weiteres gleichgestellt sein soll.

Nachdem inzwischen die durch die Cirkular-Verfügung vom 1. November 1878 — Minist.-Bl. S. 267 — eingeleitete Reform der nach dem vorbezeichneten Plane von 1870 eingerichteten Gewerbeschulen zur Durchführung gelangt ist, finde ich mich veranlaßt, im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten jene hinsichtlich des Nachweises der Vorbildung für das Studium des Maschinenfachs bisher gestattete Ausnahme nunmehr mit der Maßgabe aufzuheben, daß dieselbe nur noch auf diejenigen Reifezeugnisse Anwendung finden darf, welche bis Ostern des laufenden Jahres erworben worden sind oder erworben werden.

Berlin, den 17. Februar 1883.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

IV. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

44) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 8. Januar 1883, betr. die Marschrouten für Remonte-Schlepp-Kommandos.

Die Eigenartigkeit der Verhältnisse, welche bei der Instradirung der Remonte-Schlepp-Kommandos von den Märkten nach den Depots obwalten und welche die Möglichkeit ausschließen, die Stärke und Marschrichtung der gedachten Kommandos längere Zeit vorher unabänderlich zu bestimmen, machen es wünschenswerth, die Remonte-Ankaufs-Kommissionen mit einer Anzahl bereits vollzogener Marschrouten-blankets zu versehen. Eine Requisition von Seiten dieser Kommissionen an die Königlichen General-kommandos um Uebersendung solcher Blankets aus ihren Beständen (cfr. No. 10 der Ausführungsinstruktion vom 31. Dezember 1868 zu dem Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868, B.-G.-Bl. de 1869, S. 5) erscheint im Hinblick auf die Kürze der vorhandenen Zeit unthunlich.

Nach Vereinbarung mit dem Herrn Kriegsminister bestimme ich deshalb, daß fortan für Fälle unvorhergesehener Aenderung in der Instradirung der Kommandos eine Anzahl unterschriftlich vollzogener, im Uebrigen jedoch unausgefüllter Marschroutenformulare an die Remonteabtheilung des Königlichen Kriegsministeriums zu senden ist. Der Bedarf wird Ew. Hochwohlgeboren durch die genannte Abtheilung rechtzeitig mitgetheilt werden, welche letztere auch die Aushändigung und Kontrole der Verwendung der Blankets übernimmt. Die Remonte-Ankaufs-Kommissionen sollen dabei angewiesen werden, Ew. Hochwohlgeboren von jeder nothwendig werdenden Abänderung der ursprünglich festgestellten Marschroute sofort, event. telegraphisch, in Kenntniß zu setzen.

Im Uebrigen werden Ew. Hochwohlgeboren die Etappen für die Märsche der Remonte-Schlepp-Kommandos durch die Abtheilung für das Remontewesen im Königlichen Kriegsministerium wie bisher mitgetheilt werden, wonächst die Marschrouten, mit Auflassung der Pferde und Rationszahl, dortseits aufzustellen und der genannten Behörde zu übersenden sind.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, demgemäß das Entsprechende zu veranlassen, auch die Landräthe Ihres Verwaltungsbezirkes mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 8. Januar 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 7. April 1883.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 4. Berlin, den 30. April 1883. 44ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

45) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten, Königl. Regierungen und Landdrosteien vom 22. März 1883, betreffend die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden im Deutschen Reichspostgebiete und den Schweizerischen Behörden.

Nach einer Mittheilung der hiesigen Schweizerischen Gesandtschaft werden die für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden im Deutschen Reichspostgebiete und den Schweizerischen Behörden maßgebenden Grundsätze — Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. Februar 1878; Centralbl. für das Deutsche Reich S. 95; Minist.-Bl. f. d. innere Verw. S. 47 — Seitens der Preußischen Behörden nicht selten unbeachtet gelassen.

Die Königlichen Provinzial-Verwaltungsbehörden veranlasse ich daher, die nachgeordneten Behörden meines Ressorts, insbesondere auch die Ortspolizeibehörden, unter Hinweisung auf jene Grundsätze zu verpflichten, ihre Sendungen an Schweizerische Behörden in allen Fällen und genügend zu frankiren.

Berlin, den 22. März 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

46) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten, Königl. Regierungen 2c. vom 9. April 1883, betreffend die beschleunigte Erledigung von Anträgen auswärtiger Behörden auf Uebernahme Preußischer Staatsangehöriger.

Bei Prüfung von Anträgen auswärtiger Behörden auf Uebernahme gegenwärtiger oder vormaliger Preußischer Staatsangehöriger sind wiederholt Verzögerungen dadurch herbeigeführt worden, daß diesseitige Behörden sich nicht auf die Feststellung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Betreffenden beschränkt, sondern gleichzeitig Ermittelungen zum Zwecke der Feststellung des Unterstützungswohnsitzes der zu Uebernehmenden veranlaßt haben. Abgesehen von den dadurch in geschäftlicher Beziehung entstehenden Weiterungen erwachsen der Staatskasse aus derartigen Verzögerungen insofern Nachtheile, als die an der Gothaer-Konvention vom 15. Juli 1851 gegenwärtig noch betheiligten Staaten gemäß §. 7. alinea 2 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 berechtigt sind, für eine den zu übernehmenden diesseitigen Staatsangehörigen über drei Monate hinaus gewährte Fürsorge, Erstatttung der Kosten zu beanspruchen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich in künftigen Fällen, in welchen die Uebernahme gegenwärtiger oder vormaliger Preußischer Staatsangehöriger in Frage steht, die Verhandlungen zunächst auf die Erörterung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Betreffenden zu beschränken und alsbald nach Feststellung der letztern und der diesseitigen Uebernahmepflicht, die Abgabe der Uebernahmeerklärung bei gleichzeitiger Mittheilung des inländischen Uebernahmeortes zu veranlassen. Wenngleich es nicht ausgeschlossen ist, daß in den Fällen, in welchen der Unterstützungswohnsitz des zu Uebernehmenden feststeht, dem betreffenden Ortsarmenverbande gleichfalls eine entsprechende Mittheilung gemacht und demselben anheimgestellt werde, die direkte Ueberführung des Betreffenden zu veranlassen, so ist doch in erster Reihe der Armenverband des Uebernahmeortes verpflichtet und event. dazu anzuhalten, dem zu Uebernehmenden für den Fall seiner Hülfsbedürftigkeit die erforderliche Unterstützung zu gewähren, wobei es demselben überlassen bleibt, die Erstattung der dafür entstandenen Kosten von dem hierzu verpflichteten Orts- oder Landarmenverband (§. 37. des Gesetzes betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871) herbeizuführen. Berlin, den 9. April 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

---

47) Cirkular an die Königl. Ober-Präsidenten, Königl. Regierungs-Präsidenten 2c. vom 10. April 1883, betreffend die Uebertragung der Bewilligung der gesetzlichen Wittwen- und Waisengelder an Hinterbliebene von Beamten der allgemeinen Verwaltung auf die Provinzialbehörden. (Zu vergl. Minist.-Bl. f. d. i. Verw. 1882 S. 99, 114, 171, 208, 248, 261.)

Auf Grund der §§. 20. und 16. des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 298), wird hierdurch die selbstständige Bewilligung der in diesem Gesetze bestimmten Wittwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der uns nachgeordneten im aktiven Dienste verstorbenen Beamten des Königlichen Ober-Präsidiums, sowie derjenigen Wartegeldempfänger, welche in ihrer letzten dienstlichen Stellung bei dieser Behörde fungirt haben, dem Herrn Ober-Präsidenten übertragen, soweit desfalls nicht unter Nr. 18 der Ausführungs-Bestimmungen vom 5. Juni 1882 zu dem Gesetze anderweitige Anordnung getroffen ist, oder die Bewilligung nach den Vorschriften in dem §. 14. des Gesetzes erfolgen soll.

Bei der Bestimmung der Wittwen- und Waisengelder sind namentlich auch die in der Anlage — a. — zusammengestellten Grundsätze über die Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der Beamten zu beachten. In Betreff des pensionsberechtigten Diensteinkommens der Beamten haben zwar die Etats (Ausführungs-Bestimmungen vom 5. Juni v. J. Nr. 6) als Grundlage zu dienen; in jedem Falle ist jedoch vor der Bewilligung gesetzlicher Kompetenzen an die Wittwen und Waisen wiederholt mit Genauigkeit zu prüfen, ob bei der Heranziehung der Beamten zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen in zutreffender Weise verfahren ist.

Im Uebrigen wird auf die Bemerkungen verwiesen, welche in die im Einverständnisse mit sämmtlichen Herren Departements-Chefs von der Ober-Rechnungskammer unterm 7. Juli v. J. erlassenen Vorschriften

wegen der formellen Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien über Einnahmen und Ausgaben in Anlaß des Wittwen-Pensionsgesetzes wegen Anwendung des §. 9. Nr. 2, sowie der §§. 10. bis 12. des Gesetzes unter Nr. 18 aufgenommen sind, und Folgendes hinzugefügt:

1. Diejenigen Beamten, welche aus einem ihnen früher verliehenen zur Pension berechtigenden Amte ausgeschieden sind, unterliegen auch dann den Bestimmungen des Wittwen-Pensionsgesetzes nicht, wenn sie anderweit, unter Uebertragung eines seiner Natur nach zur Pension nicht berechtigenden Amtes oder als kommissarische Verwalter einer bei definitiver Verleihung zur Pension berechtigenden Stelle, gegen Gewährung eines Einkommens aus der Staatskasse beschäftigt werden, insofern und insoweit ihnen nicht vor dem Inkrafttreten des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 besondere Zusicherungen in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pension gemacht sind (§. 36. des Pensionsgesetzes).

Wird dagegen während der Dauer solcher anderweitigen Beschäftigung eines Beamten demselben das ihm früher verliehene pensionsberechtigte Amt offen gehalten, scheidet er mithin ungeachtet der Uebertragung der neuen dienstlichen Beschäftigung aus jenem Amte nicht aus, so bleibt der Beamte zur Pension nach Maßgabe des mit demselben verbundenen pensionsfähigen Einkommens berechtigt, also auch zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von diesem Einkommen verpflichtet, wenngleich er das letztere thatsächlich nicht bezieht, sondern in anderer Weise remunerirt wird.

2. Ein Beamter, dem bei eintretender Dienstunfähigkeit auf Grund des §. 11. des Pensionsgesetzes Anspruch auf Pension nach Maßgabe des pensionsberechtigten Einkommens eines ihm früher verliehenen Amts zustehen würde, welches das pensionsberechtigte Einkommen des von ihm bekleideten Amts übersteigt, hat während der Dauer des Bezuges des letzteren Einkommens Wittwen- und Waisengeldbeiträge nur von diesem geringeren Einkommen zu entrichten.

Der Berechnung des seinen etwaigen demnächstigen Hinterbliebenen zu gewährenden Wittwen- und Waisengeldes ist jedoch diejenige Pension zu Grunde zu legen, zu welcher d.rselbe berechtigt gewesen ist oder gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre (§. 8. des Gesetzes vom 20. Mai 1882), mithin die in Gemäßheit des §. 11. des Pensionsgesetzes nach Maßgabe des früheren höheren Dinsteinkommens zu berechnende Pension.

3. Wartegeldempfänger haben von einem ihnen in Folge der Wiederbeschäftigung in einem zur Pension aus der Staatskasse nicht berechtigenden Amte gewährten Diensteinkommen Wittwen- und Waisengeldbeiträge an die Staatskasse nicht zu entrichten, solche Beiträge vielmehr nur von dem Wartegelde zu zahlen (vergl. Ausführungs-Bestimmungen vom 5. Juni 1882 Nr. 4a.).

Die Wittwen- und Waisengelder ihrer Hinbliebenen sind jedoch unter Zugrundelegung des von ihnen zuletzt, bevor sie zur Disposition gestellt wurden, bezogenen pensionsberechtigten Diensteinkommens zu bestimmen (§. 10. des Pensionsgesetzes, §. 8. des Wittwen-Pensionsgesetzes).

4. Im Sinne des §. 21. des Wittwen-Pensionsgesetzes ist unter einer Landesanstalt nur eine zur Versorgung Hinterbliebener von Staatsbeamten derjenigen einzelnen Landestheile, für welche die hier bezeichneten gesetzlichen Vorschriften erlassen sind, bestimmte Wittwenkasse zu verstehen; namentlich also wird die Anwendung der Vorschriften des §. 21. durch ein Ausscheiden der Beamten aus der hiesigen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt nicht herbeigeführt.

Desgleichen gelangen diese Vorschriften nur dann zur Anwendung, wenn das Ausscheiden eines Beamten aus der Anstalt auf Grund des §. 23. Abs. 1 des Gesetzes erfolgt, das Recht des Beamten auf solches Ausscheiden mithin auf der dort getroffenen Anordnung beruht.

Eine Ermäßigung der versicherten Pension ist in der hier fraglichen Beziehung mit den nämlichen Rechtsfolgen verbunden, wie das vollständige Ausscheiden der Beamten aus der Anstalt.

5. Ein Beamter, welcher in Gemäßheit des §. 23. des Wittwen-Pensionsgesetzes von der Zahlung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen an die Staatskasse befreit worden ist, darf auch dann, wenn demnächst die Voraussetzung, welche ihn zur Inanspruchnahme der Befreiung berechtigte: die Mitgliedschaft einer Wittwenkasse rc., fortfällt, zur Entrichtung solcher Beiträge nicht zugelassen werden.

6. Denjenigen Beamten, welche in Gemäßheit des §. 23. des Wittwen-Pensionsgesetzes von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit bleiben, sind etwa bereits gezahlte Beiträge zurückzuerstatten.

7. In die zu erstattenden Berichte über eine beantragte Anwendung der Vorschriften des §. 14. des Wittwen-Pensionsgesetzes sind eingehende Mittheilungen über die Dienstführung des verstorbenen Beamten,

sowie über die Würdigkeit und Bedürftigkeit seiner Hinterbliebenen aufzunehmen; namentlich ist anzuzeigen, ob und event. welcher Anspruch den letzteren auf den Bezug einer Pension oder eines Kapitals aus einer Versorgungsanstalt zusteht. Berlin, den 10. April 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanz-Minister. Scholz.

An sämmtliche Herren Oberpräsidenten.

Auf Grund — (wie zu 1.) — uns nachgeordneten verstorbenen Beamten der dortigen Königlichen Regierung — Königlichen Finanz-Direktion —, sowie — (wie zu 1.) — fungirt haben, dem Herrn Regierungs-Präsidenten — dem Königlichen Regierungs-Präsidium —, dem Herrn Präsidenten — übertragen, soweit — (wie zu 1. bis zu Ende) — Versorgungsanstalt zusteht. Berlin, den 10. April 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanz-Minister. Scholz.

An
die Herren Regierungs-Präsidenten in Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Stettin, Köslin, Stralsund, Potsdam, Frankfurt a./O., Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln und Sigmaringen, die Herren Regierungs-Präsidenten und die Königlichen Regierungs-Präsidien in den Provinzen Posen, Westfalen, Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein und den Herrn Präsidenten der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover, und in simili an die Königliche Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission hier auch für die Thiergarten-Verwaltung.

---

a.

Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten.

1) Den Beamten steht, — abgesehen von den in den §§. 14. bis 19. und §§. 33. bis 36. des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. S. 268) angeordneten Ausnahmen und von den für die aus Staatsfonds zu pensionirenden Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten (§. 6. Absatz 2 des Pensionsgesetzes und sten. Bericht über die Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 2. März 1872 S. 1065 und 1066) geltenden besonderen Vorschriften —, ein Rechtsanspruch nur auf Anrechnung der Zeit der Dienstleistung in der Stellung eines unmittelbaren Staatsbeamten zu.

2) Diejenigen Personen, welche nur in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse zu Staatsbehörden stehen, sind nicht unmittelbare Staatsbeamte (Motive zu dem Pensionsgesetz S. 14).

3) Zu den unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Pensionsgesetzes sind der Regel nach (vergl. jedoch unten Nr. 5 Absatz 4) nur diejenigen zur Wahrnehmung von Geschäften des unmittelbaren Staatsdienstes berufenen Personen zu rechnen, bei deren Annahme zu solchem Dienstverhältnisse nach den geltenden dienstpragmatischen Grundsätzen die Ableistung des Diensteides erfolgen soll (Vergl. A. L. R. Th. II. Tit. 10 §. 3. und die erlassenen näheren Anordnungen über die Diensteide der Beamten). Aus der Beeidigung eines seiner hauptsächlichen dienstlichen Stellung nach im Arbeiterverhältnisse stehenden Funktionairs für die Wahrnehmung einzelner ihm obliegender Geschäfte, z. B. als Bahnpolizeibeamter, ist die Eigenschaft desselben als eines unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Pensionsgesetzes nicht zu folgern.

Ist die Beeidigung eines Beamten irrthümlich unterblieben, so hindert dies die Anrechnung der Dienstzeit nicht (§. 13. des Pensionsgesetzes).

4) Ausgeschlossen wird die Eigenschaft auch eines beeidigten und zur Wahrnehmung von Geschäften des unmittelbaren Staatsdienstes verwandten Funktionairs als eines unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Pensionsgesetzes dadurch, daß derselbe für die Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht direkt aus der Staatskasse, sondern von einem anderen Beamten — aus dem den letzteren hierzu in seiner Besoldung oder als Dienstunkosten-Aversum überwiesenen Mitteln — remunerirt wird. (Ueber die in §§. 33. Abs. 2 des Pensionsgesetzes zugestandene Ausnahme von dieser Regel vergl. Drucksache des Hauses der Abgeordneten Nr. 189 de 1871/72 S. 12 ff. und Nr. 143 de 1882 S. 10).

5) Die zu untergeordneten Dienstleistungen — in der Kanzlei, als Bote 2c. — angenommenen Funktionaire (vergl. Motive zu dem Pensionsgesetze S. 14) sind, soweit dieselben nicht nach der Natur

ihrer Beschäftigung unbedingt unter die Regel der Nr. 2 fallen und soweit nicht deren Eigenschaft als unmittelbare Staatsbeamte nach den dienstpragmatischen Grundsätzen in den einzelnen Verwaltungen auch unter der nachbezeichneten Voraussetzung ausgeschlossen ist, im Sinne des Pensionsgesetzes nur dann zu den unmittelbaren Staatsbeamten zu rechnen, wenn die Annahme derselben nicht bloß aushülfsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt ist. (Staatsministerial-Beschluß vom 12. Oktober 1861 — Justiz-Ministerialblatt S. 252 —; vergl. auch die Bestimmnngen zur Ausführung der §§. 101. bis 108. des Militair-Pensionsgesetzes VI. Nr. 2. — Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1875 S. 150 — und A. G. O. Th. III. Tit. 5. §§. 65. und 66.).

Ausgeschlossen ist die Eigenschaft eines unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Pensionsgesetzes namentlich für dasjenige nicht zu den Versorgungsberechtigten (§. 14. Nr. 3. des Pensionsgesetzes) gehörige Personal der Eisenbahn-Verwaltung, welchem als Billetdrucker, Stempler, Magazinaufseher, Büreau- und Kassendiener, Wagenmeister, Rangirmeister, Portier oder Perrondiener, Kohlenmesser, Weichensteller, Brückenwärter, Bahnwärter, Krahnmeister, Aufseher der hydraulischen Krähne, Telegraphist, Nachtwächter, Magazinwächter, Brückengeldeinnehmer, Lademeister oder Bodenmeister, Lokomotivheizer, Maschinenheizer, Maschinenwärter, Schaffner, Bremser, Schmierer, Steuermann, Matrose, Schiffsheizer oder Trajectaufseher die Bezeichnung als Hülfs-Funktionair beigelegt ist, soweit nicht unter besonderen Umständen für einzelne Kategorien abweichende Bestimmungen von dem Departementschef im Einverständniß mit dem Finanz-Minister getroffen sind.

Hat eine Beschäftigung der im Absatz 1 gedachten Art in ununterbrochener Folge zur Anstellung in einem zur Pension aus der Staatskasse berichtigenden Amte geführt, so ist zu vermuthen, daß von vorne herein die dauernde Beschäftigung des Funktionairs beabsichtigt gewesen ist.

Versogungsberechtigten ist auch die Zeit nur vorübergehender Beschäftigung in Stellungen der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Art anzurechnen (Staats-Ministerial-Beschluß vom 31. Mai 1842 — Justiz-Minist.-Bl. S. 215 —, §. 14. Nr. 3 des Pensionsgesetzes).

6) Die Dienstzeit bei einer in die dauernde Verwaltung des Staats übernommenen Eisenbahn gelangt, sofern die Annahme des Funktionairs zur Dienstleistung in der Eigenschaft als Beamter nach der dauernden Uebernahme der Verwaltung der Bahn durch den Staat erfolgt ist, von dem Beginn solcher Dienstleistung ab, sofern dagegen letztere bereits vor jenem Ereigniß begonnen hat, erst von demjenigen Zeitpunkte ab zur Anrechnung, an welchem der einzelne Funktionair aus der Stellung eines Gesellschaftsbeamten ausdrücklich in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen ist, insoweit nicht von dem Departementschef im Einverständniß mit dem Finanz-Minister eine Anordnung dahin getroffen ist, daß ohne besonderen Nachweis der Uebernahme des Beamten in den unmittelbaren Staatsdienst beziehungsweise der Beilegung der Eigenschaft als Staatsbeamter die Dienstzeit von einem bestimmten Zeitpunkte ab zu berechnen ist.

Für die mit der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn übernommenen Beamten ist die pensionsfähige Dienstzeit vom 1. Januar 1852 ab zu berechnen.

7) Die Anwendung der Vorschrift des §. 14. Nr. 4 des Pensionsgesetzes wegen ausnahmsweiser Anrechnung einer Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des unmittelbaren Staatsdienstes setzt voraus, daß

a. die Beschäftigung zum Zweck der „technischen" Ausbildung erfolgt ist,

b. in den Prüfungsvorschriften angeordnet ist, daß eine ihre Dauer nach „ausdrücklich" bestimmte Zeit der Zulassung der Prüfung vorausgehen müsse,

c. der Beamte nicht vor der Zulassung zu der Prüfung während des nach den Prüfungsvorschriften erforderlichen Zeitraums im unmittelbaren Staatsdienste praktisch beschäftigt gewesen ist.

8) Wegen Berechnung der Dienstzeit der Baubeamten wird auf die Cirkular-Verfügung vom 26. September 1882 (Minist.-Bl. f. d. i. V. S. 256) verwiesen.

9) Die Zeit der Funktion im Elsaß-Lothringischen Landesdienste ist als Reichsdienst im Sinne des §. 14. Nr. 2 des Pensionsgesetzes zu erachten und daher bei der Pensionirung anzurechnen.

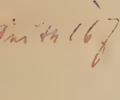
10) Die aktive Dienstzeit in einem Großherzoglich Hessischen Truppentheil gelangt allgemein in gleicher Weise, wie die Dienstzeit in einem Truppentheil der für ihr gesammtes Gebiet dem Norddeutschen Bunde beigetretenen Staaten, vom 1. Juli 1867 als dem Tage des Inkrafttretens der Bundes-Verfassung ab zur Anrechnung (§. 14. Nr 2 und §. 15. des Pensionsgesetzes).

11) Nach §. 14. Nr. 2 und §. 15. des Pensionsgesetzes sind die Vorschriften in dem §. 50. des

Militair=Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 275), dem §. 51. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61) und des Gesetzes vom 30. März 1880 (R. G. Bl. S. 99) über die Doppelrechnung gewisser Dienstzeiten in der Kaiserlichen Marine, sowie in dem Civildienst des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs auch für die Feststellung der aus der Preußischen Staatskasse zu gewährenden Civilpensionen maßgebend.

Dagegen wird die Anrechnung einer Dienstzeit vor dem Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres auch in dem Falle des §. 54. des Militair=Pensionsgesetzes durch die Vorschrift des §. 16. Absatz 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Verbinduug mit Artikel I. §. 16. der Novelle vom 31. März 1882 zu diesem Gesetze ausgeschlossen.

12) Wegen Berechnung der Militairdienstzeit in den im Jahre 1866 neu erworbenen Provinzen wird auf die Verfügungen vom 21. Mai 1874, 6. Januar 1875 unter Nr. 4 und 3. Juni 1878 (Minist.=Bl. f. d. i. V. 1874 S. 166, 1875 S. 67 und 1878 S. 116) Bezug genommen.



13) Nach den ergangenen Allerhöchsten Anordnungen ist der Dienstzeit der Beamten ein Kriegsjahr (§. 17. des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872) in folgenden Fällen hinzuzurechnen:

a. für die Theilnahme an Gefechten der Feldzüge in Schleswig=Holstein beziehungsweise in Jütland in jedem der Jahre 1848, 1849 und 1850, in den Kämpfen des Jahres 1848 in dem Großherzogthum Posen und des Jahres 1849 in der Pfalz, sowie in dem Großherzogthum Baden und in Dresden, desgleichen für die Theilnahme an dem Gefecht des Dampfschiffes „Preußischer Adler" am 27. Juni 1849 mit der dänischen Kriegsbrigg St. Croix.

Der Besitz der unter dem 23. August 1851 gestifteten Denkmünze für wirkliche Kombattanten ist für sich allein nicht ausreichend, der Nachweis der Theilnahme an einem Gefecht zu begründen.

Die Theilnahme der Beamten an Gefechten ist als erfolgt zu erachten, wenn sie zum Verbande der kämpfenden Truppen gehört und sich im Gefolge derselben ihrer Berufspflicht gemäß während des Gefechtes thatsächlich befunden haben,

b. für die Theilnahme an dem Feldzuge des Jahres 1864 gegen Dänemark.

Für die Betheiligung ist der statutenmäßige Besitz der durch Königliche Ordre vom 10. November 1864 gestifteten Kriegsdenkmünze maßgebend.

c. Für die Betheiligung an dem Feldzuge des Jahres 1866.

Für die Betheiligung ist der statutenmäßige Besitz des durch Königliche Ordre vom 20. September 1866 gestifteten Erinnerungskreuzes maßgebend.

Die Anrechnnng dieses Feldzuges als Kriegsjahr soll auch für diejenigen Offiziere, Beamten und Mannschaften der Truppen außerpreußischer deutscher Staaten erfolgen, welche einer Preußen feindlichen Armee angehört haben, sofern dieselben an einem Gefechte Theil genommen oder behufs Ausführung von Operationen zu kriegerischen Zwecken die Grenzen ihrer damaligen Heimathsländer überschritten haben.

d. Für den Feldzug gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 nach der Allerhöchsten Ordre vom 16. Mai 1871:

„Ich bestimme, daß der Feldzug gegen Frankreich von 1870/71 den an solchem Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit nach folgenden Grundsätzen als Kriegs=Dienstzeit in Anrechnung zu bringen ist:

1) Denjenigen Betheiligten, welche in jedem der beiden vorbezeichneten Jahre an einer Schlacht, einem Gefecht resp. einer Belagerung Theil genommen, oder welche je zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, kommen zwei Kriegsjahre in Anrechnung.

2) Denjenigen dagegen, welche diese Bedingungen nur in einem der Jahre 1870 oder 1871 erfüllt, sowie denjenigen, welche ohne an einem Kampfe Theil zu nehmen, nur in beiden Jahren zusammen zwei Monate fortlaufender Zeit aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, ist nur ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen.

Die Anrechnung des Jahres 1871 als Kriegsjahr für diejenigen, welche in diesem Jahre nicht an einem Kampfe betheiligt gewesen, findet jedoch überhaupt nur in dem Falle statt, wenn die Betreffenden bis zum 2. März dieses Jahres mindestens zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich anwesend waren."

Als Grenze Frankreichs im Sinne der Ordre ist die Grenze zu verstehen, wie sie vor Ausbruch des Krieges bestand.

14) Zur Anrechnung in Gemäßheit des letzten Absatzes des §. 19. des Pensionsgesetzes gelangt

für die mit dem früheren Kurfürstenthum Hessen in den unmittelbaren Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten die Zeit ihrer Funktion im Hofdienste,

für die mit dem vormaligen Königreich Hannover in den unmittelbaren Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten die Zeit ihres etwaigen früheren Civil- oder Militairdienstes in anderen Staaten, sowie einer in dem vormaligen Königreiche Hannover früher ausgeübten öffentlichen Funktion als Sachführer, Gemeindebeamter u. s. w., sofern nicht bei ihrer Anstellung im Hannoverschen Staatsdienste ein Anderes bestimmt ist.

---

48) Cirkular-Erlaß vom 23. April 1883 an die Königl. Regierungspräsidenten in den Kreisordnungsprovinzen und zu Sigmaringen, den Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin, die Königl. Regierungen in den übrigen Provinzen, die Königl. Landdrosteien und (wegen der Strafanstaltsbeamten) an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Hannover, denselben Gegenstand betreffend.

Auf Grund der §§. 20. und 26. des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 298) wird hierdurch die selbstständige Bewilligung der in diesem Gesetze bestimmten Wittwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der im aktiven Dienste verstorbenen Beamten der zum Ressort des Königlichen Ministeriums des Innern gehörenden Behörden im dortigen Verwaltungsbezirke mit Einschluß der Mitglieder der Landgendarmerie, sowie derjenigen Wartegeldempfänger, welche in ihrer letzten dienstlichen Stellung bei den vorbezeichneten Behörden fungirt haben, Ew. 2c. (der 2c.) übertragen, soweit desfalls nicht unter Nr. 18 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1882 zu dem Gesetze anderweitige Anordnung getroffen ist oder die Bewilligung nach den Vorschriften in dem §. 14. des Gesetzes erfolgen soll.

Bei der Bestimmung der Wittwen- und Waisengelder sind die in dem Cirkular-Erlasse vom 10. April d. J. (s. oben) ertheilten Vorschriften sorgfältig zu beachten. Berlin, den 23. April 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

II. Polizei-Verwaltung.

A. Sicherheits-Polizei.

49) Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichtes vom 25. Januar 1883, die in dem Gesetze über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 §. 2. Nr. 2. enthaltene Bestimmung über die Befugniß der Landespolizeibehörden, bestrafte Personen von dem Aufenthalte an bestimmten Orten auszuschließen, ist noch gegenwärtig in Geltung. (Zu vergl. Ministerialblatt f. d. innere Verw. 1850 S. 189; 1861 S. 11.)

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des Kaufmanns Siegmund B., zur Zeit in Berlin, Klägers, wider den Königl. Oberpräsidenten von Berlin, Beklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 25. Januar 1883, an welcher 2c. Theil genommen haben, für Recht erkannt,

daß die Klage gegen den Bescheid des beklagten Königl. Oberpräsidenten vom 2. November 1882 zurückzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 300 ℳ festzusetzen und dem Kläger die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Kaufmann Siegmund B., bisher zu R. wohnhaft, ist durch strafgerichtliches Erkenntniß vom 21. Januar 1882 wegen Urkundenfälschung mit 9 Monaten Gefängniß bestraft worden, hat diese Strafe

nach Anrechnung von 3 Monaten Untersuchungshaft vom 21. Januar bis 21. Juli 1882 im Gefängniß zu R. verbüßt, und hat sich sodann Ende August von dort nach Berlin begeben, um sich hier niederzulassen.

Am 12. Oktober ist ihm eine Verfügung des Königl. Polizeipräsidenten hierselbst vom 9. Oktober zu Protokoll eröffnet worden, inhalts deren er unter Androhung von Zwang auf Grund des §. 2. Nr. 2. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 aus Berlin ausgewiesen wird.

Eine hiergegen am 13. desselben Monats erhobene Beschwerde ist durch Verfügung des Königlichen Oberpräsidenten von Berlin vom 2. November als unbegründet zurückgewiesen worden.

In einer darauf fristzeitig erhobenen Klage beantragt der rc. B.,

die Verfügung des Königl. Polizeipräsidenten von Berlin vom 9. Oktober und den dieselbe bestätigenden Bescheid des Königl. Oberpräsidenten von Berlin vom 2. November 1882 aufzuheben.

Er fühlt sich beschwert, weil ihm nicht die gesetzliche Bestimmung namhaft gemacht sei, auf Grund deren seine Ausweisung aus Berlin erfolge, und führt ferner aus, daß, falls dies auf Grund des §. 2. Nr. 2. des gedachten Gesetzes geschehen, diese Gesetzesvorschrift als durch die spätere Strafgesetzgebung aufgehoben anzusehen sei. Eventuell seien zur Anwendung dieses Gesetzes besondere Thatumstände, welche die Ausweisung eines Bestraften erheischten, erforderlich, solche aber so wenig angegeben als vorhanden. Jedenfalls sei der Schlußsatz des §. 2. a. a. O., wonach die Polizeibehörde über die Gründe der Ausweisung der Partei nicht Rechenschaft schuldig sein solle, durch das Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880 außer Kraft gesetzt und in thatsächlicher Beziehung solle bewiesen werden, daß er, Kläger, die nöthigen Einleitungen getroffen habe, um sich hier in Berlin seinen und seiner Familie Unterhalt redlich zu verdienen.

Der beklagte Königl. Oberpräsident hat, ohne sich im Uebrigen zur Sache zu äußern, Berichte des Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin vom 23. Oktober und 4. Dezember v. J. eingereicht, in denen hervorgehoben wird, daß die besonderen Verhältnisse der Stadt Berlin dazu nöthigten, den Zuzug von Personen, welche wie der rc. B., mit den Strafgesetzen in Berührung gekommen seien, möglichst einzuschränken, und daß die Natur der dem rc. B. zur Last fallenden strafbaren Handlung und die Höhe der von ihm erlittenen Strafe denselben unzweifelhaft als eine für die öffentliche Sicherheit und Moralität gefährliche Person charakterisirten. —

Im Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache ist der vom Herrn Minister des Innern zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Kommissarius in eingehender Ausführung der Rechtsansicht, daß der mehrgedachte §. 2. unter Nr. 2. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 nicht mehr geltendes Recht sei, entgegengetreten. —

Für die Entscheidung der Sache bedarf es zunächst der Beantwortung dieser letzteren Rechtsfrage. Dieselbe gehört zu den bestrittensten des öffentlichen Rechtes, wie schon der Hinweis auf v. Rönne, Staatsrecht, IV. Aufl., Bd. II, S. 65; F. C. Oppenhoff, Kommentar zum Preußischen Strafgesetzbuch, V. Aufl., Note 9 zu §. 27., S. 76; Th. F. Oppenhoff, die Preußischen Gesetze über die Ressortverhältnisse, Note 10 zu §. 2. a. a. O., S. 364, einerseits, und Förstemann, Prinzipien des preußischen Polizeirechts, S. 431, das daselbst in Bezug genommene Reskript des Ministers des Innern vom 30. Mai 1850 (Minist.-Bl. d. inneren Verw. S. 189) und der Erlaß desselben Ministeriums vom 14. Dezember 1860 (Minist.-Bl. d. inneren Verw. von 1861 S. 11 ff.) anderseits, sowie die Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften, so namentlich des Hauses der Abgeordneten am 12. Februar 1859 (Stenographische Berichte S. 154 ff.), am 4. Oktober 1862 (Stenographische Berichte Bd. IV. S. 2071) und des Reichstages des Norddeutschen Bundes am 19. Juni 1869 (Stenographische Berichte S. 1332 ff.) ergiebt.

Das in Rede stehende Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. von 1843, S. 5) lautet in den beiden ersten Paragraphen:

§. 1. Keinem selbstständigen Preußischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.

§. 2. Ausnahmen hiervon (§. 1.) finden statt:

1) rc.

2) wenn die Landespolizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landespolizeibehörde jedoch nur in Ansehung

solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt worden oder in einer Korrektionsanstalt eingesperrt gewesen sind. Ueber die Gründe einer solchen Maßregel ist die Landespolizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig.

Daß diese letztere Bestimmung nicht durch ein späteres Gesetz ausdrücklich als aufgehoben bezeichnet worden ist, steht fest.

Dagegen fragt es sich, ob dieselbe nicht dadurch außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, daß eine ihr entgegenstehende Rechtsregel durch ein späteres Gesetz gegeben und so der Wille des Gesetzgebers, das frühere Gesetz aufzuheben, erkennbar gemacht ist.

In dieser Hinsicht unterliegt es zunächst keinem Bedenken, daß der §. 2. Nr. 2. a. a. O. nicht durch das Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 55) beseitigt worden ist, da es der §. 3. desselben ausdrücklich bei den Landesgesetzen bewenden läßt, soweit nach denselben bestrafte Personen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können.

Weiter kann aber auch keineswegs anerkannt werden, daß jene Bestimmung durch Art. V. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, welcher vorschreibt: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung, zuläſſig ist, werden durch das Gesetz bestimmt." — Selbst wenn ohne Weiteres davon auszugehen wäre, daß das Recht des Aufenthalts zum Zweck der Niederlassung in dem Recht auf persönliche Freiheit im Sinne des Art. V. einbegriffen sei, wogegen sich indeß namentlich aus der Entstehungsgeschichte des Art. V. Bedenken begründen lassen, so bietet doch so wenig der Inhalt dieser Vorschrift wie ihr Charakter als Verfassungsnorm einen Anhalt für die Annahme, daß dieselbe den gesammten auf Gesetz beruhenden Rechtszustand, welcher von ihr vorgefunden wurde, beseitigt habe, oder daß es durch dieselbe den das Gesetz handhabenden Behörden überlassen wäre, ihrerseits zu prüfen, ob und in wie weit ein einzelnes vorhandenes Gesetz dem Prinzip des Art. V., wonach die Bedingungen und Formen der Beschränkung der persönlichen Freiheit gesetzlich fixirt sein sollen, genügend entspreche, um es je nach dem Resultat dieser Prüfung anzuwenden oder nicht. Eine derartige Revision des bestehenden Rechts war Sache der die Verfassung ausführenden Gesetzgebung. Die Letztere hat bekanntlich das Recht des Aufenthalts zum Zweck der Niederlassung in Preußen nicht neu geregelt, sondern nur in einem hier nicht in Betracht kommenden Punkte modifizirt. (Gesetz vom 21. Mai 1855, Ges.-Samml. S. 311.) Es fragt sich daher nur, ob der §. 2. Nr. 2. a. a. O. durch die spätere Strafrechtsgesetzgebung beseitigt ist, indem diese die Stellung unter Polizeiaufsicht als durch den Strafrichter zu verhängende Nebenstrafe allgemein einführte und als eine der Wirkungen dieser Strafe bezeichnete, daß dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizeibehörde untersagt werden könne. — (§. 8. Nr. 1. des Gesetzes, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht, vom 12. Februar 1850, Ges.-Samml. S. 49, §§. 26.—28. des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, §§. 38. und 39. des Reichsstrafgesetzbuches).

Bei diesem positiven Inhalt des Strafrechts kann die Verneinung jener Frage nicht schon aus den sonst zutreffenden Erwägungen hergeleitet werden, daß jener §. 2. Nr. 2. a. a. O. nicht als Strafrechtsnorm gegeben sei, die neueren Strafgesetze aber nur die älteren Strafbestimmungen außer Wirkung setzten (Art. II. des Einführungsgesetzes zum Preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, §. 2. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870), und daß es außerdem nicht die Aufgabe des Strafgesetzbuches sei, die rechtlichen Wirkungen der in demselben vorgesehenen Bestrafungen für alle Rechtsgebiete erschöpfend zu bestimmen. Vielmehr wird auf die Entstehungsgeschichte und den gesammten Inhalt des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 näher eingegangen werden müssen, um dessen Stellung im System des öffentlichen Rechtes und so das Verhältniß des §. 2. Nr. 2. desselben zu jenen Strafrechtsnormen festzustellen.

Als im Jahre 1825 ein Gesetzentwurf über die Verpflichtung zur Armenpflege ausgearbeitet worden war, stellte sich bei der Berathung desselben die Nothwendigkeit heraus, demselben durch die gesetzliche Regelung der Frage, wie weit die Gemeinden verpflichtet sein sollten, neu anziehende Personen bei sich aufzunehmen, eine Unterlage zu schaffen, nachdem in dieser Beziehung der früheren ländlichen Gemeindeverfassung, insbesondere den §§. 114. und 115. Tit. 7 Th. II des Allg. Landr. durch die Aufhebung der

Gutsunterthänigkeit der Boden entzogen und durch die Städteordnung vom 19. November 1808 wohl der Erwerb des Bürgerrechtes nicht aber die Aufnahme der Schutzverwandten geregelt war. In Folge dessen wurde ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher nach den Eingangsworten ergehen sollte: „Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Verpflichtung der Kommunen und Gutsobrigkeiten neu anziehende Personen in ihren Gemeinde- bezw. Gutsbezirk aufzunehmen, und über ihre Befugniß, dergleichen Aufnahme zu untersagen, erhoben werden." Es kamen hierbei zwei Gründe für das Recht der Kommunen zur Abweisung Neuanziehender in Erwägung: Bescholtenheit des Rufes und Zustand der Verarmung. Der letztere wurde nach den Motiven des Gesetzentwurfs vom Jahre 1830 in gewissem Umfange anerkannt; auf demselben beruhen die §§. 4. und 5. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. Der erstere Grund, bei welchem vor Allem die Aufnahme bestrafter Personen in Frage stand, wurde verworfen, zugleich aber eine Bestimmung vorgesehen, nach welcher die Provinzialbehörden befugt sein sollten, den zu einer Kriminalstrafe verurtheilten Personen aus besonderen polizeilichen Gründen die Niederlassung in einer oder mehreren bestimmt zu bezeichnenden Ortschaften zu versagen. Dabei hatte man nach den Motiven vornemlich das Bedürfniß vor Augen, das Zusammenhäufen bestrafter Verbrecher an einzelnen Orten, namentlich in der Nähe von Strafanstalten, verhindern zu können. Dieser Gesetzentwurf stieß in dem Provinziallandtage von Westphalen auf den entschiedensten prinzipiellen Widerspruch zu Gunsten eines Anspruches der Gemeinden, bescholtene, namentlich bestrafte, Personen abweisen zu dürfen. In anderen Provinziallandtagen wurden mehrfach Vorschläge zum Zweck eines weitergehenden Schutzes der Gemeinden gegen den Zuzug bestrafter Personen gemacht. Gleichwohl blieb das Staatsministerium in seiner Majorität bei dem ursprünglichen Entwurf, so daß der §. 4. des demnächst der Berathung des Staatsrathes unterbreiteten Entwurfes lautete:

> „Sonst aber (nämlich abgesehen von den im §. 3. erwähnten durch Urtel und Recht oder durch obrigkeitliche Verfügung aus einem bestimmten Orte verbannten) kann Demjenigen, welcher zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden, nach Abbüßung oder (im Begnadigungsfalle) Erlaß derselben die Niederlassung blos aus diesem Grunde nirgends versagt werden. Nur den Provinzialpolizeibehörden bleibt es vorbehalten, aus besonderen polizeilichen Gründen, sei es auf den Antrag der Gemeindebehörde oder ohne einen solchen Antrag, einem Individuum dieser Art den Aufenthalt oder die Niederlassung in einer oder mehreren bestimmt zu bezeichnenden Ortschaften zu versagen; sie müssen aber dazu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei einholen, sind jedoch gegen das betreffende Individuum zu keiner Rechenschaft über die Gründe solcher Maßregel verpflichtet."

Aus dieser Bestimmung ist diejenige des §. 2. Nr. 2. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 hervorgegangen, da die Majorität des Staatsrathes der des Staatsministeriums beitrat, und obwohl es im Laufe der Berathungen nicht an Vorschlägen zu weiteren Einschränkungen der Freizügigkeit im Interesse der Einzelgemeinden fehlte. In letzterer Beziehung ist hier namentlich hervorzuheben, daß der Minister des Innern und der Polizei in der Kommission des Staatsrathes am 4. Februar 1841 (Protokoll S. 6 ff.) die Frage anregen ließ, ob nicht der Verwaltung die Befugniß einzuräumen sei, nicht nur einzelnen Individuen der im §. 4. gedachten Kategorie die Niederlassung an bestimmt zu bezeichnenden Orten zu versagen, sondern auch in Ansehung einzelner Orte die Niederlassungsbefugniß überhaupt besonderen Beschränkungen zu unterwerfen. Das Bedürfniß solcher Beschränkungen sei rein polizeilicher Natur und trete nicht nur da, wo die Anhäufung bestrafter Verbrecher, z. B. am Orte einer Strafanstalt, erhebliche Nachtheile mit sich führe, sondern auch an solchen Orten ein, wo der Zuwachs der Bevölkerung präsumtiv den Interessen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit widerstreite. So gebe es Orte, deren Bevölkerung in der Mehrzahl vom Diebstahl lebe, der ganzen Umgebung zur Plage gereiche, und moralisch unglaublich versunken sei. Andere Orte mit unzureichenden Erwerbsquellen seien außer Stande, die Armenlast zu tragen. — Die Kommission des Staatsrathes blieb auch diesen Ausführungen gegenüber bei dem Prinzip des Entwurfes stehen, erkannte aber einstimmig an, daß, soweit es sich um bestrafte Subjekte handle, der Zweck des Ministers vollständig durch die Bestimmung jenes §. 4. sich erreichen lasse. —

Mehrfach ist endlich auch im Laufe jener Berathungen die Stellung des §. 4. zum Strafrecht und zu der strafrechtlichen Institution der polizeilichen Aufsicht berührt worden. Von dem Landtage der Rheinprovinz, in deren größtem Theile schon damals das Institut der Polizeiaufsicht auf Grund richter-

lichen Strafurtheils mit der Wirkung der Aufenthaltsbestimmung durch die Landespolizeibehörde bestand (code pénal Art. 44 ff.), war das Verhältniß des §. 4. zur Handhabung des Strafrechts in Erwägung gezogen worden. Die Motive des umgearbeiteten Entwurfs (S. 79) beschränken sich in dieser Hinsicht auf folgende Anführung:

„B. Der Landtag von Rheinland wünscht zu §§. 3. und 4. eine andere, nach seiner Meinung minder beschränkende Fassung, die aber lediglich auf dem rheinisch-französischen Strafrecht beruht und daher, als nicht allgemein passend, nicht angenommen werden kann. Beide §§., meint derselbe, sollen sich nämlich auf den Satz beschränken, daß die Verlegung des Wohnsitzes und resp. Aufenthaltes nur dem, welcher in Folge der Strafgesetze und eines darauf gegründeten Urtels unter die besondere Aufsicht der Staatspolizei gestellt worden, versagt, oder vielmehr auch in diesen Fällen solche nur von der auf Antrag der Regierung ertheilten Genehmigung des Ministerii des Innern abhängig gemacht werden könne."

Von anderer Seite war angeregt worden, den Gemeinden ein Recht zur Ausweisung bestrafter Personen für den Fall zu geben, daß Letztere innerhalb eines Probejahres nach der Entlassung aus dem Straforte ein neues Verbrechen verübten. Der Referent der Kommission des Staatsrathes sprach sich über diesen Vorschlag, nachdem er zunächst dessen Unhaltbarkeit bei Heimathslosigkeit der Verbrecher ausgeführt hatte, dahin aus: „Sofern aber der Vorschlag den Verbrecher trifft, und diesem nach abgebüßter Strafe noch eine Beschränkung seiner Freiheit auferlegt, fällt er mit der in dem neuen Entwurf des Strafrechts angeordneten (von dem Staatsrath bereits genehmigten) Polizeiaufsicht über entlassene Sträflinge, welche dort als besondere Qualifikation der Strafe gedacht ist, zusammen. Unzweifelhaft erscheint es mir endlich, daß auch den höheren Behörden gestattet sein müsse, aus besonderen polizeilichen Gründen dem entlassenen Verbrecher den Aufenthalt oder die Niederlassung an einem oder mehreren bestimmten Orten zu untersagen und somit halte ich die §§. 3. und 4. in Verbindung mit §. 13. (dieser entspricht dem §. 1. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842) des Gesetzentwurfes ihrem ganzen Inhalte nach für gerechtfertigt." (S. 31 und 32 des Gutachtens.)

Im Plenum des Staatsrathes kam gleichfalls zur Sprache, daß beabsichtigt werde, das kriminalrechtliche Institut der Polizeiaufsicht, wie es in der Rheinprovinz bestand, zu generalisiren. Das Protokoll der Verhandlung vom 17. November 1841 lautet: „Zuvörderst wurde bemerkt, daß der Zweck der gedachten Bestimmung rücksichtlich der zu einer Kriminalstrafe verurtheilten Personen in Folge der Vorschriften des neuen Strafgesetzbuchs über die Polizeiaufsicht §§. 39.—43., welche für die Polizeibehörde eine gleiche Befugniß, wie die in Rede stehende, begründet, künftig auf eine Weise, welche eine mehr formelle Garantie gegen etwaige Willkür gebe, erreicht werden dürfte, indem danach alle einzelnen Arten von Verbrechen, bei denen die Stellung unter Polizeiaufsicht eintreten müsse oder könne, genau festgesetzt werden würden. Es möchte deshalb nach Publikation des neuen Strafgesetzbuches die fragliche Bestimmung entbehrlich werden oder doch zu modifiziren sein. Diese Ansicht ward jedoch von einigen Mitgliedern nicht für richtig gehalten, weil der vorliegende §. zum großen Theile andere Zwecke verfolge wie die erwähnte Polizeiaufsicht, und namentlich dahin gehe, daß nicht an Einem Orte sich Personen, deren Wille und Fähigkeit zu einem redlichen Broterwerbe durch frühere verbrecherische Handlungen in Zweifel gestellt sei, in größerer Zahl zusammen finden und dadurch für diesen Ort zu einer drückenden Last werden. Man war indeß darüber einverstanden, daß die Vorschriften des neuen Strafgesetzbuches über die Polizeiaufsicht auf die jetzt zu treffenden Bestimmungen nicht von Einfluß sein könnten, und die Frage, inwiefern letztere in Folge jener Vorschriften einer Aenderung bedürfen? bis zum Erscheinen jenes Gesetzbuches vorbehalten bleiben müsse." —

Wenn hiernach die Bestimmung, wie sie in dem §. 2. sub 2 a. a. O. zum Gesetz geworden, nicht nur von dem Referenten der Kommission des Staatsrathes sondern auch im Plenum des letzteren als eine von den Vorschriften des Strafrechts über Polizeiaufsicht verschiedene angesehen und behandelt wurde, so ist dies nicht ohne sachlichen Grund. Das Gesetz vom 31. Dezember 1842 soll, wie die mitgetheilte Entstehungsgeschichte, sein Inhalt und sein Zusammenhang mit dem gleichzeitig publizirten Gesetz über die Armenpflege ergeben, die Kollision des Rechts des einzelnen Individuums zur freien Wahl des Aufenthalts mit dem Recht und Interesse der Kommunen, gewissen Personen den Zuzug zu wehren, regeln. In diesem Gesetz ist der Zusammenhang jenes §. 2. Nr. 2. mit den sonstigen Normen desselben nicht nur ein äußerlicher; der §. 2. sub 2 ist nicht nur, wie es bei der Nr. 1. desselben §. der Fall sein mag,

10*

aufgenommen, um das Recht der Freizügigkeit erschöpfend darzustellen. Indem man sich darauf beschränkte, den Gemeinden ein selbstständiges Recht der Abwehr nur gegen die Angehörigen von Verbrechern während der Einsperrung dieser letzteren in den Strafanstalten einzuräumen (§. 3. a. a. O.), nicht aber gegen entlassene Sträflinge, würde der Mangel dieser Befugniß durch das der Landespolizeibehörde unter Nr. 2. des §. 2. eingeräumte Recht ersetzt. Die Handhabung dieses Rechts soll aus polizeilichen Gründen erfolgen, aber nach Absicht des Gesetzgebers, worauf namentlich jene Verhandlung der Kommission des Staatsrathes vom 4. Februar 1841 hinweist, nicht nur zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, sondern auch zur Förderung des gemeinen Wohles, im Wohlfahrtsinteresse der Kommunen durch die Landespolizeibehörden im Sinne des §. 3. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden, Ges.-Samml. für 1806—10, S. 464 ff. und des §. 7. der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817, Ges.-Samml. S. 252. Von dieser Befugniß der Landespolizeibehörde ist die strafrechtlich geordnete Polizeiaufsicht wesentlich verschieden. Dieselbe wurzelt lediglich in dem Berufe der Polizei zur Verhütung und Verfolgung von Verbrechen (§§. 2. und 10. Tit. 17 Th. II des Allg. Landr.). In diesem Berufe übt die Polizei die Aufsicht über alle Verdächtigen, auch die nicht bestraften. Bei gewissen Kategorien Bestrafter erheischt die öffentliche Sicherheit diese Aufsicht aber derartig, daß sie eine wesentliche Beschränkung der natürlichen Freiheit herbeiführt. Mit Rücksicht hierauf gewinnt sie den Charakter der Strafe, die durch richterliches Urtheil verhängt wird, und zugleich erscheint es um so mehr gewiesen, ihre Ausübung in gewisse gesetzliche Schranken und Formen zu bringen, je intensiver sie gegen die Freiheit des Individuums wirkt (zu vergl. die Verhandlungen der vereinigten ständischen Ausschüsse von 1848 über den Entwurf eines Strafgesetzbuches bei Bleich, Bd. II, S. 304 ff., Goldtammer, die Materialien zum Strafgesetzbuche, Th. I, S. 147 ff., und 220, und Anhang III zu den Motiven des Entwurfs des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, Aktenstück Nr. 5. zu den Stenographischen Berichten des Reichstages von 1870, Bd. III, S. 96 ff.). Ist nun auch im §. 8. sub 1 des Gesetzes, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht, vom 12. Februar 1850, welches das Institut dieser Aufsicht zuerst über den Geltungsbereich des code pénal hinaus auf den ganzen Staat ausdehnte, zum Zweck dieser Aufsicht der Landespolizeibehörde (in den früheren Entwürfen zum Strafgesetzbuch war lediglich von der „Polizeibehörde“ die Rede) die Befugniß gegeben worden, dem Verurtheilten den Aufenthalt an bestimmten Orten zu untersagen, so kreuzt sich zwar die Handhabung dieser Befugniß mit der aus §. 2. Nr. 2. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, beide Rechtsnormen beruhen aber, wie dargethan, weder auf völlig gleichem Rechtsboden, noch decken sie sich vollständig in ihren Zielen. Hieraus und nicht nur aus einer verschiedenen Beurtheilung ein und derselben Materie ergiebt sich auch die Verschiedenheit ihres Inhaltes, so z. B., daß das Gesetz vom 31. Dezember 1842 nach §. 14. den Aufenthalt Fremder und Reisender nicht regelt, eine Einschränkung, die dem Strafgesetz fremd sein muß, ferner daß letzteres, worauf namentlich bei der Fassung des §. 39. des Reichsstrafgesetzbuches Bedacht genommen ist, die Aufenthaltsbeschränkung auch auf bestimmte Theile eines Gemeindebezirkes vorsieht, während dies wiederum nothwendig dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 fern liegt.

Nach alle dem erscheint die Annahme nicht statthaft, daß der §. 8. des Gesetzes vom 12. Februar 1850 die in Rede stehende frühere Bestimmung außer Wirksamkeit gesetzt habe. Es hätte dazu im Rahmen dieses Gesetzes einer ausdrücklichen Vorschrift bedurft. Diese fehlt nicht nur im Gesetze selbst, sondern es ist auch in den Motiven der Regierungsvorlage zu demselben und in den sämmtlichen Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften über den Entwurf des §. 2. Nr. 2. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 überhaupt nicht gedacht worden. Man ging, wie namentlich die Erörterungen über die dem Gesetze theilweise beizulegende rückwirkende Kraft (die Bestimmung ist in den §. 13. des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 hinübergenommen) ergeben, davon aus, daß man abgesehen von dem durch das Gesetz nicht berührten Gebiete des Rheinischen Rechts eine völlig neue Rechtsmaterie ordne und es erklärt sich hieraus, daß in dem Gesetze selbst die sonst übliche allgemeine Vorschrift wegen Aufhebung der entgegenstehenden älteren Gesetze fehlt.

Dafür, daß das darauf folgende Preußische Strafgesetzbuch und das spätere Reichsstrafgesetzbuch in der hier fraglichen Beziehung über das Gesetz vom 12. Februar 1850 hinausgegangen wären, mangelt es an jedem Anhalt. — Anlangend insbesondere das Reichsstrafgesetzbuch, so ist dessen Bestimmungen über die Stellung unter Polizeiaufsicht auch in der Gesetzgebung und Verwaltung der anderen deutschen Staaten, welche ähnliche gesetzliche Vorschriften wie den §. 2. a. a. O. haben, soweit ersichtlich nirgends die Be-

deutung beigelegt worden, daß sie die Gültigkeit der Letzteren berührten. Für das Königreich Sachsen hat der Kommissarius des Ministers des Innern in dieser Hinsicht auf die Verhandlungen der II. Kammer des Sächsischen Landtages am 27. Februar 1882 (Mittheilungen S. 1033) hingewiesen. Außerdem mag hervorgehoben werden, daß im Königreich Bayern die Freizügigkeit landesgesetzlich durch Novelle vom 23. Februar 1872 neu geregelt ist, und zwar hinsichtlich der Ausweisung Bestrafter, um die früheren Bestimmungen mit der Terminologie des Reichsstrafgesetzbuches für die einzelnen Verbrechen, Vergehen und deren Strafen in Einklang zu bringen (v. Riedel, Kommentar zum Bayerschen Gesetze vom 16. April 1868 über Heimath 2c., V. Aufl. S. 214, insbesondere Note 12 S. 234).

Wenn endlich von Seiten des klägerischen Mandatars in der mündlichen Verhandlung der Sache ausgeführt worden ist, daß dem §. 2. Nr. 2. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 durch das Preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 insofern der Boden entzogen worden sei, als jene Gesetzesvorschrift die Handhabung des damals geltenden Strafrechts voraussetze, wenn es in dem §. 2. a. a. O. von zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens zu irgend einer anderen Strafe verurtheilten Sträflingen handle, so ist auch dies nicht zutreffend. Das Gesetz hat das landespolizeiliche Einschreiten nicht von der Dauer des damals schon lange zur Revision gestellten Strafrechts abhängig gemacht, vielmehr die thatsächlichen Voraussetzungen desselben derartig bezeichnet, daß ihr Eintreten unter dem heutigen Strafrechte ebenso wie unter dem früheren bestimmt werden kann. Nur darauf kommt es für eine sinngemäße Anwendung des Gesetzes an, die Terminologie des früheren Strafrechts, unter dessen Herrschaft das Gesetz gegeben wurde, zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht ist in dem schon erwähnten Erlasse des Ministers des Innern vom 14. Dezember 1860 zutreffend hervorgehoben worden, daß der im §. 2. gebrauchte Ausdruck „Verbrechen“ sich auch auf solche strafbare Handlungen bezieht, welche nach dem späteren Strafrecht als „Vergehen“ bezeichnet werden.

Anlangend den sonstigen Inhalt der Klage, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Schlußsatz des §. 2. a. a. O., wonach die Landespolizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium nicht aber der Partei über die Gründe ihrer Maßnahme Rechenschaft schuldig sein soll, insofern außer Kraft gesetzt ist, als §. 66. des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 auch die landespolizeilichen Verfügungen der Regierungspräsidenten bezw. des Polizeipräsidenten von Berlin der Rechtskontrole im Verwaltungsstreitverfahren unterwirft (§§. 16., 17. und 35 ebendaselbst). Gleichwohl kann die Aufhebung der angefochtenen Verfügung zunächst nicht um deswillen gefordert werden, weil dem Kläger das Gesetz nicht bezeichnet sei, auf Grund dessen die Ausweisung ausgesprochen wurde. Kein Gesetz bezeichnet das vom Kläger verlangte Verfahren als ein wesentliches Erforderniß der hier fraglichen polizeilichen Anordnungen. Eine analoge Anwendung des vom Kläger in Bezug genommenen §. 266. der Reichsstrafprozeßordnung auf den Erlaß dieser Verfügungen findet nicht statt. Nicht darauf kommt es an, daß dieselben auf ein zutreffendes Gesetz oder ein Gesetz überhaupt verweisen, sondern darauf, daß sie objektiv gesetzlich begründet sind. Dasselbe gilt von den thatsächlichen Voraussetzungen, welche nach Maßgabe des Gesetzes der Verfügung zum Grunde liegen müssen, um sie rechtlich zulässig erscheinen zu lassen.

In letzterer Hinsicht verweist die Klage auf jenen Ministerialerlaß vom 14. Dezember 1860, in welchem hervorgehoben ist, daß die fragliche Ausweisungsbefugniß nicht etwa in jedem Falle, wo sie vorhanden, auch angewandt werden müßte, vielmehr das Gesetz besondere Gründe voraussetze, welche ihre Ausübung im einzelnen Falle begründeten. Diese Rechtsauffassung ist unzweifelhaft gesetzlich wohlbegründet, dieselbe aber auch insofern von dem Beklagten nicht unberücksichtigt gelassen worden, als das Königliche Polizeipräsidium schon in einem Berichte vom 23. Oktober 1882 über die Beschwerde des Klägers darauf hingewiesen hatte, daß die besonderen Verhältnisse der Stadt Berlin die verhängte Maßnahme erheischten; außerdem ist demnächst noch die Natur der dem Kläger zur Last fallenden Strafthat betont worden, welche ihn als für die öffentliche Sicherheit und Moralität gefährlich erscheinen ließe. Für die Handhabung der Rechtskontrole im Streitverfahren muß es zur Aufrechterhaltung der angefochtenen Verfügung genügen, daß diese Gründe nicht außerhalb des durch das Gesetz für die thatsächliche Begründung einer Ausweisungsverfügung gezogenen Rahmens liegen. Die Prüfung, ob sie gewichtig genug sind, um die verfügte Ausweisung unerläßlich erscheinen zu lassen, steht nur der Beschwerdeinstanz und den Aufsichtsbehörden, nicht aber dem Richter im Streitverfahren zu. Aus demselben Gesichtspunkte kann auch der Hinweis des Klägers darauf, daß ihn die Ausweisung aus einem ehrlichen Erwerbe, wie er denselben zu Berlin gefunden, von Neuem in Noth und Verlegenheit versetze, nicht berücksichtigt werden. — So

gewiß auch ein derartiges Moment bei der Handhabung des §. 2. a. a. O. Berücksichtigung finden kann, so kommt dasselbe doch lediglich für die Erwägung der Angemessenheit der angefochtenen Verfügung in Betracht, und scheidet mit Rücksicht hierauf für die freie Beurtheilung des Verwaltungsrichters aus. Es mußte daher hier auch dahin gestellt bleiben, ob und wie weit dieser Einwand des Klägers thatsächlich begründet ist, vielmehr war auf Abweisung der Klage zu erkennen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72. des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

---

50) Verfügung an die Königl. Regierung zu N. vom 10. März 1883, betreffend die Nichtaufnahme der Verweisungen aus dem Reichs- oder dem Staatsgebiete in die Strafregister. (Zu vergl. Minist.-Bl. 1882 S. 211.)

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 23. Oktober v. J.,
die Einrichtung von Strafregistern betreffend,
daß es in den Fällen, in welchen einem Individuum auf Grund des §. 3. des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 der Aufenthalt im diesseitigen Staatsgebiete untersagt bezw. in welchen auf Grund des §. 362. des Strafgesetzbuches die Ausweisung eines Ausländers aus dem Reichsgebiete verfügt worden ist, der Mittheilung an die in Gemäßheit der Verordnung des Bundesrathes vom 16. Juni 1882 — Minist.-Bl. d. i. Verw. S. 212 — bestellte Registerbehörde nicht bedarf.

Was insbesondere die letzterwähnten Ausweisungen betrifft, so ist nach den Motiven zu der Verordnung vom 16. Juni 1882 die Aufnahme der bezüglichen Verfügungen in die Strafregister deshalb nicht für erforderlich erachtet worden, weil die auf Grund des §. 362. Schlußabsatz des Strafgesetzbuches gegen Ausländer verhängten Ausweisungen zufolge des Bundesrathsbeschlusses vom 27. April 1873 (§§. 169., 209. der Protokolle) durch das Centralblatt des Deutschen Reichs veröffentlicht werden.

Berlin, den 10. März 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

B. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

51) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen 2c. vom 9. März 1883, betreffend die Jahresberichte über die Verwaltung der Strafanstalten.

Die Jahresberichte über die Verwaltung der Strafanstalten 2c. bedürfen in einigen Beziehungen der Vervollständigung. Um diese herbeizuführen, theile ich nachstehend ein neues Schema behufs Anweisung der Anstaltsvorsteher mit, indem ich bemerke, daß es sich bei den darin enthaltenen Vorschriften nur um die Anordnung der unentbehrlichen Kategorien und um die Bezeichnung dessen handelt, was in den Jahresberichten nicht fehlen darf. Die Ausführung der einzelnen Abschnitte bleibt dem Ermessen der Direktoren anheimgestellt, doch will ich nicht unerwähnt lassen, daß die Nutzbarkeit der Jahresberichte sehr wesentlich von einer bündigen Zusammenstellung der vorgetragenen Thatsachen und Ansichten, unter Beiseitelassung aller überflüssigen Einzelheiten und abstrakten Auseinandersetzungen, abhängt. Wenn dieselben über das durch die Sache gebotene Maß hinausgehen und mit ihren Beilagen (wie neuerdings in einzelnen Fällen geschehen ist) auf einen Umfang von 40 Bogen und darüber ausgedehnt werden, so ergiebt sich bei der Zahl von etwa 50 Jahresberichten ein Material, das schon durch seine Massenhaftigkeit eine eingehende Prüfung und Verwerthung unmöglich macht. Ich darf deshalb erwarten, daß die Direktoren und ebenso auch die Geistlichen und Aerzte, bei Abfassung ihrer Berichte die erforderliche Kürze nicht außer Acht lassen und mich dadurch in den Stand setzen werden, dieselben in allen ihren Theilen einer eingehenden und umfassenden Prüfung zu unterziehen.

Die Herren Regierungspräsidenten beziehungsweise die Königlichen Regierungen wollen Sorge tragen, daß die alljährlich zum 1. Juli an mich einzureichenden Jahresberichte mit der erforderlichen Vollständigkeit und Deutlichkeit in der durch die Anlage vorgeschriebenen Ordnung und Terminologie abgefaßt werden, auch dieselben vor ihrer Einreichung an mich einer eingehenden Revision unterziehen und die etwa noch erforderliche Vervollständigung bezw. Berichtigung veranlassen. Die in den Berichten der Anstaltsbeamten enthaltenen Anträge sind in dem Begleitbericht an mich eingehend zu erörtern, Anträge aber, welche eine schleunige Erledigung erfordern, zum Gegenstande besonderer Berichterstattung zu machen, da die Erledigung der Jahresberichte bei dem Umfange des darin enthaltenen Materials (im verflossenen Jahre etwa 1500 Bogen) meisthin erst im Verlauf mehrerer Monate zu ermöglichen ist.

Im Eingange der Direktorialberichte ist alljährlich zunächst anzugeben, für welche Kategorieen von Delinquenten (unter Bezeichnung der Geschlechter, der Konfessionen und der Strafdauer) und für welchen Einlieferungsbezirk die Anstalt bestimmt ist. Die Einlieferungsbezirke sind durch Angabe der Landgerichts- resp. Amtsgerichtsbezirke, welche der Anstalt zugewiesen sind, zu bezeichnen.

Es folgen demnächst nachstehende Abschnitte:

I. Gefangenpersonal und Bewegung desselben.

An der Spitze dieses Abschnittes sind nachstehende Zahlen aufzuführen, und dabei selbstverständlich diejenigen Rubriken fortzulassen, welche sich auf Kategorien beziehen, die in der Anstalt nicht detinirt werden.

	Zuchthaus-Gefangene.			Gefängniß-Gefangene.			Haft-Gefangene			Polizei- und Transport-Gefangene.			Korrigenden.			Untersuchungs-Gefangene.			Summa.		
	M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.	W	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.
1. Bestand am Schlusse des vorhergehenden Jahres .																					
2. Bestand am Schlusse des laufenden Jahres . . .																					
3. Gesammtzahl der im Laufe des Jahres Detinirten .																					

Die Gesammtzahl der Schuldgefangenen im Laufe des Jahres hat betragen . Die Rubriken sind vollständig auszufüllen. Die Bezugnahme auf Anlagen ist (in diesen wie in den übrigen Abschnitten) zulässig, es dürfen aber deshalb die Zahlen in dem Berichte selbst nicht fehlen.

Von der Gesammtzahl der Zuchthausgefangenen waren . .	kathol.	evang.	jüdisch	andersgläubig
desgleichen der Gefängnißgefangenen waren	kathol.	evang.	jüdisch	andersgläubig
Summa . .	kathol.	evang.	jüdisch	andersgläubig.

Die Zahl der sämmtlichen Detentionstage im Laufe des Jahres betrug

	Männer,	Weiber,	überhaupt,
die tägliche Durchschnittszahl	M.,	W.,	überhaupt,
die höchste Tageszahl (am ten)	M.,	W.,	überhaupt,
die geringste Tageszahl (am ten)	M.,	W.,	überhaupt,
der Zugang im Laufe des Jahres	M.,	W.,	überhaupt,
der Abgang im Laufe des Jahres	M.,	W.,	überhaupt.

Von den sämmtlichen Detentionstagen entfallen auf Strafgefangene auf Untersuchungsgefangene Tage.

Von den sämmtlichen im Laufe des Jahres detinirten Zuchthaus- und Gefängnißgefangenen waren verurtheilt:

	M.	W.	S.
wegen Verbrechen oder Vergehen aus Leidenschaft			
desgleichen aus Eigennutz			
insbesondere wegen Meineid			
wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit			
desgleichen wider das Leben (Mord, Todtschlag, Kindesmord und andere)			
Körperverletzung			
Diebstahl und Unterschlagung			
Raub und Erpressung			
Hehlerei			
Betrug, Urkundenfälschung und Bankerutt			
Brandstiftung			
Es waren detinirt:			
zum 1. Male			
zum 2. Male			
zum 3. oder öfter wiederholten Male			
(bei Berechnung der Rückfälligkeit kommt es nicht darauf an, ob die früheren Bestrafungen wegen Verbrechen oder ob sie wegen Vergehen stattgefunden haben)			
Es waren verurtheilt:			
zu 1 Jahr und weniger			
über 1 Jahr bis zu zwei Jahren einschließlich			
über 2 bis drei			
über 3 bis fünf			
über 5 bis zehn			
über 10 bis funfzehn			
lebenslänglich			
Von der Gesammtzahl der Zuchthaus- und Gefängnißsträflinge kommen			
aus Städten von mehr als 10,000 Einwohnern			
aus kleineren Städten			
vom Lande			
haben im Militair gedient			
Es wurden:			
begnadigt			
vorläufig entlassen (§. 23 des Strafgesetzbuchs)			

Sind Entweichungen vorgekommen? Eventl. wie viele? Charakterisirung der Anstaltsbevölkerung und Hervorhebung besonders interessanter Fälle — Erläuterung des etwa eingetretenen Wechsels in der jährlichen Kopfzahl.

Sollten Translokationen aus anderen Anstalten vorgekommen sein, so ist an dieser Stelle eine darauf bezügliche Notiz zu machen.

II. Beamten-Personal.

Am Schlusse des Jahres fungirten:

A. Oberbeamte.

Die Oberbeamten sind (einschließlich der Sekretaire, Assistenten, Geistlichen, Lehrer bezw. Lehrerinnen und Aerzte — auch der remuneratorisch fungirenden) namentlich anzuführen, die Inspektoren unter Angabe der Inspektion, welche sie führen.

Angabe der im Laufe des Jahres vorgekommenen Ab- und Zugänge, unter Angabe des Datums, wann dieselben eingetreten sind.

B. Unterbeamte.

Die Unterbeamten sind nur summarisch anzuführen nnd ebenso die Ab- und Zugänge durch Tod, Pensionirung, Entlassung, unter Fortlassung aller überflüssigen Details über Erkrankungen, Stellvertretungen ꝛc. deren Zeitdauer und dergleichen.

Wie viel freie ganze und wie viel freie halbe Tage die einzelnen Unterbeamten durchschnittlich im Laufe des Jahres erhielten, ist summarisch anzugeben.

Konferenzen der Beamten.

Einrichtungen zur Fortbildnng der Ober- und Unterbeamten.

III. Gesunden- und Kranken-Verpflegung.

Zahl der Verpflegungstage für jede von beiden.

Kosten der Gesundenkost in Summa Mark Pf.; per Verpflegungstag Pf.
" " Krankenkost " " " " "

Es stellen sich demnach die Kosten der Gesammtverpflegung im Durchschnitt per Kopf und Verpflegungstag auf Pfennige.

Bei der Berechnung der Durchschnittssätze der Verpflegungstage sind die Zahlen auf eine Dezimalstelle abzurunden.

Durchschnittliche Zahl der im Revier mit Krankenkost Verpflegten (cfr. S. 13. Nr. 8. des Speise-Etats vom Juli 1874).

Angabe (laut Reskript vom 29. Juli 1874 — Minist.-Bl. S. 176 —):

1) an welche Arbeiter-Kategorien Verpflegungs-Zulagen im Laufe des verflossenen Jahres gewährt worden sind,
2) wie groß die Zahl der Gefangenen jeder Kategorie ist, welche solche erhalten haben und wie groß die Zahl der Tage, an welchen die Verpflegung stattgefunden hat,
3) wieviel an Brod, an Milch, an Bier und Kaffee als Verpflegungszulage im Laufe des Jahres verabfolgt worden ist.

IV. Arbeitsbetrieb der Zuchthaus- und der Gefängniß-Gefangenen.

Bei einem Durchschnittsbestande von Zuchthaus- und Gefängniß-Gefangenen und bei Detentionstagen derselben, betrug die Zahl der Arbeitstage . Davon kamen auf die Haus- und Oekonomiearbeiten , auf die Landwirthschaft der Anstalt , auf den Bedarf der Anstalt (Anfertigung von Bekleidungs- und Lagerungsgegenständen ꝛc.) , auf Arbeiten für eigene Rechnung zum Verkauf (einschließlich der Anfertigung von Bekleidungs- und Lagerungsgegenständen ꝛc. für andere Anstalten) , auf Arbeiten für Dritte gegen Lohn , Landwirthschaft wurde betrieben auf ha ar eigenen, und auf ha ar angepachteten Landes mit einem Reingewinne von ℳ Viehbestand am Ende des Jahres: Pferde, Ochsen, Kühe, Jungvieh, Kälber, Schweine.

Unbeschäftigt waren im Durchschnitt täglich , als Haus- und Oekonomie-Arbeiter beschäftigt desgleichen im täglichen Durchschnitte . (Zu den Haus- und Oekonomie-Arbeitern gehören nur die im Dreger'schen Handbuch Seite 150 Nr. 15. aufgeführten Personen.)

Wo noch Arbeit für eigene Rechnung der Anstalt zum Verkaufe stattfindet, ist hier das Erforderliche anzuführen. An Arbeiten für Dritte gegen Lohn wurden im Laufe des Jahres betrieben:

	Kopfzahl im täglichen Durchschnitt.	Zahl der Arbeitstage im Laufe des Jahres.	Brutto-Ertrag des Jahres. ℳ	₰	Brutto-Ertrag pro Kopf und Tag (nur eine Dezimalstelle) ₰
a. für industrielle Unternehmen.					
1) Bürstenfabrik					
2) Korbflechterei					
2c.					
b. für Beamte, Gefangene und Private.					
8) Landwirthschaftliche Arbeiten für Beamte . . .					
9) Schneider- und Schusterarbeiten desgl. . . .					
10) Handwerker- und andere Arbeiten für Private .					
11) Landwirthschaftliche Arbeiten desgl. .					
(Die Kolonne b ist den Umständen nach auszufüllen.)					
c. für Staats- und Reichsbehörden (auch Militair).					
auf direkte Bestellung.					

Die Arbeitsprämien der Zuchthaus- und Gefängniß-Gefangenen beliefen sich auf überhaupt ℳ Pf. und ℳ Pf. per Kopf und Arbeitstag. Ist das für Arbeitsprämien zulässige Sechstheil der Arbeitslöhne ganz verausgabt worden eventl. bis zu welchem Betrage?

Angabe der effektiv gezahlten Prämiensätze bei den einzelnen Arbeiten: für Pensum Pf., für Ueberpensum Pf., Betrag der bei den Haus- und bei den Tagelohnarbeiten gezahlten Prämien, eventl. Angabe des Minimal- und Maximalsatzes bei den beiden letzteren.

Notizen über die Arbeit der Untersuchungsgefangenen, mit Angabe der Durchschnitts-Kopfzahl, der Zahl der Arbeitstage und des Bruttoertrages für das ganze Jahr.

Zahlenmäßige Vergleichung des Ertrages von der Männer- und von der Weiber-Arbeit, in den Anstalten, wo beide Geschlechter detinirt werden.

Ob Arbeit an Sonn- und Festtagen stattfindet?

V. Gottesdienst und Seelsorge, Schul- und Religionsunterricht.

Einrichtung des Gottesdienstes und der Hausandacht.

Wieviel Gottesdienste (Haupt- und Nachmittags-Gottesdienst, Sonntags- und Wochen-Gottesdienst) werden allwöchentlich in der Anstalt abgehalten? Spezielle Seelsorge, Beschäftigung der Gefangenen an Sonn- und Festtagen.

Bildet die Anstalt eine eigene Parochie?

Zahl der Schulbesucher:

in Klasse	A.	mit wöchentlich		Unterrichtsstunden.
" "	B.	" "		"
" "	C.	" "		"
" "	D.	" "		"

Von der Gesammtzahl der detinirten Zuchthaus- und Gefängnißsträflinge haben am Unterricht Theil genommen .

Etwaige Sonntagsschule.

Gesangübungen (ob nur für Kirche, ob auch mehrstimmig?)

Bildungsstand der eingelieferten Zuchthaus- und Gefängnißsträflinge.

Von denselben hatten Prozent eine höhere Schulbildung, Prozent eine vollständige Elementar-Schulbildung, Prozent konnten nur lesen und schreiben, nur lesen, weder lesen noch schreiben.
Resultate des Unterrichts. Schulprüfungen.

Das Nähere über diesen Abschnitt in den (gleichfalls für das Etatsjahr aufzustellenden) Berichten der Geistlichen.

VI. Bibliothek.

Zahl der Bücher:
1) für den Gebrauch der Beamten (excl. der nur zum Geschäftsgebrauche bestimmten Gesetz-Sammlungen, Amtsblätter und dergl.);
2) für die Gefangenen
   a. zum Schulgebrauch,
   b. erbaulichen,
   c. belehrenden und unterhaltenden Inhalts.

VII. Isolirung.

Zahl der Isolirzellen (für vollständige, für nächtliche Isolirung) und der Strafzellen.
Wo Isolirung auch in Kirche und Schule stattfindet, ist dies anzugeben.

VIII. Hausordnung und Disziplin.

Allgemeine Schilderung.
Zahl der Disziplinarstrafen:
a. mit Entziehung von Kost oder der Disposition über den Arbeitsverdienstantheil oder des Bettlagers oder der Bewegung im Freien,
b. mit einsamer Einsperrung mit oder ohne Entziehung von Kost oder der Disposition über den Arbeitsverdienstantheil oder des Bettlagers oder der Bewegung im Freien,
c. Lattenarrest,
d. körperliche Züchtigung

und zwar:
wegen Unbotmäßigkeit und Widersetzlichkeit in Fällen,
wegen Vergehen gegen den Arbeitsbetrieb in Fällen,
wegen anderer Vergehen gegen die Hausordnung in Fällen.

Gesammtzahl der Disziplinarbestrafungen (ausschließlich der Verweise) . Straffrei geblieben sind Gefangene, also Prozent der Gesammtzahl.
Für den Fall, daß gerichtliche Bestrafungen von Gefangenen vorgekommen sind, ist dies anzugeben.

IX. Korrespondenz und Besuche.

Zahl der eingegangenen und der abgesandten Briefe, sowie der Besuche.

X. Gesundheitszustand und Sterblichkeit.

Allgemeiner Gesundheitszustand der Anstalt.
Als krank wurden behandelt:
im Lazareth, im Ganzen , im täglichen Durchschnitte ,
im Revier " " , " " ,
mithin im Verhältniß der Durchschnittskopfstärke täglich " Prozent; Kranke im Lazareth Prozent, im Revier ,
Zahl der Gestorbenen , d. h. Prozent der Durchschnitts-Kopfstärke.
Allgemeine Charakterisirung der Krankheiten und der Todesursachen.
Zahl der Selbstmorde und der im Laufe des Jahres eingetretenen Geisteserkrankungen. Eventl. Anzeige, daß keine Selbstmorde und Geistes-Erkrankungen vorgekommen sind.
Das Nähere über diesen Abschnitt in dem Berichte des Arztes.

XI. Finanzielle Ergebnisse.

Der baare Bruttoarbeitsertrag der Strafgefangenen betrug im Ganzen , und nach der Gesammtzahl der Detentionstage der Strafgefangenen per Kopf und Tag der Detinirten Pfennige (nur eine Dezimalstelle) —.

Der baare Netto-Arbeitsertrag der Strafgefangenen (der Bruttoertrag abzüglich der Verdienstantheile der Gefangenen, sowie der Aufwendungen für Speisezulagen, Arbeitsgeräthe, Materialien und extraordinaire Aufsichtskosten) betrug: im Ganzen und nach der Gesammtzahl der Detentionstage der Strafgefangenen per Kopf und Tag der Detinirten Pfennige (nur eine Dezimalstelle).

Die Gesammtausgabe (A. IX. A. 1. Kolonne 32 der Statistik) excl. der größeren außeretatsmäßig aufgeführten Bauten überhaupt .
also per Kopf der Durchschnittskopfstärke per Jahr ,
und nach der Zahl der Detentionstage, per Tag ,
der Unterhaltungszuschuß (a. a. O. Kol. 36)
aus Staatsfonds überhaupt ,
per Kopf der Durchschnittskopfstärke ,
per Jahr , per Detentionstag .

Angabe der durch die Einlieferungen in die Anstalt entstandenen, aus der Anstaltskasse berichtigten Transportkosten und der an Gefangene bei ihrer Entlassung (resp. für dieselben) gezahlten Reisekosten.

Gefangenen-Asservatenkasse. Bestand am Jahresschlusse , davon zur zinsbaren Belegung untergebracht , mit einem Zinsertrage von . Bestand des aus den ausgeliehenen Arbeitsprämien gebildeten Zinsenfonds . Von diesen Beständen gehört den noch detinirten Gefangenen , zur Disposition der Behörden bleiben .

Die Gefangenen haben aus ihren Arbeitsprämien im Laufe des Jahres verwendet:
a. zur besseren Verpflegung . . . .
b. zu erlaubten Anschaffungen (Bücher, Kleider, Schnupftaback 2c.) . . . . . .
c. zur Unterstützung von Angehörigen . . . .
d. bei der Entlassung sind mitgegeben oder überwiesen . . . .

Summa . .

XII. Bauten.

Es bedarf keiner Detaillirung der sämmtlichen, im Laufe des Jahres vorgekommenen Bauausführungen, vielmehr ist hier nur über größere Bauten zu berichten und — eventl. unter Beifügung einer zum besseren Verständniß erforderlichen Handzeichnung — hervorzuheben, was etwa der Direktor hinsichtlich der baulichen Einrichtung und des baulichen Zustandes der Anstalt im Allgemeinen, besonders mit Bezug auf Gesundheitspflege, Ventilation, Wasserbeschaffung, Fortschaffung der Exkremente, Sicherheit gegen Entweichungen und gegen Feuersgefahr 2c. zu meiner Kenntniß zu bringen wünscht. — Angabe über die stattgehabten Revisionen.

Die sämmtlichen Jahresberichte der Vorsteher, Geistlichen und Aerzte sind *seitenweise deutlich* zu paginiren und nicht zu eng zu schreiben. Berlin, den 9. März 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Herrfurth.

---

52) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen 2c. vom 27. März 1883, betreffend die Festsetzung eines gleichmäßigen Haftkostensatzes. (Zu vergl. Minist.-Bl. 1880 S. 114.)

In Anbetracht, daß die bisher für die Detention in den Strafanstalten und Gefängnissen meines Ressorts liquidirten Kosten nicht den der Staatskasse erwachsenden Ausgaben entsprechen, habe ich, im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Justizminister eine Erhöhung derselben beschlossen und bestimme demzufolge, daß vom 1. April d. J. ab, als vom Anfang der neuen Etatsperiode, für die Civil- und Untersuchungsgefangenen, sowie für die zu Zuchthaus-, Gefängniß- oder Haftstrafe verurtheilten Personen ein gleichmäßiger Verpflegungssatz von achtzig Pfennigen per Tag und zwar ohne Unterschied der Jahreszeit, in welcher die Detention stattfindet, zu liquidiren ist.

Der vorstehende Verpflegungssatz kommt ohne Rücksicht auf die Menge und Art der dem Gefangenen gewährten Kost zur Anwendung und ebenso ohne Rücksicht darauf, ob der Gefangene in dem Gefängniß

oder auf einer auswärtigen Arbeitsstation oder in einer Krankenanstalt untergebracht war. Wird dem Gefangenen gestattet, sich selbst zu beköstigen, so werden die Verpflegungskosten für jeden Tag um dreißig Pennige ermäßigt.

Werden Kinder, welche von der Mutter noch nicht getrennt werden können, in das Gefängniß aufgenommen, so kommen Kosten für deren Unterhalt nicht in Ansatz.

Wird ein Gefangener in eine Irrenanstalt gebracht, so kommen, statt der Verpflegungskosten, die an die Direktion der Anstalt gezahlten Beträge als baare Auslagen in Ansatz und zur Liquidation.

Die Vorschriften, nach welchen die Beerdigungskosten eines Gefangenen nicht von der Gefängnißverwaltung zu bestreiten sind, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Berlin, den 27. März 1883.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

III. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten und Eisenbahnen.

53) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 11. April 1883, betreffend die Unzulässigkeit der Bewilligung von außerordentlichen Dienstaufwandsentschädigungen an etatsmäßig angestellte Baubeamte aus den betreffenden Baufonds.

Das bisherige Verfahren, nach welchem den mit der Leitung umfangreicher Bauten betrauten etatsmäßig angestellten Baubeamten im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung theils mit Allerhöchster, theils mit ministerieller Genehmigung außerordentliche Dienstaufwandsentschädigungen (einmalige oder fortlaufende) aus den betreffenden Baufonds bewilligt wurden, ist nach der durch den Staatshaushaltsetat pro 1. April 1883/84 getroffenen erweiterten Zweckbestimmung des Fonds Kap. 65 Tit. 13 der Bauverwaltung fernerhin nicht mehr zulässig.

Ew. Hochwohlgeboren ꝛc. ersuche ich ergebenst, baldigst festzustellen, und event. hierher anzuzeigen, ob und event. in welchem Betrage und für welche Zeitdauer einzelnen der Baubeamten des dortseitigen Verwaltungsbezirks derartige außerordentliche Entschädigungen aus Baufonds über den 1. April d. J. hinaus bewilligt worden sind. Für die Folge sind alle Anträge auf Bewilligung derartiger Entschädigungen ohne Unterschied des Ressorts, welchem der betreffende Bau angehört, sofern dessen Vorbereitung und Ausführung zu den Aufgaben der Allgemeinen Bauverwaltung gehört, und ohne Unterschied, ob der Antrag eine einmalige oder fortlaufende Entschädigung der betreffenden Baubeamten zum Gegenstande hat, unter eingehender Begründung an mich zu richten. Aus Baufonds dürfen etatsmäßig angestellten Baubeamten im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung weder Remunerationen, noch Entschädigungen irgend welcher Art gezahlt werden, auch wenn dergleichen Beträge etwa in den Anschlägen unbeanstandet geblieben sein sollten.

Bezüglich der Uebernahme der Kosten für Bauleitung durch Hülfstechniker, für besondere Bureauhülfe, Bureaubedürfnisse, Schreib- und Zeichenmaterialien ꝛc. auf die betreffenden Baufonds behält es bei den bisherigen Vorschriften das Bewenden. Berlin, den 11. April 1883.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

54) Cirkular vom 15. April 1883 an die Königl. Herren Regierungspräsidenten bezw. Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie die Königl. Herren Oberpräsidenten von Sachsen, Schlesien und der Rheinprovinz als Chefs der Strombauverwaltung, betreffend die Sammlung von Notizen über Wasserstands= ꝛc. Beobachtungen.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich Abschrift einer von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten unter dem 12. v. M. an die Herren Oberpräsidenten erlassenen Cirkularverfügung -- Anl. a. —, betreffend die Sammlung von Notizen über Wasserstands= ꝛc. Beobachtungen seitens der Meliorations=Bauinspektoren, beifolgend zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen, die Lokalbaubeamten Ihres Verwaltungsbezirks anzuweisen, dem betreffenden Meliorations=Baubeamten die von ihm gewünschten Mittheilungen über Wasserstands=Beobachtungen in schiffbaren, wie nicht schiffbaren Flüssen, soweit sie solche aus anderweiten Veranlassungen anzustellen Gelegenheit gehabt haben, zugehen zu lassen, auch auf Erfordern in den Akten etwa bereits vorhandene diesbezügliche Daten zu übermitteln.

Berlin, den 15. April 1883.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

---

a.

Da es von großer Wichtigkeit für den Ausbau der Hochwasserbetten und namentlich für die Regulirung der nicht schiffbaren Flüsse ist, daß alle diejenigen Erfahrungen nutzbar gemacht werden, welche sich auf die bisher beobachteten Wasserstände derselben, die hierbei zum Abfluß gelangenden Wassermengen, sowie auf die Zeitdauer der Hochwasser in den verschiedenen Flußläufen beziehen, so erachte ich es für nothwendig, daß das bei den einzelnen Beamten und Behörden zu den Akten niedergelegte bezügliche Material von bestimmten Centralstellen gesammelt und allmählich vervollständigt werde.

ꝛc. ersuche ich deshalb ergebenst, gefälligst den Meliorations=Bauinspektor der dortigen Provinz mit Auftrag dahin zu versehen, daß er ein Verzeichniß der Flüsse seines Dienstbezirks anlege und in dasselbe schematisch geordnet diejenigen Ermittelungen, welche bei Vorarbeiten zu Flußregulirungs= und Meliorationsprojekten gemacht und in den bezüglichen Akten niedergelegt sind, aufnehme.

Es wird hierbei nothwendig sein, die Zeit der angestellten Ermittelungen, die Person des Beobachters, die gewählte Stelle des Flußlaufes, die Höhe des Wasserstandes an dem nächstgelegenen Pegel oder in Bezug auf einen namhaft zu machenden Fixpunkt zu verzeichnen unter gleichzeitiger Angabe, ob derselbe als Niedrig=, Mittel= oder Hochwasserstand zu gelten hat. Ferner wird in vielen Fällen auch das Durchfluß= oder Fluthprofil gemessen und die abfließende Wassermenge, sowie die Größe des Niederschlagsgebiets und die Zeitdauer des Hochwassers ermittelt sein, so daß auch hierüber werthvolle Nachrichten in die Zusammenstellung aufgenommen werden können.

Ich verkenne nicht, daß eine derartige Sammlung von Notizen nur sehr allmählich einen gewissen Grad von Vollständigkeit wird erreichen können, halte es aber für zweckmäßig, daß nicht gezögert werde, das bereits in den Akten zerstreut vorhandene Material nutzbar zu machen, ehe es in Vergessenheit geräth. Zu diesem Zwecke wird es erforderlich werden, daß die Meliorations=Bauinspektoren mit den Lokalbaubeamten in Verbindung treten und sich von diesen Mittheilung aller bei Wasser= und Brückenbauten, Merkpfahlsetzungen und dergleichen Gelegenheiten gemachten Beobachtungen, sowie die Resultate der angestellten Berechnungen erbitten.

An den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten habe ich das Ersuchen gerichtet, den sämmtlichen Baubeamten durch die vorgesetzten Provinzialbehörden bezügliche Weisungen zugehen zu lassen und hoffe, daß es auf diese Weise möglich werden wird, vielleicht schon binnen Jahresfrist ein ziemlich reichhaltiges Material zusammenzutragen. Dabei setze ich voraus, daß die Meliorations=Baubeamten jede sich darbietende Gelegenheit ergreifen werden, die Sammlung durch von ihnen selbst oder von dem technischen Hilfspersonal anzustellende Messungen zu vervollständigen. Berlin, den 12. März 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

An den Königl. Oberpräsidenten ꝛc.

IV. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

55) Cirkular an die Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) vom 17. März 1883, betreffend die Mitvollziehung der Holzverabfolgezettel über im Wege der Lizitation verkauftes Holz durch die Oberförster.

Durch die Verfügung vom 4. Mai 1871 — Minist.=Bl. f. d. i. Verw. S. 156 — ist der Königlichen Regierung anheimgegeben worden, nach eigenem Ermessen in geeigneten Fällen die Oberförster des dortseitigen Bezirks von der Mitvollziehung der Holzverabfolgezettel über lizitationsweise verkaufte Hölzer zu entbinden.

Unordnungen, welche bei einzelnen Forstkassenverwaltungen vorgekommen sind, haben indessen ergeben, daß von der Vorschrift im §. 37. der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870, — Minist.=Bl. f. d. i. Verw. 1871 S. 70 — nach welcher die Holzverabfolgezettel über alles im Wege der Lizitation verkaufte Holz durch die Oberförster mitvollzogen werden sollen, im Interesse einer wirksamen Kassenkontrolle, namentlich zur Prüfung etwaiger Holzkaufgelderreste nicht abgewichen werden darf.

Dies bestimmt mich, die Eingangs gedachte Verfügung, wie hierdurch geschieht, aufzuheben und die Vorschriften im §. 37. der vorgenannten Geschäftsanweisung wieder herzustellen. Dabei wird die Bestimmung der Cirkularverfügung vom 4. Mai 1871 wegen Vernehmung der Restanten durch den Kassenrevisor zugleich einer besonderen Beachtung empfohlen. Berlin, den 17. März 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

56) Cirkular an die Königl. Generalkommissionen vom 19. März 1883, betreffend die Entschädigungen der Vermessungsbeamten bei den Auseinandersetzungsbehörden.

Auf Grund der Bestimmung im §. 14. des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 25. Juni 1875 (Ges.=Samml. S. 395) sowie im §. 29. des Gesetzes vom 17. Januar 1883 (Ges.=Samml. S. 7) werden in Abänderung des Erlasses vom 4. Januar 1877, betreffend die Entschädigungen für die von den Auseinandersetzungsbehörden ausschließlich und dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten (Minist.=Bl. d. i. Verw. S. 61) die nachstehenden Vorschriften getroffen:

1) Der erste Absatz der Nr. VI. des Erlasses vom 4. Januar 1877 erhält folgenden Zusatz:
   Die Diäten derjenigen Feldmesser, welchen eine im Staatshaushaltsetat vorgesehene etatsmäßige Stelle verliehen wird, sind um 3 ℳ für den Arbeitstag zu ermäßigen.
2) Der erste Absatz der Nr. VII. das. erhält folgenden Zusatz:
   Vermessungsrevisoren, welchen eine im Staatshaushaltsetat vorgesehene etatsmäßige Stelle verliehen wird, beziehen 6 ℳ Diäten.
3) Mit den in Nr. 1 und 2 enthaltenen Abänderungen tritt die Cirkularverfügung vom 4. Januar 1877 für die Provinz Hannover am 1. April 1883 in Kraft. Berlin, den 19. März 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

Der Finanz=Minister. In Vertretung: Meinecke.

---

57) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanzdirektion in Hannover vom 28. März 1883, betreffend die Anwendung der Dammkultur bei Niederungsmooren.

Die Erträge der Niederungsmoore sind durch Anwendung der Rimpau'schen Dammkultur vielfach einer Steigerung fähig. Um übersehen zu können, in wieweit es sich für die im domainen= und forstfiskalischen Besitze befindlichen Moore empfiehlt, dem bezeichneten Kulturverfahren eine erweiterte Ausdehnung zu geben, beauftrage ich die Königliche Regierung (Finanzdirektion), binnen 4 Monaten Nach=

weisungen über diejenigen fiskalischen Niederungsmoore einzureichen, von denen eine Nutzbarkeit zur Dammkultur zu vermuthen steht. Diese Nachweisungen sind für die domainen- und die forstfiskalischen Moore getrennt zu halten und müssen in Betreff jedes einzelnen derselben die annähernde Größe, die ungefähre Mächtigkeit der Torfschicht, die gegenwärtige Benutzungsweise, den bisher erzielten Geldertrag im Ganzen und pro ha ersehen lassen und die erforderlichen Angaben über die Abwässungsverhältnisse enthalten.

Berlin, den 28. März 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

58) Verfügung vom 1. April 1883, betreffend die theilweise Abänderungen der §§. 2., 3. und 7. bis 13. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägerkorps vom 15. Februar 1879. (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1879 S. 164).

Nachdem der forstliche Fortbildungs-Unterricht der gelernten Jäger während des aktiven Militairdienstes in Gemäßheit des §. 13. des oben genannten Regulativs nunmehr zur festen Organisation gelangt ist, ist es als zweckmäßig erkannt worden, die Jägerprüfung welche, bisher nach §. 9. des Regulativs im ersten Militairdienstjahr abgehalten wurde, künftig in das dritte Dienstjahr zu verlegen und zugleich bei Feststellung der Anziennetät der bestandenen Jäger der militairischen Führung und namentlich dem Verhalten der Letzteren während des forstlichen Unterrichts einen größeren Einfluß einzuräumen, als dies bisher geschehen konnte.

Auch haben sich durch den Umstand, daß eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Lehrlingen, welche im zulässig frühesten Lebensalter in die Forstlehre eingetreten sind, bei der demnächstigen Gestellung von der Ober-Ersatz-Kommission vom Militairdienst zurückgestellt werden mußten, Unzuträglichkeiten ergeben, welche eine anderweite Fassung der §§. 2., 3. und 7. des Regulativs nothwendig erscheinen lassen.

Demgemäß bestimmen wir, daß hinsichtlich der Bestimmungen in den §§. 2., 3. und 7. bis 13. des Regulativs über Ausbildung Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 künftig folgende abändernde Vorschriften in Geltung treten sollen:

II. Die Lehrzeit. Eintritt in die Lehre.

1. §. 2. lautet künftig:

Die Zulassung zum Dienst im Jägerkorps Behufs Erwerbung der Forstanstellungs-Berechtigung ist nur statthaft nach vorschriftsmäßiger Absolvirung der Lehrzeit des Forst- und Jagdwesens. Der Eintritt u. s. w. . . . . . . wie im Regulativ bis zu den Worten: „vollendet wird" am Schluß des ersten Alinea.

Dann ist einzuschieben:

Die Lehrzeit ist eine mindestens zweijährige und für diejenigen Aspiranten, welche vor Beginn des 17. Lebenjahres eintreten wollen, grundsätzlich eine dreijährige. Es bleibt jedoch dem Oberforstmeister des Bezirks überlassen, auf den Vorschlag des Lehrherrn auch für die vor Beginn des 17. Lebensjahres in die Lehre getretenen Lehrlinge, bei tadelloser Führung und guter Leistung die Anmeldung zum Militairdienst (§. 7.) in demjenigen Jahre zu gestatten, in welchem der Lehrling bis zum 1. Oktober eine zweijährige Lehrzeit beendet haben wird, wenn die Körperbeschaffenheit desselben die Erwartung begründet, daß er zum Militairdienst für brauchbar befunden werden wird. Die Lehrzeit dieser Kategorie von Jägern ist demnächst zu dem genannten Zeitpunkt als vorschriftsmäßig beendet anzusehen, sofern dieselben bei der Gestellung von der Ober-Ersatz-Kommission als zum Militairdienst tauglich erklärt worden sind.

Bis zum Beginn der Lehrzeit u. s. w. wie im Regulativ al. 2.

Wahl des Lehrherrn.

2. al. 1. des §. 3. lautet künftig:

„Die Lehrzeit kann während des ersten, bezw. für diejenigen Lehrlinge, welche nach §. 2. eine dreijährige Lehrzeit zu absolviren haben, während der beiden ersten Jahre bei jedem vom Forstmeister und

Oberforstmeister des Bezirks zur Annahme eines Lehrlings ermächtigten, im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten angestellten Forstbeamten absolvirt, muß aber während des zweiten, bezw. bei dreijähriger Lehrzeit, während des dritten Jahres bei einem Staatsoberförster oder bei einem vom Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks zur Ausbildung von Lehrlingen ermächtigten verwaltenden Beamten des Gemeinde-, Instituten- oder Privatforstdienstes zugebracht werden".

3. hinsichtlich des §. 7.

Am Schluß des ersten Alinea ist hinzuzufügen: „bezw. bei den vor Beginn des 17. Lebensjahres eingetretenen Lehrlingen, daß die Anmeldung zum Militairdienst gestattet worden ist (§. 2)".

4. hinsichtlich des §. 8.

al. 1 und 2 bleiben unverändert,

al. 3 lautet künftig folgendermaßen:

Bei seiner Einstellung hat der Forstlehrling ein nach dem Muster B. auszustellendes, stempelfreies Attest seines Lehrherrn über vorschriftsmäßige Absolvirung der Lehrzeit und über moralische Führung, Fleiß und Befähigung dem Bataillons-Kommandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Attest ist vom Lehrherrn unter Anheftung der Bescheinigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre (§. 2.) und der Annahme-Genehmigung (§. 3.) dem Bezirks-Forstmeister einzureichen.

Derselbe ist verpflichtet, nicht nur von dem Gang der Fortbildung des Lehrlings während der Lehrzeit Kenntniß zu nehmen, sondern auch am Schluß der Letzteren eventl. durch eine speziell zu diesem Zwecke abzuhaltende Prüfung sich über die Fortschritte des Lehrlings und den Grad der erlangten Ausbildung ein begründetes Urtheil zu verschaffen und auf dem Lehr-Attest nach pflichtmäßigem Ermessen dahin abzugeben, ob der Lehrling die Lehrzeit sachgemäß angewandt und eine hinreichende praktische und theorethische Ausbildung erlangt habe, um zu der Erwartung zu berechtigen, er werde demnächst die forstliche Laufbahn mit genügendem Erfolg fortsetzen können.

Das so vervollständigte Lehrattest hat der Forstmeister sodann dem Lehrherrn zurückzugeben, welcher dasselbe verschlossen dem Lehrling unter der Adresse desjenigen Bataillons, bei welchem die Einstelluug erfolgt, aushändigt.

5. §. 9. lautet künftig:

Diejenigen Jäger, welche sich über die zweckmäßige und erfolgreiche Verwendung der Lehrzeit (§. 8.) durch ein vollständig genügendes Lehr-Attest auszuweisen vermögen, werden auch während des aktiven Militairdienstes durch Unterricht im Zimmer und Unterweisung im Walde fortgebildet. Die zu diesem Behufe für die Jäger-Bataillone erforderlichen forstlichen Lehrkräfte und Lehrmittel werden von der Forstverwaltung beschafft.

Wegen Unterweisung im Walde durch Exkursionen und Theilnahme an den Waldarbeiten wird das Erforderliche zwischen der Militair- und Forstverwaltung vereinbart.

IV. Die Jägerprüfung. Zulassung zur Prüfung.

6. §. 10. lautet künftig:

Diejenigen Jäger, welche den vorstehenden Bedingungen genügt und sich tadellos geführt haben, werden bis zum 25. Februar ihres dritten Dienstjahres, die einjährig freiwilligen Jäger bis zum gleichen Termin ihres ersten Dienstjahres der Inspektion der Jäger und Schützen von den resp. Bataillons-Kommandeuren u. s. w. wie im bisherigen §. 9. des Regulativs.

Ausführung der Prüfung.

7. §. 11. lautet künftig:

Für jedes Jäger-Bataillon wird vom Chef der Forstverwaltung eine Prüfungs-Kommission aus zwei Oberförstern, einem oder zwei Forstmeistern und einem forsttechnischen Kommissarius der Centralforstverwaltung bestellt. Diese Kommission hat nach dem vorgeschriebenen Prüfungs-Reglement die ihr überwiesenen Jäger zu prüfen und für diejenigen, welche allen Anforderungen des Reglements genügt haben, ein stempelfreies Zeugniß (Lehrbrief) auszufertigen, worin das Gesammtergebniß der Prüfung mit einem

Prädikate: Sehr gut — gut — genügend — ziemlich genügend — auszudrücken ist; für diejenigen, welche den Anforderungen nicht genügt haben, ist hierüber ein Bescheid auszustellen.

Wiederholung der Prüfung beim Nichtbestehen derselben ist nur einmal bei dem nächsten Prüfungstermin zulässig, wenn die Prüfungs-Kommission solches befürwortet und der Jäger durch Kapitulation mit seinem Truppentheil sich verpflichtet, wenigstens bis zum Bekanntwerden des Ergebnisses der wiederholten Prüfung im aktiven Dienst zu verbleiben. Es kann aber in diesem Falle unter allen Umständen nur die Qualifikation der Jäger Klasse A II. erlangt werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben sich so einzurichten, daß die Prüfungs-Zeugnisse und Bescheide, bis spätestens zum 1. August in den Händen der Inspektion der Jäger und Schützen sind, damit die Verpflichtungs-Verhandlungen im Sinne des §. 14. und 38. vor dem allgemeinen Entlassungstermin endgiltig geregelt sein können.

Feststellung des Gesammtergebnisses der Prüfung.

8. **§. 12. lautet künftig:**

Die Zeugnisse und Bescheide (§. 11.) werden von der Prüfungs-Kommission mit einem Verzeichniß

a. der Bestandenen, worin dieselben nach ihrer Qualifikation mit der Maßgabe zu rangiren sind, daß bei gleichen Prüfungs-Ergebnissen dem mit besserer Führung im Militairdienst der Vorzug gegeben wird,

b. der Nichtbestandenen u. w. wie im bisherigen §. 11. des Regulativs.

9. **§. 13.** lautet künftig wie der bisherige §. 12. des Regulativs, nur sind die Worte zu streichen: „und bilden alsdann die Jäger Klasse A. im Allgemeinen."

10. **der bisherige §. 13.** des Regulativs fällt fort.

Berlin, den 1. April 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Lucius.

Der Kriegs-Minister.
Bronsart von Schellendorf.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 9. Mai 1883.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bûreau des Ministeriums des Innern.

№ 5. Berlin, den 31. Mai 1883. 44ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

59) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen, die Königl. Landdrosteien, den Herrn Oberpräsidenten von Hannover, den Königl. Polizeipräsidenten hier und an das Königl. Statistische Büreau hierselbst vom 14. Mai 1883, betreffend die Zulassung von Obligationen der Prioritätsanleihen der Berlin-Potsdam-Magdeburger 2c. Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen.

Nachdem die Königl. Regierungen Seitens des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und des Herrn Finanzministers mittelst der Cirkularverfügung vom 30. v. Mts. — Anl. a. — veranlaßt worden sind, den Beamten aus dem Ressort dieser Herren Minister die Verwendung von Obli-

gationen der Prioritätsanleihen der Berlin-Potsdam-Magdeburger, der Märkisch-Posener, der Berlin-Görlitzer und der Homburger Eisenbahn zur Bestellung von Amtskautionen zu gestatten, will ich genehmigen, daß die vorerwähnten Werthpapiere auch von Beamten meines Ressorts zur Bestellung von Amtskautionen verwendet werden dürfen. – Berlin, den 14. Mai 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

a.

Der Königl. Regierung theile ich hierdurch zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, daß fortan auch die Obligationen der Prioritätsanleihen der Berlin-Potsdam-Magdeburger, der Märkisch-Posener, der Berlin-Görlitzer und der Homburger Eisenbahn, nachdem der Staat diese Anleihen mit dem Eigenthumserwerbe der gedachten Bahnen als Selbstschuldner übernommen hat, zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5. des Gesetzes vom 25. März 1873 (Ges.-Samml. S. 125) zuzulassen sind. Berlin, den 30. April 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. In Vertretung: Marcard.

Der Finanzminister. In Vertretung: Meinecke.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, Königl. Direktionen der Rentenbanken, Königl. Finanz-Direktion zu Hannover ꝛc.

II. Behörden und Beamte.

60) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten Herrn N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen, Landdrosteien, Eisenbahndirektionen, Oberbergämter, Konsistorien, Provinzial-Steuerdirektoren ꝛc. vom 6. April 1883, betreffend die Frage, ob öffentliche Beamte nach der bestehenden Gesetzgebung verpflichtet seien, sich in Civilprozeß- und Strafsachen als gerichtliche Sachverständige vernehmen zu lassen.

Ew. ꝛc. erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom 19. September 1881 unter Rückgabe des eingereichten Aktenheftes ergebenst Folgendes:

1. Die Frage, ob öffentliche Beamte nach der bestehenden Gesetzgebung verpflichtet seien, sich in Civilprozeß- und Strafsachen als gerichtliche Sachverständige vernehmen zu lassen, glauben wir weder mit Ew. ꝛc. unbedingt verneinen, noch mit dem Präsidenten des dortigen Oberlandesgerichts generell bejahen zu können. Aus der Entstehungsgeschichte der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen kann weder nach der einen noch nach der anderen Seite hin eine bestimmte Entscheidung entnommen werden, zumal es keinem Zweifel unterliegt, daß ein öffentlicher Beamter sich zur Erstattung eines Gutachtens auf gerichtliches Erfordern freiwillig bereit erklären kann (zweiter Abschnitt des mit §. 372. der Civilprozeßordnung gleichlautenden §. 75. der Strafprozeßordnung).

Schon wegen derartiger Fälle war es nothwendig, die vorgesetzte Behörde in die Lage zu bringen, daß sie der Abhörung des betreffenden Beamten widersprechen kann, und die bezügliche Ermächtigung ist der vorgesetzten Behörde in Absatz 2 des mit §. 373. der Civilprozeßordnung identischen §. 76. der Strafprozeßordnung ertheilt. Jene Ermächtigung sollte (nach §. 354. resp. 67. des ersten Entwurfs) der vorgesetzten Behörde nur zustehen, wenn sie zu bezeugen im Stande war,

> daß dem Beamten wegen der Pflichten seines Amts die zur Erstattung des Gutachtens erforderliche Zeit mangele,

die im Schooße des Staatsministeriums gepflogenen Vorverhandlungen haben jedoch dazu geführt, in §. 360. (resp. §. 68.) des zweiten Entwurfes, welche mit §. 373. der Civilprozeßordnung (resp. §. 76. der Srafprozeßordnung) gleichlautend sind, das Widerspruchsrecht der vorgesetzten Behörde auch schon dann zu statuiren, wenn dieselbe erklärt,

daß die Vernehmung des Beamten den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde.

Die erwähnten Vorverhandlungen ergeben indessen nicht mit zweifelloser Gewißheit, daß man dabei auch an den Fall des ersten Absatzes des §. 372. der jetzigen Civilprozeßordnung (§. 75. der Strafprozeßordnung), also an die Frage gedacht hat, ob die dort ausgesprochene Verpflichtung, sich als Sachverständiger vernehmen zu lassen, auch die öffentlichen Beamten mitumfasse.

Unter diesen Umständen scheint die Beantwortung der gedachten Frage in jedem einzelnen Falle davon abzuhängen, ob auf den zur Abgabe des Gutachtens Berufenen die Kriterien Anwendung finden, welche die erwähnten Gesetze dahin ausdrücken:

a. er muß zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt sein, oder
b. er muß die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausüben, oder endlich
c. er muß zur Ausübung derselben (d. h. der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes) öffentlich bestellt oder ermächtigt sein.

Die Motive zu den Entwürfen der mehrerwähnten gesetzlichen Bestimmungen erwähnen nicht, aus welcher Quelle die vorstehenden drei Kriterien entnommen sind, und welche Bedeutung dieselben haben sollten. Andererseits bieten die Kommissionsverhandlungen des Reichstages — im Plenum hat über die bezüglichen Paragraphen eine Debatte nicht stattgefunden — nur wenig Interpretationsmaterial. Die ersteren ergeben (Inhalts des Protokolles vom 11. Mai 1875, Drucksachen S. 148) nur, daß der Entwurf den Ausdruck „Gewerbe" im weitesten Sinne verstanden, und daß man bei der unter litt. c. oben wiedergegebenen „Bestellung oder Ermächtigung zur Ausübung einer Wissenschaft, Kunst u. s. w." namentlich an Universitätsprofessoren gedacht hat. Einer der neuesten Schriftsteller über die Materie (Dorendorf, Strafprozeßordnung S. 53) führt als Beispiele zu den obgedachten drei Kategorien, von welchen die ersten beiden sich ungefähr mit dem decken, was im Anh. §. 64. zu Tit. 9 A. G. O. in Abs. 1 u. 3 vorgeschrieben war, ohne nähere Angabe von Gründen folgende an:

zu a. Gerichtsärzte und Kreisphysiker,
zu b. Aerzte, Handel- und Gewerbetreibende,
zu c. Apotheker und Geburtshelfer.

Ob letzteres richtig ist, mag dahingestellt bleiben. Unseres Erachtens können diejenigen Personen, welche nach §. 29. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 einer staatlichen Approbation bedürfen, unter litt. c. nur dann fallen, wenn sie ihre Kunst oder Wissenschaft oder Gewerbe lediglich aus Liebhaberei treiben, während sie bereits unter litt. b. fallen dürften, wenn sie dies erwerbsweise thun.

Hiernach ist für die Interpretation nur eine ziemlich unsichere Basis gegeben. Bei der Erörterung der Frage, wie weit sich der prozessualische Begutachtungszwang auf öffentliche Beamte erstreckt, gelangen wir daher zu folgendem Resultat. Unter litt. a. können einzelne Beamte fallen, wie z. B. die oben bereits erwähnten Physiker und die Behufs Vergleichung von Handschriften ein für alle Mal als Sachverständige bestellten Kanzlisten. Dagegen fallen Beamte niemals unter litt. b., weil sie keine Gewerbetreibenden sind und die sie zur Wahrnehmung ihres Amtes qualifizirende Wissenschaft oder Kunst Kraft eines ihnen obrigkeitlich übertragenen und staatsseitig remunerirten Berufes, nicht aber zum Erwerbe ausüben. Ob sie endlich unter die mehrgedachte litt. c. fallen können, läßt sich nicht allgemein bestimmen. Von einem angestellten Lehrer der Chemie wird angenommen werden können, daß er zum Lehren — und folgeweise zur Ausübung — einer Wissenschaft öffentlich bestellt oder ermächtigt ist. Ebenso von den Lehrern einer Navigationschule, von den Mitgliedern der technischen Deputation für Gewerbe und von den Beamten des Aichungs-, Legge- und Lootsen-Wesens. Dagegen dürfte bezüglich eines Münzmeisters und Münzwardeins und eines Regierungs-Medizinalrathes dieser Fall nicht vorliegen. Es ist bekannt, daß, auch ohne daß man unbedingt nach Beamtenkreisen zu greifen braucht, in allen Fächern eine ausreichende Zahl von Sachverständigen vorhanden ist, welche gerichtliche Gutachten abzugeben bereit und qualifizirt sind. Die Vorliebe der Gerichte, auf Beamte zu rekurriren, führt, wie von Ew. rc. überzeugend dargethan worden und sich auch anderwärts herausgestellt hat, zu großen Inkonvenienzen. Im Interesse der allgemeinen Staatsverwaltung ist Werth darauf zu legen, diese Inkonvenienzen möglichst einzuschränken. Wir halten es deshalb für wünschenswerth, in einem Falle, wo nach Ihrer Ueberzeugung ein vermöge seiner Stellung und Beschäftigung dem Begutachtungszwang nicht unterliegender Beamter zur Abgabe eines Gutachtens gerichtlich aufgefordert wird, über die Verpflichtungsfrage eine Entscheidung des Reichsgerichts

in der Art herbeizuführen, daß Sie den betreffenden Beamten zur Ablehnung des Gutachtens ermächtigen und ihm, falls er mit seinen entsprechenden Ausführungen nicht durchdringen sollte, den Ersatz der entstandenen Kosten aus Staatsfonds zusichern. Obwohl auf diesem Wege eine für alle Kategorien von öffentlichen Beamten präjudizirliche Entscheidung schwerlich zu erzielen sein wird, so läßt sich doch erwarten, daß seitens des obersten Gerichtshofes diejenigen Grundsätze werden bezeichnet werden, nach welchen jene Frage betreffs der einzelnen Kategorien von Beamten zu entscheiden ist. Hierdurch würden voraussichtlich immerhin gewichtige Anhaltspunkte zur Beurtheilung jener Verpflichtung der Beamten in eintretenden zukünftigen Fällen und damit ein Mittel zur wenigstens theilweisen Abstellung der aus einer übermäßigen Inanspruchnahme der Beamten als gerichtlicher Gutachter für den Verwaltungsdienst erwachsenden Uebelstände gewonnen werden.

Unter dem ergebensten Ersuchen, hiernach gefälligst das Weitere zu veranlassen, bemerken wir zugleich, daß eine reichsgerichtliche Entscheidung der gedachten Art im Wege der Beschwerde nur dann wird erwirkt werden können, wenn die Vernehmung in einem Civilprozeß, nicht aber, wenn dieselbe in einem Strafprozeß angeordnet worden ist (§§. 346. Abs. 3, 352., 77. Abs. 1 St. P. O.), insofern die Beschwerde an das Reichsgericht nur als weitere Beschwerde, also nur bei dem Vorhandensein eines neuen selbstständigen Beschwerdegrundes, nach näherer Maßgabe des §. 531. Abs. 2 der C. P. O. stattfindet, auch einzelne, in Betreff der Zulässigkeit und der Behandlung der weiteren Beschwerde hervorgetretene Zweifel, insbesondere in den in den „Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen" Bd. 1 S. 224, 230, 233, Bd. 2 S. 413, Bd. 4 S. 361 und Bd. 5 S. 431 abgedruckten Fällen, bereits zur Entscheidung des Reichsgerichts gelangt sind.

II. Anlangend sodann die Form der Vorladung der als gerichtliche Sachverständige zu vernehmenden Beamten, so ist es richtig, daß die Vorschrift des Anh. §. 52. (§. 1. Tit. 7 Thl. 1 A. G. O.),

> wonach in dem Falle, wenn ein Regierungsbedienter oder ein der Regierung untergeordneter Offiziant außerhalb seines Wohnortes vor Gericht geladen wird, hiervon bei der Vorladung die betreffende Regierung oder sonst unmittelbar vorgesetzte Behörde des Vorgeladenen benachrichtigt werden soll,

in die neuen Prozeßgesetze ebensowenig aufgenommen ist, wie die weitere Vorschrift des Anh. §. 64. (§. 38. Tit. 9 a. a. O.),

> wonach in dem Falle, wenn der als Sachverständiger zu Vernehmende in einem öffentlichen Amtsverhältnisse steht, das Gericht vorläufig mit der ihm vorgesetzten Amtsbehörde Rücksprache nehmen muß und nur nach deren Bewilligung mit der Vorladung verfahren darf.

Deshalb wird im Beschwerdewege nicht wohl dagegen aufzukommen sein, wenn die Gerichte sich zu einer direkten Vorladung von Beamten für befugt erachten, ohne vorher deren Dienstbehörde von der Sachlage in Kenntniß gesetzt und das Einverständniß derselben erwirkt zu haben.

Allein die Grundsätze, welche in den vorgedachten altpreußischen Landesgesetzen ausgesprochen sind, erscheinen so sehr in der Natur des Beamtenverhältnisses begründet und zugleich im Interesse des öffentlichen Dienstes so selbstverständlich, daß es nöthig ist, denselben im Wege der reglementaren Anordnung Geltung zu verschaffen und letztere auch auf die Fälle auszudehnen, in welchen Beamte als Zeugen über dienstliche Angelegenheiten vorgeladen werden, über Angelegenheiten also, bei welchen es der Prüfung der vorgesetzten Behörde überlassen bleiben muß, ob sie die Genehmigung zur Zeugnißablegung ertheilen will oder nicht. Bezüglich der zuletzt erwähnten Fälle besteht nur der erhebliche Unterschied zwischen §. 341. der Civil- und §. 53. der Strafprozeßordnung, daß, während im Civilprozeß nach einem von der betreffenden Reichstagskommission in zweiter Lesung eingeschobenen Zusatz (jetzt Alinea 3 des Gesetzes) das Gericht mit der Vernehmung erst dann vorgehen darf, wenn es die Genehmigung der vorgesetzten Behörde eingeholt und diese dem Zeugen bekannt gemacht hat, in dem sonst gleichlautenden §. 53. der Strafprozeßordnung das erwähnte Alinea 3 fehlt und es folgeweise für die Praxis streitig ist, ob im Strafprozeß der Zeuge verpflichtet sei, selber die vorgesetzte Dienstbehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen und ihr Einverständniß zu erwirken oder ob auch hier der Richter nur dann mit der Vernehmung vorgehen dürfe, wenn er die (seinerseits zu extrahirende) Bewilligung der Behörde in Händen hat.

Diese Erwägungen haben uns zu der nachstehenden Anordnung geführt.

Wir machen es allen unmittelbaren Staatsbeamten, welche den uns unterstellten Ressorts angehören, hierdurch zur Pflicht, in allen Fällen einer an sie ergehenden gerichtlichen Vorladung

a. als Sachverständige,
b. als außerhalb des Wohnorts zu vernehmende Zeugen,
c. als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht,

ihrer nächsten vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des Sachverhältnisses, in welchem die Vernehmung erfolgen soll und unter näherer Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachtheilig erscheinen lassen, sofortige Anzeige zu machen, damit die vorgesetzte Behörde rechtzeitig — d. h. vor dem Termine — das ihr gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahren und event. für die gehörige Vertretung des Geladenen während der Terminsdauer sorgen kann. Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in welchen die gedachten Beamten durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen werden sollten (§. 219. der Strafprozeßordnung).

Indem wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst ersuchen, diese Verfügung zur Kenntniß der der dortigen Regierung unterstehenden unmittelbaren Staatsbeamten zu bringen, fügen wir die Bemerkung hinzu, daß wir im dienstlichen Interesse eine weitere Maßregel für nöthig erachtet haben, dahin gerichtet, die unter allen Umständen erforderliche rechtzeitige Benachrichtigung der vorgesetzten Behörde der geladenen Beamten noch mehr zu sichern. Um dies zu erreichen, haben wir den Herrn Justizminister um eine Anweisung an die Gerichte und Staatsanwälte ersucht, daß sie in den unter litt. a. und b. gedachten Fällen und in den unter litt. c. fallenden strafprozessualischen Sachen gleichzeitig mit der an den Beamten ergehenden Ladung auch eine entsprechende Benachrichtigung an die vorgesetzte Behörde desselben abgehen lassen.

Berlin, den 6. April 1883.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer. — Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach. — Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: v. Möller. — Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. In Vertretung: Lucanus. — Der Finanzminister. In Vertretung: Meinecke.

---

61) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 7. Mai 1883, betreffend die Verwendung der einem suspendirten Beamten einbehaltenen Gehaltshälfte zu den Vertretungskosten.

Die in dem Erlasse vom 27. Februar 1865 — betreffend die Zahlung der den suspendirten Beamten zustehenden Gehaltshälfte (Minist.-Bl. S. 149) nicht erörterte Frage:

> ob einem Beamten, welcher im Laufe einer gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung vom Amte suspendirt worden ist, der einbehaltene Theil des Gehalts nachzuzahlen sei, sofern der Beamte im Strafverfahren zwar nicht freigesprochen, aber doch nur zu einer solchen Strafe verurtheilt worden ist, welche den Verlust des Amts nicht zur gesetzlichen Folge hat,

ist in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanzminister grundsätzlich dahin entschieden worden, daß die in derartigen Fällen einzubehaltende Gehaltshälfte

a. zur Deckung der Stellvertretungs- und der Untersuchungskosten zu verwenden, und
b. der alsdann etwa noch bleibende Rest dem Beamten nachzuzahlen sei.

Dieser Grundsatz ist analog auch auf Gendarmen zur Anwendung zu bringen, da die Besoldung dieser Mannschaften in gleicher Weise wie diejenige der unmittelbaren Staatsbeamten, aus der Staatskasse gezahlt wird. Ausgeschlossen bleibt jedoch zu a die Deckung der Untersuchungskosten aus der einbehaltenen Gehaltshälfte, da die Gendarmen zu den Militairpersonen gehören, welchen nach §. 273. der Strafgerichtsordnung für das Preußische Heer vom 3. April 1845 in den vor die Militairgerichte gehörenden Strafsachen die Kostenfreiheit zusteht.

Was die Bestimmung in dem zitirten Erlasse vom 27. Februar 1865 betrifft, wonach die Gehaltshälfte an suspendirte Beamte monatlich gezahlt werden soll, so läßt sich dieselbe mit Rücksicht auf die Vorschrift unter §. 1. des Gesetzes vom 6. Februar 1881, (Ges.-Samml. S. 17) nach welcher unmittelbare Staatsbeamte ihre Besoldung aus der Staatskasse vierteljährlich im Voraus zu erhalten haben, nicht mehr aufrecht erhalten; jene Kompetenz wird vielmehr in Zukunft ebenfalls in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sein.

In Ansehung des Zeitpunktes, von welchem ab die Hälfte des Diensteinkommens der suspendirten Beamten einzubehalten ist, sowie wegen Herbeiführung der Erstattung des vor Eintritt bezw. während der Dauer der Suspension etwa überhobenen Gehaltstheils behält es bei den Festsetzungen unter Nr. 2. des Eingangs erwähnten Erlasses sein Bewenden. Berlin, den 7. Mai 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

62) Cirkular an die Königl. Provinzialschulkollegien vom 23. April 1883 betreffend die Einrichtung der bei den höheren Schulen bestehenden Vorschulen.

Zur Vorbereitung von Knaben für die Aufnahme in die unterste Klasse von höheren Schulen sind während der letzten Jahrzehnte an zahlreichen Schulorten Vorschulen eingerichtet worden, welche, abgesehen von vereinzelten Fällen eines selbstständigen Bestehens, mit der betreffenden höheren Schule eng verbunden und der Leitung ihres Direktors (Rektors) unterstellt sind. Mit Rücksicht darauf, daß die Lehrziele der Vorschule durch die für die Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Schulen festgesetzten Erfordernisse bestimmt sind und daß die Gliederung der einzelnen Vorschulen in getrennt unterrichtete aufsteigende Klassen von den lokalen Bedürfnissen, insbesondere den Frequenzverhältnissen, abhängt, ist von einer Feststellung des Lehrplanes durch allgemeine Vorschriften Abstand genommen und die spezielle Einrichtung an den mit höheren Schulen verbundenen Vorschulen den Dirigenten derselben unter einzuholender Genehmigung des Königlichen Provinzialschulkollegiums, an den wenigen selbständig bestehenden Vorschulen in der Regel den Organen der Königlichen Regierungen überlassen worden.

Die umfassende Nachweisung über die gegenwärtige Einrichtung jeder einzelnen der jetzt bestehenden 271 Vorschulen begründet die Ueberzeugung, daß diese Schulen in Folge der von den Direktoren und den Aufsichtsbehörden ihnen zugewendeten Aufmerksamkeit und der sachgemäßen Ausführung des Unterrichts seitens der damit betrauten Volksschullehrer im Ganzen ihrem Zwecke entsprechen und sich das Vertrauen der Eltern erworben haben, welche von ihnen Gebrauch machen. Im Einverständnisse mit den von den Königlichen Provinzialschulkollegien abgegebenen Aeußerungen erachte ich nur über wenige Punkte — nämlich das Lebensalter für die Aufnahme in die Vorschule, das Maximum der zulässigen Frequenz der einzelnen Klassen, das Maximum der Lektionenzahl und der Ansprüche an häusliche Beschäftigung — die Feststellung allgemeiner Normen für erforderlich; mit der in diesen Beziehungen zutreffenden Anordnung verbinde ich die Hinweisung auf einige Punkte, welche der besonderen Aufmerksamkeit der Königlichen Provinzialschulkollegien zu empfehlen sind.

I. Als die normale, jedenfalls als die wünschenswertheste Gestaltung ist die Einrichtung derjenigen Vorschulen zu betrachten, welche ihre Schüler vom Beginne des schulpflichtigen Alters bis zur Reife für die unterste Klasse einer höheren Schule führen und dieselben, abgesehen von einzelnen nachher zu erwähnenden Modifikationen, in drei getrennten aufsteigenden Klassen so unterrichten, daß in jeder Klasse nur Schüler von wesentlich gleichem Wissensstande vereinigt sind. In diese Kategorie gehören unter den gegenwärtig bestehenden Vorschulen 121 Anstalten. Ihre Einrichtung ist am wenigsten durch besondere lokale Verhältnisse, am ausschließlichsten durch die Natur der Sache selbst bestimmt. Sie sind zu betrachten als die drei untersten Jahrgänge einer wohl gegliederten und unter besonders begünstigenden Verhältnissen arbeitenden Volksschule. Diesem Charakter der Vorschule als einer Volksschule ist dadurch Ausdruck zu geben, daß die Klassen derselben abgesondert von denen der höheren Schule gezählt und nicht durch die hier und da üblichen Namen Septima, Octava, Nona (vergl. Wiese, Verordnungen ꝛc. I. S. 41) als Klassen der höheren Schule selbst bezeichnet werden. Die begünstigenden Umstände, unter welchen diese dreiklassigen Vorschulen im Vergleich zu anderen Volksschulen arbeiten, liegen vornehmlich darin, daß die Schüler großentheils solchen Familien angehören, in welchen das häusliche Leben von selbst die Arbeit der Schule unterstützt, ferner daß die Schüler ihrer Mehrzahl nach dazu bestimmt sind, sich eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende allgemeine Bildung zu erwerben, endlich daß durch die Höhe des eingeforderten Schulgeldes, dessen Ertrag bei den aus Staatsmitteln erhaltenen oder unterstützten höheren

Schulen die gesammten Kosten der Vorschule decken muß, das Einhalten eines richtigen Maßes der Frequenz der einzelnen Klassen ermöglicht wird. Die Unterrichtsverwaltung hat darauf Bedacht zu nehmen, daß von diesen begünstigenden Umständen der volle Gebrauch zum Besten der Jugend gemacht werde, nicht etwa um von derselben in den ersten Jahren des Schulbesuches höhere Leistungen in manchen Gegenständen zu erfordern, — sondern um sie in den für den Eintritt in eine höhere Schule erforderten Kenntnissen und Fertigkeiten zu freudiger Sicherheit zu bringen, und dies unter Gewöhnung der Knaben an strenge Aufmerksamkeit in den auf mäßige Zahl beschränkten Lehrstunden, unter Bewahrung ihrer kindlichen Fröhlichkeit und unter Förderung ihrer körperlichen Entwicklung. Diese Gesichtspunkte sind maßgebend für die nachfolgenden Bestimmungen und Weisungen.

1. Bezüglich der Lehrgegenstände und der Lehrziele ist mit Rücksicht darauf, daß diese Schulen die Volksschule zu ersetzen und zum Eintritt in die unterste Klasse einer höheren Schule vorzubereiten haben, eine normirende Bestimmung nicht erforderlich; es genügt, die Verfügung vom 24. September 1863 (Wiese I. 41) in Erinnerung zu bringen, durch welche ein Ueberschreiten der Lehraufgabe ausgeschlossen wird. Nur zu folgenden Bemerkungen haben die Nachweisungen über den gegenwärtigen Betrieb des Unterrichts Anlaß gegeben.

Es kann nicht gebilligt werden, daß eine erhebliche Anzahl von Vorschulen die Uebung im Singen, selbstverständlich in der für dieses Alter angemessenen und erfreuenden Beschränkung, nicht in den Bereich ihrer Beschäftigungen aufgenommen hat; ferner sollten jedenfalls in der zweiten und ersten Klasse leichte turnerische Uebungen, insbesondere Freiübungen und Turnspiele angestellt werden. Für beide Arten der Beschäftigung, namentlich für das Singen, wird es sich empfehlen, nicht ganze, sondern nur halbe Stunden zu verwenden. — Was endlich das spezielle Unterrichtsverfahren betrifft, so wird im deutschen Unterrichte nicht überall beachtet, daß die Vorschule ihre Schüler zum Eintritte in eine höhere Schule vorzubereiten hat; um dieser Aufgabe willen ist zu empfehlen, daß die nachher von den Schülern anzuwendende grammatische Terminologie bereits in der Vorschule ausschließlich gebraucht werde.

2. In Betreff des Lebensalters, mit welchem Knaben in die Vorschule aufgenommen werden, wird unverkennbar den Wünschen mancher Eltern in unzweckmäßiger Weise nachgegeben. Im Hinblick darauf daß verfrühte Ansprüche an die geistige Beschäftigung und die andauernde Aufmerksamkeit der Kinder, ungeachtet der etwaigen augenblicklichen Erfolge, erfahrungsmäßige später erhebliche Nachtheile herbeiführen, ist es, wie auch Eltern oder Privatinstitute in dieser Hinsicht verfahren mögen, Pflicht der öffentlichen Schule, an einem derartigen Unrechte sich nicht zu betheiligen. Demnach sind bezüglich der Aufnahme folgende Bestimmungen allgemein einzuhalten:

Für die Aufnahme in die Vorschule ist das vollendete sechste Lebensjahr zu erfordern.

Von dieser Minimalforderung bezüglich des Lebensalters darf bei halbjährlicher Aufnahme höchstens ein Vierteljahr, bei jährlicher Aufnahme höchstens ein halbes Jahr ausnahmsweise nachgelassen werden, beides nur unter der Voraussetzung der ausdrücklich bezeugten körperlichen Kräftigkeit des aufzunehmenden Knaben.

Für den Eintritt in die höhere Schule ist das vollendete neunte Lebensjahr zu erfordern; etwaige Ausnahmen sind nur in entsprechender Anwendung der für die Vorschulen bezeichneten Beschränkungen zu gestatten.

In keinem Falle wird durch das Absolviren der Vorschule gerechtfertigt, daß ein Schüler vor dem Erreichen des ordnungsmäßigen Lebensalters in die unterste Klasse einer höheren Schule aufgenommen werde.

3. Für die Gewöhnung der Knaben an wirkliche Aufmerksamkeit und für das Erreichen des Lehrzieles bei möglichst beschränkter Zahl der Lektionen ist eine mäßige Frequenz der Klassen unerläßliche Bedingung. Auch ist nicht zu verkennen, daß die Eltern durch die Entrichtung eines nicht geringen Schulgeldes einen gewissen Anspruch auf das Einhalten eines solchen Maßes haben. Eine Frequenz von mehr als 60 Schülern, wie solche in einigen Fällen vorkommt, ist ein Uebel, welches Abstellung erheischt. Als Ziel ist zu erstreben, daß die Zahl von 50 Schülern derselben Klasse nicht überschritten werde; aber sofort abzustellen ist das Ueberschreiben der Frequenz von 60 Schülern.

Die hiermit bezeichnete Beschränkung der Frequenz der einzelnen Vorschulklassen ergibt sich aus ihrer unterrichtlichen Aufgabe an sich und ist demnach allgemein einzuhalten; außerdem aber ist das Verhältniß der Vorschule zu der höheren Schule, für welche sie vorbereitet, in Betracht zu ziehen. Es ist in mancher Hinsicht als ein Mißstand zu betrachten, wenn Vorschulen zu einer solchen Höhe der Feauenz erweitert

werden, daß durch die durschschnittliche Versetzung aus derselben die zulässige Frequenz der untersten Klasse der höheren Schule bereits erreicht und jede anderweitige Aufnahme in dieselbe ausgeschlossen wird; denn es ist nicht billig, gegen die Eltern den Zwang auszuüben, daß sie die Aufnahme ihrer Söhne in die höhere Schule nur durch die vorausgegangene Benutzung der Vorschule erreichen können; und selbst für die unterste Klasse der höheren Schule erscheint es nicht in jeder Beziehung ersprießlich, daß sie nicht nur überwiegend, sondern ausschließlich aus der Vorschule ihre Schüler empfange. Diesen Gesichtspunkt wollen die Königlichen Provinzial-Schulkollegien nach den speziellen Verhältnissen jeder einzelnen Schule in Erwägung nehmen.

4. Zur Erreichung des vorher (unter Nr. 3) bezeichneten Zweckes ist es nicht minder wichtig, daß die Gesammtheit der gleichzeitig zu unterrichtenden Knaben sich auf einem im wesentlichen gleichen Standpunkte der Kenntnisse und Fertigkeiten befinde. Wenn in derselben Klasse sich zwei Abtheilungen von solchem Unterschiede befinden, daß in mehreren Lehrstunden, während die eine Abtheilung unterrichtet wird, die andere mit Arbeiten beschäftigt werden muß, so ist das ein Uebelstand, dessen Beseitigung an so kostspieligen Schulen füglich beansprucht werden darf. Das Arbeiten mit einer durch den Unterricht der anderen Abtheilung gestörten, nur halben Aufmerksamkeit ist geeignet, eine üble Gewöhnung und eher Erschlaffung als Erholung herbeizuführen.

Jahreskurse bei nur jährlicher Aufnahme werden dem Zwecke am besten entsprechen.

Die an manchen Orten vielleicht nicht abzulehnenden Ansprüche auf halbjährliche Aufnahme von Schülern in die Vorschule haben zu verschiedenen Auskunftsmitteln geführt, nämlich 6 oder 5 aufsteigende Klassen von halbjährlichem Kursus, 4 Klassen, deren zwei obere einjährigen, die beiden unteren Klassen, halbjährigen Kursus haben, 3 Klassen, deren unterste in zwei lokal nicht getrennte Abtheilungen geschieden ist. Das konsequenteste Verfahren ist für den Fall der halbjährlichen Aufnahme, sofern der Einrichtung von Wechselcöten irgend welche Bedenken entgegenstehen, die Durchführung halbjähriger Kurse; nur bleibt fraglich, ob dieselbe nicht eine aufregende Unruhe in den Gang des Unterrichts bringt. In den meisten Fällen ist übrigens eine so weit gehende Gliederung schon durch das Maß der Gesammtfrequenz ausgeschlossen. Die dann unvermeidlich eintretende Folge, daß in derselben Klasse zwei um ein Unterrichts-Semester unterschiedene Abtheilungen vereinigt sind, hat eine ungleich geringere Bedeutung für die mittlere und die obere Klasse, als für die untere; denn in der letzteren können nur in einem kleinen Theile der Lehrstunden die Anfänger mit den Vorgeschritteneren ohne beiderseitige Benachtheiligung gemeinsam unterrichtet werden, und an eine erfolgreiche Beschäftigung der Anfänger, während die obere Abtheilung unterrichtet wird, ist füglich nicht zu denken. Deshalb empfiehlt es sich, sofern die Frequenz es irgend ermöglicht, für die unterste Klasse zwei Wechselcöten einzurichten (eventuell auch, obgleich dies minder zweckmäßig erscheint, zwei aufsteigende, getrennt unterrichtete Cöten von halbjährigem Kursus) selbstverständlich in der Weise, daß die Gesammtfrequenz der beiden Cöten nicht höher sein darf, als die für die mittlere Klasse zulässige Frequenz (vergl. Nr. 3). Wenn dieses Mittel zur Beseitigung des Uebelstandes durch die geringe Frequenz oder durch andere Umstände ausgeschlossen ist, so ist in Erwägung zu nehmen, ob nicht wenigstens für einen Theil der Lehrstunden die beiden Abtheilungen gesondert unterrichtet werden können.

5. Als Maximum für die Anzahl der in den drei aufsteigenden Klassen einer dreiklassigen Vorschule zu ertheilenden Lektionen ist durch die Cirkularverfügung vom 18. Oktober v. J. die Abstufung von 18, 20, 22 Lehrstunden in Aussicht gestellt. Nachdem in den darüber erstatteten Berichten der Königlichen Provinzialschulkollegien diese Bestimmung theils ausdrücklich gebilligt, theils als zulässig anerkannt worden ist, ordne ich hiermit an, daß von dem nächsten Schuljahre an in den drei aufsteigenden Klassen der dreiklassigen Vorschulen die bezeichneten Anzahlen von Lehrstunden nicht überschritten werden. Der Sing- und Turnunterricht ist in die fraglichen Maximalzahlen eingerechnet; nur ist es zulässig, wenn in der mittleren oder der oberen Klasse auf den Turnunterricht 2 Stunden (etwa 4 halbe Stunden) verwendet werden, die Maximalzahl um eine Stunde zu erhöhen.

6. Die Aufgaben zur häuslichen Beschäftigung der Schüler haben sich in der untersten Klasse auf Wiederholung des in den Lektionen Gelernten oder geübten zu beschränken. Die Aufgaben sind so zu bemessen, daß sie in der untersten Klasse nicht mehr als eine halbe Stunde, in der mittleren und oberen nicht mehr als eine Stunde täglicher häuslicher Arbeit beanspruchen.

7. Bezüglich der Lehrer ist als Norm einzuhalten, daß jede Vorschulklasse ihren besonderen Lehrer (Klassenlehrer) habe; für die hiernach verfügbar bleibenden Pflichtstunden derselben ist eine anderweitige

Verwendung zu ermitteln. Die für drei Vorschulklassen erforderliche Zahl von Lehrstunden läßt sich zwar fast vollständig durch zwei Lehrkräfte bestreiten; eine solche Einrichtung führt aber, wie vereinzelt vorkommende Fälle erweisen zu höchst nachtheiligen Folgen bezüglich des Stundenplanes der einzelnen Klassen; die Königlichen Provinzialschulkollegien haben daher auf ihre Beseitigung angelegentlich Bedacht zu nehmen.

II. Eine erhebliche Anzahl der jetzt bestehenden Vorschulen ist nicht zu der Unterscheidung von drei aufsteigenden, getrennt unterrichteten Klassen entwickelt, 69 Vorschulen haben nur zwei Klassen, 68 Vorschulen sind auf eine Klasse beschränkt. Einige der zweiklassigen Vorschulen nehmen ihre Schüler erst mit dem vollendeten 7. Lebensjahre und den diesem Alter entsprechenden Kenntnissen auf; der fünfte Theil der einklassigen Vorschulen nimmt Knaben erst in dem Alter und mit den Kenntnissen auf, daß voraussichtlich ein Unterrichtsjahr ausreicht, sie zum Eintritte in die Sexta einer höheren Schule reif zu machen; diese beiden Kategorien von Vorschulen sind den beiden oberen, bezw. der obersten Klasse dreiklassiger Vorschulen gleich zu setzen, bei denen für den anfänglichen Unterricht einen anderweiten Ersatz herzustellen den Eltern überlassen bleibt, und es finden daher auf dieselben die unter I für dreiklassige Vorschulen enthaltenen Anordnungen und Bemerkungen sinnentsprechende Anwendung. Bei allen übrigen zweiklassigen und einklassigen Vorschulen tritt unvermeidlich die unter I 4 in Betracht gezogene Mischung verschiedenartiger Elemente in den gleichzeitig vereinigt unterrichteten Klassen ein. Das Maß der daraus sich ergebenden Uebelstände ist je nach der Anzahl der Klassen, der Trennung derselben wenigstens für einzelne Gegenstände, der Frequenz der Klassen ein erheblich verschiedenes. Die Königlichen Provinzialschulkollegien werden daher nach den eigenthümlichen Verhältnissen jeder einzelnen Anstalt die Mittel in Erwägung zu nehmen haben, durch welche die Uebelstände sich möglichst ermäßigen lassen. Hierbei sind folgende Punkte der Beachtung der Königlichen Provinzialschulkollegien zu empfehlen.

1. Eine etwanige Mangelhaftigkeit der Organisation einer Vorschule darf nicht als Rechtfertigung einer erheblichen Erhöhung der Lektionenzahl betrachtet werden. Der Nachtheil einer zu großen Lektionenzahl bleibt mindestens der gleiche, wenn diese Lektionen sich nicht zur gleichzeitigen Förderung aller Schüler vollständig verwerthen lassen.

2. Für zweiklassige Vorschulen, welche ihre Schüler mit dem Eintritte in das schulpflichtige Alter ohne Vorkenntnisse aufnehmen, scheint es die nächst liegende Einrichtung zu sein, daß die eine Klasse auf einjährigen, die andere auf zweijährigen Besuch eingerichtet sei, dem entsprechend findet sich thatsächlich diese Einrichtung bei 50 zweiklassigen Vorschulen. Im Anbetracht nun, daß für den ersten Beginn des Schulunterrichts der Unterschied eines Jahres eine ungleich höhere Bedeutung hat, als nachher muß es auffallen, daß in einer größeren Anzahl von Fällen die untere, nicht, wie man erwarten sollte, die obere Klasse auf zweijährige Dauer des Besuches eingerichtet ist. Es wird zu erwägen sein, ob für diese an sich auffallende Einrichtung ausreichende Gründe vorliegen.

3. Bei aller Entschiedenheit der Bemühung um Beseitigung vorhandener Mängel in der Organisation der Vorschulen ist zugleich vorsichtig in Betracht zu ziehen, ob nicht in einzelnen Fällen eine an sich nur nothdürftige Einrichtung dennoch nach den lokalen Verhältnissen noch als eine Wohlthat zu betrachten ist.

Nach den im Obigen enthaltenen Anordnungen und Bemerkungen wollen die Königlichen Provinzial-Schulkollegien fortfahren, der gedeihlichen Entwicklung der Vorschulen Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. In den nach drei, bezw. vier Jahren zu erstattenden Verwaltungsberichten über die höheren Schulen ist ausdrücklich darauf einzugehen, in wie weit und mit welchem Erfolge diese Direktiven zur Ausführung gebracht worden sind. Berlin, den 23. April 1883.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Goßler.

IV. Medizinal-Angelegenheiten.

63) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten bezw. Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie an den Königl. Polizeipräsidenten hier vom 27. April 1883, betreffend die Vollständigkeit der zur Begründung der Pensionirungsanträge der Gendarmen auszustellenden Kreisphysikatsatteste.

Die zur Begründung der Pensionirungsanträge von Oberwachtmeistern und Gendarmen der Landgendarmerie ausgestellten Kreisphysikatsatteste lassen zu Folge einer mir Seitens des Herrn Ministers des Innern gemachten Mittheilung häufig eine eingehende wissenschaftliche Darstellung der Krankheit und des Befundes über den körperlichen Zustand der Betreffenden vermissen, wodurch die Prüfung der Richtigkeit der Diagnose durch die revidirende Behörde erschwert wird. Auch entbehren dergleichen Atteste mitunter der Angabe eines objektiven Befundes, stützen sich vielmehr lediglich auf die Angaben des zu Pensionirenden oder auf Gutachten von Privatärzten.

Eine derartige Mangelhaftigkeit der erwähnten Atteste läßt erkennen, daß Seitens der Kreisphysiker die in der Cirkularverfügung vom 20. Januar 1853 — Minist.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 2 — enthaltenen Weisungen betreffs der Ausstellung amtlicher Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten nicht in allen Fällen die gebührende Beachtung finden.

Ew. ꝛc. werden daher ersucht, den Kreisphysikern Ihres Verwaltungsbezirks die strenge Befolgung der oben genannten Cirkularverfügung bei der Ausstellung von amtlichen Attesten und Gutachten einzuschärfen. Berlin, den 27. April 1883.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: Lucanus.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

64) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 10. April 1883, betreffend die Bildung von Bewahranstalten für schulpflichtige Knaben.

Im Frühjahr 1881 hat sich in München ein Verein „Knabenhort" gebildet, mit dem Zwecke, schulpflichtige Knaben unbemittelter Eltern während eines Theiles der schulfreien Zeit durch geeignete Personen in bestimmten Lokalen zu beaufsichtigen, nützlich zu beschäftigen oder auf eine, Verstand und Gemüth anregende Weise zu unterhalten. Der Verein erfreut sich einer regen Theilnahme und ist durch die ihm gewordenen Spenden schon während der kurzen Zeit seines Bestehens in den Stand gesetzt worden, zwei Knabenhortanstalten zu eröffnen.

Auch in unseren Städten giebt es eine nicht geringe Zahl von Eltern des Arbeiterstandes, die im Lauf des Tages ihrem Erwerbe nachgehen und erst zum Abend in ihre Wohnung zurückkehren. Die Kinder bleiben während der Abwesenheit der Eltern meisthin sich selbst überlassen und die Folge der mangelnden Aufsicht ist nur zu häufig, daß sie unter dem Einfluß des Straßenlebens und böser Beispiele der Verwahrlosung anheimfallen, die für viele von ihnen zu einer Vorschule für das Verbrechen wird.

Die in einzelnen Städten und namentlich auch in Berlin bestehenden Kinderbewahranstalten wirken mit reichem Segen. Sie beschränken sich aber in der Regel auf die Bewahrung von Kindern, welche noch nicht schulpflichtig sind, während die Gefahr der Verwahrlosung bei Kindern, welche schon die Schule besuchen, nicht minder groß ist. Ich bezweifle nicht, daß bei verständiger Anregung sich an vielen Orten Personen finden werden, die geeignet und geneigt sind, in ähnlicher Weise wie durch den Münchener Knabenhort geschieht, zum Wohl der heranwachsenden Jugend mitzuwirken und sich an einem Werke zu betheiligen, das für eine große Zahl armer Kinder von segensreichen Folgen sein würde. Die Anforderungen, welche an die Vereinsmitglieder gestellt werden, sind nicht der Art, daß sie vom Beitritt abhalten könnten:

In München beträgt der Jahresbetrag nur eine Mark und doch ist es dort binnen zwei Jahren

möglich geworden, über hundert Knaben in den Vereinsanstalten aufzunehmen. Ich hoffe, daß ähnliche Erfolge auch in unserem Vaterlande zu erzielen sein werden und ich empfehle deshalb den mir nachgeordneten Behörden, die Stiftung von Vereinen nach dem Vorbilde des Münchener Knabenhortes, an Orten, wo sich Gelegenheit dazu bietet, und wo ein Bedürfniß zu Veranstaltungen Behufs Bewahrung von bereits schulpflichtigen Kindern vorhanden ist, insbesondere auch durch Vermittelung der Herren Geistlichen und Lehrer, die ihre Theilnahme nicht versagen werden, nach Möglichkeit zu fördern.

Die erste Nummer der von dem Münchener Knabenhort herausgegebenen Zeitschrift gewährt einen Einblick in dessen Organisation. Ich bemerke zur Ergänzung der in dieser Nummer enthaltenen Notizen, daß die Zöglinge in den Münchener Anstalten ausschließlich nur Brod empfangen, indem die Kinder über Mittag nicht in Pflege und Ueberwachung genommen werden. Die Knaben kommen am Mittwoch und Sonnabend um 2 Uhr Nachmittags, an den übrigen Werktagen nach der um 4 Uhr endigenden Schulzeit. In jeder Münchener Volksschule befindet sich eine Suppenanstalt, in welcher die ärmeren Kinder Suppe und Brod erhalten. Dieselben werden von besonders angestellten Lehrkräften überwacht und je nach der Witterung über Mittag spazieren geführt, auch ist in diesen Lokalen für nützliche Beschäftigung und für Spiele gesorgt. Der Münchener Knabenhort hat also für die Mittagszeit keine Anordnungen zu treffen und bezahlt nur für einzelne seiner Zöglinge, welche, weil sich nicht nach München gehören, keine Suppe erhalten, die Suppenbillete. Das Brod in den Anstalten des Knabenhorts bezahlt der Verein; die Eltern haben weder hierfür noch überhaupt Beiträge zu leisten.

Ob und welche von diesen Einrichtungen sich zur Nachahmung eignen, wird selbstverständlich von den lokalen Verhältnissen an den einzelnen Orten abhängen. Berlin, den 10. April 1883.

Der Minister der Innern. v. Puttkamer.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

65) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten ꝛc. vom 16. April 1883, betreffend die Ueberführung Niederländischer Staatsangehöriger nach den Niederlanden.

Die Königlich Niederländische Regierung hat den Wunsch zu erkennen gegeben, in allen Fällen, in welchen die Ueberführung Niederländischer Staatsangehöriger nach den Niederlanden bewerkstelligt werden soll, von dem Ueberführungstermine mindestens drei Wochen zuvor in Kenntniß gesetzt zu werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, dies vorkommenden Falls gefälligst zu beachten.

Berlin, den 16. April 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

B. Gewerbe-Polizei.

66) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, resp. Königl. Regierungen vom 9. April 1883, betreffend die Ueberweisung von Beamten und Sachverständigen Seitens der Normal-Aichungskommission in Handhabung des Abelschen Petroleumprobers. (Zu vergl. Minist.-Bl. S. 25, 35.)

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist die Kaiserliche Normal-Aichungskommission in neuerer Zeit mehrfach darum angegangen worden, Beamten und Sachverständigen, welche seitens größerer Polizeiverwaltungen oder kaufmännischer Vereinigungen mit der Ausführung und Ueberwachung von Petroleumuntersuchungen beauftragt werden sollten, praktische Unterweisung in der Ausführung und Ueberwachung von Petroleumuntersuchungen mittelst des Abelschen Probers zu ertheilen.

Die Kommission hat derartigen Gesuchen bisher bereitwillig entsprochen, und es soll, soweit als thunlich, in gleicher Weise auch in Zukunft verfahren werden. Um aber übersehen zu können, inwieweit die Erfüllung solcher Wünsche mit den sonstigen der Kaiserlichen Normal-Aichungskommission obliegenden Aufgaben sich vereinigen läßt, wünscht der Herr Reichskanzler, künftig von den einzelnen Anträgen vorher in Kenntniß gesetzt zu werden.

Ew. ꝛc. benachrichtigen wir hiervon ergebenst mit dem Ersuchen, mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch das Amtsblatt den betreffenden Behörden, sowie den betheiligten Handelskreisen gefälligst eine entsprechende Eröffnung zu machen. Berlin, den 9. April 1883.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: v. Möller.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

67) Allgemeine Verfügung an sämmtliche Justizbehörden und Gefängnißverwaltungen vom 25. Oktober 1882, betreffend die Entlassung geisteskranker Gefangenen.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein wegen Geisteskrankheit außer Verfolgung gesetzter Untersuchungsgefangener ungeachtet seiner Gemeingefährlichkeit aus dem Gefängniß entlassen worden ist, ohne zugleich der Polizeibehörde überwiesen zu werden. Zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse bestimmt der Justizminister, daß, wenn ein Gefangener wegen Geisteskrankheit aus dem Gefängniß zu entlassen ist, dieser Entlassungsgrund in der betreffenden Verfügung des Gerichts bezw. der Strafvollstreckungsbehörde ausdrücklich anzugeben ist und daß alsdann der Gefängnißvorsteher den Gefangenen der Polizeibehörde des Entlassungsortes zu überweisen hat. Hiervon wird nur dann abgesehen werden dürfen, wenn der Geisteskranke bei seiner Entlassung seinen Angehörigen oder seinem Vormunde übergeben wird und hierdurch nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gefängnißvorstehers eine Gefahr für den Entlassenen selbst, wie für dritte Personen ausgeschlossen erscheint. Berlin, den 25. Oktober 1882.

Der Justizminister. Friedberg.

VII. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten und Eisenbahnen.

68) Erlaß vom 16. Mai 1883 an den Königl. Regierungspräsidenten N. zu N., und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungspäsidenten, Regierungen, Landdrosteien ꝛc., betreffend die Verrechnung der Kosten der Stellvertretung von Unter- und Subalternbeamten der allgemeinen Bauverwaltung.

Ew. ꝛc. ermächtige ich auf den gefälligen Bericht vom 10. v. M., die nach den hierneben zurückerfolgenden Anlagen für die Vertretung des in der Zeit vom 17. bis 22. März d. J. erkrankt gewesenen Leuchtfeuerwärters K. in N. mit zusammen 15 ℳ entstandenen Kosten bei Kap. 66 Tit. 1 des Bauverwaltungsetats verrechnen zu lassen.

Im Uebrigen will ich Ew. ꝛc. die Ermächtigung ertheilen, die künftig entstehenden Kosten der Stellvertretung von Unter- und Subalternbeamten der allgemeinen Bauverwaltung selbstständig auf den vorgedachten Fonds anzuweisen, soweit nicht etwa erspartes Stellengehalt zur Deckung derselben heranzuziehen ist. Die verausgabten Beträge sind in den Kassenabschlüssen gehörig ersichtlich zu machen.

Daß Ew. ꝛc. von der ertheilten Ermächtigung nur in den Fällen des unabweisbaren Bedürfnisses Gebrauch machen werden, darf ich voraussetzen. Berlin, den 16. Mai 1883.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

---

69) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen 2c. vom 17. Mai 1883, betreffend die Zahlung der Gebühren und Vergütungen 2c. der Baubeamten für alle im staatlichen Auftrage ausgeführten dienstlichen Verrichtungen, sofern deren Zahlung Privaten, Korporationen oder sonstigen Interessenten obliegt.

Aus Anlaß eines kürzlich zu meiner Kenntniß gekommenen Spezialfalls bestimme ich hierdurch im Anschluß an die gemeinsame Verfügung der Herrn Minister des Innern, der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 14. September 1872 (Minist.-Bl. de 1872 S. 256 u. 257), daß künftighin im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung die Gebühren und Vergütungen 2c. der Baubeamten für alle im staatlichen Auftrage ausgeführten dienstlichen Verrichtungen, sofern deren Zahlung Privaten, Korporationen oder sonstigen Interessenten obliegt (wie z. B. bei Dampfkesselrevisionen) von der vorgesetzten Dienstbehörde (Regierung, Landdrostei 2c.) festgesetzt und von den zur Zahlung Verpflichteten durch die betreffenden fiskalischen Kassen zur Auszahlung an den berechtigten Baubeamten eingezogen werden sollen. Berlin, den 17. Mai 1883.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Am Auftrage: Schultz.

VIII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

70) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen und an die Königl. Finanzdirektion in Hannover vom 20. April 1883, betreffend die Ernennung der Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes zu „Forstreferendaren" bezw. „Forstassessoren."

Die Königliche Regierung (Finanzdirektion) benachrichtige ich, daß des Kaisers und Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. d. Mts. zu genehmigen geruht haben, daß diejenigen Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes, welche das erste forstliche Examen bestanden haben, zu „Forstreferendaren" und diejenigen Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes, welche das zweite forstliche Examen bestanden haben, zu „Forstassessoren" ernannt werden.

Die Königliche Regierung (Finanzdirektion) wird veranlaßt, die in Ihrem Bezirke befindlichen Forstkandidaten von der Aenderung ihres Titels in „Forstreferendar", bezw. die Oberförsterkandidaten davon in Kenntniß zu setzen, daß sie fortan Titel und Rang der „Forstassessoren" zu führen haben.

Berlin, den 20. April 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

71) Cirkular an die Königl. Generalkommissionen 2c. vom 21. April 1883, betreffend den Bildungsgang der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Vermessungsbeamten.

Nachdem der Bildungsgang der Landmesser durch die Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser vom 4. September 1882 — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 202 — neu geregelt worden ist und nachdem in Verbindung mit den auf Grund jener Vorschriften an der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und an der landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf eingerichteten geodätischen Kursen an den genannten Anstalten kulturtechnische Kurse eröffnet worden sind, modifizire ich hiermit die Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 6. Januar 1878 ad II. — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 24 — betreffend die von den Auseinandersetzungsbehörden zu beschäftigenden Vermessungsbeamten wie folgt:

In Zukunft sollen nur solche Feldmesser resp. Landmesser bei den Auseinandersetzungsbehörden angenommen werden, welche nach Absolvirung eines kulturtechnischen Kursus in Berlin oder Popelsdorf durch das Zeugniß über das Bestehen der vorgeschriebenen Abgangsprüfung das Prädikat als Kulturtechniker erlangt haben. Hierbei soll unter gleichen Verhältnissen denjenigen Bewerbern der Vorzug gegeben werden,

welche nach Absolvirung des kulturtechnischen Kursus bei der Vorbereitung und Ausführung von öffentlichen oder privaten Meliorationsarbeiten bezw. bei der geologischen Landesaufnahme praktisch beschäftigt gewesen sind.

Die Direktionen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf sind angewiesen, den Auseinandersetzungsbehörden je ein Exemplar des Studienplanes und der Prüfungsordnung für den kulturtechnischen Kursus zu übersenden und nach jedem kulturtechnischen Examen eine Liste derjenigen Kandidaten, welche auf Grund des Examens das Prädikat Kulturtechniker erlangt haben, mitzutheilen. Berlin, den 21. April 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 6. Juni 1883.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 6. Berlin, den 30. Juni 1883. 44ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

72) Cirkular an die Königl. Oberpräsidenten zu Breslau, Magdeburg, Koblenz, die Königl. Regierungspräsidenten in den Kreisordnungsprovinzen und in Sigmaringen, die Königl. Regierungen in den übrigen Provinzen und die Königl. Landdrosteien, sowie an die Königl. Ministerial-Baukommission hier vom 25. Mai 1883, betreffend die Uebertragung der Bewilligung von Wittwen- und Waisengeldern an Hinterbliebene der im aktiven Dienste verstorbenen Beamten der allgemeinen Bauverwaltung auf die Provinzialbehörden.

Auf Grund der §§. 16. und 20. des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen- und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 298) wird hierdurch die selbstständige Bewilligung der in diesem Gesetze bestimmten Wittwen- und Waisengelder auch hinsichtlich der

im aktiven Dienste verstorbenen Beamten der allgemeinen Bauverwaltung (wegen der pensionirten Beamten vergl. Nr. 17 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 5. Juni v. J.) mit alleiniger Ausnahme der Regierungs- und B-uräthe und der durch mich ernannten Beamten Ew. ꝛc. übertragen, soweit desfalls nicht unter Nr. 18 der Ausführungsbestimmungen anderweite Anordnung getroffen ist, oder die Bewilligung nach den Vorschriften in dem §. 14. des Gesetzes erfolgen soll.

Bei der Bewilligung der Wittwen- und Waisengelder sind die Seitens des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanz-Ministers unterm 10. April d. J. getroffenen Vorschriften (abgedruckt im Minist.-Bl. f. d. inn. Verw. Nr. 4 de 1883 S. 54—59) gleichmäßig zu beachten.

Berlin, den 25. Mai 1883.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

II. Behörden und Beamte.

73) Cirkular an die Königl. Regierungen vom 19. Mai 1883, betreffend die richtige Bezeichnung der obersten Reichsbehörden in Eingaben von Behörden ꝛc.

Nach einer Mittheilung des Stellvertreters des Herrn Reichskanzlers ist, namentlich bei Gelegenheit der Entscheidung über Gesuche kommunaler Korporationen um Bewilligung von Darlehen aus dem Reichs-invalidenfonds, wiederholentlich bemerkt worden, daß Eingaben von Königlich Preußischen Behörden und von Gemeindevorständen nicht an den Herrn Reichskanzler oder an den Vorstand der betheiligten obersten Reichsbehörde, sondern an die Behörde als solche (unpersönlich) gerichtet sind, während — den Verhältnissen entsprechend — solche Eingaben beispielsweise in dem Ressort der Reichsfinanzverwaltung nicht an das Reichsschatzamt, sondern „An den Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt)“ oder „An den Herrn Staatssekretair des Reichsschatzamts“ zu adressiren sein würden.

Es ist Werth darauf zu legen, daß die preußischen Behörden in Reichsangelegenheiten allgemein die korrekte Form zur Anwendung bringen. Wir veranlassen die Königliche Regierung, dies in Zukunft sorgfältig zu beachten, sowie auch die Ihr unterstellten betreffenden Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen. Berlin, den 19. Mai 1883.

Der Minister des Innern.
v. Puttkamer.

Der Finanz-Minister.
Scholz.

Eine ähnliche Verfügung ist Seitens des Herrn Ministers des Innern unter dem 18. Mai 1883 an die Königlichen Landdrosteien und an den Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin erlassen.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

74) Erlaß an das Königl. Oberpräsidium zu M. vom 5. April 1883, betreffend die Veranlagung von Eisenbahngesellschaften zu den Kommunalsteuern.

Das ꝛc. hat unter dem 18. Dezember v. J. die Verfügung der Regierung zu A. vom 18. Oktober desselben Jahres bestätigt, durch welche angeordnet worden war, daß die Veranlagung der D.... Eisenbahngesellschaft zu den Kommunalsteuern in der Stadt D. für das Jahr 1881/82 auf Grund des Reinertrages der gedachten Gesellschaft in den Jahren 1877—1879 Statt zu finden habe.

Bei dieser Entscheidung muß es zwar, wie ich dem ꝛc. auf den gefälligen Bericht vom 27. März d. J. ergebenst erwidere, gemäß der Bestimmungen des §. 77. der Westphälischen Städteordnung vom 19. März 1856 sein Bewenden behalten, dagegen vermag ich diese Entscheidung für rechtlich begründet nicht zu erachten.

Unter den im §. 30. Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 193) bezeichneten 3 letzten Jahren sind, wie auch das Königliche Oberverwaltungsgericht wiederholt entschieden hat (Entsch. Bd. II. S. 44, V. S. 19) die dem Steuerjahre, und nicht die dem davon etwa verschiedenen Veranlagungsjahre unmittelbar vorhergehenden 3 Jahre zu verstehen. Dem steht auch die Ausführung in dem diesseitigen Erlasse vom 13. März 1871 (Minist.-Bl. S. 109) nicht entgegen. Denn es heißt dort nur, daß die Königlichen Eisenbahnkommissariate nicht angewiesen werden können, bei Mittheilung der in Rede stehenden Berechnungen das Einkommen der Eisenbahngesellschaften in dem dem Besteuerungsjahre unmittelbar vorangegangenen Jahre mit in Berücksichtigung zu ziehen; es hat damit aber nicht gesagt werden sollen, daß es den Gemeinden — falls dieselben bei der Heranziehung der Eisenbahnunternehmungen zu den Kommunalsteuern auf eine Mitwirkung der Eisenbahnkommissariate verzichten — nicht gestattet sein solle, in diesem Falle der Besteuerung das Einkommen aus den dem Steuerjahre vorangegangenen 3 Jahren zu Grunde zu legen.

Das ꝛc. ersuche ich ergebenst, gefälligst in den anderweitig dort zur Entscheidung gelangenden Fällen dieser Art hiernach zu verfahren, auch den Magistrat zu D. auf seine Beschwerde vom 21. Februar d. J. mit entsprechendem Bescheide zu versehen. Berlin, den 5. April 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

75) Hauptübersicht über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Preußischen Sparkassen im Jahre 1881. (Zu vergl. Min.-Bl. 1882 S. 141.)

In der diesjährigen Uebersicht über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen ist die Unterscheidung der Kassen, welche ihre Rechnungen mit dem Kalenderjahre und derjenigen, welche dieselben nach dem Etats- oder einem anderweitig begrenzten Rechnungsjahre abschließen, überall als unwesentlich fortgelassen. Die Bezeichnung „Geschäfts- bezw. Rechnungsjahr 1881" soll der Kürze wegen auch auf die Rechnungsjahre Anwendung finden, welche im Jahre 1881 beginnen und 1882 enden.

1. Anzahl der Sparstellen.

In die Sparkassen-Statistik für das Geschäftsjahr 1881 wurden 22 Kassen neu aufgenommen, darunter 7 städtische, 9 Landgemeinde- u. s. w., 3 Kreis- und Amts- und 3 Privat-Sparkassen; dagegen schieden 9 Kassen aus, so daß eine Vermehrung der eigentlichen Sparkassen um 13 eintrat. Zugleich stieg die Zahl der Annahmestellen um 124, dagegen fiel die Zahl der Nebenkassen um 31.

Am Schlusse des Geschäftsjahres 1881 waren daher im Vergleiche mit den Vorjahren vorhanden:

Jahr	Sparkassen	Nebenkassen	Annahmestellen	zusammen Sparstellen
1876	1 020	117	29	1 166
1877	1 080	183	200	1 463
1878	1 157	334	460	1 951
1879	1 174	328	526	2 028
1880	1 190	304	447	1 941
1881	1 203	273	571	2 047.

In diesen Zahlen tritt das Bestreben, durch Vermehrung der Annahmestellen schon bestehender Sparkassen die Spargelegenheit für die Bevölkerung zu vergrößern, deutlich hervor.

Die einzelnen Landestheile wurden indeß von der Vermehrung der Sparstellen sehr ungleich betroffen (vergl. die folgende Tabelle). Gerade die Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder, Gumbinnen und Köslin, in welchen die wenigsten Sparstellen im Vergleiche zur Fläche vorhanden waren, gingen leer aus. Die neu errichteten Kassen und Annahmestellen liegen vorzugsweise in der Landdrostei Hannover und in den Regierungsbezirken Liegnitz, Magdeburg und Merseburg, sowie Trier, Potsdam und Stettin, von welchen die vier ersteren Bezirke schon im Jahre 1880 reich mit Sparstellen ausgestattet waren.

Die Vertheilung der am Ende des Geschäftsjahres 1881 vorhandenen 2047 Sparstellen auf die einzelnen Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke im Verhältnisse zur Fläche und Bevölkerung derselben ergiebt die nachstehende Uebersicht.

Die Sparstellen in Preußen in den Jahren 1880 und 1881.

Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Sparstellen		Im Jahre 1881 kam 1 Sparstelle auf	
	1880	1881	qkm	Bewohner
1	2	3	4	5
Königsberg	37	37	570	31 231
Gumbinnen	13	13	1 221	59 876
Danzig	7	7	1 136	81 312
Marienwerder	25	25	702	33 469
Stadtkreis Berlin	41	42	1,44	26 722
Potsdam	76	82	252	14 163
Frankfurt	67	67	286	16 500
Stettin	21	27	447	27 326
Köslin	24	24	584	24 421
Stralsund	14	14	286	15 438
Posen	35	38	461	28 839
Bromberg	14	16	715	37 970
Breslau	90	91	148	16 970
Liegnitz	108	120	113	8 519
Oppeln	39	39	339	36 956
Magdeburg	152	158	73	5 932
Merseburg	91	104	98	9 337
Erfurt	17	19	186	21 242
Schleswig	300	302	62	3 732
Hannover	46	64	90	7 220
Hildesheim	49	44	116	9 834
Lüneburg	43	39	295	10 291
Stade	42	38	176	8 480
Osnabrück	41	38	163	7 635
Aurich	34	38	82	5 570
Münster	32	34	213	13 842
Minden	41	41	128	12 309
Arnsberg	89	92	84	11 610
Kassel	60	61	166	13 491
Wiesbaden	48	47	118	15 562
Koblenz	28	32	194	18 877
Düsseldorf	96	97	56	16 406
Köln	43	43	92	16 347
Trier	41	77	93	8 462
Aachen	37	37	112	14 165

Diese Zahlen gewähren allerdings insofern kein ganz richtiges Bild der Spargelegenheit in den einzelnen Theilen der Monarchie, als die 2 047 Sparstellen sich nur auf 1 678 Orte vertheilen und eigentlich nur letztere den Vorzug der Spargelegenheit besitzen, und als einige Nebenkassen und Annahmestellen in einem anderen Bezirke als demjenigen liegen, in welchem die Hauptkasse ihren Sitz hat, und in welchem dieselben in vorstehender Uebersicht gezählt sind; indeß zeigen dieselben mit genügender Sicherheit, daß der Regierungsbezirk Düsseldorf im Vergleiche zu seinem räumlichen Umfange die meisten Sparstellen besitzt, was bei der ungemein dichten Bevölkerung dieses Bezirkes auch nicht überraschen kann. In Rücksicht sowohl auf die Flächenausdehnung, wie auf die Einwohnerzahl der Bezirke aber ist die Gelegenheit zur Einzahlung

von Ersparnissen am größten in Schleswig und Aurich, am geringsten dagegen in Danzig, Gumbinnen, Bromberg und Königsberg.

Werden die Nebenkassen und Annahmestellen ohne Rücksicht, auf die Sparkasse, zu der sie gehören, an dem Orte ihres Bestehens in Anrechnung gebracht, so vertheilen sich die Sparstellen und die Orte mit Sparstellen folgendermaßen auf die Provinzen des Staates:

Provinzen:	Sparstellen	Orte mit überhaupt	Sparstellen auf qkm
Ostpreußen	50	47	787
Westpreußen . . .	32	32	797
Stadtkreis Berlin .	44	1	.
Brandenburg . . .	147	135	295
Pommern	65	61	494
Posen	54	52	557
Schlesien	249	164	146
Sachsen	282	241	105
Schleswig-Holstein .	302	256	74
Hannover	261	210	183
Westfalen	167	147	137
Hessen-Nassau . . .	108	99	158
Rheinland	286	233	116.

Am bequemsten ist demnach das Einzahlen von Ersparnissen den Einwohnern der Provinz Schleswig-Holstein gemacht. Der Weg, welchen ein Einwohner hierselbst durchschnittlich bis zum nächsten Sparorte zurückzulegen hat, beträgt unter der Annahme, daß die Sparorte und die Einwohner gleichmäßig über die Provinz vertheilt seien, in Schleswig-Holstein 3,21 km, während die entsprechende Entfernung in Ostpreußen auf 10,55, in Westpreußen auf 10,62 km wächst.

Dabei sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die zahlreichen Sparkassen Schleswig-Holsteins fast ausschließlich von Privaten und gemeinnützigen Gesellschaften gegründet sind. Die Zahl der öffentlichen Sparkassen in dieser Provinz beträgt nur wenig mehr als 8 Proz. und ist eine so geringe, daß die Königliche Regierung zu Schleswig mit besonderer Rücksicht darauf, daß die Belegung von Mündelgeldern nach §. 39. der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 nur bei obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zuläsig ist, die Landraths-Aemter neuerdings veranlaßt hat, auf die Umwandlung von Privat-Sparkassen in Gemeinde-Institute in ihren Kreisen durch Verhandlungen mit den Betheiligten und in sonst geeigneter Weise hinzuwirken.

In den übrigen Provinzen überwiegen meist die städtischen, in Ost- und Westpreußen aber die Kreis-Sparkassen, wie nachstehende Tabelle zeigt.

Die Arten der Sparkassen in Preußen.

Provinzen. — Staat.	Unter je 100 Sparkassen sind					
	städtische	Landgemeinde- u. s. w.	Kreis- und Amts-	Bezirks- u. s. w.	Provinzial- und ständische	Vereins- und Privat-
	Sparkassen.					
1	2	3	4	5	6	7
Ostpreußen	25,71	—	74,29	—	—	—
Westpreußen	19,05	—	76,19	—	—	4,76
Stadtkreis Berlin	50,00	—	—	—	—	50,00
Brandenburg	75,00	—	22,37	—	1,32	1,31
Pommern	63,64	—	36,36	—	—	—
Posen	68,89	—	31,11	—	—	—
Schlesien	51,94	2,32	17,83	—	0,78	27,13
Sachsen	67,62	—	20,95	—	0,95	10,48
Schleswig-Holstein	4,93	3,14	—	—	—	91,93
Hannover	31,79	25,43	27,75	—	0,58	14,45
Westfalen	46,48	12,68	38,73	—	—	2,11
Hessen-Nassau	48,65	2,70	12,16	10,81	1,35	24,33
Rheinland	47,76	16,42	21,64	—	—	14,18
Staat	**41,56**	**7,98**	**22,86**	**0,66**	**0,42**	**26,52**

2. Einlagen und Sparkassen-Bücher.

Die preußischen Sparkassen traten in das Geschäftsjahr 1881 mit einem Gesammt-Einlagebestande von 1593234518 ℳ ein. Im Laufe des genannten Jahres wurden ferner 450584604 ℳ neu eingezahlt, außerdem aber den Sparern an Zinsen 46427670 ℳ gutgeschrieben, dagegen 382739228 ℳ oder 84,9 Proc. der Einlagen zurückgezahlt, so daß eine Vermehrung des Einlagebestandes um 114273046 ℳ eintrat und am Schlusse des Geschäftsjahres 1881 nach Abzug von 48500 ℳ, welche einer Kasse durch den Rendanten unterschlagen wurden, zusammen 1707459064 ℳ, d. s. 61,89 ℳ auf den Kopf der Bevölkerung, an Spareinlagen vorhanden waren. Ein Vergleich dieser Zahlen mit den Geschäftsergebnissen der voraufgegangenen Jahre in nachstehender Tabelle zeigt, daß der Betrag der Einlagen im letzten Jahrzehnte sich dauernd und zwar in stärkerem Maaße als die Bevölkerung vermehrte, die Zunahme in den einzelnen Jahren aber nicht gleichmäßig erfolgte.

Die Einlagen bei den Sparkassen in Preußen in den Jahren 1872 bis 1881.

Jahr.	Einzahlungen ℳ	Rückzahlungen ℳ	Einlagebestand am Schlusse des Jahres		Auf 100 ℳ Einzahlungen kommen Rückzahlungen ℳ
			überhaupt ℳ	auf den Kopf der Bevölkerung ℳ	
1	2	3	4	5	6
1872	268 311 594	174 810 204	688 976 436	27,77	65,2
1873	324 179 886	197 991 237	836 154 201	33,49	61,1
1874	359 619 333	233 762 103	987 237 180	39,28	65,0
1875	359 833 439	264 427 588	1 112 077 407	43,20	73,5
1876	361 835 316	293 165 984	1 221 320 406	46,88	81,0
1877	355 911 149	318 939 381	1 300 078 513	49,33	89,6
1878	351 500 922	329 417 660	1 383 897 126	51,90	93,7
1879	380 118 681	328 866 296	1 476 811 952	54,75	86,5
1880	428 470 871	356 475 485	1 592 868 290	58,39	83,2
1881	450 584 604	382 739 228	1 707 459 064	61,89	84,9

In den wirthschaftlich guten Jahren 1872 bis 1874 überstiegen die Einzahlungen die Rückzahlungen am meisten und fand daher die schnellste Capitalvermehrung in den Sparkassen statt. In der Zeit der Krisis von 1875 bis 1878 dagegen flossen erheblich mehr Capitalien aus den Sparkassen zurück, während die neuen Einlagen zum Theil erheblich hinter denjenigen im Jahre 1874 zurückblieben. Seit dem Jahre 1879 ist dann wieder ein Umschwung zum Besseren eingetreten.

Der gegenwärtige Einlagebestand bei den preußischen Sparkassen kann im Allgemeinen als günstig bezeichnet werden, wenn derselbe, verglichen mit der Bevölkerung, in den einzelnen Theilen der Monarchie, auch von sehr verschiedener Höhe ist.

In den Regierungsbezirken und Provinzen des preußischen Staates kamen Ende des Geschäftsjahres 1881 durchschnittlich auf einen Einwohner Spareinlagen:

		ℳ
1.	Königsberg	15,00
2.	Gumbinnen	5,52
	I. Ostpreußen	**11,19**
3.	Danzig	23,08
4.	Marienwerder	10,65
	II. Westpreußen	**15,68**
5.	**III. Stadtkreis Berlin**	**33,98**
6.	Potsdam	34,04
7.	Frankfurt	47,94
	IV. Brandenburg	**40,82**
8.	Stettin	45,59
9.	Köslin	60,51
10.	Stralsund	33,13
	V. Pommern	**49,52**
11.	Posen	10,49
12.	Bromberg	10,32
	VI. Posen	**10,43**
13.	Breslau	41,93
14.	Liegnitz	54,52
15.	Oppeln	11,19
	VII. Schlesien	**34,09**
16.	Magdeburg	65,22
17.	Merseburg	114,55
18.	Erfurt	57,54
	VIII. Sachsen	**84,60**
19.	**IX. Schleswig-Holstein**	**191,09**
20.	Hannover	92,92
21.	Hildesheim	105,27
22.	Lüneburg	184,84
23.	Stade	146,56
24.	Osnabrück	76,08
25.	Aurich	57,90
	X. Hannover	**115,19**
26.	Münster	155,33
27.	Minden	170,37
28.	Arnsberg	178,46
	XI. Westfalen	**171,13**
29.	Kassel	52,05
30.	Wiesbaden	46,93
	XII. Hessen-Nassau	**49,64**
31.	Koblenz	25,92
32.	Düsseldorf	67,31
33.	Köln	43,92
34.	Trier	14,57
35.	Aachen	109,23
	XIII. Rheinland	**54,10**
36.	Sigmaringen	—
	Staat	**61,89.**

Ein Zusammenhang zwischen diesen Zahlen und den oben angeführten, welche die Spargelegenheit charakterisiren, sowie den Zahlen in Spalte 2 der nachstehenden Tabelle, welche das Verhältniß der Sparer zu den Einwohnern unter der Voraussetzung darstellen, daß jeder Einleger nur ein Sparkassen-Buch besitzt, ist insofern nicht zu verkennen, als die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Sachsen und Westfalen, welche die meisten, und die Provinzen Posen, Ost- und Westpreußen, welche die wenigsten Sparstellen besitzen, auch nach der Zahl der Sparer und dem Betrage der Einlagen sich als Maxima und Minima gegenüberstehen. Vollständig durchgreifend ist und kann derselbe indeß nicht sein, da die Einzahlung bei einer Sparkasse selbst für kleinere Beträge nicht die einzig mögliche Capitalsanlage ist. Aus diesem Grunde und mit Rücksicht darauf, daß die Sparkassen-Einzahlungen zu ganz verschiedenen Zwecken gemacht werden, kann auch nicht mit Sicherheit aus der Höhe der Spareinlagen auf den Sparsinn und das Sparvermögen der Bevölkerung geschlossen werden. Die weiteren Angaben der folgenden Uebersicht über die Beträge, auf welche die Sparkassen-Bücher lauten, lassen dies deutlich erkennen.

Die Ende 1881 im Umlaufe befindlichen Sparkassen-Bücher.

Provinzen. — Staat.	Auf je 10 000 Einwohner kommen Sparkassen-Bücher	Von je 100 Sparkassen-Büchern lauten über Beträge					Auf ein Sparkassen-Buch kommen durchschnittlich Einlagen ℳ
		bis 60 ℳ	von 60 bis 150 ℳ	von 150 bis 300 ℳ	von 300 bis 600 ℳ	von mehr als 600 ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8
Ostpreußen	331	38,15	17,62	13,92	13,61	16,70	338,50
Westpreußen	397	27,78	20,77	17,69	16,03	17,73	395,37
Stadtkreis Berlin . .	1 463	34,90	21,42	17,02	16,01	10,65	232,32
Brandenburg	1 286	30,47	20,44	17,21	15,93	15,95	317,35
Pommern	1 001	22,36	19,00	17,82	18,56	22,26	494,78
Posen	283	30,67	20,91	17,18	15,67	15,57	368,13
Schlesien	1 061	28,61	21,67	18,10	16,52	15,10	321,21
Sachsen	1 981	34,22	18,90	14,96	13,97	17,95	427,14
Schleswig-Holstein . .	2 450	24,31	17,06	14,73	15,03	28,87	780,00
Hannover	1 855	19,19	22,06	20,12	15,38	23,25	620,95
Westfalen	1 426	13,08	15,00	14,99	17,65	39,28	1 199,71
Hessen-Nassau . . .	941	26,66	19,10	17,24	17,16	19,84	527,40
Rheinland	794	17,03	16,71	17,12	18,57	30,57	681,67
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—
Staat . .	**1 133**	**25,48**	**19,25**	**16,89**	**16,15**	**22,23**	**552,29**
Städtische Kassen .	.	26,46	20,00	17,48	16,12	19,94	477,18
Andere Kassen .	.	24,24	18,31	16,15	16,18	25,12	643,27

In den einzelnen Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirken des Staates stellt sich das Verhältniß der Sparkassen-Bücher zu den Einwohnern und der Betrag der Einlagen, über welchen ein Sparkassen-Buch durchschnittlich lautet, wie folgt:

Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:	Auf je 10000 Einwohner kommen Sparkassen-Bücher	Auf ein Sparkassen-Buch kommen durchschnittlich Einlagen
1. Königsberg . . .	449	334,17
2. Gumbinnen . . .	154	357,25
3. Danzig	614	404,99
4. Marienwerder . .	249	427,73
5. Stadtkreis Berlin .	1 462	232,32
6. Potsdam	1 139	298,78
7. Frankfurt	1 440	332,79
8. Stettin	991	459,78
9. Köslin	938	645,78
10. Stralsund . . .	1 205	274,79
11. Posen	331	316,53
12. Bromberg . . .	196	525,16
13. Breslau	1 187	353,32
14. Liegnitz	1 959	278,17
15. Oppeln	289	387,02
16. Magdeburg . . .	1 891	344,93
17. Merseburg . . .	2 315	494,85
18. Erfurt	1 385	415,50

Noch: Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:	Auf je 10000 Einwohner kommen Sparkassen-Bücher	Auf ein Sparkassen-Buch kommen durchschnittlich Einlagen
19. Schleswig	2 449	780,00
20. Hannover	1 901	488,56
21. Hildesheim	2 497	421,49
22. Lüneburg	2 461	750,90
23. Stade	1 630	898,73
24. Osnabrück	973	781,64
25. Aurich	841	688,22
26. Münster	1 401	1 108,83
27. Minden	1 375	1 239,00
28. Arnsberg	1 462	1 220,62
29. Kassel	1 137	457,86
30. Wiesbaden	721	650,48
31. Koblenz	411	630,80
32. Düsseldorf	997	675,12
33. Köln	655	669,96
34. Trier	181	805,15
35. Aachen	1 563	698,61

Im Staatsgebiete lauteten nach der obigen Tabelle durchschnittlich 22,23 Proc. der Sparkassenbücher auf Beträge von mehr als 600 *M*, und zwar müssen letztere bei der großen Mehrzahl der Kassen diese Summe erheblich überschritten haben; denn, obgleich 77,77 Proc. der Bücher einen Einlagebestand von weniger als 600 *M* aufweisen, entfallen gleichwohl durchschnittlich 552,29 *M* auf ein Sparkassenbuch und zwar bei den städtischen Kassen 417,18, bei den übrigen Kassen 643,27 *M*. Es ist hiernach unzweifelhaft, daß die Sparkassen nicht überall, und zwar auf dem Lande noch weniger als in den Städten, ihrer ursprünglichen Bestimmung, die Sparpfennige des kleinen Mannes zu sammeln und zinsbar anzulegen, treu geblieben sind, sondern daß ein erheblicher Theil der Einlagen aus Depositen größerer Kapitalisten, Gesellschaften und Behörden herrührt. Besonders muß dies in Westfalen, Schleswig-Holstein und Rheinland (auch in einigen Bezirken von Hannover) der Fall sein, wo ca. 40 bezw. 30 Proc. der Sparkassenbücher über mehr als 600 *M* lauten und durchschnittlich auf ein Sparkassenbuch rund 1 200 bezw. 780 und 680 *M* entfallen. Am meisten haben noch die Sparkassen in Berlin und den östlichen Provinzen größere Kapitalisten und Geschäftsleute, welche die Kassen zur vorübergehenden Anlage zeitweilig verfügbarer Bestände benutzen, von ihren Annahmestellen fern zu halten gewußt.

Er wurde dies bei der Berliner städtischen Sparkasse durch die Vorschrift erreicht, daß auf ein Sparkassenbuch nie mehr als 1 000 *M* angenommen, im Verlaufe eines Monates nicht mehr als 300 *M* eingezahlt werden dürfen, und daß jede mit Einlagen betheiligte Person nur e i n Sparkassenbuch besitzen darf. Nur für Mündelgelder, sowie für Gelder von Stiftungen, Fonds u. s. w. kann das Maximum der Einzahlung vom Sparkassenkuratorium erhöht werden. Aehnliche Beschränkungen finden sich fast regelmäßig bei den Sparkassen der östlichen Provinzen.

3. Zinsüberschüsse und Reservefonds.

Die Zinsüberschüsse, d. h. das Mehr der Zinsen, welche aus den ausgeliehenen Kapitalien erlangt werden, über diejenigen, welche den Einlegern zu gewähren sind, sind auf Grund des Reglements vom 12. Dezember 1838 zunächst zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmt. Der übrig bleibende Reingewinn aber muß der Sparkasse so lange verbleiben und von derselben wieder zinsbar angelegt werden, bis sich ein hinreichendes Kapital (Reservefonds) gebildet hat, um etwaige Verluste des Fonds zu decken und die Verpflichtungen gegen die Einleger erfüllen zu können ohne Inanspruchnahme der allgemeinen Vertretung der Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Korporationen, welche die Sparkasse begründet hat. Erst wenn der Reservefonds die Höhe von 10 Proc. des Einlagebestandes erreicht hat, kann mit Genehmigung des Oberpräsidenten ein Theil desselben bezw. der auflaufenden Ueberschüsse zu öffentlichen Zwecken verwendet werden.

Die Zinsüberschüsse der Sparkassen in Preußen betrugen im letzten Geschäftsjahre 17 322 679 ℳ. Ueber die Verwendung derselben lassen sich indeß nur annähernde Angaben machen, da Erhebungen über die Verwaltungskosten erst vom Rechnungsjahre 1882 ab, für welches ein etwas erweitertes Formular zum ersten Male zur Anwendung gelangt, vorliegen werden, und da auch die Verluste, welche aus dem Reservefonds im Verlaufe des Geschäftsjahres gedeckt worden, nicht bekannt sind.

Aus der gegenwärtigen Sparkassenstatistik geht nun hervor, daß der Reservefonds der Sparkassen in Preußen sich im letzten Geschäftsjahre um 7 886 154 ℳ erhöhte, und daß 5 905 796 ℳ zu öffentlichen Zwecken verwendet wurden. Welchen Zwecken diese Ueberschüsse dienstbar gemacht wurden, läßt sich aus den vorliegenden Nachweisungen nicht ersehen, so wichtig auch die Art der Verwendung derselben mit Rücksicht auf die socialen Aufgaben der Sparkassen ist.

Gegenwärtig hat der Reservefonds die Höhe von 109 632 040 ℳ oder 6,42 Proc. der Einlagen erreicht. Derselbe nähert sich nur sehr allmählich dem nach dem Musterstatute der Teltower Kreissparkasse vorgeschriebenen Betrage; denn er betrug

im Jahre	Proc. der Einlagen	im Jahre	Proc. der Einlagen
1872	5,87	1877	5,57
1873	5,29	1878	5,94
1874	5,07	1879	6,31
1875	5,20	1880	6,39
1876	5,32	1881	6,42.

4. Die Ausleihung der Sparkassengelder.

Wie in den vorstehenden Abschnitten näher ausgeführt wurde, betrugen bei den preußischen Sparkassen am Schlusse des Geschäftsjahres 1881

die Einlagen	1 707 459 064 ℳ
der Separat- oder Sparfonds	2 139 414 „
der Reservefonds	109 632 040 „
also das Baarvermögen	**1 819 230 518** „.

Von letzterem waren zu derselben Zeit 1 754 049 325 ℳ oder 96,42 Proc. ausgeliehen, so daß nur ein Rest von 65 181 193 ℳ sich baar in den Sparkassen befand.

Bei Belegung der Sparkassengelder galt es, mit Rücksicht auf die Natur des Sparkassengeschäftes, die Forderung größter Sicherheit und die leichtester und schnellster Realisirbarkeit zugleich zu erfüllen. Eine wohlberechtigte Gesetzgebung hat in Preußen vor Allem eine sichere Belegung der Gelder vorgeschrieben, und daher erklärt es sich, daß die Ausleihung auf Hypotheken stets die wichtigste Anlage bildete, wenn auch das Verhältniß zwischen den hypothekarisch belegten Kapitalien und den anderweitigen Anlagewerthen, besonders denjenigen in Inhaberpapieren, nach der jeweiligen Lage des Geldmarktes schwankte. Es waren ausgeliehen:

im Jahre	auf Hypotheken Proc.	gegen Inhaberpapiere Proc.	anderweitig Proc.
1872 . . .	51,73	21,67	26,60
1873 . . .	50,72	23,12	26,16
1874 . . .	51,94	23,98	24,08
1875 . . .	53,09	23,55	23,36
1876 . . .	54,23	23,15	22,62
1877 . . .	55,67	22,14	22,19
1878 . . .	56,37	21,89	21,74
1879 . . .	56,37	22,80	20,83
1880 . . .	55,83	24,33	19,84
1881 . . .	55,93	24,72	19,35

Wenn hiernach in den wirthschaftlich günstigen Jahren 1872/74 mehr Sparkassenkapitalien in Inhaberpapieren angelegt waren als in den ungünstigen Jahren 1874/78, und seit dem Jahre 1879 auch hierin

wieder eine Aenderung ersichtlich wird, so dürfte dies zum größten Theile auf die Schwankungen im Kurswerthe der angekauften Staatspapiere, Pfandbriefe u. s. w. zurückzuführen sein. Bemerkenswerth ist ferner, daß das Ausleihen von Sparkassengeldern gegen Schuldscheine, Faustpfand und bei öffentlichen Instituten und Korporationen gegenüber dem Ausleihen auf Hypotheken und der Anlage in Inhaberpapieren immer mehr zurücktritt. Es dürfte dies mit dem stetigen Zunehmen des Vermögens der Kassen in Verbindung stehen, welches eine verhältnißmäßig geringere Belegung in kurzfristigen Krediten gestattet.

Wie in den einzelnen Provinzen die Sparkassengelder belegt wurden, zeigt nachstehende Uebersicht.

Die Ausleihung der Sparkassen-Gelder im Jahre 1881.

Provinzen.	Von je 100 ℳ des angelegten Vermögens der Sparkassen waren ausgeliehen					
	auf Hypothek: a. auf städtische Grundstücke	auf Hypothek: b. auf ländliche Grundstücke	auf Inhaber-papiere	auf Schuld-scheine gegen Bürgschaft und Wechsel	gegen Faust-pfand	bei öffentlichen Instituten und Korpo-rationen
1	2	3	4	5	6	7
Ostpreußen	36,31	9,54	30,52	10,98	11,13	1,22
Westpreußen	15,95	19,36	21,48	23,90	15,23	4,08
Stadtkreis Berlin	32,72	—	58,51	6,10	—	2,67
Brandenburg	28,04	25,42	37,41	1,48	1,37	6,28
Pommern	27,11	22,51	35,22	7,11	3,84	4,17
Posen	30,84	19,65	21,82	23,10	1,93	2,66
Schlesien	27,20	21,11	41,38	1,40	3,64	5,27
Sachsen	26,07	37,70	29,34	2,36	1,53	3,00
Schleswig-Holstein	30,08	34,15	6,82	23,56	2,30	3,09
Hannover	18,83	41,51	17,82	7,62	4,29	9,93
Westfalen	34,21	31,30	11,42	9,22	1,78	12,07
Hessen-Nassau	32,36	17,65	25,18	19,37	1,32	4,12
Rheinland	26,54	12,98	39,62	10,44	1,73	8,69

Von den Sparkassen in Berlin, sowie in den Provinzen Westpreußen und Rheinland, welche verhältnißmäßig wenig hypothekarische Darlehen ausgeben, fließen demnach immer noch $1/3$ und mehr der Sparkassengelder den kreditsuchenden Grundbesitzern zu. Es erhellt hieraus der große Vortheil, welcher den letzteren aus dem hochentwickelten Sparkassenwesen in den Provinzen Westfalen und Schleswig-Holstein gegenüber Ost- und Westpreußen und Posen erwächst.

Derselbe findet in den Zahlen der nachstehenden Tabellen, welche die gesammten von den Sparkassen ausgeliehenen Hypotheken zur Gesammtfläche und die ausgeliehenen ländlichen Hypotheken zu dem land- und forstwirthschaftlichen Areale in Beziehung stellen, einen charakteristischen Ausdruck.

Die in Hypotheken überhaupt angelegten Sparkassen-Gelder in Preußen, 1881.

Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Fläche in Hektar	Hypotheken ℳ	Auf 1 ha kommen Hypotheken ℳ
1	2	3	4
Staat . .	**34 825 759**	**981 014 058,99**	**28,17**
Provinzen:			
Ostpreußen	3 697 766	10 232 731,98	2,77
Westpreußen	2 550 287	8 406 804,51	3,30
Stadtkreis Berlin . .	6 061	12 848 085,00	2 120,00
Brandenburg	3 983 801	53 609 491,11	13,46
Pommern	3 010 709	39 610 903,54	13,16
Posen	2 895 436	9 337 260,70	3,22
Schlesien	4 029 141	68 967 966,61	17,12
Sachsen	2 524 451	130 564 676,58	51,72
Schleswig-Holstein . .	1 884 149	141 928 886,30	75,33
Hannover	3 842 477	148 777 616,04	38,72
Westfalen	2 019 965	225 363 988,20	111,57
Hessen-Nassau	1 569 180	40 268 117,90	25,66
Rheinland	2 698 053	91 097 530,52	33,76
Hohenzollern	114 283	—	—
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.			
Königsberg	2 110 727	7 723 830,64	3,66
Gumbinnen	1 587 039	2 508 901,34	1,58
Danzig	795 585	2 944 165,36	3,70
Marienwerder	1 754 702	5 462 639,15	3,17
Stadtkreis Berlin . .	6 061	12 848 085,00	2 120,00
Potsdam	2 064 257	20 310 095,93	9,84
Frankfurt	1 919 544	33 299 395,18	17,35
Stettin	1 207 310	17 485 248,49	14,48
Köslin	1 402 449	19 614 077,72	13,99
Stralsund	400 950	2 511 577,33	6,25
Posen	1 750 644	4 964 521,15	2,83
Bromberg	1 144 792	4 372 739,55	3,82
Breslau	1 347 673	32 464 821,25	24,09
Liegnitz	1 360 215	28 328 951,26	20,83
Oppeln	1 321 253	8 174 194,10	6,18
Magdeburg	1 150 739	30 959 242,72	26,90
Merseburg	1 020 671	87 533 005,73	85,76
Erfurt	353 041	12 072 428,13	34,19
Schleswig	1 884 149	141 928 886,30	75,33
Hannover	578 286	26 412 332,65	45,67
Hildesheim	511 885	27 988 426,10	54,67
Lüneburg	1 151 445	47 877 685,54	41,58
Stade	669 437	31 155 401,54	46,54
Osnabrück	620 545	12 334 263,56	19,88
Aurich	310 879	3 009 506,65	9,67

Noch: Die in Hypotheken überhaupt angelegten Sparkassen-Gelder in Preußen, 1881.

Staat. — Provinzen. — Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Fläche in Hektar	Hypotheken ℳ	Auf 1 ha kommen Hypotheken ℳ
1	2	3	4
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.			
Münster	724 911	46 351 116,47	63,94
Minden	525 313	48 906 110,03	93,10
Arnsberg	769 741	130 106 761,70	169,03
Kassel	1 012 593	19 046 130,97	18,81
Wiesbaden	556 587	21 221 986,93	38,13
Koblenz	620 200	8 724 342,75	14,07
Düsseldorf	546 699	49 908 290,73	90,92
Köln	397 520	11 198 331,30	28,17
Trier	718 238	3 224 400,23	4,48
Aachen	415 396	18 042 165,51	43,43

Die in ländlichen Hypotheken angelegten Sparkassen-Gelder in Preußen, 1881.

Provinzen. — Staat.	Land- und forstwirthschaftlich benutzte Flächen ha	Ländliche Hypotheken ℳ	Auf 1 ha ländliche Fläche kommen ländliche Hypotheken ℳ
1	2	3	4
Ostpreußen	3 407 068	2 129 852,57	0,63
Westpreußen	2 371 711	4 608 301,98	1,94
Stadtkreis Berlin	—	—	—
Brandenburg	3 720 947	25 487 413,76	6,85
Pommern	2 816 750	17 969 530,71	6,38
Posen	2 740 501	3 633 865,51	1,33
Schlesien	3 820 459	30 139 872,27	7,89
Sachsen	2 372 986	77 192 900,94	32,53
Schleswig-Holstein	1 743 359	75 458 104,96	43,28
Hannover	3 601 546	102 338 537,65	28,42
Westfalen	1 918 144	107 666 899,22	56,13
Hessen-Nassau	1 503 167	14 212 957,58	9,46
Rheinland	2 546 334	29 915 912,09	11,75
Hohenzollern	110 333	—	—
Staat	**32 673 305**	**490 754 149,24**	**15,02**

Die hohe Bedeutung des Sparkassenwesens beschränkt sich demnach keineswegs auf diejenigen Volksschichten, welche die Sparkassen vorzugsweise benutzen, sondern besteht auch für die Grund- und Geldkapital besitzenden Klassen. Es liegt daher auch im eigenen Interesse der letzteren, der Verbesserung der preußischen Spareinrichtungen ihre Unterstützung zu leihen, ganz abgesehen von dem allgemeinen volkswirthschaftlichen Nutzen derartiger Bestrebungen.

Hauptübersicht über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der

Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Konto's. Mark.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Konto's. Mark.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres. Mark.	Zuwachs während des Geschäftsjahres a. durch neue Einlagen. Mark.	Zuwachs während des Geschäftsjahres b. durch Zuschreibung von Zinsen. Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
I. Die städtischen									
Staat	1) *500*	—	*98*	2) *0,15–6,00*	*150–12 000*	*265*	*759 597 626,40*	*219 976 962,72*	*22 002 324,24*
Provinzen.									
I. Ostpreußen	9	—	—	0,25–3,00	1 500	7	13 070 368,44	7 959 657,95	425 961,95
II. Westpreußen	4	—	—	1,00–3,00	600–1 500	2	3 892 909,10	1 583 546,81	113 718,31
III. Stadtkreis Berlin	1	—	40	1,00	1 000	—	30 922 346,85	11 553 490,30	1 030 307,12
IV. Brandenburg	57	—	—	0,50–3,00	600–4 000	8	44 466 217,68	12 184 231,86	1 462 101,80
V. Pommern	28	—	—	0,15–3,00	500–9 000	15	44 225 953,99	15 326 087,12	1 262 349,14
VI. Posen	31	—	3	0,50–3,00	600–2 000	17	8 425 434,37	3 197 523,00	283 518,96
VII. Schlesien	67	—	50	0,50–5,00	300–3 000	23	82 419 928,93	22 787 922,10	2 440 886,51
VIII. Sachsen	71	—	1	0,20–5,00	600–3 600	20	116 148 031,08	36 886 098,08	3 328 681,66
IX. Schleswig-Holstein	11	—	—	1,00–5,00	—	11	19 774 067,99	3 434 619,05	572 958,56
X. Hannover	55	—	—	0,50–6,00	300–6 000	43	76 648 268,12	26 462 012,68	1 358 636,76
XI. Westfalen	66	—	—	0,50–5,00	1000–12 000	64	179 040 294,89	33 229 669,03	5 576 832,21
XII. Hessen-Nassau	36	—	—	0,75–1,50	300–3 000	20	29 731 034,43	7 549 008,23	789 045,15
XIII. Rheinland	64	—	4	0,50–5,00	150–6 000	35	110 832 770,53	37 823 096,51	3 357 326,11
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:									
1. Königsberg	7	—	—	0,25–3,00	1 500	6	12 065 998,06	7 341 760,62	392 023,69
2. Gumbinnen	2	—	—	0,50–1,00	1 500	1	1 004 370,38	617 897,33	33 938,26
3. Danzig	2	—	—	1,00–3,00	1 500	1	3 288 287,76	1 349 318,73	96 686,43
4. Marienwerder	2	—	—	1,00–1,50	600	1	604 621,34	234 228,08	17 031,88
5. Stadtkreis Berlin	1	—	40	1,00	1 000	—	30 922 346,85	11 553 490,30	1 030 307,12
6. Potsdam	22	—	—	0,50–3,00	600–3 000	6	14 860 234,16	4 757 906,65	490 881,94
7. Frankfurt	35	—	—	0,50–3,00	900–4 000	2	29 605 983,52	7 426 325,21	971 219,86
8. Stettin	18	—	—	0,15–1,00	600–5 000	10	28 927 907,28	8 805 775,40	922 966,72
9. Köslin	8	—	—	0,50–3,00	1 500–9 000	5	11 294 680,52	4 997 813,56	259 822,15
10. Stralsund	2	—	—	1,00	500–1 000	—	4 003 366,19	1 522 498,16	79 560,27
11. Posen	29	—	3	0,50–3,00	600–1 500	16	7 696 021,69	2 913 609,46	261 787,83
12. Bromberg	2	—	—	0,50–3,00	2 000	1	729 412,68	283 913,54	21 731,13
13. Breslau	29	—	36	1,50–5,00	600–2 000	11	42 196 881,92	11 647 615,60	1 166 132,91
14. Liegnitz	27	—	14	0,50–3,00	300–3 000	9	33 042 445,02	8 085 486,45	1 084 265,04
15. Oppeln	11	—	—	1,50–2,00	600–3 000	3	7 180 601,99	3 054 820,05	190 488,56
16. Magdeburg	26	—	—	0,50–5,00	900–3 000	2	41 659 722,24	16 805 973,05	1 221 712,04
17. Merseburg	37	—	1	0,50–1,50	600–3 600	15	64 991 284,26	16 601 964,10	1 824 462,89
18. Erfurt	8	—	—	0,20–1,00	600–3 000	3	9 497 024,58	3 478 160,93	282 506,73
19. Schleswig	11	—	—	1,00–5,00	—	11	19 774 067,99	3 434 619,05	572 958,56
20. Hannover	11	—	—	0,50–100,50	300–3 000	9	8 422 547,11	2 852 303,35	171 584,62
21. Hildesheim	18	—	—	0,50–3,00	600–3 000	12	19 732 767,98	6 229 875,32	236 227,41
22. Lüneburg	12	—	—	0,50–3,00	3 000	11	20 278 483,61	5 337 607,61	447 280,05
23. Stade	4	—	—	0,50–3,00	—	4	9 871 051,07	2 681 760,83	57 674,85
24. Osnabrück	5	—	—	1,00–3,00	300	4	14 629 644,37	7 595 701,41	378 731,22
25. Aurich	5	—	—	0,50–6,00	600–6 000	3	3 713 773,98	1 764 764,16	67 138,61
26. Münster	16	—	—	1,00–3,00	1000–12 000	14	31 497 345,69	7 757 677,23	864 009,20
27. Minden	9	—	—	1,00–3,00	—	9	13 015 362,99	3 400 606,12	389 597,04
28. Arnsberg	41	—	—	0,50–5,00	—	41	134 527 586,21	22 071 385,68	4 323 225,97
29. Kassel	35	—	—	0,75–1,50	300–3 000	20	29 730 530,43	7 549 008,23	789 045,15
30. Wiesbaden	1	—	—	—	—	—	504,00	—	—
31. Koblenz	7	—	4	1,00	150–1 800	5	3 831 126,54	1 321 888,66	99 732,20
32. Düsseldorf	51	—	—	0,50–5,00	300–6 000	26	90 803 246,53	29 264 666,59	2 860 252,90
33. Köln	5	—	—	1,00–3,00	3 500	4	15 197 268,11	6 902 480,79	362 215,33
34. Trier	1	—	—	1,50	900	—	1 001 129,35	334 060,47	35 125,68
II. Die Kirchspiels-, Fleckens-									
Staat	*96*	*1*	*3*	*0,05–5,00*	*300–40 000*	*77*	*48 491 268,07*	*12 783 030,37*	*1 420 003,14*
Provinzen:									
I. Schlesien	3	—	—	1,00–2,00	300–315	1	386 566,66	148 602,16	12 960,58
II. Schleswig	7	—	—	1,00–5,00	1 000	6	3 946 401,10	992 913,43	95 246,00
III. Hannover	44	1	3	0,25–5,00	300–3 000	37	26 853 574,70	6 790 631,08	793 948,55
IV. Westfalen	18	—	—	0,50–3,00	40 000	17	11 018 496,64	2 401 344,19	303 010,76
V. Hessen-Nassau	2	—	—	1,00	600	1	129 559,67	25 506,41	5 010,77
VI. Rheinland	22	—	—	0,05–1,50	600–6 000	15	6 156 669,30	2 424 033,10	209 826,48

1) Bei den 500 städtischen Sparkassen sind nicht mit einbegriffen die im Rechnungsjahre neu errichteten Kassen in Altona, Altenessen und Wülfrath, welche einen

preußischen Sparkassen im Geschäftsjahre 1881 bezw. 1881/82.

Ausgabe im Geschäftsjahre für zurückgezogene Einlagen. Mark.	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Geschäftsjahres. Mark.	Betrag des Separat- oder Sparfonds (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1838.) Mark.	Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des Geschäftsjahres zu Buche stand. Mark.	Betrag der Zinsüberschüsse des Geschäftsjahres. Mark.	Betrag des eigenen Vermögens der Kassen. Mark.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwandt		Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
						seit dem Bestehen der Kassen. Mark.	im Geschäftsjahre. Mark.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
Sparkassen.								
193 525 035,72	*808 051 877,64*	*245 175,72*	*58 088 696,76*	*9 431 421,04*	*1 129 526,03*	*36 566 049,44*	*4 001 904,27*	
6 479 133,22	14 976 955,12	—	874 167,63	225 853,72	—	1 104 962,31	100 292,37	I.
1 478 373,26	4 111 800,86	—	405 296,26	76 258,45	—	730 645,52	89 362,71	II.
7 341 331,32	36 164 812,95	—	2 270 843,08	424 803,10	1 031 058,87	362 850,00	137 850,00	III.
11 196 224,92	46 916 326,42	—	4 828 187,65	726 698,09	300,00	1 564 435,67	247 787,35	IV.
13 705 430,37	47 108 559,88	—	5 061 352,28	673 750,15	—	2 751 041,70	193 243,14	V.
2 400 357,47	9 506 118,86	1 500,00	933 912,97	116 162,75	3 904,88	348 432,00	6 000,00	VI.
19 445 525,60	88 203 211,94	9 489,30	8 910 555,32	1 362 886,92	—	4 661 714,59	809 584,15	VII.
34 334 460,64	122 028 350,18	234 186,42	9 319 509,02	1 715 007,26	2 462,95	9 564 321,21	835 650,72	VIII.
2 705 552,53	21 076 093,07	—	818 656,14	138 626,75	—	683 192,80	68 502,76	IX.
23 009 821,34	81 459 096,22	—	2 996 735,21	733 413,45	19 323,60	2 472 840,63	363 761,55	X.
33 812 051,70	184 034 744,43	—	9 901 409,51	1 257 616,70	—	6 201 453,98	391 733,39	XI.
6 100 701,97	31 968 385,84	—	2 166 506,34	326 866,67	1 193,60	851 405,19	82 111,38	XII.
31 516 071,28	120 497 121,87	—	9 601 565,35	1 653 477,03	71 282,13	5 258 753,84	676 024,75	XIII.
5 990 686,86	13 809 095,51	—	757 594,26	204 606,07	—	1 021 574,84	100 292,37	1.
488 446,36	1 167 759,61	—	116 573,37	21 247,65	—	83 387,47	—	2.
1 330 959,01	3 403 333,91	—	314 547,95	62 575,14	—	690 484,52	89 362,71	3.
147 414,35	708 466,95	—	90 748,31	13 683,31	—	40 161,00	—	4.
7 341 331,32	36 164 812,95	—	2 270 843,08	424 803,10	1 031 058,87	362 850,00	137 850,00	5.
4 060 181,23	16 048 838,52	—	1 827 163,94	252 715,40	—	565 992,18	89 064,72	6.
7 136 040,69	30 867 487,90	—	3 001 023,71	473 982,69	300,00	998 443,49	158 722,63	7.
8 178 773,47	30 477 875,93	—	3 497 287,96	450 889,91	—	2 389 072,98	131 128,91	8.
4 237 854,90	12 314 461,33	—	1 070 279,49	151 191,21	—	356 968,72	57 114,23	9.
1 288 802,00	4 316 622,62	—	493 784,83	71 669,03	—	5 000,00	5 000,00	10.
2 155 520,41	8 715 898,57	1 500,00	833 934,94	102 147,59	3 904,88	253 932,00	6 000,00	11.
244 837,06	790 220,29	—	99 978,03	14 015,16	—	94 500,00	—	12.
10 114 303,74	44 896 326,69	—	4 318 621,85	756 239,73	—	2 704 234,78	288 559,94	13.
7 267 958,68	34 944 237,83	9 489,30	3 943 065,96	519 642,08	—	1 893 679,81	515 024,21	14.
2 063 263,18	8 362 647,42	—	648 867,51	87 005,11	—	63 800,00	6 000,00	15.
15 209 902,40	44 477 504,93	43 281,00	3 316 059,90	707 843,12	2 409,00	4 841 542,18	474 462,85	16.
15 907 701,32	67 510 009,93	190 905,42	5 352 047,77	857 076,91	53,95	3 677 477,04	233 398,24	17.
3 216 856,92	10 010 835,32	—	651 401,35	150 087,23	—	1 045 301,99	127 789,63	18.
2 705 552,53	21 076 093,07	—	818 656,14	138 626,75	—	683 192,80	68 502,76	19.
2 542 546,38	8 903 888,70	—	278 622,77	108 795,75	—	40 954,18	2 901,30	20.
4 425 656,57	21 773 214,14	—	899 212,12	207 315,81	19 323,60	397 293,69	42 132,05	21.
4 494 930,75	21 568 440,52	—	510 895,53	142 967,23	—	831 124,01	100 447,80	22.
1 940 075,96	10 670 410,79	—	446 334,80	116 348,81	—	428 075,04	82 055,99	23.
8 195 906,22	14 408 170,78	—	588 198,71	119 327,14	—	561 010,27	112 783,57	24.
1 410 705,46	4 134 971,29	—	273 471,28	38 628,71	—	214 383,44	23 440,84	25.
7 203 954,44	32 915 077,68	—	1 165 941,02	189 769,27	—	862 873,37	50 752,19	26.
2 921 971,46	13 883 594,69	—	533 215,28	101 104,99	—	81 969,80	18 666,04	27.
23 686 125,80	137 236 072,06	—	8 202 253,21	966 742,44	—	5 256 610,81	322 315,16	28.
6 100 609,40	31 967 974,11	—	2 166 506,34	326 866,67	1 193,60	851 405,19	82 111,38	29.
92,57	411,43	—	—	—	—	—	—	30.
1 124 072,71	4 128 674,69	—	374 727,79	83 427,05	2 418,90	75 385,00	11 156,68	31.
23 976 343,31	98 951 822,71	—	7 596 526,84	1 291 782,87	68 863,23	4 223 519,89	551 363,99	32.
6 143 481,95	16 318 482,28	—	1 585 038,91	265 441,80	—	959 848,95	113 504,08	33.
272 173,31	1 098 142,19	—	45 271,81	12 825,31	—	—	—	34.
und Landgemeinde-Sparkassen.								
9 714 013,37	*52 980 288,21*	—	*3 260 762,00*	*460 895,95*	*71 518,80*	*849 304,97*	*88 683,11*	
89 734,72	458 394,68	—	35 802,92	11 813,31	—	—	—	I.
742 145,66	4 292 414,87	—	253 643,61	23 857,53	—	14 248,38	2 101,10	II.
5 378 824,13	29 059 330,20	—	1 731 325,87	251 522,14	62 800,80	708 873,98	72 630,64	III.
1 841 338,27	11 881 513,32	—	751 213,84	87 865,07	4 418,00	17 663,22	—	IV.
25 283,95	134 792,90	—	8 620,46	2 462,25	—	—	—	V.
1 636 686,64	7 153 842,24	—	480 155,30	83 375,65	4 300,00	108 519,39	13 951,37	VI.

Rechnungsabschluß noch nicht aufstellen konnten. — 2) 100 M. Einlageminimum bei der Stadt-Leihkasse in Hannover.

Noch: Hauptübersicht über den Geschäftsbetrieb und die Resultate

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zinsen, welche die Kassen		An Sparkassen-Büchern							
	für Einlagen gewähren.	für ausgeliehene Kapitalien erhalten.	wurden im Laufe des Jahres		befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe					
					mit Einlagen					überhaupt.
			ausgegeben.	zurückgenommen.	bis 60 M.	über 60 bis 150 M.	über 150 bis 300 M.	über 300 bis 600 M.	über 600 M.	
	pCt.	pCt.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1.	19	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
Noch: I. Die städtischen										
Staat	*2–5*	*2–7 1/2*	*310 784*	*255 286*	*448 090*	*338 608*	*296 012*	*272 994*	*337 693*	*1 693 397*
Provinzen.										
I. Ostpreußen	3–4	3 1/2–6	9 502	6 642	18 171	7 329	5 877	6 023	7 769	45 169
II. Westpreußen	3 1/3–4 1/2	4 1/2–6	2 907	2 348	3 120	2 645	2 394	1 943	1 667	11 769
III. Stadtkreis Berlin	3 1/3	4,22	38 454	23 331	56 983	34 800	27 617	25 956	16 840	162 196
IV. Brandenburg	3 1/3–4	3 1/2–6	21 516	14 957	44 454	29 774	25 319	23 417	23 147	146 111
V. Pommern	3–4	3 1/2–6	21 831	18 542	24 609	20 458	19 402	20 681	22 786	107 936
VI. Posen	2,5–5	3,77–6	8 691	5 050	10 669	7 135	5 763	5 138	4 232	32 937
VII. Schlesien	3 1/3–4 1/2	2–6	47 113	31 875	81 495	59 883	49 737	45 841	40 683	277 639
VIII. Sachsen	3–4	4–6	43 206	30 740	101 239	53 018	44 144	40 728	54 500	293 629
IX. Schleswig-Holstein	3–4	4–5	2 744	2 278	4 030	3 881	3 890	4 180	7 860	23 841
X. Hannover	2–4 1/2	2 2/3–6	36 300	30 387	35 056	46 879	38 029	21 424	29 621	171 009
XI. Westfalen	3–4	4–6	23 100	19 517	20 376	23 415	23 737	27 570	61 126	156 224
XII. Hessen-Nassau	3 1/6–5	3–7 1/2	11 448	8 772	21 854	14 979	13 356	12 378	13 171	75 738
XIII. Rheinland	2–5	2 1/2–6	43 972	30 847	26 034	34 412	36 747	37 715	54 291	189 199
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:										
1. Königsberg	3–4	3 1/2–6	8 715	6 142	17 032	6 604	5 319	5 510	7 259	41 724
2. Gumbinnen	3 1/3–4	4–6	787	500	1 139	725	558	513	510	3 445
3. Danzig	3 1/3	4 2/5–5	2 130	1 864	1 887	1 773	1 586	1 584	1 522	8 352
4. Marienwerder	3 1/2–4 1/2	4 1/2–6	777	484	1 233	872	808	359	145	3 417
5. Stadtkreis Berlin	3 1/3	4,22	38 454	23 331	56 983	34 800	27 617	25 956	16 840	162 196
6. Potsdam	3 1/3–4	3 1/2–6	9 562	6 376	17 003	12 307	10 569	9 117	7 719	56 715
7. Frankfurt	3 1/3–4	4 1/4–5	11 954	8 581	27 451	17 467	14 750	14 300	15 428	89 396
8. Stettin	3–4	3 1/2–5	13 787	12 065	13 612	12 596	12 192	13 556	15 108	67 064
9. Köslin	3 1/3–4	4 1/4–6	4 289	3 242	8 102	4 324	4 053	3 999	5 494	25 972
10. Stralsund	3	4,09–4,75	3 755	3 235	2 895	3 538	3 157	3 126	2 184	14 900
11. Posen	2,5–5	3,77–6	7 784	4 585	9 726	6 542	5 293	4 701	3 846	30 108
12. Bromberg	2,5–4	4–6	907	465	943	593	470	437	386	2 829
13. Breslau	3 1/3–4 1/2	4,47–6	26 079	17 491	38 123	28 904	24 693	23 363	21 483	136 566
14. Liegnitz	3 1/3–4	3 1/2–6	16 590	11 472	38 574	26 463	21 074	18 760	15 036	119 907
15. Oppeln	3 1/3–4	2–6	4 444	2 912	4 798	4 516	3 970	3 718	4 164	21 166
16. Magdeburg	3 1/3–4	4–6	18 948	13 344	44 459	20 792	17 762	16 798	23 343	123 154
17. Merseburg	3–4	4–6	18 103	12 817	43 261	25 673	21 735	19 878	26 774	137 321
18. Erfurt	3 1/3–4	4–6	6 155	4 579	13 519	6 553	4 647	4 052	4 383	33 154
19. Schleswig	3–4	4–5	2 744	2 278	4 030	3 881	3 890	4 180	7 860	23 841
20. Hannover	2 2/3–4	3 1/2–6	7 689	7 244	9 710	9 732	5 703	3 334	3 431	31 910
21. Hildesheim	3–4	3–6	14 090	9 379	11 741	25 003	19 607	4 671	6 897	67 919
22. Lüneburg	3–4	3 1/2–5 1/2	5 344	4 472	6 584	5 893	6 644	7 046	9 234	35 401
23. Stade	3 1/2–4	4–5	2 274	2 121	2 296	2 300	2 124	2 185	3 865	12 770
24. Osnabrück	2 2/3–4 1/2	2 2/3–5	4 491	5 084	3 148	2 354	2 178	2 552	4 511	14 743
25. Aurich	2–4	3 1/2–6	2 412	2 087	1 577	1 597	1 773	1 636	1 683	8 266
26. Münster	3–4	4–5	4 936	4 001	4 342	5 194	4 785	5 424	10 945	30 690
27. Minden	3–4	4–5	2 074	1 266	1 726	1 791	1 845	2 179	3 991	11 532
28. Arnsberg	3 1/3–4	4–6	16 090	14 250	14 308	16 430	17 107	19 967	46 190	114 002
29. Kassel	3 1/8–4 1/2	3–7 1/2	11 448	8 770	21 851	14 977	13 356	12 378	13 171	75 733
30. Wiesbaden	4–5	—	—	— 2	3	2	—	—	—	5
31. Koblenz	3–3 1/3	3 1/2–6	2 094	1 068	2 078	1 855	2 156	2 320	2 539	10 948
32. Düsseldorf	2 1/2–5	3–6	32 798	23 041	19 214	26 547	28 260	28 701	43 239	145 961
33. Köln	2–4 1/2	2 1/2–5 1/2	8 339	6 270	4 363	5 557	5 827	6 126	7 928	29 801
34. Trier	3 1/2	3 1/2–5	741	468	379	453	504	568	585	2 489
Noch: II. Die Kirchspiels-, Fleckens-										
Staat	*2 1/2–4 1/2*	*2 1/2–6 1/2*	*10 773*	*7 330*	*12 064*	*10 445*	*10 058*	*11 580*	*19 723*	*63 870*
Provinzen.										
I. Schlesien	3 1/3–3 2/5	4–6	240	132	275	332	297	216	229	1 349
II. Schleswig-Holstein	4	4 1/4–5	701	406	832	648	529	552	1 353	3 914
III. Hannover	3–4 1/2	3 1/2–6 1/2	5 996	4 447	8 015	6 712	6 432	6 861	11 294	39 314
IV. Westfalen	3 1/3–4	4–5	1 696	1 047	1 010	1 249	1 270	1 675	3 502	8 706
V. Hessen-Nassau	3 1/2–4	5–6	91	70	225	136	107	126	30	624
VI. Rheinland	2 1/2–4	2 1/2–6	2 049	1 228	1 707	1 368	1 423	2 150	3 315	9 963

der preußischen Sparkassen im Geschäftsjahre 1881 bezw. 1881/82.

Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalte 12 bis 16) sind zinsbar angelegt:								
auf Hypothek:		in auf den Inhaber lautenden Papieren:		auf Schuldscheine gegen Bürgschaft und Wechsel.	gegen Faustpfand.	bei öffentlichen Instituten und Korporationen.	überhaupt. (Inhaberpapiere zum Kurswerth eingestellt.)	Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
a. auf städtische Grundstücke.	b. auf ländliche Grundstücke.	Nominalwerth.	Kurswerth am Schlusse des Geschäftsjahres.					
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	
Sparkassen.								
287 559 239,84	*169 517 009,75*	*243 648 968*	*245 975 463,97*	*43 897 005,27*	*20 858 822,49*	*68 393 681,69*	*836 201 223,01*	
6 680 818,27	238 735,75	4 770 075	5 471 432,64	602 822,95	2 255 029,00	246 946,55	15 495 785,16	I.
1 406 595,38	1 434 737,25	1 037 094	1 044 827,29	101 002,50	280 350,00	79 649,36	4 347 161,78	II.
11 118 085,00	—	22 526 087	22 724 759,14	2 394 959,43	—	1 050 000,00	37 287 803,57	III.
18 346 625,68	8 919 640,16	19 862 278	20 183 342,07	909 388,03	991 080,54	1 140 364,38	50 490 440,86	IV.
15 607 695,10	7 507 509,07	19 594 775	19 769 432,58	2 886 572,91	1 992 838,25	3 184 311,97	50 948 359,88	V.
2 772 730,79	558 195,48	3 605 405	3 626 214,85	2 440 192,86	275 198,50	476 549,77	10 149 082,25	VI.
33 031 874,89	16 091 440,35	35 872 447	34 898 713,67	1 299 953,18	3 051 495,50	6 078 952,43	94 452 430,02	VII.
38 910 745,07	42 946 993,98	38 738 777	39 449 891,72	1 039 132,42	2 269 525,85	2 751 763,53	127 398 052,57	VIII.
8 763 125,15	6 444 503,44	1 518 507	1 525 948,20	3 612 008,48	466 825,08	699 502,34	21 511 912,69	IX.
27 611 025,96	14 129 103,10	16 791 792	16 659 102,74	3 316 928,58	3 916 881,56	17 114 885,44	82 747 927,38	X.
78 111 859,86	48 566 197,18	20 841 849	21 170 245,08	10 749 151,13	2 499 745,02	20 057 465,32	181 154 663,59	XI.
7 307 600,73	6 747 305,96	9 798 997	9 746 747,89	7 077 523,40	685 667,82	1 472 650,80	33 037 496,60	XII.
37 860 457,96	15 932 648,03	48 690 885	49 704 806,10	7 467 369,40	2 174 185,37	14 040 639,80	127 180 106,66	XIII.
5 815 208,19	164 435,75	4 571 675	5 272 605,14	577 222,95	2 255 029,00	170 036,55	14 254 537,58	1.
865 610,08	74 300,00	198 400	198 827,50	25 600,00	—	76 910,00	1 241 247,58	2.
889 251,42	1 396 365,15	951 594	956 249,29	50 335,00	257 200,00	62 219,36	3 611 620,22	3.
517 313,96	38 372,10	85 500	88 578,00	50 667,50	23 150,00	17 430,00	735 541,56	4.
11 118 085,00	—	22 526 087	22 724 759,14	2 394 959,43	—	1 050 000,00	37 287 803,57	5.
7 336 926,15	2 027 509,38	7 059 528	7 169 479,69	272 644,30	258 304,84	416 243,92	17 481 108,28	6.
11 009 699,53	6 892 130,78	12 802 750	13 013 862,38	636 743,73	732 775,70	724 120,46	33 009 332,58	7.
10 332 394,21	5 916 913,43	14 433 400	14 533 609,58	1 121 735,66	643 775,25	604 472,95	33 152 901,08	8.
4 344 138,81	1 220 130,64	3 705 225	3 760 000,95	1 738 014,25	1 348 463,00	632 036,93	13 042 784,58	9.
931 162,08	370 465,00	1 456 150	1 475 822,05	26 823,00	600,00	1 947 802,09	4 752 674,22	10.
2 104 030,89	544 770,48	3 439 905	3 455 144,35	2 434 887,86	275 198,50	476 549,77	9 290 581,85	11.
668 699,90	13 425,00	165 500	171 070,50	5 305,00	—	—	858 500,40	12.
16 917 173,63	8 449 085,41	17 626 900	16 420 281,49	951 857,56	948 336,00	4 352 706,76	48 039 440,85	13.
13 190 255,54	7 346 405,71	14 189 854	14 377 422,67	344 095,62	921 664,50	1 531 595,67	37 711 439,71	14.
2 924 445,72	295 949,23	4 055 693	4 101 009,51	4 000,00	1 181 495,00	194 650,00	8 701 549,46	15.
11 078 600,90	11 853 053,92	21 349 886	21 361 626,23	199 054,00	1 243 200,49	688 492,38	46 424 027,92	16.
24 269 533,67	28 718 742,16	14 460 990	15 125 591,31	621 299,49	666 416,60	1 189 228,51	70 590 811,74	17.
3 592 610,50	2 375 197,90	2 927 911	2 962 674,18	218 778,93	359 908,76	874 042,64	10 383 212,91	18.
8 763 125,15	6 444 503,44	1 518 507	1 525 948,20	3 612 008,48	466 825,08	699 502,34	21 511 912,69	19.
2 938 676,97	934 427,56	2 333 167	2 377 387,80	479 419,32	549 797,41	1 697 371,42	8 977 080,48	20.
8 033 993,12	4 207 806,46	5 719 535	5 774 855,34	918 968,16	727 087,32	2 565 496,01	22 228 206,41	21.
6 390 440,05	4 556 864,83	3 990 059	3 861 182,63	762 300,61	672 844,59	5 167 030,33	21 410 663,04	22.
3 488 603,70	2 221 020,64	3 002 793	2 887 238,04	528 443,34	446 872,64	1 626 433,26	11 198 611,62	23.
6 023 127,41	1 878 886,51	769 700	784 838,40	229 242,50	935 311,10	4 877 811,81	14 729 217,73	24.
736 184,71	330 097,10	976 538	973 600,53	398 554,65	584 968,50	1 180 742,61	4 204 148,10	25.
11 168 089,14	10 978 527,41	3 200 414	3 160 550,55	2 101 520,71	392 672,56	5 008 047,90	32 809 408,27	26.
4 390 235,11	3 650 258,12	1 328 067	1 349 483,26	2 143 766,95	522 014,56	1 590 904,74	13 636 662,74	27.
62 553 535,61	33 937 411,65	16 313 368	16 660 211,27	6 503 863,47	1 585 057,90	13 468 512,69	134 708 592,58	28.
7 303 600,73	6 747 305,96	9 798 997	9 746 747,89	7 077 523,40	685 667,82	1 472 239,37	33 037 065,17	29.
—	—	—	—	—	—	411,43	411,43	30.
585 510,17	424 596,66	1 909 400	2 038 436,18	770 193,80	13 774,00	596 161,15	4 428 671,96	31.
30 981 893,66	15 092 469,12	38 974 985	39 553 698,32	6 243 961,79	1 533 822,66	10 089 102,02	103 494 947,57	32.
5 982 154,13	294 985,25	7 349 800	7 647 348,75	453 213,81	626 588,71	3 144 020,38	18 148 311,03	33.
310 900,00	120 597,00	456 700	465 322,85	—	—	211 356,25	1 108 176,10	34.
und Landgemeinde-Sparkassen.								
6 142 718,26	*26 175 405,92*	*6 365 718*	*6 474 373,59*	*9 536 354,43*	*1 320 574,54*	*3 604 745,55*	*53 254 172,29*	
45 450,00	252 812,00	43 500	43 736,25	114 147,50	4 660,00	—	460 805,75	I.
135 872,50	2 138 314,56	303 840	288 067,30	1 726 247,25	6 410,00	27 900,00	4 322 811,61	II.
2 283 497,01	16 307 256,92	4 136 213	4 218 017,26	4 485 587,56	1 075 475,99	1 139 039,46	29 508 874,20	III.
2 353 671,31	4 980 491,39	664 200	678 359,15	1 471 908,73	118 189,68	1 869 938,12	11 472 558,38	IV.
—	52 220,50	12 800	12 976,57	67 832,26	—	5 137,32	138 166,65	V.
1 324 227,44	2 444 310,55	1 205 165	1 233 217,06	1 670 631,13	115 838,87	562 730,65	7 350 955,70	VI.

Noch: Hauptübersicht über den Geschäftsbetrieb und die Resultate

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Konto's. Mark.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Konto's. Mark.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres. Mark.	Zuwachs während des Geschäftsjahres. a. durch neue Einlagen. Mark.	Zuwachs während des Geschäftsjahres. b. durch Zuschreibung von Zinsen. Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Noch: II. Die Kirchspiels-, Fleckens-									
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:									
1. Liegnitz	2	—	—	1,00	300 u. 315	—	326 687,56	131 934,45	10 817,01
2. Oppeln	1	—	—	2,00	—	1	59 879,10	16 667,71	2 143,57
3. Schleswig	7	—	—	1,00—5,00	1 000	6	3 946 401,10	992 913,43	95 246,00
4. Hannover	5	—	—	0,50—1,00	3 000	4	1 779 505,59	483 877,91	56 469,17
5. Hildesheim	1	—	—	1,00	—	1	426 947,65	128 922,47	12 101,14
6. Lüneburg	2	—	—	1,00	3 000	1	1 500 472,58	372 111,87	41 698,95
7. Stade	23	—	3	0,50—5,00	3 000	22	18 322 104,65	4 484 161,58	527 853,18
8. Osnabrück	11	1	—	0,25—3,00	600—1 500	8	4 456 318 19	1 186 854,85	149 004,80
9. Aurich	2	—	—	0,50—3,00	300 u. darüber	1	368 226,04	134 702,40	6 821,31
10. Münster	4	—	—	1,00	—	4	996 619,13	361 178,03	27 158,92
11. Minden	1	—	—	1,00	—	1	116 123,78	63 651,28	4 140,13
12. Arnsberg	13	—	—	0,50—3,00	40 000	12	9 905 753,73	1 976 514,88	271 711,71
13. Kassel	2	—	—	1,00	600	1	129 559,67	25 506,41	5 010,77
14. Düsseldorf	20	—	—	0,50—1,50	600—6 000	13	5 651 191,39	2 239 155,12	192 954,31
15. Köln	1	—	—	1,00	—	1	467 961,90	164 743,19	16 872,17
16. Trier	1	—	—	0,05	—	1	37 516,01	20 134,79	—
III. Die Kreis und									
Staat	[1]*275*	*129*	*326*	*0,25—5,00*	*150—12 000*	*188*	*459 075 483,27*	*127 606 244,61*	*12 843 931,54*
Provinzen.									
I. Ostpreußen	26	1	14	0,50—3,00	600—9 000	10	5 661 913,15	2 666 333,19	214 801,71
II. Westpreußen	16	4	7	0,25—3,00	600—5 000	6	8 599 220,33	3 277 657,04	312 453,32
III. Brandenburg	17	9	49	0,50—3,00	900—9 000	6	27 935 031,44	6 890 791,89	948 261,55
IV. Pommern	16	6	15	0,50—1,50	600—3 000	8	26 099 158,54	10 390 554,49	736 790,04
V. Posen	[1] 14	1	5	0,50—1,50	900	12	7 146 175,04	3 013 885,07	280 866,36
VI. Schlesien	23	15	25	0,50—1,50	600—12 000	11	27 788 933,30	9 417 931,69	779 725,82
VII. Sachsen	22	36	110	0,50—3,00	600—5 000	12	64 325 107,29	17 275 099,29	1 966 753,76
VIII. Hannover	48	11	3	0,50—3,00	300—6 000	45	105 707 052,47	29 696 377,74	2 256 873,61
IX. Westfalen	55	14	11	0,25—5,00	3 000 u. 4 500	53	145 807 169,69	31 101 331,42	4 207 318,43
X. Hessen-Nassau	9	7	—	1,00	1 500	8	8 528 459,36	2 306 206,90	301 691,57
XI. Rheinland	29	25	87	0,50—1,00	150—10 000	17	31 477 262,66	11 570 075,89	838 365,37
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke									
1. Königsberg	15	1	14	0,50—3,00	600—9 000	5	2 928 514,38	1 454 261,68	111 859,31
2. Gumbinnen	11	—	—	0,50—1,00	600—1 500	5	2 733 398,77	1 212 071,51	102 912,40
3. Danzig	4	—	—	0,50—3,00	1 000—1500	2	1 523 460,91	400 257,24	58 419,52
4. Marienwerder	12	4	7	0,25—1,00	600—5 000	4	7 075 759,42	2 877 399,80	254 033,80
5. Potsdam	12	1	47	0,50—1,50	900—9 000	4	22 616 443,33	5 465 874,10	756 048,21
6. Frankfurt	5	8	2	0,50—3,00	1 500—3000	2	5 318 588,11	1 424 917,79	192 213,34
7. Stettin	3	1	5	1,00—1,50	3 000	2	2 338 158,63	1 513 724,62	68 749,02
8. Köslin	9	5	2	0,50—1,00	1 500	4	21 093 607,07	7 997 675,37	616 070 63
9. Stralsund	4	—	8	0,50—1,50	600	2	2 667 392,84	879 154,50	51 970,39
10. Posen	[1] 6	—	—	0,50—1,00	900	4	2 349 604,77	866 560,55	92 820,94
11. Bromberg	8	1	5	0,50—1,50	—	8	4 796 570,27	2 147 324,52	188 045,42
12. Breslau	6	—	6	0,50—1,50	900—1 500	3	17 173 564,77	5 394 756,14	394 534,42
13. Liegnitz	4	11	12	1,00—1,50	1 500	2	4 356 742,01	1 289 743,14	136 114,25
14. Oppeln	13	4	7	1,00—1,50	600—12 000	6	6 258 626,52	2 743 432,41	249 077,15
15. Magdeburg	6	26	69	0,50—1,50	600—3 000	2	11 700 892,01	3 633 869,95	336 384,12
16. Merseburg	10	10	36	0,50—3,00	600—5 000	7	40 931 774,76	9 780 733,85	1 250 421,21
17. Erfurt	6	—	5	0,50—1,00	1 500—3 000	3	11 692 440,52	3 860 495,49	379 948,43
18. Hannover	11	—	—	1,00	—	11	21 375 758,40	7 568 487,75	773 975,87
19. Hildesheim	10	—	2	0,50—1,00	—	10	17 684 524,11	6 352 396,28	363 968,25
20. Lüneburg	15	8	1	0,50—1,50	6 000	14	48 155 987,58	10 706 424,31	667 613,42
21. Stade	8	—	—	0,50—3,00	3 000	7	15 534 994,37	4 024 622,99	395 694,25
22. Osnabrück	3	2	—	1,50—3,00	300	2	802 671,67	233 144,60	12 533,87
23. Aurich	1	1	—	1,00	—	1	2 153 116,34	811 301,81	43 087,95
24. Münster	13	1	—	1,00—5,00	3 000	12	36 381 633,90	8 449 838,48	1 037 897,60
25. Minden	10	13	6	1,00—1,50	—	10	69 203 213,16	13 685 841,80	1 953 113,94
26. Arnsberg	32	—	5	0,25—3,00	4 500	31	40 222 322,63	8 966 601,14	1 216 336,89
27. Kassel	8	7	—	1,00	1 500	7	7 059 279,98	2 002 664,33	241 966,54
28. Wiesbaden	1	—	—	1,00	—	1	1 469 179,38	303 542,57	59 725,03
29. Koblenz	10	7	4	0,50—1,00	150—1 500	6	10 361 241,92	2 819 068,94	290 719,48
30. Düsseldorf	2	2	4	1,00	1 500	1	1 041 196,63	447 573,04	25 379,96
31. Köln	7	16	14	0,50—1,00	10 000	6	12 721 714,88	5 508 215,90	320 264,98
32. Trier	10	—	65	0,50—1,00	600—6 000	4	7 353 109,23	2 795 218,01	202 000,95

1) Hierin ist die am 2. Januar 1882 eröffnete Sparkasse des Kreises Schubin noch nicht einbegriffen.

der preußischen Sparkassen im Geschäftsjahre 1881 bezw. 1881/82.

Ausgabe im Geschäftsjahre für zurückgezogene Einlagen. Mark.	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Geschäftsjahres. Mark.	Betrag des Separat- oder Sparfonds (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1838.) Mark.	Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des Geschäftsjahres zu Buche stand. Mark.	Betrag der Zinsüberschüsse des Geschäftsjahres. Mark.	Betrag des eigenen Vermögens der Kassen. Mark.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen. Mark.	im Geschäftsjahre. Mark.	Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
und Landgemeinde-Sparkassen.								
81 189,48	388 249,54	—	31 621,16	10 785,98	—	—	—	1.
8 545,24	70 145,14	—	4 181,76	1 027,33	—	—	—	2.
742 145,66	4 292 414,87	—	253 643,61	23 857,53	—	14 248,38	2 101,10	3.
323 186,05	1 996 366,62	—	102 276,29	12 431,06	—	24 314,36	371,60	4.
126 552,50	441 418,76	—	11 983,84	3 073,82	—	28 902,57	—	5.
311 403,52	1 572 879,88	—	123 013,99	15 316,42	—	2 466,00	147,00	6.
3 623 705,50	19 710 413,91	—	1 338 137,35	189 645,57	62 800,80	589 283,74	65 563,16	7.
830 033,73	4 962 144,11	—	134 896,83	25 876,93	—	37 770,00	3 600,00	8.
133 642,83	376 106,92	—	20 987,57	5 178,34	—	26 137,31	2 948,88	9.
218 287,88	1 166 668,20	—	70 338,09	10 367,76	—	—	—	10.
28 443,99	155 471,20	—	690,00	1 026,36	—	—	—	11.
1 591 606,40	10 559 373,92	—	680 185,75	76 470,95	4 418,00	17 663,22	—	12.
25 283,95	131 792,90	—	8 620,46	2 462,25	—	—	—	13.
1 486 677,85	6 596 622,97	—	470 541,45	78 085,56	4 300,00	108 519,39	13 951,37	14.
133 793,79	515 783,47	—	6 493,44	4 660,22	—	—	—	15.
16 215,00	41 435,80	—	3 120,41	629,87	—	—	—	16.
Amts-Sparkassen.								
102 072 662,80	*497 452 996,62*	*42 032,61*	*28 198 200,01*	*4 388 837,97*	*307 044,46*	*5 747 973,90*	*807 450,24*	
1 880 680,39	6 662 367,66	—	469 022,40	104 928,94	652,50	13 555,78	4 455,80	I.
2 479 300,17	9 710 030,52	67,25	723 038,21	123 619,88	800,00	66 608,28	16 627,27	II.
6 612 590,14	29 161 494,74	10 050,00	2 523 820,05	343 077,28	—	32 871,00	7 759,00	III.
8 074 456,16	29 152 046,91	—	1 832 257,85	265 863,66	150 121,28	50 000,00	30 000,00	IV.
2 181 298,89	8 259 627,58	—	359 985,54	112 253,59	18 000,00	9 000,00	—	V.
6 431 172,93	31 555 417,88	—	1 791 989,29	308 669,25	31 000,00	78 583,56	5 400,00	VI.
14 437 648,30	69 129 312,04	—	4 970 645,75	625 551,21	51 630,00	1 334 891,21	225 801,88	VII.
22 031 020,32	115 629 283,50	—	4 625 621,74	883 845,85	2 919,20	1 290 948,12	191 517,22	VIII.
27 443 162,04	153 672 687,50	—	7 614 085,41	1 050 189,55	47 660,79	2 459 109,15	258 859,40	IX.
1 683 254,33	9 453 103,50	—	374 688,69	90 254,51	—	75 277,86	—	X.
8 818 079,13	35 067 624,79	31 915,36	2 913 045,08	480 584,25	4 260,69	337 128,94	67 029,67	XI.
945 843,97	3 548 791,40	—	265 108,68	65 093,49	240,00	4 455,80	4 455,80	1.
934 836,42	3 113 576,26	—	203 913,72	39 835,45	412,50	9 099,98	-	2.
472 788,65	1 509 349,02	—	142 634,98	22 401,72	—	29 500,00	6 000,00	3.
2 006 511,52	8 200 681,50	67,25	580 403,23	101 218,16	800,00	38 108,28	10 627,27	4.
5 354 969,75	23 483 395,89	10 050,25	2 078 123,84	265 566,94	—	32 511,00	7 399,00	5.
1 257 620,39	5 678 098,85	—	445 696,21	77 510,34	—	360,00	360,00	6.
762 478,78	3 158 153,49	—	176 423,67	29 841,32	—	—	—	7.
6 556 703,07	23 150 650,00	—	1 391 192,01	196 695,10	150 121,28	10 000,00	10 000,00	8.
755 274,31	2 843 243,42	—	264 642,17	39 327,24	—	40 000,00	20 000,00	9.
526 863,84	2 782 122,42	—	108 462,99	27 395,46	18 000,00	—	—	10.
1 654 435,05	5 477 505,16	—	251 522,55	84 858,13	—	9 000,00	—	11.
3 865 740,57	19 087 114,76	—	1 195 661,53	174 126,46	31 000,00	70 650,00	2 400,00	12.
944 834,01	4 837 765,39	—	272 359,65	62 064,62	—	—	—	13.
1 620 598,35	7 630 537,73	—	323 968,11	72 478,17	—	7 933,56	3 000,00	14.
3 125 379,00	12 545 767,08	—	1 255 008,30	181 033,11	—	440 516,67	61 384,21	15.
8 563 883,93	43 399 045,89	—	2 888 957,48	329 883,20	51 000,00	772 468,06	155 793,13	16.
2 748 385,37	13 184 499,07	—	826 679,97	114 634,90	630,00	121 906,48	8 624,54	17.
5 564 340,36	24 153 881,66	—	619 361,02	177 151,35	2 199,20	135 852,53	9 412,46	18.
4 055 648,73	20 345 239,91	—	779 732,33	159 650,96	—	162 895,01	31 666,04	19.
8 490 842,99	51 039 182,32	—	2 357 632,62	429 020,09	—	897 691,75	129 717,06	20.
3 106 104,28	16 849 207,33	—	737 258,26	94 598,51	720,00	93 097,95	20 721,66	21.
181 280,15	867 069,99	—	46 678,74	7 407,19	—	1 410,88	—	22.
632 803,81	2 374 702,29	—	84 958,77	16 017,75	—	—	—	23.
6 842 814,59	39 025 605,39	—	1 904 124,81	213 266,74	—	109 942,51	31 101,27	24.
12 999 253,02	71 842 915,88	—	3 746 335,97	565 435,38	47 660,79	2 338 991,64	217 583,13	25.
7 601 094,43	42 804 166,23	—	1 963 624,63	271 487,43	—	10 175,00	10 175,00	26.
1 373 037,79	7 930 873,06	—	135 087,55	70 259,59	—	—	—	27.
310 216,54	1 522 230,44	—	239 601,14	19 994,92	—	75 277,86	—	28.
1 941 131,77	11 529 598,57	3 803,13	770 697,12	105 729,12	4 260,69	817,70	—	29.
369 525,79	1 144 623,84	—	132 111,19	44 794,30	—	—	—	30.
4 512 941,00	14 037 254,76	28 112,23	1 447 368,35	229 066,19	—	334 311,24	65 029,67	31.
1 994 180,57	8 356 147,62	—	562 868,42	100 994,64	—	2 000,00	2 000,00	32.

Noch: Hauptübersicht über den Geschäftsbetrieb und die Resultate

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zinsen, welche die Kassen		An Sparkassen-Büchern							
	für Einlagen gewähren	für ausgeliehene Kapitalien erhalten	wurden im Laufe des Jahres		befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe					
			ausgegeben.	zurückgenommen.	mit Einlagen					überhaupt.
					bis 60 M.	über 60 bis 150 M.	über 150 bis 300 M.	über 300 bis 600 M.	über 600 M.	
	pCt.	pCt.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
Noch: II. Die Kirchspiels-, Fleckens-										
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:										
1. Liegnitz	3 1/3	4–6	200	100	209	256	221	179	200	1 065
2. Oppeln	3 2/5	4–5	40	32	66	76	76	37	29	284
3. Schleswig	4	4 1/4–5	701	406	832	648	529	552	1 353	3 914
4. Hannover	3–4	4–5	955	526	1 282	1 058	909	710	777	4 736
5. Hildesheim	3 1/2	4–4 1/2	146	123	218	215	175	149	185	942
6. Lüneburg	3 1/3–4	4 1/2–6	304	183	685	406	377	412	676	2 556
7. Stade	3–4 1/2	3 1/2–6 1/2	3 573	2 864	4 041	3 669	3 649	4 316	7 698	23 373
8. Osnabrück	3 1/3–4	4–5	859	567	1 658	1 195	1 150	1 114	1 776	6 893
9. Aurich	3–3 1/3	4–5	159	184	131	169	172	160	182	814
10. Münster	3 1/3–4	4–5	330	132	90	179	196	224	418	1 107
11. Minden	3 1/3–4	4–5	35	14	18	28	32	36	48	162
12. Arnsberg	4	4–5	1 331	901	902	1 042	1 042	1 415	3 036	7 437
13. Kassel	3 1/2–4	5–6	91	70	225	136	107	126	30	624
14. Düsseldorf	2 1/2–4	2 1/2–5	1 894	1 139	1 459	1 256	1 348	2 023	3 090	9 175
15. Köln	4	4 1/2–5 1/2	148	77	247	109	70	114	201	741
16. Trier	4	6	7	12	2	3	5	13	24	47
Noch: III. Die Kreis- und										
Staat	*2–5*	*2 1/2–8*	*137 185*	*93 737*	*163 791*	*136 853*	*124 814*	*124 191*	*188 515*	*738 164*
Provinzen:										
I. Ostpreußen	3 1/3–4 1/6	4–7	4 029	2 391	6 218	3 935	3 021	2 675	2 909	18 758
II. Westpreußen	2 1/2–5	4–8	4 608	3 187	5 902	4 100	3 353	3 264	4 092	20 711
III. Brandenburg	3 1/3–4	3 2/3–5	12 005	8 189	24 752	18 605	15 799	14 542	14 299	87 997
IV. Pommern	3–4 1/2	4–6	9 181	6 329	9 854	8 823	8 071	7 927	11 520	46 195
V. Posen	3–4 1/2	4–7	3 735	2 156	4 134	2 954	2 529	2 424	3 282	15 323
VI. Schlesien	3 1/3–4	3–6	15 878	9 601	17 601	16 890	15 997	14 441	14 322	79 251
VII. Sachsen	3 1/3–4	4–5	26 164	18 479	48 992	28 846	20 919	20 608	26 005	145 370
VIII. Hannover	2–4 1/4	3 1/2–6	29 844	19 040	20 374	24 854	27 780	26 212	45 074	144 294
IX. Westfalen	3 1/3–4 1/2	3 1/2–6	19 281	14 745	16 521	18 882	18 604	22 143	49 847	125 997
X. Hessen-Nassau	3 1/3–4	4 1/2–5 1/2	2 535	1 370	3 259	2 303	2 094	2 168	3 728	13 552
XI. Rheinland	2 1/2–5	2 1/2–6	9 925	8 250	6 184	6 661	6 647	7 787	13 437	40 716
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:										
1. Königsberg	3 2/3–4 1/6	4–6	2 368	1 279	3 142	2 349	1 738	1 526	1 464	10 219
2. Gumbinnen	3 1/3–4	4–7	1 661	1 112	3 076	1 586	1 283	1 149	1 445	8 539
3. Danzig	2 1/2–5	4 1/2–8	581	469	1 210	668	430	367	624	3 299
4. Marienwerder	3 1/3–5	4–6	4 027	2 718	4 692	3 432	2 923	2 897	3 468	17 412
5. Potsdam	3 1/3–4	3 2/3–5	10 086	6 958	21 761	16 355	13 639	12 225	11 619	75 599
6. Frankfurt	3 1/3–4	4,28–5	1 919	1 231	2 991	2 250	2 160	2 317	2 680	12 398
7. Stettin	3 1/3–4 1/6	4–6	1 992	669	1 483	1 212	1 039	980	1 379	6 093
8. Köslin	3 1/3–4 1/2	4–6	5 273	4 028	5 692	4 619	4 674	5 157	8 804	28 946
9. Stralsund	3	4–5	1 916	1 632	2 679	2 992	2 358	1 790	1 337	11 156
10. Posen	4–4 1/2	4–6	1 503	723	1 794	1 221	996	1 030	1 176	6 217
11. Bromberg	3–4 1/2	5–7	2 232	1 433	2 340	1 733	1 533	1 394	2 106	9 106
12. Breslau	3 3/5–4	4,6–6	8 574	5 471	8 308	8 880	9 543	8 685	8 709	44 125
13. Liegnitz	3 1/2	3–5	2 700	1 683	4 119	3 860	3 009	2 653	2 116	15 757
14. Oppeln	3 1/3–4	3 1/2–6	4 604	2 447	5 174	4 150	3 445	3 103	3 497	19 369
15. Magdeburg	3 1/3	4–5	4 710	2 621	12 046	6 406	6 336	5 887	5 680	36 355
16. Merseburg	3 1/3–4	4–5	17 682	13 503	31 473	18 355	10 789	10 992	14 661	86 270
17. Erfurt	3 1/3–4	4–5	3 772	2 355	5 473	4 085	3 794	3 729	5 664	22 745
18. Hannover	3 1/3–4	4–5 1/2	6 529	3 710	5 713	4 743	4 702	4 867	9 022	29 047
19. Hildesheim	3–4	3 1/2–6	8 365	5 010	3 318	9 072	7 727	4 873	7 706	32 696
20. Lüneburg	2 2/3–4 1/4	4–6	11 370	7 711	7 528	7 788	11 803	12 419	21 267	60 805
21. Stade	3–4	4 1/4–5	2 542	1 920	2 748	2 328	2 552	3 044	5 737	16 409
22. Osnabrück	2–3 3/4	4–5	543	356	291	498	510	534	392	2 225
23. Aurich	3 1/2–4	4 1/2–6	495	333	776	425	486	475	950	3 112
24. Münster	3 1/3–4	4–6	4 992	3 463	4 862	5 949	5 347	5 484	12 493	34 135
25. Minden	3 1/3–4	3 1/2–6	8 131	7 148	6 920	8 166	8 322	10 758	23 255	57 421
26. Arnsberg	3 1/2–4 1/2	4–6	6 158	4 134	4 739	4 767	4 935	5 901	14 099	34 441
27. Kassel	3 1/3–4	4 1/2–5 1/2	2 351	1 209	3 675	2 049	1 873	1 929	3 190	11 716
28. Wiesbaden	4	5	184	161	584	254	221	239	538	1 836
29. Koblenz	2 1/2–4	4–6	2 665	1 686	1 977	2 235	2 263	2 720	4 680	13 875
30. Düsseldorf	2 1/2–4	3 1/2–6	569	375	211	316	298	480	738	2 043
31. Köln	2 1/2–5	2 1/2–5	4 093	3 737	2 263	2 595	2 591	3 007	5 083	15 539
32. Trier	3 1/3–4	4–6	2 598	2 452	1 733	1 515	1 495	1 580	2 936	9 259

der preußischen Sparkassen im Geschäftsjahre 1881 bezw. 1881/82.

Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalte 12 bis 16) sind zinsbar angelegt:								Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
auf Hypothek:		in auf den Inhaber lautenden Papieren:		auf Schuldscheine gegen Bürgschaft und Wechsel.	gegen Faustpfand.	bei öffentlichen Instituten und Korporationen.	überhaupt. (Inhaberpapiere zum Kurswerth eingestellt.)	
a. auf städtische Grundstücke.	b. auf ländliche Grundstücke.	Nominalwerth.	Kurswerth am Schlusse des Geschäftsjahres.					
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
29.	30.	31.	32	33.	34.	35.	36.	
und Landgemeinde-Sparkassen.								
45 450,00	206 712,00	17 100	17 336,25	114 147,50	4 660,00		388 305,75	1.
	46 100,00	26 400	26 400,00	—	—	—	72 500,00	2.
135 872,50	2 138 314,56	303 840	288 067,30	1 726 247,25	6 410,00	27 900,00	4 322 811,61	3.
99 475,51	1 176 306,65	333 950	331 962,16	324 361,78	19 409,00	54 802,83	2 009 317,93	4.
32 000,00	301 537,04	57 900	58 826,40	46 417,04	—	—	438 780,48	5.
88 970,00	866 293,03	430 099	459 708,62	90 121,09	34 013,36	7 850,00	1 546 956,10	6.
1 811 835,84	11 149 121,75	2 858 214	2 905 564,66	2 589 847,14	831 256,81	996 967,18	20 284 593,38	7.
206 600,00	2 742 761,20	326 640	331 503,02	1 341 893,18	186 671,82	43 565,25	4 852 994,47	8.
44 615,66	71 237,25	129 410	127 452,40	92 947,33	4 125,00	35 854,20	376 231,84	9.
94 531,66	286 489,93	218 950	226 052,50	276 547,33	11 645,00	234 517,76	1 129 784,18	10.
	54 150,00	–	—	99 790,00	—	—	153 940,00	11.
2 259 139,65	4 639 851,46	445 250	452 306,65	1 095 571,40	106 544,68	1 635 420,36	10 188 834,20	12.
	52 220,50	12 800	12 976,57	67 832,26	—	5 137,32	138 166,65	13.
1 052 617,40	2 440 080,55	1 138 565	1 164 916,70	1 509 459,16	100 638,87	559 045,15	6 826 757,83	14.
271 610,04	—	66 600	68 300,36	123 966,17	15 200,00	3 685,50	482 762,07	15.
	4 230,00	-	—	37 205,80	-	-	41 435,80	16.
Amts-Sparkassen.								
96 622 813,65	*201 129 882,20*	*102 343 436*	*104 447 024,79*	*51 898 876,41*	*12 098 813,27*	*36 577 357,76*	*502 774 768,08*	
1 422 061,14	1 891 116,82	1 324 450	1 339 063,27	1 845 845,23	294 680,00	27 450,00	6 820 216,46	I.
2 391 907,15	3 173 564,73	1 450 130	1 476 353,28	1 918 298,33	296 866,67	825 081,77	10 082 071,93	II.
6 165 567,77	7 500 614,52	13 480 400	13 788 561,41	576 560,08	326 930,74	2 720 786,07	31 079 020,59	III.
6 033 677,73	10 462 021,64	8 282 100	8 349 017,77	2 785 543,51	1 105 469,79	148 609,61	28 884 310,05	IV.
2 930 664,40	3 075 670,03	398 225	408 789,45	1 832 018,00	82 074,00	14 305,50	8 343 521,38	V.
5 155 663,45	9 678 291,18	14 426 120	14 768 192,54	416 667,50	1 316 515,00	474 253,64	31 809 583,31	VI.
13 625 657,13	33 177 181,81	19 022 445	19 442 173,08	2 071 422,23	798 018,11	3 137 944,68	72 252 397,04	VII.
11 145 711,64	68 536 695,55	17 837 359	18 135 718,23	8 669 834,23	3 926 741,15	5 701 225,61	116 115 926,41	VIII.
37 231 557,84	54 120 210,65	17 134 681	17 420 974,66	19 498 646,28	3 495 486,66	19 487 674,44	151 254 550,50	IX.
2 645 692,29	1 945 447,38	838 964	886 995,84	3 357 420,05	63 401,14	413 293,32	9 312 250,02	X.
7 874 653,14	7 569 067,89	8 151 562	8 431 185,26	8 926 620,97	392 630,01	3 626 733,12	36 820 890,39	XI.
775 117,54	969 069,16	345 775	348 142,05	1 270 951,11	267 380,00	18 300,00	3 648 959,86	1.
646 943,60	922 047,66	975 675	990 921,22	574 894,12	27 300,00	9 150,00	3 171 256,60	2.
186 824,19	471 724,60	248 830	244 934,08	472 803,74	135 442,17	24 562,43	1 536 291,21	3.
2 205 082,96	2 701 840,13	1 201 300	1 231 419,20	1 445 494,59	161 424,50	800 519,34	8 545 780,72	4.
5 192 139,80	5 753 520,60	10 916 075	11 185 698,71	475 897,50	126 474,99	2 359 615,07	25 093 346,67	5.
973 427,97	1 747 093,92	2 564 325	2 602 862,70	100 662,58	200 455,75	361 171,00	5 985 673,92	6.
587 211,00	648 729,85	1 532 550	1 552 346,40	215 530,00	101 925,00	2 400,00	3 108 142,25	7.
4 844 289,09	9 205 519,18	5 024 225	5 061 740,50	2 436 698,51	999 419,79	126 979,61	22 674 646,68	8.
602 177,64	607 772,61	1 725 325	1 734 930,87	133 315,00	4 125,00	19 230,00	3 101 551,12	9.
1 045 949,27	1 269 770,51	170 495	172 812,10	354 189,24	2 200,00	--	2 844 921,12	10.
1 884 715,13	1 805 899,52	227 730	235 977,35	1 477 828,76	79 874,00	14 305,50	5 498 600,26	11.
2 404 941,95	4 693 620,26	10 707 180	10 965 373,75	146 614,00	978 830,00	23 450,00	19 212 829,96	12.
720 320,00	2 129 713,27	1 565 300	1 604 839,55	85 609,95	136 600,00	193 143,64	4 870 226,41	13.
2 030 401,50	2 854 957,65	2 153 640	2 197 979,24	184 443,55	201 085,00	257 660,00	7 726 526,94	14.
2 316 068,99	3 837 420,32	5 839 250	5 845 014,50	1 357 268,14	108 162,00	239 553,49	13 703 487,44	15.
9 800 091,35	24 744 638,55	7 170 025	7 487 184,03	200 431,95	93 094,99	2 615 901,19	44 941 342,06	16.
1 509 496,79	4 595 122,94	6 013 170	6 109 974,55	513 722,14	596 761,12	282 490,00	13 607 567,54	17.
2 228 920,50	14 102 251,46	3 554 928	3 591 831,62	2 409 340,35	724 523,50	581 776,62	23 638 644,05	18.
2 202 041,32	11 671 259,01	3 002 425	3 088 293,10	2 529 566,19	514 011,28	449 099,43	20 454 270,33	19.
4 947 855,18	31 027 262,45	8 226 836	8 367 536,66	1 906 405,88	1 449 243,50	3 803 197,29	51 501 500,96	20.
1 587 161,40	10 897 658,21	1 532 330	1 543 881,60	1 358 383,15	1 032 917,60	801 268,24	17 221 270,20	21.
78 934,44	183 593,91	359 800	368 281,15	200 597,31	16 993,27	25 064,03	873 464,11	22.
100 798,80	654 670,51	1 161 040	1 175 894,10	265 541,35	189 052,00	40 820,00	2 426 776,76	23.
8 109 557,98	15 713 920,35	3 389 604	3 449 951,85	4 170 715,48	390 125,20	7 511 717,81	39 345 988,67	24.
19 501 824,38	21 309 642,42	11 515 650	11 662 979,77	12 134 403,88	1 986 136,03	4 553 299,25	71 148 285,73	25.
9 620 175,45	17 096 647,88	2 229 427	2 308 043,04	3 193 526,92	1 119 225,43	7 422 657,38	40 760 276,10	26.
1 103 334,48	1 844 522,83	829 450	876 607,27	3 317 477,80	56 040,00	413 293,32	7 611 275,70	27.
1 542 357,84	100 924,55	9 514	10 388,57	39 912,25	7 361,14	–	1 700 974,32	28.
4 542 370,68	3 171 865,24	904 400	930 268,17	2 177 318,76	143 467,00	838 628,65	11 803 918,50	29.
22 300,00	268 930,00	86 300	88 806,50	627 461,22	—	238 193,23	1 245 690,95	30.
1 967 068,00	2 682 513,88	5 258 862	5 464 502,59	3 018 147,80	246 823,51	1 927 182,38	15 306 239,16	31.
1 342 914,46	1 445 758,77	1 902 000	1 947 668,00	2 103 693,19	2 339,50	622 728,86	8 465 042,78	32.

Noch: Hauptübersicht über den Geschäftsbetrieb und die Resultate

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Konto's. Mark.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Konto's. Mark.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres. Mark.	Zuwachs während des Geschäftsjahres a. durch neue Einlagen. Mark.	Zuwachs während des Geschäftsjahres b. durch Zuschreibung von Zinsen. Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
IV. Die Bezirks-									
Staat	*8*	—	—	*1,00—5,00*	*700—2 500*	*5*	*5 152 644,11*	*1 095 638,92*	*103 831,76*
1. Kassel	5	—	—	1,00—2,00	700—2 500	2	2 363 805,78	634 386,17	64 875,78
2. Wiesbaden	3	—	—	1,00—5,00	—	3	2 788 838,33	461 252,75	38 955,98
V. Die Provinzial- und									
Staat	*5*	*107*	—	*0,50—1,50*	*900—30 000*	*2*	*44 124 688,61*	*13 170 363,26*	*1 304 541,29*
1. Frankfurt (Ständische Sparkasse des Markgrafenthumes Niederlausitz in Lübben)	1	15	—	1,00	1 500	—	15 881 147,01	2 719 169,47	516 285,80
2. Liegnitz (Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse in Görlitz)	1	29	—	1,00	900	—	14 758 339,33	4 041 896,04	444 243,73
3. Magdeburg (Ständische Haupt-Sparkasse der Altmark in Stendal)	1	14	—	1,50	—	1	2 231 417,54	601 220,22	63 934,56
4. Aurich (Ostfriesische Sparkasse)	1	22	—	0,50	—	1	4 341 442,47	2 827 971,54	164 140,57
5. Wiesbaden (Kommunalständische Nassauische Sparkasse)	1	27	—	1,00	30 000	—	6 912 342,26	2 980 105,99	115 936,63
VI. Vereins- und									
Staat	*319*	*36*	*144*	*0,01—30,00*	*60—10 000*	*281*	*276 792 807,68*	*75 952 364,04*	*8 753 038,33*
Provinzen.									
I. Westpreußen	1	—	—	1,00	—	1	8 053 280,43	3 300 258,44	182 596,27
II. Stadtkreis Berlin	1	—	—	20,00	10 000	—	1 103 369,95	1 212 813,82	54 590,39
III. Brandenburg	1	—	—	3,00	900	—	73 508,83	27 451,79	3 005,19
IV. Schlesien	35	—	2	0,05—5,00	300—1 000	26	1 350 884,55	358 903,05	56 236,12
V. Sachsen	11	—	15	0,20—10,00	150—1 000	6	1 991 906,25	516 558,30	9 865,92
VI. Schleswig-Holstein	205	—	79	0,01—15,00	120—10 000	196	177 693 611,80	39 672 444,06	5 249 894,67
VII. Hannover	25	—	48	0,01—15,00	300—1 500	19	11 225 806,32	6 854 551,50	232 335,71
VIII. Westfalen	3	—	—	0,60—1,00	—	3	107 409,99	22 498,93	5 254,22
IX. Hessen-Nassau	18	—	—	0,20—1,00	200—10 000	16	20 223 528,92	4 268 783,25	749 028,12
X. Rheinland	19	36	—	0,25—30,00	60—10 000	14	54 969 500,64	19 718 100,90	2 210 231,72
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:									
1. Danzig	4) 1	—	—	1,00	—	1	8 053 280,43	3 300 258,44	182 596,27
2. Stadtkreis Berlin	5) 1	—	—	20,00	10 000	—	1 103 369,95	1 212 813,82	54 590,39
3. Frankfurt	6) 1	—	—	3,00	900	—	73 508,83	27 451,79	3 005,19
4. Breslau	13	—	1	0,10—1,50	900	11	709 040,63	207 467,71	33 392,44
5. Liegnitz	19	—	1	0,05—3,00	600—1 000	14	578 506,54	127 718,16	20 660,16
6. Oppeln	3	—	—	0,20—5,00	300—500	1	63 337,38	23 717,18	2 183,52
7. Magdeburg	8	—	8	0,20—5,00	150—1 000	4	1 679 525,83	432 158,34	5 364,76
8. Merseburg	3	—	7	0,30—10,00	600	2	312 380,42	84 399,96	4 501,16
9. Schleswig	205	—	79	0,01—15,00	120—10 000	196	177 693 611,80	39 672 444,06	5 249 894,67
10. Hannover	2	—	35	1,00—3,00	—	2	6 921 764,64	5 384 674,26	169 892,29
11. Hildesheim	8	—	5	0,10—15,00	1 500	7	2 479 933,70	1 107 763,41	14 125,79
12. Lüneburg	7) 1	—	—	0,25	—	1	1 581,12	1 311,20	35,66
13. Osnabrück	12	—	4	0,10—3,00	300—600	7	1 778 538,02	354 602,71	46 632,13
14. Aurich	2	—	4	0,01—1,50	—	2	43 988,84	6 199,92	1 649,18
15. Minden	2	—	—	0,60—1,00	—	2	93 096,53	14 691,93	4 708,09
16. Arnsberg	1	—	—	1,00	—	1	14 313,46	7 807,00	546,13
17. Kassel	4	—	—	0,20	—	4	101 634,10	34 356,56	2 084,07
18. Wiesbaden	14	—	—	0,20—1,00	200—10 000	12	20 121 894,82	4 234 426,69	746 944,05
19. Düsseldorf	18	—	—	0,25—30,00	60—8 000	14	398 456,74	152 956,46	18 252,98
20. Aachen	8) 1	36	—	1,00	10 000	—	54 571 043,90	19 565 144,44	2 191 978,74

1) Betrag des Amortisations-Guthabens der Hypothekenschuldner. — 2) Betrag des Gewinn- und Verlust-Konto's. — 3) Gerichtliche Depositen. — 4) Sparkassenvereins für Arbeiter. — 8) Spar- und Prämienkasse des Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit im Regierungsbezirke Aachen. 9) Die Spalten 11 + 12 zeigen gegen

der preußischen Sparkassen im Geschäftsjahre 1881 bezw. 1881/82.

Ausgabe im Geschäftsjahre für zurückgezogene Einlagen. Mark.	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Geschäftsjahres. Mark.	Betrag des Separat- oder Sparfonds (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1838.) Mark.	Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des Geschäftsjahres zu Buche stand. Mark.	Betrag der Zinsüberschüsse des Geschäftsjahres. Mark.	Betrag des eigenen Vermögens der Kassen. Mark.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen. Mark.	im Geschäftsjahre. Mark.	Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
Sparkassen.								
718 740,14	*5 633 374,65*	–	*335 481,71*	*51 873,02*	*29 016,07*	*159 042,82*	*9 862.77*	
367 720.23	2 695 347,50		148 946,89	18 189,46	29 016,07	63 742,86	4 020,00	1.
351 019,91	2 938 027,15	–	186 534,82	33 683,56		95 299,96	5 842.77	2.
ständischen Sparkassen.								
11 888 927,64	*46 710 665.52*	*1 573 277,11*	*3 793 298,44*	*551 230,72*	-	*80 957,00*	*8 500,00*	
2 746 528,34	16 370 073.94	[1] 1 289 793,17	1 490 521,73	149 260,37	–	-	-	1.
4 216 087,19	15 028 391,91	–	1 256 653,65	187 977,87	–	69 000,00	3 000.00	2.
590 215,81	2 306 356,51	[2] 139 240,64	112 000.00	34 681,15	–	11 957,00	5 500.00	3.
2 003 464,70	5 330 089,88	–	238 190,16	65 421,61		–		4.
2 332 631,60	7 675 753,28	[3] 144 243,30	695 932,90	113 889.72	–	–	–	5.
Privat-Sparkassen.								
64 819 848,12	[9] *296 629 861,21*	*278 929,10*	*15 955 601,06*	*2 438 420,22*	*3 562 491,40*	*14 321 224,48*	*989 395.72*	
3 313 469,40	8 222 665,74	–	1 445 000,00	125 818,02	–	63 000,00	15 000.00	I.
399 352.49	1 971 421,67	–	14 911,09	12 345,69	–	–		II.
18 880.31	85 085.50	–	–	–	–	–	–	III.
392 639,04	1 373 384,68	–	7 470,69	409,24	–	–	–	IV.
385 885,70	2 132 444.77	–	633 794,16	46 792,86	–	57 844,60	732,00	V.
32 552 746.86	190 014 702,95	278 929,10	10 567 569,70	1 384 680,98	950 586.68	5 873 359,42	428 934,96	VI.
5 559 693.07	12 753 000.46	–	589 555,20	113 934,14	96 370,67	15 934,40	4 522,77	VII.
22 336.20	112 826,94	–	223,46	96,27	–	–	–	VIII.
2 947 008.88	22 294 331,41	–	1 875 364.48	241 728,67	–	1 369 125,55	117 603,51	IX.
19 227 836,17	57 669 997,09	–	821 712,28	512 614,35	2 515 534,05	6 941 960,51	422 602,48	X.
3 313 469,40	8 222 665.74	–	1 445 000,00	125 818,02	-	63 000,00	15 000,00	1.
399 352.49	1 971 421,67	–	14 911,09	12 345,69	–	–	–	2.
18 880,31	85 085.50	–	Besondere Fonds bestehen nicht		–	–	–	3.
186 100,30	763 800,48	–	desgl.		–	–	-	4.
186 991,07	539 893,79	–	70,69	2.88	-	–	–	5.
19 547,67	69 690,41	–	7 400,00	406,36	·	–	–	6.
319 239,14	1 797 809.79	–	621 713,25	45 696,16	–	57 844,60	732.00	7.
66 646,56	334 634,98	–	12 080.91	1 096,70	–	–	–	8.
32 552 746.86	[8] 190 014 702.95	278 929,10	10 567 569,70	1 384 680,98	950 586,68	5 873 359,42	428 934,96	9.
4 590 059.64	7 886 271,55	–	440 011,88	70 600,59	–		–	10.
612 437,94	2 989 384.96	–	60 754,33	32 980,28	96 370,67	8 133,33	3 567.01	11.
974,82	1 953.16	–	–	25,66	–	89,15	89,15	12.
343 572,56	1 836 200.30	–	88 368,99	8 664,66	–	7 711,92	866.61	13.
12 648,11	39 190,49		420,00	1 662,95	–	–	–	14.
16 247.93	96 248,62	·	·	–	–		–	15.
6 088,27	16 578.32	·	223,46	96,27	–	–	–	16.
30 384.31	107 690.42	·	4 329,03	1 943.27	–	242,10	242,10	17.
2 916 624,57	22 186 640,99	–	1 871 035.45	239 785,40	–	1 368 883,45	117 361,41	18.
148 374,98	421 291,20	–	22.25	–	–	–	–	19.
19 079 461,19	57 248 705,89	–	821 690,03	512 614,35	2 515 534.05	6 941 960,51	422 602.48	20.

Aktienverein in Danzig. — 5) Sparkasse der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt. — 6) Sparkasse der Niederlausitzer Bank in Kottbus. — 7) Sparkasse des Bildungs-
die Spalten 8 + 9 + 10 weniger 48 600,72 M., welche bei der Kasse in Ahrensburg (Regierungsbezirk Schleswig) Defekte sind.

Noch: Hauptübersicht über den Geschäftsbetrieb und die Resultate

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landbrostei-Bezirke.	Zinsen, welche die Kassen: für Einlagen gewähren	Zinsen, welche die Kassen: für ausgeliehene Kapitalien erhalten	An Sparkassen-Büchern wurden im Laufe des Jahres: ausgegeben	An Sparkassen-Büchern wurden im Laufe des Jahres: zurückgenommen	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen: bis 60 M.	über 60 bis 150 M.	über 150 bis 300 M.	über 300 bis 600 M.	über 600 M.	überhaupt
	pCt.	pCt.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
Noch: IV. Die Bezirks-										
Staat	$4-4\frac{1}{2}$	$4-6$	*1 407*	*981*	*1 546*	*1 665*	*1 506*	*1 674*	*2 316*	*8 707*
1. Kassel	$4-4\frac{1}{2}$	$4-6$	948	586	1 072	994	820	909	1 067	4 862
2. Wiesbaden	4	$4\frac{1}{2}-5\frac{1}{2}$	459	395	474	671	686	765	1 249	3 845
Noch: V. Die Provinzial- und										
Staat	$2\frac{1}{2}-4$	$4-5$	*20 096*	*14 004*	*45 748*	*31 257*	*25 527*	*24 307*	*24 972*	*151 811*
1. Frankfurt (Ständische Sparkasse des Markgrafenthumes Niederlausitz in Lübben)	$3\frac{1}{3}$	4	5 194	3 626	19 495	11 033	9 010	8 456	9 043	57 037
2. Liegnitz (Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse in Görlitz)	$3\frac{1}{3}-4$	4,165	8 170	6 364	18 514	13 750	10 300	9 240	8 510	60 314
3. Magdeburg (Ständische Haupt-Sparkasse der Altmark in Stendal)	$3\frac{1}{3}$	$4-4\frac{1}{2}$	1 457	1 038	2 826	2 311	1 972	1 406	858	9 373
4. Aurich (Ostfriesische Sparkasse)	$2\frac{1}{2}$ 4	$4\frac{1}{2}-5$	1 236	683	1 014	731	753	926	1 833	5 257
5. Wiesbaden (Kommunalständische Nassauische Sparkasse)	$2\frac{1}{2}-3\frac{1}{2}$	$4,\ 4\frac{1}{2}-5$	4 039	2 293	3 899	3 432	3 492	4 279	4 728	19 830
Noch: VI. Die Vereins-										
Staat	$2-6\frac{2}{3}$	$2-8$	*68 745*	*52 722*	*101 097*	*64 756*	*54 031*	*54 711*	*100 466*	[1] *435 635*
Provinzen.										
I. Westpreußen	$3\frac{1}{3}$	Zinsfuß der Reichsbank.	9 280	8 953	.	.	.	.	.	[2] 23 276
II. Stadtkreis Berlin	$2-4$	$2-4\frac{1}{2}$	825	197	308	358	318	333	644	1 961
III. Brandenburg	4	—	57	29	143	191	44	31	22	431
IV. Schlesien	$3\frac{1}{3}-6\frac{2}{3}$	$4-6$	1 714	1 662	3 790	1 353	631	505	480	6 759
V. Sachsen	$3\frac{1}{3}-5$	$4-8$	1 101	793	3 638	2 355	1 483	1 234	839	9 549
VI. Schleswig-Holstein	$2-5$	$2\frac{1}{2}-6$	34 136	28 873	59 262	40 460	34 430	34 893	66 937	[3] 248 377
VII. Hannover	$3-5$	$3-5\frac{1}{2}$	9 728	4 540	11 016	7 605	6 131	5 073	3 616	33 441
VIII. Westfalen	$4\frac{1}{2}-5$	5	116	74	221	169	78	56	37	561
IX. Hessen-Nassau	$2\frac{1}{2}-5$	$3\frac{1}{2}-6$	3 794	2 270	1 584	673	372	208	112	27 852
X. Rheinland	[5] $3\frac{1}{3}-10$	$3\frac{7}{8}-6$	7 994	5 331	21 135	11 592	10 544	12 378	27 779	83 428
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:										
1. Danzig	$3\frac{1}{3}$	Zinsfuß der Reichsbank.	9 280	8 953	—	—	—	—	—	[2] 23 276
2. Stadtkreis Berlin	$2-4$	$2-4\frac{1}{2}$	825	197	308	358	318	333	644	1 961
3. Frankfurt	4	—	57	29	143	191	44	31	22	431
4. Breslau	$4-6$	$4\frac{1}{2}-5$	856	766	998	756	292	242	274	2 562
5. Liegnitz	$3\frac{3}{5}-6\frac{2}{3}$	$4-5$	717	765	2 232	446	238	216	199	3 331
6. Oppeln	$3\frac{1}{3}-5$	$5-6$	141	131	560	151	101	47	7	866
7. Magdeburg	$3\frac{1}{3}-5$	$4-8$	962	680	3 163	2 155	1 300	1 009	708	8 335
8. Merseburg	$3\frac{3}{5}-4$	4	139	113	475	200	183	225	131	1 214
9. Schleswig	$2-5$	$2\frac{1}{2}-6$	34 136	28 873	59 262	40 460	34 430	34 893	66 937	[3] 248 377
10. Hannover	$3\frac{1}{3}-3\frac{2}{3}$	$3\frac{1}{2}-5$	7 942	3 320	8 134	4 985	4 060	3 151	1 845	22 175
11. Hildesheim	$3\frac{1}{3}-5$	$4-5\frac{1}{2}$	1 269	654	1 595	1 652	1 210	1 119	932	6 508
12. Lüneburg	$3\frac{1}{2}$	$4-4\frac{1}{2}$	5	1	17	1	1	—	2	21
13. Osnabrück	$3-4$	$3-5$	482	484	1 005	938	811	780	815	4 379
14. Aurich	$3-4\frac{3}{10}$	$3-5$	30	81	265	29	19	23	22	358
15. Minden	5	—	30	29	55	65	67	55	36	278
16. Arnsberg	$4\frac{1}{2}$	5	86	45	166	104	11	1	1	283
17. Kassel	$2\frac{1}{2}-4$	$4-6$	41	72	377	111	57	32	25	602
18. Wiesbaden	$3-5$	$3\frac{1}{2}-5$	3 753	2 189	1 207	562	315	176	87	[4] 27 250
19. Düsseldorf	[5] $4-10$	$4-6$	354	284	657	263	211	167	183	1 481
20. Aachen	$3\frac{1}{2}-5$	$3\frac{7}{8}$	7 640	5 047	20 478	11 329	10 333	12 211	27 596	81 947

1) Für 60 574 Bücher konnte die Höhe der Einlagen in den Spalten 23 27 nicht angegeben werden. — 2) so die 23 276 Sparkassen-Bücher des Sparkassen-Aktien-
a. M. — 5) 10 Prozent gewährt den Einlegern der Aktienverein Friedrich-Wilhelmshütte zu Mühlheim a./Ruhr. Ausleihungen kommen bei demselben nicht vor.

der preußischen Sparkassen im Geschäftsjahre 1881 bezw. 1881/82.

Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalte 12 bis 16) sind zinsbar angelegt:								Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
auf Hypothek:		in auf den Inhaber lautenden Papieren:		auf Schuldscheine gegen Bürgschaft und Wechsel.	gegen Faustpfand.	bei öffentlichen Instituten und Korporationen.	überhaupt. (Inhaberpapiere zum Kurswerth eingestellt.)	
a. auf städtische Grundstücke.	b. auf ländliche Grundstücke.	Nominalwerth.	Kurswerth am Schlusse des Geschäftsjahres.					
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	
Sparkassen.								
206 792,88	*3 602 433,50*	*435 528*	*439 420,15*	*1 069 444,65*	*58 620,59*	*223 907,22*	*5 600 618,79*	
128 944,88	1 846 103,83	111 600	114 297,00	403 558,15	—	155 949,22	2 648 853,08	1.
77 848,00	1 756 329,47	323 928	325 123,15	665 886,50	58 620,59	67 958,00	2 951 765,71	2.
ständischen Sparkassen.								
6 316 798,56	*16 713 866,76*	*17 044 346*	*16 904 556,67*	*4 069 943,72*	*2 559 537,57*	*4 361 059,19*	*50 925 762,47*	
3 609 883,90	9 067 159,08	3 564 175	3 537 221,13	—	54 240,00	2 438 385,00	18 706 889,11	1.
590 006,90	4 075 015,00	9 517 950	9 370 549,09	—	826 800,00	898 086,17	15 760 456,26	2.
699 560,82	990 664,33	822 100	826 872,30	—	40 500,00	—	2 557 597,45	3.
321 926,84	749 975,78	846 135	864 297,90	1 714 802,93	1 384 543,16	289 824,38	5 325 370,99	4.
1 095 121,00	1 831 052,57	2 293 986	2 305 616,25	2 355 140,79	253 454 41	734 763,64	8 575 448,66	5.
und Privat-Sparkassen.								
93 411 546,56	*73 615 551,31*	*64 826 468*	*59 355 061,75*	*60 533 856,23*	*9 285 087,16*	*9 091 677,05*	*305 292 780,06*	
—	—	2 483 500	2 593 890,50	3 671 454,65	3 049 110,00	66 600,00	9 381 055,15	I.
1 730 000,00	—	250 200	250 200,00	—	—	—	1 980 200,00	II.
—	—	—	—	—	—	—	—	III.
5 100,00	42 313,74	500	500,00	170 312,65	2 600,00	64 095,78	284 922,17	IV.
105 812,62	78 060,82	353 294	345 547,99	1 720 431,50	30 270,60	243 558,85	2 523 682,38	V.
57 571 783,69	66 875 286,96	13 163 990	13 266 156,39	46 720 852,32	4 616 286,42	6 110 050,61	195 160 416,39	VI.
5 076 916,94	2 615 506,30	4 058 491	4 059 915,71	597 149,64	282 289,88	232 392,67	12 864 171,14	VII.
—	—	—	—	—	—	112 826,94	112 826,94	VIII.
14 799 653,42	34 497,87	6 940 443	6 884 921,66	1 665 269,03	6 642,98	463 963,56	23 854 948,52	IX.
14 122 279,89	3 969 885,62	37 576 050	31 953 929,50	5 988 386,44	1 297 887,28	1 798 188,64	59 130 557,37	X.
—	—	2 483 500	2 593 890,50	3 671 454,65	3 049 110,00	66 600,00	9 381 055,15	1.
1 730 000,00	—	250 200	250 200,00	—	—	—	1 980 200,00	2.
Die Spareinlagen werden zusammen mit dem Vermögen der Bank verwaltet.								3.
Angelegte Kapitalien sind nur von zwei Kassen angegeben.						20 613,58	20 613,58	4.
—	25 073,74	500	500,00	170 312,65	—	43 482,20	239 368,59	5.
5 100,00	17 240,00	—	—	—	2 600,00	—	24 940,00	6.
105 812,62	78 060,82	341 744	333 459,29	1 720 431,50	30 270,60	113 730,49	2 381 765,32	7.
—	—	11 550	12 088,70	—	—	129 828,36	141 917,06	8.
57 571 783,69	66 875 286,96	13 163 990	13 266 156,39	46 720 852,32	4616 286,42	6 110 050,61	195 160 416,39	9.
4 914 574,00	17 700,00	3 340 775	3 368 395,49	9 300,00	39 770,00	—	8 349 739,49	10.
68 746,17	1 471 042,98	535 654	508 747,80	339 389,48	213 125,71	1 205,00	2 602 257,14	11.
—	—	—	—	—	—	1 919,23	1 919,23	12.
93 596,77	1 126 763,32	147 012	147 392,02	248 460,16	28 044,17	227 480,55	1 871 736,99	13.
—	—	35 050	35 380,40	—	1 350,00	1 787,89	38 518,29	14.
—	—	—	—	—	—	96 248,62	96 248,62	15.
—	—	—	—	—	—	16 578,32	16 578,32	16.
—	16 097,76	10 214	10 775,82	73 789,77	4 472,31	—	105 135,66	17.
14 799 653,42	18 400,11	6 930 229	6 874 145,84	1 591 479,26	2 170,67	463 963,56	23 749 812,86	18.
50 000,00	—	40 000	40 000,00	7 800,00	346,53	5 944,99	101 091,52	19.
14 072 279,89	3 969 885,62	37 536 050	31 913 929,50	5 980 586,44	1297 540,75	1 792 243,65	59 026 465,85	20.

vereins in Danzig. — 3) desgl. die 12 395 Bücher der Sparkasse in Rendsburg. — 4) desgl. die 24 903 Bücher der Sparkasse der Polytechnischen Gesellschaft in Frankfurt

Noch: Hauptübersicht über den Geschäftsbetrieb und die Resultate

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Konto's. Mark.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Konto's. Mark.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres. Mark.	Zuwachs während des Geschäftsjahres. a. durch neue Einlagen. Mark.	Zuwachs während des Geschäftsjahres. b. durch Zuschreibung von Zinsen. Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Die Sparkassen									
Staat	*1 203*	*273*	*571*	[1] *0,01–30,00*	*60–40 000*	*818*	*1 593 234 518,14*	*450 584 603,92*	*46 427 670,30*
Provinzen.									
I. Ostpreußen	35	1	14	0,25–3,00	600–9 000	17	18 732 281,59	10 625 991,14	640 763,66
II. Westpreußen	21	4	7	0,25–3,00	600–5 000	9	20 545 409,86	8 161 462,29	608 767,90
III. Stadtkreis Berlin	2	—	40	1,00–20,00	1 000–10 000	—	32 025 716,80	12 766 304,12	1 084 897,51
IV. Brandenburg	76	24	49	0,50–3,00	600–9 000	14	88 355 904,96	21 821 645,01	2 929 654,34
V. Pommern	44	6	15	0,15–3,00	500–9 000	23	70 325 112,53	25 716 641,61	1 999 139,18
VI. Posen	45	1	8	0,50–3,00	600–2 000	29	15 571 609,41	6 211 408,07	564 385,32
VII. Schlesien	129	44	77	0,05–5,00	300–12 000	61	126 704 652,77	36 755 255,04	3 734 052,76
VIII. Sachsen	105	50	126	0,20–10,00	150–5 000	39	184 696 462,16	55 278 975,89	5 369 235,90
IX. Schleswig-Holstein	223	—	79	0,01–15,00	120–10 000	213	201 414 080,89	44 099 976,54	5 918 099,23
X. Hannover	173	34	54	[1] 0,01–100,00	300–6 000	145	224 776 144,08	72 631 544,54	4 805 935,29
XI. Westfalen	142	14	11	0,25–5,00	1 000–40 000	137	335 973 371,21	66 754 843,57	10 092 445,62
XII. Hessen-Nassau	74	34	—	0,20–5,00	200–30 000	50	70 677 568,75	18 225 219,70	2 064 544,00
XIII. Rheinland	134	61	91	0,05–30,00	60–10 000	81	203 436 203,13	71 535 306,40	6 615 749,68
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:									
1. Königsberg	22	1	14	0,25–3,00	600–9 000	11	14 994 512,44	8 796 022,30	503 883,00
2. Gumbinnen	13	–	–	0,50–1,00	600–1 500	6	3 737 769,15	1 829 968,84	136 880,66
3. Danzig	7	—	—	0,50–3,00	1000–1 500	4	12 865 029,10	5 049 834,41	337 702,22
4. Marienwerder	14	4	7	0,25–1,50	600–5 000	5	7 680 380,76	3 111 627,88	271 065,68
5. Stadtkreis Berlin	2	—	40	1,00–20,00	1 000–10 000	—	32 025 716,80	12 766 304,12	1 084 897,51
6. Potsdam	34	1	47	0,50–3,00	600–9 000	10	37 476 677,49	10 223 780,75	1 246 930,15
7. Frankfurt	42	23	2	0,50–3,00	900–4 000	4	50 879 227,47	11 597 864,26	1 682 724,19
8. Stettin	21	1	5	0,15–1,50	600–5 000	12	31 266 065,91	10 319 500,02	991 715,74
9. Köslin	17	5	2	0,50–3,00	1 500–9 000	9	32 388 287,59	12 995 488,93	875 892,78
10. Stralsund	6	—	8	0,50–1,50	500–1 000	2	6 670 759,03	2 401 652,66	131 530,66
11. Posen	35	—	3	0,50–3,00	600–1 500	20	10 045 626,46	3 780 170,01	354 608,77
12. Bromberg	10	1	5	0,50–3,00	2 000	9	5 525 982,95	2 431 238,06	209 776,55
13. Breslau	48	—	43	0,10–5,00	600–2 000	25	60 079 487,32	17 239 839,45	1 594 059,77
14. Liegnitz	53	40	27	0,05–3,00	300–3 000	25	53 062 720,46	13 676 778,24	1 696 100,19
15. Oppeln	28	4	7	0,20–5,00	300–12 000	11	13 562 444,99	5 838 637,35	443 892,80
16. Magdeburg	41	40	77	0,20–5,00	150–3 000	9	57 271 557,62	21 473 221,56	1 627 395,48
17. Merseburg	50	10	44	0,30–10,00	600–5 000	24	106 235 439,44	26 467 097,91	3 079 385,26
18. Erfurt	14	—	5	0,20–1,00	600–3 000	6	21 189 465,10	7 338 656,42	662 455,16
19. Schleswig	223	—	79	0,01–15,00	120–10 000	213	201 414 080,89	44 099 976,54	5 918 099,23
20. Hannover	29	—	35	[1] 0,50–100,00	300–3 000	26	38 499 575,74	16 289 343,27	1 171 921,95
21. Hildesheim	37	—	7	0,10–15,00	600–3 000	30	40 324 173,44	13 818 957,48	626 422,59
22. Lüneburg	30	8	1	0,25–3,00	3 000–6 000	27	69 936 524,89	16 417 454,99	1 156 628,08
23. Stade	35	—	3	0,50–5,00	3 000	33	43 728 150,09	11 190 545,40	981 222,28
24. Osnabrück	31	3	4	0,10–3,00	300–1 500	21	21 667 172,25	9 370 303,57	586 902,02
25. Aurich	11	23	4	0,01–6,00	300–6 000	8	10 620 547,67	5 544 939,83	282 838,28
26. Münster	33	1	—	1,00–5,00	1 000–12 000	30	68 875 598,72	16 567 743,74	1 929 065,72
27. Minden	22	13	6	0,60–3,00	—	22	82 427 796,16	17 164 791,13	2 351 559,20
28. Arnsberg	87	—	5	0,25–5,00	4 500 u. 40 000	85	184 669 976,03	33 022 308,70	5 811 820,70
29. Kassel	54	7	—	0,20–2,00	300–3 000	34	39 384 809,[illegible]6	10 245 921,70	1 102 982,31
30. Wiesbaden	20	27	—	0,20–5,00	200–30 000	16	31 292 758,79	7 979 328,00	961 561,69
31. Koblenz	17	7	8	0,50–1,00	150–1 800	11	14 192 368,46	4 140 957,60	390 451,68
32. Düsseldorf	91	2	4	0,25–30,00	60–8 000	54	97 894 891,29	32 104 351,21	3 096 840,15
33. Köln	13	16	14	0,50–3,00	3 500 u. 10 000	11	28 386 944,89	12 575 439,88	699 352,48
34. Trier	12	—	65	0,05–1,00	400–6 000	5	8 391 754,59	3 149 413,27	237 126,63
35. Aachen	1	36	—	1,00	10 000	—	54 571 043,50	19 565 144,44	2 191 978,74
Die Arten der									
1. Städtische Sparkassen	500	–	98	0,15–6,00	150–12 000	265	759 597 626,40	219 976 962,72	22 002 324,21
2. Landgemeinde- ꝛc. Sparkassen	96	1	3	0,05–5,00	300–40 000	77	48 491 268,07	12 783 030,37	1 420 003,14
3. Kreis- und Amts- ꝛc. Sparkassen	275	129	326	0,25–5,00	150–12 000	188	459 075 483,27	127 606 244,61	12 843 931,54
4. Bezirks- ꝛc. Sparkassen	8	—	—	1,00–5,00	700–2 500	5	5 152 644,41	1 095 638,92	103 831,76
5. Provinzial- und ständische ꝛc. Sparkassen	5	107	—	0,50–1,50	900–30 000	2	44 124 688,61	13 170 363,26	1 304 541,29
6. Vereins- und Privat-Sparkassen	319	36	144	0,01–30,00	60–10 000	281	276 792 807,68	75 952 364,04	8 753 038,33
Summe 1881 bezw. 1881/82	*1 203*	*273*	*571*	*0,01–30,00*	*60–40 000*	*818*	*1 593 234 518,14*	*450 584 603,92*	*46 427 670,30*
Dagegen: im Jahre 1880 bezw. 1880/81	1 190	304	447	0,01–50,00	120–30 000	822	1 476 961 860,76	428 470 870,59	43 911 044,38
„ „ 1879 „ 1879/80	1 174	328	526	0,01–15,00	120–30 000	808	1 385 338 084,29	380 118 681,38	40 221 481,94
„ „ 1878 „ 1878/79	1 157	334	460	0,10–30,00	60–40 000	798	1 324 000 998,83	351 500 921,61	37 812 865,89
„ „ 1877	1 080	183	200	0,01–3,00	300–50 000	.	1 227 947 027,36	355 911 149,39	35 159 715,96
„ „ 1876	1 020	117	29	.	.	.	1 120 445 329,54	361 835 316,44	32 205 754,01
„ „ 1875	1 005	.	.	.	.	.	987 856 612,53	359 833 438,60	28 814 944,23
„ „ 1874	983	.	.	.	.	.	836 627 289,00	359 619 333,00	24 752 661,00

1) 100 M. Einlageminimum bei der Stadt-Leihkasse in Hannover.

der preußischen Sparkassen im Geschäftsjahre 1881 bezw. 1881/82.

Ausgabe im Geschäftsjahre für zurückgezogene Einlagen. Mark.	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Geschäftsjahres. Mark.	Betrag des Separat- oder Sparfonds (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1838.) Mark.	Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des Geschäftsjahres zu Buche stand. Mark	Betrag der Zinsüberschüsse des Geschäftsjahres. Mark.	Betrag des eigenen Vermögens der Kassen. Mark	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen. Mark.	im Geschäftsjahre. Mark.	Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
überhaupt.								
382 739 227,79	*1 707 459 063,85*	*2 139 414,54*	*109 632 039,98*	*17 322 678,92*	*5 099 596,76*	*57 714 552,61*	*5 905 796,11*	
8 359 913,61	21 639 222,78	–	1 343 190,03	330 782,66	652,50	1 118 518,09	104 748,17	I.
7 271 142,93	22 044 497,12	67,25	2 573 334,47	325 696,35	800,00	860 253,80	120 989,98	II.
7 740 683,81	38 136 234,62	–	2 285 754,17	437 148,79	1 031 058,87	362 850,00	137 850,00	III.
20 574 223,71	92 532 980,60	1 299 843,17	8 842 529,43	1 219 035,74	300,00	1 597 306,67	255 546,35	IV.
21 779 886,53	76 261 006,79	–	6 893 610,13	939 613,81	150 121,28	2 801 041,70	223 243,14	V.
4 581 656,36	17 765 746,44	1 500,00	1 243 898,51	228 416,34	21 904,88	357 432,00	6 000,00	VI.
30 575 159,48	136 618 801,01	9 489,30	12 002 471,87	1 871 756,59	31 000,00	4 809 298,15	817 984,15	VII.
49 748 210,45	195 596 463,50	373 427,06	15 035 918,93	2 422 032,48	54 092,95	10 969 014,02	1 067 684,60	VIII.
36 000 445,05	215 383 210,89	278 929,10	11 639 869,45	1 547 165,26	950 586,68	6 570 800,60	499 538,82	IX.
57 982 823,56	244 230 800,26	–	10 181 428,18	2 048 137,19	181 414,27	4 488 597,13	632 432,18	X.
63 118 848,21	349 701 772,19	.	18 266 932,22	2 395 767,59	52 078,79	8 678 226,35	650 592,79	XI.
13 807 620,87	77 159 741,58	144 243,30	5 456 594,58	827 074,84	30 209,67	2 454 851,42	209 577,66	XII.
61 198 673,22	220 388 585,99	31 915,36	13 816 478,01	2 730 051,28	2 595 376,87	12 646 362,68	1 179 608,27	XIII.
6 936 530,73	17 357 886,91	–	1 022 702,94	269 699,56	246,00	1 026 030,64	104 748,17	1.
1 423 282,78	4 281 335,87	–	320 487,09	61 083,10	412,50	92 487,45	–	2.
5 117 217,06	13 135 348,67		1 902 182,93	210 794,88	–	781 984,52	110 362,71	3.
2 153 925,87	8 909 148,45	67,25	671 151,54	114 901,47	800,00	78 269,28	10 627,27	4.
7 740 683,81	38 136 234,62	–	2 285 754,17	437 148,79	1 031 058,87	362 850,00	137 850,00	5.
9 415 153,98	39 532 234,41	10 050,00	3 905 287,78	518 282,34	–	598 503,18	96 463,72	6.
11 159 069,73	53 000 746,19	1 289 793,17	4 937 241,65	700 753,40	300,00	998 803,49	159 082,63	7.
8 941 252,25	33 636 029,42	–	3 673 711,63	480 731,23	–	2 389 072,98	131 128,91	8.
10 794 557,97	35 465 111,33	–	2 461 471,50	347 886,31	150 121,28	366 968,72	67 114,23	9.
2 044 076,31	7 159 866,04	–	758 427,00	110 996,27	–	45 000,00	25 000,00	10.
2 682 384,25	11 498 020,99	1 500,00	942 397,93	129 543,05	21 904,88	253 932,00	6 000,00	11.
1 899 272,11	6 267 725,45	–	351 500,58	98 873,29	–	103 500,00	–	12.
14 166 144,61	64 747 241,93	–	5 514 283,38	930 366,19	31 000,00	2 774 884,78	290 959,94	13.
12 697 060,43	55 738 538,46	9 489,30	5 503 771,11	780 473,43	–	1 962 679,81	518 024,21	14.
3 711 954,44	16 133 020,70	–	984 417,38	160 916,97	–	71 733,56	9 000,00	15.
19 214 736,35	61 127 438,31	182 521,64	5 304 781,45	969 253,54	2 409,00	5 351 860,45	542 079,06	16.
24 538 231,81	111 243 690,80	190 905,42	8 253 086,16	1 188 056,81	51 053,95	4 449 945,10	389 191,37	17.
5 965 242,29	23 225 334,39	–	1 478 081,32	264 722,13	630,00	1 167 203,47	136 414,17	18.
36 000 445,05	215 383 210,89	278 929,10	11 639 869,45	1 547 165,26	950 586,68	6 570 800,60	499 538,82	19.
13 020 432,43	42 940 408,53	–	1 440 271,96	368 978,75	2 199,20	201 121,07	12 685,36	20.
9 220 295,74	45 549 257,77	–	1 751 682,62	403 050,87	115 694,27	597 224,60	77 365,10	21.
13 328 152,08	74 182 455,88	–	2 991 572,14	587 329,40	–	1 731 370,91	230 401,01	22.
8 669 885,74	47 230 032,03	–	2 521 730,41	400 592,89	63 520,80	1 110 456,73	168 340,81	23.
9 550 792,66	22 073 585,18	–	858 143,27	161 275,92	–	607 903,07	117 250,18	24.
4 193 264,91	12 255 060,87	–	618 027,78	126 909,36	–	240 520,75	26 389,72	25.
14 265 056,91	73 107 351,27	–	3 140 403,92	413 403,77	–	972 815,88	81 853,46	26.
15 965 916,40	85 978 230,39	–	4 280 241,25	667 566,73	47 660,79	2 420 961,44	236 249,17	27.
32 887 914,90	190 616 190,53	–	10 846 287,05	1 314 797,09	4 418,00	5 284 449,03	332 490,16	28.
7 897 035,68	42 836 678,29	–	2 463 490,27	119 721,24	30 209,67	915 390,15	86 373,48	29.
5 910 585,19	34 323 063,29	144 243,30	2 993 104,31	407 353,60	–	1 539 461,27	123 204,18	30.
3 065 504,48	15 658 273,26	3 803,13	1 145 424,91	189 156,17	6 679,59	76 202,70	11 156,68	31.
25 980 921,93	107 114 360,72	–	8 199 201,73	1 414 662,73	73 163,23	4 332 039,28	565 315,36	32.
10 790 216,74	30 871 520,51	28 112,23	3 038 900,70	499 168,21	–	1 294 160,19	178 533,75	33.
2 282 568,88	9 495 725,61	–	611 260,64	114 449,82	–	2 000,00	2 000,00	34.
19 079 461,19	57 248 705,89	–	821 690,03	512 614,35	2 515 534,05	6 941 960,51	422 602,48	35.
Sparkassen.								
193 525 035,72	808 051 877,64	245 175,72	58 088 696,76	9 431 421,04	1 129 526,03	36 556 049,44	4 001 904,27	1.
9 714 013,37	52 980 288,21	–	3 260 762,00	460 895,95	71 518,80	849 304,97	88 683,11	2.
102 072 662,80	497 152 996,92	42 032,61	28 198 200,01	4 388 837,97	307 014,46	5 747 973,90	807 150,24	3.
718 710,14	5 633 374,65	–	335 481,71	51 873,02	29 016,07	159 042,82	9 862,77	4.
11 888 927,64	46 710 665,52	1 573 277,11	3 793 298,44	551 230,72	–	80 957,00	8 500,00	5.
64 819 818,12	296 629 861,21	278 929,10	15 995 601,06	2 438 420,22	3 562 491,40	14 321 224,48	989 395,72	6.
382 739 227,79	*1 707 459 063,85*	*2 139 414,54*	*109 632 039,98*	*17 322 678,92*	*5 099 596,76*	*57 714 552,61*	*5 905 796,11*	
356 475 485,34	1 592 968 290,39	1 990 053,15	101 745 424,05	16 514 395,00	5 010 883,06	51 014 538,72	5 732 959,81	
328 866 296,10	1 476 811 951,51	3 065 187,87	93 257 313,89	14 536 958,53	4 969 933,67	44 421 320,81	5 263 342,16	
329 417 660,30	1 383 897 126,03	4 078 655,56	82 210 710,59	13 499 799,78	7 126 252,75	35 723 095,61	3 655 395,24	
318 939 390,55	1 300 078 513,16	5 532 798,63	72 474 953,22					
239 165 984,49	1 221 320 415,50	3 132 300,83	64 945 014,54					
264 427 587,90	1 112 007 407,46	5 103 572,67	57 802 824,83					
233 762 103,00	987 237 180,00	4 821 591,00	50 053 536,00					

Für die Spalten 15 bis 22 wurden 1877 bezw. 1877/78 nur Theilangaben gemacht, vor 1877 wurden diese Verhältnisse nicht ermittelt.

Noch: Hauptübersicht über den Geschäftsbetrieb und die Resultate

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zinsen, welche die Kassen		An Sparkassen-Büchern							
			wurden im Laufe des Jahres		befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe					
					mit Einlagen					überhaupt.
	für Einlagen gewähren	für ausgeliehene Kapitalien erhalten.	ausgegeben.	zurückgenommen.	bis 60 M.	über 60 bis 150 M.	über 150 bis 300 M.	über 300 bis 600 M.	über 600 M.	
	pCt.	pCt.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
Noch: Die Sparkassen überhaupt in den Regierungs-										
Staat	1) 2—6 2/3	2—8	*548 990*	*394 060*	*772 336*	*583 584*	*511 948*	*489 457*	*673 685*	*3 091 584*
Provinzen.										
I. Ostpreußen	3—4 1/6	3 1/3—7	13 531	9 033	24 389	11 264	8 898	8 698	10 678	63 927
II. Westpreußen	2 1/2—5	4—8	16 795	14 488	9 022	6 745	5 747	5 207	5 759	55 756
III. Stadtkreis Berlin	2—4	2—4 1/2	39 279	23 528	57 291	35 158	27 935	26 289	17 484	164 157
IV. Brandenburg	3 1/3—4	3 1/2—6	38 772	26 801	88 844	59 603	50 172	46 446	46 511	291 576
V. Pommern	3—4 1/2	3 1/2—6	31 012	24 871	34 463	29 281	27 473	28 608	34 306	154 131
VI. Posen	2 1/2—5	3.77—7	12 426	7 206	14 803	10 089	8 292	7 562	7 514	48 260
VII. Schlesien	3 1/3—6 2/3	2—6	73 115	49 634	121 675	92 208	76 962	70 243	64 224	425 312
VIII. Sachsen	3—5	4—8	71 928	51 050	156 695	86 530	68 518	63 976	82 202	457 921
IX. Schleswig-Holstein	2—5	2 1/2—6	37 581	31 557	64 124	44 989	38 849	39 625	76 150	276 132
X. Hannover	2—4 1/2	2 2/3—6	83 104	59 097	75 475	86 781	79 125	60 496	91 438	393 315
XI. Westfalen	3—5	3 1/2—6	44 193	35 383	38 128	43 715	43 689	51 444	114 512	291 458
XII. Hessen-Nassau	2 1/2—5	3—7 1/2	23 314	15 756	32 367	23 188	20 927	20 833	24 085	146 303
XIII. Rheinland	2—10 1)	2 1/2—6	63 940	45 656	55 060	54 033	55 361	60 030	98 822	323 306
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:										
1. Königsberg	3—4 1/6	3 1/2—6	11 083	7 421	20 174	8 953	7 057	7 036	8 723	51 943
2. Gumbinnen	3 1/3—4	4—7	2 448	1 612	4 215	2 311	1 841	1 662	1 955	11 984
3. Danzig	2 1/2—5	4 1/2—8	11 991	11 286	3 097	2 441	2 016	1 951	2 146	2) 34 927
4. Marienwerder	3 1/3—5	4—6	4 804	3 202	5 925	4 304	3 731	3 256	3 613	20 829
5. Stadtkreis Berlin	2—4	2—4 1/2	39 279	23 528	57 291	35 158	27 935	26 289	17 484	164 157
6. Potsdam	3 1/3—4	3 1/2—6	19 648	13 334	38 764	28 662	24 208	21 342	19 338	132 314
7. Frankfurt	3 1/3—4	4—5	19 124	13 467	50 080	30 941	25 964	25 104	27 173	159 262
8. Stettin	3—4 1/6	3 1/2—6	15 779	12 734	15 095	13 808	13 231	14 536	16 487	73 157
9. Köslin	3 1/3—4 1/2	4—6	9 562	7 270	13 794	8 943	8 727	9 156	14 298	54 918
10. Stralsund	3	4—5	5 671	4 867	5 574	6 530	5 515	4 916	3 521	26 056
11. Posen	2 1/2—5	3,77—6	9 287	5 308	11 520	7 763	6 289	5 731	5 022	36 325
12. Bromberg	2 1/2—4 1/2	4—7	3 139	1 898	3 283	2 326	2 003	1 831	2 492	11 935
13. Breslau	3 1/3—6	4 1/2—6	35 509	23 728	47 429	38 540	34 528	32 290	30 466	183 253
14. Liegnitz	3 1/3—6 2/3	3 1/2—6	28 377	20 384	63 648	44 775	34 842	31 048	26 061	200 374
15. Oppeln	3 1/3—5	2—6	9 229	5 522	10 598	8 893	7 592	6 905	7 697	41 685
16. Magdeburg	3 1/3—5	4—8	26 077	17 683	62 494	31 664	27 370	25 100	30 589	177 217
17. Merseburg	3—4	4—6	35 924	26 433	75 209	44 228	32 707	31 095	41 566	224 805
18. Erfurt	3 1/3—4	4—6	9 927	6 934	18 992	10 638	8 441	7 781	10 047	55 899
19. Schleswig	2—5	2 1/2—6	37 581	31 557	64 124	44 989	38 849	39 625	76 150	3) 276 132
20. Hannover	2 3/4—4	3 1/2—6	23 115	14 800	24 839	20 518	15 374	12 062	15 075	87 868
21. Hildesheim	3—4	3—6	23 870	15 166	16 872	35 942	28 719	10 812	15 720	108 065
22. Lüneburg	2 2/3—4 1/4	3 1/2—6	17 023	12 367	14 814	14 0[illegible]8	18 825	19 877	31 179	98 783
23. Stade	3—4	3 1/2—6	8 389	6 905	9 085	8 297	8 325	9 545	17 300	52 552
24. Osnabrück	2—4 1/2	2 2/3—5	6 375	6 491	6 102	4 985	4 679	4 980	7 494	28 240
25. Aurich	2—4 3/10	3—6	4 332	3 368	3 763	2 951	3 203	3 220	4 670	17 807
26. Münster	3—4	4—6	10 258	7 596	9 294	11 322	10 328	11 132	23 856	65 932
27. Minden	3—5	3 1/2—6	10 270	8 457	8 719	10 050	10 266	13 028	27 330	69 393
28. Arnsberg	4 1/3—4 1/2	4—6	23 665	19 330	20 115	22 343	23 095	27 284	63 326	156 163
29. Kassel	2 1/2—4 1/2	3—7 1/2	14 879	10 707	26 200	18 267	16 213	15 374	17 483	93 537
30. Wiesbaden	2 1/2—5	3 1/2—6	8 435	5 049	6 167	4 921	4 714	5 459	6 602	4) 52 766
31. Koblenz	2 1/2—4	3 1/2—6	4 759	2 754	4 055	4 090	4 419	5 040	7 219	24 823
32. Düsseldorf	1) 2 1/2—10	2 1/2—6	35 615	24 839	21 540	28 382	30 117	31 371	47 250	158 660
33. Köln	2—5	2 1/2—5 1/2	12 580	10 084	6 873	8 261	8 483	9 247	13 212	46 081
34. Trier	3 1/3—4	3 1/2—6	3 346	2 932	2 114	1 971	2 004	2 161	3 545	11 795
35. Aachen	3 1/3—5	3 7/8	7 640	5 047	20 478	11 329	10 333	12 211	27 596	81 947
Noch: Die Arten der										
1. Städtische Sparkassen	2—5	2—7 1/2	310 784	225 286	448 090	338 608	296 012	272 994	337 693	1 693 397
2. Landgemeinde- rc. Sparkassen	2 1/2—4 1/2	2 1/2—6 1/2	10 773	7 330	12 064	10 445	10 058	11 580	19 723	63 870
3. Kreis- und Amts- rc. Sparkassen	2—5	2 1/2—8	137 185	93 737	163 791	136 853	124 814	124 191	188 515	738 164
4. Bezirks- rc. Sparkassen	4—4 1/2	4—6	1 407	981	1 546	1 665	1 506	1 674	2 316	8 707
5. Provinzial- und ständische rc. Sparkassen	2 1/2—4	4—5	20 096	14 004	45 748	31 257	25 527	24 307	24 972	151 811
6. Vereins- und Privat-Sparkassen	2—6 2/3	2—8	68 745	52 722	101 097	64 756	54 031	54 711	100 466	435 635
Summe 1881 bezw. 1881/82	*2—6 2/3*	*2—8*	*548 990*	*394 060*	*772 336*	*583 584*	*511 948*	*489 457*	*673 685*	*3 091 584*
Dagegen: im Jahre 1880 bezw. 1880/81	2—6 2/3	1 1/2—8	529 600	376 438	725 477	559 710	491 801	468 794	631 545	2 936 055
" " 1879 " 1879/80	2—7	1 1/2—10	475 190	357 587	681 211	534 927	471 465	448 398	590 020	2 760 302
" " 1878 " 1878/79	2—10	1 1/2—8	468 027	367 871	649 320	516 014	453 700	427 674	554 693	2 661 382
" " 1877	Für die Spalten 15 bis 22 wurden 1877 bezw. 1877/78 nur Theilangaben gemacht, vor 1877 wurden diese Verhältnisse nicht ermittelt.				642 959	465 101	446 684	420 963	524 821	2 512 019
" " 1876					568 304	469 733	428 623	417 376	487 596	2 371 632
" " 1875					530 231	447 997	398 220	388 694	443 959	2 209 101
" " 1874					524 986	424 638	375 948	351 551	384 076	2 061 199

1) 10 Proc. für Einlagen gewährt die Aktiengesellschaft Friedrich-Wilhelmshütte zu Mühlheim a./Ruhr. — 2) 23276 Bücher des Sparkassen-Aktienvereins in Danzig sind nicht

der preußischen Sparkassen im Geschäftsjahre 1881 bezw. 1881/82.

Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalte 12 bis 16) sind zinsbar angelegt:								Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
auf Hypothek:		in auf den Inhaber lautenden Papieren:		auf Schuldscheine gegen Bürgschaft und Wechsel.	gegen Faustpfand.	bei öffentlichen Instituten und Korporationen.	überhaupt. (Inhaberpapiere zum Kurswerth eingestellt.)	
a. auf städtische Grundstücke.	b. auf ländliche Grundstücke.	Nominalwerth.	Kurswerth am Schlusse des Geschäftsjahres.					
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
29.	30.	31.	32	33.	34.	35.	36.	
und Landdrostei-Bezirken und Provinzen.								
490 259 909,75	*490 754 149.24*	*434 664 464*	*433 595 900,92*	*171 005 480.71*	*46 181 455,62*	*122 252 428,46*	*1 754 049 324,70*	
8 102 879,41	2 129 852,57	6 091 525	6 810 495,91	2 448 668,18	2 549 709.00	274 396,55	22 316 001,62	I.
3 798 582,53	4 608 301,98	4 970 724	5 115 071,07	5 690 755,48	3 626 326,67	971 331.13	23 810 288,86	II.
12 848 085,00		22 776 287	22 974 959.14	2 394 959,43	—	1 050 000,00	39 268 003,57	III.
28 122 077,35	25 487 413.76	36 906 852	37 509 124,61	1 485 948,11	1 372 251,28	6 299 535,45	100 276 350,56	IV.
21 641 372,83	17 969 530.71	27 876 875	28 118 450,35	5 672 116,42	3 098 308,04	3 332 921,58	79 832 699.93	V.
5 703 395.19	3 633 865,51	4 003 630	4 035 004,30	4 272 210,86	357 272,50	490 855.27	18 492 603.63	VI.
38 828 094,34	30 139 872.27	59 860 517	59 081 691,55	2 001 080,83	5 202 070.50	7 515 388,02	142 768 197,51	VII.
53 371 775,64	77 192 900.94	58 936 616	60 064 485.09	4 830 986,15	3 138 414,56	6 133 267,06	204 731 729,44	VIII.
66 170 781.31	75 458 104,96	14 986 337	15 080 171,89	52 059 108,05	5 089 421,50	6 837 452,95	220 995 140,69	IX.
46 439 078,39	102 338 537,65	43 669 990	43 937 051,84	18 784 302,94	10 585 931,74	24 477 367,56	246 562 270,12	X.
117 697 088,98	107 666 899,22	38 640 730	39 269 578.89	31 719 706,14	6 113 421,36	41 527 904,82	343 994 599,41	XI.
26 055 160.32	14 212 957,58	20 320 718	20 276 678,36	15 592 630,18	1 067 786,94	3 313 715,86	80 518 929.24	XII.
61 181 618,43	29 915 912.09	95 623 663	91 323 137,92	24 053 007,94	3 980 541,53	20 028 292,21	230 482 510,12	XIII.
6 590 325.73	1 133 504,91	4 917 450	5 620 747,19	1 848 174,06	2 522 409,00	188 336.55	17 903 497,44	1.
1 512 553.68	996 347.66	1 174 075	1 189 748,72	600 494.12	27 300,00	86 060,00	4 412 504,18	2.
1 076 075.61	1 868 089,75	3 683 924	3 795 073,87	4 194 593,39	3 441 752,17	153 381,79	14 528 966,58	3.
2 722 426,92	2 740 212,23	1 286 800	1 319 997,20	1 496 162,09	184 574,50	817 949.34	9 281 322,28	4.
12 848 085.00	—	22 776 287	22 974 959,14	2 394 959,43	—	1 050 000,00	39 268 003,57	5.
12 529 065,95	7 781 029.98	17 975 603	18 355 178,40	748 541.80	384 779,83	2 775 858,99	42 574 454,95	6.
15 593 011,40	17 706 383.78	18 931 249	19 153 946,21	737 406,31	987 471,45	3 523 676,46	57 701 895,61	7.
10 919 605.21	6 565 613.28	15 965 950	16 085 955,98	1 337 265.66	745 700.25	606 872,95	36 261 043,33	8.
9 188 427.90	10 425 649,82	8 729 450	8 821 741,45	4 174 712.76	2 347 882,79	759 016.54	35 717 431,26	9.
1 533 339,72	978 237,61	3 181 475	3 210 752,92	160 138,00	4 725,00	1 967 032.09	7 854 225.34	10.
3 149 980.16	1 814 540,99	3 610 400	3 627 956,45	2 789 077,10	277 398,50	476 549,77	12 135 502,97	11.
2 553 415.03	1 819 324.52	393 230	407 047,85	1 483 133.76	79 874,00	14 305,50	6 357 100,66	12.
19 322 115,58	13 142 705,67	28 334 080	27 385 655,24	1 098 471.56	1 927 166,00	4 396 770.34	67 272 884.39	13.
14 546 031,54	13 782 919.72	25 290 704	25 370 647,56	714 165,72	1 889 724,50	2 666 307,68	58 969 796,72	14.
4 959 947.22	3 214 246.88	6 235 733	6 325 388,75	188 443.55	1 385 180.00	452 310.00	16 525 516,40	15.
14 200 043.33	16 759 199.39	28 352 980	28 366 972.32	3 276 753.64	1 422 233.09	1 041 776,36	65 066 878,13	16.
34 069 625.02	53 463 380,71	21 642 555	22 624 864,04	821 731,44	759 511,59	3 934 958,06	115 674 070,86	17.
5 102 107.29	6 970 320,84	8 941 081	9 672 648,73	732 501,07	956 669,88	1 156 532,64	23 990 780,45	18.
66 470 781.31	75 458 104,96	14 986 337	15 080 171,89	52 059 108,05	5 089 521,50	6 837 452,95	220 995 140,69	19.
10 181 646.98	16 230 685,67	9 562 820	9 672 577,07	3 222 421,45	1 333 499.91	2 333 950,87	42 974 781,95	20.
10 336 780.61	17 651 645.49	9 315 514	9 430 722,64	3 834 340,87	1 454 224,31	3 015 800.44	45 723 514.36	21.
11 427 265,23	36 450 420.31	12 646 994	12 688 427,91	2 758 827,59	2 156 101,45	8 979 996,85	74 461 039,33	22.
6 887 600,94	24 267 800.60	7 393 337	7 336 684,30	4 476 673,63	2 311 047,05	3 424 668,68	48 704 475,20	23.
6 402 258.62	5 932 004.94	1 603 152	1 632 014.59	2 020 193.15	1 167 020,36	5 173 921,64	22 327 413,30	24.
1 203 526,01	1 805 980,64	3 148 173	3 176 625,33	2 471 846,26	2 164 038.66	1 549 029,08	12 371 045,98	25.
19 372 178,78	26 978 937.69	6 808 968	6 836 554,90	6 548 783.52	794 442.76	12 754 283,47	73 285 181,12	26.
23 892 059,49	25 014 050.54	12 843 717	13 012 463,03	14 377 960.83	2 508 150,59	6 230 452,61	85 035 137,09	27.
74 432 850,71	55 673 910,99	18 988 045	19 420 560.96	10 792 961,79	2 810 828.01	22 543 168,74	185 674 281,20	28.
8 539 880.09	10 506 250.88	10 763 061	10 761 404.55	10 940 181,38	746 180.13	2 046 619.23	43 540 516.26	29.
17 515 280.23	3 706 706 70	9 557 657	9 515 273,81	4 652 448.80	321 606.81	1 267 096.63	36 978 412.98	30.
5 127 880.85	3 596 461,90	2 813 800	2 968 704,35	2 947 512,56	157 241.00	1 434 789,80	16 232 590,46	31.
32 106 811,06	17 801 479.67	40 239 851	40 847 421.52	8 388 682,17	1 634 808,06	10 892 285,39	111 671 487,87	32.
8 220 832,17	2 977 499,13	12 675 262	13 180 151,70	3 595 327,78	888 612,22	5 074 888,26	33 937 311,26	33.
1 653 814,46	1 570 585,77	2 358 700	2 412 930.85	3 140 898,99	2 339.50	834 085,11	9 614 654,65	34.
14 072 279,89	3 969 885.62	37 536 050	31 913 929,50	5 980 586.44	1 297 540,75	1 792 243.65	59 026 465,85	35.
Sparkassen überhaupt.								
287 559 239.84	169 517 009,75	243 648 968	245 975 463,97	43 897 005,27	20 858 822,49	68 393 681,69	836 201 223,01	1.
6 142 718,26	26 175 405,92	6 365 718	6 474 373.59	9 536 354,43	1 320 574,54	3 604 745,55	53 254 172,29	2.
96 622 813.65	201 129 882,20	102 343 436	104 447 024,79	51 898 876,41	12 098 813,27	36 577 357,76	502 774 768,08	3.
206 792,88	3 602 433.30	435 528	439 420,15	1 069 444.65	58 620,59	223 907.22	5 600 618.79	4.
6 316 798,56	16 713 866.76	17 044 346	16 904 556.67	4 069 913.72	2 559 537,57	4 761 059,19	50 925 762.47	5.
93 111 546,56	73 615 551.31	64 826 468	59 355 061.75	60 533 856,23	9 285 087,16	9 091 677,05	305 292 780,06	6.
490 259 909,75	*490 754 149.24*	*434 664 464*	*433 595 900,92*	*171 005 480,71*	*46 181 455,62*	*122 252 428,46*	*1 754 049 324,70*	
465 613 432,80	450 351 809,85	402 215 225	399 021 733,42	163 297 016,87	45 023 565,66	117 111 478,25	1 640 419 036,85	
438 261 247.38	416 566 137.27	353 299 737	345 846 673,96	156 342 602.93	48 278 556,19	111 337 196,96	1 516 632 414,69	
415 595 045.27	384 415 585,62	322 071 081	310 468 495,81	153 090 098,37	48 194 789,99	107 208 838,31	1 419 175 657,97	
381 940 285,65	359 685 637,40	168 828 761,14	162 232 131,04	144 639 181,59	45 142 629,54	105 771 093,31	1 332 239 719,67	
347 586 721,94	328 139 743,37	288 470 971.38		135 473 067,67	45 154 386,23	101 306 777,97	1 246 131 668,56	
309 041 583,81	290 796 490,84	266 081 916.13		127 486 841,33	42 692 923,52	93 858 383,78	1 129 958 139,41	
259 382 205,00	261 193 392,00	240 301 497,00		114 474 381,00	40 743 009,00	86 214 438,00	1 002 308 922,00	

für die Sp. 23—27 angegeben. — 3) desgl. 12 395 Bücher der Sparkasse zu Rendsburg. — 4) desgl. 24 903 Bücher der Sparkasse der Polytechn. Gesellschaft in Frankfurt a./M.

Die wichtigsten Geschäftsergebnisse der einzelnen Arten der Sparkassen in den Provinzen des preußischen Staates 1881 bezw. 1881/82.

(Tab. 2.)

Provinzen. Arten der Sparkassen.	Zahl der Sparkassen.	Zahl der Nebenkassen und Sammelstellen.	Während des Geschäftsjahres 1881 bezw. 1881/82: Zuwachs durch neue Einlagen und Zuschreibung von Zinsen. Mark.	Ausgabe für zurückgenommene Einlagen. Mark.	Am Schlusse des Geschäftsjahres 1881 bezw. 1881/82: Betrag der Einlagen. Mark.	Betrag des Reservefonds. Mark.	An Sparkassen-Büchern befanden sich im Umlaufe überhaupt Stück	Zinsbar angelegte Capitalien: überhaupt. Mark.	darunter auf Hypotheken. Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Provinzen.									
I. Ostpreußen.									
1. Städtische Sparkassen	9	—	8 385 619,90	6 479 133,22	14 976 855,12	874 167,63	45 169	15 495 785,16	6 919 554,02
2. Kreis- "	26	15	2 881 134,90	1 880 680,39	6 662 367,66	469 022,40	18 758	6 820 216,46	3 313 177,96
II. Westpreußen.									
1. Städtische Sparkassen	4	—	1 697 265,12	1 478 373,36	4 111 800,86	405 296,26	11 769	4 347 161,78	2 841 332,63
2. Kreis- "	16	11	3 590 110,36	2 479 300,17	9 710 030,52	723 038,21	20 711	10 082 071,93	5 565 471,88
3. Privat- "	1	—	3 482 854,71	3 313 469,40	8 222 665,74	1 445 000,00	23 276	9 381 055,15	—
III. Stadtkr. Berlin.									
1. Städtische Sparkassen	1	40	12 583 797,42	7 341 331,32	36 164 812,95	2 270 843,08	162 196	37 287 803,57	11 118 085,00
2. Privat- "	1	—	1 267 404,21	399 352,49	1 971 421,67	14 911,09	1 961	1 980 200,00	1 730 000,00
IV. Brandenburg.									
1. Städtische Sparkassen	57	—	13 646 333,66	11 196 224,92	46 916 326,42	4 828 187,65	146 111	50 490 440,86	27 266 265,84
2. Kreis- "	17	58	7 839 053,44	6 612 590,14	29 161 494,74	2 523 820,05	87 997	31 079 020,59	13 666 182,29
3. Provinzial- "	1	15	3 235 455,27	2 746 528,34	16 370 073,94	1 490 521,73	57 037	18 706 889,11	12 677 042,98
4. Privat- "	1		30 456,98	18 880,31	85 085,50		431	—	—
V. Pommern.									
1. Städtische Sparkassen	28	—	16 588 436,26	13 705 430,37	47 108 959,88	5 061 352,28	107 936	50 948 359,88	23 115 204,17
2. Kreis- "	16	21	11 127 344,53	8 074 456,16	29 152 046,91	1 832 257,85	46 195	28 884 340,05	16 495 699,37
VI. Posen.									
1. Städtische Sparkassen	31	3	3 481 041,96	2 400 357,47	9 506 118,86	933 912,97	32 937	10 149 082,25	3 330 926,27
2. Kreis- "	14	6	3 294 751,43	2 181 298,89	8 259 627,58	359 985,54	15 323	8 343 521,38	6 006 334,43
VII. Schlesien.									
1. Städtische Sparkassen	67	50	25 228 808,61	19 445 525,60	88 203 211,94	8 910 555,32	277 639	94 452 430,02	49 123 315,24
2. Landgemeinde- "	3	—	161 562,74	89 734,72	458 394,68	35 802,92	1 349	460 805,75	298 262,00
3. Kreis- "	23	40	10 197 657,51	6 431 172,93	31 555 417,88	1 791 989,29	79 251	31 809 583,31	14 833 954,63
4. Provinzial- "	1	29	4 486 139,77	4 216 087,19	15 028 391,91	1 256 653,65	60 314	15 760 456,26	4 665 021,00
5. Privat- "	35	2	415 139,17	392 639,01	1 373 384,68	7 470,69	6 759	281 922,17	47 413,74
VIII. Sachsen.									
1. Städtische Sparkassen	71	1	40 214 779,74	34 334 460,64	122 028 350,18	9 319 509,02	293 629	127 398 052,57	81 887 739,05
2. Kreis- "	22	146	19 241 853,05	14 437 648,30	69 129 312,04	4 970 645,75	145 370	72 252 397,04	46 802 838,94
3. Provinzial- "	1	14	665 154,78	590 215,81	2 306 356,51	112 000,00	9 373	2 557 597,45	1 690 225,15
4. Privat- "	11	15	526 424,22	385 885,70	2 132 444,77	633 794,16	9 549	2 523 682,38	183 873,44
IX. Schleswig-Holstein.									
1. Städtische Sparkassen	11	—	4 007 577,61	2 705 552,53	21 076 093,07	818 656,14	23 841	21 511 912,69	15 207 628,59
2. Landgemeinde- "	7	—	1 083 159,43	742 145,66	4 292 414,87	253 643,61	3 914	4 322 811,61	2 274 187,06
3. Privat- "	205	79	44 922 338,73	32 552 746,86	190 014 702,95	10 567 569,70	218 377	195 160 416,39	124 447 070,65
X. Hannover.									
1. Städtische Sparkassen	55	—	27 820 649,44	23 009 821,34	81 459 096,22	2 996 735,21	171 009	82 747 927,38	41 740 129,06
2. Landgemeinde- "	44	4	7 584 579,63	5 378 824,13	29 059 330,20	1 731 325,87	39 314	29 508 874,20	18 590 753,93
3. Kreis- "	48	14	31 953 251,35	22 031 020,32	115 629 283,50	4 625 621,74	144 294	116 115 926,41	79 682 407,19
4. Provinzial- "	1	22	2 992 112,11	2 003 464,70	5 330 089,88	238 190,16	5 257	5 325 370,99	1 071 902,62
5. Vereins- "	11	4	359 144,03	296 813,17	1 533 085,99	88 368,99	3 908	1 563 647,78	1 125 060,09
6. Privat- "	14	44	6 727 743,18	5 262 879,90	11 219 914,47	501 186,21	29 533	11 300 523,36	6 567 363,15
XI. Westfalen.									
1. Städtische Sparkassen	66	—	38 806 501,24	33 812 051,70	184 034 744,43	9 901 409,51	156 224	181 154 663,59	126 678 057,04
2. Landgemeinde- "	18	—	2 704 354,95	1 841 338,27	11 881 513,32	751 213,84	8 706	11 472 558,38	7 334 162,70
3. Kreis- "	55	25	35 308 679,85	27 443 162,04	153 672 687,50	7 614 085,41	125 997	151 254 550,50	91 351 768,46
4. Privat- "	3	—	27 753,15	22 336,20	112 826,94	223,46	561	112 826,94	—
XII. Hessen-Nassau.									
1. Städtische Sparkassen	36	—	8 338 053,38	6 100 701,97	31 968 385,84	2 166 506,34	75 738	33 037 496,60	14 054 906,69
2. Landgemeinde- "	2	—	30 517,18	25 283,95	134 792,90	8 620,46	624	138 166,65	52 220,50
3. Kreis- "	9	7	2 607 898,47	1 683 254,33	9 453 103,50	374 688,69	13 552	9 312 250,02	4 591 139,67
4. Bezirks- "	8	—	1 199 470,68	718 740,14	5 633 374,65	335 481,71	8 707	5 600 618,79	3 809 226,18
5. Provinzial- "	1	27	3 096 042,62	2 332 631,60	7 675 753,28	695 932,90	19 830	8 575 448,66	2 926 473,57
6. Vereins- "	1	—	4 844 852,51	2 808 553,91	21 792 105,28	1 847 385,09	24 903	23 359 282,17	14 730 500,00
7. Privat- "	17	—	172 958,86	138 454,97	502 226,13	27 979,39	2 949	495 666,35	103 651,29
XIII. Rheinland.									
1. Städtische Sparkassen	64	4	41 180 422,62	31 516 071,28	120 497 121,87	9 601 565,35	189 199	127 180 106,66	53 793 105,99
2. Landgemeinde- "	22	—	2 633 859,58	1 636 686,64	7 153 842,24	480 155,30	9 963	7 350 955,70	3 768 537,99
3. Kreis- "	29	112	12 408 441,26	8 818 079,13	35 067 624,79	2 913 045,08	40 716	36 820 890,39	15 443 721,03
4. Privat- "	19	36	21 928 332,62	19 227 836,17	57 669 997,09	821 712,28	93 428	59 130 557,37	18 092 165,51
Staat	*1 203*	*844*	*497 012 274,22*	*382 739 227,79*	*1 707 459 063,85*	*109 632 039,98*	*3 091 584*	*1 754 049 324,70*	*981 014 058,99*

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Gewerbepolizei.

76) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, bezw. Königl. Regierungen und Landdrostéien ꝛc. vom 27 April 1883, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 20. Juli 1881 wegen Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße.

Mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße vom 20 Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 249), am 1. Januar 1884 in Kraft tritt, empfiehlt es sich, die Gast- und Schankwirthe schon jetzt durch Republikation der Vorschrift dieses Gesetzes sowie in sonst geeigneter Art darauf aufmerksam zu machen, daß sie rechtzeitig die erforderliche Vorbereitung zu treffen haben, um sich in ihren Gast- und Schankwirthschaften bis zum 1. Januar 1884 mit vorschriftsmäßigen Schankgefäßen für die Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier (§. 1—3), sowie mit gehörig gestempelten Flüssigkeitsmaaßen zur Prüfung ihrer Schankgefäße (§. 4) zu versehen. Für die säumigen Gewerbetreibenden würden sonst die empfindlichsten Nachtheile eintreten, da vom 1. Januar 1884 ab sämmtliche in den Gast- und Schankwirthschaften zur Verabreichung der fraglichen Getränke dienenden Schankgefäße, welche die vorschriftsmäßige Inhaltsbezeichnung nicht tragen, oder sonst den Anforderungen des Gesetzes nicht genügen, ausnahmslos der Einziehung unterliegen.

Durch meinen Cirkularerlaß vom 4. März d. J. habe ich, der Minister für Handel und Gewerbe, bereits darauf hingewiesen, daß die Bezeichnung der Schankgefäße mit ihrem Sollinhalt nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht den Charakter einer amtlichen Feststellung und Beglaubigung an sich trägt, sowie daß die Aichungsämter sich jeder Mitwirkung bei der Ausführung der Bezeichnung der zur Verabreichung von Getränken dienenden Schankgefäße zu enthalten haben, und auch die außerordentliche Uebernahme der bezüglichen Arbeiten durch die Aichmeister nur vorübergehend und mit möglichster Beschränkung zu gestatten ist. Den Gast- und Schankwirthen bleibt es daher überlassen, sich auf beliebige Weise die Bezeichnung der in Rede stehenden Gefäße mit dem Sollinhalt zu verschaffen, wobei es selbstverständlich ist, daß sie für die Richtigkeit der Bezeichnung haften.

Nach §. 2 Abs. 2 des Gesetzes kann der Maximalabstand des Füllstrichs vom oberen Rande solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde über die ebendaselbst Absatz 1 als Regel vorgeschriebenen Grenzen hinaus festgestellt werden. Diese Maßnahme wird für einzelne Gegenden unerläßlich sein, wenn nicht für die betheiligten Gewerbetreibenden empfindliche Nachtheile erwachsen sollen.

Unter der Bezeichnung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde sind mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche dem Ausdrucke „höhere Verwaltungsbehörde" in den Reichsgesetzen durchweg beigelegt ist, die Herren Regierungspräsidenten, Regierungen und Landdrosteien zu verstehen. Wir müssen diesen Behörden überlassen, nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse die Zuläsfigkeit der in Rede stehenden Ausnahme zu prüfen und danach das Erforderliche anzuordnen. Es wird uns erwünscht sein, von diesen Anordnungen Kenntniß zu erhalten, indem wir uns vorbehalten, auf Grund der gemachten Erfahrungen künftig bestimmte Normen bezüglich der Auswahl der Getränke, für welche die fraglichen Ausnahmebestimmungen zu treffen sind, und bezüglich des im äußersten Falle zuzulassenden Abstandes festzusetzen, um eine gewisse Gleichmäßigkeit in dieser Richtung herbeizuführen.

Vom 1. Januar k. J. ab werden die Ortspolizeibehörden eine strenge Kontrole über die Ausführung des Gesetzes auszuüben und hierbei ihre Prüfung sowohl darauf, ob die Schankgefäße die in §. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Bezeichnung ihres Sollinhalts tragen, als auch darauf zu richten haben, ob die Bezeichnung des Sollinhalts innerhalb der in §. 3 des Gesetzes angegebenen Fehlergrenzen dem wirklichen Inhalte der Gefäße entspricht. Die polizeilichen Revisionen werden dadurch erleichtert werden, daß nach §. 4 des Gesetzes die Gast- und Schankwirthschaften die zur Prüfung der Schankgefäße geeigneten gestempelten Flüssigkeitsmaaße bereit zu halten haben.

Ob die Polizeibehörden mit Apparaten auszurüsten sein möchten, welche es ihnen ermöglichen, durch einfache Manipulationen festzustellen, ob der wirkliche Inhalt der Schankgefäße sich gegenüber dem an-

gegebenen Sollinhalt in den gesetzlich bestimmten Fehlergrenzen hält, darüber bleibt die weitere Bestimmung vorbehalten. Berlin, den 27. April 1883.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: v. Moeller.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

---

77) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten bezw. Königl. Regierungen und Landdrosteien vom 13. Mai 1883, betreffend die Polizeiverfassung der Provinz Posen (Distriktskommissarien).

In neuerer Zeit haben einem Berichte der Regierung zu Posen zufolge wiederholt Behörden denen die Polizei-Verfassung der Provinz Posen unbekannt ist, ihre Gesuche um Ertheilung von Auskunft in polizeilichen Angelegenheiten direkt an die Ortspolizeibehörde des betreffenden ländlichen Orts gerichtet, und diese Schreiben sind — der Adresse gemäß — den Schulzen bezw. den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke zugestellt worden, was Beschwerden wegen verzögerter bezw. mangelhafter oder gänzlich unterlassener Erledigung der Requisitionen und sonstige Unzuträglichkeiten hervorgerufen hat.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, die Ihnen nachgeordneten Behörden gefälligst anzuweisen, sich mit ihren Requisitionen — statt an die Gemeinde- bezw. Gutsvorstände der Provinz Posen — fortan an die Polizeidistrikts-Kommissarien dieser Provinz, und zwar, soweit ihnen nach Lage des Falles das zuständige Distriktsamt bekannt ist — direkt eventl. durch Vermittelung des betreffenden Landrathsamts, zu wenden. Berlin, den 13. Mai 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

B. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

78) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, bezw. Königl. Regierungen 2c. vom 18. Mai 1883, betreffend das Verfahren bei der Aufnahme und Behandlung von schwangeren Personen in den Straf- und Gefangenanstalten.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Aufnahme und Behandlung von schwangeren Personen in den Straf- und Gefangenanstalten meines Ressorts bestimme ich hierdurch, daß die Anstaltsvorsteher die Aufnahme von weiblichen Strafgefangenen, welche sich im Zustande der Schwangerschaft befinden, künftig nur in dem Falle abzulehnen haben, wenn die Schwangerschaft bis zum siebenten Monat vorgeschritten ist. Die Entbindung der in den Anstalten befindlichen weiblichen Gefangenen hat in der Regel in der Anstalt selbst stattzufinden; wenn dies aber der lokalen Verhältnisse wegen unausführbar oder mit großen Uebelständen verknüpft ist, so sind die Anstaltsvorsteher befugt, die betreffenden Personen, unter gleichzeitiger Anzeige an die vorgesetzte Behörde, zum Behufe der Entbindung in einem öffentlichen Krankenhause oder bei zuverlässigen Privatpersonen (Hebeammen 2c.) unterzubringen, auch die dadurch erwachsenden Kosten auf Anstaltsfonds zu übernehmen.

In einzelnen Fällen, wo die schwangere Gefangene selbst auf ihre Beurlaubung anträgt, auch die Verhältnisse derselben von der Art sind, daß zur Abhaltung der Wochen in ihrer Heimath, ohne dabei auf Armenfonds rekurriren zu müssen, eine Unterkunft gesichert ist und nach der Dauer der noch zu verbüßenden Strafe, sowie nach den sonstigen Umständen keine Gefahr zu besorgen ist, daß die vorläufig auf freien Fuß gesetzte Gefangene ihre Freiheit dazu mißbrauchen werde, sich der Vollstreckung des noch nicht verbüßten Theils ihrer Strafe zu entziehen, kann die temporaire Entlassung nach Maßgabe der Cirkularverfügung vom 15. Juli 1870 (Ministerialblatt S. 197) beantragt werden. Die Kinder von weiblichen Gefangenen sind, so lange sie nach dem Gutachten des Arztes nicht von der Mutter getrennt werden können, in der Anstalt zu belassen und die Kosten ihrer Verpflegung und Bekleidung aus Anstaltsfonds zu bestreiten.

Hinsichtlich der schwangeren Untersuchungsgefangenen und ihrer Kinder ist nach der Bestimmung des Untersuchungsrichters zu verfahren.

Berlin, den 18. Mai 1883.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten und Eisenbahnen.

79) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten bezw. Königl. Regierungen ꝛc. vom 16. Mai 1883, betreffend die Beschleunigung der Zahlung für Ausführung von Leistungen und Lieferungen an die Unternehmer.

Ich finde mich veranlaßt die Vorschrift in Nr. 3 der mit meinem Erlaß vom 24. Juni 1880 mitgetheilten, Allgemeinen Bestimmungen (im Ministerial-Blatt nicht zum Abdruck gelangt), betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen im Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, wonach die Behörden die Zahlungen für Ausführung der von ihnen vergebenen Arbeiten an die betreffenden Unternehmer als ihnen obliegende Gegenleistung thunlichst zu beschleunigen haben, zur genauesten Beachtung von Neuem einzuschärfen. Die Gewerbtreibenden haben Anspruch auf die unverzögerte Gegenleistung der Behörden, und ist die pünktlichste Erfüllung der diesem Rechte entsprechenden Pflicht Aufgabe und besondere Sorge einer guten Verwaltung.

Berlin, den 16. Mai 1883.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

VI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

80) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen ꝛc., excl. Sigmaringen, und an die Königl. Finanz-Direktion in Hannover vom 26. März 1883, betreffend Bestimmungen wegen Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer.

Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer, welches in nächster Zeit durch die Gesetzsammlung veröffentlicht werden wird, habe ich in den Anlagen Bestimmungen getroffen, und zwar in der Anlage A. über diejenigen Gegenstände, welche die Landräthe (Kreishauptmänner, Oberbürgermeister) und die Gemeindevorstände angehen, und in der Anlage B. über die die Kassen betreffenden Punkte. Diese Trennung ist erfolgt, damit die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) ohne weiteren Aufenthalt durch Mittheilung der Anlagen beziehungsweise Veröffentlichung der Anlage A. durch die Amts- und Kreisblätter die vorgedachten Stellen mit Anweisung versehen kann, was sofort zu geschehen hat.

Indem ich im Uebrigen auf den Inhalt der Anlagen hinweise, bestimme ich noch Folgendes:

1) Die Eintragungen in Spalte 23 der Kreisnachweisungen der aufkommenden Klassensteuer (Muster III zu der Instruktion vom 29. Mai 1873 — Minist.-Bl. f. d. i. Verw. S. 189 —) für das Jahr 1883/84 sind auf den Jahresbetrag der veranlagten Steuer der Stufen 3 bis 12 abzuändern. Dieser Betrag ist am einfachsten zu ermitteln durch Multiplikation der in den Spalten 11 und 12 nachgewiesenen Zahl der zu den Stufen 1 und 2 veranlagten Personen mit dem bezüglichen Steuersatze von 3 bezw. 6 ℳ und Abzug der hieraus hervorgehenden Summe von dem jetzt eingetragenen Gesammtbetrage der Stufen 1 bis 12. In der nach Nr. 2 der Verfügung vom 5. März 1881 an Stelle der Spalten 24 und 25 des Musters eingestellten neuen Spalte 24 ist der neunmonatliche Erhebungsbetrag mit drei Viertheilen des Betrages in Spalte 23 nachzuweisen. Der Bestätigungsvermerk zu der Kreisnachweisung hat die danach aus den Spalten 23 und 24 hervorgehenden Summen für den Kreis zu umfassen und ist dementsprechend abzuändern.

2) Die Anordnungen in §. 16. der Instruktion vom 12. Dezember 1873 — Minist.=Bl. f. d. i. V. 1874 S. 26 — wegen Führung der Kontrole über die durch Reklamationen und Rekurse entstandenen Ausfälle der veranlagten Klassensteuer und Einreichung einer Uebersicht der Hauptergebnisse dieser Kontrole (Muster H.) werden hiermit aufgehoben. Dieser Nachweise bedarf es in Folge Wegfalls der Kontingentirung der Klassensteuer nicht mehr.

3) Bei Berechnung der hinsichtlich der aufgehobenen Stufen 1 und 2 der Klassensteuer den Gemeinden gewährten Veranlagungsgebühr von 3 Prozent des Veranlagungssolls ist letzteres durch Multiplikation der Zahl der durch die Rolle zu den Stufen 1 und 2 Veranlagten mit dem Satze von 3 ℳ (Stufe 1) bezw. 6 ℳ (Stufe 2) zu ermitteln.

4) Bezüglich der hier einzureichenden Nachweisungen und Uebersichten — mit Ausnahme der nach Nr. 2 wegfallenden Uebersicht — behält es für das Steuerjahr 1883/84 bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

5) In den außerhalb der Zollgrenze liegenden Gebietstheilen ist der Beitrag zu den an die Reichskasse abzuführenden Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern (Verordnung vom 30. Mai 1868 Gesetz-Samml. S. 673) auch von den zu den beiden untersten Stufen der Klassensteuer veranlagten Personen nach dem Klassensteuersatze von 3 ℳ bezw. 6 ℳ zu berechnen und zu erheben.

Berlin, den 26. März 1883.

Der Finanz-Minister. Scholz.

A.

Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer, welches in nächster Zeit durch die Gesetzsammlung veröffentlicht werden wird, bestimme ich Folgendes:

1) Die Einkommensnachweisung (§. 6 der Instruktion vom 29. Mai 1873 — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 189 — ist von dem Gemeindevorstande auch in Betreff der zur Stufe 1 und 2 der Klassensteuer zu Veranlagenden ganz in der seither vorgeschriebenen Weise zu führen.

2) Eine Aenderung und anderweite Feststellung der Klassensteuerrollen für 1883/84 ist nicht erforderlich.

3) In der Bekanntmachung des Gemeindevorstandes wegen Offenlegung der Klassensteuerrolle (§. 16 Abs. 1 a. a. O.) ist darauf hinzuweisen, daß die Klassensteuer von den zur 1. und 2. Stufe Veranlagten als Staatssteuer nicht zu entrichten ist, daß aber für die Kommunalsteuern die Klassensteuerveranlagung in bisheriger Weise maßgebend bleibt und daher auch diejenigen, welche sich etwa durch ihre Veranlagung zur ersten oder zweiten Klassensteuerstufe beschwert finden, wie bisher rechtzeitig reklamiren können.

Wo die vorbezeichnete Bekanntmachung bereits erlassen ist, ist Vorstehendes von dem Gemeindevorstande sofort und jedenfalls noch im Laufe der für die Offenlegung der Klassensteuerrolle bestimmten, nöthigenfalls zu verlängernden Frist auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Außerdem ist unverzüglich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß die Klassensteuer der Stufen **3** bis **12** für die Monate Juli, August und September erlassen bleibt, für die übrigen 9 Monate aber zu entrichten ist.

5) Der Landrath hat ebenfalls eine Bekanntmachung bezüglich des Wegfalls der Klassensteuerstufen 1 und 2, mit der vorstehend unter Nr. 3 angegebenen Belehrung, und wegen des Erlasses der Klassensteuer der Stufen 3 bis 12 für die Monate Juli, August und September, sowie der Einkommensteuer

a. der zum Satze der 12. Klassensteuerstufe veranlagten Einkommensteuerpflichtigen für die Monate Juli, August und September,
b. der ersten Stufen für die Monate Juli und August,
c. der zweiten Stufe für den Monat Juli

sofort im Kreisblatte zu veröffentlichen.

6) Jedem zur 1. und 2. Klassensteuerstufe Veranlagten ist nach §. 16 Abs. 2 a. a. O. von dem

Gemeindevorstande der ihm zugetheilte Stufensatz (durch Zufertigung eines Auszuges aus der Steuerrolle) bekannt zu machen.

In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland liegt dies fortan dem Gemeindevorstande ob, wie in den anderen Provinzen. Die Bekanntmachung kann mit der Benachrichtigung über die zu entrichtenden Kommunalsteuern verbunden werden, wenn letztere gleich nach Offenlegung der Klassensteuerrolle erfolgt. In jedem Falle muß die Bekanntmachung zugleich in augenfälliger Weise die Belehrung enthalten, daß die Staatsklassensteuer der Stufen 1 und 2 nicht mehr zu entrichten ist. Nur in denjenigen Gemeinden, für welche die Königlichen Steuerempfänger die Kommunalsteuer mit zu erheben haben, ist auch den zur Stufe 1 oder 2 Veranlagten die Benachrichtigung und die vorgedachte Belehrung durch den Steuerzettel zu ertheilen.

7) In der Behandlung der Reklamationen und Rekurse bezüglich der Klassensteuerstufen 1 und 2 tritt keine Aenderung ein.

8) Die für das Steuerjahr 1883/84 überall noch nicht zur Klassensteuer veranlagten, nach §. 3 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 in Zugang tretenden und den Stufen 1 und 2 zu überweisenden Personen sind zu veranlagen und von der Veranlagung durch den Gemeindevorstand mit der oben unter Nr. 3 bestimmten Belehrung in Kenntniß zu setzen. Einer Benachrichtigung des Steuerempfängers von dieser Veranlagung bedarf es bezüglich der Klassensteuer nicht.

9) In den halbjährigen Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten (§. 9 ib.; Cirkularverfügung vom 19. August v. J.) sind die im Laufe des Steuerjahres bezw. nach der Veranlagung für dasselbe in der 1. und 2. Stufe eintretenden Veränderungen nicht nachzuweisen. Ebenso bleiben die Veranlagungen zu den Stufen 1 und 2 in den Kreisnachweisungen von den Klassensteuer-Zu- nnd Abgängen außer Betracht.

10) Bezüglich der zur 1. und 2. Klassensteuerstufe veranlagten Personen unterbleiben vom Beginn des Steuerjahres 1883/84 ab die in §. 6 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 für die Fälle des Umzuges der Klassensteuerpflichtigen vorgeschriebenen Ueberweisungen und Bescheinigungen wegen der Klassensteuer zwischen den Behörden der Orte, von welchem und nach welchen der Umzug geschehen ist.

11) Die anläßlich der Klassensteuererlasse seither getroffenen Bestimmungen finden auch auf den Erlaß der Klassensteuer der Stufen 3 bis 12 für die Monate Juli, August und September Anwendung.

Die umstehende Tabelle (S. 128) für die Berechnung der Ausfälle und der Zu- und Abgänge bei der Klassensteuer ist zur Kenntniß der betheiligten Behörden zu bringen.

12) Auf Klassensteuerreste und Nachtrags-Zugänge bei den Stufen 1 und 2 für 1882/83 und Vorzeit findet das neue Gesetz selbstredend keine Anwendung, vielmehr bewendet es hinsichtlich derselben lediglich bei den bisherigen Bestimmungen. Berlin, den 26. März 1883.

Der Finanz-Minister. Scholz.

B.

Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage betreffend die Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer, welches in nächster Zeit durch die Gesetzsammlung veröffentlicht werden wird, bestimme ich bezüglich der Buch- und Kassenführung für das Steuerjahr 1883/84 Folgendes:

1) In den Kontobüchern bezw. Hebelisten der Steuerkassen — sofern diese Bücher und Listen für die Staatssteuern allein aufgestellt werden — fallen die zu den Klassensteuerstufen 1 und 2 veranlagten Personen, wenn sie nicht etwa Grund-, Gebäude- oder Gewerbesteuer zu entrichten haben und deshalb aufzunehmen sind, weg.

2) In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz erfolgt bezüglich der Censiten der beiden untersten Klassensteuerstufen die im §. 16 Absatz 2 der Instruktion vom 29. Mai 1873 vorgeschriebene Benachrichtigung von den ihnen zugetheilten Stufensätzen der Regel nach nicht mehr durch Staatssteuerzettel. Nur in denjenigen Gemeinden, für welche die Königlichen Steuerempfänger die Kommunalsteuer mit zu erheben haben, ist den vorgedachten Censiten diese Benachrichtigung durch den Steuerzettel mit der Belehrung zu ertheilen, daß die Klassensteuer der Stufen 1 und 2 als Staatssteuer nicht zu entrichten sei.

3) Es bleiben unerhoben:

(Anlage zu A.)

Tabelle
für die Berechnung der Ausfälle und der Zu- und Abgänge bei der Klassensteuer.

Steuerstufe.	Jährlicher Veranlagungsbetrag der (Prinzipal-) Steuer.	Neunmonatlicher Erhebungsbetrag.	Monatlicher Betrag.	Der Ausfall beträgt (im I. Semester) für die Zeit vom 1. April des ersten Kalenderjahres bis Ende September des ersten Kalenderjahres	1. Mai	1. Juni	Der Ausfall beträgt (im II. Semester) für die Zeit vom 1. Oktober des ersten Kalenderjahres bis Ende März des zweiten Kalenderjahres	1. November	1. Dezember	1. Januar des zweiten Kalenderjahres	1. Februar	1. März	Der Zu- oder Abgang bezw. Ausfall beträgt für die Zeit vom 1. April des ersten Kalenderjahres bis Ende März des zweiten Kalenderjahres	1. Mai	1. Juni	1. Oktober	1. November	1. Dezember	1. Januar des zweiten Kalenderjahres	1. Februar	1. März
	ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
3	9	6 75	— 75	2 25	1 50	— 75	4 50	3 75	3 —	2 25	1 50	— 75	6 75	6 —	5 25	4 50	3 75	3 —	2 25	1 50	— 75
4	12	9 —	1 —	3 —	2 —	1 —	6 —	5 —	4 —	3 —	2 —	1 —	9 —	8 —	7 —	6 —	5 —	4 —	3 —	2 —	1 —
5	18	13 50	1 50	4 50	3 —	1 50	9 —	7 50	6 —	4 50	3 —	1 50	13 50	12 —	10 50	9 —	7 50	6 —	4 50	3 —	1 50
6	24	18 —	2 —	6 —	4 —	2 —	12 —	10 —	8 —	6 —	4 —	2 —	18 —	16 —	14 —	12 —	10 —	8 —	6 —	4 —	2 —
7	30	22 50	2 50	7 50	5 —	2 50	15 —	12 50	10 —	7 50	5 —	2 50	22 50	20 —	17 50	15 —	12 50	10 —	7 50	5 —	2 50
8	36	27 —	3 —	9 —	6 —	3 —	18 —	15 —	12 —	9 —	6 —	3 —	27 —	24 —	21 —	18 —	15 —	12 —	9 —	6 —	3 —
9	42	31 50	3 50	10 50	7 —	3 50	21 —	17 50	14 —	10 50	7 —	3 50	31 50	28 —	24 50	21 —	17 50	14 —	10 50	7 —	3 50
10	48	36 —	4 —	12 —	8 —	4 —	24 —	20 —	16 —	12 —	8 —	4 —	36 —	32 —	28 —	24 —	20 —	16 —	12 —	8 —	4 —
11	60	45 —	5 —	15 —	10 —	5 —	30 —	25 —	20 —	15 —	10 —	5 —	45 —	40 —	35 —	30 —	25 —	20 —	15 —	10 —	5 —
12	72	54 —	6 —	18 —	12 —	6 —	36 —	30 —	24 —	18 —	12 —	6 —	54 —	48 —	42 —	36 —	30 —	24 —	18 —	12 —	6 —

a. die drei Monatsraten der Klassensteuerstufen 3 bis 12 sowie der Einkommensteuer der zum Satze der 12. Klassensteuerstufe veranlagten Einkommensteuerpflichtigen für die Monate Juli, August und September,
b. die beiden Monatsraten der 1. Einkommensteuerstufe für die Monate Juli und August,
c. die Monatsrate der 2. Einkommensteuerstufe für den Monat Juli.

Der Erhebungsbetrag stellt sich demnach
zu a auf neun Monatsraten,
zu b auf zehn Monatsraten,
zu c auf elf Monatsraten
des jährlichen Veranlagungsbetrages.

Als Jahres-Solleinnahme ist in den Kontobüchern bezw. Hebelisten, den Manualen, Uebersichten, Abschlüssen rc. der Erhebungsbetrag vorzutragen. Im Uebrigen ist nach den über die Klassen- und Einkomnensteuererlasse seither getroffenen Bestimmungen zu verfahren. Berlin, den 26. März 1883.

Der Finanz-Minister. Scholz.

VII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

81) Cirkular an die Königl. Regiernngspräsidenten, Königl. Regierungen und Landdrosteien vom 20. April 1883, betreffend die Erstattung von Transportkosten für die als dienstunbrauchbar in die Heimath entlassenen Militairpersonen.

Kriegsministerium.

Ew. Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Militairverwaltung durch den Reichshaushalts-Etat für 1883/84 die Ermächtigung gegeben worden ist vom Etatsjahr 1883/84 ab denjenigen Gemeinden, welche den Transport der ihnen bei der Entlassung auf Grund des §. 28 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 zur weiteren Fürsorge überwiesenen dienstunbrauchbaren Militairpersonen in die Heimath veranlaßt haben, die hierfür nothwendig entstandenen Transportkosten aus Reichs-Militair-Fonds erstatten zu lassen.

Die Korps-Intendanturen sind demgemäß durch den abschriftlich beiliegenden Erlaß vom heutigen Tage — Anl. a. — mit Anweisung versehen worden.

Unter Anschluß einer Abschrift auch des in letzterem allegirten Erlasses vom 30. September v. J. — Anl. b. — stelle Eurer Excellenz ich die geeignet erscheinende weitere Bekanntmachung ganz ergebenst anheim.

Berlin, den 19. März 1883.

Bronsart von Schellendorf.

An den Königl. Vicepräsidenten des Staatsministeriums, Staats- und Minister des Innern, Herrn v. Puttkamer, Excellenz.

Abschrift vorstehenden Schreibens des Herrn Kriegsministers vom 19. v. Mts. und der darin bezeichneten beiden Erlasse vom 19. v. M. und vom 30. September v. J. lasse ich Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Mittheilung ergebenst zugehen.

Berlin, den 20. April 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

---

a.

Die Königliche Intendantur wird ergebenst benachrichtigt, daß das Ausgabe-Kapitel 31 gemäß der Ergänzung seines Textdispositivs unter Titel 1 vom Etatsjahre 1883/84 ab auch
zu den Kosten für den Rücktransport dienstunbrauchbarer Militairpersonen in die Heimath
mitdotirt ist.

Soweit derartige Mannschaften von den Truppentheilen oder aus Militair-Lazarethen direkt in die Heimath entlassen werden, fielen die bezüglichen Kosten seither schon dem genannten Kapitel zur Last.

Die vorberegte Ergänzung des Dispositivs erstreckt sich lediglich auf diejenigen dienstunbrauchbaren Mannschaften, welche

wegen gänzlicher Transportunfähigkeit auf Grund des §. 28 des Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 nach Maßgabe des Erlasses vom 30. September v. J. an die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes als an den Ortsarmenverband zu überweisen sind.

Den Gemeinden, welche vom 1. April d. J. ab den Transport der ihnen zur Fürsorge überwiesenen qu. Militairpersonen in die Heimath veranlaßt haben, sind daher die nothwendig entstandenen Transportkosten auf gehörig belegte Liquidation zu erstatten.

Berlin, den 19. März 1883.

Kriegsministerium, Militair-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

---

b.

Durch die §§. 72 und 73 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten-Reservisten rc. vom 5. Oktober 1854 ist für die Ueberführung der als invalide oder dienstunbrauchbar von den Truppen oder aus Lazarethen in die Heimath zu entlassenden Unteroffiziere und Mannschaften in weitgehendster Weise gesorgt. Ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt kann die Ueberführung solcher Mannschaften eventl. mit der Post, der Eisenbahn oder sonstigen Transportmitteln erfolgen, auch können ihnen, wenn nöthig, Begleiter zur behütenden Aufsicht mitgegeben werden.

Wenn daher die völlige Marsch- bezw. Transportfähigkeit eines zur Entlassung bestimmten Mannes nach den in Betracht kommenden Umständen im Lazareth nicht abzusehen ist, wird zu erwägen sein, ob der Kranke

a. gleichwohl direkt in die Heimath überzuführen, oder
b. wegen gänzlicher Transportunfähigkeit auf Grund des §. 28 des Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 an die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes qua Ortsarmenverband zu überweisen ist.

Das Verfahren zu a wird, wenn nicht besondere Umstände ein Anderes bedingen, in allen den Fällen einzutreten haben, in welchen der zu Entlassende nach ärztlichem Ermessen wenigstens in dem Maße transportfähig ist, daß derselbe unter Benutzung entsprechender Transportmittel, sei es auch nur in kleineren als den gewöhnlichen Tagestouren seiner Heimath zugeführt werden kann, während das Verfahren zu b im Allgemeinen auf diejenigen seltenen Fälle zu beschränken sein wird, in welchen eine Ueberführung der marschunfähigen Mannschaften der gedachten Kategorien nach der Heimath, ohne Nachtheil für ihre Gesundheit, nicht angängig ist oder anderweite besondere Verhältnisse eine solche Ueberführung unthunlich machen.

Aus Veranlassung eines Spezialfalles werden Ew. Hochwohlgeboren ergebenst ersucht, nach Vortrag bei dem Königlichen General-Kommando, die Chefärzte der Garnison-Lazarethe, dem Vorstehenden entsprechend, mit Weisung versehen zu wollen.

Der Königlichen Korps-Intendantur ist Abschrift dieser Verfügung mitgetheilt worden.

Berlin, den 30. September 1882.

Kriegsministerium, Militair-Medizinal-Abtheilung.
Coler. Opitz.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 7. Juli 1883.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 7. Berlin, den 15. August 1883. 44ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

82) Erkenntniß des Reichsgerichts vom 13. November 1882, das Erbrecht des Fiskus an einer erblosen Verlassenschaft kann, solange die Erbschaftsklage nicht verjährt ist, jeder Zeit gegen jeden Erbprätendenten geltend gemacht werden, und zwar auch in dem Falle, daß dem Prätendenten in einem, Behufs der Erblegitimation stattgehabten Aufgebotsverfahren, die Geltendmachung seiner Erbansprüche — also die erst in 30 Jahren verjährende Erbschaftsklage — vorbehalten ist.

Im Namen des Reichs.

In Sachen des Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu B., Klägers und Revisionsklägers, vertreten durch den 2c., wider die verehelichte Marie W., geborene K. zu F., Beklagte und Revisionsbeklagte, vertreten durch den 2c., hat das Reichsgericht, Vierter Civil-Senat, auf die mündliche Verhandlung vom 13. November 1882 unter Mitwirkung 2c., für Recht erkannt:

das am 26. April 1882 verkündete Urtheil des Fünften Civilsenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu B. wird aufgehoben; die von der Beklagten gegen das am 4. Februar 1882 verkündete Urtheil der ersten Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu S. eingelegte Berufung wird zurückgewiesen;

der Beklagten werden die Kosten des Rechtsstreits zur Last gelegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Die Beklagte ist durch das im Tenor bezeichnete landgerichtliche Urtheil nach dem Klageantrage verurtheilt:

das ausschließliche Recht des Königlichen Fiskus auf den gesammten Nachlaß der am 10. Februar 1878 zu B. verstorbenen verwittweten Kretschmer Sophie K., geb. R., anzuerkennen und ist mit ihren Erbansprüchen an diesen Nachlaß ausgeschlossen.

Dieses Urtheil ist auf die Berufung der Beklagten durch das im Tenor bezeichnete Berufungsurtheil abgeändert und Kläger mit seinem Klageantrage abgewiesen.

Gegen das letztere Urtheil hat der klagende Fiskus die Revision eingelegt und beantragt, dasselbe aufzuheben und die gegen das Urtheil erster Instanz eingelegte Berufung zurückzuweisen.

Die Revisionsbeklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Im Uebrigen ist der Thatbestand der des angefochtenen Urtheils.

Entscheidungsgründe:

Nach A. L. R. II. 16. §. 16. 25. ist das Recht des Fiskus an einer erblosen Verlassenschaft ein wirkliches Erbrecht; er hat alle Rechte und Pflichten eines Erben. Dies ist auch vom ehemaligen Obertribunal (Entsch. 7. S. 155), von Förster (Theorie und Praxis IV. §. 263) und von Dernburg (Preuß. Privatrecht III. §. 194) angenommen.

Der Erbe kann sein Erbrecht, und zwar (so lange seine Klage nicht verjährt ist) jeder Zeit durch Klage gegen jeden geltend machen, welcher ein gleiches oder besseres Erbrecht in Anspruch nimmt. Zutreffend sagt Dernburg (III. §. 230), daß mit der Erbschaftsklage jeder belangt werden kann, welcher das Erbrecht des Klägers bestreitet oder thatsächlich negirt; daß es aber freilich zur Erbringung der Passivlegitimation des Beklagten der Darlegung und eventuell des Beweises derjenigen Momente bedarf, aus welchen sich das Interesse des Klägers ergiebt, dem Beklagten gegenüber als Erbe anerkannt zu werden.

Im vorliegenden Falle liegen diese Voraussetzungen vor. Denn die Beklagte hat sich in dem Aufgebotsverfahren als Erbprätendentin angemeldet, aber ihre Ansprüche trotz der Aufforderung des Nachlaßrichters in keiner Weise begründet. Sie hat durch ihre Anmeldung herbeigeführt, daß ihr in dem Ausschlußurtheil vom 22. Mai 1880 ihre Ansprüche an den in Rede stehenden Nachlaß der Wittwe K. vorbehalten sind. Dieser Vorbehalt hat die Wirkung gehabt, daß das Ausschlußurtheil den Kläger nicht als Erben der gedachten Erblasserin legitimirt. Es ist nicht zweifelhaft, daß die Beklagte hiermit das Erbrecht des Klägers bestritten hat, daß derselbe ein rechtliches Interesse daran hat, den durch dieses Bestreiten herbeigeführten Mangel seiner Erblegitimation zu beseitigen und daß ihm als Mittel dazu die

Klage gegen die Beklagte zusteht. Ob diese Klage im vorliegenden Fall unter §. 231 der C. Proz. Ord. zu subsumiren ist? kann dahingestellt bleiben, da, auch wenn dies der Fall wäre, das rechtliche Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung seines Erbverhältnisses darin liegt, daß ihm ohne dieselbe die volle Disposition, insbesondere über die zum Nachlaß gehörigen Hypothekenkapitalien, mangelt.

Das Aufgebotsverfahren ist, wie die Stellung der §§. 478 folgende im I. 9. A. L. R. ergiebt, ein Theil des Erblegitimationsverfahrens. Es ist nie bezweifelt worden, daß der Streit unter mehreren Erbprätendenten, welcher in einem Erblegitimationsverfahren ohne Aufgebot über die Erbeslegitimation entsteht, durch die Klage des einen oder anderen Prätendenten zum Austrage zu bringen ist und daß zur Begründung der Passivlegitimation für diese Klage es schon genügt, wenn der eine Prätendent durch die Behauptung eines gleichen oder bessern Erbrechts die Erlangung der Erblegitimation und somit die Verfügungsbefugniß des anderen Prätendenten über den Nachlaß hindert.

Dasselbe Recht muß man demjenigen, zu dessen Legitimation ein Aufgebotsverfahren stattfindet, gegen einen Prätendenten geben, welcher sich als gleicher oder besserer Erbe anmeldet. Dies ist die Bedeutung des §. 482:

> „Meldet sich vor oder in dem anberaumten Termin ein Erbe, so muß er dem Richter sein Erbrecht gehörig nachweisen."

Der Berufungsrichter versagt indessen diese Klage aus der Erwägung:

> daß das Gesetz auch nach Erlaß des Ausschlußurtheils und nach der Ueberweisung der Erbschaft an den Fiskus dem Erben den Nachweis seines Erbrechts noch während der ganzen Dauer der dreißigjährigen Verjährungszeit gestattet und erst nach deren Ablauf ihn seines bis dahin nicht dargethanen Rechts für verlustig erklärt. Diese Wohlthat des Gesetzes würde der Beklagten ohne Grund entzogen, wenn Fiskus dieselbe durch Klage zwingen könnte, sich schon jetzt als Erbin bei Vermeidung des Ausschlusses zu legitimiren.

Diese Ausführung ist, soviel sie auf den ersten Anblick für sich zu haben scheint, eine rechtsirrthümliche. Denn es ist nicht außer Acht zu lassen:

> daß A. L. R. I. 9. §. 494 nur über die Wirkung des Präklusionsurtheils disponirt, aber die Frage: durch welche andere Vorgänge der Präkludirte seines Erbrechts verlustig gehen kann? unberührt läßt;

ferner, daß derselbe nur darüber handelt:

> wie lange der präkludirte Erbe die Erbrechtsklage hat?

aber nicht darüber:

> von welchem Zeitpunkte ab derjenige, welcher ein Erbrecht geltend machen will, die Erbrechtsklage erheben darf?

Nur um die letztere, nicht um die erstere Frage handelt es sich hier. Der Fiskus behauptet nicht, daß der Beklagten, obwohl noch nicht 30 Jahr verflossen sind, durch das Ausschlußurtheil ihr Erbrecht verloren gegangen sei, sondern, daß sie gar kein Erbrecht habe. Hierauf in Verbindung mit A. L. R. II. 16. §. 4. 16. 25. stützt er seine Erbrechtsklage.

Auch die Erbrechtsklage der Beklagten verjährt erst in 30 Jahren; dies ist keine besondere Wohlthat, welche der Gesetzgeber dem Präkludirten als eine Wirkung des Aufgebotsverfahrens giebt, sondern beruht auf dem als Regel für alle Klagen geltenden A. L. R. I. 9. §. 546. Aber der Kläger braucht seine Erbrechtsklage nicht auf den Verlust des Erbrechts der Beklagten durch Verjährung zu stützen (eine solche Klage würde er freilich erst nach 30 Jahren erheben dürfen); er kann sie auch darauf stützen, daß die Beklagte überhaupt kein Erbrecht hat. Dazu muß er allerdings sein Erbrecht nachweisen; es ist aber Sache der Beklagten, einwandsweise im Prozeß ihr Erbrecht nachzuweisen.

Es fehlt an jedem Grunde, das Verhältniß des klagenden Fiskus zu dem Erbprätendenten anders zu behandeln, als das Verhältniß mehrerer Intestaterben untereinander oder ihn in Beziehung auf die Beweislast ungünstiger, als diese, zu stellen. Er steht in letzterer Beziehung sogar günstiger. Denn derjenige, welcher ein Intestaterbrecht in Anspruch nimmt, muß zur Begründung desselben die Blutsverwandtschaft, das Adoptiv- oder eheliche Verhältniß zum Erblasser nachweisen, weil das Gesetz ihm das Erbrecht nur unter solcher thatsächlichen Voraussetzung giebt; dagegen ist das gesetzliche Erbrecht des Fiskus nicht von dem Nachweise eines solchen besondern Verhältnisses zum Erblasser abhängig; der Fiskus hat sein Erbrecht schon allein auf Grund des Gesetzes.

Im Uebrigen ist ganz ebenso, wie das Erbrecht des Fiskus an die Voraussetzung geknüpft ist, daß kein Erbe vorhanden ist (mit anderen Worten: daß die Verlassenschaft eine erblose ist), das Intestaterbrecht des Blutsverwandten an die Voraussetzung geknüpft: daß kein Erbe näherer Klasse oder näheren Grades vorhanden ist. Wie es aber zur Begründung der Erbrechtsklage des letzteren genügt, daß er überhaupt sein Verhältniß als Verwandter oder Ehegatte des Erblassers, nachweist und wie von ihm die Voraussetzung nicht zu beweisen ist:

daß kein Erbe näherer Klasse oder näheren Grades vorhanden ist,

ganz ebenso genügt es zur Begründung der Erbrechtsklage des Fiskus, daß das Gesetz ihm das Recht auf erblose Verlassenschaften giebt. Dagegen ist von ihm die Voraussetzung:

daß kein zur Erbfolge Berufener vorhanden ist (daß die Verlassenschaft eine erblose ist)

nicht zu beweisen.

Freilich ist der Unterschied zwischen dem Fiskus und einem anderen Erbprätendenten vorhanden:

daß der Erblegitimation des Fiskus nach A. L. R. II. 16. §. 24. und I. 9. §. 477 bis 481 ein öffentliches Aufgebot vorangehen muß, während dies bei dem Intestaterben nach §. 488. des letztern Titels und §. 3. des Gesetzes vom 12. März 1869 (G. S. S. 473) nur fakultativ ist.

Dieser Unterschied betrifft indessen nur das Erblegitimationsverfahren, von welchem das Aufgebotsverfahren ein Theil ist.

Meldet sich in diesem Verfahren kein Erbe, so ist klar, daß schon das Ausschlußurtheil für sich allein den Fiskus als Erben legitimirt. Meldet sich dagegen ein Erbe und werden diesem daher im Ausschlußurtheil seine Rechte an dem Nachlaß vorbehalten, so muß derselbe nach den klaren Bestimmungen A. L. R. I. 9. §. 482. und II. 16. §. 24. dem Richter sein Erbrecht nachweisen.

Das letztere bezieht sich zunächst nur auf das Erblegitimationsverfahren. In diesem Verfahren wird dem sich meldenden Erben allerdings durch die ihm obliegende eidesstattliche Versicherung in gewissem Maße ein Beweis dafür zugemuthet:

daß keine nähern oder gleich nahen Verwandten des Erblassers vorhanden sind.

Diese eidesstattliche Versicherung ist aber nur ein Ersatz dafür, daß bei der Legitimation der Intestaterben, wie bereits bemerkt, das Aufgebot der unbekannten Erben nur ein fakultatives ist. Dieselbe führt den Intestaterben auch nur zur Verabfolgung des Nachlasses und des s. g. Erblegitimationsattestes (§. 486. 492. dieses Titels; Gesetz vom 12. März 1869 §. 3. und 6.). Das ganze Ergebniß des Verfahrens ist nur ein Provisorium. Diesen blos provisorischen Charakter drückt der §. 6. des citirten Gesetzes durch die Bestimmung aus, daß die Rechte des wahren Erben durch die Erbbescheinigung nur dem redlichen Dritten gegenüber beschränkt werden. Das Aufgebot der unbekannten Erben und die eidesstattliche Versicherung haben ihren Grund darin, daß in diesem provisorischen Verfahren der Richter die Interessen der unbekannten Erben mit zu schützen hat. Das läßt keinen Schluß dafür zu, daß die Prätendenten in dem Erbrechtsprozeß, welcher nothwendig wird, wenn die bekannt gewordenen Erben sich im Erblegitimationsverfahren über ihre Rechte nicht einigen, etwas Mehreres, als ihr Erbrecht, zu beweisen haben und dies muß nach dem Obigen auch vom Fiskus, der als letzter Erbberechtigter eintritt, gelten. Die Beweislast muß sich in dem eigentlichen Erbrechtsprozesse für ihn ganz ebenso, wie unter anderen Erbberechtigten, regeln.

Die Beklagte hat nun, wie der Richter erster Instanz zutreffend hervorhebt, seit dem am 10. Februar 1878 erfolgten Tode der Erblasserin Jahre lang Zeit gehabt, sich die Beweismittel für ihr Erbrecht zu beschaffen; sie hat durch das sehr bald darnach erfolgte Aufgebot und die Aufforderung des Nachlaßrichters dazu hinreichende Veranlassung gehabt; sie hat ferner im vorliegenden Prozesse in keiner Weise dargelegt, welche besondern Hindernisse dem Nachweis ihres Erbrechts entgegenstehen, ja nicht einmal angedeutet, durch welche ihr bekannt gewordene Thatsachen sie zu der Ueberzeugung gelangt ist, Erbin zu sein?

Nun ist es ja denkbar, daß, nachdem die Beklagte auf die vorliegende Klage verurtheilt ist, ein anderer Erbprätendent, vom Fiskus mit gleicher Klage belangt, sein Erbrecht und somit nachweist, daß die Erbschaft keine erblose, also dem Fiskus überhaupt kein Recht an derselben erwachsen ist. Indessen, wie sich die Sache in diesem Falle stellen würde, braucht nicht erörtert zu werden, da das vorliegende Urtheil nur unter den Parteien Recht schafft.

Uebrigens ist auch der Präkludirte vor einer solchen Klage, wie die vorliegende, nicht geschützt, sobald er Veranlassung dazu giebt, d. h. das Erbrecht des Klägers durch nachträgliche Prätendirung eines

Erbrechts z. B. durch Berufung auf seine Erbeseigenschaft gegenüber der Vindikation von Erbschaftssachen, verletzt, actio nata schafft.

Auch ein solcher Prätendent geht, sobald der Fiskus den Antrag auf Aberkennung des Erbrechts stellt und damit durchdringt, trotz seiner Eigenschaft als präkludirter Erbe seines Erbrechts für immer verlustig. Er könnte eine spätere Erbrechtsklage nicht auf A. L. R. I. §. 494. stützen.

Es ergiebt sich hiernach als bloßer Schein, wenn die Beklagte geltend macht, daß sie doch nicht schlechter stehen könne, als ein Präkludirter. Denn ihr Erbrecht verjährt, wie das des Präkludirten, erst in 30 Jahren und auch der Präkludirte kann ein Erbrecht, welches ihm rechtskräftig abgesprochen ist, dem Gegner gegenüber nicht mehr geltend machen.

Endlich bedarf es keiner näheren Ausführung, daß die Beklagte die vorliegende, auf Anerkennung des Erbrechts des Klägers gehende Klage nicht dadurch beseitigt, daß sie sich bereit erklärt, ihre Einwilligung in die Umschreibung der auf den Namen der Wittwe K. stehenden beiden Hypotheken auf den Kläger zu ertheilen.

Aus dem Vorstehenden folgt, daß unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils die von der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urtheil eingelegte Berufung als unbegründet zurückzuweisen und die Beklagte gemäß §. 87. in die Kosten des Rechtsstreits zu verurtheilen ist.

---

83) Regulativ vom 1. Mai 1883, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst.

Gesetz vom 6. Mai 1869 (Gesetz-Samml. S. 656).
Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) §. 2.
Ausführungsgesetz vom 24. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 230) §§. 1., 2.

Auf Grund des §. 14. des Gesetzes vom 6. Mai 1869 über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst, sowie in Gemäßheit des §. 2. des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des §. 1. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze werden nachstehende mit dem 1. Juni 1883 in Kraft tretende Bestimmungen erlassen.

§. 1. Die Prüfung der Rechtskandidaten erfolgt bei einem der Oberlandesgerichte in Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Naumburg, Kiel, Celle, Kassel und Köln.

§. 2. Die einzelnen Prüfungen sind von drei Mitgliedern der bei den vorgedachten Gerichten zu bildenden Prüfungskommissionen, einschließlich des Vorsitzenden derselben, abzunehmen.

Nimmt der Vorsitzende an der mündlichen Befragung nicht Theil, so hat er ein viertes Mitglied zuzuziehen.

Er wird, sofern nicht erhebliche Behinderungen obwalten, an jeder Prüfung Theil nehmen und bei der Beurtheilung ihres Ergebnisses mitwirken.

§. 3. Dem Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung ist beizufügen:

1) das Zeugniß der Reife zur Universität,
2) das Zeugniß über die Militairverhältnisse,
3) das Universitäts-Abgangszeugniß,
4) ein in Deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist.

Das Gesuch und der demselben beizufügende Lebenslauf sind von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

§. 4. Auf Grund des geprüften Gesuchs hat der Präsident des Gerichts die Zulassung oder die Zurückweisung des Rechtskandidaten zu verfügen.

Die Zulassung darf nur erfolgen, wenn nach dem Universitäts-Abgangszeugnisse oder den sonst beigebrachten Zeugnissen anzunehmen ist, daß der Rechtskandidat ein den Vorschriften des Gesetzes entsprechendes Rechtsstudium betrieben hat.

§. 5. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat dem zur Prüfung zugelassenen Rechtskandidaten eine Aufgabe zu einer wissenschaftlichen Arbeit zu ertheilen.

Der Rechtskandidat kann wählen, ob die Aufgabe dem gemeinen Civilrecht, dem Deutschen Privatrecht, dem Handelsrecht, dem Kirchenrecht, dem Civilprozeßrecht oder dem Strafrecht angehören solle.

§. 6. Die Arbeit ist binnen einer sechswöchigen Frist in Reinschrift abzuliefern. Am Schlusse hat der Rechtskandidat zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt und anderer als der von ihm angegebenen Schriften sich dabei nicht bedient habe.

Wird die Frist versäumt, so ist dem Rechtskandidaten auf seinen Antrag nach dem Ermessen des Vorsitzenden entweder alsbald oder nach Ablauf einer Frist, welche bis zu sechs Monaten erstreckt werden kann, eine andere Aufgabe zu ertheilen. Bei wiederholter Fristversäumung gilt die Prüfung als nicht bestanden (§. 11. Abs. 1).

§. 7. Nachdem die schriftliche Arbeit von denjenigen Mitgliedern der Kommission, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll, begutachtet worden ist, wird der Rechtskandidat zur mündlichen Prüfung vorgeladen.

Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bleibt es überlassen, für die Dauer des Geschäftsjahres nach Anhörung der Mitglieder der Kommission zu bestimmen, ob und inwieweit eine Oeffentlichkeit der Prüfung stattfinden soll. Erfolgt eine solche Bestimmung nicht, so ist die Prüfung nicht öffentlich.

§. 8. Zu einem Prüfungstermin sollen nicht mehr als sechs Rechtskandidaten geladen werden.

§. 9. Die Frage, ob die Prüfung überhaupt bestanden und im Bejahungsfalle, ob dieselbe „ausreichend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden sei, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

Bei Stimmengleichheit über die Frage, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden sei, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§. 10. Die Prüfungskommission hat nach beendigter Prüfung zu den Akten zu bemerken: die Aufgabe für die schriftliche Arbeit und das Ergebniß der Begutachtung der letzteren, die Gegenstände der mündlichen Prüfung und das Gesammtergebniß der Prüfung.

§. 11. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist auf seinen Antrag nach Ablauf eines Jahres zu einmaliger Wiederholung der Prüfung zuzulassen, sofern er nachweist, daß er mindestens ein Semester dem fortgesetzten Rechtsstudium auf einer Universität gewidmet hat.

Durch einstimmigen Beschluß der Prüfungskommission (§. 7.) kann unter Erlaß eines weiteren Universitätsstudiums die wiederholte Prüfung auf die mündliche Prüfung und die Zurückweisung auf die Zeit von sechs Monaten beschränkt oder auch eine der beiden Vergünstigungen allein bewilligt werden.

Versäumt der Rechtskandidat ohne genügende Entschuldigung zweimal den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§. 12. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebniß ein Zeugniß des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§. 13. Um zum Referendar ernannt und als solcher eidlich verpflichtet zu werden, hat der in der Prüfung Bestandene sich an den Präsidenten desjenigen Oberlandesgerichtes, in dessen Bezirk er den Vorbereitungsdienst zurücklegen will, unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses zu wenden.

§. 14. Der Präsident hat unter Berücksichtigung der allgemeinen Verfügungen vom 24. Januar 1843 (Justiz-Minist.-Bl. S. 22) und vom 19. April 1843 (das. S. 106) von dem sich Meldenden den überzeugenden Nachweis zu erfordern, daß demselben für die Dauer von fünf Jahren die zum standesgemäßen Unterhalt erforderlichen Mittel gesichert sind.

Der Präsident hat ferner die Prüfungskommission, von welcher das Prüfungszeugniß ausgestellt ist, um Mittheilung der Prüfungsakten zu ersuchen.

Der Geprüfte kann mit seinem Antrage auf Zulassung zum höheren Justizdienst vom Präsidenten zurückgewiesen werden, wenn derselbe aus den Prüfungsakten oder aus ihm sonst kund gewordene Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der sich Meldende, der bestandenen Prüfung unerachtet, der Zulassung zum höheren Justizdienst unwürdig erscheint.

Wird auf Grund einer solchen Ueberzeugung, oder weil der Nachweis eines genügenden standesgemäßen Unterhalts nicht geführt worden ist, das Gesuch um Zulassung zum Justizdienst abgelehnt, so sind die Gründe einer solchen Ablehnung zu den Prüfungsakten zu vermerken.

§. 15. Die von dem Präsidenten eines Oberlandesgerichts erfolgte Ablehnung gilt für sämmtliche übrigen Oberlandesgerichte.

Für den Bezirk eines Oberlandesgerichts kann der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst auch aus dem Grunde abgelehnt werden, weil die Zahl der zugelassenen Referendare in jenem Bezirk bereits eine so große ist, daß eine ausreichende Beschäftigung und zweckmäßige Ausbildung für den sich neu Meldenden dort nicht zu erwarten steht.

§. 16. Mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung beginnt der Vorbereitungsdienst.

§. 17. Referendare, welche in den Bezirk eines anderen Oberlandesgerichts versetzt zu werden wünschen, haben ihr an den Präsidenten dieses Gerichts zu richtendes Gesuch dem Präsidenten desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk sie beschäftigt sind, einzureichen. Genehmigt der erstere das ihm zu übermittelnde Gesuch, so ist der Referendar von dem letzteren, ohne daß es einer Genehmigung des Justizministers dazu bedarf, zu überweisen.

§. 18. Die allgemeine Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Präsidenten der Oberlandesgerichte ob. Dieselbe gewährt jedoch nicht die Befugniß, durch allgemeine Verfügung den Gang des Vorbereitungsdienstes in den Einzelheiten zu regeln.

Im Anfange des Monats Juli ist dem Justizminister ein Verzeichniß einzureichen, in welchem die einzelnen Referendare aufzuführen sind.

§. 19. Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Gerichte, den Staatsanwälten, den Rechtsanwälten und den Notaren, welchen die Referendare zur Ausbildung überwiesen sind, ob.

Dieselben haben sich, wenn die Beschäftigung der Referendare bei ihnen aufgehört hat, in einem an den Präsidenten des Oberlandesgerichts unmittelbar einzureichenden Zeugniß über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen derselben und die darin etwa hervorgetretenen Mängel auszusprechen.

§. 20. Die Referendare sind während des Vorbereitungsdienstes bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft einem oder mehreren Richtern beziehungsweise Beamten der Staatsanwaltschaft zu überweisen.

Diese haben die Ausbildung und Schulung derselben in allen Zweigen der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Thätigkeit, einschließlich der Justizverwaltung und des Büreaudienstes, zu leiten und zu fördern. Sie werden dabei der Ausbildung der Referendare in schriftlichen Arbeiten ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und darauf zu achten haben, daß dieselben nicht blos pünktlich, sondern auch in einer sorgfältigen Form erledigt werden.

§. 21. Es ist darauf zu halten, daß dem einzelnen Beamten nicht mehr Referendare überwiesen werden, als mit der Aufgabe einer wirksamen Beschäftigung und Ueberwachung verträglich erscheint.

§. 22. Es ist ferner darauf zu halten, daß die Referendare regelmäßig den Sitzungen beiwohnen, die von ihnen bearbeiteten Sachen mündlich vortragen, ihre Ansicht in freiem Vortrag entwickeln, auch in anderen als in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen in geeigneter Weise zur Darlegung ihrer Ansicht veranlaßt werden. Auch sind die Referendare in ausgedehntem Maße zur Wahrnehmung der Verrichtungen eines Gerichtsschreibers heranzuziehen.

§. 23. Die Ausbildung der Referendare erfolgt zunächst während sechs Monaten bei einem Amtsgericht, welches mit nicht mehr als drei Richtern besetzt ist, und zwar wenn möglich, bei einem solchen Gericht, bei dem nicht eine Geschäftsvertheilung nach Gattungen besteht. Während des folgenden Jahres ist der Referendar bei einem Landgericht zu beschäftigen und demnächst vier Monate in den Geschäften der Staatsanwaltschaft und sechs Monate in den Geschäften der Rechtsanwaltschaft und des Notariats auszubilden. Nachdem der Referendar dann nochmals ein Jahr lang einem Amtsgericht überwiesen ist, erfolgt der Schluß der Ausbildung durch eine sechsmonatliche Beschäftigung bei einem Oberlandesgericht.

Der Staatsanwaltschaft wird der Referendar auf Ersuchen des Präsidenten durch den Oberstaatsanwalt überwiesen.

§. 24. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte können unter besonderen Umständen, namentlich wenn in Folge der geschäftlichen Verhältnisse die Vorbereitung des Referendars sonst nicht ausreichend zu fördern ist, dessen gleichzeitige Beschäftigung in mehreren der in §. 23. gedachten Zweige des Vorbereitungsdienstes gestatten, auch mit Rücksicht auf die Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht von der im §. 23. vorgeschriebenen Ordnung des Vorbereitungsdienstes Abweichungen zulassen. Von der Vorschrift, daß der Vorbereitungsdienst mit der sechsmonatlichen Beschäftigung beim Amtsgericht zu beginnen und mit der

Beschäftigung beim Oberlandesgericht abzuschließen hat, ist ohne Genehmigung des Justizministers nicht abzuweichen.

Findet ausnahmsweise eine Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft gleichzeitig mit der Beschäftigung in einem anderen Dienstzweige statt, so muß die Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft mindestens die Dauer von sechs Monaten umfassen.

§. 25. Der Referendar hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdienstes Betrauten zu übergeben und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

§. 26. Der Referendar hat sechs der von ihm während des Vorbereitungsdienstes beim Landgericht, bei der Staatsanwaltschaft oder beim Oberlandesgericht angefertigten schriftlichen Arbeiten auszuwählen und zu den Dienstakten einzureichen.

Gehören die Urschriften dieser Arbeiten zu den Akten des Gerichts, so sind dieselben in Abschrift vorzulegen.

Der Arbeit ist eine Aeußerung des betreffenden Gerichtsmitgliedes oder Staatsanwalts über die praktische Verwendbarkeit beizufügen und dabei insbesondere zu bemerken, ob die thatsächlichen Verhältnisse richtig und vollständig angegeben sind.

In der Auswahl der einzureichenden Arbeiten sind die Referendare nicht auf Referate und Gutachten oder auf Erkenntnisse in Rechtsstreitigkeiten beschränkt.

Aus den eingereichten Arbeiten und Zeugnissen, welche die mit der Leitung des Vorbereitungsdienstes betrauten Personen den Referendaren über die Beschäftigung in den einzelnen Zweigen des Vorbereitungsdienstes oder über einzelne Arbeiten ausstellen, ist ein besonderes Anlageheft der Dienstakten zu bilden.

§. 27. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die mit der Beaufsichtigung des Vorbereitungsdienstes betrauten Personen (§. 19.) haben darauf zu halten, daß die Referendare im Dienst wie außerhalb desselben ein den Zwecken des Vorbereitungsdienstes und ihrer amtlichen Stellung entsprechendes Verhalten beobachten (§. 18. Th. III. Tit. 4. Allg. Ger. Ord.).

Wenn ein Referendar sich so tadelhaft führt, daß er zur Belassung im Dienste sich nicht würdig zeigt, oder wenn er seine Ausbildung durch Unfleiß vernachlässigt, so ist in Gemäßheit des §. 84. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465) die Entlassung desselben aus dem Dienste in Antrag zu bringen.

§. 28. Das Gesuch um Zulassung zur großen Staatsprüfung ist an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten.

In dem Gesuch ist nachzuweisen, daß der Referendar seiner Militärpflicht genügt habe oder vom Militärdienste ganz oder theilweise befreit sei.

Dem Gesuch ist das Geschäftsverzeichniß beizufügen.

§. 29. Die Zeit, während welcher ein Referendar in Folge von Krankheit oder von Einziehung zu militairischen Dienstleistungen dem Vorbereitungsdienst entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes in Anrechnung zu bringen, wenn dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Referendar in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsdienst während eines Jahres auf die Dauer von nicht mehr als vier Wochen entzogen war.

Durch das Zusammentreffen der Fälle des Abs. 1 und 2 wird ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als acht Wochen nicht begründet.

§. 30. Wenn die Prüfung des Gesuchs um Zulassung zur großen Staatsprüfung ergiebt, daß der Referendar den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften genügt hat, so ist über die Zulassung unter Angabe seiner Beschäftigung in den einzelnen Zweigen des Vorbereitungsdienstes von dem Präsidenten unter Beifügung einer gutachtlichen Aeußerung darüber, ob der Referendar auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach dem eigenen pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten zur Ablegung der Prüfung für vorbereitet zu erachten sei, sowie unter Uebersendung der Dienstakten an den Justizminister zu berichten.

§. 31. Den Auftrag zur großen Staatsprüfung ertheilt der Justizminister der Justiz-Prüfungskommission.

§. 32. Die schriftliche Prüfung hat eine rechtswissenschaftliche Arbeit und eine Relation aus Prozeßakten zum Gegenstande.

§. 33. Der Präsident der Prüfungskommission hat dem zur Prüfung zugelassenen Referendar die Aufgabe zur rechtswissenschaftlichen Arbeit zu ertheilen und nach deren Ablieferung Prozeßakten zur Anfertigung einer schriftlichen Relation zuzufertigen.

Die wissenschaftliche Arbeit ist binnen einer sechswöchigen, die Relation binnen einer dreiwöchigen Frist in Reinschrift abzuliefern. Am Schlusse der Arbeiten hat der Referendar zu versichern, daß er dieselben ohne fremde Hülfe angefertigt und anderer als der von ihm angegebenen Schriften sich dabei nicht bedient habe.

Wird die Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit versäumt, so ist dem Kandidaten auf seinen Antrag eine andere Aufgabe zu ertheilen; wird die Frist zur Anfertigung der Relation versäumt, so sind ihm auf seinen Antrag andere Prozeßakten zur Anfertigung der Relation zuzufertigen. Bei wiederholter Fristversäumung gilt die Prüfung als nicht bestanden (§§. 39., 40.).

§. 34. Die Relation muß eine vollständige und wohlgeordnete Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses, ein begründetes Gutachten und einen Urtheilsentwurf enthalten.

§. 35. Die Relation kann aus laufenden oder zurückgelegten Akten erstattet werden.

Dem Präsidenten der Prüfungskommission sind zu diesem Zwecke von den Vorständen der Gerichte zur Prüfung geeignete Prozeßakten auf sein Ersuchen mitzutheilen.

§. 36. Die Beurtheilung der beiden schriftlichen Arbeiten liegt denjenigen Mitgliedern der Justiz-Prüfungskommission ob, vor welchen der Referendar die mündliche Prüfung ablegen soll.

§. 37. Die mündliche Prüfung erfolgt vor drei Mitgliedern der Justiz-Prüfungskommission einschließlich des Präsidenten derselben.

Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus den Akten zu verbinden, welche dem Referendar drei Tage vor dem Termin zugestellt werden.

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§. 38. Zu einem Prüfungstermin sollen nicht mehr als sechs Referendare geladen werden.

§. 39. Die Frage, ob die Prüfung überhaupt bestanden, und im Bejahungsfalle, ob dieselbe „ausreichend" oder „gut" oder „mit Auszeichnung" bestanden sei, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

§. 40. Die Justiz-Prüfungskommission hat über die Erledigung der ihr ertheilten Aufträge dem Justizminister zu berichten.

Referendare, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden auf eine nach dem Ermessen der Prüfungskommission zu bestimmende Zeit behufs besserer Vorbereitung zur Beschäftigung bei einem Gerichte zurückgewiesen.

§. 41. Es ist eine einmalige Wiederholung der großen Staatsprüfung gestattet. Mißlingt dieselbe, so hat sich die Prüfungskommission auf den Beschluß zu beschränken, daß die Prüfung nicht bestanden sei.

Die zu wiederholende Prüfung gilt als mißlungen, wenn die beiden zu wiederholenden schriftlichen Arbeiten nach dem einstimmigen Beschlusse der Kommission den zu stellenden Anforderungen nicht genügen.

§. 42. Für den Fall der zu wiederholenden Prüfung können durch einstimmigen Beschluß der Kommission von der Wiederholung diejenigen Theile (wissenschaftliche Arbeit, Proberelation, mündliche Prüfung) ausgeschlossen werden, in welchen der Referendar den zu stellenden Anforderungen genügt hat.

Ist nur die Proberelation und die mündliche Prüfung zu wiederholen, so gilt die zu wiederholende Prüfung als mißlungen, wenn die Proberelation nach dem einstimmigen Beschlusse der Kommission den zu stellenden Anforderungen nicht genügt.

§. 43. Der Kandidat, welcher die Versicherung der selbständigen Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit (§§. 6., 33.) nicht wahrheitsgemäß abgegeben hat, wird von dem Justizminister, je nach dem Grade der Verschuldung, auf Zeit oder für immer von der Prüfung ausgeschlossen.

§. 44. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen haben im Anfange eines jeden Jahres über die im verflossenen Jahre vorgenommenen Prüfungen und deren Ergebniß einen Generalbericht zu erstatten.

§. 45. In Betreff der schon im Vorbereitungsdienst befindlichen Referendare haben die Präsidenten der Oberlandesgerichte zu bestimmen, in welcher Weise der bereits zurückgelegte Theil des Vorbereitungs-

dienstes auf die in §. 23. gedachten Zweige des Vorbereitungsdienstes anzurechnen und inwieweit eine anderweite Ueberweisung nach Maßgabe des §. 21. und des §. 23. Abs. 1 erforderlich sei. Berlin, den 1. Mai 1883.

Der Justizminister. Friedberg.

---

84) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen, Landdrosteien, Provinzialsteuerdirektoren vom 31. Mai 1883, betreffend die Verleihung des Rechtes auf Erhebung von Verkehrsabgaben und die Feststellung der betreffenden Tarife.

In Ergänzung bezw. Abänderung des Cirkular-Erlasses vom 18. Dezember 1882, betreffend die Verleihung des Rechtes auf Erhebung von Verkehrsabgaben und die Feststellung der betreffenden Tarife (Minist.-Bl. f. d. i. Verw. Jahrg. 1883 S. 2) bestimmen wir auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 4. September v. J. (Ges.-Samml. S. 360) das Nachstehende:

Die Feststellung der Fährgeldtarife wird den Provinzialbehörden nur mit der Einschränkung überlassen, daß da, wo es sich um die Anwendung der Normaltarife für das Stromgebiet des Rheins, die Provinz Westfalen, sowie für die Elbe, Saale und Unstrut handelt (vergl. Allerhöchste Erlasse vom 27. Mai 1829, 27. Dezember 1846 bezw. 18. Mai 1836), die gedachten Behörden nur darüber zu bestimmen haben, welche von den normirten Fährgeldsätzen zur Anwendung kommen sollen, während Abweichungen von den Normaltarifen der ministeriellen Genehmigung bedürfen.

Der Ministerial-Instanz bleiben ihre Befugnisse im bisherigen Umfange vorbehalten:

1) hinsichtlich der Hafenabgaben in denjenigen Häfen, in denen nicht lediglich Küstenschifffahrt im Sinne der Reichsgesetzgebung (vergl. §. 1. der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Seeschiffer 2c. vom 25. September 1869 — B. G. Bl. S. 660 — Minist.-Bl. f. d. i. Verw. S. 242) betrieben wird;
2) hinsichtlich der Hafen- und sonstigen wegen Benutzung von Anlagen für Handels- und Schifffahrtszwecke zu erhebenden Abgaben am Rhein, an der Weser, Elbe, Oder und Weichsel, der kanalisirten Saar einschließlich des Sicherheitshafens in St. Johann, auf dem Oberländischen Kanal, dem großen Friedrichsgraben, dem Seckenburger Kanal, dem Friedrich-Wilhelms-Kanal, dem Plauer Kanal, dem Schleswig-Holsteinischen Kanal, der kanalisirten Saale, Unstrut und Schlei, dem Bromberger Kanal, der kanalisirten Netze und unteren Brahe einschließlich des Hafens an der Mündung, der Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße und der Havel von Spandau bis zur Elbe.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des Cirkular-Erlasses vom 18. Dezember v. J. unverändert.

Berlin, den 31. Mai 1883.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Finanz-Minister.
In Vertretung: v. Möller.	Im Auftrage: Schultz.	Im Auftrage: Hasselbach.

---

85) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten vom 31. Mai 1883, betreffend die Auslegung des §. 15. des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

Bei Auslegung des §. 15. des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 355) ist innerhalb der einzelnen Bundesstaaten bislang nicht überall nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren worden. Während ein Theil der zuständigen Behörden von der Annahme ausgegangen ist, daß das in dem §. 15. Ziffer 1 des Gesetzes erwähnte Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission nur dann beizubringen sei, wenn der die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit Nachsuchende bei Einreichung seines Gesuches bereits das 17. Lebensjahr vollendet habe, ist von anderer Seite der Erlaß der Entscheidung über das betreffende Gesuch als der für die Beibringung jenes Zeugnisses maßgebende Zeitpunkt erachtet worden.

Behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens ist Seitens des Herrn Reichskanzlers der Grundsatz festgestellt worden,

daß für die Beurtheilung und Entscheidung von Anträgen auf Entlassung aus der Staatsange-

hörigkeit in den Fällen des §. 15. a. a. O. derjenige Zeitpunkt maßgebend zu bleiben habe, an welchem das entscheidungsreife, mit allen erforderlichen Belegen (Einwilligung des Vaters, beziehungsweise Vormunds) versehene Entlassungsgesuch bei der zur Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (§. 14. des Gesetzes) eingegangen sei.

Ew. Hochwohlgeboren setze ich hiervon zur gefälligen Beachtung ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 31. Mai 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

86) Cirkular an die Herren Präsidenten der Königl. Oberlandesgerichte vom 8. Juli 1883, betreffend die Befugnisse der Schiedsmänner.

Da die Schiedsmänner, wie die Generalberichte ergeben, die Grenzen ihrer Zuständigkeit nicht selten zum Nachtheile der Parteien und des Stempelfiskus überschritten haben, so ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, die Schiedsmänner Ihres Bezirks darauf aufmerksam zu machen, daß sie nur zu Sühneverhandlungen über streitige Rechtsangelegenheiten berufen sind und daß mithin die Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich auch die Beglaubigung von Unterschriften von ihrem Wirkungskreise ausgeschlossen ist. Berlin, den 8. Juli 1883.

Der Justizminister. Im Auftrage: Nebe Pflugstädt.

87) Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1882.

(Zu vergl. Minist.-Bl. von 1883 S. 3.

Nr.	Bezirk des Oberlandesgerichts.	Zahl der Schiedsmänner am Jahresschlusse.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.			Beleidigungen und Körperverletzungen.		
			Zahl der Sachen überhaupt.	Zahl der Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	Von den in Spalte 5 bezeichneten Sachen sind durch Vergleich erledigt.	Zahl der Sachen überhaupt	Zahl der Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	Von den in Spalte 8 bezeichneten Sachen sind durch Sühneversuch mit Erfolg erledigt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Berlin	1425	5066	3980	3387	29175	17581	10635
2.	Breslau	3445	8899	6794	5563	36712	23307	15136
3.	Cassel	1086	8295	5914	4634	8347	6659	3671
4.	Celle	2510	14643	11848	9158	15279	12411	7370
5.	Cöln	2221	12097	9595	6665	16334	12063	5918
6.	Frankfurt a./M.	886	7077	5422	4000	7517	5902	3036
7.	Hamm	1525	1031	766	544	11841	7293	4298
8.	Kiel	1136	2211	1823	1164	3770	3130	1650
9.	Königsberg	830	5256	4208	3210	20613	14156	7581
10.	Marienwerder	543	1680	1331	1039	9738	6137	3392
11.	Naumburg	1087	6977	4847	3819	20510	12748	8569
12.	Posen	639	1622	1190	953	16315	10014	5841
13.	Stettin	607	2977	2255	1932	9763	6516	4003
	Zusammen	17940	77831	59973	46068	205914	137917	81100

II. Behörden und Beamte.

88) Cirkular vom 6. Juni 1883 an die Königl. Regierungen, Landdrosteien und Abschrift an den Herrn Oberpräsidenten in Hannover, betreffend die Bestellung der an Königl. Kassen eingehenden Gelder durch die Post.

Mittelst des Cirkular-Erlasses des Herrn Finanzministers vom 6. April d. J. — Anl. a. — ist die Königl. Regierung beauftragt worden, den Kreissteuer-Einnehmern und Steuer-Empfängern die bei denselben bisher üblich gewesene Abholung der an die von ihnen verwaltete Kasse mit der Post eingehenden Werthsendungen auf Grund einer dem §. 48. des Reichspostgesetzes vom 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. S. 347) entsprechenden Erklärung für die Folge streng zu untersagen.

Mit Bezug darauf veranlasse ich die Königliche Regierung, ein gleiches Verbot an die Rendanten der Kassen meines Ressorts im dortigen Verwaltungsbezirke zu erlassen. Berlin, den 6. Juni 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

An
die Königl. Regierungen in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz.

Abschrift vorstehenden Erlasses, unter Beifügung einer Abschrift der darin erwähnten Cirkularverfügung des Herrn Finanzministers vom 6. April d. J. erhält die Königliche Landdrostei zur Kenntnißnahme bezw. gleichmäßigen Beachtung. Berlin, den 6. Juni 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

---

a.

Die bei zahlreichen Königlichen Kreis- und Steuerkassen übliche Abholung sämmtlicher Postwerthsendungen auf Grund einer dem §. 48. des Reichspostgesetzes vom 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. S. 347) entsprechenden Erklärung hat bereits mehrfach zu Unterschlagungen erheblicher Geldbeträge Seitens der mit der Abholung Beauftragten Veranlassung gegeben.

Eine solche Einrichtung ist um so gefährlicher, als hierdurch die Verantwortlichkeit der Post für die richtige Bestellung gesetzlich ausgeschlossen wird und eine durchaus zuverlässige Kontrole über die Vollständigkeit der Ablieferung der abgeholten Werthsendungen bezw. Ablieferungsscheine Seitens des Beauftragten kaum zu ermöglichen ist. Auch die Vorschrift, die Werthsendungen nur bei Vorlegung des Geldeingangs- (Post-) buches zu verabfolgen, gewährt keinen ausreichenden Schutz, indem, abgesehen von dem Falle eines Mißbrauches des Postbuches, eine Haftpflicht der Post im Falle einer Außerachtlassung dieser Vorschrift nicht besteht.

Der neuerdings wieder vorgekommene Fall einer Unterschlagung der beregten Art giebt mir Veranlassung, den sämmtlichen Kreissteuereinnehmern und Steuerempfängern die Abgabe der Abholungserklärung hinsichtlich der Werthsendungen (§. 48. a. a. O.) streng zu untersagen und die alsbaldige Zurückziehung der bereits abgegebenen Erklärung zur Pflicht zu machen.

Die Folge dieser Maßnahme wird die allgemeine Bestellung der für die Kreis- und Steuerkassen bestimmten Werthsendungen bezw. Postablieferungsscheine durch die Briefträger sein. Die Bestimmung über die Art und Weise des Transportes der Gelder, worüber sich die Ablieferungsscheine verhalten, bleibt auch ferner den Kreissteuereinnehmern und Steuerempfängern überlassen; diese Beamten bleiben aber nach den Bestimmungen der Geschäftsanweisungen (§. 51. Nr. 2 G. A. für die Kreissteuereinnehmer, §. 37 Nr. 3 G. A. für die Steuerempfänger) für den sicheren Transport unbedingt verhaftet und werden daher nur ihr eigenes Interesse fördern, wenn sie die Abholung erheblicher Geldbeträge persönlich bewirken oder wenigstens den Transport selbst überwachen. In den Bestimmungen über die Führung der Postbücher wird nichts weiter geändert, als daß die für die Namensunterschrift des Postbeamten bestimmte Spalte 11 des Musters G der Geschäftsanweisungen fortan wegfällt, bezw. unausgefüllt bleibt. —

Die Königlichen Regierungen und die Königliche Finanzdirektion haben das zur Ausführung des Vorstehenden Erforderliche je für ihren Geschäftsbezirk in beschleunigter Weise zu veranlassen.

Berlin, den 6. April 1883.

Der Finanzminister. Scholz.

An
sämmtliche Königl. Regierungen (mit Ausnahme der zu Sigmaringen)
und die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover.

---

89) Cirkular an die Herren Regierungspräsidenten, bezw. Königlichen Regierungen, Landdrosteien 2c. vom 9. Juni 1883, betreffend die eidliche Verpflichtung geprüfter Feld- resp. Landmesser.

Die Feldmesser, welche bisher nach bestandener Prüfung in Gemäßheit der Reskripte vom 31. Januar und 26. Oktober 1820 (Kamptz Annalen 1820 Bd. IV. S. 7 und 699), sowie der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 unter 9 (Anl. a. der Cirkular-Verfügung vom 4. September 1869 — Minist.-Bl. S. 202) mit dem Diensteide der Beamten zu belegen waren, sollen fortan, sowie die nach den Vorschriften vom 4. September v. J. — Minist.-Bl. S. 202 — zu bestellenden Landmesser, nur dann mit diesem Diensteide belegt werden, wenn sie von einer Staatsbehörde zu dauernden amtlichen Funktionen bestellt und demgemäß von dieser Behörde als Beamte zu verpflichten sind. Im Uebrigen ist die eidliche Verpflichtung geprüfter Feld- resp. Landmesser nur auf die in §. 36. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 gedachte „Beobachtung der bestehenden Vorschriften" zu richten. Diese eidliche Verpflichtung wird Seitens derjenigen Provinzialbehörde veranlaßt, in deren Bezirk der zu Verpflichtende sein Gewerbe auszuüben beabsichtigt, und zu welcher er in dem §. 3. des Feldmesser-Reglements vom 2. März 1871 erwähnten, selbstredend wie die Verpflichtung zur Aufsicht, so die Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen in sich schließenden Disziplinarverhältniß steht.

Berlin, den 9. Juni 1883.

Der Finanzminister. v. Scholz. — Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: v. Möller. — Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

90) Erlaß an den Königlichen Regierungspräsidenten N. zu N. vom 3. Juli 1883 und abschriftlich an die übrigen Königlichen Regierungspräsidenten, Königlichen Regierungen, Landdrosteien 2c., betreffend die Ausschließung der zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaften bestellten Forstschutzbeamten von der Aufnahme in die Schöffen-Urlisten.

Auf den von der dortigen Königlichen Regierung an mich, den mitunterzeichneten Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten erstatteten Bericht vom 3. Februar cr. erklären wir uns damit einverstanden, daß die durch den gemeinschaftlichen Cirkular-Erlaß vom 23. November 1881 — Minist.-Bl. 1882 S. 34 — und durch die an die dortige Regierung erlassene gemeinschaftliche Verfügung vom 3. Januar d. J. — Minist.-Bl. S. 24 — zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Forstschutzbeamten zu den polizeilichen Vollstreckungsbeamten zu rechnen und demgemäß nicht in die von den Guts- und Gemeindevorstehern aufzustellenden Schöffen-Urlisten aufzunehmen sind.

Der Herr Justizminister ist ersucht worden, dieserhalb auch die Gerichtsbehörden mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 3. Juli 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius. — Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

III. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

91) Cirkular an die Königl. Regierungen vom 2. Juni 1883, betreffend die Verrechnung von Gnadenkompetenzen für Hinterbliebene von Beamten deren Pensionirung bereits beantragt war.

(Zu vergl. Minist.-Bl. 1842 S. 245.)

Nach der an das Königliche Staatsministerium unterm 30. März 1842 ergangenen und durch die allgemeine Verfügung vom 14. Dezember deſſ. J. bekannt gemachten Allerhöchsten Ordre ist genehmigt worden, daß den Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Pensionirung von einem bestimmten Zeitpunkte ab bereits verfügt war, der aber vor Eintritt dieses Zeitpunktes verstorben ist, das Gnadengehalt ohne Rücksicht auf die schon bestimmte Pensionirung nach den für die aktiven Beamten geltenden Grundsätzen gewährt werde. In derselben Allerhöchsten Ordre ist zugleich genehmigt, daß die Verrechnung einer solchen Bewilligung bei dem Extraordinarienfonds der betreffenden Verwaltung erfolgen könne; wenn die Stelle des Pensionirten schon vor seinem Ableben vom Zeitpunkte der verfügten Pensionirung an einem anderen Beamten verliehen sein sollte.

Nach den gegenwärtig geltenden Etatsgrundsätzen erscheint eine derartige Verrechnung bei den Extraordinarienfonds nicht mehr zweckmäßig. Es ist daher auch nicht mehr von der durch jenen Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1842 ertheilten Ermächtigung Gebrauch zu machen. Vielmehr ist in den vorausgesetzten, sowie in den sachlich gleichliegenden Fällen, in welchen die Stelle des verstorbenen Beamten vom Zeitpunkte seiner verfügten Pensionirung an zum Wegfall gebracht ist, fortan die Verrechnung der in Rede stehenden Gnadenkompetenzen allgemein bei den persönlichen Ausgaben an der Stelle, wo der letzte Gehaltsbezug des pensionirten Beamten in Ausgabe nachgewiesen wird, und zwar nöthigenfalls daselbst als Mehrausgabe zu bewirken.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, hiernach in vorkommenden Fällen künftig zu verfahren.

Berlin, den 2. Juni 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanzminister. Im Auftrage: v. Lentz.

Abschrift erhält die Königliche Landdrostei zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Die in dem vorstehenden Erlasse erwähnte Allerhöchste Ordre vom 30. März 1842 ist in dem Ministerialblatte für die gesammte innere Verwaltung de 1842 Seite 245 abgedruckt.

Berlin, den 29. Juni 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

An
die Königl. Landdrosteien, das Königl. statistische Büreau, das Königl. Ober-Verwaltungsgericht, den Königl. Oberpräsidenten zu Hannover und an den Königl. Polizeipräsidenten hier.

---

92) Cirkular an die Königl. Regierungen ꝛc. vom 6. Januar 1883, betreffend die Abrechnung der Wittwenkassenbeiträge bei Ermittelung der zulässigen Gehalts- und Pensionsabzüge.

Zur Begegnung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1834 (G. S. S. 70), betreffend die Abrechnung der Wittwenkassenbeiträge bei Ermittelung der zulässigen Gehalts- und Pensionsabzüge durch die Vorschriften im §. 749. der Civilprozeßordnung nicht aufgehoben ist.

Im Fall einer auf Grund der Verordnung vom 7. September 1879 vorzunehmenden Pfändung sind demnach von dem Diensteinkommen oder der Pension der Offiziere, der Militair- oder Civilbeamten

vorweg die zur Wittwenkasse zu entrichtenden Beiträge in Abzug zu bringen und erst von dem Ueberreste die Theilbeträge zu berechnen, welche gesetzlich gepfändet werden dürfen.

Den untergebenen Behörden ist von vorstehender Verfügung behufs Nachachtung Kenntniß zu geben.

Berlin, den 6. Januar 1883.

Der Finanzminister. Scholz.

---

93) Cirkular an die Königl. Regierungen rc. vom 29. Juni 1883, betreffend die Abrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge bei Ermittelung der zulässigen Gehalts- und Pensionsabzüge.

Im Anschluß an die Cirkularverfügung vom 6. Januar d. J. (s. oben) bestimme ich, daß bei einer auf Grund der Verordnung vom 7. September 1879 vorzunehmenden Pfändung von dem Diensteinkommen oder der Pension der Beamten außer den Wittwenkassenbeiträgen auch die nach dem Gesetze vom 20. Mai v. J. (G. S. S. 298) zu entrichtenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge vorweg in Abzug zu bringen und erst von dem alsdann verbleibenden Ueberreste die Theilbeträge zu berechnen sind, welche gesetzlich gepfändet werden dürfen.

Den untergebenen Behörden ist hiervon behufs Nachachtung Kenntniß zu geben.

Berlin, den 29. Juni 1883.

Der Finanzminister. Scholz.

---

94) Cirkular an die Königl. Landdrosteien, das Königl. statistische Büreau rc. vom 14. Juli 1883, denselben Gegenstand betreffend.

Abschrift vorstehender Erlasse vom 6. Januar und 29. Juni 1883 zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung. Berlin, den 14. Juli 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

95) Verfügung an die Königl. Regierung zu N. vom 18. Februar 1883, betreffend die Kosten der Revision der eingeschriebenen Hülfskassen.

Auf den Bericht vom 11. Dezember v. J. erwidern wir der rc., daß die Anordnung des Magistrats zu A. bezüglich der Revision der als eingeschriebene Hülfskasse zugelassenen Allgemeinen Kranken- und Sterbekasse daselbst sich nicht auf §. 29. des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 (R. G. B. S. 125), nach welchem eine eingeschriebene Hülfskasse durch die obere Verwaltungsbehörde (Regierung) geschlossen werden kann, sondern auf den §. 33. a. a. O. stützt, nach welchem die Kassen der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden unterliegen. Als Aufsichtsbehörde ist für die Städte durch die Anweisung vom 15. Mai 1876 — Anl. a. — der Gemeindevorstand bestimmt worden. Die dadurch dem Gemeindevorstande zufallende Obliegenheit gehört zu den im §. 59. des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 vorgesehenen Verpflichtungen. Die mit einer solchen Obliegenheit verbundenen Ausgaben sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von dem durch dieselben Verpflichteten zu tragen, so weit nicht ein Dritter dafür einzutreten hat. Letzteres findet im vorliegenden Falle nicht statt; namentlich liegt für eine Verpflichtung der Staatskasse kein Rechtsgrund vor.

Der Magistrat zu A., dessen Kommissar den Fallitbuchhalter F. mit der Revision der Kassenbücher der in Rede stehenden Hülfskasse und mit der Erstattung eines Gutachtens über die Prüfung beauftragt hat, ist hiernach mit seinem Antrage auf Erstattung der durch die Revision erwachsenen Kosten zurückzuweisen. Berlin, den 18. Februar 1883.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: von Möller.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

---

a.

Der Königlichen Regierung lassen wir hieneben die unterm heutigen Datum erlassene Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über eingeschriebene Hülfskassen vom 7. April 1876 — Anl. b. — (R. G. B. S. 125) mit dem Auftrage zugehen, dieselbe schleunigst zur Kenntniß der Aufsichts- und Gemeindebehörden zu bringen und durch die nächste Nummer Ihres Amtsblattes zu veröffentlichen.

Indem wir der Königlichen Regierung empfehlen, Sich mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Anweisung ungesäumt vertraut zu machen, weisen wir Dieselbe darauf hin, daß jede Entscheidung, durch welche eine Hülfskasse zugelassen wird, eine definitve ist und daß daher durch eine besonders sorgfältige Prüfung (vergl. Nr. 3 der Anweisung) Vorsorge zu treffen ist, daß keine Hülfskassen zugelassen werden, welche nicht allen Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Insonderheit ist bei dieser Prüfung zu beachten, daß diejenigen Bestimmungen, welche nach §. 3. Nr. 1—9 in dem Statute der Kasse überhaupt enthalten sein müssen, nach den weiteren §§. des Gesetzes auch in ihrem Inhalte gewissen Anforderungen genügen müssen, und demgemäß allemal nach den betreffenden §§. zu prüfen sind.

Die Rekurse, welche gegen Bescheide der Königlichen Regierung eingelegt werden, sind unter Beifügung der Verhandlungen, wenn es sich um Hülfskassen handelt, welche ausschließlich für Gewerbtreibende bestimmt sind, mir, dem Minister für Handel, übrigens mir — dem Minister des Innern — vorzulegen.

Berlin, den 15. Mai 1876.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Dr. Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien und das Königliche Polizei-Präsidium hier.

---

b.

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über eingeschriebene Hülfskassen vom 7. April 1876.
(R. G. Bl. S. 125.)

Zur Ausführung des Gesetzes über eingeschriebene Hülfskassen vom 7. April 1876 wird Folgendes bestimmt:

1. Unter der Bezeichnung: Höhere Verwaltungsbehörde sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizeipräsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: Gemeindebehörden diejenigen Behörden zu verstehen, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinde bilden.

Die Beaufsichtigung der Kassen (§. 33. des Gesetzes) ist in den Städten von dem Gemeindevorstande, übrigens von den Kreislandräthen, in der Provinz Hannover von den Amtshauptmännern, in Hohenzollern von den Oberamtmännern wahrzunehmen. In denjenigen Städten, wo der Gemeindevorstand ein Kollegium bildet, hat derselbe zur Wahrnehmung der Aufsicht einen Kommissarius zu bestellen.

2. Der Gemeindevorstand, welchem das Statut einer Kasse behufs Erwirkung der Zulassung eingereicht wird (§. 4. Alin. 1), hat darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches das Datum der Einreichung, den Namen der Kasse und den Namen und Wohnort der das Statut einreichenden Personen ergiebt.

Dieses Protokoll ist mit den beiden eingereichten Exemplaren des Statuts ungesäumt der höheren Verwaltungsbehörde zu übersenden.

Gleichzeitig oder spätestens innerhalb acht Tagen hat der Gemeindevorstand ohne besondere Auffor-

derung der höheren Verwaltungsbehörde eine Erklärung über die Höhe des täglichen Lohnes einzusenden, welcher nach seinem Urtheil an dem Orte, wo die Kasse ihren Sitz hat, gewöhnlichen Tagearbeitern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird (§. 11.).

3. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die bei ihr eingehenden Statute einer Prüfung zu unterziehen, welche darauf zu richten ist,

a. ob das Statut formell vollständig ist (§. 3. Nr. 1—9),
b. ob der Inhalt der einzelnen Bestimmungen des Statuts den Vorschriften des Gesetzes entspricht (§. 3. Alin. 2),
c. ob in das Statut Bestimmungen aufgenommen sind, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung stehen (§. 3. Alin. 2).

4. Ergeben sich bei dieser Prüfung keinerlei Bedenken gegen die Zulassung der Kasse, so ist sofort nach Maßgabe der Bestimmung unter Nr. 8 zu verfahren.

5. Ergeben sich Bedenken gegen die Zulassung der Kasse, so kann zunächst der Versuch gemacht werden, die erforderlichen Abänderungen des Statuts durch Verhandlung mit den Antragstellern herbeizuführen. Es ist indessen unter allen Umständen innerhalb der in §. 4. Alin. 1 vorgeschriebenen sechswöchigen Frist mindestens ein die bestehenden Bedenken genau bezeichnender vorläufiger Bescheid zu erlassen.

Im Uebrigen greift das Verfahren nach Maßgabe der §§. 20. und 21. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und der Nr. 55, 57, 58 der Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 mit den aus den folgenden Bestimmungen sich ergebenden Modifikationen Platz.

6. Der schriftliche Bescheid (Nr. 55 der Anweisung vom 4. September 1869) hat diejenigen Bestimmungen des Statuts, welche den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen und, inwiefern dies der Fall, genau zu bezeichnen.

7. Der Rekurs und dessen Rechtfertigung ist innerhalb der gesetzlichen Frist und zwar zur Beschleunigung des Verfahrens in der Regel nicht unmittelbar bei den Ministerien, sondern bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, worauf in dem Bescheide jedesmal hinzuweisen ist.

8. Sobald zu Gunsten der Zulassung der Kasse entschieden ist, werden die eingereichten Exemplare des Statuts mit folgendem Zulassungsvermerke versehen:

„Die (Name der Kasse) ist auf Grund des vorstehenden Statuts als eingeschriebene Hülfskasse zugelassen und unter Nr. . . . . des Registers der eingeschriebenen Hülfskassen eingetragen."

N. . . . . den . . . .

Königliche . . . .

(Siegel.) (Unterschrift.)

Ein Exemplar des Statuts ist nach vorgängiger Eintragung der Kasse in das Register (cfr. Nr. 10) durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde den Antragstellern zuzustellen.

In denjenigen Fällen, wo die Gemeindebehörde nicht zugleich Aufsichtsbehörde ist (cfr. Nr. 1), hat die letztere die Gemeindebehörde von der erfolgten Zulassung zu benachrichtigen.

9. Beschließt eine Kasse Abänderungen des Statuts, so ist eine Zusammenstellung der abändernden Beschlüsse oder ein vollständiges revidirtes Kassenstatut in zwei Exemplaren unter Beifügung der über die Beschlußfassung aufgenommenen Verhandlung dem Gemeindevorstande einzureichen, worauf das unter Nr. 2—8 vorgeschriebene Verfahren Platz greift.

Die Prüfung der höheren Verwaltungsbehörde hat sich in diesem Falle neben den unter Nr. 3 bezeichneten Punkten auch darauf zu erstrecken, ob die abändernden Beschlüsse nach Maßgabe des Gesetzes (vergl. §. 20. Alin. 3) und des Statuts (vergl. §. 3. Nr. 7) gültig gefaßt sind.

Der Zulassungsvermerk lautet in diesem Falle:

a. wenn ein vollständig revidirtes Statut eingereicht ist:

„Die unterm (Datum der ersten Zulassung) als eingeschriebene Hülfskasse zugelassene und unter Nr. . . . . des Registers eingetragene (Name der Kasse) bleibt auf Grund des vorstehenden revidirten Statuts als eingeschriebene Hülfskasse ferner zugelassen."

N. . . . . den . . . .

Königliche . . . .

(Siegel.) (Unterschrift.)

b. wenn nur eine Zusammenstellung der abändernden Bestimmungen eingereicht ist:
„Die unterm (Datum der ersten Zulassung) als eingeschriebene Hülfskasse zugelassene und unter Nr. . . . . des Registers eingetragene (Name der Kasse) bleibt mit den vorstehenden Abänderungen des Kassenstatuts als eingeschriebene Hülfskasse ferner zugelassen."

N. . . . . den . . . .

Königliche . . . .

(Siegel.) (Unterschrift.)

10. Jede höhere Verwaltungsbehörde hat ein nach dem angeschlossenen Formulare einzurichtendes Register der eingeschriebenen Hülfskassen zu führen.

Jede Kasse ist auf einer besonderen Seite des Registers einzutragen.

Die Eintragung erfolgt sofort nach Ertheilung des Zulassungsvermerks.

Einzutragen sind:
die laufende Nr.,
Name und Sitz der Kasse,
Datum des Zulassungsvermerks.

Bei demnächstigen Abänderungen des Statuts ist das Datum des Zulassungsvermerks in die Rubr. 4 einzutragen und in der Rubr. 5 anzugeben, ob ein revidirtes Statut oder nur einzelne Statutenänderungen vorliegen. Erstreckt sich die Aenderung auch auf die Bezeichnung der Kasse, so ist der neue Name in Rubr. 2 einzutragen.

Wird die Kasse aufgelöst oder geschlossen, oder wird über dieselbe der Konkurs eröffnet, so ist dies auf der betreffenden Seite des Registers zu vermerken und das Datum des Auflösungsbeschlusses bezw. des die Schließung aussprechenden Bescheides oder der Konkurseröffnung in die Rubr. 4 einzutragen.

11. Die Anmeldung der Zusammensetzung des Vorstandes einer eingeschriebenen Hülfskasse und der in dieser Zusammensetzung eingetretenen Veränderungen (§. 17.) erfolgt durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch beglaubigte schriftliche Erklärung.

Entstehen über die Identität der anmeldenden Personen oder über die Richtigkeit ihrer Anmeldung Zweifel, so hat die Gemeindebehörde nach pflichtmäßigem Ermessen auf dem ihr geeignet erscheinenden Wege den wahren Thatbestand festzustellen.

Jeder Vorstand einer Gemeinde, in deren Bezirk eingeschriebene Hülfskassen ihren Sitz haben, hat über die Personen, welche als Mitglieder der Vorstände der Kassen angemeldet werden, ein Verzeichniß zu führen und fortlaufend nach Maßgabe der angemeldeten Veränderungen richtig zu erhalten. Auf Grund dieses Verzeichnisses sind die im §. 17. Alin. 2 erwähnten Zeugnisse auszustellen.

12. Die Aufsichtsbehörde hat bei Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten Folgendes zu beachten:

a. Sie hat im Falle des §. 33. Alin. 3 auf Anrufung der Antragsteller (§. 22. Alin. 2) den Vorstand der Kasse aufzufordern, binnen einer bestimmten kurzen Frist die Generalversammlung zu berufen und nach vergeblichem Ablauf der Frist, unter Beachtung der im Statut vorgeschriebenen Formen (§. 3. Nr. 6), die Berufung selbst vorzunehmen.

b. Sie hat die Kassen zur rechtzeitigen Erfüllung der ihnen durch §§. 25. und 27. auferlegten Verpflichtungen, event. soweit es nach §. 33. Alin. 4 zulässig, durch Ordnungsstrafen anzuhalten und das ihr mitgetheilte Ergebniß der fünfjährigen Abschätzung innerhalb 14 Tagen der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

c. Wenn in ihrem Bezirke gewerbliche Hülfskassen bestehen, hinsichtlich deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, so hat sie an diejenigen eingeschriebenen Hülfskassen, welche für gewerbliche Arbeiter oder auch für solche bestimmt sind, das Erfordern zu richten, das Ausscheiden von Mitgliedern in jedem Falle unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnortes und der Beschäftigung binnen 14 Tagen anzuzeigen. Diese Verpflichtung kann auf die Arbeiter einzelner in diesem Falle bestimmt zu bezeichnender Gewerbszweige beschränkt werden, wenn nur für diese eine Verpflichtung, gewissen Hülfskassen beizutreten, besteht.

d. Sie hat in den §. 29. unter Nr. 1—3 erwähnten Fällen an die Kassen die daselbst vorgesehenen Aufforderungen und Auflagen zu erlassen und in jedem Falle die innezuhaltende Frist in der Verfügung anzugeben.

e. Sie hat sich von allen Verhältnissen der Kassen, welche für die Wahrnehmung der Aufsicht von Bedeutung sind, soweit erforderlich, durch Einsehung der Bücher der Kassen (§. 33. Alin. 2) in fortlaufender Kenntniß zu erhalten.

f. Sie hat in denjenigen Fällen, wo Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderhandeln (§. 34.), soweit nicht zunächst mit Ordnungsstrafen vorzugehen ist (§. 33. Alin. 4), die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens zu veranlassen.

g. Wenn über eine eingeschriebene Hülfskasse das Konkursverfahren eröffnet wird (§. 29. Alin. 3), oder wenn einer der Fälle eintritt, in welchen nach §. 29. Nr. 1—6 die Schließung einer Kasse erfolgen kann, so ist der höheren Verwaltungsbehörde innerhalb 14 Tagen Anzeige zu machen.

Innerhalb der gleichen Frist ist der höheren Verwaltungsbehörde die erfolgte Auflösung einer Kasse anzuzeigen.

h. In dem Falle des §. 30. Satz 2 hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Verfügungen wegen Abwickelung der Geschäfte der Kasse zu treffen.

13. Für das Verfahren auf Schließung einer Kasse (§. 29. Alin. 1 und 2) greifen die Bestimmungen Platz, welche in den Nris 60 ff. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. September 1869 für das Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation ꝛc. vorgeschrieben sind.

Der Rekurs und dessen Rechtfertigung ist auch in diesem Falle zur Beschleunigung des Verfahrens in der Regel bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen (cfr. Nr. 7).

14. Ueber die in den §§. 25. und 27. vorgesehenen Formulare und Fristen sind die Bestimmungen des Bundesraths zu erwarten. Berlin, den 15. Mai 1876.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.
Dr. Achenbach.

Anlage

Register
der
eingeschriebenen Hülfskassen
für den Bezirk
. . . .

1. Laufende Nr.	2. Name der Kasse.	3. Sitz der Kasse.	4. Datum des Zulassungsvermerks.	5. Bemerkungen.

V. Veterinair-Wesen.

96) Erlaß an die Königliche Landdrostei zu N. vom 31. Mai 1883, betr. Gebühren für beamtete Thierärzte.

Der Königlichen Landdrostei erwidere ich auf den Bericht vom 19. d. M., daß auch nach diesseitiger Auffassung beamtete Thierärzte für solche Tage, an welchen sie dienstliche Verrichtungen gegen Bezug von Gebühren vornehmen, für anderweite Dienstgeschäfte Tagegelder nicht zu beanspruchen haben, gleichviel ob die Gebühren der Staatskasse oder einer Gemeinde, resp. einer Privatperson zur Last fallen.

Berlin, den 31. Mai 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. In Vertretung: Marcard.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

97) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. April 1883. Im Sinne des §. 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen sind die gesetzlichen Vorschriften über die Rechte des Eigenthümers und über die Unverletzlichkeit des Eigenthums keine besondere gesetzliche Vorschriften und es ist das Eigenthum in jenem Sinne kein spezieller Rechtstitel.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu O. erhobenen Kompetenzkonflikt in der bei dem Königlichen Amtsgericht zu H. anhängigen Prozeßsache des Schlossers L. G. und dessen Ehefrau Marie G. zu H., Kläger, wider die Polizeiverwaltung daselbst, vertreten durch den Bürgermeister W., Beklagte, betreffend Wiederherstellung eines Zaunes, hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in seiner Sitzung vom 14. April 1883, an welcher 2c. Theil genommen haben, für Recht erkannt,

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenzkonflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Im Sommer 1881 hat die Polizeiverwaltung zu H. den G.'schen Eheleuten daselbst die Wegschaffung eines Zaunes, welcher deren Grundstück nach der vorüberführenden Chaussee zu begrenzte, bei Vermeidung einer Geldstrafe oder polizeilicher Exekution aufgegeben und da die Wegschaffung nicht erfolgte, dieselbe auf deren Kosten bewirken lassen. Als die G.'schen Eheleute im Juni 1882 den Zaun wiederherstellen wollten und zu diesem Zwecke bereits zwei Zaunpfähle hatten eingraben lassen, rissen die Polizeidiener S. und W. im Auftrage des Bürgermeisters W. dieselben heraus, schütteten die Pflasterlöcher zu und verboten den mit der Arbeit beschäftigten Zimmerleuten das Weiterarbeiten.

Die G.'schen Eheleute haben deshalb gegen die Polizeiverwaltung, vertreten durch den Bürgermeister W., Klage erhoben und ihren Antrag zuerst dahin gerichtet:

zu erkennen, daß die Beklagte schuldig, ihr — der Kläger ausschließliches Eigenthum an der — zwischen ihren Gebäuden und der Chaussee belegenen, auf einer Handzeichnung mit a. z. y. x. g. o. umschriebenen — Fläche anzuerkennen, und sich jeder Störung im Besitz und Gebrauch ihnen gegenüber bei Strafe enthalten,

denselben aber in der mündlichen Verhandlung dahin geändert:

zu erkennen, daß die Beklagte nicht berechtigt, die Wiederherstellung der Umzäunung des klägerischen Grundstücks in der Linie a. z. y. x. g. o. der Zeichnung zu untersagen.

Nachdem mündlich über diesen Antrag verhandelt und von dem Königlichen Amtsgericht zu H. Beweis darüber beschlossen war,

ob der neue Zaun auf derselben Linie errichtet ist, in welcher der alte bis zum Juli oder August 1881 stand,

hat die Königliche Regierung zu O. in der Sitzung vom 27. Oktober 1882 den Rechtsweg in dieser Sache für unzuläßig erachtet, und den Konflikt nach Maßgabe der Verordnung vom 1. August 1879 zu erheben beschlossen, auch diesen Beschluß dem Prozeßgericht mitgetheilt. Es wird ausgeführt, daß die Klage sich gegen eine polizeiliche Verfügung richte und daß der Grund, auf welchen sie gestützt sei, — Eigenthum — keinen speziellen Rechtstitel im Sinne des §. 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 bilde, endlich, daß der Fall des §. 4. oder 5. daselbst nicht vorliege. Nach Eingang dieser Erklärung ist das Beweisaufnahmeverfahren sowie die weitere Verhandlung eingestellt und den Parteien wie der Königlichen Regierung Mittheilung von dem Eingange der Erklärung der letzteren gemacht. Innerhalb der gesetzlichen Frist haben nur die Kläger sich über den Kompetenzkonflikt geäußert und den Antrag gestellt, den Rechtsweg für zuläßig zu erklären, indem sie unter Verweisung auf Art. 9 der Verfassungsurkunde, §. 4. I. 11 A. L. R. und das in §. 149. I. 8 A. L. R. dem Eigenthümer gewährte Recht, seine Grundstücke von denen seines Nachbars durch Zäune zu trennen, endlich auf den Mangel eines Gesetzes, welches die polizeiliche Genehmigung zur Anlegung von Bretterzäunen vorschreibe, den §. 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 für vorliegend und ihr Eigenthum als die dort erwähnte besondere gesetzliche Vorschrift bezeichnet. Zugleich behaupten sie, daß sie den neuen Zaun genau in der Linie des alten hätten herstellen wollen, daß ihnen dies untersagt und die Errichtung auf einer weiter zurück zwischen ihren Gebäuden liegenden Linie geboten sei.

Von dieser Aeußerung ist der Beklagten und der Königlichen Regierung Mittheilung gemacht.

Das Königliche Amtsgericht zu H. erachtet den Kompetenzkonflikt für unbegründet, während das Königliche Oberlandesgericht zu B. den Rechtsweg für unzuläßig erklärt.

In der That ist der Rechtsweg für unzuläßig zu erachten.

Unbedenklich ist der Zweck der Klage die Aufhebung der polizeilichen Verfügung, welche den Klägern die Wiedererrichtung des früheren Zaunes an der von ihnen ins Auge gefaßten Stelle verbietet; die Kläger selbst richten die Klage auch gegen die Polizeiverwaltung, nicht gegen die Kommunalbehörde zu H.

Der Rechtsweg ist daher §. 1., 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) nur zuläßig, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörigen Rechts behauptet und die Befreiung von der polizeilichen Verfügung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet wird. Als solche besondere gesetzliche Vorschriften bezeichnen nun die Kläger den Art 9. der Verfassungsurkunde, den §. 4. Tit. 11 Th. I A. L. R. und den §. 149. Tit. 8 daselbst; — das heißt: die Kläger meinen, daß ihr unbestrittenes Eigenthum an demjenigen Theile ihres Grundstücks, der zwischen ihren Gebäuden und der Chaussee liegt, ihnen ein besonderes Recht auf Herstellung des Zaunes und daher auf Befreiung von der polizeilichen Anordnung gebe. Es leuchtet aber ein, daß das Eigenthum nur ein allgemeiner Rechtstitel und die gesetzlichen Vorschriften über die Rechte der Eigenthümer, sowie über die Unverletzlichkeit des Eigenthums allgemeine, nicht besondere Vorschriften sind. Aus §. 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 geht auch klar hervor, daß die Polizeibehörde mit ihren Verfügungen sehr wohl Privatrechte verletzen kann, ohne über ihre Kompetenz hinauszugreifen, und daß in diesem Falle der Verletzte nur einen Anspruch auf Entschädigung hat, nicht aber die Beseitigung der Verfügung verlangen kann. Der unterzeichnete Gerichtshof hat auch wiederholt dargelegt, daß unter der besonderen gesetzlichen Vorschrift des §. 2. nur eine solche zu verstehen ist, welche eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des Gesetzes bildet, und daß spezielle Rechtstitel nur die sind, welche zwischen den angeblich Verletzten und der Polizeibehörde Rechtsverhältnisse begründen (Erkenntnisse vom 4. Februar 1854 — J. M. Bl. S. 332 —, 7. November 1857 — J. M. Bl. 1858 S. 192 —, 13. Oktober 1860 — J. M. Bl. 1861 S. 268 —, 5. April 1848 — J. M. Bl. S. 299 —).

Auch die von den Klägern angezogenen Entscheidungen vom 22. September 1855 — J. M. Bl. 1856 S. 20 — und 11. Juni 1864 — J. M. Bl. S. 388 — stehen ihnen nicht zur Seite, erklären

vielmehr gerade den Rechtsweg für unzulässig, wenn die Wiederherstellung einer auf Anordnung der Polizeibehörde beseitigten Anlage (in dem einen Falle gerade ein Zaun) verlangt wird.

Der Zulässigkeit des Rechtswegs steht aber auch das Organisationsgesetz vom 26. Februar 1880 (Ges.-Samml. S. 291) in den §§. 63., 64. entgegen. Dort ist der Grundsatz ausgesprochen, daß gegen ortspolizeiliche Verfügungen nur die Beschwerde oder die Klage bei dem Verwaltungsgerichte zugelassen wird und die Entscheidungen, die demgemäß erfolgen, endgültig sind. Wie die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes, insbesondere die Kommissionsberichte des Herrenhauses (Drucks. des Herrenhauses Nr. 125 de 1879/80 S. 49) und des Abgeordnetenhauses (Druks. dess. Nr. 283 de 1879/80 S. 54) in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage (daselbst Nr. 62 S. 30, 31) ergeben, hat al. 4 des §. 63 die endgültige Entscheidung über etwaige spezielle dem öffentlichen Rechte angehörige Rechtstitel, welche der Polizeiverfügung entgegenstehen sollen, den Verwaltungsbehörden bezw. Gerichten übertragen und sind nur etwaige privatrechtliche Rechtstitel den Gerichten vorbehalten. Daß ein solcher Rechtstitel aber der Klage nicht entgegensteht, ist bereits oben dargethan. Berlin, den 14. April 1883.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. Homeyer.

---

98) Anweisung vom 8. Juni 1883 zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen (Ges. S. S. 65 ff.).

§. 1. Die Befugniß zum Erlasse der polizeilichen Strafverfügung steht derjenigen Person oder derjenigen Behörde, welche die Polizei-Verwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, wegen der in diesem Bezirke innerhalb ihres Verwaltungsbereichs begangenen Uebertretungen zu.

Ist gesetzlich die Verwaltung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie die der Hafen-, Strom- und Schifffahrtspolizei, die Deich-, Eisenbahn- und Chausseepolizei, nicht der Polizeibehörde des Orts, sondern einer besonderen Behörde übertragen, so gebührt nur dieser die Befugniß zur polizeilichen Strafverfügung wegen der innerhalb ihres Bezirks begangenen Uebertretungen derjenigen Strafvorschriften, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.

Ausgeschlossen von der polizeilichen Strafverfügung sind die im §. 2. des Gesetzes angeführten Uebertretungen, für deren Aburtheilung die Rheinschifffahrtsgerichte (Ges. vom 8. März 1879 G. S. S. 129) oder die Elbzollgerichte (Ges. vom 9. März 1879 G. S. S. 132) zuständig sind, sowie diejenigen, für deren Aburtheilung Gewerbegerichte als besondere Gerichte gemäß §. 14. Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zuständig sind. (Verordg. der Gewerbegerichte in der Rheinprovinz betreffend, vom 7. August 1846 Ges. S. S. 403), endlich die der bergpolizeilichen Vorschriften, welche durch §. 209 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juli 1865 (G. S. S. 705) von dem administrativen Strafverfahren ausgeschlossen sind.

Der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung findet ferner nicht statt bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (Ges. S. S. 221), da die in diesem angedrohte Freiheitsstrafe, auch wenn sie nur an die Stelle einer Geldstrafe tritt, nicht in Haft, sondern in Gefängniß besteht.

Was nachstehend für Polizeiverwalter bestimmt ist, findet da, wo die Polizei nicht von einzelnen Personen, sondern von Behörden verwaltet wird, in gleicher Weise auf die letzteren Anwendung.

§. 2. Wenn auch der §. 1. des Gesetzes dem Polizeiverwalter nicht die Verpflichtung auferlegt, sondern nur die Befugniß verleiht, polizeiliche Strafverfügungen wegen Uebertretungen zu erlassen, so hat doch der Polizeiverwalter zur Wahrung der polizeilichen Interessen in allen dazu geeigneten Fällen von der gedachten Befugniß Gebrauch zu machen, da sonst die Absicht des Gesetzes vereitelt werden würde. Derselbe hat daher in jedem einzelnen, zu seiner Kenntniß gelangenden Falle einer in seinem Verwaltungsbereiche begangenen Uebertretung zu prüfen, ob er selbst eine polizeiliche Strafverfügung zu erlassen oder die Sache an den Amtsanwalt zur gerichtlichen Verfolgung abzugeben hat.

Des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung hat der Polizeiverwalter sich zu enthalten, wenn er die Anwendung eines seine Kompetenz übersteigenden Strafmaßes für angezeigt erachtet (alinea 3.

§. 1. des Gesetzes), oder wenn er in Erfahrung bringt, daß der Amtsanwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat. Dasselbe gilt von allen denjenigen Fällen, in welchen der Polizeiverwalter ein persönliches Interesse an dem Ausgange der Sache hat.

Berechtigt ist der Polizeiverwalter, von dem Erlasse einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen und die Verfolgung dem Amtsanwalt zu überlassen, wenn er es wegen der Zweifelhaftigkeit des Falles in Betreff der Feststellung des Thatbestandes oder der Auslegung der Strafvorschrift, oder aus einem sonstigen besonderen Grunde im Einzelfalle für angemessen erachtet.

§. 3. In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Polizeiverwalter, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 4. Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen, oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Strafverfügung erforderlichen Umstände (§. 10.) hervorgehen.

§. 5. Ebenso wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubhafte Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person sie bezeugen kann.

§. 6. Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, dennoch Ermittelungen für nöthig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen. Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protokollarisches Verfahren gebunden.

Zur eidlichen Vernehmung von Zeugen ist er nicht berechtigt. Zeugenvernehmung, durch welche Kosten erwachsen, sind zu unterlassen.

§. 7. Ueber die polizeilichen Strafverfügungen wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem beiliegenden Formular I. — Anl. a. — mit für jedes Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu führen und Behufs der Strafverfügung von dem beiliegenden Formular II. — Anl. b. — als Aktenbogen für jede einzelne Sache so wie Behufs der Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur Haft festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular III., — Anl. c. — sowie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Haft festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular IV. — Anl. d. — Gebrauch zu machen.

§. 8. Findet der Polizeiverwalter den zu seiner Kenntniß gelangten Fall einer Uebertretung zu einer polizeilichen Strafverfügung geeignet, so trägt er diese in die Strafliste ein, fertigt die Strafverfügung nach dem Formular III. oder IV. aus und füllt die Nr. 2. und 3. des Aktenbogens (i. e. Formular II.) in entsprechender Weise aus.

Die polizeiliche Strafverfügung gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren (§. 1. alinea 1. des Gesetzes) ist gegen den Beschuldigten selbst, und nicht gegen den gesetzlichen Vertreter desselben zu richten, welcher letztere indeß nach §. 3. des Gesetzes ebenfalls innerhalb der für den Beschuldigten laufenden Frist zum Antrage auf gerichtliche Entscheidung befugt ist.

§. 9. Die polizeiliche Verfügung muß die im §. 4. des Gesetzes bezeichneten Angaben vollständig enthalten.

Ist die Uebertretung mit Geldstrafe oder Haft bedroht, so hat der Polizei-Verwalter nach den bei der Uebertretung obwaltenden Umständen und mit Rücksicht auf die Person des Beschuldigten, z. B. auf seine Vorbestrafungen, zu ermessen, ob Geldstrafe, oder sogleich Haft festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als eine Mark betragen, sofern die zur Anwendung kommende Strafvorschrift nicht ausdrücklich eine geringere Strafe zuläßt. Die für den Fall des Unvermögens des Beschuldigten statt der Geldstrafe stets sogleich festzusetzende Haft aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters der Betrag von Einer bis fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten ist. §. 27., 28. des Strafgesetzbuchs.

§. 10. 1) Die ausgefertigte Strafverfügung ist dem Beschuldigten durch einen vereideten öffentlichen Beamten zuzustellen. Der Beamte hat die Verfügung dem Beschuldigten in Person, wenn dieser aber in der Wohnung nicht angetroffen wird, einem zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, oder

einer in der Familie dienenden erwachsenen Person, falls solche Personen in der Wohnung des Beschuldigten angetroffen werden, anderenfalls dem in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether, vorausgesetzt, daß diese zur Annahme bereit sind, zu übergeben.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie dort nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird die Annahme in einem Fall, in welchem dies nach vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich zugelassen ist, verweigert, so ist die Ausfertigung der Strafverfügung am Orte der Zustellung zurückzulassen.

2) Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß die Ausfertigung der Strafverfügung bei der Ortsbehörde (Gemeinde- oder Polizeibehörde) oder bei dem Postamte des Zustellungsorts niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch soweit thunlich durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

3) Der zustellende Beamte hat auf der Ausfertigung der Strafverfügung unter Beifügung seines Namens den Tag der Zustellung z. B. „zugestellt am 20. Oktober 1883, Müller, Amtsbote", zu vermerken und auf dem ihm mit der Ausfertigung zu übergebenden Aktenbogen unter Nr. 4. über die Zustellung unter Angabe des Tages derselben zu berichten.

4) Die Zustellung kann auch durch die Post erfolgen. In diesem Falle kommen die §§. 15. und 16. der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879 (Ges. S. S. 591) zur Anwendung. Die Postgebühren hat die Polizeibehörde zu entrichten, vorbehaltlich der etwaigen Einziehung derselben von dem Beschuldigten im Falle des §. 20. dieser Anweisung.

5) Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie).

§. 11. Gegen die polizeiliche Strafverfügung findet nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt. Der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde ist ausgeschlossen.

Stellt der Beschuldigte bis zum Ablaufe einer Woche nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht miteingerechnet, bei dem Polizeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, mündlich den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Aktenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Aktenbogen zu sammeln und ebenfalls mit der Nummer der Strafliste zu versehen sind, ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Amtsanwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

In gleicher Weise ist die Sache an den Amtsanwalt abzugeben, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich bei dem Polizeiverwalter eingereicht wird, oder wenn er bei dem Amtsgericht angebracht worden ist.

§. 12. Gegen die Versäumung der Antragsfrist gestattet der §. 455. der Strafprozeßordnung unter den in den §§. 44., 45. bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hiernach kann

1) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es insbesondere anzusehen, wenn der Antragsteller von der Zustellung der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

2) Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnißgründe (§. 45.) bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden (§. 455.).

3) Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung; gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte statt (§. 455. Abs. 2. und 3. — §. 72. des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877).

§. 13. Hat der Beschuldigte gegen die polizeiliche Strafverfügung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht, so hat nach §. 454. der Strafprozeßordnung der Polizeiverwalter die Befugniß, an-

statt der Uebersendung der Verhandlungen (§. 13. dieser Anweisung) an den Amtsanwalt, die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieser Befugniß ist in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen die polizeiliche Strafverfügung auf einem Irrthume beruht.

§. 14. Ist innerhalb der Frist einer Woche ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Polizeibehörde nicht gestellt, auch dieser Behörde eine Bescheinigung des Amtsgerichts über die erfolgte Einlegung der Berufung nicht vorgelegt worden, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§. 15. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Aktenbogen unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldstrafe im Allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldstrafe nebst dem Aktenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§. 16. Die zur Annahme der Geldstrafe bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Aktenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf von diesem nach der Vorschrift des §. 17. die Haft zu vollstrecken ist.

§. 17. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Haft festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat im Polizeigefängnisse vollstreckt.

In der Benutzung der Kantongefängnisse in der Rheinprovinz zur Verbüßung von Haftstrafen wegen Uebertretungen ist durch das Gesetz vom 23. April d. J. nichts geändert.

Der Vermerk Nr. 5. des Aktenbogens ist auszufüllen, und der Haftbefehl damit gleichlautend, durch Ausfüllung des Formulars V. — Anl. e. — auszufertigen, und diese Ausfertigung dem mit der Vollziehung beauftragten Beamten zu übergeben, welcher den Beschuldigten, falls dieser auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafen sich nicht gestellt hat, zur gefänglichen Haft zu bringen und den Haftbefehl nach dessen Ausführung zurückzugeben hat, worauf der Vermerk Nr. 6 auf dem Aktenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§. 18. Ist eine Einziehung festgesetzt, und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der einzuziehende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, in Beschlag zu nehmen und demnächst Demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen eingezogene Gegenstände zustehen.

Ist der Polizeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Konfiskat zufällt, so hat er hierüber von der vorgesetzten Behörde weiteren Bescheid einzuholen.

§. 19. Liegt ein gesetzlicher Grund vor, den Beschuldigten vorläufig festzunehmen (Str. Pr. O. §. 125. in Verbindung mit §. 113.), so findet, da der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter vorgeführt werden muß (§. 128. ebenda), der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung nicht statt.

Besteht jedoch die an erster Stelle festzusetzende Strafe nicht in Haft, sondern in Geldstrafe, so kann der Polizeiverwalter von der Festnahme Abstand nehmen und die Strafverfügung erlassen, falls der Beschuldigte für die Strafe, deren Betrag ihm bekannt zu machen ist, Sicherheit leistet.

Ergiebt sich der Anlaß zur vorläufigen Festnahme erst nach Erlaß und Behändigung der Strafverfügung, jedoch bevor letztere vollstreckbar geworden ist, so kann der Polizeiverwalter von dem Beschuldigten die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern. Wird die Sicherheit nicht bestellt, so kann der Beschuldigte festgenommen werden und ist sodann dem Amtsrichter vorzuführen.

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit darf den Betrag der festzusetzenden oder festgesetzten Geldstrafe nicht übersteigen.

§. 20. Als baare Auslagen des Verfahrens (§. 6. des Gesetzes vom 23. April 1883) dürfen von dem Beschuldigten nur eingezogen werden:

1) Postgebühren,
2) die Kosten der Beitreibung der Geldstrafen nach Maßgabe des Gebührentarifs vom 7. September 1879 (G. S. S. 591),
3) die Haft- und Transportkosten, welche durch Vollstreckung der Haft entstehen.

Die entstandenen Auslagen sind in der Strafliste und auf dem Aktenbogen (Nr. 7.) zu verzeichnen.

§. 21. Sind die in dem Straffestsetzungs-Verfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie als Kosten der Orts-Polizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde als der Orts-Polizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§. 22. Gegen aktive Militairpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetze blos mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetze mit Geld oder Haft oder nur mit Haft bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militairgerichte in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine aktive Militairperson eine Geldstrafe festsetzende oder eine Einziehung verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei dem betreffenden Militairgerichte zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militairgericht in eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

§. 23. Die Landräthe haben in den ihrer Beaufsichtigung unterstellten Kreisen, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß zur Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Prüfung und Belehrung eintreten zu lassen und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

Berlin, den 8. Juni 1883.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer. Der Justiz-Minister. Friedberg.

---

a.

Formular I.

Strafliste.

18 . .

Nr.	Name, Stand, Wohnort des Beschuldigten.	Datum der Verfügung.	Strafe.	Abgesandt		voll-streckt.	Aus-lagen.	Bemerkungen.
				der Kasse am	dem Amts-anwalte am			

b. Formular II.

1) Nr. der Strafliste des Jahres 18

2) Die Uebertretung wird bewiesen durch (Namen Stand und Wohnort der Zeugen) die anliegende amtliche Anzeige
des vom
amtliche Verhandlung vom

3) D zu hat am in
Es wird deshalb hiermit gegen d auf Grund d
eine bei zu erlegende Geldstrafe von ,
an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Haft von tritt, festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18

4) Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute dem
in Person in dessen Abwesenheit
ausgehändigt.

Die Annahme der Zustellung ist ohne gesetzlichen Grund verweigert, und daher die Verfügung am Orte zurückgelassen worden.

Da in der Wohnung des Beschuldigten Angehörige, Dienstboten und der Hauswirth und Vermiether nicht angetroffen worden, so ist die Verfügung in dem Büreau des Gemeindevorstehers, des Polizeiverwalters — der Postanstalt — niedergelegt und die Niederlegung durch an die Thür der Wohnung befestigte schriftliche Anzeige, sowie durch mündliche Mittheilung an die in demselben Hause vorhanden
bekannt gemacht.

Unterschrift des Beamten.

5) Der wird angewiesen, d Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom (Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von zur gefänglichen Haft zu bringen.

d 18

Die Ortspolizeibehörde zu

6) Verhandelt d
Der berichtet heute d
ist nach vorstehender Verfügung vom
am in das
Gefängniß zu gebracht und
am daraus wieder
entlassen worden.
Die Gefängnißkosten sind mit
gezahlt. nicht gezahlt.
v. g. u.

g. w. o.

7) Auslagen sind entstanden:
für
1) an Porto
2) an Transportkosten
3) an Haftkosten
Hiervon ist gezahlt an
von d

Formular III. c.

D zu hat am
Die Uebertretung wird bewiesen durch
Es wird deshalb hiermit gegen d auf Grund d
eine Haft von festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18

Zugestellt am 188

Formular IV. d.

Sie haben am
Die Uebertretung wird bewiesen durch
Es wird deshalb gegen Sie auf Grund d eine bei
zu erlegende Geldstrafe von , an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, ein Haft von
tritt
hierdurch festgesetzt.

Sollten Sie Sich durch diese Straffestsetzung beschwert halten, so können Sie innerhalb einer Woche, von Zustellung dieser Verfügung an, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung antragen. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragspflicht kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des

Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnißgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18

Zugestellt am 188

---

e. Formular V.

Der wird angewiesen, d
Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom (Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von zur gefänglichen Haft zu bringen.

d 18

Die Ortspolizeibehörde zu

B. Gewerbepolizei.

99) Cirkular vom 11. Mai 1883, betreffend den Erlaß von Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Mineralölen.

Ew. ꝛc. lassen wir hierneben — Anl. a. — den Entwurf einer Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, gemäß §§. 73. und 75. des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 eine dem Entwurf entsprechende Polizeiverordnung zu erlassen und die über den Gegenstand bisher erlassenen Verordnungen, soweit sie nicht hafenpolizeilicher Natur sind, außer Kraft zu setzen.

1) An
die Königl. Oberpräsidenten in den Kreisordnungs-Provinzen.

Der ꝛc. lassen wir hierneben den Entwurf einer Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen mit der Veranlassung zugehen, (an b. u. c.). Ew. ꝛc. lassen wir hierneben ꝛc. mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, (ad omnes) eine dem Entwurf entsprechende Polizeiverordnung zu erlassen und die über den Gegenstand bisher erlassenen Verordnungen, soweit sie nicht hafenpolizeilicher Natur sind, außer Kraft zu setzen. Berlin, den 11. Mai 1883.

Der Minister für Handel. In Vertretung: von Moeller.
Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

2) An
a. die Königl. Regierungen bezw. Landdrosteien der Provinzen Posen, Schleswig, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz,
b. den Königl. Polizeipräsidenten in Berlin und
c. den Königl. Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Entwurf einer Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen.

§. 1. Die gegenwärtige Polizeiverordnung findet Anwendung auf Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (Petroleumäther, Gasolin, Benzin, Ligroin, Neolin, Naphtha, Petroleumessenz, rektifizirtes Petroleum, Putzöl, Schmieröl u. s. w.), aus Braunkohlentheer oder Steinkohlentheer bereitete Oele (Photogen, Solaröl, Benzol u. s. w.) und Schieferöle.

§. 2. Die im §. 1. aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie unter einem Barometerstande von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen lassen, zu Klasse I, im entgegengesetzten Falle zu Klasse II gerechnet.

Die Untersuchung derselben auf ihre Entflammbarkeit hat mittels des Abel'schen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler gemäß §. 2. der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 (R. G. Bl. S. 40) erlassenen Vorschriften — Minist.-Bl. f. d. i. V. von 1883 S. 25 — zu erfolgen.

§. 3. Mengen von mehr als 10000 kg Flüssigkeiten der Klasse II sowie Mengen von mehr als 1000 kg Flüssigkeiten der Klasse I dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen und nur mit Erlaubniß der Landespolizeibehörde gelagert werden.

Diese Erlaubniß ist, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig oder nothwendig erscheinen lassen, an folgende Bedingungen zu knüpfen.

a. der Lagerhof muß mit einer mindestens 2,50 m hohen Mauer umgeben und so belegen sein, daß er bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden kann.

b. die gelagerten Flüssigkeiten sowohl wie auch die dieselben etwa umschließenden Baulichkeiten müssen mindestens 60 m von allen außerhalb des Lagerhofs befindlichen Gebäuden entfernt sein.

c. die Sohle derjenigen Theile des Lagerhofs, welche zur Lagerung der Flüssigkeiten dienen, muß aus undurchlässigem, unverbrennlichen Material hergestellt sein und ein Gefälle von mindestens 1 : 100 nach einer oder mehreren vergitterten Sammelgruben haben; sie muß ferner entweder tiefer als die sie umgebende Terrainsohle liegen oder mit einer aus feuersicherem Material hergestellten ununterbrochenen Umfassung versehen sein. In beiden Fällen muß der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluß des Rauminhalts der Sammelgruben groß genug sein, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

d. Falls die Flüssigkeiten nicht im Freien oder unter offenen Schuppen, sondern in Gebäuden gelagert werden, müssen die letzteren massive Umfangswände, keine Zwischendecken, reichliche Erleuchtung durch Tageslicht und gute Ventilation haben; Einrichtungen zu künstlicher Beleuchtung dürfen weder in noch an den Gebäuden angebracht werden.

e. Geschäftliche Verrichtungen dürfen im Lagerhofe nur bei Tageslicht vorgenommen werden. Das Betreten des Lagerhofs bei Nachtzeit ist außer dem Wächter desselben nur den dienstlich dazu berufenen Beamten gestattet.

f. Feuer oder Licht darf innerhalb des Lagerhofs nicht angezündet, auch darf daselbst nicht geraucht werden; das Einbringen von Zündmaterialien in den Lagerhof ist untersagt. Diese Vorschriften sind an allen Eingangsthüren des Lagerhofs in augenfälliger Weise anzuschreiben.

g. Auf dem Lagerhof dürfen außer einer für den Wächter bestimmten, durch eine Mauer von den übrigen Theilen des Lagerhofs abgesonderten Wohnung Wohnräume nicht vorhanden sein.

Bei Lagerhöfen, in welchen nur Flüssigkeiten der Klasse II gelagert werden sollen, kann von den Vorschriften zu a und b abgesehen werden; die konzessionirende Behörde entscheidet dann nach ihrem Ermessen über die in Bezug auf Einfriedigung und freie Lage des Terrains zu stellenden Anforderungen.

§. 4. Mengen von nicht mehr als 10000 kg, aber mehr als 1000 kg Flüssigkeiten der Klasse II, sowie Mengen von nicht mehr als 1000 kg aber mehr als 100 kg Flüssigkeiten der Klasse I dürfen nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß gelagert werden. Bei Ertheilung dieser Erlaubniß sind unter Anlehnung an die in §. 3., insbesondere in den Absätzen c bis f enthaltenen Vorschriften die nach den örtlichen Verhältnissen sich als nothwendig ergebenden, mindestens aber die in §. 5. aufgeführten Bedingungen vorzuschreiben.

§. 5. Mengen von nicht mehr als 1000 kg, aber mehr als 300 kg Flüssigkeiten der Klasse II, sowie Mengen von nicht mehr als 100 kg, aber mehr als 15 kg Flüssigkeiten der Klasse I dürfen nur in Kellern oder zu ebener Erde belegenen Räumen gelagert werden, welche keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (Straßen, Höfen ꝛc.), keine Heiz- oder künstlichen Beleuchtungsvorrichtungen und eine gute Ventilation haben. Der Fußboden des zur Lagerung dienenden Theils dieser Räume muß aus undurchlässigem, unverbrennlichem Material hergestellt und mit einer aus feuersicherem Material hergestellten ununterbrochenen Umfassung von solcher Höhe versehen sein, daß der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluß des Rauminhalts einer etwa vorhandenen Sammelgrube ausreicht, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

Die Vorschrift des §. 3. f. Satz 1 findet auch auf diese Räume Anwendung.

Die Lagerung kann ferner auf Höfen, in Gärten oder anderen umfriedeten Grundstücken erfolgen, wenn das Ausfließen der Flüssigkeiten durch Eingraben der Gebinde oder durch eine aus feuersicherem Material hergestellte Umfassung verhindert wird.

Daß Umfüllen der nach Maßgabe dieses Paragraphen gelagerten Flüssigkeiten in andere Gefäße und und die sonstigen geschäftlichen Verrichtungen mit denselben dürfen nur bei Tageslicht vorgenommen werden.

Die Einholung einer polizeilichen Erlaubniß ist nicht erforderlich; doch ist die Lagerung der Ortspolizeibehörde vorher anzuzeigen.

§. 6. Werden Mineralöle der Klasse I mit Mineralölen der Klasse II oder mit anderen brennbaren Flüssigkeiten in demselben Raume oder in solchen Räumen, welche nicht durch unverbrennliche, mit Oeffnungen nicht versehene Scheidungen von einander getrennt sind, gelagert, so finden auf sämmtliche Flüssigkeiten die in den §§. 3. bis 5. für die Mineralöle der Klasse I gegebenen Vorschriften Anwendung.

Werden Mineralöle der Klasse II zusammen mit anderen brennbaren Flüssigkeiten in der vorstehend (Absatz 1) angegebenen Weise gelagert, so finden auf sämmtliche Flüssigkeiten die in den §§. 3. bis 5. für die Mineralöle der Klasse II gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 7. In den Verkaufsräumen der Detailhändler dürfen Flüssigkeiten der Klasse II bis zu 50 kg, wenn aber die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahn zum Abfüllen versehenen Gefäßen erfolgt, bis zu 300 kg, Flüssigkeiten der Klasse I bis 15 kg aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung und der Verkauf von Flüssigkeiten der Klasse I darf, soweit es sich um Quantitäten von mehr als ½ Liter handelt, nur in Zinkbehältern, soweit es sich um geringere Quantitäten handelt, auch in verschlossenen Glasflaschen erfolgen. Bei künstlichem Licht dürfen diese Flüssigkeiten nicht aus einem Gefäß in ein anderes gefüllt, sondern nur mit dem Gefäß, in welchem sie sich befinden, dem Käufer überliefert werden.

§. 8. In den zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen (mit Einschluß der Küchen), unmittelbar an dieselben anschließenden Vorrathsräumen, Komtoiren, Gast- und Schankwirtschaften und Werkstätten dürfen nicht mehr als 20 kg Flüssigkeiten der Klasse II oder 2 kg Flüssigkeiten der Klasse I aufbewahrt werden.

Hinsichtlich der Gefäße, in welchem die Aufbewahrung dieser letzteren Flüssigkeiten erfolgen muß, und des Umfüllens derselben in andere Gefäße gilt die Vorschrift des §. 7. Absatz 2.

§. 9. Der Transport von Glasballons, welche Flüssigkeiten der Klasse I enthalten, mittels Wagen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a. Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockern Substanzen in starken Holzkisten oder einzeln in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial ausgefütterten Körben oder Kübeln fest verpackt sein.

b. Jeder Wagen muß außer dem Kutscher von einer erwachsenen Person begleitet sein.

c. Die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.

§. 10. Diese Verordnung findet nicht Anwendung auf die Aufbewahrung der in §. 1. bezeichneten Flüssigkeiten an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums und in Fabriken, in welchen diese Stoffe hergestellt, bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden. Für letztere sind die erforderlichen Anordnungen auf Grund der §§. 16. ff. und 120. der Gewerbeordnung von der zuständigen Behörde zu treffen.

Die Einholung der in den §§. 3. und 4. gedachten polizeilichen Erlaubniß ist für die zur Zeit des Erlasses dieser Verordnung bereits in Benutzung stehenden Lagerräume, in welchen auf Grund der bisherigen Vorschriften die in den §§. 3. und 4. bezeichneten Quantitäten gelagert werden dürfen, nicht erforderlich.

§. 11. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere §. 367. Nr. 6 Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu — ℳ bestraft.

C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

100) Erlaß an den Regierungspräsidenten Herrn N. zu N. vom 1. Mai 1883, betreffend die Ausstattung der, Behufs Vollstreckung der korrektionellen Nachhaft der Polizeibehörde überwiesenen Personen mit Kleidungsstücken.

Auf den gefälligen Bericht vom 30. März d. J. betreffend die Erstattung von 3 ℳ 20 ₰ von der Polizeiverwaltung zu B. verauslagten Bekleidungskosten für Korrigenden, erwidere ich Ew. ꝛc. ergebenst Folgendes:

In dem diesseitigen Erlasse vom 24. September 1878 — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 251 — ist zwar anerkannt worden, daß den bestehenden Vorschriften gemäß die gerichtlichen Gefängnißverwaltungen verpflichtet sind, die Bekleidung der nach Verbüßung der gerichtlichen Haft in ein Arbeitshaus zu überführenden Gefangenen in einem durch die Rücksicht auf Jahreszeit, Gesundheit und Sitte unumgänglich geforderten Maße für Rechnung des Justizfonds zu veranlassen. Keineswegs hat es indessen in der Absicht dieses Erlasses gelegen, und auch bei der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse auch nicht liegen können, die Bekleidung, welche nach demselben von den Gefängnißinspektionen den aus der Strafhaft Entlassenen Behufs ihres Transportes nach der Korrektionsanstalt mitzugeben ist, zum Gegenstand ein für alle Mal gültiger reglementarischen Vorschriften zu machen. Wie vielmehr die Fassung deutlich ersehen läßt, soll die Frage jedes Mal nach den besonderen Umständen des Falles unter Berücksichtigung der angegebenen Gesichtspunkte geprüft und danach der Umfang der zu gewährenden Kleidungsstücke bemessen werden, wobei jedoch die zu stellenden Anforderungen in allen Fällen auf das unumgänglich Nothwendige zu beschränken sind. Nach diesen aus Wortlaut und Sinn des mehrerwähnten Erlasses sich ergebenden Grundsätzen kann die von der Polizeiverwaltung zu B. veranlaßte Beschaffung von Socken für die Korrigenden S. und R. ebensowenig wie die Lieferung von Unterbeinkleidern für den Korrigenden V. gutgeheißen werden.

In Bezug auf erstere muß insbesondere darauf verwiesen werden, das bekanntermaßen in den niederen Klassen der Bevölkerung bei Männern Fußlappen sehr häufig und sogar in der Regel als Fußbekleidung dienen, und daß demnach die Lieferung von solchen an die beiden Korrigenden S. und R. umsomehr für genügend angesehen werden mußte, als nicht einmal behauptet worden ist, daß dieselben bisher Socken getragen hatten, und demnach an den Gebrauch derselben gewöhnt waren. Ebensowenig war die Lieferung von Unterbeinkleidern für den Korrigenden V. erforderlich, da derselbe ebenfalls, wie nicht in Abrede gestellt worden ist, an das Tragen dieses Kleidungsstückes nicht gewöhnt war, und demnach seine Ausstattung mit letzterem bei sonst vollständigem und genügend warmen Anzug weder aus Rücksichten der Sitte noch aus Rücksichten der Gesundheit geboten war. Der Weigerung der Staatsanwaltschaft zu B. bezw. des Oberstaatsanwalts zu N., die für diese Gegenstände verauslagten Beträge auf Justizfonds zu übernehmen, wird unter diesen Umständen mit Erfolg nicht begegnet werden können. Berlin, den 1. Mai 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

VII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

101) Cirkular an die Königl. Regierungen und an die Königl. Finanzdirektion in Hannover vom 16. Juni 1883, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Forstassessoren und Forstreferendare.

Nachdem in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 9. April d. J. die Ernennung der Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes, welche das erste forstliche Examen absolvirt haben, zu „Forstreferendaren" und derjenigen Aspiranten des Forstverwaltungdienstes, welche das zweite forstliche Examen bestanden haben, zu „Forstassessoren" Seitens des mitunterzeichneten Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten

durch Verfügung vom 20. April d. J. — Minist.-Bl. S. 91 — stattgefunden hat, wird die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) hierdurch ermächtigt, vom Tage der ebengedachten Verfügung, also vom 20. April d. J. ab, bei Dienstreisen,

den Forstassessoren die Tagegelder- und Reisekosten-Sätze der im §. 1. des Gesetzes vom 15. April 1876 ad. IV genannten Beamten, und

den Forst-Referendaren die Tagegelder- und Reisekosten-Sätze der ebendaselbst unter V genannten Beamten

zu gewähren.

Die hiernach zulässigen Tagegelder-Sätze von 12 ℳ für Forstassessoren und 9 ℳ für Forstreferendare finden aber nur Anwendung auf diejenigen Tage, an denen eine Dienstreise ausgeführt ist und für welche also auch Reisekosten zu liquidiren sind. Für die sonstigen Tage kommissarischer Beschäftigung sind, vor wie nach, nur diejenigen Sätze zu vergüten, welche für jeden Forstassessor oder Forstreferendar von dem mitunterzeichneten Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten bestimmt worden sind.

Auch im Uebrigen, namentlich rücksichtlich derjenigen Forstassessoren, welche als Revierförster definitiv oder interimistisch angestellt sind, und rücksichtlich der bei den Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanzdirektion zu Hannover als Hilfsarbeiter beschäftigten Forstassessoren, Falls diesen eine längere auswärtige Beschäftigung übertragen wird, verbleibt es bei den Bestimmungen der Finanzministerialverfügung vom 12. Mai 1873. —

Die Beschäftigung eines Forstassessors gegen fixirte diätarische Remuneration, sei es in der Stellung eines Hilfsarbeiters bei den Provinzialbehörden oder in irgend einer anderen Dienststellung, ist als eine dauernde im Sinne des §. 3. des Gesetzes vom 24. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten nicht anzusehen. —

Soweit für die Zeit vom 20. April d. J. ab Liquidationen von Forstassessoren oder Forstreferendaren über Tagegelder und Reisekosten für Dienstreisen bereits angewiesen sind, ist eine Revision derselben vorzunehmen und die anderweite, der vorstehenden Bestimmung entsprechende Feststellung und Zahlungsanweisung zu bewirken.

Ebenso sind die Vorbehalte in einzelnen, inzwischen ergangenen Verfügungen des mitunterzeichneten Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, wegen der an Forstassessoren und Forstreferendare für Dienstreisen zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten, durch Zubilligung der oben bewilligten Sätze zur Erledigung zu bringen. Berlin, den 16. Juni 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

Der Finanzminister. Im Auftrage: von Lentz.

---

102) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen — excl. Sigmaringen — und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover vom 18. Juli 1883, betr. die Uniformen der Forstassessoren und Forstreferendare.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. Juni cr. zu bestimmen geruht, daß die Forstassessoren sowohl die Wald- als auch die Staatsuniform der Oberförster mit alleiniger Ausnahme der Oberförster-Achselabzeichen, und an deren Stelle Achselabzeichen von fünf Streifen grüner resp. goldener 6 mm breiter Plattschnur glatt neben einander, am Aermel-Einsatze eingelassen, oben unter dem Kragen an einem kleinen Wappenknopfe befestigt, die Forstreferendare aber die Walduniform der bisherigen Forstkandidaten zu tragen haben, sowie daß die Forstreferendare eine Staatsuniform nicht erhalten.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) wird hiervon mit der Veranlassung benachrichtigt, dies in geeigneter Weise zur Kenntniß der betreffenden Beamten und Personen Ihres Bezirks zu bringen.

Berlin, den 18. Juli 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

VIII. Literarisches.

103) Cirkular an die Königliche Regierungen und Landdrosteien 2c. vom 11. Juli 1883, betr. das Erscheinen eines Werks über die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten.

Im Verlage von Karl Heymann hierselbst ist unter dem Titel:

„Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand und seine Ergänzungen"

ein von F. Seydel, Regierungs-Assessor und Hülfsarbeiter im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, herausgegebenes Werk erschienen, auf welches ich die Königliche Regierung hierdurch aufmerksam mache.

Berlin, den 11. Juli 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 22. August 1883.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 8. Berlin, den 30. September 1883. 44ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

104) Erlaß an den Königl. Regierungs-Präsidenten N. vom 25. Mai 1883, Gebühren der Fleischbeschauer können nicht im Wege administrativer Zwangsvollstreckung eingezogen werden.

Ew. ꝛc. erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom 5. April d. J. ergebenst, daß die Gebühren der Fleischbeschauer im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung nicht eingezogen werden können.

Die zur mikroskopischen Untersuchung der geschlachteten Schweine koncessionirten Fleischbeschauer, um welche es sich handelt, sind nicht als Beamte, sondern als Gewerbtreibende nach §. 36. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 zur Verrichtung der fraglichen Geschäfte berufen. Wären sie als Beamte

anzusehen, so würden weder sie selbst noch die anstellenden Behörden zum Bezuge von Gebühren für die Ausübung der Fleischschau befugt sein. (Art. 102. der Verf. Urkunde.)

Als Gewerbtreibenden aber steht ihnen ein exekutiver Titel zur Einziehung der von ihnen verdienten Gebühren nicht zu. Berlin, den 25. Mai 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: Lucanus.

---

105) Verfügung an die Königl. Regierung zu N. vom 28. Mai 1883, betreffend Kürzung oder Einziehung der Pension bei Wiederanstellung im Staatsdienste.

Auf den an mich, den Minister des Innern, erstatteten Bericht vom 26. v. M. erwidern wir der ꝛc., daß unter dem im §. 27. Nr. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 gedachten „Staatsdienste" lediglich der Preußische Staatsdienst zu verstehen, und demgemäß die qu. gesetzliche Vorschrift bei Anstellungen Preußischer Pensionaire im Dienste anderer Staaten nicht zur Anwendung zu bringen ist.

Berlin, den 28. Mai 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Lentz.

---

106) Erlaß an die Königl. Regierung zu N. vom 23. Juni 1883, betreffend den Aushang der Aufgebote in der Gemeinde des Wohnorts des Verlobten.

Der ꝛc. erwidere ich auf den Bericht vom 31. Mai cr., betreffend den Aushang der Aufgebote, daß nach der Eingangsbestimmung des §. 46. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 das Aufgebot in derjenigen Gemeinde (§. 1. der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845) bekannt zu machen ist, in welcher der betreffende Verlobte seinen Wohnsitz hat, — nicht also in derjenigen mit der Wohnsitz-Gemeinde zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinde, in welcher sich der Amtssitz des Bürgermeisters befindet.

Wenn es in der Wohnsitz-Gemeinde, um den Aushang zu bewirken, an einem dazu geeigneten Kasten ꝛc. fehlt, so ist ein solcher nach §. 8. des alleg. Gesetzes auf Kosten der Gemeinde zu beschaffen. Daß der Gemeindevorsteher, auf dieserhalb an ihn ergehende Requisition, sich den bezüglichen Geschäften in seiner Eigenschaft als örtliches Organ des Bürgermeisters zu unterziehen hat, scheint auch die ꝛc. nicht zu bezweifeln.

Hiernach stelle ich der ꝛc. unter Wiederbeifügung der Anlagen, die entsprechende Bescheidung des Bürgermeisters X. zu N. anheim. Berlin, den 23. Juni 1883.

Der Minister des Innern: von Puttkamer.

---

107) Cirkular vom 23. Juli 1883 an die Königl. Regierungen ꝛc., betreffend die Höhe des Stempels zu Verträgen zwischen Staatsbehörden und Gewerbetreibenden über Lieferungen.

Die Königliche Regierung erhält hierneben ein Exemplar — Anl. a. — der von dem mitunterzeichneten Finanz-Minister unter dem 28. Juni d. Js. an die Provinzial-Steuerbehörden erlassenen Verfügung, wonach zu Verträgen zwischen Staatsbehörden und Gewerbetreibenden über Lieferungen in Zukunft nur ein Stempel von 1,50 ℳ in der darstellbaren Hälfte von 1 ℳ zu verwenden ist, zur Kenntnißnahme und um die Ihr untergeordneten Behörden und Beamten mit entsprechender Anweisung zu versehen. Berlin, den 23. Juli 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

---

a.

Seit dem Erlaß der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. April 1847 (G. S. S. 201), wonach die im kaufmännischen Verkehr abgeschlossenen Kauf- und Lieferungs-Verträge über bewegliche Gegenstände einem Stempel von höchstens 1,50 ℳ unterliegen, ist von der Finanzverwaltung, im Einverständniß mit der Justizverwaltung und in Uebereinstimmung mit wiederholten Entscheidungen des vormaligen Obertribunals, daran festgehalten worden, daß die gedachte Allerhöchste Ordre und die derselben entsprechende Vorschrift der Tarife zu den Stempelsteuer-Verordnungen vom 19. Juli 1867 (G. S. S. 1191) Nr. 29 d und 7. August 1867 (G. S. S. 1277) Nr. 28 d, nur dann Anwendung finde, wenn der Käufer oder Besteller den Vertrag in der Absicht demnächstiger Weiterveräußerung der Waare, abgeschlossen hat. Im Widerspruch hiermit hat der vierte Civilsenat des Reichsgerichts in dem Erkenntniß vom 25. Oktober 1880 (Justizministerialblatt 1881 S. 119) und in zahlreichen späteren Entscheidungen ausgesprochen, daß als ein im kaufmännischen Verkehr abgeschlossenes Kauf- nnd Lieferungsgeschäft, im Sinne der erwähnten Bestimmungen, jede von einem Kaufmann vorgenommene Veräußerung der nach seinem Geschäft zur Veräußerung bestimmten Waaren zu verstehen sei, gleichviel ob der Käufer oder Besteller die Waare weiter zu verkaufen beabsichtigt, oder nicht. Dieser Auffassung hat der dritte, sowie neuerdings auch der zweite Civilsenat des Reichsgerichts sich angeschlossen. Da hiernach keine Aussicht mehr vorhanden ist, die bisher von der Finanzverwaltung vertretene Ansicht bei den Gerichten zur Geltung zu bringen, so mag in Zukunft auch von den Verwaltungsbehörden nach der dem Erkenntniß des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1880 zu Grunde liegenden Auffassung verfahren werden. Demgemäß sind auch die von Staatsbehörden mit Gewerbetreibenden abgeschlossenen Verträge dieser Art, auch über die Lieferung von Büreaugegenständen oder Baumaterialien einem Stempel von höchstens 1,50 ℳ unterworfen, welcher wegen der Stempelfreiheit des Fiskus nur in der darstellbaren Hälfte von 1 ℳ zu verwenden ist.

Die Finanzverwaltung ist ferner, unterstützt durch die Plenarentscheidung des vormaligen Obertribunals vom 27. Januar 1862 (Centralbl. f. Abgabenverw. S. 148; Justizministerialbl. S. 143), bisher von der Annahme ausgegangen, daß die nach Allgem. Landrecht zu beurtheilenden Werkverdingungsverträge, in welchen der Uebernehmer zugleich zur Hergabe der Materialien sich verpflichtet, zum Zweck der Stempelberechnung in zwei getrennte Verträge, — einen Vertrag über Lieferung der Materialien und einen Arbeitsvertrag —, zu zerlegen seien, und daß daher zu solchen Verträgen neben dem allgemeinen Vertragsstempel zu dem Arbeitsvertrage der Lieferungsstempel von $^1/_3$ Prozent von dem Werth der Materialien, zu verwenden sei. Dagegen hat das Reichsgericht wiederholt entschieden, daß der Werkverdingungsvertrag, auch wenn der Uebernehmer danach die Materialien herzugeben hat, in Bezug auf die Stempelverwendung als ein einheitlicher Vertrag anzusehen und demnach nur dem allgemeinen Vertragsstempel von 1,50 ℳ zu unterwerfen sei. Die Frage hat für die Finanzverwaltung ihre wesentliche Bedeutung verloren, nachdem im Obigen der Auffassung des Reichsgerichts in Bezug auf die Auslegung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. April 1847 hat Folge gegeben werden müssen. Von den Verwaltungsbehörden mag daher in Zukunft auch in Betreff der erwähnten ferneren Frage, nach der Auffassung des Reichsgerichts verfahren werden, wodurch zugleich eine Gleichmäßigkeit in der Besteuerung zwischen dem Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts einerseits und demjenigen des rheinischen und gemeinen Rechts andererseits, hergestellt wird.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die untergeordneten Stellen nach Maßgabe des Vorstehenden mit Anweisung versehen, auch zur Vermeidung von Prozeßkosten in den gegen Sie schwebenden Prozessen, in welchen es sich um die vorstehend erörterten Fragen handelt, unter Zurücknahme der Ihrerseits etwa eingelegten Rechtsmittel, die Kläger sobald als thunlich klaglos stellen, und in denjenigen Fällen, wo ein Prozeß zwar noch nicht eingeleitet, der Stempel jedoch nur unter Vorbehalt entrichtet ist und die Klagefrist noch läuft, die Erstattung des Stempels alsbald anordnen. Berlin, den 28. Juni 1883.

Der Finanz-Minister. v. Scholz.

An
die Herren Provinzial-Steuerdirektoren.

---

108) Allgemeine Verfügung an die Justizbehörden vom 16. Juli 1883, betreffend die Entschädigung der Gerichtsvollzieher für die von Verwaltungsgerichten und Auseinandersetzungsbehörden angeordneten Amtshandlungen, welche die Leistung des Offenbarungseides eines Schuldners betreffen.

Im Einverständniß mit den Herren Ministern des Innern und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten bestimmen wir, daß in denjenigen Fällen, in welchen die beizutreibenden Geldbeträge dem Staate gebühren,

1) die allgemeine Verfügung vom 29. September 1880 — Anl. a. —, betreffend die Entschädigung der Gerichtsvollzieher für die von Verwaltungsbehörden angeordneten Amtshandlungen, welche die Leistung des Offenbarungseides eines Schuldners betreffen (Just.=Minist.=Bl. S. 222),
2) die allgemeine Verfügung vom 19. November 1882 — Anl. b. —, betreffend die Verrechnung der Gebühren der Gerichtsvollzieher für die von den Verwaltungsbehörden angeordneten, die Leistung des Offenbarungseides eines Schuldners bezweckenden Amtshandlungen (Just.=Minist.=Bl. S. 376),

auch Anwendung finden, wenn die eben bezeichneten Amtshandlungen von Verwaltungsgerichten oder Auseinandersetzungsbehörden angeordnet werden. Berlin, den 16. Juli 1883.

Der Justizminister.
Friedberg.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

---

a.

Allgemeine Verfügung vom 29. September 1880, — betreffend die Entschädigung der Gerichtsvollzieher für die von Verwaltungsbehörden angeordneten Amtshandlungen, welche die Leistung des Offenbarungseides eines Schuldners betreffen.

§§. 24., 25. der Gerichtsvollzieherordnung (Anlage zu Nr. 30 des Just.=Minist.=Bl. für 1879).

Nach §. 27. der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879 (Ges.=Samml. S. 591) finden die §§. 781. und 795. der Civilprozeßordnung auch dann Anwendung, wenn es sich um Geldbeträge handelt, deren Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolgt. Die Ladungen zur Leistung des Offenbarungseides und die Verhaftungen zur Erzwingung dieses Eides sind demgemäß stets durch Gerichtsvollzieher zu bewirken.

Auf Grund des §. 24. Nr. 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (Reichs=Ges.=Bl. S. 166) und der §§. 32., 38. und 39. des Ausführungsgesetzes vom 10. März 1879 (Ges.=Samml. S. 145) bestimme ich im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister, daß die vorbezeichneten Amtshandlungen in denjenigen Fällen, in welchen die beizutreibenden Geldbeträge dem Staate gebühren, bezüglich der Entschädigung der Gerichtsvollzieher bis auf Weiteres ebenso zu behandeln sind, wie die von den Justizbehörden von Amtswegen angeordneten tarifirten Amtshandlungen. Die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher sind demgemäß in die Spalte 9 des allgemeinen Dienstregisters einzutragen und von dem Landgerichtspräsidenten bei Festsetzung der als Pauschquantum festzusetzenden Entschädigung unter Anwendung der im ersten Satze des §. 25. der Gerichtsvollzieherordnung getroffenen Bestimmung mit zu berücksichtigen.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auf alle Aufträge der vorbezeichneten Art, welche den Gerichtsvollziehern nach dem 30. September d. J. zugehen. Berlin, den 29. September 1880.

Der Justizminister. Friedberg.

An
sämmtliche Justizbehörden.

---

b.

Allgemeine Verfügung vom 19. November 1882, — betreffend die Verrechnung der Gebühren der Gerichtsvollzieher für die von den Verwaltungsbehörden angeordneten, die Leistung des Offenbarungseides eines Schuldners bezweckenden Amtshandlungen.

Allgemeine Verfügung vom 29. September 1880 (Just.-Minist.-Bl. S. 222).

Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens wird bestimmt, daß die Gebühren der Gerichtsvollzieher für die von den Verwaltungsbehörden angeordneten Amtshandlungen, welche die Leistung des Offenbarungseides eines Schuldners betreffen, — insoweit diese Gebühren zur Einzahlung gelangen — stets bei derjenigen Verwaltung als extraordinaire Einnahme zu verrechnen sind, welche die Amtshandlung des Gerichtsvollziehers veranlaßt hat.

Eine Registrirung der fraglichen Gebühren in dem Kostenregister der Gerichtsschreiber darf nicht stattfinden. Berlin, den 19. November 1882.

Der Justizminister. Friedberg.

Der Finanzminister. In Vertretung: Meinecke.

An sämmtliche Justizbehörden.

II. Behörden und Beamte.

109) Cirkular an die Königl. Regierungen 2c. vom 25. Juli 1883, betreffend die Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens eines vom Amte suspendirten Beamten in Beziehung auf das Emolument der freien Dienstwohnung.

(Zu vergl. Minist.-Bl. 1880 S. 306 und von 1881 S. 20.)

In Uebereinstimmung mit den für den Bereich der Justizverwaltung, sowie der landwirthschaftlichen, Domainen- und Forstverwaltung getroffenen Anordnungen bestimmen wir in Betreff der Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens eines vom Amte suspendirten Beamten in Beziehung auf das Emolument der freien Dienstwohnung hierdurch Folgendes:

Wenn suspendirte Beamte eine freie Dienstwohnung innehaben oder eine Miethsentschädigung beziehen, so kommt bei der Bestimmung des Betrages der ihnen nach §. 51. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 während der Suspension zu gewährenden Hälfte ihres Diensteinkommens nicht allein ihre Besoldung, sondern auch das ihnen etatsmäßig zustehende Emolument der freien Dienstwohnung, bezw. die statt derselben zu gewährende Miethsentschädigung in Betracht. In Rücksicht hierauf ist es erforderlich, daß bei der Suspension eines Beamten, welcher eine freie Dienstwohnung inne hat, sogleich eine Entscheidung darüber getroffen wird, ob und zu welchem Zeitpunkte derselbe die Wohnung räumen soll. Von dem Tage der Räumung an ist dem suspendirten Beamten neben der Hälfte der Besoldung, welche ihm für die Zeit der Suspension gebührt, die Hälfte des etatsmäßigen Betrages der Miethsentschädigung zu gewähren.

Die baldige Entfernung eines suspendirten Beamten aus der ihm überwiesenen freien Dienstwohnung wird in der Regel durch das Interesse des Dienstes geboten sein, sie wird aber auch im Interesse der Staatskasse liegen, sofern durch Ueberlassung der Dienstwohnung an den Stellvertreter die dem letzteren zu gewährende Remuneration vermindert werden kann.

Ist ausnahmsweise die sofortige Räumung weder durch das Interesse des Dienstes, noch durch das der Staatskasse geboten, so ist der suspendirte Beamte in der Dienstwohnung vorläufig zu belassen, hat sich jedoch ausdrücklich der Verpflichtung zu unterwerfen, dieselbe jederzeit auf Verlangen zu räumen. Der suspendirte Beamte hat in diesem Falle eine besondere Entschädigung für die ihm gestattete weitere Benutzung der Wohnung nicht zu entrichten.

Für den Fall der Suspension eines Beamten, welcher eine Dienstwohnung gegen Entrichtung einer Miethsvergütung inne hat, bewendet es bei der Bestimmung im Schlußsatze der Cirkularverfügung vom 30. Dezember 1873 — Minist.=Bl. 1874 S. 48. Berlin, den 25. Juli 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth. — Der Finanzminister. In Vertretung: Meinecke.

III. Polizei=Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

110) Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Allenstein vom 28. September 1882 und des Königlichen Kammergerichts vom 29. Januar 1883, betreffend die Anwendung des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 auf kirchliche Prozessionen.

Das Königliche Landgericht zu Allenstein hat in einer Untersuchungssache c/a den Geistlichen X. wegen Uebertretung der §§. 9. 10. und 17. des Vereinsgesetzes sein verurtheilendes Erkenntniß in nachstehender Weise begründet.

Das Königliche Schöffengericht zu W. hat in seinem Urtheil vom 24. November 1880 zwar thatsächlich festgestellt:

daß der Angeklagte in den Jahren 1877, 1878 und 1879 in jedem Jahre zu zwei verschiedenen Malen, im Jahre 1880 zu fünf verschiedenen Malen im Kreise O. an den in W. beziehungsweise O. stattgehabten öffentlichen Aufzügen, nämlich kirchlichen Bittgängen und Prozessionen, welche nicht in der hergebrachten Art stattfanden und zu denen die nach der Verordnung vom 11. März 1850 erforderliche polizeiliche Genehmigung nicht ertheilt war, Theil genommen hat,

gleichzeitig jedoch nicht für festgestellt erachtet,

daß der Angeklagte zu den vorbezeichneten Prozessionen aufgefordert hat, oder hat auffordern lassen oder bei diesen Prozessionen als Ordner, Leiter und Redner thätig gewesen ist,

und dementsprechend, in Berücksichtigung der für die Uebertretungen aus den Jahren 1877 bis 1879 bereits eingetretenen Verjährung, dahin erkannt:

daß der Angeklagte der Uebertretung des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 schuldig und deshalb, unter Verurtheilung in die Kosten mit fünfzehn Mark Geldstrafe zu bestrafen.

Gegen diese Entscheidung ist sowohl von der Königlichen Staatsanwaltschaft, als auch von dem Angeklagten rechtzeitig formgerecht Berufung eingelegt.

Erstere verlangt des Angeklagten Verurtheilung gemäß der Anklage wegen Vergehen gegen das Vereinsgesetz mit der wiederholten Behauptung, daß der Angeklagte zu den inkriminirten öffentlichen kirchlichen Aufzügen, welche zu W. bezw. O. nicht hergebracht gewesen, aufgefordert habe und darin als Leiter, Ordner und Redner thätig gewesen sei.

Letzteres hat der Angeklagte wiederum bestritten und seine völlige Freisprechung beantragt, weil zu den inkriminirten Bittgängen die Genehmigung der Polizeibehörde überhaupt nicht erforderlich gewesen wäre und die entgegenstehende Auffassung des Vorderrichters auf unrichtiger Auslegung des §. 10. der Verordnung vom 11. März 1850 basire.

In wesentlicher Uebereinstimmung mit dieser angegriffenen erstrichterlichen Auslegung hat demnächst die Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu A. in einem Urthele vom 10. März 1881 die Berufung des Angeklagten verworfen, letzteren vielmehr, auf die Berufung der Staatsanwaltschaft, der ihm durch die Anklage zur Last gelegten Vergehen gegen das Vereinsgesetz in vierzehn Fällen für überführt erachtet, und dafür — unter Aufhebung des Vorderurtheils — neben Auferlegung der Kosten des Verfahrens zu einer Geldstrafe von 210 ℳ, im Unvermögensfalle zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Auf die vom Angeklagten gegen diese zweitinstanzliche Entscheidung eingelegte Revision hat sodann der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin am 27. Juni 1881 das zweite Urtheil nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Landgericht zu A. zurückverwiesen.

In den Gründen dieses Urtheils wird unter Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte der Verordnung vom 11. März 1850 ausgeführt: Der Berufsrichter habe den §. 10. des gedachten Gesetzes insoweit richtig aufgefaßt, als er eine vorgängige Genehmigung der Polizeibehörde und selbst eine Anzeige bei derselben nur bezüglich derjenigen kirchlichen Aufzüge nicht für erforderlich erachtet, welche sowohl in der gebräuchlichen Art und Weise des betreffenden Kultus als auch in der speziell an dem bestimmten Orte hergebrachten Art stattfinden. Wenn dagegen der Berufsrichter zu der Annahme eines Herkommens im Sinne des Gesetzes für erforderlich erachte, daß die qu. Aufzüge seit Menschengedenken schon bei Emanation des Gesetzes vom 11. März 1850 stattgefunden haben, indem nach Erscheinen dieses Gesetzes eine Observanz gegen dasselbe sich nicht bilden könne, so sei diese Rechtsansicht in sofern irrthümlich, als ein derartiges Herkommen rein thatsächlicher Natur und, insofern es die Voraussetzung der vorerwähnten Ausnahmebestimmung erfülle, als eine gegen das Gesetz gerichtete Observanz nicht anzusehen sei.

Es bleibe hiernach vorerst zu erwägen, ob ein Herkommen im vorgedachten Sinne bezüglich der hier in Frage stehenden öffentlichen kirchlichen Aufzüge am Markustage bezw. den drei Kreuztagen vor Christi Himmelfahrt und am Tage Christi Verklärung vorliege. —

Seitens der Strafkammer des Landgerichts zu Allenstein ist diese Frage, nach stattgehabter umfangreicher Beweisaufnahme, in einem Urtheile vom 28. September 1882 verneint und der Angeklagte zu einer Geldstrafe von 165 *M*, eventuell 11 Tagen Gefängniß verurtheilt worden.

Zur Entstehung eines entsprechenden Herkommens gehöre eine nach Zeit und Weg, sowie nach Form und Bedeutung ununterbrochene Gleichmäßigkeit der Aufzüge während eines längeren Zeitraums, welcher letztere, unter Berücksichtigung der individuellen Umstände, in Analogie der Vorschrift des §. 242. A. L. R. Th. II Tit. 11 auf mindestens 10 Jahre festzusetzen sei. Dieser Zeitraum sei seit 1872 bis zur Erhebung der Anklage nicht verflossen und könne daher schon um deshalb bezüglich der zu W., erst seit dem Amtsantritte des Angeklagten, am Markustage und an Kreuztagen stattgehabten Bittgänge von einem Herkommen nicht die Rede sein. Der Bildung eines solchen stehe außerdem noch, hinsichtlich des Bittganges am Markustage, die mangelnde Gleichförmigkeit des Weges und, in Ansehung der Bittgänge an Kreuztagen, nicht allein jener Mangel, sondern auch der Umstand hindernd entgegen, daß die Bittgänge nicht in jedem Jahre an denselben Tagen stattgefunden haben.

Aus den beiden letzten Gründen erscheine auch die Annahme eines Herkommens für den alljährlich zu O. an einem Kreuztage abgehaltenen Bittgange als ausgeschlossen, und hinsichtlich des am Tage Christi Verklärung innerhalb der Stadt W. abgehaltenen Bittganges könne ein Herkommen wegen Verschiedenheit der bei den Bittgängen eingeschlagenen Wege nicht angenommen werden.

Liegt also — so wird in den Entscheidungsgründen weiter ausgeführt — bezüglich der Prozessionen bezw. Bittgänge für W. und O. ein Herkommen nicht vor, haben mithin die inkriminirten kirchlichen Aufzüge nicht in der hergebrachten Art stattgefunden, so bedurften dieselben, nach §§. 9. und 10. des Gesetzes vom 11. März 1850, vorgängiger schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Letztere ist indeß, wie nach den Aussagen der Bürgermeister N. und M., sowie des Amtsvorstehers S. in Verbindung mit den Angaben des Angeklagten feststeht, weder nachgesucht, noch ertheilt. Unwesentlich erscheint dabei die von dem Angeklagten, nach seiner durch die Aussage eines Zeugen bestätigten Behauptung, gleich nach seinem Amtsantritte dem Bürgermeister N. gemachte Meldung, daß er als katholischer Geistlicher nach W. berufen sei und den katholischen Gottesdienst, wie derselbe in der katholischen Kirche hergebracht sei, an Sonn- und Festtagen abhalten werde, und daß insbesondere auch Opfer- und Bittgänge am Markustage, bezw. an den Kreuztagen veranstaltet werden würden. In dieser Erklärung kann nämlich die Einholung der polizeilichen Genehmigung schon um deshalb nicht gefunden werden, weil dabei, nach §. 10. der Verordnung vom 11. März 1850, der beabsichtigte Weg der öffentlichen Aufzüge anzugeben, dies aber bei jener allgemeinen Anzeige offenbar nicht geschehen ist, auch in sofern gar nicht hat geschehen können, als die inkriminirten Aufzüge — wie oben erwähnt — auf mehrfach verschiedenen Wegen bezw. zu Kreuzen, welche erst nach des Angeklagten Amtsantritte errichtet worden, geführt sind. Hierzu kommt noch, daß der Angeklagte, wie nach der eidlichen Aussage des Bürgermeisters N. als erwiesen angenommen worden, in Folge einer Störung des evangelischen Gottesdienstes durch einen katholisch kirchlichen Aufzug, bereits vor dem Jahre 1877 ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß dergleichen Aufzüge der polizeilichen Genehmigung bedürften.

Nach vorstehenden Ausführungen und da, in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter, für dargethan erachtet ist, daß der Angeklagte an den hier in Frage stehenden öffentlichen kirchlichen Aufzügen zu W. und O. im Jahre 1880 zu fünf, in den Jahren 1877, 1878 und 1879 aber in jedem Jahre zu zwei verschiedenen Malen in seiner Amtstracht Theil genommen hat, erweist sich die positive thatsächliche Feststellung des Vorderrichters als durchaus gerechtfertigt und damit des Angeklagten Berufung als unbegründet. Auf die Berufung der Königlichen Staatsanwaltschaft hat dagegen der Angeklagte, unter Aufhebung des Vorderurtheils, wie geschehen, verurtheilt werden müssen, weil entgegen der erstrichterlichen negativen Feststellung nach dem Resultat der Beweisaufnahme auch weiter als erwiesen anzusehen ist, daß der Angeklagte zu diesen inkriminirten Aufzügen aufgefordert hat, und darin als Leiter thätig gewesen ist.

Beides bestreitet der Angeklage jetzt ebenso, wie zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 24. November 1880, obwohl er nach seinen Erklärungen in der Eingabe vom 21. Mai 1879 und zur Verhandlung vom 4. Juli 1879 sich vermöge seiner Stellung als katholischer Geistlicher verpflichtet gefühlt hat, die fraglichen Prozessionen und Bittgänge als einen Theil des Gottesdienstes zu halten, bezw. zu „veranstalten und zu leiten", aus welchen Erklärungen schon nach ihrer sprachlichen Bedeutung zu folgern, daß der Angeklagte die fraglichen Aufzüge nicht bloß als gewöhnlicher Theilnehmer mitgemacht, vielmehr auch ihre Ausführung angeregt und nach seinem Willen eingerichtet hat. Wenn der Angeklagte jetzt einwendet, daß die in der Verhandlung vom 4. Juli 1879 vorkommenden Ausdrücke „veranstalten" und „leiten" damals von ihm nicht selbst gebraucht, vielmehr nur, nachdem sie von dem verhandelnden Richter gewählt worden, ohne sich deren sprachliche Bedeutung klar zu machen, genehmigt seien, so erweist sich dieser Einwand schon um deshalb hinfällig, weil diese Ausdrücke dem Verhalten des Angeklagten hinsichtlich dieser Aufzüge in Berücksichtigung seiner Stellung als Geistlicher zu den Mitgliedern der Gemeinde vollkommen entsprechen.

Man erwäge doch nur, daß erst seit des Angeklagten Amtsantritte zu W. Bittgänge am Markustage und an Kreuztagen und zwar nach ebenfalls erst später 1872 bezw. 1878 errichteten Kreuzen überhaupt stattfanden, daß ferner mit diesem Zeitpunkte der Bittgang am Tage Christi Verklärung in der Stadt W. einen anderen Weg einschlägt und in L. von dem zu diesem Zwecke nachfahrenden Angeklagten eingeführt wird, und daß seit dem zu O. der an einem Kreuztage abgehaltene Bittgang immer an dem — nicht jedes Jahr gleichen — Kreuztage stattfindet, an welchem der Angeklagte nach O. kommt. Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, daß die Ausführung von Bittgängen am Markustage und an Kreuztagen auf die Einwirkung des Angeklagten zurückzuführen und letztere auch für die andern Bittgänge von entscheidendem Gewichte ist.

Wenn ferner, wie durch die Aussagen der vernommenen Zeugen für erwiesen anzusehen, der Angeklagte von der Kanzel herab die bestimmten Tage, auf welche der Markustag, die Kreuztage vor Himmelfahrt Christi und der Tag Christi Verklärung fallen, jedesmal vorher verkündet, auch bekannt gemacht hat, an welchem Tage er sich nach O. begeben würde und gleichzeitig mit Bezug auf die an diesem Tage stattfindenden Prozessionen bezw. Bittgänge, es für sehr wünschenswerth erklärt hat, daß die Gemeindemitglieder sich recht zahlreich versammeln möchten, so ist in diesem Verhalten des Angeklagten eine von demselben an die Gemeindemitglieder gerichtete Aufforderung zur Theilnahme an den betreffenden Aufzügen wohl unbedenklich zu finden.

Die Behauptung des Angeklagten, daß jeder Katholik wisse, daß an den fraglichen Tagen Prozessionen stattfinden und daß die Gemeindemitglieder sich daher ohne jede Aufforderung zur Theilnahme an diesen Prozessionen eingefunden haben würden, wird zwar von den Zeugen bestätigt, sie erscheint aber dessenungeachtet nicht allein gleichgültig, sondern auch insofern nicht zutreffend, als ja, wie oben erwähnt, zu W. am Markustage und Kreuztage Bittgänge erst, nachdem der Angeklagte die Seelsorge übernommen, stattgefunden haben und nach diesem Zeitpunkte die Bittgänge an Kreuztagen zu W. und O. nicht immer an denselben Tagen abgehalten, die betreffenden Tage für W. und O. vielmehr in jedem Jahre durch den Angeklagten bestimmt worden sind, endlich auch den Hinweis des Angeklagten auf recht zahlreiche Versammlung der Gemeindemitglieder darauf schließen läßt, daß der Angeklagte selber eine solche Aufforderung für nothwendig erachtet hat. Wenn übrigens — wie der Angeklagte selbst angiebt — die fraglichen Bittgänge an Kreuztagen zu W. nach verschiedenen Kreuzen dirigirt, und dabei die Wahl nach den Witterungsverhältnissen getroffen worden, so kann doch darüber kein Zweifel obwalten, daß diese Wahl von dem Angeklagten geübt ist und ebensowenig, daß vom Angeklagten auch die Bestimmung der einzuschlagenden —

erwiesenermaßen mehrfachen — Wegstrecke geschehen ist, wie denn der Angeklagte selber eingeräumt hat, daß er über die für den Bittgang einzuschlagende Richtung manchmal vorher mit dem Lehrer sich besprochen habe.

Mag also immerhin, wie aus den Aussagen der vernommenen Zeugen zu entnehmen, die Ordnung des jedesmaligen Zuges, die Auswahl der Träger des Kreuzes und der Fahnen, sowie die Richtung des Weges durch den Organisten und Lehrer mit den Kirchenvorstehern bestimmt, der Angeklagte daher ebensowenig als Ordner des Zuges, wie, Mangels dabei gehaltener Rede oder Predigt, als Redner zu erachten sein, jedenfalls ist der Angeklagte doch immer als der eigentliche Leiter des Aufzuges anzusehen, zumal der in seiner geistlichen Amtstracht im Aufzuge befindliche Angeklagte offenbar dessen Hauptperson, es mithin von selbst klar ist, daß der Zug eine dem Willen des Angeklagten entgegenstehende Richtung niemals eingeschlagen, auch Niemand seine Stelle im Zuge gegen des Angeklagten Willen eingenommen haben wird, bei eintretenden Differenzen vielmehr des Angeklagten Wille wird maßgebend geblieben und zur Ausführung gekommen sein.

Hiernach ist für erwiesen angesehen und thatsächlich festgestellt:

> daß der Angeklagte in den Jahren 1877, 1878 und 1879 in jedem Jahre zu mindestens zwei verschiedenen Malen, im Jahre 1880 zu fünf verschiedenen Malen im Kreise O. zu den in der Stadt W. und bezw. O. auf öffentlichen Straßen stattgehabten öffentlichen Aufzügen und zwar kirchlichen Prozessionen bezw. Bittgängen welche in W. und O. nicht hergebracht waren, also nicht in der hergebrachten Art stattfanden und zu denen die nach der Verordnung vom 11. März 1850 erforderliche polizeiliche Genehmigung nicht ertheilt worden, aufgefordert hat und darin als Leiter thätig gewesen ist

mithin der Angeklagte wegen Vergehen gegen die §§. 9. 10. und 17. der Verordnung vom 11. März 1850 — G. S. d. 1850 S. 277 — in eilf verschiedenen Fällen zu bestrafen.

Dieses Erkenntniß ist Seitens des Königlichen Kammergerichts auf die von dem Angeklagten erhobene Revision durch ein Urtheil vom 29. Januar 1883 mit folgender Begründung bestätigt worden.

Der Angeklagte hat zur Rechtfertigung der Revision geltend gemacht, daß durch die stattgehabte Beweisaufnahme nachgewiesen sei, daß sich in Beziehung auf die zur Anklage gestellten Fälle ein Herkommen im Kirchspiel L. überhaupt und insbesondere in O. und W. gebildet habe. Dem Berufungsrichter könne auch darin nicht beigetreten werden, wenn er zum Werden des Herkommens unter Analogie des §. 242. Thl. II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren und für den Weg das genaue Innehalten derselben Wegerichtung verlange, da das Herkommen an eine Zeitdauer nicht gebunden sei. Auch habe er, der Angeklagte, in gutem Glauben gehandelt, da schon früher einmal in den Jahren 1877 und 1878 gegen ihn wegen desselben Vergehens ein Verfahren eingeleitet und demnächst eingestellt, außerdem auch bereits in den Jahren 1876 und 1877 mehrere desselben Vergehens angeklagte Mitglieder der Gemeinde O. durch das frühere Kreisgericht zu O. frei gesprochen worden seien. Aus der Thatsache ferner, daß er das Herannahen des Bittgangs von der Kanzel herab bekannt gemacht habe, könne nicht gefolgert werden, daß er Veranstalter der Bittgänge sei; ebensowenig sei er Leiter der Bittgänger gewesen, da er dieselben nur als Geistlicher begleitet und dabei nur solche gottesdienstliche Handlungen, welche nach der Kirchenordnung vorgeschrieben seien, ausgeübt habe.

Soweit die Angriffe des Angeklagten sich gegen die stattgehabte Beweisaufnahme richten, sind dieselben, als auf thatsächlichem Gebiete ruhend zurückzuweisen, in gleicherweise ist der Einwand des Angeklagten, daß er im guten Glauben gehandelt habe, in der Revisionsinstanz nicht zu berücksichtigen, da die zur Rechtfertigung desselben aufgestellten Behauptungen an sich nicht im Stande sein würden, denselben darzuthun, zumal da die Einstellung eines Strafverfahrens resp. die Freisprechung von der erhobenen Anklage, wegen mangelnden Beweises, Verjährung oder sonst aus Gründen erfolgt sein kann, welche die Schuldfrage gar nicht berühren oder dieselbe doch mindestens unentschieden lassen. Der Begriff des Herkommens ferner ist von dem Berufungsrichter richtig ausgelegt worden. Wenngleich allerdings dem Revidenten darin beizutreten sein wird, daß das genaue Innehalten der Wege bei den einzelnen kirchlichen Aufzügen nicht immer möglich ist, so ist doch mit dem Berufungsrichter anzunehmen, daß zur Entstehung einer Observanz eine nach Zeit, Ort Form und Bedeutung ununterbrochene Gleichmäßigkeit der Aufzüge während eines längeren Zeitraumes gehört. Wenn nun in den Erwägungsgründen fortgefahren wird, daß letztere unter Berücksichtigung der individuellen Umstände in Analogie der Vorschrift des §. 242 Th. II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts auf

mindestens 10 Jahre festzusetzen gewesen sei, so ist auch hierin ein Rechtsirrthum nicht zu erblicken. Der Berufungsrichter hat den citirt. Paragraphen nicht in dem Sinne zur Anwendung gebracht, daß durch denselben zur Bildung eines Herkommens der in Rede stehenden Art ein zehnjähriger Zeitraum vorgeschrieben werde, sondern in demselben nur eine Art von Maaßstab gefunden, wozu er durchaus befugt war und was er ohne Rechtsirrthum thun konnte, da über die Länge des Zeitraums ebenso wie über die zur Bildung eines Herkommens erforderliche Zahl von gleichförmigen Handlungen der Richter nach seinem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des konkreten Falles zu befinden hat. cfr. Koch Privatrecht, Band 1 S. 28 und 29 und Dernburg Preußisches Privatrecht 3. Auflage 1881 Bd. 1 S. 40 und 41.

Wenn der Angeklagte sich seinerseits auf die Entscheidung des Königlichen Obertribunals Bd. 65 S. 199 und Koch Schlesisches Archiv Bd. 4 S. 295 beruft, so stehen beide Entscheidungen mit der vorstehenden Ausführung nicht im Widerspruch, sondern gehen zum Theil in den Erfordernissen zur Bildung eines Herkommens noch weiter.

Daß der Angeklagte ferner zu den in Rede stehenden kirchlichen Prozessionen bezw. Bittgängen aufgefordert hat und dabei als Leiter thätig gewesen ist, kann nach den ohne Rechtsirrthum getroffenen thatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes nicht zweifelhaft erscheinen, letzteres schon deshalb nicht, weil der Angeklagte darnach als die Hauptperson in dem Aufzuge anzusehen war und denselben dirigirt hat, wobei es nicht erforderlich war, daß er sich gerade immer an der Spitze desselben hätte befinden müssen.

Lag sonach, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, der Thatbestand der durch §. 17. des Gesetzes vom 11. März 1850 mit Strafe bedrohten Handlungen vor, so kann auch, da diese Strafthaten sich als Vergehen, nicht als Uebertretungen charakterisiren, von einer Verjährung derselben und von einer Verletzung des §. 67. Strafgesetzbuchs durch Nichtanwendung, welche Revident schließlich noch rügt, keine Rede sein, da wegen dieser nach der Feststellung des Berufungsrichters in den Jahren 1877, 1878, 1879 und 1880 begangenen strafbaren Handlungen ausweislich der Akten bereits unterm 17. Mai 1880, also zu einer Zeit, wo die gesetzliche Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen war, die erste richterliche Handlung behufs strafrechtlicher Verfolgung des Angeklagten vorgenommen worden ist.

Es war demgemäß und da sich der Kostenpunkt aus §. 505. der Strafprozeßordnung erledigt, wie geschehen zu erkennen.

---

111) Cirkular vom 8. Juli 1883 an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen und Landdrosteien, betreffend die Unterbringung von erkrankten, auf Grund des §. 362. St.-G.-B. der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen.

Aus mehrfachen, in neuerer Zeit zu meiner Entscheidung gebrachten Beschwerden habe ich ersehen, daß in Bezug auf die Behandlung von solchen Personen, welche auf Grund des §. 362. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich der Landespolizeibehörde überwiesen sind und während ihrer vorläufigen Unterbringung im Polizeigewahrsam nach verbüßter gerichtlicher Haft erkranken, nach sehr verschiedenen Grundsätzen verfahren wird. Zur Beseitigung der hierdurch entstehenden Ungleichheiten sehe ich mich zu der Anordnung veranlaßt, daß fortan in den gedachten Fällen, die betreffende Ortspolizeibehörde von der Erkrankung eines ihr zur vorläufigen Verwahrung übergebenen Detinenden an Ew. Hochwohlgeboren auf dem kürzesten Wege Anzeige zu erstatten und Ihre Entscheidung darüber herbeizuführen hat, ob der Erkrankte aus dem polizeilichen Gewahrsam zu entlassen ist oder nicht. Zu diesem Behufe ist dem Berichte ein ärztliches Attest beizufügen, welches sich über die Art der Krankheit und die muthmaßliche Dauer derselben näher auszusprechen hat. Wird die Entlassung beschlossen, so ist dieselbe von der Ortspolizeibehörde in der Weise zu bewirken, daß der Erkrankte unter ausdrücklicher Entlassung aus dem Polizeigewahrsam dem zur vorläufigen Fürsorge verpflichteten Ortsarmenverbande zur Heilung überwiesen wird. Dem letzteren ist dabei zugleich aufzugeben, von der Beendigung der Kur der Ortspolizeibehörde zur Beschlußnahme über weitere Maßregeln, zu welchen die betreffende Person Anlaß geben möchte, rechtzeitig Mittheilung zu machen. Wird dagegen die Belassung des Erkrankten in dem polizeilichen Gewahrsam

verfügt, so hat die Ortspolizeibehörde ihrerseits für die Heilung Sorge zu tragen. In diesem Falle sind die Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen und aus dem Etatsfonds zu allgemeinen Ausgaben im Interesse der Polizei Kap. 95 Tit. 5 des Staatshaushaltsetats zu bestreiten. Das Gleiche gilt im ersteren Falle von denjenigen Kurkosten, welche bis zum Eingange der in jedem Falle unverzüglich zu treffenden Entscheidung bei der Ortspolizeibehörde entstehen, soweit nicht letzterer bei Einholung dieser Entscheidung eine schuldhafte Verzögerung zur Last fallen sollte. Indem ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst ersuche, hiernach in der Folge zu verfahren, und die in Frage kommenden Polizeibehörden Ihres Bezirks mit entsprechender Anweisung zu versehen, bemerke ich zugleich, daß in der Regel die Entlassung eines erkrankten Detinenden zu verfügen und nur dann eine Ausnahme hiervon zu machen sein wird, wenn entweder mit Sicherheit angenommen werden kann, daß die Heilung in kürzester Zeit erfolgen wird, oder aber ganz besondere Gründe die polizeiliche Festhaltung des Betreffenden geboten erscheinen lassen.

Berlin, den 8. Juli 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

112) Cirkular vom 9. Juli 1883 an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen und Landdrosteien, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen.

Ew. Hochwohlgeboren setze ich ergebenst davon in Kenntniß, daß der Herr Justizminister im Anschluß an die zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April d. J., betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen (Ges.-Samml. S. 65), unter dem 8. v. M. erlassene Anweisung — Min.-Bl. S. 152 — **durch allgemeine Verfügung vom 2. d. M. bestimmt hat, daß**

1) die Ertheilung der im §. 9. des qu. Gesetzes bezeichneten Bescheinigung durch den Gerichtsschreiber zu erfolgen und
2) nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils der Amtsanwalt Abschrift der Urtheilsformel derjenigen Polizeiverwaltung mitzutheilen hat, von welcher die dem gerichtlichen Strafverfahren vorausgegangene Strafverfügung erlassen worden ist. Berlin, den 9. Juli 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

B. Gendarmerie.

113) Cirkular vom 18. Juni 1883 an die Königl. Regierungspräsidenten, Regierungen rc., betreffend die Bescheinigung von Reisekosten-Liquidationen der Mitglieder der Landgendarmerie.

Im Einverständnisse mit der Königl. Oberrechnungskammer bestimme ich hierdurch, daß die Verfügung der gedachten Behörde vom 30. Januar cr. (Minist.-Bl. f. d. i. Verw. S. 21), betreffend die Liquidationen Preußischer Staatsbeamten über Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen, auch auf die Mitglieder der Landgendarmerie Anwendung zu finden hat, jedoch mit Ausschluß der Liquidationen für Versetzungsreisen, bei welchen es sich nicht bloß um Reisekosten und Tagegelder, sondern auch um Umzugszugskosten handelt.

Das in jener Verfügung vorgeschriebene kürzere Attest der Richtigkeit soll dabei nur die früher verlangten Bescheinigungen über die Nothwendigkeit der Reise, die erfolgte Ausführung der betreffenden Dienstgeschäfte und die Angemessenheit sowie Richtigkeit der angegebenen Zeitdauer ersetzen. Dagegen ist die auf den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnungen vom 1. April 1874 und 1. November 1876 (Ges.-Samml. S. 131 bezw. 458) beruhende, durch meine Cirkularverfügung vom 30. Dezember 1876 — Minist.-Bl. 1877 S. 41 — vorgeschriebene Bescheinigung:

daß die Reise zufolge besonderen Auftrages d (Bezeichnung der betreffenden Königl. Behörde) vom ten außerhalb — bezw. innerhalb — des Geschäftsbezirks des Liquidanten ausgeführt worden,

nicht in Fortfall gekommen, vielmehr eintretenden Falls neben dem Atteste der Richtigkeit, zu ertheilen.

Berlin, den 18. Juni 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

IV. Veterinair-Wesen.

114) Cirkular vom 1. August 1883 an die Herren Regierungspräsidenten resp. Regierungs-Vizepräsidenten der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien, betreffend Vorkehrungen zur Verhütung der Maul- und Klauenseuche der Schweine.

Seitens der Direktion des hiesigen Städtischen Central-Viehhofs ist Klage darüber geführt worden, daß so häufig die Klauenseuche durch die auf den Eisenbahnen eingehenden Schweine nach Berlin eingeschleppt wird. Um diesem Uebelstande entgegenzutreten, erscheint insbesondere eine strenge Beaufsichtigung der in einzelnen Ortschaften stattfindenden Schweinemärkte, sowie der Stallungen an den Orten erforderlich, welche die Schweinehändler als Sammelplätze für ihre in der Umgebung zusammengekaufte Waare benutzen. Es empfiehlt sich unter Anderem, zu diesem Zwecke den Polizeibeamten der Orte, in denen Schweinemärkte abgehalten werden, die hier beigefügte Belehrung über die Maul- und Klauenseuche der Schweine mitzutheilen, um dieselben in den Stand zu setzen, die Seuche leicht und sicher zu erkennen. Ferner wird darauf zu halten sein, daß die als Sammelpunkte der Einkäufe der Schweinehändler dienenden Stallungen regelmäßig, womöglich an einem bestimmten Wochentage gereinigt und desinfizirt werden. Die Kontrolle hierüber wird regelmäßig durch die Gensdarmen, außerdem aber gelegentlich durch die beamteten Thierärzte bei Ausführung anderer Dienstgeschäfte auszuüben sein, wie dies auch bezüglich der Desinfektion der Eisenbahnwagen vorgeschrieben ist.

Ew. 2c. werden ergebenst ersucht, hiernach das Erforderliche gefälligst anzuordnen.

Berlin, den 1. August 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

Die Maul- und Klauenseuche der Schweine.

Die Maul- und Klauenseuche ist eine ansteckende Ausschlagskrankheit, die bei allen mit Klauen versehenen Thieren, sowohl bei Schweinen als auch bei Wiederkäuern vorkommt.

Das Vorkommen dieser Seuche bei Schweinen verdient um so größere Beachtung, als grade durch verseuchte Schweineheerden die Krankheit am häufigsten über große Ländergebiete verschleppt und auch auf andere Thiergattungen übertragen wird.

Nicht immer erkranken die angesteckten Thiere gleichmäßig; bei einigen tritt der Ausschlag nur am Maule, bei andern nur an den Klauen, häufig aber gleichzeitig am Maule und an den Klauen auf; im letzteren Falle pflegt das Leiden an den Klauen um so heftiger zu sein, je geringer es am Maule ist, und umgekehrt.

Die Erscheinungen der Krankheit bei Schweinen sind folgende: Die Thiere sind träge in ihren Bewegungen, liegen viel, zeigen wenig Appetit, aber vermehrten Durst; wenn das Leiden an den Klauen sich ausbildet, gehen sie Anfangs steif, später auffallend lahm, wobei die Klauen weit auseinander gespreizt werden. Oft sind die kranken Schweine kaum zum Aufstehen zu bewegen. Anfangs ist das Maul trocken und vermehrt warm, der Rüssel geröthet und ebenfalls heiß, dann aber folgt stärkere Schleimabsonderung aus dem Maule; an den Lippen und besonders am Rüssel hebt sich stellenweise die Oberhaut von der

unterliegenden Haut ab, schwillt an, färbt sich weißgelblich und füllt sich entweder mit einer klebrigen, gelblichen Flüssigkeit zu einem Bläschen, oder aber sie löst sich ohne Blasenbildung ab.

Die Blasen pflegen binnen 24 Stunden zu platzen, worauf sich die Oberhaut gleichfalls loslöst und wunde, hochrothe, sehr schmerzhafte Stellen sichtbar werden, die sich bald darauf mit einem dünnen gelbbraunen Schorf bedecken.

Die Bläschen haben die Größe einer Erbse, einer Haselnuß, auch noch darüber; nicht selten vereinigen sich mehrere Bläschen und bilden dann eine größere Blase, die in der Regel an der Spitze des Rüssels ihren Sitz hat.

Gleichzeitig mit dem eben geschilderten Ausschlage am Maul entwickelt sich der Klauenausschlag.

Anfangs ist die Klaue heiß, die Krone etwas aufgetrieben und am Klauenspalt geröthet. Dann treten Blasen im Klauenspalt und oberhalb der Krone auf, die den oben beschriebenen Blasen am Maule und Rüssel gleich sind. Die Blasen sind meist nur klein; wenn sie platzen und die Oberhaut sich ablöst, finden sich darunter ebenfalls wunde, hochrothe, schmerzhafte Stellen, die sich dann als ein nässender, mit klebriger Flüssigkeit bedeckter Streifen um die Klaue herum ziehen; oft löst sich gleichzeitig der obere Rand des Hornschuhes von den Weichtheilen ab, der dann Anfangs erweicht ist und wie von einem weißlichen Saume begrenzt erscheint.

Wenn die klauenkranken Thiere noch auf harten Wegen getrieben werden oder im Schmutze lagern müssen, trennen sich oft die Hornkapseln gänzlich ab.

Wenn Schweine beim Transport lahm befunden werden, muß bis zur Feststellung der Ursache des Lahmgehens angenommen werden, daß sie an der Klauenseuche leiden. Solche Schweine müssen, wenn nicht etwa deutlich wahrnehmbare andere Ursachen, z. B. Quetschungen, als unverdächtige Veranlassung des Lahmgehens erkennbar sind, oder wenn nicht die oben beschriebenen Blasen am Rüssel sofort das Vorhandensein der Krankheit erkennen lassen, in der Regel niedergeworfen werden, um die Beschaffenheit der Krone und des Klauenspaltes genau feststellen zu können; etwa beschmutzte Klauen müssen durch Begießen mit Wasser vorsichtig gereinigt werden.

Da die Klauenseuche äußerst ansteckend ist, muß eine jede Schweineheerde, in der sich ein an der Seuche krankes Schwein findet, vom Weitertransport ausgeschlossen werden (§. 23. der Instruktion zum Gesetze vom 25. Juni 1875).

V. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

115) Statuten der Königlichen Landesbaumschule und der Gärtnerlehranstalt zu Potsdam vom 29. März 1883.

Seit Erlaß des revidirten Statuts der Königlichen Landesbaumschule und der Gärtnerlehranstalt zu Potsdam vom 3. Dezember 1872 haben verschiedene, zum Theil in der weiteren Entwickelung der bezeichneten Anstalten beruhende, zum Theil durch das Fortschreiten der gärtnerischen Kunst und Wissenschaft bedingte Verhältnisse das Bedürfniß zu einer abermaligen Revision und Vereinfachung des Statuts hervorgerufen.

Unter Aufhebung des Statuts vom 3. Dezember 1872 treten deshalb die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft.

I. Einleitung.

§. 1. Unter der Oberaufsicht der Königlichen Staats-Regierung und unter Mitwirkung der Verwaltung der Königlichen Gärten zu Potsdam und des Vereins zur Beförderung des Gartenbaus in den Königlich Preußischen Staaten zu Berlin, bestehen bei Potsdam:

1) eine Landesbaumschule,
2) eine Gärtnerlehranstalt.

Beiden Anstalten sind durch die Allerhöchste Ordre vom 20. August 1823 als Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken die Rechte der Korporationen und die Vorzüge der fiskalischen Anstalten verliehen worden.

II. Zweck und Einrichtung der Anstalten.

A. Landesbaumschule.

§. 2. Die Landesbaumschule hat die Anzucht und Verbreitung der Obstbäume, Fruchtsträucher, Schmuckgehölze, sowie die Kultur nützlicher Holzarten zum Zweck. Sie beschafft zu großen Obst- und Parkanlagen, zur Bepflanzung von Wegen und öffentlichen Plätzen, zur Herstellnng erfolgreicher Schutz-Pflanzungen ꝛc., das nöthige Material an Bäumen und Sträuchern in möglichster Wohlfeilheit. Sie bietet allen Unternehmern, welche sich mit ihren Bestellungen an sie wenden, eine auf große Unternehmungen berechnete billige und solide Bezugsquelle. Dies schließt jedoch nicht aus, daß sie ihre Produkte und Vorräthe auch in kleineren Quantitäten verwerthet, ohne den Betrieb der Privatunternehmer von Baumschulen zu beeinträchtigen.

§. 3. Die Aufstellung von Mutterstämmen und Musterbäumen, die Formbildung der Obstbäume, die Obstbaumpflege, die Anstellung von Versuchen zur Ermittelung der einträglichsten Kulturmethoden, zur Kultur neuer und wirthschaftlich nützlicher Baum- und Gehölzarten bilden einen wesentlichen Theil ihrer Aufgabe.

Der Versuchs- und Mustergarten soll sogleich zur Benutzung beim Unterricht für die Eleven der Gärtnerlehranstalt dienen.

§. 4. Die den Zwecken der Landesbaumschule dienenden Grundstücke sind theils, wie das ehemalige Pfarrgehöft zu Alt-Geltow, Eigenthum der Anstalt, theils, wie die Baumschule zu Alt-Geltow und der von der Gärtnerlehranstalt bewirtschaftete Mustergarten am Wildpark bei Potsdam, von der Landesbaumschule gepachtet.

Von der in den Königlichen Gärten bewirkten Ernte an Sämereien von Schmuckgehölzen wird der Anstalt gegen Erstattung der Einsammlungskosten ein Theil der abgebbaren Vorräthe zur weiteren Verwendung überlassen; ebenso überweist die Intendantur der Königlichen Gärten auch ferner Steckholz und Edelreiser zu gleichem Zwecke.

§. 5. Die Anstalt hat sich mit Einschluß der Verwaltungskosten aus ihren eignen Einnahmen und den Zinsen der aufgesammelten Kapitalien zu erhalten.

Etwaige Ueberschüsse dürfen zur unentgeltlichen Abgabe von Produkten an Wohlthätigkeitsanstalten, unbemittelte Pfarrer und Schullehrer verwendet werden.

§. 6. Die geschäftlichen Einrichtungen beim Verkauf der Baumschulprodukte, Festsetzung der Verkaufspreise durch das von Zeit zu Zeit herauszugebende Preisverzeichniß, Gewährung von Rabattvergütungen bei gewissen Verkäufen, Versendungseinrichtungen, Buchführung ꝛc. werden durch ein besonderes Reglement bestimmt, welches der Direktor der Anstalt unter Genehmigung des Kuratoriums zu erlassen hat.

B. Gärtnerlehranstalt.

§. 7. Die Gärtnerlehranstalt besteht aus zwei ihren Zwecken nach verschiedenen Abtheilungen. In der ersten Abtheilung sollen die Zöglinge zu praktisch tüchtigen Gärtnern für den landwirthschaftlichen Gartenbau ausgebildet und in der zweiten zu Kunst- und Handelsgärtnern und zu Landschaftsgärtnern erzogen werden.

§. 8. In die erste Abtheilung werden als Zöglinge nur Personen von kräftiger Gesundheit aufgenommen, die mindestens 15 Jahre alt sind.

Ueber die Zulässigkeit der Aufnahme und die nach der Gelegenheit ihrer Unterbringung sich richtende Anzahl der Aufzunehmenden bestimmt der Direktor der Anstalt.

§. 9. Die Zöglinge dieser Abtheilung erhalten im Gemüsebau, in der Mistbeettreiberei, in der Anzucht von Obstbäumen und im Obstbau (Schnitt- und Formbildung der Obstbäume), in der Vermehrung der Waldhölzer und Schmucksträucher, im Anbau von Handelsgewächsen und im Hackfruchtbau praktischen Unterricht durch Einschulung und Ausführung der dabei vorkommenden Arbeiten. Hierzu wird denselben auch die Gelegenheit in den Königlichen Gärten geboten. Die nöthigen Anordnungen für den Zweck ihrer Beschäftigung werden vom Direktor der Anstalt getroffen, der sie auch den Vorstehern der betreffenden Kulturen überweiset.

§. 10. Die Zöglinge erhalten freie Wohnung ohne Bett und Heizung, ferner einen vom Direktor zu

bestimmenden Arbeitslohn, müssen im übrigen aber für ihre Bedürfnisse, namentlich für Kost und Kleidung selbst sorgen.

Insoweit dazu die Mittel vorhanden, gewährt das Ministerium für Landwirthschaft zu den Kosten dieser Einrichtung eine jährliche Beihülfe.

§. 11. In die zweite Abtheilung der Gärtnerlehranstalt werden nur solche junge Leute aufgenommen, welche den Nachweis führen, eine mindestens zweijährige Lehrzeit in einer tüchtigen Gärtnerei mit Erfolg zurückgelegt zu haben. Die sonstigen Aufnahmebedingungen, insbesondere über das erforderliche Maß der schulwissenschaftlichen Vorbildung, werden vom Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten festgesetzt. Die Aufnahme der Eleven erfolgt, sofern die Bedingungen erfüllt sind, durch den Direktor der Anstalt.

§. 12. Der Unterricht in dieser Abtheilung ist darauf berechnet, daß in einer unteren Klasse vorzugsweise die dem Gärtner nothwendigen technisch-wissenschaftlichen und gewerblichen Kenntnisse gelehrt werden, während in einer oberen Klasse der Unterricht auch auf Entwerfung, Veranschlagung und Ausführung von Parkanlagen, Schmuckgärten und ähnlichen Verschönerungen, sowie auf Projektions- und Landschaftszeichnen, Entwickelungsgeschichte und geographische Verbreitung der Pflanzen ausgedehnt wird. Der Unterrichtsplan unterliegt der Genehmigung des Ministers.

Der Lehrkursus ist zweijährig. Eine vom Kuratorium zu entwerfende, vom Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zu genehmigende Ordnung bestimmt die Bedingungen und das Verfahren beim Uebertritt aus der unteren in die obere Klasse.

§. 13. Die Zahl der aufzunehmenden Eleven richtet sich nach den im Internat der Anstalt am Wildpark bei Potsdam befindlichen Räumlichkeiten und wird für jetzt auf 24 bestimmt. Sind diese Stellen sämmtlich besetzt, so kann der Direktor mit Zustimmung des Kuratoriums der Anstalt auch Externe aufnehmen, welche jedoch die Zahl von 12 nicht übersteigen dürfen.

§. 14. Ueber die praktische und theoretische Beschäftigung der Eleven, ihre Zeiteintheilung, Disziplin und Beaufsichtigung, die Wohnungsverhältnisse im Anstaltsgebäude und außerhalb bestimmt eine vom Direktor zu erlassende, vom Minister zu bestätigende Hausordnung, welcher sich auch die Externen zu unterwerfen haben.

Wegen Faulheit, Ungehorsam und schlechten Lebenswandels, sowie wegen wiederholter Verletzung der Hausordnung nach den Bestimmungen derselben kann ein Eleve auf Antrag des Direktors durch Beschluß des Kuratoriums unfreiwillig entlassen werden. In diesem Falle findet eine auch nur theilweise Rückgewähr des eingezahlten Honorars nicht statt. Eine Entlassung kann auch stattfinden, wenn das Honorar nicht binnen 4 Wochen nach Beginn des Semesters eingezahlt ist. (§. 16.)

§. 15. Seitens der Intendantur der Königlichen Gärten ist die Benutzung sämmtlicher Hofgarten-Reviere zu Demonstrationen für die Zöglinge gestattet, welche ihnen nach Allerhöchster Bestimmung nicht ohne dringende Veranlassung und nur durch Allerhöchste Entscheidung entzogen werden soll. Das letztere gilt auch von der am Schluß des §. 4. dieses Statuts enthaltenen Bestimmung.

§. 16. Für Unterricht, Wohnung, Heizung und Licht zahlt jeder Eleve ein Honorar von jährlich 180 ℳ halbjährig pränumerando an die Kasse der Lehranstalt, welches, wenn die Bedürfnisse der letzteren es erheischen, unter Zustimmung des Ministers allgemein erhöht werden kann. Für ihre sonstigen Bedürfnisse haben die Eleven selbst Sorge zu tragen.

Eine Rückerstattung des für ein Semester gezahltes Honorarbetrages findet nur dann bis zur Hälfte statt, wenn der Austritt eines Eleven ein ganz unverschuldeter und unvermeidlicher ist und vor Ablauf der ersten Hälfte des Semesters erfolgt.

§. 17. Freistellen dürfen für beide Klassen höchstens sechs auf Vorschlag des Direktors vom Kuratorium an solche Eleven verliehen werden, deren Würdigkeit und Bedürftigkeit nachgewiesen ist. Sie genießen außer der Befreiung vom Honorar noch ein Kostgeld von monatlich fünfzehn Mark, sowie die unentgeltliche Benutzung eines Bettes nebst Bezug und eines Handtuches.

Außer diesen Freistellen hat das Kuratorium über das Ludolff'sche und Lenné-Stipendium zu disponiren. Den Inhabern dieser Stipendien darf die Befreiung von der Honorar-Zahlung ebenfalls zugestanden werden.

§. 18. Obgleich die Theilnahme an dem vollständigen Unterricht in der Regel nur den wirklichen Eleven gestattet werden kann, so soll es doch jungen Leuten, die sich vorübergehend zu ihrer weiteren Ausbildung in den Königlichen Hofgärten aufhalten und welche die im §. 11. bezeichneten Vorkenntnisse

besitzen, ausnahmsweise erlaubt sein, sich in den Wintermonaten gegen Erlegung eines halbjährlichen Honorars von neunzig Mark pränumerando durch Hospitiren an dem Unterricht zu betheiligen. Ueber die Zulassung von vier solcher Hospitanten entscheidet der Direktor, über diese Zahl hinaus jedoch nur mit Zustimmung des Kuratoriums.

Wollen junge Landwirthe oder Freunde des Gartenbaues zu ihrer weiteren Ausbildung an dem Unterricht in den verschiedenen Zweigen der Gärtnerei kürzere oder längere Zeit Theil nehmen, zu einer Zeit, in welcher die lehrreichsten Arbeiten vorgenommen werden, so kann der Direktor sie nach eingeholter Zustimmung des Kuratoriums gegen ein pränumerando zu zahlendes Honorar von monatlich achtzehn Mark zulassen.

Die vorgedachten Hospitanten beiderlei Art müssen sich, so lange sie in den Räumen der Anstalt verweilen, in die durch das Statut und die Hausordnung für die Eleven gegebenen disziplinarischen Bestimmungen fügen. Die von ihnen zu entrichtenden Honorare dürfen, wenn nach §. 16. eine Erhöhung des Studienhonorars der Zöglinge eintritt, in demselben Verhältniß erhöht werden.

§. 19. Zur fortlaufenden Unterhaltung der Anstalt gewährt die Königliche Gartenintendantur einen Allerhöchstwiderruflichen Zuschuß von jährlich 3024 ℳ und das Ministerium für Landwirthschaft einen durch den Staatshaushalts-Etat bestimmten Zuschuß, welcher sich gegenwärtig auf 12 260 ℳ beläuft.

§. 20. Die Eleven der zweiten Abtheilung haben sich bei ihrem Austritt aus der Anstalt einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher jedoch nur diejenigen zuzulassen sind, welche mindestens den vollen zweijährigen Lehrkursus absolvirt und davon ein Jahr in der oberen Klasse zugebracht haben. Nach abgelegter Prüfung erhält jeder Eleve ein Abgangszeugniß, welches sich über seine Führung und Leistungen auf der Anstalt ausspricht.

Der Erlaß einer vom Kuratorium nach Anhörung des Direktors zu entwerfenden, vom Ministerium zu genehmigenden Prüfungsordnung bleibt vorbehalten.

III. Verwaltung der Anstalten.

§. 21. Als ständige Beamte der Anstalten fungiren:

1) als Direktor beider Anstalten: der Direktor der Königlichen Hofgärten, sofern ihm dazu die Allerhöchste Erlaubniß zu Theil wird,
2) zwei Inspektoren, von denen der eine die Arbeiten in der Landesbaumschule zu beaufsichtigen, der andere neben seinem Lehramte die wirthschaftliche Leitung der Lehranstalt und die Aufsicht über die Zöglinge zu führen hat,
3) ein Sekretär und Rechnungsführer.

Dieselben werden auf Kündigung angenommen und beziehen eine fixirte Besoldung, welche auf den Vorschlag des Direktors und des Kuratoriums von dem Minister für Landwirthschaft festgesetzt und in den Etat der Anstalten aufgenommen wird. Dem Direktor und dem Kuratorium bleibt vorbehalten, die speziellen Dienstfunktionen der Beamten zu 2 und 3 durch Instruktionen zu regeln. Die Lehrer der Anstalt werden auf Vorschlag des Direktors und des Kuratoriums vom Minister für Landwirtschaft ernannt.

§. 22. Zur Beaufsichtigung der Verwaltung beider Anstalten und um die Erreichung der Zwecke der letzteren zu kontroliren, ist ein Kuratorium bestellt, welches besteht aus:

1) einem Kommissarius des Ministers für Landwirthschaft, welcher den Vorsitz führt,
2) einem Kommissarius der Königlichen Gartenintendantur und
3) einem in der praktischen Gärtnerei erfahrenen, von dem Verein zur Beförderung des Gartenbaues zu Berlin aus dessen Mitte erwählten Mitgliede.

Letzterem bleibt es überlassen, den Verein von dem Zustande der Anstalten in Kenntniß zu setzen und seinerseits Kenntniß von den Ansichten und Wünschen des Vereins zu nehmen.

Die Eigenschaft als Direktor beider Anstalten (s. §. 21.) ist kein Hinderniß, dem Kuratorium als Mitglied anzugehören.

§. 23. Dem Intendanten der Königlichen Gärten steht das Recht zu, den Sitzungen des Kuratoriums der Anstalten beizuwohnen und zu verhindern, daß keine Beschlüsse desselben zur Ausführung kommen, welche den Interessen der Königlichen Gärten zuwiderlaufen.

§. 24. Der Direktor vertritt die Anstalten in allen Fällen, wo nicht dem Kuratorium eine bestimmte

Wirksamkeit angewiesen ist. Er hat neben den Bestimmungen des Statuts die Beschlüsse des Kuratoriums zur Ausführung und die Anstellung, Besoldung, Remunerirung der Beamten und Lehrer in Vorschlag zu bringen, auch jährlich Rechnung zu legen. Bei seiner Verwaltung hat er sich nach den Etats der Anstalten zu richten.

Den An- und Verkauf von Grundstücken, sowie eine Disposition über das Kapitalvermögen der Anstalten darf er nur unter Zuziehung des Kuratoriums und nach eingeholter Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums vornehmen. Zur Anpachtung neuer Grundstücke ist die Genehmigung des Kuratoriums erforderlich.

Staatsoberaufsicht.

§. 25. In allen Korporationsangelegenheiten beider Anstalten, zu welchen es verfassungsmäßig der Genehmigung der Staatsregierung bedarf, und überhaupt in allen, das Oberaufsichtsrecht der letzteren betreffenden Fällen und Angelegenheiten ressortiren die Anstalten von dem Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Dasselbe hat neben den im gegenwärtigen Statut bezeichneten Funktionen insbesondere auch die Etats der Anstalten festzusetzen und über die gelegten Rechnungen Decharge zu ertheilen.

§. 26. Gegen die Beschlüsse des Kuratoriums steht sowohl dem Direktor, als dem etwa in der Minderheit verbliebenen Mitgliede des Kuratoriums der Rekurs an den Minister offen, welcher in einem solchen Falle endgültig entscheidet.

Die vorstehenden neuen Statuten der Königlichen Landesbaumschule und der Gärtnerlehranstalt zu Potsdam werden auf Grund der durch die Allerhöchste Ordre vom 12. März d. J. mir ertheilten Ermächtigung hierdurch bestätigt. Berlin, den 29. März 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
(L. S.) Lucius.

---

116) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen, außer Sigmaringen, und an die Königl. Finanzdirektion in Hannover vom 23. Juli 1883, betreffend die Befugnisse der Forstschutzbeamten als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaften.

Durch die Cirkular-Verfügung des mitunterzeichneten Ministers des Innern und des Herrn Justizministers vom 23. November 1881 (Minist. Bl. für die innere Verw. 1882 S. 34) sind folgende Königliche Forstschutzbeamte zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden:

Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher und Forsthilfsjäger, sowie diejenigen Waldwärter, welche auf Forstanstellungsberechtigung nach den Bestimmungen des Regulativs vom 15. Februar 1879 — Min. Bl. S. 164 — dienen.

Nach unserer und des Herrn Justizministers gemeinschaftlichen Verfügung an die Königliche Regierung zu K. vom 3. Januar d. J. — Min. Bl. S. 24 — erstreckt sich diese Bestellung auch auf diejenigen Forstschutzbeamten, welche zeitweilig als Forstpolizeisergeanten in den Städten fungiren, sofern sie aus den in ersterem Erlasse bezeichneten Kategorien der Forstschutzbeamten entnommen werden.

Wegen Ausführung dieser Erlasse sehen wir uns zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

1. Nach §. 153. des Gerichtsverfassungsgesetzes haben die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. Daneben sind sie aber unter Umständen zu selbständigem Handeln befugt und verpflichtet, insbesondere sind sie nach §§. 98. und 105. der Strafprozeßordnung bei Gefahr im Verzuge zu Beschlagnahmen und zur Anordnung von Durchsuchungen (— sowohl zum Zwecke der Ergreifung der wegen strafbarer Handlungen Verfolgten als zur Aufsuchung von Beweismitteln —) ermächtigt.

Die Bestellung der Forstschutzbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft hat nun, was den sachlichen Umfang der ihnen übertragenen Funktion angeht, zunächst die Zwecke des Forstschutzes im

Auge, und soweit es auf selbständiges Handeln in jener Eigenschaft ankommt, haben deshalb jene Beamten ihre Thätigkeit zu beschränken auf die Verfolgung solcher Gesetzwidrigkeiten, welche in dem ihnen im Hauptamte zugewiesenen Schutzbezirke begangen werden und in irgend einer Beziehung zu ihrer hauptamtlichen Thätigkeit stehen, wohin vornehmlich die Verletzungen der Forst-, Jagd-, Feld-, Fischerei- u. s. w. Gesetze zu rechnen sind. Auch die Staatsanwälte werden die Thätigkeit der Forstschutzbeamten der Regel nach nur wegen strafbarer Handlungen dieser Art in Anspruch nehmen, doch bleibt es deren Ermessen überlassen, auch in anderen Fällen, wo ihnen solches aus besonderen Gründen erwünscht scheint, der Forstschutzbeamten neben den ihnen sonst zur Verfügung stehenden Hilfsbeamten, oder anstatt dieser, sich zu bedienen, und auch auf solche Fälle erstreckt sich die Verpflichtung der Forstschutzbeamten, den Anordnungen der Staatsanwälte Folge zu geben.

2. Anlangend die örtliche Zuständigkeit der Forstschutzbeamten als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, so versteht es sich, daß dieselben durch einen Auftrag des Staatsanwalts die Befugniß erlangen, auch außerhalb ihres eigenen Schutzbezirks thätig zu werden. Dagegen beschränkt sich die Befugniß zu selbständigem Handeln in der Regel auf den Schutzbezirk des einzelnen Beamten. Eine Ausnahme von dieser Regel ergiebt sich aus dem Rechte der Nacheile und aus analoger Anwendung des §. 167. des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach ein Gericht Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Ortes nur vornehmen darf, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, in welchem Falle dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen ist. In entsprechendem Sinne ist anzunehmen, daß die in Rede stehenden Beamten, sofern es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Strafgesetze handelt, gegen welche sie nach dem zu 1 Gesagten selbständig einzuschreiten haben, auch außerhalb ihres Dienstbezirks Beschlagnahmen und Durchsuchungen selbständig vornehmen können, jedoch nur dann, wenn sie in der Verfolgung des Thäters (— unmittelbar oder nach seinen Spuren —) begriffen sind und wenn zugleich die bei einer Verzögerung der Maßregel obwaltende Gefahr der Erfolglosigkeit so dringlich ist, daß nicht nur ein Antrag bei dem zuständigen Richter, sondern auch eine vorherige Verständigung mit der Ortspolizeibehörde nicht angängig ist. Auch in einem solchen Falle ist aber, und zwar baldmöglichst, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die Befugniß zur Vornahme von Amtshandlungen im Gebiete eines anderen Bundesstaats beschränkt sich übrigens auf die nach §. 168. des Gerichtsverfassungsgesetzes statthafte Verfolgung und Ergreifung Flüchtiger. Insbesondere haben die Forstschutzbeamten durch ihre Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nicht die Befugniß zur Vornahme von Haussuchungen im Gebiete anderer Bundesstaaten erlangt, müssen hierzu vielmehr nach wie vor die dort zuständigen Behörden in Anspruch nehmen.

3. Der Herr Justizminister hat sich bereit erklärt, die Staatsanwälte dahin anzuweisen, daß diese ihre Aufträge an die Forstschutzbeamten der Regel nach unter der Adresse der betreffenden Oberförster, und nur aus besonderen Gründen, wie namentlich in solchen Fällen besonderer Dringlichkeit unmittelbar an die Forstschutzbeamten erlassen, in welchen zu besorgen, daß der Umweg durch die Hand des Oberförsters den Auftrag an den Forstschutzbeamten wirkungslos machen könnte. In letzterem Falle hat der Forstschutzbeamte selbst dem Oberförster von dem ihm gewordenen Auftrage sobald als möglich Anzeige zu machen. Die Oberförster haben die unter ihrer Adresse eingehenden Aufträge der Staatsanwälte den beauftragten Forstschutzbeamten ungesäumt zuzustellen. Glaubt ein Oberförster, daß durch einen Auftrag des Staatsanwalts an die Forstschutzbeamten das Interesse des Forstdienstes geschädigt werde, so hat er der vorgesetzten Regierung (Finanz-Direktion) zu berichten. Die Ausführung des vom Staatsanwalt einmal ertheilten Auftrages darf jedoch aus diesem Grunde in keinem Falle verweigert oder verzögert werden.

4. Die Forstschutzbeamten haben bei Erledigung von Aufträgen der Staatsanwälte die Liquidation der etwa zu beanspruchenden Tagegelder und Reisekosten dem auftraggebenden Staatsanwalt zur Zahlbarmachung einzureichen. Doch dürfen bei Ausrichtung solcher Aufträge innerhalb des eignen Schutzbezirkes Tagegelder und Reisekosten in keinem Falle verlangt werden. Soweit ein Forstschutzbeamter als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft selbständig thätig wird, ist dies als eine Thätigkeit in seinem Hauptamte anzusehen, wofür Tagegelder 2c. grundsätzlich nicht gewährt werden.

5. Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) wolle die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntniß aller betheiligten Forstbeamten bringen. Es darf vorausgesetzt werden, daß die Forstschutzbeamten sich mit den die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft besonders berührenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere

mit den Vorschriften der Strafprozeßordnung über Beschlagnahme, Durchsuchung und vorläufige Festnahme, genügend vertraut machen und daß die Herren Forstinspektionsbeamten sich davon, daß dies der Fall, in geeigneter Weise Ueberzeugung verschaffen.

Berlin, den 23. Juli 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

117) Cirkular vom 1. August 1883 an die Königl. Regierungen und an die Königl. Finanzdirektion in Hannover, betreffend die Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forstverwaltungsdienst. (Vergl. Ministerial=Bl. von 1874 S. 217).

Ueber die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst sind unter dem 1. August d. J. neue allgemeine Bestimmungen festgestellt, welche ich der Königlichen Regierung — Anl. a. — in Exemplaren zugehen lasse.

Die Königliche Regierung wolle jedem Oberförster und Forstmeister Ihres Bezirks, sowie dem Herrn Oberforstmeister, ein Exemplar zur Nachachtung zugehen lassen, auch zugleich in Ihrem Amtsblatte durch eine entsprechende Bekanntmachung darauf hinweisen, daß an Stelle der allgemeinen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 30. Juni 1874 neue Bestimmungen unter dem 1. August d. J. erlassen sind, welche bei jedem Königlichen Oberförster eingesehen werden können.

Den Oberförstern ist besonders aufzugeben, daß sie allen im Bereiche ihrer Oberförsterei sich aufhaltenden Forstbeflissenen, Forsteleven, Forstreferendaren und Forstassessoren die neuen Bestimmungen sofort zur Kenntnißnahme und Nachachtung mittheilen.

Berlin, den 1. August 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

a.

Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst.

Allgemeine Uebersicht.

§. 1. Die Befähigung zur Anstellung als verwaltender Beamter, (Oberförster rc.) im Königlichen Forstdienste wird erlangt durch:

das Bestehen des ersten forstlichen Examens, (Forstreferendarexamens), und des forstlichen Staatsexamens, (Forstassessorexamens).

§. 2. Die Ausbildung zu den forstlichen Prüfungen erfolgt durch vorbereitende Beschäftigung im Walde, durch systematische wissenschaftliche Studien und durch praktische Uebung in allen Geschäften der Forstverwaltung.

Allgemeine Bedingungen.

§. 3. Die Zulassung zu der Laufbahn für den Königlichen Forstverwaltungsdienst kann nur demjenigen gestattet werden, welcher

1) das Zeugniß der Reife als Abiturient von einem Gymnasio des Deutschen Reiches oder einem Preußischen Realgymnasio erlangt und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten,
2) das 22ste Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
3) eine namentlich auch hinsichtlich des Seh=, Hör= und Sprachvermögens fehlerfreie, kräftige, für die Beschwerden des Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit besitzt, so daß seine Felddienstfähigkeit keinem Zweifel unterligt, (§. 5. Nr. 3.)

4) über tadellose sittliche Führung sich ausweist und
5) den Nachweis der zur forstlichen Ausbildung erforderlichen Subsistenzmittel führt (§. 5. Nr. 5.)

Praktische Vorbereitung.

§. 4. Die forstliche Ausbildung beginnt mit einer mindestens einjährigen, praktischen Vorbereitung im Walde, unter Leitung eines Königlichen Oberförsters.

Zweck dieser Vorbereitung ist, daß der Forstbeflissene mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt und durch fleißige Theilnahme an den Forstkulturarbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd, sowie durch Beschäftigung mit Vermessungsarbeiten sich diejenigen Vorkenntnisse und Fertigkeiten aneignet, welche als Grundlage zu weiteren erfolgreichen forstwissenschaftlichen Studien und namentlich zum Verständniß der Vorträge bei einer Forstakademie erforderlich sind.

Bedingungen des Eintritts als Forstbeflissener.

§. 5. Der Antrag zur Annahme als Forstbeflissener ist an den Ober-Forstmeister der Regierung (Finanzdirektion) zu richten, in deren Bezirk der Aspirant die praktische Vorbereitungszeit zu absolviren wünscht.

Dem eigenhändig schriftlich abzufassenden Antrage ist beizufügen:

1) das Schulzeugniß der Reife,
2) Taufschein oder Geburtsschein,
3) ein Attest eines oberen Militairarztes, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie Sprache hat, und daß die gegenwärtige Körperbeschaffenheit keine Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militairdienst begründet,
4) wenn der Antragsteller nicht unmittelbar aus der Schulanstalt tritt, für die Zwischenzeit glaubhafte Atteste über Beschäftigung und sittliche Führung,
5) eine schriftliche Verpflichtung des Vaters oder der Angehörigen, oder des Vormundes resp. der vormundschaftlichen Behörde zur Unterhaltung des Eintretenden während mindestens noch sieben Jahren.

Der Oberforstmeister hat über die Familienverhältnisse des Antragsstellers und über seine Persönlichkeit noch nähere Erkundigungen einzuziehen und, sofern sich dabei Bedenken ergeben, an den Ressortminister zu berichten.

Eintritt als Forstbeflissener.

§. 6. Wenn gegen die Zulassung kein Bedenken obwaltet, so bezeichnet der Ober-Forstmeister nach Anhörung der betreffenden Forstmeister dem Aspiranten geeignete Oberförstereien für die praktische Vorbereitungszeit. Der Aspirant hat alsdann seine Aufnahme auf eine dieser Oberförstereien von dem betreffenden Oberförster zu erwirken, und letzterer den Tag des Eintritts des Aspiranten in die praktische Vorbereitungszeit sofort dem Forstmeister und Ober-Forstmeister anzuzeigen. Es bleibt jedoch deren Ermessen vorbehalten, den Forstbeflissenen gleich oder auch im Laufe der Vorbereitungszeit an einen anderen Oberförster zur Ausbildung zu überweisen, wenn dazu Motive obwalten, über welche nur dem Ressort-Minister auf Erfordern Auskunft zu geben ist.

Ausbildung während der Vorbereitungszeit.

§. 7. Eine dem Zwecke der Vorbereitung entsprechende, sorgfältige und gründliche Unterweisung und Beschäftigung der Forstbeflissenen gehört zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten der Oberförster. Insbesondere ist auch Anleitung im Feldmessen und Nivelliren zu ertheilen.

Zeigt sich ein Forstbeflissener wegen Mangels an natürlichen Anlagen oder an Anstelligkeit und Interesse für die Waldgeschäfte, wegen körperlicher Schwäche oder Gebrechen, wegen Unfleißes, Unzuverlässigkeit, unmoralischer Führung oder aus sonst einem Grunde als ungeeignet für den Königlichen Forstdienst, so hat der Oberförster dem Forstmeister und Ober-Forstmeister hierüber Anzeige zu machen, damit dieselben rechtzeitig die Entlassung des Forstbeflissenen anordnen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnen, daß derselbe sich für den Forstdienst nicht eignet.

Zeugniß über die praktische Vorbereitungszeit.

§. 8. Nach beendigter Vorbereitungszeit hat der Oberförster dem Forstbeflissenen ein Zeugniß über deren Dauer, sowie über seine Führung und die erlangte Vorbildung auszustellen. Es ist darin ausdrücklich zu erwähnen, daß der Forstbeflissene auch mit Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten sich beschäftigt hat.

Das Zeugniß ist vom Oberförster, unter Beidrückung des Dienstsiegels, unterschriftlich zu vollziehen und vom Forstmeister in gleicher Weise, event. mit den ihm erforderlich erscheinenden Zusätzen, zu bestätigen.

Forstwissenschaftliches Studium.

§. 9. Zur weiteren, forstwissenschaftlichen Ausbildung hat der Forstbeflissene eine Forstakademie oder ein mit einer Universität verbundenes Forstlehrinstitut des Deutschen Reiches mindestens 2 Jahre zu besuchen. Wer zu diesem Behufe ein anderes Forstlehrinstitut als die zu Eberswalde oder Münden benutzen will, muß durch Anfrage bei dem Ressort-Minister sich vorher vergewissern, daß dessen Besuch ihm auf den vorgeschriebenen Zeitraum forstwissenschaftlicher Studien angerechnet werden kann. Die letzteren müssen alle diejenigen Gegenstände, welche in dem Regulativ für die Forstakademien zu Eberswalde und Münden als Lehrgegenstände bezeichnet sind, in dem Maße umfassen, wie es nothwendig ist, um den Anforderungen in den forstlichen Prüfungen genügen zu können. An den Akademien zu Eberswalde und Münden findet die Aufnahme nur zu Ostern statt.

Universitäts-Studium.

§. 10. Außer diesem forstwissenschaftlichen Studium hat der Forstbeflissene noch zwei Semester Universitätsstudien, insbesondere der Rechts- und Staats-Wissenschaften zu machen, und zwar in der Regel nach den forstakademischen Studien.

Die Ableistung des Militairdienstjahres kommt als Studienzeit weder für den Besuch der Forstakademie noch der Universität in Anrechnung.

Meldung zum ersten forstlichen Examen.

§. 11. Nach Vollendung dieser Studien und zwar spätestens binnen 6 Jahren nach Beginn der Vorbereitungszeit (§. 4.) ist die Meldung zum ersten forstlichen Examen bei dem Ressort-Minister mittelst schriftlicher Eingabe zu bewirken, unter Vorlegung

1. eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs,
2. des Reifezeugnisses von der Schule,
3. des Zeugnisses über die praktische Vorbereitungszeit (§. 8.) und, wenn nach dessen Ausstellung nicht sofort die Studien auf der Forstakademie oder Universität begonnen sind, des Attestes über Verwendung der Zwischenzeit,
4. der Zeugnisse über den Besuch einer Forstakademie (§. 9.),
5. eines noch besonders auszustellenden Zeugnisses über regelmäßige Theilnahme an dem geodätischen Unterrichte und den praktischen Uebungen im Feldmessen und Nivelliren rc., sowie dem Unterrichte im Planzeichnen auf der Forstakademie oder Universität,
6. der Zeugnisse über Universitätsbesuch (§. 10.),
7. einer auf Grund eigener Vermessung und Auftragung gefertigten Spezialkarte über mindestens 100 ha nebst einer General-Vermessungstabelle und Koordinatenberechnung unter Beifügung des Vermessungsmanuals. Bei dieser Vermessung ist die Umringsmessung mit dem Theodoliten, die Detailmessung mit der Bussole auszuführen,
8. einer Bestands- oder einer Wirthschaftskarte im Maßstabe von 1 : 25 000 über mindestens 500 ha,
9. der Darstellung eines Nivellements von mindestens 2 km Länge in Zeichnung und Tabellen nach eigener Aufnahme unter Beifügung des Nivellementsmanuals.

Jedes der Stücke sub 7 bis 9 muß mit einer von dem Examinanden selbst geschriebenen Versicherung versehen sein, daß er dasselbe in allen Theilen eigenhändig, ohne fremde Beihülfe gefertigt hat.

Zweck des ersten forstlichen Examens.

§. 12. Durch das erste forstliche Examen soll der Nachweis geführt werden, daß der Forstbeflissene die erforderliche, allgemeine Bildung und hinreichende Auffassungsgabe besitzt, daß er seine Fachstudien

mit befriedigendem Erfolge betrieben, daß er ein genügendes, wissenschaftliches Fundament für seine weitere, praktische Ausbildung gelegt hat, und daß er im Ganzen zu der Erwartung berechtigt, er werde sich zu einem brauchbaren Verwaltungsbeamten für den Königlichen Forstdienst heranbilden.

Anforderungen im ersten forstlichen Examen.

§. 13. Es sind daher in der ersten forstlichen Prüfung folgende Anforderungen zu stellen:

A. in der Hauptwissenschaft gründliche Kenntnisse in der gesammten Theorie der Forstwissenschaft in Beziehung auf Waldbau, Forsteinrichtung und Abschätzung, Waldwerthberechnung, Forstbenutzung und Technologie, Forstschutz und Forstpolizei, Forstgeschichte und Forstliteratur;

B. in den Hilfswissenschaften:

1. in der reinen Mathematik: Kenntniß der Arithmetik und Algebra bis einschließlich der Lehre von den Gleichungen zweiten Grades, von den Logarithmen nebst deren praktischen Anwendung und der Lehre von den Reihen; Kenntniß der Planimetrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie und der Grundzüge der sphärischen Trigonometrie, sowie der Lehre von den Linear- und Polar-Koordinaten.

2. in der Geodäsie: Kenntniß des Feldmessens, Nivellirens, Tracirens und der Instrumentenkunde, sowie der barometrischen Höhenmessung; Fertigkeit im Gebrauche der zum Feldmessen und Nivelliren üblichen Instrumente; Fertigkeit im Auftragen, Berechnen, in der Feldertheilung und im Planzeichnen; Kenntniß der für Preußen bestehenden Vorschriften über die Ausführung von Landmesser-, insbesondere forstgeometrischen Arbeiten.

3. in der Statik und Mechanik: Bekanntschaft mit den Elementen derselben.

4. in der Naturkunde: Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Naturkörper und insbesondere

a) in der Zoologie: Bekanntschaft mit der systematischen Eintheilung des Thierreichs und Kenntniß der für den Forstmann und Jäger wichtigen Säugethiere, Vögel und Insekten, rücksichtlich der letzteren nähere Bekanntschaft mit der entomologischen Systematik und Nomenklatur, mit dem Bau und der Lebensweise der Insekten im Allgemeinen und der schädlichen und nützlichen Forstinsekten insbesondere;

b) in der Botanik: Bekanntschaft mit einem anerkannt guten Systeme, Uebung im Klassifiziren und Beschreiben der Pflanzen, mit Anwendung richtiger Terminologie, spezielle Kenntniß der in Deutschland im Freien ausdauernden Holzarten und für den Forstmann wichtigen sonstigen Pflanzen, und Bekanntschaft mit den allgemeinen Lehren der Pflanzen-Physiologie und Anatomie;

c) in der Mineralogie: generelle Bekanntschaft mit der Oryktognosie, Geognosie und Geologie insoweit, daß eine allgemeine, deutliche Ansicht von der Entstehung und den Lagerungsverhältnissen der Gebirgsarten, ihrer Gemengtheile und vorzüglichsten Bestandtheile, sowie ihrer Einwirkung auf die Vegetation nachgewiesen, und spezielle Kenntniß der für den Forstmann wichtigsten Gesteine und Mineralien dargethan wird;

d) in der Chemie und Physik: Bekanntschaft mit den Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, über Wärme, Licht, Magnetismus, Elektrizität und mit den Hauptlehren der Chemie, namentlich in Beziehung auf die Forsttechnologie (Verkohlung, Gewinnung und Benutzung der Baumsäfte 2c.).

5. in der Rechtskunde:

Bekanntschaft mit der historischen Entwickelung und den allgemeinen Grundsätzen des materiellen und formellen Rechts in Preußen und Kenntniß der bei der Forstverwaltung hauptsächlich in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen des Civil- und Strafrechts.

Termine des ersten forstlichen Examens.

§. 14. Das erstliche forstliche Examen wird in der Regel einmal im Jahre, durch eine vom Ressort-Minister dazu berufene Kommission, nach Maßgabe des von demselben erlassenen Prüfungs-Reglements, theils im Zimmer, theils im Walde abgehalten. In den Fächern sub B. 1.—4. des §. 13. ist die Prüfung eine abschließende.

Bescheid über Ausfall des ersten forstlichen Examens. Erlangung des Prädikats „Forstreferendar“.

§ 15. Ueber das Ergebniß der Prüfung wird von dem Ressort-Minister ein Bescheid ausgefertigt. Durch denselben erhält der Forstbeflissene, wenn er die Prüfung bestanden hat, das Prädikat „Forst-

referendar" und die erforderliche Anweisung über die Fortsetzung seiner Laufbahn. Hat er aber den Anforderungen nicht genügt, so wird er auf eine nur einmal zulässige gänzliche oder theilweise Wiederholung der Prüfung verwiesen. Diese zu wiederholende Prüfung muß spätestens nach 2 Jahren abgelegt werden.

Vereidigung als Forstreferendar.

§. 16. Auf Grund der bestandenen ersten Prüfung erfolgt, wenn kein Bedenken obwaltet, die Vereidigung derjenigen Forstreferendarien, welche nicht dem reitenden Feldjägerkorps oder einem Jägerbataillon angehören, oder nicht schon anderweit den Staatsdienereid geleistet haben.

Weitere praktische Ausbildung.

§. 17. Zu seiner weiteren Ausbildung hat der Forstreferendar sich in lehrreichen Forsten durch fortgesetztes wissenschaftliches Selbststudium, besonders aber durch eifrige Theilnahme an allen Geschäften im Walde und überhaupt an allen in den künftigen Beruf einschlagenden Arbeiten, praktisch alle für den Forstwirthschaftsbetrieb und die Geschäftsverwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Leitung geeigneter Königlicher Oberförster gründlich anzueignen.

Wahl der Reviere dazu.

§. 18. Welche Königliche Oberförstereien er zu diesem Behufe wählen will, wird in der Regel dem Ermessen des Forstreferendars überlassen. Es bleibt jedoch dem Ressortminister vorbehalten, ihm vorzuschreiben, auf welchen Oberförstereien er seine weitere Ausbildung verfolgen soll.

Durch Vermittelung desjenigen Königlichen Oberförsters, bei welchem der Referendar einen längeren als vierwöchentlichen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, hat er sich bei dem Oberforstmeister und Forstmeister des Bezirks, unter Beifügung des Bescheides über das bestandene erste forstliche Examen schriftlich zu melden, und deren Genehmigung dazu nachzusuchen. Finden sich Bedenken, diese zu ertheilen, so haben beide Beamte darüber gemeinschaftlich an den Ressortminister zu berichten.

Der Forstreferendar hat von jeder Veränderung seines Aufenthaltsortes, welche nicht in Folge direkt an ihn ergehender Anweisung der Centralforstbehörde eintritt, also auch von jeder Einberufung zum Militairdienste dem Ressortminister sofort direkt Anzeige zu machen.

Dienstverhältniß.

§. 19. Der Oberförster, bei welchem ein Forstreferendar sich aufhält, ist dessen nächster, dienstlicher Vorgesetzte. Jeder Forstreferendar hat für sein dienstliches Verhältniß zu dem Oberförster und den höheren Vorgesetzten die Dienstinstruktion für die Königlichen Forstschutzbeamten zur Richtschnur zu nehmen.

Zeitraum für die praktische Ausbildung.

§. 20. Der Zeitraum für die praktische Ausbildung des Forstreferendars beträgt nach vollständig genügender Ablegung des ersten forstlichen Examens noch mindestens zwei Jahre. Bei Berechnung dieser Zeit dürfen Unterbrechungen der praktischen Beschäftigung durch zum einjährigen freiwilligen Dienste nicht gehörenden Militairdienst oder Beurlaubung nur insoweit außer Berücksichtigung bleiben, als sie in einem Jahre zusammengenommen 6 Wochen nicht überschreiten. Erfolgt aber die Einziehung zu einer militairischen Dienstleistung auf länger als 6 Wochen, so sollen von einer solchen Dienstleistung bis höchstens 8 Wochen in einem Jahre auf das Biennium in Anrechnung kommen.

Besondere Vorschriften für das praktische Biennium. Försterfunktionen rc.

§. 21. Während dieses praktischen Bienniums hat der Forstreferendar mindestens 6 Monate lang hintereinander und zwar in den Monaten Dezember bis Mai, bei einer und derselben Oberförsterei in einem bestimmt abgegrenzten Theile des Reviers, welcher ihm nach einer für den Zweck angemessenen Auswahl und Größe nach näherer Bestimmung des Forstmeisters durch den Oberförster zu überweisen ist, sämmtliche Geschäfte eines Försters, sowohl beim Forstschutze, als auch bei den Hauungen, dem Nummeriren und Aufmessen des Holzes, Aufstellung der Nummerbücher und Lohnzettel, bei dem Verkaufe und der Ueberweisung des Holzes, sowie bei den Kulturen und der Waldpflege selbst und allein unter eigener Verantwortlichkeit auszuführen. Während des vorgedachten Zeitraums von 6 Monaten ist die Beschäftigung als förmlicher Expeditionsgehülfe des Oberförsters nicht statthaft.

Ferner hat er wenigstens 5 Monate hintereinander in einem und demselben Reviere unter Kontrole und Verantwortung des Oberförsters die Verwaltung dergestalt zu führen, daß er zwar alle Funktionen

des Oberförsterdienstes selbständig, aber unter der Leitung des Oberförsters wahrnimmt und hierbei den Weisungen desselben, welcher die Verantwortung trägt, unbedingt zu folgen verbunden ist. Der Oberförster ist seinerseits verpflichtet, den Referendar in alle vorkommenden Dienstgeschäfte eintreten zu lassen, sofern er nicht auf Grund besonderer, vorliegender Verhältnisse nach pflichtmäßiger Erwägung, — z. B. in Personalsachen außergewöhnlicher Art, — eine Ausnahme machen zu müssen glaubt. Sämmtliche Dienstschriftstücke sind von dem Oberförster mitzuvollziehen, und damit nicht nur seine Kontrole, sondern auch seine Verantwortung zu konstatiren. In den 5 Monaten muß von den Forstreferendar entweder die Natural- oder die Holzwerbungskosten- oder die Kulturgelderrechnung gelegt werden. Auch hat sich derselbe während dieser Zeit mit dem Kassenwesen vollkommen vertraut zu machen und dabei einigen Kassenrevisionen beizuwohnen. Die Zuziehung zu denselben hat er bei dem Forstmeister zu beantragen.

Zum Antritte dieser praktischen fünfmonatlichen Ausbildung in der Verwaltung eines Reviers hat der Forstreferendar durch Vermittelung des betreffenden Oberförsters rechtzeitig vorher die Genehmigung der Königlichen Regierung (Finanzdirektion) einzuholen. Hat die letztere Gründe, dieselbe zu versagen, so ist von ihr an den Ressortminister zu berichten.

Ist einem Forstreferendar bei einer Assistenz oder einer Vertretung eines Oberförsters die Verwaltung theilweise oder gänzlich selbständig übertragen, so wird ihm die Dauer dieses Kommissorii auf die obigen 5 Monate angerechnet, und zwar dergestalt, daß bei fünfmonatlicher Dauer des Kommissorii das obige Erforderniß als erfüllt zu erachten ist, auch wenn die Legung einer der genannten Rechnungen nicht in jene Zeit gefallen ist. Bei einer kürzeren Dauer hat der Forstreferendar die noch fehlende Zeit auf demselben oder einem anderen Reviere nachzuholen und event. die Legung einer der Rechnungen auszuführen.

Im Weiteren sind von dem Forstreferendar wenigstens 4 Monate auf Betriebsregulirungsarbeiten unter Ausschluß der reinen Meß- und mechanischen Rechnungsarbeiten bei im Gange befindlichen Forsteinrichtungen und Abschätzungen, resp. Taxationsrevisionen zu verwenden. Dabei hat er sich über die gesammten Arbeiten genau zu orientiren, insbesondere aber sich an dem Entwurfe des Betriebsplanes, der Aufstellung der verschiedenen Nachweisungen 2c. und an den Abschlußarbeiten zu betheiligen. Er tritt während dieser Zeit ganz in das Verhältniß der bei den Betriebsregulirungen gegen Diäten kommissarisch beschäftigten Hülfsarbeiter, ohne jedoch Diäten zu erhalten. Ob ihm eine kommissarische Beschäftigung bei Betriebsregulirungen nach ihrer Art und Weise im Hinblick auf die vorstehenden Gesichtspunkte ganz oder theilweise auf die obigen 4 Monate angerechnet werden kann, darüber entscheidet der Taxationskommissar, und wo ein solcher nicht bestellt ist, der die Taxe leitende Forstmeister oder Oberforstmeister. Die Entscheidung ist dem Forstreferendar rechtzeitig schriftlich kund zu thun. Auch ist sie in die Aeußerung über denselben aufzunehmen. (§. 26.)

Besuch verschiedener Oberförstereien.

§. 22. Im Uebrigen ist die Zeit des praktischen Bienniums fleißig zu benutzen, um mit der Bewirthschaftung aller in den Königlichen Forsten vorkommenden forstlich wichtigen Holzarten und mit den verschiedenen Betriebsarten sich genau bekannt zu machen, um die erforderliche Uebersicht über den gesammten Forsthaushalt zu gewinnen und Uebung in allen Geschäften des Forstbetriebes, sowohl im Walde als auch in den schriftlichen Arbeiten, namentlich im Rechnungswesen, durch fleißige und selbstthätige Theilnahme an allen Geschäften eines Oberförsters zu erlangen.

Tagebuch.

§. 23. Während des Bienniums hat der Forstreferendar ein zu paginirendes Tagebuch zu führen. Darin ist zu verzeichnen, womit er sich an jedem Tage beschäftigt hat, welcher Bezirk nach Umfang, Lage, Standorts- und sonstigen forstlichen Verhältnissen ihm speziell zur Besorgung der Funktionen eines Försters überwiesen worden, welche Hauungen und Kulturen und Waldpflegearbeiten er nach Umfang und Art der Ausführung 2c. darin bewirkt hat, welche bemerkenswerthen Fälle beim Forstschutze ihm dabei vorgekommen sind, welche Wahrnehmungen und Erfahrungen er bei seiner Beschäftigung im Walde, sowie bei den schriftlichen Arbeiten im Büreau des Oberförsters, bei den Betriebsregulirungsarbeiten und bei seinen weiteren wissenschaftlichen Selbststudien gewonnen hat.

Dieses Tagebuch soll nicht theoretische, aus Büchern geschöpfte Abhandlungen enthalten, muß aber hinter dem Theile, in welchem chronologisch geordnet die Notizen über die Beschäftigung und die dabei gemachten Wahrnehmungen sich befinden, einen zweiten Theil mit einigen größeren zusammenhängenden

Ausarbeitungen umfassen, welche sich auf spezielle Verhältnisse und Beobachtungen in den besuchten Revieren beziehen.

Das Tagebuch ist unaufgefordert am 1. jeden Monats und jedesmal beim Abgange aus einem Reviere dem Oberförster und bei jeder Anwesenheit eines höheren Forstbeamten auch diesem vorzulegen und von denselben jedesmal mit ihrem vidi oder etwaigen Bemerkungen zu versehen.

Bei Beendigung des Aufenthalts auf einem Reviere hat der Oberförster in dem Tagebuche zu bescheinigen, daß die darin enthaltenen Zeitangaben bezüglich seines Reviers richtig sind, und wie der Referendar sich in diesem Zeitraume in sittlicher Beziehung geführt hat.

Obliegenheiten der Oberförster ꝛc. zur Förderung der Ausbildung.

§. 24. Es gehört zu den wichtigsten Pflichten der Oberförster und höheren Forstbeamten, die praktische Ausbildung der Forstreferendarien sachgemäß zu leiten.

Insbesondere haben die Oberförster sich eingehend mit den Forstreferendarien zu beschäftigen, ihnen zu selbstthätiger Theilnahme an allen Verwaltungsgeschäften, sowohl im Walde als auch im Büreau Gelegenheit und Anleitung zu geben, die Arbeiten der Forstreferendarien zu revidiren, sie auf die dabei bemerkten Mängel aufmerksam zu machen und überhaupt auf alle Weise ihnen zur Förderung ihrer praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung behilflich zu sein.

Auch über das Privatleben der Forstreferendarien ist eine sorgfältige Aufsicht zu führen und darauf zu halten, daß sie einen anständigen, sittlichen Lebenswandel führen.

Sollten in dieser Beziehung oder wegen Mangels an Fleiß, Pünktlichkeit, Zuverläßigkeit und Gehorsam im Dienste begründete Ausstellungen gegen einen Forstreferendar zu machen sein, und wiederholte Warnungen und Verweise nicht genügend beachtet werden, oder sollte sich entschiedene Unfähigkeit eines Forstreferendars für den Königlichen Forstverwaltungsdienst herausstellen, so ist der betreffende Oberförster verpflichtet, dem Forst- resp. Ober-Forstmeister dieserhalb zur weiteren Veranlassung event. Berichterstattung an den Ressort-Minister Anzeige zu machen.

Dienstentlassung.

§. 25. Forstreferendarien, welche durch tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, oder für den Forstdienst körperlich unbrauchbar werden, können von dem Ressort-Minister ohne weiteres Verfahren, jederzeit aus dem Dienste entlassen werden.

Aeußerungen der Oberförster ꝛc., über Qualifikation der Forstreferendarien.

§. 26. Ueber jeden Forstreferendar, welcher sich länger als 4 Wochen im Bereiche seiner Oberförsterei aufgehalten, hat der Oberförster genau nach dem beigefügten Formulare seine gewissenhafte und ausführliche Aeußerung in Beziehung auf Fleiß und Qualifikation ꝛc. des Referendars bei dem Abgange desselben von seinem Reviere dem Forstmeister einzureichen. Dieser hat seine Bemerkungen über die von ihm bezüglich des Referendars gemachten Wahrnehmungen beizufügen, dabei rücksichtlich eines solchen, welcher die Försterfunktionen absolvirt hat, ausdrücklich zu erwähnen, welches Ergebniß die von ihm ausgeführte, spezielle Revision des dem Referendar überwiesenen Schutzbezirks hinsichtlich der Leistungen desselben in den Förstergeschäften ergeben hat, und dann die Aeußerung sofort an die Regierung abzugeben. Diese wird die Aeußerungen sammeln und, nachdem sie mit den zusätzlichen Bemerkungen des Ober-Forstmeisters versehen sind, ob er mit dem Urtheile einverstanden oder welcher abweichenden Ansicht er ist, an den Ressort-Minister in den ersten 5 Tagen eines jeden Quartals zu den Personalakten des Referendars einsenden.

Der Oberförster hat die Aeußerung auch über diejenigen Referendarien aufzustellen, welche etwa nicht direkt unter ihm, sondern unter einem Kommissarius bei Vermessungs- oder anderen Arbeiten in seinem Reviere beschäftigt gewesen sind. In diesem Falle ist die Aeußerung vom Oberförster zunächst dem betreffenden Kommissarius zuzustellen, welcher sein Urtheil hinzuzufügen und sie dann an den betreffenden Forstmeister unverzüglich weiter zu befördern hat. Ueber die von dem Kommissarius, resp. dem Forstmeister oder Ober-Forstmeister zu treffende Entscheidung bezüglich der kommissarisch mit Betriebsregulirungsarbeiten beschäftigt gewesenen Referendarien wird auf §. 21. verwiesen.

In gleicher Weise wie über die Försterzeit ist eine eingehende Aeußerung darüber von dem Ober-

förster abzugeben und von dem Forstmeister durch sein Einverständniß oder sein abweichendes Urtheil zu ergänzen, mit welchem Erfolge der Forstreferendar die Revierverwaltungsgeschäfte in den oben vorgeschriebenen 5 Monaten wahrgenommen, und welche Rechnungen er dabei gelegt hat. Der Forstmeister hat noch besonders anzugeben, an welchen Kassenrevisionen der Referendar betheiligt gewesen ist.

Meldung zum forstlichen Staatsexamen.

§. 27. Nach Absolvirung des praktischen Bienniums und Erfüllung aller in Beziehung auf dasselbe vorgeschriebenen Bedingungen, und nachdem der Militairdienstpflicht genügt ist, kann der Forstreferendar bei dem Ressort-Minister sich zum forstlichen Staatsexamen melden.

Der Anspruch auf Zulassung zu demselben erlischt, wenn die Meldung nicht binnen 5 Jahren nach dem Bestehen des ersten forstlichen Examens erfolgt.

Der Meldung ist beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. das Schulzeugniß der Reife,
3. das Zeugniß über die praktische Vorbereitungszeit,
4. die Zeugnisse über Forstakademie- und Universitätsbesuch,
5. das Tagebuch
   und Seitens der nicht dem reitenden Feldjägerkorps oder einem Jägerbataillon angehörenden Kandidaten
6. ein Schriftstück, welches nachweist, daß der Examinand seiner Militairpflicht genügt hat.

Forst-Ober-Examinations-Kommission.

§. 28. Waltet gegen die Zulassung zum Staatsexamen kein Bedenken ob, so wird der Referendar der vom Ressort-Minister zu ernennenden Forst-Ober-Examinations-Kommission überwiesen, welche ihn notirt und die Prüfung abhält, sobald eine angemessene Zahl überwiesen ist. Ob dem Examinanden vorher noch eine schriftliche Probearbeit aufzugeben ist, bleibt der Beschlußnahme der Prüfungs-Kommission vorbehalten.

Zweck und Anforderungen des Examens.

§. 29. Das Examen wird nach Maßgabe des vom Ressort-Minister festgestellten Reglements theils im Zimmer, hauptsächlich aber im Walde, mit überwiegender Richtung auf Erforschung der praktischen Brauchbarkeit des Examinanden für die Bewirthschaftung des Waldes und die forstliche Geschäftsverwaltung, abgehalten.

Dasselbe erstreckt sich auf alle Theile der Forstwissenschaft und Forstwirthschaft in ihrem ganzen Umfange, auf das in Preußen und dem Deutschen Reiche geltende öffentliche Recht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, auf die bei der Forstverwaltung gewöhnlich in Betracht kommende gesetzliche Materie des einheimischen Privatrechts, auf Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, insbesondere Forstpolitik; auf die Organisation der Verwaltung, Ressortverhältnisse, Dienstkreise der Beamten, auf das Etats-, Kassen- und speziell das Forstrechnungswesen, sowie überhaupt auf alle Gegenstände der forstlichen Geschäftsverwaltung, der Jagdkunde und Jagdadministration.

Zeugniß. Ernennung zum Forstassessor. Einreihung in die Anwärterliste.

§. 30. Hat der Referendar das Examen bestanden, so wird für ihn von der Prüfungs-Kommission ein Zeugniß ausgefertigt, auf Grund dessen er in die Liste der Anwärter zu den Oberförsterstellen eingetragen wird. Lautet das Zeugniß auf die genügende Qualifikation zur Verwaltung einer Oberförsterei, so erfolgt die Ernennung des Referendars durch den Ressort-Minister zum „Forstassessor". Ist die Qualifikation zur Verwaltung einer Oberförsterei aber nur unter dem Vorbehalte eines Probedienstes, event. auf einer Revierförsterstelle oder unter noch schärferen Einschränkungen zuerkannt, so findet die Ernennung zum Forstassessor nicht statt. — Die demnächstige Anstellung dieser Kategorie von Forstreferendarien auf Probe, beziehungsweise definitiv, sowie ihre Beschäftigung vor der Anstellung regelt sich nach den für die Forstassessoren geltenden Bestimmungen (§. 31.) und haben sie sich allen für diese nachstehend gegebenen Vorschriften in gleicher Weise zu unterwerfen.

Hat der Referendar das Examen nicht bestanden, so ertheilt die Prüfungskommission ein Resolut, durch welches er auf eine nur einmal zulässige, gänzliche oder theilweise Wiederholung des Examens, die

frühestens nach 6 und längstens nach 24 Monaten statthaft ist, verwiesen wird, unter Umständen aber auch von weiterer Verfolgung der Laufbahn ganz ausgeschlossen werden kann.

Beschäftigung und künftige Anstellung der Forstassessoren.

§. 31. Ob und wann ein Forstassessor demnächst als Oberförster angestellt wird, bleibt wesentlich von seiner ferneren Dienstführung, von dem Fortschreiten seiner Ausbildung, von der Bethätigung eines lebendigen Interesses für den Wald und die Waldgeschäfte, von Tüchtigkeit und Auszeichnung durch Fleiß und befriedigende Leistungen abhängig.

Bis die Anstellung als Oberförster erfolgt, werden die Forstassessoren bei der Königlichen Forstverwaltung, soweit sich dazu Gelegenheit bietet, diätarisch beschäftigt. Sie sind verpflichtet, jeden forstlichen Auftrag, welcher von dem Ressort-Minister oder einer Regierung (Finanz-Direktion) ihnen ertheilt wird, mit Fleiß und Sorgfalt pünktlich auszuführen.

Ein Anspruch auf dauernde, diätarische Beschäftigung steht den Forstassessoren jedoch nicht zu.

Die Uebernahme einer Beschäftigung im Kommunal-, Instituten- oder Privatforstdienste, von welcher dem Ressort-Minister Anzeige zu machen ist, schließt von der Anstellung im Königlichen Dienst an und für sich nicht aus.

Wenn aber ein Forstassessor nach Ablauf der Zeit, für welche ihm event. Seitens des RessortMinisters in Aussicht gestellt ist, daß seine Hilfeleistung für die Königliche Forstverwaltung nicht werde in Anspruch genommen werden, eine ihm bei der Königlichen Forstverwaltung angebotene, wenn auch nur vorübergehende, diätarische Beschäftigung ablehnt, so kann er nach der Entscheidung des Ressort-Ministers von der Anwärterliste gestrichen werden.

Dienstverhältniß.

§. 32. Jeder Forstassessor ist verpflichtet, demjenigen Oberforstmeister und Forstmeister, in deren Bezirk er seinen Aufenthalt, sei es in einem Königlichen Forstreviere, oder in anderen Forsten, oder in einem sonstigen Verhältnisse, länger als 8 Wochen zu nehmen beabsichtigt, durch Vermittelung des Königlichen Oberförsters, in dessen Revier er sich aufhalten will, oder welcher seinem Aufenthaltsorte zunächst wohnt, schriftlich Anzeige zu machen. Eine gleiche Anzeige hat er bei Veränderung seines Aufenthaltsortes innerhalb eines Regierungsbezirks (resp. des Bezirks der Finanz-Direktion), oder beim Verlassen desselben dem Ober-Forstmeister und Forstmeister durch den betreffenden Königlichen Oberförster zu erstatten. Außerdem hat er von jeder Veränderung seines Aufenthaltsortes, welche nicht in Folge direkt an ihn ergehender Anweisung der Central-Forstbehörde eintritt, also auch von jeder Einberufung zum Militairdienste, dem Ressort-Minister sofort direkte Anzeige zu machen.

§. 33. Die Bestimmungen der vorstehenden §§. 19., 25. und 26. finden auch auf Forstassessoren analoge Anwendung. Ueber die bei den Regierungen beschäftigten Forstassessoren sind die Aeußerungen (§. 26.) vom Ober-Forstmeister aufzustellen und vom Präsidenten mit seinen zusätzlichen Bemerkungen dem Ressort-Minister einzureichen.

Reitende Feldjäger und Fußjäger.

§. 34. Wer die Laufbahn für den Königlichen Forstverwaltungsdienst durch den Eintritt in das reitende Feldjägerkorps oder in ein Jägerbataillon zum Dienst auf Forstversorgung verfolgt, hat ebenfalls allen vorstehenden Bestimmungen mit den aus dem militairischen Dienstverhältnisse von selbst folgenden Maßgaben vollständig Genüge zu leisten.

Beförderung zum Forstmeister.

§. 35. Die Forstmeister werden aus den durch hervorragende, forsttechnische Leistungen und Geschäftsgewandtheit sich auszeichnenden Oberförstern gewählt.

§. 36 Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle diejenigen Anwendung, welche die Laufbahn für den Forstverwaltungsdienst im Jahre 1884 und später beginnen. Die Vorschriften über das forstakademische Studium von vier Semestern, über das Universitätsstudium und die Absolvirung des praktischen Biennii 2c. treten aber auch schon für diejenigen Aspiranten in Kraft, welche zu Ostern d. J. die Forstakademie bezogen haben, resp. dieselbe Ostern 1884 beziehen. Bezüglich der übrigen Aspiranten und ihrer Ausbildung verbleibt es bei den Bestimmungen vom 30. Juni 1874 und den dazu ergangenen abändernden Verfügungen. Berlin, den 1. August 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

A.

Oberförsterei . . . . Jahr 18 . . .

Aeußerung
über den
Forst-Referendar (-Assessor) Carl August Ernst Schulze.

Geboren am: 18. *Februar* 18 . . Confession: *Evangelisch.*
Militairverhältniß: *Lieutenant der Reserve im 3. Hess. Infant.-Rgmt. No. 83.*
Stand und Wohnort des Vaters: *Oberförster zu Hirschberg, verstorben. Mutter lebt zu Torgau.*
Wann und wie das erste forstliche Examen bestanden: 18 . . *mit Bedingung,* 18 . . *genügend.*
Wann und wie das forstliche Staats-Examen bestanden: 18 . . *genügend.*
Hat sich während des laufenden Jahres im Bereiche hiesiger Oberförsterei aufgehalten:
wo? *bei dem Oberförster (auf der Revierförsterstelle zu . . . . . — In der Stadtforst Guben.)*
wann? *vom* 18. *Januar bis* 28. *Mai, war dann zum Militairdienst eingezogen, und vom* 15. *August bis* 1. *November. Ist dann nach der Oberförsterei X. abgegangen.*
Art der Beschäftigung: *Hierunter ist anzugeben, womit der Kandidat beschäftigt gewesen, event. mit welchem Diätensatze oder Diensteinkommen; bei einem Forstreferendar, wenn er die Försterfunktionen während des Jahres wahrgenommen hat, für welche Fläche und während welcher Zeit solches geschehen ist, welche Hauungen, Culturen und Waldpflegearbeiten er dabei ausgeführt hat.*
Gesundheitsbeschaffenheit: *Hat am Fieber gelitten; jetzt gesund, aber nicht sehr kräftiger Körper. Etwaige Fehler bezüglich des Sprach-, Hör- oder Seh-Vermögens etc. sind anzugeben.*
Familienverhältnisse: *Unverheirathet. (Verheirathet und 1 Sohn.)*
Vermögensverhältnisse: *Wohlhabende Eltern. (Dürftig.)*
Aeußerung über sittliches Verhalten, Fleiß und Qualifikation: *Hierunter ist eine ausführliche, pflichtmässige Aeusserung abzugeben über das sittliche Verhalten, über Fleiss, über das für den Wald und die Waldgeschäfte bethätigte Interesse, über Befähigung und Leistungen im Allgemeinen sowie nach deren vorwiegender Richtung, insbesondere über den Stand der praktischen Ausbildung und Brauchbarkeit.*

In Betreff eines Forstreferendars, welcher Försterfunktionen wahrgenommen hat, ist speziell anzuführen, wie er diese Geschäfte bei den Hauungen, Culturen und der Waldpflege, sowie beim Forstschutze besorgt hat, ob und welche Ausstellungen etwa bei Revision seines Schutzbezirks und seiner Bücher zu machen waren.

Diese Aeusserung ist streng der Wahrheit gemäss, ohne Rückhalt, vollständig und ohne etwas zu verschweigen, was zu richtiger Beurtheilung des Kandidaten von Einfluss ist, mit strengster Unparteilichkeit abzufassen.

---

118) Verfügung vom 2. August 1883, an den Königl. Regierungspräsidenten zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungspräsidenten, betreffend die Schreibmaterialien-Vergütung für Forstassessoren.

In Folge des Berichts vom 22. Juni d. J. wird hierdurch bestimmt, daß den Forstassessoren, welche bei den Königlichen Regierungen als forsttechnische Hilfsarbeiter beschäftigt sind, während dieser Beschäftigung nicht die Schreibmaterialien in natura zu gewähren sind, sondern künftig die dafür festgesetzte Geldvergütung zu zahlen ist.

Euer Hochwohlgeboren haben hiernach bezüglich des bei der dortigen Regierung beschäftigten Forstassessors N. das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 2. August 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Lucius.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

VI. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

119) Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind vom 24. April 1883.
(Zu vergl. Minist.-Bl. 1882 S. 121.)

Es wird hierunter — Anl. a. — ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90. I. Th. der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

---

a.

Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. = = = Bartenstein,
3. = = = Braunsberg,
4. = = = Gumbinnen,
5. = = = Hohenstein,
6. = = = Insterburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),
7. = Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
8. = Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. = Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
10. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. = Gymnasium zu Lyck,
12. = = = Memel,
13. = = = Rastenburg,
14. = = = Rössel,
15. = = = Tilsit.

Provinz Westpreußen.

16. Das Gymnasium zu Conitz,
17. = = = Culm,
18. = Königliche Gymnasium zu Danzig,
19. = Städtische Gymnasium daselbst,
20. = Gymnasium zu Deutsch-Krone,
21. = = = Elbing,
22. = = = Graudenz,
23. = = = Marienburg,
24. = = = Marienwerder,
25. das Gymnasium zu Neustadt i. Westpr.,
26. = = = Strasburg i. Westpr.,
27. = = = Thorn (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

28. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
29. = Französische Gymnasium daselbst,
30. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
31. = Friedrichs-Werder'sche Gymnasium daselbst,
32. = Friedrich-Wilhelms-Gymnas. daselbst,
33. = Humboldts-Gymnasium daselbst,
34. = Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
35. = Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
36. = Köllnische Gymnasium daselbst,
37. = Königstädtische Gymnasium daselbst,
38. = Leibniz-Gymnasium daselbst,
39. = Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
40. = Sophien-Gymnasium daselbst,
41. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
42. = Gymnasium zu Brandenburg,
43. die Ritter-Akademie daselbst,
44. das Gymnasium zu Charlottenburg,
45. = = = Eberswalde,
46. = = = Frankfurt a. d. Oder,
47. = = = Freienwalde a. d. Oder,
48. = = = Friedeberg i. d. Neumark,
49. = = = Fürstenwalde,
50. = = = Guben (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),

51. das Gymnasium zu Königsberg i. d. Neumark,
52. " " " Kottbus (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
53. " Gymnasium zu Küstrin,
54. " " " Landsberg an der Warthe, (verbunden mit dem Real-Gymnas. daselbst),
55. das Gymnasium zu Luckau,
56. " " " Neu-Ruppin,
57. " " " Potsdam,
58. " " " Prenzlau (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
59. das Gymnasium zu Sorau,
60. " " " Spandau,
61. " " " Wittstock,
62. " Pädagogium " Züllichau,

Provinz Pommern.

63. Das Gymnasium zu Anklam,
64. " " " Belgard,
65. " " " Cöslin,
66. " " " Colberg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*67. " " " Demmin,
68. " " " Dramburg,
69. " " " Greiffenberg,
70. " " " Greifswald (verbunden mit dem Real-Gymnas. daselbst),
*71. " Gymnasium zu Neustettin,
72. " Pädagogium " Putbus,
73. " Gymnasium " Pyritz,
74. " " " Stargard i. Pomm.,
75. " König-Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
76. " Marienstifts-Gymnasium daselbst,
77. " Stadt-Gymnasium daselbst,
78. " Gymnasium zu Stolp (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
79. " " zu Stralsund,
80. " " " Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

81. Das Gymnasium zu Bromberg,
82. " " " Gnesen,
83. " " " Inowrazlaw,
84. " " " Krotoschin,
85. das Gymnasium zu Lissa,
86. " " " Meseritz,
87. " " " Nakel,
88. " " " Ostrowo,
89. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
90. " Marien-Gymnasium daselbst,
91. " Gymnasium zu Rogasen,
92. " " " Schneidemühl,
93. " " " Schrimm,
94. " " " Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

95. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
96. " Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
97. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
98. " Johannes-Gymnasium daselbst,
99. " Magdalenen-Gymnasium daselbst,
100. " Matthias-Gymnasium daselbst,
101. " Gymnasium zu Brieg,
102. " " " Bunzlau,
103. " " " Glatz,
104. " " " Gleiwitz,
105. " evangelische Gymnasium zu Glogau,
106. " katholische Gymnasium daselbst,
107. " Gymnasium zu Görlitz,
108. " " " Groß-Strehlitz,
109. " " " Hirschberg,
110. " " " Jauer,
111. " " " Kattowitz,
112. " " " Königshütte,
113. " " " Kreuzburg,
114. " " " Lauban,
115. " " " Leobschütz,
*116. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
117. das Städtische Gymnasium daselbst,
118. " Gymnasium zu Neisse,
119. " " " Neustadt i. O.-Schl.,
120. " " " Oels,
121. " " " Ohlau,
122. " " " Oppeln,
123. " " " Patschkau,
124. " " " Pleß,
125. " " " Ratibor,
126. " " " Sagan,
127. " " " Schweidnitz,

---

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Realschule bezw. höhere Bürgerschule mit obligatorischem Unterrichte im Latein nicht sich befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugnis des Lehrer-Kollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichnisse mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a)

128. das Gymnasium zu Strehlen,
129. = = = Waldenburg,
130. = = = Wohlau.

Provinz Sachsen.

131. Das Gymnasium zu Burg,
132. = = = Eisleben,
133. = = = Erfurt,
134. = = = Halberstadt,
135. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
136. das Städtische Gymnasium daselbst,
137. = Gymnasium zu Heiligenstadt,
138. = Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg,
139. = Dom-Gymnasium daselbst,
140. = = = zu Merseburg,
141. = Gymnasium = Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
142. = Dom-Gymnasium zu Naumburg a. d. S.,
143. = Gymnasium zu Nordhausen a. Harz,
144. die Landesschule zu Pforta,
145. das Gymnasium zu Quedlinburg,
146. die Klosterschule zu Roßleben,
147. das Gymnasium zu Salzwedel,
148. = = = Sangerhausen,
149. = = = Schleusingen,
150. = = = Seehausen i. d. Altmark,
151. = = = Stendal,
152. = = = Torgau,
153. = = = Wernigerode,
154. = = = Wittenberg,
155. = = = Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

156. Das Gymnasium zu Altona,
157. = = = Flensburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*158. = Gymnasium zu Glückstadt,
159. = = = Hadersleben, (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
160. = Gymnasium zu Husum (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
161. das Gymnasium zu Kiel,
*162. = = = Meldorf,
*163. = = = Plön,
164. = = = Ratzeburg,
165. = = = Rendsburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
166. = Gymnasium zu Schleswig (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
167. = Gymnasium zu Wandsbeck (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

168. Das Gymnasium zu Aurich,
169. = = = Celle,
*170. = = = Clausthal,
171. = = = Emden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
172. = Gymnasium zu Göttingen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
173. = Gymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
174. = Lyzeum I. zu Hannover,
175. = = II. daselbst,
176. = Kaiser Wilhelms-Gymnasium daselbst,
177. = Gymnasium Andreanum zu Hildesheim (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
178. = Gymnasium Josephinum daselbst (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
179. die Klosterschule zu Ilfeld,
180. das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*181. = Gymnasium zu Lingen,
182. = = = Lüneburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
183. = Gymnasium zu Meppen,
184. = = = Norden,
185. = = Carolinum zu Osnabrück,
186. = Raths-Gymnasium daselbst,
187. = Gymnasium zu Stade (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
*188. = Gymnasium zu Verden.

Provinz Westfalen.

189. Das Gymnasium zu Arnsberg,
190. = = = Attendorn,
191. = = = Bielefeld (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
192. = Gymnasium zu Bochum,
193. = = = Brilon,
194. = = = Burgsteinfurt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
195. = Gymnasium zu Coesfeld,
196. = = = Dortmund,
197. = = = Gütersloh,
198. = = = Hamm (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
*199. = Gymnasium zu Herford,
200. = = = Höxter,
201. = = = Minden (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
202. = Gymnasium zu Münster,

203. das Gymnasium zu Paderborn,
204. = = = Recklinghausen,
205. = = = Rheine,
*206. = = = Soest,
207. = = = Warburg,
208. = = = Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

209. Das Gymnasium zu Cassel,
210. = = = Dillenburg,
211. = = = Frankfurt a. Main,
212. = = = Fulda,
213. = = = Hadamar,
214. = = = Hanau,
215. = = = Hersfeld (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst,
216. = Gymnasium zu Marburg,
217. = = = Montabaur,
218. = = = Rinteln,
219. = = = Weilburg,
220. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

221. das Gymnasium zu Aachen,
222. = = = Barmen,
223. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
224. das Gymnasium zu Bonn,
225. = = = Cleve,
226. = = = Coblenz,
227. = = an der Apostelkirche zu Cöln,
228. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst (verbunden mit dem Königlichen Real-Gymnasium daselbst),
229. = Kaiser Wilhelms-Gymnasium daselbst,
230. = Gymnasium an Marzellen daselbst,
231. = = zu Düren,
232. = = = Düsseldorf,
233. = = = Duisburg,
234. = = = Elberfeld,
235. = = = Emmerich,
236. = = = Essen,
237. = = = M.-Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
238. = Gymnasium zu Kempen,
239. = = = Krefeld,
*240. = = = Kreuznach,
241. = = = Moers,
242. = = = Münstereifel,
*243. = = = Neuß,
244. = = = Neuwied (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
245. = Gymnasium zu Saarbrücken,
246. = = = Trier,
247. das Gymnasium zu Wesel (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
248. = Gymnasium zu Wetzlar.

Hohenzollern'sche Lande.

249. Das Gymnasium zu Hedingen.

II. **Königreich Bayern.**

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. = = = Ansbach,
3. = = = Aschaffenburg,
4. = St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. = Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. = = = Bamberg,
7. = = = Bayreuth,
8. = = = Burghausen,
9. = = = Dillingen,
10. = = = Eichstätt,
11. = = = Erlangen,
12. = = = Freising,
13. = = = Hof,
14. = = = Kaiserslautern,
15. = = = Kempten,
16. = = = Landau,
17. = = = Landshut,
18. = = = Metten,
19. = Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. = Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. = Gymnasium zu Münnerstadt,
23. = = = Neuburg a. d. Donau,
24. = = = Neustadt a. d. Haardt,
25. = = = Nürnberg,
26. = = = Passau,
27. = alte Gymnasium zu Regensburg,
28. = neue = daselbst,
29. = Gymnasium zu Schweinfurt,
30. = = = Speyer,
31. = = = Straubing,
32. = = = Würzburg,
33. = = = Zweibrücken.

III. **Königreich Sachsen.**

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. = = = Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. = Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
6. = = = Freiberg,
7. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
8. das Gymnasium zu Leipzig,
9. die Nikolaischule daselbst,
10. = Thomasschule daselbst,

11. die Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
12. das Gymnasium zu Plauen,
13. = = = Wurzen.
14. = = = Zittau,
15. = = = Zwickau.

IV. **Königreich Württemberg.**

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
*2. = Gymnasium zu Ehingen,
*3. = = = Ellwangen,
*4. = = = Hall,
5. = = = Heilbronn,
6. = evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
*7. = Gymnasium zu Ravensburg,
*8. = = = Rottweil,
9. = evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
10. = Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart,
11. = Karls-Gymnasium daselbst,
*12. = Gymnasium zu Tübingen,
13. = = = Ulm,
14. = evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. **Großherzogthum Baden.**

1. Das Gymnasium zu Baden,
2. = = = Bruchsal,
3. = = = Freiburg,
4. = = = Heidelberg,
5. = = = Karlsruhe,
6. = = = Konstanz,
7. = = = Lahr,
8. = = = Mannheim,
9. = = = Offenburg,
10. = = = Pforzheim,
11. = = = Rastatt,
12. = = = Wertheim.

VI. **Großherzogthum Hessen.**

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. = = = Büdingen,
3. = = = Darmstadt,
4. = = = Gießen,
5. = = (Fridericianum) zu Laubach,
6. = = zu Mainz,
7. = = = Worms.

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. = Gymnasium zu Rostock,
4. das Gymnasium Fridericianum zu Schwerin,
5. = = zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. **Großherzogthum Sachsen.**

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. = = = Jena,
3. = = = Weimar.

IX. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

1. Das Gymnasium zu Friedland,
*2. = = = Neubrandenburg,
3. = = = Neustrelitz.

X. **Großherzogthum Oldenburg.**

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
*2. = = = Eutin,
*3. = Marien-Gymnasium zu Jever,
4. = Gymnasium zu Oldenburg,
5. = = = Vechta.

XI. **Herzogthum Braunschweig.**

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. = Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. = Gymnasium zu Helmstedt,
4. = = = Holzminden,
5. = = = Wolfenbüttel,

XII. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hildburghausen,
2. = Gymnasium Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

1. Das Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. = Christianeum zu Eisenberg.

XIV. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. = = Ernestinum zu Gotha.

XV. **Herzogthum Anhalt.**

1. Das Gymnasium (Karls-Gmnasium) zu Bernburg,
2. = = (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. = = zu Dessau,
4. = = (Franciseeum) zu Zerbst.

XVI. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

XVII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Das Gymnasium zu Greiz.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
*2. = = = Schleiz,

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. = = zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie und Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
*2. die Gymnasialklassen des Lyceums zu Colmar,
3. das Gymnasium zu Hagenau,
4. die Gymnasialklassen des Lyceums zu Metz,
5. das bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz,
*6. = Gymnasium zu Mühlhausen im Elsaß,
7. = = = Saarburg,
*8. = = = Saargemünde,
9. die Gymnasialklassen des Lyceums zu Straßburg i. Elsaß,
10. das Protestantische Gymnasium daselbst,
*11. = Gymnasium zu Weißenburg,
*12. = = = Zabern.

b. Real-Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. die Burgschule zu Königsberg i. Ostpr.,
3. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
4. = Real-Gymnasium zu Tilsit,
5. = = = = Wehlau.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig,
7. = Petrischule daselbst,
8. das Real-Gymnasium zu Elbing,
9. = = = = Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreasschule zu Berlin,
11. das Dorotheenstädtische Real-Gymnasium das.,
12. = Falk-Real-Gymnasium daselbst,
13. = Friedrichs-Real-Gymnasium daselbst,
14. = Königliche Real-Gymnasium daselbst,
15. = Königstädtische Real-Gymnasium daselbst,
16. = Luisenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
17. = Sophien-Real-Gymnasium daselbst,
18. = Real-Gymnasium zu Brandenburg,
19. = = = = Frankfurt a. d. Oder,
20. = = = = Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. das Real-Gymnasium zu Landsberg a. d. W., (verbunden mit dem Gymnasium daselbst)
22. = Real-Gymnasium zu Perleberg,
23. = = = = Potsdam,
24. = = = = Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

Provinz Pommern.

25. Das Real-Gymnasium zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. = Real-Gymnasium zu Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
27. die Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
28. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
29. = Real-Gymnasium zu Stralsund.

Provinz Posen.

30. Das Real-Gymnasium zu Bromberg,
31. = = = = Fraustadt,
32. = = = = Posen,
33. = = = = Rawitsch.

Provinz Schlesien.

34. Das Real-Gymnasium zum h. Geist zu Breslau,
35. = = = am Zwinger daselbst,
36. = = = zu Görlitz,
37. = = = = Grünberg,
38. = = = = Landeshut,
39. = = = = Neiße,
40. = = = = Reichenbach,

41. Das Real-Gymnasium zu Sprottau,
42. = = = = Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

43. Das Real-Gymnasium zu Aschersleben,
44. = = = = Erfurt,
45. = = = = Halberstadt,
46. = = = = Halle a. d. Saale,
47. = = = = Magdeburg,
48. = = = = Nordhausen a. Harz.

Provinz Schleswig-Holstein.

49. Das Real-Gymnasium zu Altona (verbunden mit der Realschule daselbst),
50. = Real-Gymnasium zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
51. = Real-Gymnasium zu Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

52. Das Real-Gymnasium zu Celle,
53. = = = = Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
54. = Real-Gymnasium zu Goslar,
55. = = = = Hannover,
56. = Leibnitz-Real-Gymnasium daselbst,
57. = Real-Gymnasium zu Harburg,
58. = = = = Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),
59. = Real-Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
60. = Real-Gymnasium zu Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
61. = Real-Gymnasium zu Osnabrück,
62. = = = = Osterode,
63. = = = = Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

64. Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
65. = Real-Gymnasium zu Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
66. = Real-Gymnasium zu Dortmund,
67. = = = = Hagen,
68. = = = = Iserlohn,
69. = = = = Lippstadt,
70. = = = = Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
71. = Real-Gymnasium zu Münster,
72. = = = = Siegen,
73. = = = = Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

74. Das Real-Gymnasium zu Cassel,
75. die Musterschule zu Frankfurt a. Main,
76. = Wöhlerschule daselbst,
77. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

78. Das Real-Gymnasium zu Aachen,
79. = = = = Barmen,
80. = Königliche Real-Gymnasium zu Cöln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst),
81. = Städtische Real-Gymnasium daselbst,
82. = Real-Gymnasium zu Düsseldorf,
83. = = = = Duisburg,
84. = = = = Elberfeld,
85. = = = = Krefeld,
86. = = = = Mülheim a. Rhein,
87. = = = = Mülheim a. d. Ruhr,
88. = = = = Ruhrort,
89. = = = = Trier.

II. **Königreich Bayern.**

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. = = = = München,
3. = = = = Nürnberg,
4. = = = = Speyer,
5. = = = = Würzburg.

III. **Königreich Sachsen.**

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. = = = Borna,
3. = = = Chemnitz,
4. = = = Döbeln (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst),
5. = Annen-Realschule zu Dresden,
6. = Neustädter Realschule daselbst,
7. = Realschule zu Freiberg,
8. = = = Leipzig,
9. = = = Plauen,
10. = = = Zittau,
11. = = = Zwickau.

IV. **Königreich Württemberg.**

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
2. = = = = Ulm.

V. **Großherzogthum Baden.**

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
2. = = = = Mannheim.

VI. **Großherzogthum Hessen.**

1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule II. Ordnung das.),

2. Die Realschule I. Ordnung zu Gießen (desgl.),
3. = = = = = Mainz (desgl.),
4. = = = = = Offenbach (dgl.).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bützow,
††2. = = = Güstrow,
3. = = = Ludwigslust,
4. = = = Malchin,
5. = = = Rostock,
6. = = = Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. die Realschule zu Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Gymnasium zu Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Real-Gymnasium zu Meiningen,
2. = = = = Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. Herzogthum Anhalt.

Das Real-Gymnasium zu Bernburg.

XIII. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Das Real-Gymnasium zu Gera.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Real-Gymnasium des Catharineums zu Lübeck.

XV. Freie und Hansestadt Bremen.

1. Die Handelsschule (Real-Gymnasium) zu Bremen.
2. = Realschule zu Bremerhaven,
3. das Real-Gymnasium zu Vegesack.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XVII. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Rymnasium zu Gebweiler,
2. = = = = Metz (verbunden mit dem Lyceum daselbst),
3. = Real-Gymnasium zu Schlettstadt,
4. = = = = Straßburg i. E. (verbunden mit dem Lyceum daselbst).

c. Ober-Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werder'sche Ober-Realschule zu Berlin,
2. = Luisenstädtische Ober-Realschule daselbst,
3. = Ober-Realschule zu Potsdam.

Provinz Schlesien.

4. Die Ober-Realschule zu Breslau,
5. = = = = Brieg,
6. = = = = Gleiwitz.

Provinz Sachsen.

7. Die Ober-Realschule zu Halberstadt,
8. = Guericke-Schule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

9. Die Ober-Realschule zu Kiel.

Rheinprovinz.

10. Die Ober-Realschule zu Coblenz,
11. = = = = Cöln,
12. = = = = Elberfeld,

II. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
2. = = = Stuttgart,
3. = = = Ulm.

III. Elsaß-Lothringen.

Die Gewerbeschule zu Mühlhausen i. Elsaß.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg in Ostpr.,
2. = = = Lötzen.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Pr. Friedland,
4. = = = Löbau,
5. = = = Neumark i. Westpr.,
6. = = = Schwetz.

††) Auf der Realschule zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Sekunda.

Provinz Brandenburg.

7. Das Progymnasium zu Schwedt a. d. O.

Provinz Pommern.

8. Das Progymnasium zu Garz a. d. O.,
9. " " " Lauenburg i. Pomm.,
10. " " " Schlawe.

Provinz Posen.

11. Das Progymnasium zu Kempen,
14. " " " Tremessen.

Provinz Sachsen.

13. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben,
14. " " " Weißenfels.

Provinz Hannover.

*15. Das Progymnasium zu Geestemünde,
16. " " " Münden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

17. Das Progymnasium zu Dorsten,
18. " " " Rietberg.

Rheinprovinz.

19. Das Progymnasium zu Andernach,
20. " " " Boppard,
21. " " " Brühl,
22. " " " Eschweiler (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
23. Das Progymnasium zu Euskirchen,
24. " " " Jülich,
25. " " " Linz,
26. " " " Malmedy,
27. " " " Prüm,
28. " " " Rheinbach,
29. " " " Siegburg,
30. " " " Sobernheim,
31. " " " Trarbach,
32. " " " St. Wendel,
33. " " " Wipperfürth.

II. **Königreich Württemberg.**

*1. Das Lyceum zu Cannstatt,
*2. " " " Eßlingen,
*3. " " " Ludwigsburg,
*4. " " " Oehringen,
*5. " " " Reutlingen.

III. **Großherzogthum Baden.**

1. Das Progymnasium zu Donaueschingen,
2. " " " Durlach,
3. " " " Lörrach,
4. " " " Tauberbischofsheim.

IV. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Das Progymnasium zu Doberan.

V. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Progymnasium zu Altkirch,
2. " " " Diedenhofen.

b. Realschulen.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Sachsen.

†) 1. Die Realschule zu Schönebeck,

Provinz Schleswig-Holstein.

†2. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†3. " Realschule zu Neumünster,

Provinz Hessen-Nassau.

†4. Die Realschule zu Bockenheim,
†5. " " " Kassel,
†6. " " " Eschwege,
†7. " " der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
†8. " Realschule der israelitischen Gemeinde das.,
†9. " Klingerschule daselbst,
†10. Die Realschule zu Hanau,
†11. " " " Homburg v. d. Höhe,
†12. " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

†13. Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
†14. " " " Essen,
†15. " Gewerbeschule (Realschule) zu Krefeld,
†16. " " " " Remscheid.

II. **Königreich Sachsen.**

†1. Die Realschule zu Bautzen,
†2. " " " Crimmitzschau,
†3. " Lehr- und Erziehungsanstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt,[1])
†4. " Realschule zu Frankenberg,[1])
†5. " " " Glauchau,

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

[1]) Auf den Realschulen zu Dresden-Friedrichstadt, Frankenberg, Grimma, Leisnig, Rochlitz und Schneeberg ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

†6. Die Realschule zu Grimma,[1])
†7. = = = Großenhain,
†8. = = = Leipzig,
†9. = = = Leisnig,[1])
†10. = = = Löbau,
11. = = = Meerane,
12. = = = Meißen[2]),
†13. = = = Mittweida,
†14. = = = Pirna,
†15. = = = Reichenbach,
†16. = = = Reudnitz,
†17. = = = Rochlitz,[1])
†18. = = = Schneeberg[1]),
19. = = = Stollberg,
†20. = = = Werdau.

III. **Königreich Württemberg.**

†1. Die Realanstalt zu Biberach,
†2. = = = Cannstatt,
†3. = = = Eßlingen,
†4. = = = Göppingen,
†5. = = = Hall,
†6. = = = Heilbronn,
†7. = = = Ludwigsburg,
†8. = = = Ravensburg,
†9. = = = Rottweil,
†10. = = = Tübingen.

IV. **Großherzogthum Baden.**

Die Real=Abtheilung des Progymnasiums zu Lörrach.

V. **Großherzogthum Hessen.**

†1. Die Realschule zu Alsfeld,
†2. = = = Alzey,
†3. = = = Bingen,
†4. = = II. Ordnung zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†5. = Realschule zu Friedberg,
†6. = = II. Ordnung zu Gießen (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†7. = Realschule zu Groß=Umstadt,
†8. Die Realschule II. Ordnung zu Mainz (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†9. = Realschule zu Michelstadt,
†10. = = II. Ordnung zu Offenbach (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†11. = Realschule zu Oppenheim,
†12. = = = Worms.

VI. **Großherzogthum Meklenburg=Schwerin.**

† Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VII. **Großherzogthum Mecklenburg=Strelitz.**

Die Realschule zu Neustrelitz.

VIII. **Großherzogthum Oldenburg.**

†1. Die Realschule zu Oberstein=Idar,
†2. = = = Oldenburg,
3. = = = Varel (verbunden mit der Landwirtschaftsschule daselbst).

IX. **Herzogthum Braunschweig.**

† Die Realschule zu Braunschweig.

X. **Fürstenthum Schwarzburg=Sondershausen.**

1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

XI. **Freie und Hansestadt Bremen.**

†1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen.
†2. = = beim Doventhor daselbst.

XII. **Elsaß=Lothringen.**

†1. Die Realschule zu Barr.
†2. = Realklassen des Lyceums zu Colmar.
†3. = Realschule zu Forbach,
†4. = Real=Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenan,
†5. = Realschule zu Metz,
†6. = = = Münster,
†7. = Neue Realschule zu Straßburg im Els.,
†8. = Realschule bei St. Johann daselbst,
†9. = = zu Wasselnheim.

c. Real-Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real=Progymnasium zu Gumbinnen,
2. = = = = Osterode i. Ostpr.

Provinz Westpreußen.

3. Das Real=Progymnasium zu Dirschau,
4. = = = = Jenkau,
5. = = = = Riesenburg.

---

[2]) Bei dieser Schule genügt, weil bei derselben noch eine Klasse Ia. über den regulativmäßigen Lehrplan der Realschulen II. Ordnung hinans eingerichtet worden ist, der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse (Ib) zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung.

Provinz Brandenburg.

6. Das Real-Progymnasium zu Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
7. " Real-Progymnasium zu Krossen,
8. " " " " Luckenwalde,
9. " " " " Lübben,
10. " " " " Nauen,
11. " " " " Rathenow,
12. " " " " Spremberg,
13. " " " " Wriezen.

Provinz Pommern.

14. Das Real-Progymnasium zu Stargard i. Pom.,
15. " " " " Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
16. " Real-Progymnasium zu Wolgast,
17. " " " " Wollin.

Provinz Schlesien.

18. Das Real-Progymnasium zu Freiburg i. Schl.,
19. " " " " Löwenberg,
20. " " " " Striegau.

Provinz Sachsen.

21. Das Real-Progymnasium zu Delitzsch,
22. " " " " Eilenburg,
23. " " " " Eisleben,
25. " " " " Gardelegen,
24. " " " " Mühlhausen in Thür. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. " Real-Progymnasium zu Naumburg a. d. S.

Provinz Schleswig-Holstein.

27. Das Real-Progymnasium zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
28. " Real-Progymnasium zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
29. " Real-Progymnasium zu Itzehoe,
30. die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
31. das Real-Progymnasium zu Marne,
32. " " " " Oldesloe,
33. " " " " Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
34. " Real-Progymnasium zu Segeberg,
35. " " " " Sonderburg,
36. " " " " Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

37. Das Real-Progymnasium zu Buxtehude,
38. " " " " Duderstadt,
39. " " " " Einbeck,
40. " " " " Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
41. das Real-Progymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
42. " Real-Progymnasium zu Münden (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
43. " Real-Progymnasium zu Nienburg,
44. " " " " Northeim,
45. " " " " Otterndorf,
46. " " " " Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
47. " Real-Progymnasium zu Uelzen.

Provinz Westfalen.

48. Das Real-Progymnasium zu Altena,
49. " " " " Bocholt,
50. " " " " Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
51. " Real-Progymnasium zu Lüdenscheid,
52. " " " " Schalke,
53. " " " " Schwelm.

Provinz Hessen-Nassau.

54. Das Real-Progymnasium zu Biebrich-Mosbach,
55. " " " " Biedenkopf,
56. " " " " Diez,
57. " " " " Fulda,
58. " " " " Geisenheim,
59. " " " " Hersfeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
60. " Real-Progymnasium zu Hofgeismar,
61. " " " " Limburg a. d. Lahn,
62. " " " " Marburg,
63. " " " " Oberlahnstein,
64. " " " " Schmalkalden.

Rheinprovinz.

65. Das Real-Progymnasium zu Bonn,
66. " " " " Dülken,
67. " " " " Düren,
68. " " " " Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
69. " Real-Progymnasium zu Eupen,
70. " " " " M.-Gladbach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
71. " Real-Progymnasium zu Lennep,
72. " " " " Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
73. " Real-Progymnasium zu Oberhausen,
74. " " " " Rheydt,
75. " " " " Saarlouis,
76. " " " " Solingen,
77. " " " " Viersen,
78. " " " " Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. **Königreich Württemberg.**

1. Das Real-Lyceum zu Calw,
2. = = = Gmünd,
3. die Realklassen des Gymnasiums zu Heilbronn,
3. das Real-Lyceum zu Nürtingen.

III. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1. Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim,
2. = höhere Bürgerschule zu Ribnitz.

IV. **Großherzogthum Oldenburg.**

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

V. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Die Realschule zu Altenburg.

VI. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

1. Die Realschule zu Coburg,
2. = = = Ohrdruf.

VII. **Herzogthum Anhalt.**

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Cöthen,
2. = Realschule (Franzschule) zu Dessau,
3. = des Gymnasiums zu Zerbst.

VIII. **Fürstenthum Schwarzburg Rudolstadt.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

IX. **Fürstenthum Waldeck.**

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

X. **Fürstenthum Reuß ältere Linie.**

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Greiz.

XI. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Die höhere Bürgerschule zu Bückeburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

XII. **Fürstenthum Lippe.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XIII. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Real-Progymnasium zu Bischweiler,
2. die Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler.
3. das Real-Progymnasium zu Markirch,
4. = = = = Pfalzburg,
5. = = = = Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. **Oeffentliche.**

aa. Höhere Bürgerschulen.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

†1. Die höhere Bürgerschule im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpr.,
2. das Real-Progymnasium zu Pillau.

Provinz Westpreußen.

3. Das Real-Progymnasium zu Culm,
4. = = = = Marienwerder.

Provinz Brandenburg.

5. Das Real-Progymnasium zu Strausberg.

Provinz Schlesien.

†6. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,
†7. = zweite evang. höhere Bürgerschule daselbst,
†8. = katholische höhere Bürgersch. daselbst,
9. das Real-Progymnasium zu Guhrau,
†10. die höhere Bürgerschule zu Ratibor.

Provinz Sachsen.

†11. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt,
12. das Real-Progymnasium = Langensalza.

Provinz Hannover.

†13. Die höhere Bürgerschule zu Hannover,
14. das Real-Progymnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst),
15. = Real-Progymnasium zu Papenburg,

Provinz Westfalen.

†16. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Dortmund,
†17. = Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Hagen.

Provinz Hessen-Nassau.

†18. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel,
19. das Real-Progymnasium zu Ems,
†20. die Selektenschule zu Frankfurt a. Main.

Rheinprovinz.

†21. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Barmen,
†22. = höhere Bürgerschule zu Düsseldorf.

Hohenzollernsche Lande.

23. Das Real-Progymnasium zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

†1. Die Realschule zu Ansbach,
†2. = = = Aschaffenburg,
†3. = Kreisrealschule zu Augsburg,
†4. = Realschule zu Bamberg,
†5. = Kreisrealschule zu Bayreuth,
†6. = Realschule zu Erlangen,
†7. = = = Freising,
†8. = = = Fürth,
†9. = = = Hof,
†10. = = = Ingolstadt,
†11. = Kreisrealschule zu Kaiserslautern,
†12. = Realschule zu Kaufbeuren,
†13. = = = Kempten,
†14. = = = Kissingen,
†15. = = = Kitzingen,
†16. = = = Landau,
†17. = = = Landshut,
†18. = = = Lindau,
†19. = = = Memmingen,
†20. = Kreisrealschule zu München,
†21. = Realschule zu Neuburg a. d. Donau,
†22. = = = Neustadt a. d. Haardt,
†23. = = = Nördlingen,
†24. = Kreisrealschule zu Nürnberg,
†25. = = = Passau,
†26. = = = Regensburg,
†27. = Realschule zu Rothenburg, a. d. Tauber,
†28. = = = Schweinfurt,
†29. = = = Speyer,
†30. = = = Straubing,
†31. = = = Traunstein,
†32. = Kreisrealschule zu Würzburg,
†33. = Realschule zu Wunsiedel,
†34. = = = Zweibrücken.

III. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden.
2. = Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach,
3. das Real-Gymnasium zu Ettenheim,
†4. die höhere Bürgerschule zu Freiburg,
†5. = = = = Heidelberg,
†6. = = = = Karlsruhe,
†7. = = = = Konstanz,
8. = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Lahr,
†9. = höhere Bürgerschule zu Pforzheim,
10. das Real-Gymnasium zu Villingen.

IV. Großherzogthum Hessen.

† Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
†2. = = = = Rostock,

VI. Großherzogthum Sachsen.

† Die Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule zu Apolda.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

† Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

IX. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

† Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

X. Freie und Hansestadt Lübeck.

† Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

† Die höhere Bürgerschule zn Hamburg.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Bayern.

†1. Die Industrieschule zu Augsburg,
†2. = = = Kaiserslautern,
†3. = Central-Thierarzneischule zu München,
†4. = Handelsschule daselbst,
†5. = Industrieschule daselbst,
†6. = = zu Nürnberg,
†7. = Handelsschule daselbst,
†8. = landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

II. Königreich Sachsen.

†1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
†2. = Landwirthschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†3. = öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
†4. = öffentliche Handelslehranstalt zu Leipzig,
†5. = Handels-Abtheilung der Realschule I. Ordnung zu Zittau.

b. Privat-Lehranstalten. ×)

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

†1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

†2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M..

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

†5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. Das Pädagogium zu Niesky.

II. Königreich Bayern.

† Das Knaben-Institut und die mit demselben verbundene Handelsschule von Anton Bertoly und Valentin Trautmann zu Frankenthal (Pfalz).

III. Königreich Sachsen.

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. " Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher das Dr. Krause) daselbst,
3. das Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst,
4. " Gelinek-Körnersche Real-Institut des Dr. Körner daselbst.

IV. Königreich Württemberg.

†1. Die höhere Handelsschule zu Stuttgart,
†2. " Privat-Lehranstalt von Friedrich Rauscher (Institut Rauscher) daselbst.

V. Großherzogthum Baden.

Die Privatanstalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst.)

VI. Großherzogthum Hessen.

† Die Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach.

VII. Herzogthum Braunschweig.

†1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
†2. die Jacobsonschule zu Seesen.

VIII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof. Dr. Brinkmeier zu Ballenstedt.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

† Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Keilhau.

X. Freie und Hansestadt Lübeck.

† Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher v. Großheim) zu Lübeck.

XI. Freie und Hansestadt Bremen.

† Die Realschule von C. W. Debbe zu Bremen.

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

†1. Die Schule des Dr. T. A. Bieber zu Hamburg,
†2. " " " Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) daselbst,
†3. " Schule der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst,
†4. " Schule des Dr. Wichard Lange daselbst,
†5. " " von F. L. Nirrnheim daselbst,
†6. " " des Dr. M. Otto daselbst,
†7. " israelitische Stiftungsschule daselbst,
†8. " Talmud-Tora-Schule daselbst,
†9. " Realschule der reformirten Gemeinde das.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

1. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel. [1])

Provinz Westfalen.

†2. Die Gewerbeschule zu Bochum. [2])

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagoginms zu Niesky (I. 6.), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. Bei letzterer bildet das Latein einen obligatorischen Prüfungsgegenstand.

[2]) Die unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

Rheinprovinz.

†3. Die Gewerbeschule zu Saarbrücken.[2])

II. Königreich Sachsen.

† Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.[3])

[3]) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1½ jährigen) und zweiten (1 jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Berlin, den 24. April 1883.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Verzeichniß.

I. Königreich Preußen.

a. Oeffentliche Lehranstalten.

†1. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
†2. = = = Brieg,
†3. = = = Cleve,
4. = = = Dahme,
5. = = = Eldena,
†6. = = = Flensburg,
7. = = = Heiligenbeil,
†8. = = = Herford,
9. = = = Hildesheim,
†10. = = = Liegnitz,
11. = = = Lüdinghausen,
†12. = = = Marienburg, in Westpr.,
13. = = = Samter,
14. = = = Schivelbein in Pomm.,
15. = = = Weilburg.

b. Privat-Lehranstalten.

16. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
†17. = Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
†18. das Erziehungs-Institut von W. Brötz (früher Ruoff-Hassel) zu Frankfurt a. Main,
†19. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Friedrich Bangert zu Friedrichsdorf bei Homburg,
†20. das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,
21. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
†22. = Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Nölle) zu Osnabrück,
23. das Erziehungs-Institut von Knickenberg sen. zu Telgte.

II. Königreich Bayern.

†1. Die israelitische Bürgerschule des Dr. Dessau zu Fürth,
†2. = Handelsschule zu Marktbreit a. Main.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden,
2. = Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
†3. = Knabenschule der Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Karl Kühn (früher Teichmann) daselbst[1]).

IV. Großherzogthum Baden.

† Das internationale Lehr-Institut des Dr. von Séchelles zu Bruchsal.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.
[1]) Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

V. Großherzogthum Hessen.

† Die Privat-Lehr-Anstalt des Dr. Heskamp (früher Dr. Klein) zu Mainz.

VI. Großherzogthum Sachsen.

† Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Pfeiffer (früher Dr. Schröter und Dr. Pfeiffer) zu Jena.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

† Die Landwirthschaftsschule zu Varel (verbunden mit der Realschule II. Ordnung daselbst).

VIII. Herzogthum Braunschweig.

† Die Landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

IX. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

† Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die höhere Bürgerschule zu Frankenhausen.

XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

† Die Privatanstalt des Dr. Th. Wahnschaff zu Hamburg.

Berlin, den 24. April 1883.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

---

120) Nachtrag zum Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind, vom 12. Juni 1884.

Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 24. April d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Amthor'schen höheren Handelsschule (Handels-Akademie) von Carl August Kippenberg zu Gera provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben. Berlin, den 12. Juni 1883.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

---

121) Cirkular vom 26. Juni 1883 an die Herren Regierungspräsidenten in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und zu Sigmaringen, sowie an die Königl. Regierungen in den übrigen Provinzen und die Königl. Landdrosteien in der Provinz Hannover, betreffend die Angabe der Entfernungen in Liquidationen über Vorspannkosten.

Nach Mittheilung des Herrn Kriegsministers sind bei der Revision der Vorspannkosten-Liquidationen der Gemeinden dadurch Weiterungen entstanden, daß in den von den Truppentheilen ausgestellten Bescheinigungen über geleisteten Vorspann (Beilage B 1 und B 2 der Instruktion vom 2. September 1875 zum Naturalleistungsgesetz vom 13. Februar dess. J.) die nach der Entscheidung des Rechnungshofes des Deutschen Reichs für Revisionszwecke erforderliche Angabe der Entfernung, auf welche der Vorspann benutzt worden ist, gefehlt hat.

Um derartigen Vorkommnissen, durch welche auch die Anweisungen der den Gemeinden zustehenden Vergütungen verzögert werden, für die Zukunft vorzubeugen, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst Anordnung zu treffen, daß die Truppenkommandos, welche bei Ausstellung der qu. Bescheinigungen auf die Auskunft der Gemeindevorstände über die in Betracht kommenden Entfernungen angewiesen sind, hierüber sogleich bei Gestellung des Vorspanns mündlich oder schriftlich mit Benachrichtigung versehen werden. Berlin, den 26. Juni 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 143, Nr. 89 am Schluß der Cirkular-Verfügung vom 9. Juni 1883 bei den Unterschriften ist hinzuzufügen:

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. In Vertretung: Marcard.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 5. Oktober 1883.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 9. Berlin, den 31. Oktober 1883. 44ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.

122) Cirkular an die Königl. Regierungen vom 2. Juni 1883 (abschriftlich unterm 29. Juni 1883 an die Königl. Landdrosteien), betreffend Bestellung, Lieferung und Verrechnung des Papierbedarfs nach dem Ries zu 1000 Bogen.

In Folge eines Beschlusses des Bundesraths vom 14. Dezember v. J. (§. 468. der Protokolle) sind die Reichsbehörden veranlaßt worden, in Zukunft der Bestellung von Papier für ihren Bedarf das Ries zu 1000 Bogen als Einheit zu Grunde zu legen und empfiehlt es sich, daß Seitens der Preußischen Behörden gleichartig verfahren werde.

Die Königliche Regierung veranlassen wir nach diesem Grundsatz künftig zu verfahren und die Ihr untergeordneten Behörden und Beamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Die Papierlieferungen werden demgemäß fortan nach dem Ries zu 1000 Bogen bezw. dezimalen Theilen desselben (Zehnteln und nach Bedürfniß Hundertsteln) zu verrechnen sein, und zwar sowohl bei Bestellungen, Kontrakten ꝛc. als auch in der Buchführung über die Papiervorräthe und deren Verwendung.

Als Anfangstermin der neuen Berechnungsart ist der Beginn des laufenden Etatsjahres anzunehmen. Die bereits geschehenen Buchungen können belassen werden, doch ist in diesem Fall die Summe derselben umzurechnen. Berlin, den 2. Juni 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.
Der Finanzminister. Im Auftrage: Frhr. von Lentz.

---

123) Erlaß an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn N. zu N. vom 4. August 1883 betreffend den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen.

Ew ꝛc. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 6. Juni cr. ganz ergebenst, daß in die Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen*) die Summen, welche von diesen Instituten für Immobilien bei Zwangsverkäufen gezahlt worden sind, in Rubrik 15 sub lit. a., unter Beifügung einer entsprechenden Note einzustellen sind.

Es kann sich hierbei nur um den Erwerbspreis handeln, da nur dieser von dem buchmäßigen Vermögen (meist Reservefonds) in den Immobilien fest liegt.

Zur vollständigen Kennzeichnung der finanziellen Lage der Sparkasse würde allerdings noch die Angabe des Taxwerths der im Besitze befindlichen Immobilien (ausgenommen derjenigen, welche zum eignen Vermögen gehören) dienen; diese Angabe würde in einer besonderen Nummer zwischen Nr. 19 und 20 des Erhebungsformulars zu erfolgen haben. Berlin, den 4. August 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

124) Cirkular vom 1. Oktober 1883 an sämmtliche Herren Ober-Präsidenten, Regierungspräsidenten bezw. Regierungen, sämmtliche Landdrosteien, an den Herrn Polizei-Präsidenten hier, betreffend die Anstellung von Militairpersonen im Offiziersrange im Civildienst.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers wird, nachdem die in den Sitzungen des Bundesraths vom 7. und 21. März v. J. genehmigten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern**) in Kraft getreten sind, im Hinblick, darauf, daß in den in Rede stehenden Grundsätzen bezüglich der Anstellung der Militairpersonen im Offiziersrange die Bezeichnung „Aussicht auf Anstellung im Civildienst" zur Anwendung gekommen ist (§. 10. 2 a. a. O.), wie folgt verfahren werden.

1) Mit lebenslänglichem Pensionsanspruch ausgeschiedene Offiziere erhalten:
„Die Aussicht auf Anstellung im Civildienst."
2) Mit der gesetzlichen Pension vorläufig auf Zeit ausgeschiedene Offiziere, ferner ohne gesetzliche Pensionsansprüche ausgeschiedene Offiziere, denen auf Grund des §. 5. des Militairpensionsgesetzes eine Pension auf Zeit oder lebenslänglich zugebilligt wird, sowie endlich ganz ohne Pension ausgeschiedene Offiziere des Friedens-, wie des Beurlaubtenstandes erhalten, wenn ihnen Se. Majestät der Kaiser und König ausnahmsweise die Anstellungsberechtigung zu bewilligen geruhen,
„die Aussicht auf Anstellung im Civildienst für eine bestimmte, von ihnen zu ermittelnde Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig."

Ew. Hochwohlgeboren werden hiervon zur gefälligen Nachachtung ergebenst in Kenntniß gesetzt.
Berlin, den 1. Oktober 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

*) Zu vergl. Minist.-Bl. 1882 S. 270.
**) Zu vergl. Minist.-Bl. 1882 S. 225.

II. Medizinal-Angelegenheiten.

125) Allgemeine Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. August 1883, betreffend das Hebammenwesen.

§. 1. Die gewerbliche Ausübung der geburtshülflichen Thätigkeit durch Frauen steht innerhalb des preußischen Staates nur den Hebammen zu, welche ein Prüfungszeugniß einer preußischen Behörde erhalten haben.

Die durch Staatsverträge geregelten Verhältnisse in den Grenzdistrikten bleiben unberührt.

§. 2. Zur Prüfung als Hebammen dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche einen vollständigen Kursus in einer preußischen Hebammenlehranstalt durchgemacht haben.

Ausnahmsweise können auch solche Personen zur Prüfung zugelassen werden, welche den Nachweis eines anderweiten gleichwerthigen Bildungsganges, sowie des Besitzes der zur Aufnahme in eine preußische Lehranstalt erforderlichen Eigenschaften führen.

Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §§. 82. bis 85. des Reglements vom 1. Dezember 1825.

§. 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammenlehranstalten sind in Bezug auf die staatlichen Institute an die Bezirksverwaltungsbehörden (Regierungspräsidenten, Regierungen, Landdrosteien), rücksichtlich derjenigen Institute, welche sich in der Verwaltung der Provinzialverbände bezw. der kommunalständischen Verbände befinden, an die in den Anstalts-Reglements bestimmten Amtsstellen zu richten.

Vorzugsweise werden solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden, Ortsarmenverbänden oder Hebammenbezirken vorgeschlagen sind.

Außerdem dürfen Schülerinnen nur soweit aufgenommen werden, als die Verhältnisse der Anstalt es gestatten. Solche haben sich bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammenlehrinstitute bestehenden Anordnungen zu fügen.

In allen Fällen werden nur solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche:

1) für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, insbesondere auch des Lesens und Schreibens kundig sind,
2) die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf denselben besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Die Erfordernisse zu 1 sind durch ein Attest des Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus auf Grund einer von ihm mit der Betreffenden abgehaltenen Prüfung, zu 2 durch ein Attest der Ortspolizeibehörde darzuthun.

Außerdem sind beizubringen und gleichzeitig mit dem Attest zu 2 dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus vorzulegen: ein Geburtsschein und ein Attest über die erfolgte Revaccination.

Personen, welche jünger als zwanzig oder älter als dreißig Jahre sind, dürfen als Schülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde angewiesene Stelle als Bezirkshebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten.

Eine bezügliche Verpflichtung ist ihnen bei der Aufnahme in die Anstalt aufzuerlegen.

§. 4. Schülerinnen, welche sich im Besitz der zu §. 3. Nr. 1 und 2 bezeichneten Eigenschaften befinden und die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugniß. Dasselbe wird von der Prüfungs-Kommission ausgestellt und den Hebammen unter Vermittlung der provinzial- bezw. kommunalständischen und der Bezirksverwaltungsbehörde durch den Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) desjenigen Bezirks, in welchem sie sich niederlassen wollen, ausgehändigt. Gleichzeitig erfolgt die Vereidigung nach der im Hebammenlehrbuche angegebenen Eidesnorm. Die Vereidigung wird auf dem Prüfungszeugniß vermerkt.

§. 5. Alle Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreisphysikus (Stadtphysikus, Oberamtsphysikus) und sind — unbeschadet der durch besondere Polizeiverordnungen und polizeiliche Anordnungen ihnen auferlegten Verpflichtungen gehalten:

1) demselben beim Beginn des Gewerbes im Physikatsbezirk ihre Wohnung anzuzeigen und sich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräthe und Tagebuchs persönlich bei ihm zu melden;
2) bei der Ausübung ihres Berufs sich genau nach dem Hebammenlehrbuche, bezüglich der in demselben enthaltenen Instruktion und den dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu richten;
3) ein Tagebuch zu führen;
4) im Besitz der erforderlichen, in gutem Zustand zu erhaltenden, Instrumente und Geräthe, der erforderlichen Desinfektionsmittel und des Lehrbuchs zu sein;
5) jeden Fall von Kindbettfieber sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus anzuzeigen;
6) alle drei Jahre sich einer Nachprüfung vor dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus, beim Nichtbestehen sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Ueber die Prüfung ist ein Vermerk im Tagebuch aufzunehmen.

Die Direktoren bezw. Lehrer der Hebammenlehranstalten nehmen, soweit es die Umstände gestatten, an diesen Nachprüfungen als Examinatoren Theil.

§. 6. Zur Erfüllung der im §. 5. bezeichneten Verpflichtungen werden die Hebammen durch die den Verwaltungsbehörden zustehenden allgemeinen gesetzlichen Zwangsmittel und durch die auf Grund besonderer Polizeiverordnungen festzusetzenden Strafen angehalten.

§. 7. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben in der Regel bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und anzuordnen, wie viele Bezirkshebammen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Bezirks anzusetzen sind.

§. 8. Die Anstellung der Bezirkshebammen steht, soweit nicht die Angelegenheit von den Kreisverbänden statutarisch geregelt wird, den einen Hebammenbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Annahme erfolgt thunlichst durch besonderen Vertrag. Ist der Hebamme ein Kündigungsrecht eingeräumt, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um beim Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicher zu stellen.

In dem Vertrage ist, soweit dies Bedürfniß nicht durch Leistungen der Kreis- oder Provinzialverbände bezw. der gleichartigen Verbände, befriedigt wird, der Hebamme insbesondere zuzusichern:
1) ein den örtlichen Verhältnissen angemessenes, in bestimmten Perioden bis zu einem Höchstbetrage steigendes festes Diensteinkommen;
2) eine von dem Bestehen der Nachprüfung und guter Führung nach dem Urtheil des Kreisphysikus abhängige jährliche Remuneration;
3) soweit erforderlich, die Gewährung einer angemessenen Wohnung;
4) für den Fall der Dienstunfähigkeit oder für den Fall der Kündigung seitens des Verbandes nach Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit in demselben Bezirk eine laufende Unterstützung;
5) unentgeltliche Beschaffung der erforderlichen Instrumente, Geräthe, Bücher und Desinfektionsmittel;
6) die Gewährung angemessener Tagegelder und Reisekosten für die regelmäßigen Nachprüfungen, falls die Entfernung des Wohnsitzes der Hebamme vom Prüfungsorte über zwei Kilometer beträgt.

Dagegen übernimmt die Hebamme die Verpflichtung, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks, sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugebornen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

Die Verträge der Gemeinden und Gutsbezirke bedürfen der Bestätigung des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns).

§. 9. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vakanz nicht wieder vorschriftsmäßig besetzt, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§. 10. Hebammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebamme nach dem Gutachten der Provinzial-Verwaltungsbehörde aufzubringen außer Stande sind, erhalten in den neun älteren Provinzen des Staats den erforderlichen Zuschuß durch die Kreisverbände (Gesetz vom 28. Mai 1875, Ges.-Samml. S. 223, §. 3.).

Die letzteren werden zur Erfüllung dieser Verpflichtung von den Kommunalaufsichtsbehörden — im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 nach Maßgabe des §. 180. derselben — angehalten.

§. 11. Bezirkshebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufes verletzen oder bei der Nachprüfung erhebliche Mängel an den erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen oder sonst wegen Schwäche ihrer körperlichen und geistigen Kräfte zu ihrem Beruf untauglich geworden sind, werden auf Antrag der Bezirke oder des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns) aus ihrer Stellung als Bezirkshebammen von der Bezirks-Verwaltungsbehörde entlassen.

Das Verfahren hierbei ist analog dem in den §§. 20., 21. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebenen zu gestalten.

§. 12. Die Zurücknahme des einer Hebamme ertheilten Prüfungszeugnisses erfolgt nach Maßgabe des §. 53. Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869; bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens kommen außer §. 54. a. a. O. die besondern landesgesetzlichen Vorschriften in Betracht.

Die Wiederverleihung eines Prüfungszeugnisses erfolgt durch mich. Berlin, den 6. August 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

126) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten in den Kreisordnungsprovinzen vom 16. August 1883, betreffend das Verfahren bei Vertheilung der Kreisabgaben.

Bei der Bestätigung von Kreistagsbeschlüssen in Gemäßheit des §. 176. Nr. 2 und 3 der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß in einzelnen Kreisen der Vertheilung der Kreisabgaben das Staatssteuersoll des der Vertheilung vorangegangenen Etatsjahrs zu Grunde gelegt wird. Dieses Verfahren steht mit den Vorschriften des §. 11. der Kreisordnung nicht im Einklange. Wie vielmehr auch in dem Endurtheile des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 19. Mai 1881 (Entscheidungen Bd. VII. Nr. 115) näher ausgeführt ist, sind die Kreisabgaben nach Maßgabe der Staatssteuern des laufenden Jahres zu vertheilen. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß dieser Grundsatz überall Beachtung findet. Berlin, den 16. August 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

127) Cirkular vom 22. August 1883 an die Königlichen Regierungspräsidenten in den Kreisordnungsprovinzen und Sigmaringen, die Königl. Regierungen in den übrigen Provinzen und die Königl. Landdrosteien, betreffend Abänderung des Termines zur Einsendung der Nachrichten über ausgeführte oder in Angriff genommene kommunale Vermessungsarbeiten.

Behufs Herstellung eines einheitlichen Termines zur Einsendung der Nachrichten über ausgeführte oder in Angriff genommene Vermessungsarbeiten an das Königliche Centraldirektorium der Vermessungen in den Preußischen Staaten hebe ich den in der Cirkularverfügung vom 8. Februar 1880 (Minist.-Bl. f. d. i. V. S. 68) festgesetzten Termin vom 15. Februar auf und bestimme, daß die betreffenden Anzeigen an das gedachte Königliche Centraldirektorium fortan bis zum 1. April jeden Jahres von den im Laufe des verflossenen Jahres ausgeführten und in Angriff genommenen größeren kommunalen Vermessungsarbeiten, sowie über die das Ressort der Verwaltung des Innern berührenden Veränderungen in den Generalstabskarten abzusenden, event. Vakatanzeigen zu erstatten sind. Berlin, den 22. August 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

IV. Polizei=Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

128) Erkenntniß des Oberwaltungsgerichtes vom 20. Juni 1883. Die Straßenbau=polizei umfaßt nicht die sonstige, den öffentlichen Verkehr betreffende Ortspolizei. Die Landespolizeibehörde führt die Aufsicht über die Verwaltung der Ortspolizei und kann, kraft dieser Aufsicht, zwar nicht willkürlich Gegenstände der Ortspolizei durch landespolizeiliche Verfügungen regeln, wohl aber in dringenden Fällen, in welchen die Weisung an die nachgeordnete Behörde zum Einschreiten keine Gewähr des recht=zeitigen Erfolges darbietet, unmittelbar an Stelle der Ortspolizeibehörde verfügen. Die Entscheidung über die Aufrechthaltung oder Aufhebung von polizeilichen Verfü=gungen ist nicht davon abhängig, ob sie bei ihrem Erlasse von einer ausreichenden Begründung begleitet gewesen sind, sondern davon, ob ihnen objektiv die erforder=lichen thatsächlichen Grundlagen fehlen oder nicht.

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache der Stadt Berlin, vertreten durch den Magistrat, Klägerin, wider den Königlichen Oberpräsidenten von Berlin, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 20. Juni 1883, an welcher ꝛc. Theil genommen haben, für Recht erkannt,

daß die Klage gegen den Bescheid des beklagten Königlichen Oberpräsidenten vom 1. März 1882 abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 3000 ℳ festzusetzen und der Klägerin die Kosten zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Verwaltung der Stadt Berlin beabsichtigte im Frühjahr 1881 die Jerusalemer=Straße von der Leipziger= bis zur Mohren=Straße mit Asphalt zu pflastern. Aus Anlaß dessen wurde die Große Berliner Pferdeeisenbahn=Aktiengesellschaft auf Anregung des Magistrats unter dem 14. März 1881 bei dem König=lichen Polizeipräsidium hierselbst um die Erlaubniß vorstellig, zur Vermeidung späterer Verkehrsstörungen und Vermeidung von Wiederaufbruchskosten die Geleise für eine künftige Pferdeeisenbahn in der Jerusalemer=straße zwischen Kronen= und Leipziger=Straße bei Gelegenheit der Asphaltirung legen zu dürfen.

Das Königliche Polizeipräsidium empfahl diesen Antrag zur ausnahmsweisen Genehmigung dem Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, welches denselben jedoch in einem Erlasse vom 23. März 1881 ablehnte. In dieser Verfügung wird zunächst hervorgehoben, daß, wenn eine Verbindung der Pferdeeisenbahngeleise in der Jerusalemerstraße zwischen der Kronen= und Krausenstraße als ein dringendes Verkehrsbedürfniß anzuerkennen wäre, es Sache des Magistrats gewesen sein würde, diesem Bedürfnisse bei Anlegung der Pferdebahn in der Leipzigerstraße durch Ausführung von Anschlußgeleisen ebenso wie es anderen Stellen geschehen, Rechnung zu tragen. Auf dem Kreuzdamme der Jerusalemerstraße sei Der=artiges nicht hergestellt, so daß die geplante Verbindung später nur durch Aufreißen des erst im Spätherbst 1879 gelegten Asphalts an dieser außerordentlich frequenten Stelle würde ausgeführt werden können. Hierzu bei dem fraglichen Anlaß die Hand zu bieten und so für die spätere Konzessionirung des Betriebes, bezw. für die Fortsetzung der Verbindungsgeleise ein schwerwiegendes Präjudiz zu schaffen, müsse Anstand genommen werden und zwar um so mehr, als die Nothwendigkeit der Verbindung der beiden in unbe=deutender Entfernung von einander gelegenen Endpunkte der im Betriebe befindlichen Linien nicht über=zeugend dargethan sei.

Nach Mittheilung dieser Verfügung an den Magistrat remonstrirte derselbe unter dem 30. März 1881 bei dem gedachten Königlichen Ministerium, worauf jedoch das Polizeipräsidium durch Erlaß vom 5. April angewiesen wurde, den Magistrat davon, daß seinen Anträgen nicht Folge gegeben werden könne, unver=züglich in Kenntniß zu setzen und im Uebrigen dafür Sorge zu tragen, daß die bereits über 14 Tage dauernde Sperrung der sehr frequenten Straße bald thunlichst wieder aufgehoben werde. Nachdem das

Polizeipräsidium dementsprechend an den Magistrat unter dem 6. April verfügt hatte, erwiderte der Letztere am 8. April, daß, da der Gesellschaft die Genehmigung, soweit die Ertheilung von dem Herrn Minister abhänge, nicht scheine ertheilt werden zu sollen, nunmehr die Stadtgemeinde beabsichtige, ihrerseits in dem fraglichen Theile der Jerusalemerstraße in das dort zu legende Asphaltpflaster auch gleichzeitig Pferdebahnschienen derartig zu verlegen, daß bei den Schienen das s. g. symmetrische Profil zur Anwendung komme, der Anschluß derselben an das Asphaltpflaster theils durch Guß= theils durch Stampfasphalt hergestellt werde, und die Rillen der Schienen mit Asphalt ausgegossen würden, so daß für den Verkehr nicht das geringste Hinderniß noch sonst eine Erschwerniß entstehen würde.

Hierauf hat der Königliche Polizeipräsident von Berlin an den Magistrat unter dem 9. April 1881 verfügt, daß er sich im Hinblick auf den Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 23. März und die Mittheilung des Königlichen Polizeipräsidiums an den Magistrat vom 6. April nicht in der Lage sehe, die Anlegung der Pferdebahngeleise in der näher angegebenen Weise zuzulassen. Er sei daher genöthigt, auf Grund der ihm hinsichtlich der Straßenbaupolizei zustehenden landespolizeilichen Befugnisse dem Magistrat die Ausführung der beabsichtigten Pferdebahnanlage ausdrücklich zu untersagen, und knüpfe daran das Ersuchen, den Fahrdamm in der Jerusalemerstraße binnen längstens 10 Tagen dem dortigen Verkehr entsprechend bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln herzustellen.

Der Magistrat nahm hiervon Veranlassung, den Theil der Straße, in welcher die Schienen gelegt werden sollten, mit Kopfsteinen pflastern, anstatt asphaltiren zu lassen.

Gleichzeitig wurde die Verfügung vom 9. April von dem Magistrat mit der Behauptung, daß dieselbe als eine ortspolizeiliche angesehen werden müsse, im Wege der Klage und zugleich für den Fall, daß sie eine landespolizeiliche sei, im Wege der Beschwerde angefochten. Nachdem die Klage gegen die Verfügung mit Rücksicht darauf, daß sie eine landespolizeiliche sei, rechtskräftig durch Endurtheil des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes für den Stadtkreis Berlin abgewiesen war, hat der Königliche Oberpräsident von Berlin die Beschwerde vom 14. April 1881, durch Bescheid vom 1. März 1882 abgewiesen. In dem Letzteren wird für die Zuständigkeit des Königlichen Polizeipräsidenten zum Erlaß der angefochtenen Verfügung hervorgehoben, daß im vorliegenden Falle Gefahr im Verzuge obgewaltet habe, unter dieser Voraussetzung aber die Landespolizeibehörde zu Verfügungen an Stelle der Ortspolizeibehörde befugt sei. In materieller Beziehung ist in dem Bescheide lediglich auf den vorgedachten Ministerial=Erlaß vom 23. März 1881 Bezug genommen.

Gegen diesen Bescheid hat der Magistrat rechtzeitig Klage mit dem Antrage erhoben, denselben und die Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten vom 9. April 1881, soweit es sich in dieser um das Verbot der Einlegung von Pferdeeisenbahnschienen in das Straßenpflaster handelt, aufzuheben.

Bezüglich der Zuständigkeit des Königlichen Polizeipräsidenten zum Erlaß der angefochtenen Verfügung wird in der Klage nur bemerkt, daß die Ausführung des Bescheides, soweit sie das Verhältniß des Polizeipräsidenten zur Straßenbaupolizei betreffe, als richtig nicht anerkannt, hierauf aber nicht näher eingegangen werde, weil der Polizeipräsident bei jener Verfügung gleichzeitig in seiner Eigenschaft als Verwalter der Verkehrs=, Orts= und Landespolizei in Frage komme. In materieller Beziehung wird bestritten, daß die thatsächlichen Voraussetzungen vorlägen, welche zum Erlaß der Verfügung hätten berechtigen können. Es wird hervorgehoben, daß die Pferdeeisenbahnschienen hätten eingelegt werden sollen, damit, wenn dermaleinst ein Bedürfniß zur Verbindung der Schienennetze sich herausstellte, es nicht nöthig würde, das Dammpflaster wieder aufzureißen, um Schienen einzulegen. Hierbei sei nicht der Kostenpunkt entscheidend gewesen, da die Kosten eventuell der Pferdebahngesellschaft zur Last fielen, wohl aber im Hinblick auf die mit dem nachträglichen Einlegen von Schienen verbundene Störung der Einheit des Straßenkörpers und Hemmung des Verkehrs straßenbau= und verkehrspolizeiliche Rücksichten. Weiter richtet sich die Klage gegen die sämmtlichen Ausführungen des Ministerial=Erlasses vom 23. März 1881 und betont, daß die Schienen bei ihrer Konstruktion mit dem sog. symmetrischen Profil und doppelter Lauffläche, deren Rillen noch außerdem mit Cement oder Asphalt verfüllt werden sollten für den Straßenverkehr kein Hinderniß bilden würden. Letzteres ist von dem Vertreter des Beklagten in dem ersten Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache entschieden bestritten und behauptet worden, daß es bei aller Vorsicht technisch nicht möglich sei, ein einheitliches Pflaster herzustellen, wenn Schienen in demselben angebracht würden; die Erfahrung lehre, daß derartige Stellen stets Reparaturen bedingten, wenn sich nicht neben den Geleisen und bei der Ausfüllung der Letzteren auch in diesen Rillen bilden sollten.

Nach dem Resultat der über diese entgegenstehenden Behauptungen, veranlaßten Beweisaufnahme mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Die erhobene Klage ist an sich zulässig. Allerdings hat der Magistrat an demselben Tage mit der Beschwerde an den Beklagten eine Klage gegen die in Rede stehende Verfügung eingereicht, ein Verfahren, welches der §. 65. des Organisationsgesetzes auf einem verwandten Gebiete, nämlich für die Anfechtung orts- und kreispolizeilicher Verfügungen untersagt. Allein abgesehen davon, daß nach dieser Bestimmung bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel der Beschwerde Fortgang zu geben ist, so kann hier die Erhebung jener Klage und das auf dieselbe eingeleitete Verfahren schon um deswillen nicht gegen die Zulässigkeit des Beschwerdeverfahrens und der sich an dieses anknüpfenden Klage in Betracht kommen, weil die beiden Rechtsmittel gegen verschiedene Instanzen gerichtet waren, jene Klage beim Bezirksverwaltungsgericht gegen den Polizeipräsidenten als Ortspolizeibehörde, die Beschwerde gegen die Landespolizeibehörde.

Weiter ist in der Klage zwar hervorgehoben, daß die Stadt Berlin finanziell bei dem Streitgegenstande nicht interessirt sei, und unterliegt es ferner auch keinem Zweifel, daß die klagende Kommune nicht legitimirt ist im Streitverfahren gegen den Polizeipräsidenten oder gegen den Beklagten das straßenbau- oder verkehrspolizeiliche Interesse zu verfechten. Gleichwohl erscheint die Klage an sich zulässig, da die Klägerin behauptet, in ihrer Verfügungsgewalt über eine öffentliche Straße als kommunales Objekt ohne polizeilich zulässigen Grund und daher widerrechtlich beschränkt zu sein. —

Anlangend aber die angefochtene polizeiliche Verfügung vom 9. April 1881, so ist dieselbe ausdrücklich und allein „auf Grund der hinsichtlich der Straßenbaupolizei dem Königlichen Polizei-Präsidium zustehenden landespolizeilichen Befugnisse" erlassen. Die Klage irrt, wenn sie demgegenüber annimmt, es könne die ressortmäßige Stellung des Polizei-Präsidenten zur Straßenbaupolizei hier dahin gestellt bleiben.

Der Königliche Polizeipräsident von Berlin ist nicht befugt, willkürlich Gegenstände der Ortspolizei durch landespolizeiliche Verfügungen zu regeln und dadurch zugleich in die gesetzlich verordnete Zulässigkeit der Rechtsmittel einzugreifen. In Berlin wird die Straßenbaupolizei als Zweig der Ortspolizei auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Dezember 1875 von dem Oberbürgermeister gemäß §. 62. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 verwaltet. Die sonstige den öffentlichen Verkehr betreffende Ortspolizei, zu welcher insbesondere auch die Regelung des Pferdebahnbetriebes auf den öffentlichen Straßen nach dessen zeitigen thatsächlichen Verhältnissen gemäß §. 37. der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 gehört, steht dem Königlichen Polizeipräsidenten als Ortspolizeibehörde zu. Die streitige polizeiliche Verfügung kann daher nicht als landespolizeiliche durch Gesichtspunkte, wie sie in dem Ministerial-Erlaß vom 23. März 1881 im Hinblick auf Störung des Straßenverkehrs und Genehmigung von Pferdebahnlinien erörtert sind, und deren Wahrung dem Polizeipräsidenten als Ortspolizeibehörde zustehen, gerechtfertigt werden, vielmehr kommt es darauf an, ob dieselbe so, wie sie erlassen, als eine von Aufsichts wegen ergangene Verfügung der Landespolizeibehörde zu Recht besteht.

Dies wird zunächst in dem angefochtenen Bescheide in formeller Beziehung zutreffend bejaht. —

Der Königliche Polizeipräsident von Berlin ist die Landespolizeibehörde seines Verwaltungsbezirks und es steht ihm als solcher die Aufsicht über die Verwaltung der Ortspolizei zu. — Für die Straßenbaupolizei von Berlin ist dies in jener Allerhöchsten Ordre noch besonders zum Ausdruck gebracht und die neuere Organisationsgesetzgebung, insbesondere das Gesetz vom 26. Juli 1880 (Gesetzsammlung Seite 291), hat hieran nichts geändert, da in diesem Gesetze wie schon in dem Zuständigkeitsgesetze vom 26. Juli 1876 grundsätzlich zwischen den zur Entscheidung auf die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen berufenen besonderen Instanzen und den Aufsichtsbehörden im Allgemeinen unterschieden ist (§. 41. des Organisationsgesetzes und §. 39. des Zuständigkeitsgesetzes). Daß die Aufsichtsbehörde ferner befugt ist, in dringenden Fällen, in welchen die Weisung an die nachgeordnete Behörde zum Einschreiten keine Gewähr des rechtzeitigen Erfolges bietet, unmittelbar an Stelle der Ortspolizeibehörde zu verfügen, steht außer Zweifel (zu vergl. das Endurtheil des Gerichtshofes vom 9. Juni 1877, Entscheidungen Band II, Seite 423). Ebensowenig ist dagegen ein Bedenken laut geworden, daß hier thatsächlich die Voraussetzungen solches unmittelbaren Einschreitens vorlagen. — Es kann sich also für die hier zu treffende Entscheidung nur noch darum handeln, ob nicht der Verfügung vom Standpunkte der Wegebautechnik die erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen mangeln. (§§. 63 Nr. 2 und 66 des Organisationsgesetzes.)

Es ist der Klägerin zuzugeben, daß in dieser Beziehung weder die polizeiliche Verfügung vom 9. April 1881 selbst durch die Bezugnahme auf den Ministerial-Erlaß vom 23. März desselben Jahres

noch der angefochtene Bescheid vom 1. März v. J. irgend eine Begründung der polizeilichen Maßnahme enthalten. Wohl aber hatte bereits das Königliche Polizei-Präsidium in einem Berichte vom 8. November 1881 an den beklagten Königlichen Oberpräsidenten hervorgehoben, daß es sich hier um eine polizeilich nicht zu gestattende Pflasterungsart handle, und es ist dies sodann im Streitverfahren im Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache so, wie gedacht, wiederholt und näher ausgeführt worden. Die Annahme der Klägerin, daß auf diese Behauptung im Streitverfahren nicht mehr Rücksicht genommen werden dürfe, erscheint unzutreffend. Denn das Gesetz (§. 63. a. a. O.) macht die Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung von polizeilichen Verfügungen nicht davon abhängig, ob sie bei ihrem Erlaß von einer ausreichenden Begründung begleitet worden sind, sondern davon, ob ihnen objektiv die erforderlichen thatsächlichen Grundlagen fehlen oder nicht, und für den Zeitpunkt ihres Nachweises ist lediglich das Verwaltungsgerichtsgesetz maßgebend, dessen §. 41. ausdrücklich die Ergänzung und Berichtigung thatsächlicher und rechtlicher Anführungen im Termin zur mündlichen Verhandlung zuläßt.

Es kam hiernach, da die in Rede stehende thatsächliche Begründung streitig war, auf eine Beweisaufnahme über dieselbe an, und ist diese durch die eidliche Vernehmung des Königlichen Regierungs- und Bauraths K. hierselbst als Sachverständiger darüber erfolgt,

> ob die Einfügung von Pferdebahnschienen in das Asphaltpflaster ohne Rücksicht auf deren etwaige Benutzung zu Zwecken des Pferdebahnbetriebes und in der Weise, in welcher sie vom Magistrat geplant wurde, an sich geeignet ist, auf dem so hergestellten Pflaster irgend wie die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen, insbesondere etwaige Beschädigungen der Straßenfuhrwerke und Zugthiere herbeizuführen oder auch häufigere Reparaturen des Straßenplanums, als ohne dieselben erforderlich sein würden, zu veranlassen. —

Der Sachverständige geht in seinem Gutachten davon aus, daß, soweit sich der Magistrat über die Art und Weise, wie die Schienen gelegt werden sollen, in seinem Schreiben an das Königliche Polizeipräsidium vom 8. April 1881 nicht geäußert hat, die Einbettung so erfolgen sollte, wie sie gleichzeitig von der Pferdeeisenbahn-Gesellschaft bei der in Frage stehenden Asphaltirung der Jerusalemer Straße in dem Theile zwischen der Kronen-Straße und dem Hausvogteiplatz ausgeführt ist. Daselbst ist als Fundament für den Straßendamm und die Geleisanlagen eine Betonschicht von genügender Stärke hergestellt. Auf dieser Schicht setzen sich die Langschwellen der Geleise mit einer 2 cm hohen Zwischenlage von Pech auf und tragen oben direkt die Schienen mit symmetrischem Profile, während in der übrigen Fahrbahnbreite sich die 5 cm starke Asphaltschicht unmittelbar auf den Beton auflegt. Die Asphaltirung sollte in Stampfasphalt hergestellt werden, und nur für den Anschlußstreifen auf beiden Seiten der Schienen in einer Breite von 20 cm in Gußasphalt. Dies vorausgeschickt verbreitet sich das Gutachten über die wesentlichen Eigenschaften des Asphalts und das Verfahren bei Anfertigung der Asphaltdecken, um weiter darzuthun, daß sich die Letzteren während der ersten Jahre nach Eröffnung des Verkehrs durch die sich darauf bewegenden Lasten und das Aufschlagen der Pferdehufe noch erheblich komprimiren, sowie allmählich in ihrer Höhe durch Abnutzung verringern. Die nachträgliche Kompression betrage nach in London angestellten Beobachtungen in den beiden ersten Jahren zusammen etwa 0,8 cm, die Abnutzung bei mittlerem Verkehr ca. 2 mm im Jahre. Durch das Einlegen von Pferdebahnschienen in die Asphaltdecke werde die Gleichartigkeit ihrer Herabminderung von vornherein in der ganzen Länge durch die 4 je 13 cm breiten Schienen aufgehoben und diese Verschiedenheit werde in der Folge dadurch erheblich gesteigert, daß die Schienen wegen ihrer Unterstützung mit Langschwellen und der Betonunterlage eine unveränderliche Höhenlage hätten, also jenen Veränderungen der Asphaltdecke nicht zu folgen vermöchten. Es bildeten sich deshalb schon kurze Zeit nach der Eröffnung des Verkehrs auf einer mit Pferdebahnschienen versehenen Asphaltbahn auf beiden Seiten jeder Schiene eine Rinne mit einer quer zur Straße in der Richtung zur benachbarten Schiene verhältnißmäßig starken Steigung, also zusammen 8 Stück Längsrinnen, welche in verschiedener Weise erschwerend auf den Verkehr der Fuhrwerke einwirkten. Zunächst glitten die Räder der die Straße längs fahrenden Wagen, welche fortwährend in spitzwinkliger Richtung an die Schienen herankämen, hier ab und nähmen deshalb mehr als jeden anderen Streifen der Fahrbahn gerade denjenigen neben den Schienen in Anspruch, wodurch die Abnutzung hier erheblich vergrößert und die Tiefe der Rinne bald noch vermehrt werde. Ferner werde dadurch, daß das eine Wagenrad auf dem Fahrdamm regelmäßig in der Mitte seiner Breite unterstützt werde, das andere Rad aber auf einer mit der sonstigen Straßenoberfläche einen Winkel bildenden Seitenfläche der Rinne laufe und hier nur mit einem der

äußersten Punkte der Radbreite seine Unterstützung finde, ein Ecken und eine vermehrte Inanspruchnahme des Rades wie der Achse veranlaßt. Sodann wirkten die Rinnen auch dadurch für die Fuhrwerke gefährlich, daß namentlich bei den aus einer Querstraße in die asphaltirte einbiegenden Wagen bei nasser Witterung ein Schleudern stattfinde, und hierbei durch die ansteigende Seitenfläche der Rinne ein plötzlicher heftiger Stoß auf das Rad in seinem unteren Stützpunkte senkrecht zur Radfläche, also mit dem größten Hebelarme und in der ungünstigsten Richtung ausgeübt werde. Auch für die die Straße quer passirenden Fuhrwerke bildeten die Rinnen eine für Asphaltbahnen erhebliche Belästigung, indem die leicht und rasch auf ihnen dahinrollenden Fuhrwerke in die Rinnen schlügen und mit heftigem Stoß auf deren Seitenflächen aufstießen. In der Jerusalemer Straße hätten die Rinnen in dem bei der hier fraglichen Gelegenheit ausgeführten Asphaltpflaster eine Tiefe von 2 cm erreicht, in der Leipziger Straße am Dönhofsplatze eine solche von 3 cm bei einer Breite von 20 cm. — Endlich ergebe sich aus der Rinnenbildung und der gesteigerten Abnutzung des Asphalts in diesen Rinnen auch eine größere Reparaturbedürftigkeit des mit Schienen durchsetzten Asphaltpflasters. Nach alle dem bejaht der Gutachter sämmtliche in dem Beweisresultate gestellten Fragen, und fügt dem die weitere Ausführung hinzu, daß das Einlegen der Schienen in Asphaltbahnen gleichwohl, auch wenn sie nicht alsbald in Gebrauch genommen würden, gerechtfertigt sei, sofern sie nur in kurzer Zeit, in 1 bis 2 Jahren sicher in Betrieb kämen, da dann die Summe der Verkehrsstörungen durch das vorzeitige Einlegen bis zur Inbetriebnahme nicht größer werde, als die Summe der Verkehrsstörungen durch das nachträgliche Einlegen der Geleise.

Die Klägerin hat versucht, die Beweiskraft dieses Gutachtens durch eine Reihe von An- und Ausführungen anzufechten. Zunächst wird die Voraussetzung des Gutachtens bemängelt, daß die ganze Konstruktion des Straßendammes in dem in Rede stehenden Theile der Jerusalemerstraße zwischen der Leipziger- und Kronenstraße genau ebenso habe ausgeführt werden sollen, wie es in dem anschließenden Theile zwischen der Kronenstraße und dem Hausvogteiplatze geschehen sei. Hier habe der Pferdebahngesellschaft nur die Herstellung der Schienenstränge obgelegen, dagegen sei die Konstruktion des Straßendammes, sowie die Herstellung der Unterbettung und die Sorge für die sichere Lagerung der Schienen lediglich Sache der städtischen Bauverwaltung und der Straßenbaupolizei. Keine dieser beiden Instanzen sei aber darüber gehört worden, wie in den fraglichen Beziehungen habe verfahren werden sollen. Dieser Einwand ist zwar von dem Mandatar der Klägerin bei der mündlichen Verhandlung der Sache noch dahin erläutert worden, daß die städtischen Behörden gar keinen Anlaß gehabt hätten, sich über jene Fragen gegen das Königliche Polizeipräsidium vor Erlaß der angefochtenen Verfügung zu äußern, aber auch so erscheint derselbe offenbar hinfällig. In den wichtigsten Beziehungen hat der Magistrat in seinem Schreiben vom 8. April 1881 allerdings dem Königlichen Polizeipräsidenten dargelegt, wie die Verlegung der Schienen erfolgen sollte, nämlich soweit es erforderlich erschien, um darzuthun, daß die beabsichtigte Maßregel „für den Verkehr auch nicht das geringste Hinderniß noch sonst eine Erschwerniß" zur Folge haben würde. Das Irrthümliche dieser Annahme weist jenes Gutachten nach, indem es sich, was die Konstruktion der Schienen und ihren Anschluß an das Pflaster anlangt, genau an jenes Schreiben hält. Und wenn nun in dem letzteren nichts über die Konstruktion des Straßendammes sowie die Herstellung der Unterbettung und die Sorge für die sichere Lagerung der Schienen gesagt ist, und unter diesen Umständen der Gutachter und offenbar auch der Polizeipräsident davon ausgegangen sind, daß in diesen Beziehungen von dem Bau der übrigen Straße nicht abgewichen werden solle, so hatten sie hierzu allen Anlaß, da sie nicht annehmen konnten, daß jenes Schreiben das am nächsten Liegende, nämlich besondere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs, verschweigen werde, und unter allen Umständen mußte Klägerin doch wenigstens jetzt positiv angeben, in welchen jener Beziehungen der Gutachter von thatsächlich irrigen Annahmeu ausgehe, um darzuthun, daß die angefochtene Verfügung mangels genügender thatsächlicher Unterlagen zu Unrecht erlassen sei. — In dieser Hinsicht fehlt es aber an entsprechenden Anführungen gänzlich. —

Weiter bemängelt Klägerin, daß der Gutachter zuerst die Fragen des gerichtlichen Beweisbeschlusses ganz allgemein bejahe, so daß also das Einlegen von Schienen in Asphaltstraßen ganz unzulässig sein soll, schließlich aber doch die Frage über die Zulässigkeit der Einlegung der Schienen lediglich von ihrer baldigen Inbetriebnahme abhängig mache. Diese verschiedenen Schlüsse des Gutachtens sollen sich unvermittelt nnd unmotivirt gegenüberstehen und unklar erscheinen, da die Inbetriebnahme der Schienen doch offenbar nicht die angeblichen Uebelstände, welche mit der Einlegung derselben verbunden sein sollten, mindere oder aufhebe. —

Hiergegen ist zu bemerken, daß das Gutachten höchstens insofern bemängelt werden kann, als dessen Schlußausführung um deswillen überflüssig ist, weil jedenfalls zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Verfügung nicht übersehen werden konnte, ob und wann etwa einmal die Schienen, falls sie gelegt würden, benutzt werden würden. Von einer Unklarheit des Gutachtens kann aber nicht füglich die Rede sein, da die Schlußausführung desselben lediglich die mit dem Vorhandensein der Schienen unter allen Umständen verbundenen Mißstände gegen diejenigen abwägt, welche das nachträgliche Einlegen der Schienen gleichfalls immer mit sich führen muß.

Endlich betont Klägerin, wie es hier unzulässig sei, aus vereinzelten Thatsachen allgemeine Schlüsse zu ziehen, und geht sodann auch ihrerseits auf die Eigenschaften und die Zusammensetzung des Asphalts ein, um nachzuweisen, daß die Nachkompression des Asphaltpflasters zwar ihre äußere Veranlassung in dem Verkehr, den über das Pflaster gehenden Lasten und dem Aufschlagen der Pferdehufe finde, die Ursache der Nachkompression aber in anderen Momenten liege, nämlich von dem Maße der Vorkompression abhängig sei, und dieses wiederum von dem Prozentsatze der einzelnen Bestandtheile (des Bitumens und des Kalksteines) im Asphaltsteine und von den physikalischen Eigenschaften der Hauptbestandtheile (Flüssigkeit, Härte und Mischung), Eigenschaften, welche bei dem in verschiedenen Gruben gefundenen Material variirten und daher auch eine verschiedene Behandlung erheischten. Ferner stehe auch das Maß der Nachkompression keineswegs in direktem Verhältniß zu der Stärke des Verkehrs und dem Gewichte der darüber geführten Lasten und ebensowenig zu der Zeit der Benutzung. In dieser Beziehung werden Resultate von Beobachtungen in London, Paris und Berlin mitgetheilt, und daran die Ausführung geknüpft, daß in dem abgegebenen Gutachten offenbar das arithmetische Mittel aus den Resultaten der Untersuchungen des Asphalts in einzelnen wenigen Straßen als ein Durchschnittsmaß der nachträglichen Kompression ohne Unterschied für alle Straßen aus Stampfasphalt angenommen sei, was als fehlerhaft bezeichnet wird, weil überhaupt aus einer verhältnißmäßig geringen Zahl von Versuchen zuverlässige Mittelzahlen nicht entnommen werden könnten, und weil bei so großen Differenzen die Resultate der einzelnen Untersuchungen, wie sie hier vorlägen und in dem einen Falle nur etwa den 20. Theil des anderen Falles zeigten, rechnungsmäßige Mittelzahlen nicht als Durchschnittszahlen anzunehmen und zu verwenden seien. —

Alle diese Anführungen sind nicht geeignet, die Bedeutung des abgegebenen Gutachtens für die hier zu treffende Entscheidung abzuschwächen. Sie ergänzen wohl das Gutachten, widerlegen es aber nicht, soweit dasselbe hier in Betracht kommt. Was sie beweisen, ist Dies, daß Mehr oder Minder der Nachkompression des Asphaltpflasters von der Güte des verwendeten Materials und der entsprechenden Behandlung desselben abhängt und daß, wie in dem klägerischen Schriftsatze auch besonders hervorgehoben wird, die Technik der Pflasterung mit Asphalt fortschreitet. — Damit ist aber durchaus nicht dargethan, daß bei der vom Magistrat im April des Jahres 1881 beabsichtigten Einlegung von Schienen in das Asphaltpflaster der Jerusalemerstraße irgend welche Gewähr dafür gegeben gewesen wäre, daß diejenigen Nachtheile für den Verkehr vermieden werden würden, welche das vorliegende Gutachten als mit solcher Maßnahme immer, wenn auch nicht überall in gleichem Maße verbunden nachweist und welche thatsächlich bei der gleichzeitig ausgeführten Verlegung von Schienen in derselben Straße eingetreten sind, in anderen Straßen aber, wie z. B. in der Leipzigerstraße, unter ungünstigeren Verhältnissen sogar in noch weit höherem und solchem Umfange, daß daselbst den Verkehr erheblich störende Reparaturen nach wenigen Jahren haben vorgenommen werden müssen.

Nach alle dem ist also keineswegs der Nachweis geführt, daß es der angefochtenen polizeilichen Verfügung bezw. dem dieselbe aufrecht erhaltenden Bescheide an den erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen überall fehle, und mußte daher die Klage abgewiesen werden.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

---

129) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen und Landdrosteien vom 17. Juli 1883, betreffend Instruktion für Gendarmeriepatrouillen bei größeren Truppenübungen.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. Mai d. J. eine Instruktion für die bei den größeren Truppenübungen zur Verhinderung von Flurbeschädigungen durch das Publikum 2c. fungirenden Gendarmeriepatrouillen zu genehmigen geruht. Unter Bezugnahme auf die diesfälligen Publikationen im Armee-Verordnungsblatte — Anl. a. — S. 127, welches nach der Cirkular-Verfügung der Minister des Krieges und des Innern vom 18. Juni 1867 den Königlichen Regierungen 2c. in je einem Exemplare geliefert wird, ersuche ich Ew. 2c. ganz ergebenst, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen für den dortigen Regierungsbezirk gefälligst bald zu erlassen.

Die in der Instruktion unter Nr. 9 enthaltene Deklaration der Befugnisse der zu den Gendarmeriepatrouillen zu kommandirenden Mannschaften der Kavallerie sind durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und vor jedem Mannöver wieder in Erinnerung zu bringen. Berlin, den 17. Juli 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

a.

Instruktion

für die bei den größeren Truppenübungen zur Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum 2c. fungirenden Gendarmeriepatrouillen.

1. Zur Unterstützung der Landgendarmen bei Gelegenheit der größeren Truppenübungen werden Unteroffiziere und Gefreite der Kavallerie zur Bildung von Gendarmeriepatrouillen kommandiert. Der Zweck dieser Patrouillen ist zunächst, das den Truppenübungen zuschauende Publikum von dem Betreten bestellter Fluren zurückzuhalten, beziehungsweise demselben geeignete Aufstellungspunkte anzuweisen.

Außerdem liegt den Patrouillen ob, die Ordnung der marschirenden Truppenbagage, der Wagenkolonnen mit Biwaksbedürfnissen zu kontroliren und sonstige dem Feldverhältnisse entsprechende Polizeidienste zu verrichten.

2. Diese Patrouillen bestehen in der Regel aus drei Mann und zwar aus:
1 berittenen Landgendarmen als Führer,
1 Unteroffizier } der an den Truppenübungen theilnehmenden Kavallerie-Regimenter als Begleiter
1 Gefreiten } des Ersteren.

3. Zu diesem Kommando sind seitens der Kavallerie-Regimenter nur solche Leute zu verwenden, welche geeignet sind, im Mobilmachungsfalle bei der Feldgendarmerie verwendet zu werden. (§. 6. des Reglements über die Organisation der Feldgendarmerie vom 15. August 1872.)

4. Als besonderes Dienstabzeichen legen die kommandirten Mannschaften zum Waffenrock 2c. wie zum Mantel einen Ringkragen von weißem Metall an, auf welchem sich zwei heraldische Adler in Gelb befinden. Die Mannschaften haben, sobald sie zur Wahrnehmung des Polizeidienstes auftreten, stets im Dienstanzug mit obigem Ringkragen zu erscheinen.

5. Bei gemeinsamen Zusammenwirken der vorbezeichneten Mannschaften mit den Gendarmen liegt den Letzteren die Anordnung und Leitung des Dienstes der Mannschaften ihrer Patrouille ob.

Beim Zusammenwirken mehrerer Patrouillen hat, wenn nicht ein Oberwachtmeister betheiligt ist der älteste Landgendarm die Leitung 2c. zu übernehmen.

6. Die kommandirten Mannschaften haben diejenigen polizeilichen Anordnungen mit zu befolgen, welche der Landrath den zu diesen Patrouillen kommandirten Gendarmen innerhalb seiner Kompetenz zu ertheilen für nöthig erachtet. Werden, wie bei den großen Herbstübungen, Gendarmen aus verschiedenen Kreisen kommandirt, und unter Aufsicht von Gendarmerieoffizieren verwendet, so gehen die den Patrouillen zu ertheilenden Anordnungen von diesen Gendarmerieoffizieren aus; hat aber eine solche Abkommandirung von Gendarmen für Mannöverzwecke nicht stattgefunden, verbleiben letztere vielmehr in den von den Manövern berührten Kreisen zur Verfügung der betreffenden Landräthe, so haben auch die zur Unterstützung dieser Gendarmen kommandirten Unteroffiziere und Gefreiten den seitens des betreffenden Landraths an sie ergehenden Weisungen nachzukommen.

Bezüglich des Einschreitens gegen Unordnungen der marschirenden Truppenbagagen 2c. (vergleiche Nr. 9) sind indessen die militairischerseits gegebenen Weisungen maßgebend.

7. Unbeschadet des unter Nr. 6 erörterten Verfügungsrechtes des Landraths beziehungsweise des Gendarmerieoffiziers haben sich die als Patrouillenführer zu verwendenden Langendarmen, beziehungsweise, wenn dieselben dem Kommando eines Gendarmerieoffiziers oder Oberwachtmeisters unterstellt sind, diese Persönlichkeiten an jedem Uebungstage vor Beginn der Uebung bei dem leitenden Truppenkommandeur zu melden, um über den voraussichtlichen Gang des Gefechts, die wünschenswerthe Dirigirung des Publikums und über sonstige, für die Ausübung des Patrouillendienstes nothwendige Einzelheiten informirt zu werden. Die direkte Ertheilung dieser Information an die einzelnen Patrouillen unterbleibt auch, falls etwa der Landrath zur Stelle ist, um diese Information selbst entgegen zu nehmen.

Die Patrouillen sind außerdem angewiesen, den Requisitionen der für die Flurschäden-Abschätzungs-kommission kommandirten Offiziere, soweit sich dieselben auf das Zurückhalten des zuschauenden Publikums von den bestellten Fluren beziehen, in jedem einzelnen Falle nachzukommen.

8. Nach Schluß der täglichen Uebungen treten in der Regel die zur Unterstützung der Gendarmen kommandirten Mannschaften unter den direkten Befehl des leitenden Truppenkommandeurs zurück, um erforderlichen Falls noch zu militairpolizeilichen Diensten in den Biwaks und Kantonnements verwendet zu werden. Eine Verwendung zu Ordonnanzdiensten bleibt indessen ausgeschlossen.

Die Befugnisse der zu den Gendarmeriepatrouillen gehörigen Landgendarmen regeln sich nach der Dienstinstruktion vom 30. Dezember 1820 resp. vom 23. Mai 1867 für die neuen Landestheile.

9. Die von den Truppen zur Unterstützung der Landgendarmen kommandirten Mannschaften sind, sobald sie zur Wahrnehmung des Polizeidienstes auftreten, im Dienst und es stehen ihnen, solange sie sich im Dienst befinden, diejenigen Befugnisse zu, welche durch die Instruktion vom 29. Januar 1881 für die Wachen, in Hinsicht der von denselben vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen, vorgeschrieben sind.

Das Einschreiten der Patrouillen in Aufrechthaltung der Ordnung der marschirenden Truppenbagage (vergleiche Nr. 1) beschränkt sich indessen auf die Anzeige an den Führer der Bagage 2c. bezw. dessen anwesenden Stellvertreter.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Autorität gegen die, ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerieoffizier oder Oberwacht-meister (vergleiche Nr. 5 und 6), andernfalls direkt dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Die Eskadronchefs sind dafür verantwortlich, daß die zu den Gendarmeriepatrouillen kommandirten Mannschaften mit dem Inhalt der vorbezeichneten Instruktion vom 29. Januar 1881 durchaus vertraut sind.

10. Bei den Divisionsübungen (Anhang III. I, 3 der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst 2c. vom 17. Juni 1870) ist durch den die Uebung leitenden Kommandeur (Brigade- beziehungsweise Divisionskommandeur) mit der betreffenden Civilbehörde (Landrath, Regierungspräsident) jedesmal eine Vereinbarung — seitens der letzteren nach Kommunikation mit der betheiligten Gendarmerie-behörde — über die Zahl der zu formirenden Gendarmeriepatrouillen zu treffen.

11. Finden Manöver der beiden Divisionen eines Armeekorps gegeneinander im Sinne des letzten Absatzes des Anhangs III. I. 3 der vorerwähnten Verordnung statt, so liegt dem Generalkommando ob, die Zahl der erforderlichen Gendarmeriepatrouillen mit der betreffenden Civilbehörde (Landrath, Regierungspräsident, Oberpräsident), welche letztere dieserhalb mit den betheiligten Gendarmeriebehörden in Verbindung tritt, zu vereinbaren.

12. Die Zahl der für die, vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige stattfindenden großen Herbst-übungen zu kommandirenden Gendarmeriepatrouillen ist in jedem Falle besonders zu vereinbaren und zwar zwischen dem betreffenden Generalkommando, beziehungsweise bei dem Manöver zweier Korps gegen-einander zwischen demjenigen Generalkommando, in dessen Bereich das Manöver stattfindet, einerseits, und den betreffenden Oberpräsidenten andererseits, welche letztere dieserhalb mit dem Chef der Landgendarmerie in Verbindung zu treten haben.

13. Die Kommandirung der erforderlichen Unteroffiziere und Mannschaften zu den Gendarmerie-patrouillen veranlaßt diejenige Kommandobehörde, welche die oben sub. Nr. 10., 11. und 12. gedachten Vereinbarungen getroffen hat.

Im Falle eines Manövers zweier Armeekorps gegeneinander stellt ein jedes derselben die Hälfte des Gesammtbedarfs (vergleiche Nr. 12).

130) Cirkular an die Königlichen Regierungspräsidenten in den Kreisordnungsprovinzen einschließlich der Hohenzollernschen Lande, die übrigen Königlichen Regierungen, die Königlichen Landdrosteien und den Königlichen Polizeipräsidenten hierselbst vom 13. September 1883, betreffend die Ablieferung von Gefangenen Seitens der Polizeibehörde an das Justizgefängniß.

In dem durch das Ministerialblatt der inneren Verwaltung de 1882 S. 209 veröffentlichten, an den Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen gerichteten Erlasse vom 24. Juni v. J. ist bezüglich der Verpflichtung der Polizeibehörden zur Reinigung der Polizeigefangenen vor Ablieferung an das Justiz-Gefängniß zwischen denjenigen Fällen unterschieden, in welchen die Ablieferung des Gefangenen aus dem Polizeigefängnisse erfolgt und denjenigen, in welchen eine festgenommene Person, ohne vorgängige Aufnahme in das Polizeigefängniß, in das Justizgefängniß eingeliefert wird.

Verschiedene Polizeibehörden haben unter Berufung auf den gedachten Erlaß sich geweigert, die Reinigung solcher Personen zu übernehmen, welche der gerichtlichen Gefängnißverwaltung Seitens der Polizeibehörde ohne vorherige Aufnahme in das Polizeigefängniß, zugeführt werden. Der Herr Justizminister hat meine Vermittelung dahin in Anspruch genommen, daß die Polizeibehörden auch in diesen Fällen sich der Verpflichtung nicht entziehen, diejenigen Gefangenen, welche von ihnen oder ihren Organen dem Gerichtsgefängnisse zugeführt werden, vor der Ablieferung reinigen zu lassen.

Es ist anzuerkennen, daß nach den bestehenden Vorschriften die Unterscheidung, ob ein dem Gerichtsfängnisse durch die Polizeibehörde zugeführter Gefangener vor seiner Ablieferung Aufnahme im Polizeigefängnisse gefunden hat oder nicht, sich nicht aufrecht erhalten läßt. Nach den Ministerialerlassen vom 30. November 1827, (Annalen Band 11 S. 998) vom 14. November 1833 (Annalen Band 17 S. 470) und 22. März 1859 (Minist.-Bl. d. i. V. S. 103) sind die Polizeibehörden verpflichtet, die von ihnen an andere Behörden abzuliefernden oder zum Transport bestimmten Personen frei von Ungeziefer zu übergeben. In dieser Hinsicht ist durch den §. 128. der deutschen Strafprozeßordnung, welcher die unverzügliche Vorführung der Festgenommenen vor den Amtsrichter vorschreibt, nichts geändert worden. Die Polizeibehörden müssen daher, wenn durch ihre Beamte und ohne Veranlassung der Justizbehörden die Verhaftung erfolgt, den Festgenommenen in reinem Zustande an das Gerichtsgefängniß abliefern lassen, gleichviel, ob derselbe in das Polizeigefängniß aufgenommen war oder nicht.

Auch in dem Falle, in welchem etwa ein Beamter einer Polizeibehörde ohne Mitwirkung dieser Behörde eine Person festnehmen und unmittelbar an das Gerichtsgefängniß abliefern sollte, erscheint eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, nach welcher die Polizeibehörden zur Reinigung der von ihnen an das Gerichtsgefängniß abzuliefernden Gefangenen verpflichtet sind, nicht begründet, zumal in meinem Cirkular-Erlasse vom 11. Juli 1881 (M. Bl. d. i. V. S. 183) allgemein angeordnet ist, daß die von den Organen des Polizei- und Sicherheitsdienstes festgenommenen Personen nicht direkt dem Gericht, sondern zunächst der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes zugeführt werden sollen. Eine Ausnahme bildet nur der in dem Cirkular-Erlasse vom 7. August 1880 (ib. S. 239) gedachte Fall der direkten Ablieferung festgenommener Personen durch Gendarmen. Diese Ausnahme ist lediglich im Interesse des Dienstes, also im allgemeinen Staatsinteresse gemacht, und wenn dieselbe eintritt, wird weder der Gendarm, noch die Polizeibehörde des Aufgreifungsortes, welche nicht in der Lage war, die Reinigung des Festgenommenen zu veranlassen, wegen der Reinigungskosten in Anspruch genommen werden können.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Polizeibehörden hiernach gefälligst mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 13. September 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

B. Gewerbepolizei.

131) Verfügung an den Königl. Landrath Herrn N. zu N. vom 19. Juni 1883, betreffend die Fortführung des Gewerbes eines verstorbenen Gewerbtreibenden durch dessen Wittwe.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den Bericht vom 3. Juni cr., betreffend die Auslegung des §. 46. der Gewerbeordnung, daß die Wittwe eines Gewerbtreibenden während des Wittwenstandes das Gewerbe ihres

verstorbenen Ehemannes auf dessen Konzession nicht nur durch einen qualifizirten Stellvertreter, sondern auch in eigener Person betreiben darf, sofern sie den Anforderungen entspricht, welche nach §. 45. der Gewerbeordnung an den Stellvertreter zu stellen sind.

Da nach §. 11. a. a. O. das Geschlecht in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betrieb eines Gewerbes einen Unterschied nicht begründen soll, so ist nicht wohl abzusehen, warum gerade eine Wittwe, in den Fällen des §. 46. cit., von einem solchen selbstständigen Betrieb ausgeschlossen sein sollte. Der Wortlaut des §. 46. nöthigt zu einer derartigen Auslegung keineswegs. Das in dem Bericht vom 3. Juni cr. allegirte Urtheil des Reichsgerichts vom 20. Mai 1880 behandelt die Frage — welche das Reichsgericht in Uebereinstimmung mit den mehrfach ergangenen Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichts verneint — ob der Stellvertreter einer Wittwe, wenn die Wittwe das Geschäft ihres verstorbenen Ehemannes mittelst eines Stellvertreters fortsetzt, einer besonderen Konzession bedürfe, läßt also die gegenwärtig in Rede stehende Frage unberührt.

Die von Ew. ꝛc. angefochtene Verfügung der Königl. Regierung zu M. vom 5. Mai cr., die übrigens mit wiederholt ergangenen diesseitigen Entscheidungen übereinstimmt, entspricht demnach den gesetzlichen Vorschriften. Berlin, den 19. Juni 1883.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten und Eisenbahnen.

132) Verfügung an die Königl. Landdrostei zu N. vom 7. September 1883 und abschriftlich an die übrigen Königl. Landdrosteien, Königl. Regierungen ꝛc., betreffend den zu Lieferungsverträgen zu verwendenden Stempel in der Bauverwaltung.

Auf den Bericht vom 20. v. M. erwidere ich der Königl. Landdrostei, daß die durch das Centralblatt der Bau-Verwaltung in Nr. 34 veröffentlichte Verfügung des Herrn Finanzministers vom 28. Juni d. J. — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 167 —, betreffend den zu Lieferungsverträgen zu verwendenden Stempel, auch im Bereiche der Bauverwaltung zur Anwendung zu bringen ist. Berlin, den 7. September 1883.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

---

133) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen, Landdrosteien ꝛc. vom 15. September 1883, betreffend die Anfertigung von Inventarienzeichnungen aller bedeutenderen öffentlichen Bauten nach deren Fertigstellung.

Unser gemeinschaftlicher Erlaß vom 30. April 1880, welcher die Anfertigung von Inventarienzeichnungen aller bedeutenderen öffentlichen Bauten nach deren Fertigstellung anordnet, ist von den einzelnen Behörden bezw. Beamten mehrfach nicht ganz richtig aufgefaßt worden. Wir sehen uns daher veranlaßt, in Abänderung desselben Folgendes zu bestimmen.

1. Die Anfertigung von Inventarienzeichnungen und deren Vervielfältigung mittelst Umdrucks ist im Kostenanschlag in besonderer Position vorzusehen und nach Vollendung des Baues bei allen Gebäuden oder Bauwerken zu veranlassen, zu deren Ausführung der Fiskus die Mittel allein hergiebt und deren Anschlagskosten den Betrag von 10 000 ℳ erreichen oder überschreiten. Leisten zu den Baukosten Gemeinden oder sonstige Baupflichtige Beiträge, so sind Inventarienzeichnungen erst anzufertigen, wenn die Anschlagskosten sich mindestens auf 30 000 ℳ beziffern. Es sei denn, daß die sonstigen Baupflichtigen sich auch schon bei Bauten von geringerem Umfange bereit erklären, den auf sie entfallenden Kostenantheil für diese Zeichnungen zu tragen. Die Zustimmung derselben ist selbstverständlich auch bei den größeren Bauten erforderlich. Ebenso ist bei allen Bauanlagen zu verfahren, wenn die veranschlagten Kosten des Hauptgebäudes oder der Hauptanlage sich auf jene Summen stellen oder darüber hinausgehen. Bei Bauanlagen dieser Art sind auch von den zugehörigen Nebenbaulichkeiten, ohne Rücksicht auf die Höhe der veranschlagten Kosten Inventarienzeichnungen anzufertigen. Für Bauanlagen von besonderer Eigenthümlichkeit oder Wichtigkeit ist die Beschaffung derartiger Zeichnungen auch erforderlich, wenn ihre Kosten den Betrag von 10 000 ℳ bezw. 30 000 ℳ nicht erreichen.

2. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht nur für Hochbauten, sondern in gleicher Ausdehnung für die Wasser-, Brücken- rc. Bauten, jedoch mit Ausschluß sämmtlicher Stromregulirungen.

3. An einzelnen Zeichnungen sind in jedem Falle anzufertigen:

a. bei Hochbauten.

Die Grundrisse sämmtlicher Geschosse einschließlich des Kellers und Dachbodens unter Einzeichnung der eisernen Träger und Gewölbe, der Rauch-, Ventilations- und sonstigen Röhren, der Heizapparate und Oefen, der wesentlichsten auf die Entwässerung bezw. Wasserzuführung bezüglichen Kanäle oder Röhren, sowie unter Angabe der Benutzungsart der einzelnen Räume und ihrer Abmessungen. Die Lage der Balken ist, sofern dieselben nicht rechtwinklig zur Frontmauer angeordnet sind, durch Bemerkungen auf den betreffenden Zeichnungen kenntlich zu machen;

die wesentlichsten Ansichten und Durchschnitte und zwar letztere mit Angabe der Höhenmaße, sowie der Beschaffenheit des Baugrundes und unter Einzeichnung des höchsten bekannten Grundwasserstandes;

ein Situationsplan, in welchem die wichtigsten, zur Beurtheilung der Gestaltung, der Terrain-Oberfläche des betreffenden Grundstücks und der anstoßenden Straßen nöthigen Zahlen eingetragen, auch die Entwässerungsverhältnisse angedeutet sein müssen; und

etwaige zur Erläuterung von konstruktiven oder architektonischen Anordnungen, der Centralheizungen rc. erforderlich erscheinende, besonders wichtige Details.

b. bei Wasser-, Brücken- rc. Bauten.

Alle zur Klarlegung der Gesammtanordnung wie der einzelnen Konstruktionen nothwendigen Grundrisse und Schnitte, ein Situations- und event. auch ein Nivellementsplan und etwaige wesentliche Details.

Für die Wahl der Maßstäbe, die Behandlung, das Format und die Verpackung der Zeichnungen sind die Bestimmungen der Anweisung für die formelle Behandlung der Entwürfe zu fiskalischen Landbauten vom 21. Juni 1881 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 185) §. 3. maßgebend.

4. Die statistischen Notizen über Baukosten, Materialmassen und Einzelpreise, welche die Zeichnungen nach Vorschrift unseres Erlasses vom 30. April 1880 (Min.-Bl. f. d. V. S. 164) an passender Stelle enthalten sollten, sind fortzulassen, nachdem durch die Cirkular-Verfügungen des mitunterzeichneten Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. Februar 1881 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 55) und 16. Dezember 1882 die Einreichung besonderer, die Baukosten rc. umfassenden statistischen Nachweisungen für jeden vollendeten Neubau angeordnet worden ist.

5. Die sub 3 erwähnten Zeichnungen sind mindestens in je 10 Exemplaren herzustellen, sofern nicht in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen eine größere Anzahl von Exemplaren erforderlich erscheint.

6. Je ein Exemplar der Inventarienzeichnungen ist an den betreffenden Ressortminister, an den Minister der öffentlichen Arbeiten und an die betreffende Regierung bezw. Landdrostei oder die sonstige den Bau leitende und ausführende Behörde einzusenden. Weitere 3 Exemplare erhält die bei der Instandhaltung und Benutzung der betreffenden Bauanlage bezw. des Gebäudes zunächst betheiligte Behörde, während die übrigen Exemplare von dem zuständigen Baubeamten in Verwahrung zu nehmen sind.

Hiernach wollen Ew. rc. gefälligst von jetzt ab bei Anfertigung und Vervielfältigung der Inventarienzeichnungen mit Sorgfalt verfahren und die unterstellten Behörden mit entsprechender Weisung versehen.

Es bleibt vorbehalten, bei Superrevision der Anschläge die Abänderung oder Absetzung der nach der Bestimmung sub 1 in den Kostenanschlag aufzunehmenden Summe zur Beschaffung von Inventarienzeichnungen herbeizuführen, je nachdem dies die spezielle Bestimmung und die größere oder geringere Wichtigkeit der in Frage kommenden Bauanlage nothwendig erscheinen läßt. Für die Aufstellung der Inventarienzeichnungen von Baulichkeiten der Domainen- und Forstverwaltung behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden. Berlin, den 15. September 1883.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
In Vertretung: Marcard.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

Der Justizminister.
In Vertretung: Rindfleisch.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

VI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

134) Cirkular an sämmtliche Königliche Landdrosteien in der Provinz Hannover, sowie an den Königlichen Polizei-Präsidenten von Berlin vom 17. September 1883, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

Der Königlichen Landdrostei lassen wir anbei — Anl. a. — ein Exemplar der von dem Herrn Finanzminister unter dem 22. v. Mts. erlassenen Anweisung bezüglich der, in Folge des Reichsgesetzes vom 1. Juli cr., betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, erforderlich werdenden Aenderungen und Ergänzungen der Anweisung vom 3. September 1876 (Min.-Bl. 1877 S. 18), betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen zur Kenntnißnahme und Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften zugehen. Berlin, den 17. September 1883.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: v. Möller.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

---

a.

Aenderungen und Ergänzungen der Anweisung vom 3. September 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

Vorbemerkung.

Das mit dem 1. Januar 1884 in Kraft tretende Reichsgesetz vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, (Reichsgesetzbl. S. 159) hat die bisherigen Vorschriften der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in vielen Punkten abgeändert. Die vorgenommenen Aenderungen der gewerbepolizeilichen Vorschriften sind jedoch größtentheils für die Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876 nicht von Bedeutung oder machen doch eine Aenderung der Anweisung vom 3. September 1876 nicht erforderlich, weil ihre Berücksichtigung in Bezug auf die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen keine Schwierigkeiten verursachen kann.

Hierher gehören z. B.:

1) die Aenderung der Benennung des „Legitimationsscheines" in „Wandergewerbeschein" und des bisherigen Legitimationsscheines der unteren Verwaltungsbehörde im Falle des §. 44. in „Legitimationskarte";
2) die erhebliche Erweiterung des Kreises der unzulässigen Gewerbebetriebe (§. 56. bis 56. c.), zu denen selbstverständlich auch keine Gewerbescheine ertheilt werden dürfen;
3) der Wegfall des Erfordernisses eines Wandergewerbescheines (Legitimationsscheines) in den Fällen des §. 59. Nr. 2 bis 4, wodurch Uebereinstimmung mit §. 2. Nr. 3 bis 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 hergestellt ist;
4) die Bestimmungen über die Ausstellung der Wandergewerbescheine für Gesellschaften (§. 60. d.) u. dgl. m.

Einer Aenderung der Vorschriften der Anweisung vom 3. September 1876 bedarf es nur in folgenden Punkten:

A. Die Nr. 1. und Nr. 2. der Anweisung vom 3. September 1876 werden aufgehoben; an die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Nr. 1. Im Allgemeinen und abgesehen von den Angehörigen außerdeutscher Staaten (§. 3. des Gesetzes vom 3. Juli 1876) sind diejenigen Gewerbebetriebe, zu welchen nach der Reichsgewerbeordnung ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, auch der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfen.

Nr. 2. Die Ausnahmen von dieser Regel sind folgende:

I. Wer rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, der Geflügel- und Bienenzucht im Umherziehen feilbietet, unterliegt der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, wenn diese Erzeugnisse nicht selbstgewonnene sind, bedarf aber keines Wandergewerbescheines. Für die Besteuerung

ist es gleichgültig, ob die Erzeugnisse zu den „rohen" zu rechnen sind, oder nicht. Dies kommt vielmehr nur für die Frage in Betracht, ob der Händler neben dem Gewerbescheine zugleich eines Wandergewerbescheines bedarf, oder nicht, während hinsichtlich der Besteuerung lediglich zu unterscheiden ist, ob die Erzeugnisse selbstgewonnene sind, oder nicht.

II. Wer ein stehendes Gewerbe in Deutschland betreibt und außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende Bestellungen auf Waaren suchen oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen Waaren aufkaufen will, welche nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden, bedarf nach den Vorschriften der Gewerbeordnung eines Wandergewerbescheines, wenn er

a. nicht für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufkauft oder Bestellungen sucht, oder
b. bei anderen Personen als Kaufleuten oder solchen, welche die Waaren produzieren, Waaren aufkauft.

Für die Steuer vom Gewerbetriebe im Umherziehen sind die unter a. und b. vorstehend angeführten Beschränkungen nicht maßgebend.

Das Suchen von Waarenbestellungen und der Waarenaufkauf werden, falls die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auch dann dem stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet (§. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876), wenn sie nicht für die Zwecke des stehenden Gewerbes stattfinden, beziehungsweise wenn das Aufkaufen der Waaren bei anderen Personen als den Produzenten derselben oder Kaufleuten erfolgt (vergl. Nr. 5 IV.; Nr. 6 I. A. d. der Anweisung vom 3. September 1876).

Wer, ohne in Preußen oder einem andern deutschen Staate ein stehendes Gewerbe zu treiben, im Umherziehen Waaren zum Wiederverkauf bei anderen Personen als Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen will, bedarf eines Gewerbescheines, auch wenn der Aufkauf bei solchen Personen, welche die Waaren produzieren, erfolgt und gleichviel, ob rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft ꝛc. oder andere Erzeugnisse und Waaren Gegenstand des Aufkaufes sind.

III. Diejenigen, welche das Musikergewerbe nur innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern um ihren Wohnort ausüben, bedürfen keines Gewerbescheines, auch in denjenigen Fällen, wo sie einen Wandergewerbeschein nöthig haben.

B. Zu Nr. 10. — zweiter Absatz — der Anweisung vom 3. September 1876 ist zu beachten, daß Wandergewerbescheine von den unteren Verwaltungsbehörden fernerhin nicht mehr ertheilt werden. Es fällt deshalb auch die Festsetzung der Steuer und die Ertheilung des Gewerbescheines durch die der Regierung nachgeordnete Behörde fort. Insoweit jedoch bezüglich des Gewerbebetriebes der Ausländer (Angehörige außerdeutscher Staaten), welche Waarenbestellungen suchen oder Waaren aufkaufen wollen und dieserhalb der Besteuerung unterliegen (Niederlande, Belgien), die Ertheilung des Gewerbescheines den der Regierung nachgeordneten Behörden übertragen ist, behält es hierbei bis auf Weiteres sein Bewenden.

C. Nach §. 60. der Gewerbeordnung können fortan Wandergewerbescheine zu Musikaufführungen, Schaustellungen ꝛc.

auch für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres ausgestellt oder ausgedehnt werden.

Für die Feststellung der Steuer und die Ertheilung des Gewerbescheines kommt eine derartige Beschränkung nur insoweit in Betracht, als dadurch den obwaltenden Umständen nach etwa die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes gerechtfertigt werden kann. Im übrigen bewendet es dabei, daß die Steuerfeststellung und Entrichtung und die Ertheilung des Gewerbescheines für das Kalenderjahr erfolgt. Wird innerhalb des Kalenderjahres lediglich die im Wandergewerbescheine festgesetzte Zeitbeschränkung von dem Gewerbetreibenden überschritten, so findet dieserhalb eine Bestrafung wegen Steuerhinterziehung (§. 19. des Gesetzes vom 3. Juli 1876) nicht statt, unbeschadet der Verfolgung der begangenen Gewerbepolizeikontravention. Berlin, den 22. August 1883.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 3. November 1883.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 10. Berlin, den 30. November 1883. 44ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

135) Allerhöchste Ordre vom 14. November 1883, betreffend die Theilung des Kreises Kiel in einen Stadt- und einen Landkreis.

Auf den Bericht vom 8. November d. J. bestimme Ich was folgt:

1) Die Stadtgemeinde Kiel scheidet aus dem unter Nr. 16 der Anlage zu der Verordnung vom 22. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1587) bezeichneten Kreise Kiel und bildet fortan den Stadtkreis Kiel.

2) Der nach dem Ausscheiden der Stadt Kiel bleibende Bestand des Kreises Kiel erhält die Bezeichnung „Landkreis Kiel“.

Der Sitz des Landrathsamtes verbleibt in Bordesholm.

3) Die Auseinandersetzung zwischen dem Stadtkreise und dem Landkreise hinsichtlich der bisher ge-

meinsamen kommunalen Rechte und Pflichten hat nach dem Beschlusse des Kreistages des Kreises Kiel vom 21. Dezember 1882 zu erfolgen.

4) Der nach dem Gesetze vom 15. Februar 1872 (Ges. Samml. Seite 158) aus dem Kreise Kiel gebildete 14. Wahlbezirk der Provinz Schleswig-Holstein für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten bleibt ungeändert, besteht daher fortan aus dem Stadtkreise und dem Landkreise Kiel.

Berlin, den 14. November 1883.

Wilhelm.

von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Bötticher. von Goßler. von Scholz. Gr. von Hatzfeldt. Bronsart von Schellendorff.

An das Staats-Ministerium.

II. Medizinal-Angelegenheiten.

136) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen, Landdrosteien 2c. vom 8. Oktober 1883, betreffend die Verbreitung einer Schrift: „Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes".

Im Verlage der Th. Chr. Fr. Enslin'schen Buchhandlung, hierselbst, SW. Wilhelmstr. 122, ist die von dem Medizinalrath bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium, Regierungs- und Medizinalrath Dr. Pistor nach den von dem Geheimen Medizinalrath Dr. Skrzeczka herausgegebenen Tafeln neu bearbeitete Schrift: Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes erschienen.

Da die darin enthaltenen sachgemäßen Vorschriften sich zur allgemeinen Beachtung und Verbreitung empfehlen, so veranlassen wir die Königliche Regierung 2c., dem Antrage der Verlagsbuchhandlung entsprechend, die Ihr untergeordneten Behörden sowie das Publikum auf diese Schrift in geeigneter Weise aufmerksam zu machen. Dieselbe eignet sich zum Anschlag in Schulzenämtern, Polizeibüreaus und Wachtlokalen, in öffentlichen Badeanstalten und an anderen Orten, welche einem großen Publikum zugänglich sind.

Der Preis beträgt für das einzelne Exemplar 50 ₰, bei Entnahme von 50 Exemplaren und darüber à 40 ₰, bei einer solchen von 200 Exemplaren und darüber à 35 ₰. Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung. Auch ist die Verlagsbuchhandlung bereit, namentlich nach Orten, an denen sich keine Buchhandlung befindet, die bestellten Exemplare bei frankirter Einsendung des Betrages portofrei zu übersenden. Die Schrift erscheint gleichzeitig auch in Buchform und sind die Preise für diese Ausgabe gleich den oben angeführten. Berlin, den 8. Oktober 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Greiff.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

137) Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten Herrn N. zu X. vom 5. August 1883 betreffend die Frage, ob der Betrieb einer Pachtung hinsichtlich der kommunalen Steuerpflicht als Gewerbebetrieb anzusehen sei.

Auf den gefälligen Bericht vom 26. Juni cr., betreffend eine Beschwerde des Gutspächters S. zu X., erwidere ich ganz ergebenst, daß die Frage, ob der Betrieb einer Pachtung in Hinsicht der kommunalen Steuerpflicht als ein Gewerbebetrieb anzusehen sei, neuerdings in Anerkennung der in dem Endurtheile des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 31. Januar 1877 (Entscheidungen Band II Seite 33) entwickelten Gründe in der Ministerialinstanz konstant bejahend beantwortet worden ist und diese Auffassung auch in den neueren Gesetzesvorlagen, betreffend die Aufbringung von Gemeindeabgaben (cfr. die Begründung zu §. 15. der Vorlage vom 3. November 1879) ihren Ausdruck gefunden hat.

Ew. 2c. ersuche ich ganz ergebenst, die wieder beifolgende Beschwerde vom 11. Juni cr. von dem angegebenen Standpunkte aus einer erneuten Prüfung zu unterwerfen und zu veranlassen, daß das Einkommen des 2c. S., insoweit dasselbe aus einer außerhalb der Stadt L. betriebenen Pachtung herrührt, von der dortigen Kommunalbesteuerung frei bleibe. Berlin, den 5. August 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Jagdpolizei.

138) Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichtes vom 27. September 1883. Nach §. 4. Abs. 1 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (Ges.-Samml. S. 165) bildet jeder Gemeindebezirk, nach Aussonderung der im §. 2. bezeichneten Grundstücke, einen selbstständigen Jagdbezirk, und zwar ohne Rücksicht auf einen bestimmten Flächeninhalt des Bezirkes und ohne Rücksicht darauf, ob die Grundstücke des Bezirkes in ungetrenntem Zusammenhange liegen. (Zu vergl. Minist.-Bl. 1860 S. 118; 1863 S. 270; 1870 S. 161.)

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des Königlichen Regierungspräsidenten zu B., Klägers, wider den Bezirksrath zu B., Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Zweiter Senat, in seiner Sitzung vom 27. September 1883, an welcher 2c. Theil genommen haben, für Recht erkannt,

daß der Beschluß des Bezirksrathes zu B. vom 5. April 1883 aufzuheben und die Kosten — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ — dem Beklagten zur Last zu legen, das Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Gemarkung des Dorfes G. (Kreis St.) umfaßt eine Fläche von etwa 180 Morgen, von welcher ein hier nicht weiter in Betracht kommender Theil von 60 Morgen dem Rittergutsbesitzer N. auf G. eigenthümlich gehört, während der Rest aus einer Anzahl kleinerer, von Gutsländereien umgebener Parzellen besteht. Als im Herbste 1882 der Vorstand der Landgemeinde G. die Rustikaljagd auf der dortigen Feldmark meistbietend, und zwar an einen Arbeiter H. verpachtete, trat der Rittergutsbesitzer N. zunächst bei dem Landrathe des Kreises St. und bei dem dortigen Kreisausschusse sowie schließlich bei dem Bezirksrathe zu B. mit dem Antrage auf, jene Verpachtung, da es an einer zusammenhängenden Fläche von 300 Morgen fehle, für unstatthaft zu erklären. Die zunächst angerufenen Stellen, insbesondere der Kreisausschuß in seinem Bescheide vom 21. 27. Februar 1882, erachteten jedoch mit Rücksicht auf §§. 2. 4 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 das Verfahren des Gemeindevorstandes für gerechtfertigt. Dagegen gelangte der Bezirksrath zu einer abweichenden Auffassung, und zwar beschloß er am 5. April 1883:

daß der Beschluß des Kreisausschusses zu St. vom 27. Februar 1883 aufzuheben und daß der Kreisausschuß zu St. gehalten sei,

von Aufsichtswegen dem Gemeindevorstande von G. zu bedeuten, daß der von ihm mit dem Arbeiter H. abgeschlossene Jagdpachtvertrag den bestehenden Gesetzen nicht entspreche,

und zugleich den Gemeindevorstand anzuweisen, die G.er Rustikaljagd entweder an den Besitzer des Rittergutes G. zu verpachten, oder sie ruhen zu lassen.

Bei der Entscheidung des vorliegenden Falles — so wird in den Gründen des Beschlusses ausgeführt — spreche der Wortlaut des Gesetzes allerdings zu Gunsten des Gemeindevorstandes und für dessen Berechtigung, das in einzelnen kleinen Parzellen liegende, unter 300 Morgen große Terrain zu verpachten; dagegen gehe die unzweifelhafte Absicht des Gesetzes dahin, als kleinste zulässige Jagdbezirke nur ungetrennte Bezirke von wenigstens 300 Morgen zuzulassen, wobei man angenommen habe, daß zugleich mit dem Jagdpolizeigesetze auch die Gemeindeordnung ins Leben treten werde, nach welcher nur große und geschlos-

jene Gemeindebezirke möglich gewesen seien. Wenn man hiernach vor die Wahl gestellt sei, die unzweifelhafte Absicht des Gesetzes als Richtschnur zu nehmen oder vielmehr den Wortlaut des §. 4. — einer Bestimmung, die auf der falschen Voraussetzung beruhe, daß die Gemeindeordnung vom Jahre 1850 ausgeführt werden würde —, so habe in Uebereinstimmung mit der Praxis der höchsten Verwaltungsstelle aus den ersten Jahren nach der Emanation des Jagdpolizeigesetzes und konform der Rechtsprechung des vormaligen Preußischen Obertribunals der Absicht des Gesetzes der Vorzug gegeben und darnach die Befugniß des Gemeindevorstandes zur selbstständigen Verpachtung verneint, zugleich aber auch darauf Bedacht genommen werden müssen, daß die in Rede stehende Angelegenheit in anderer, dem Gesetze entsprechenden Weise geordnet werde. —

Die von dem Königlichen Regierungspräsidenten zu B., als Vorsitzendem des Bezirksrathes, in Gemäßheit des §. 60. des Organisationsgesetzes gegen den Beschluß vom 5. April 1883 nunmehr erhobene Klage beruht, ausgehend von dem Wortlaut des §. 4. des Jagdpolizeigesetzes, auf der des Näheren begründeten Behauptung, der Beschluß verletze die Gesetze, insbesondere die §§. 2. 4. des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 insofern, als er den Grundsatz zur Geltung bringe, daß ein Gemeindebezirk von weniger als 300 Morgen bezw. ein solcher, der in verschiedene, nicht 300 Morgen umfassende Theile zerfalle, keinen eigenen Jagdbezirk bilde, wohingegen der Beklagte an der Hand der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 7. März 1850 und unter Wiederholung der dem angefochtenen Beschlusse beigefügten Gründe eingehend ausführt, es befinde sich derselbe in Uebereinstimmung mit dem Gesetze. —

Es mußte indeß von nachstehenden Erwägungen aus dem Antrage der Klage entsprechend die Wiederaufhebung des Beschlusses vom 5. April 1883 ausgesprochen werden. —

Der Bezirksrath gelangt zunächst zu dem Ergebnisse, es sei der Gemeindevorstand von G. zur selbstständigen Verpachtung der Gemeindejagd nicht berechtigt, zugleich aber zu der Anordnung, daß dennoch entweder eine anderweite Verpachtung der Jagd durch den Gemeindevorstand an den Besitzer des Rittergutes G. erfolgen, oder die Jagd ruhen müsse. — Der Thatbestand des §. 7. Abs. 1 des Gesetzes vom 7. März 1850 ist nicht behauptet; abgesehen hiervon aber wird offenbar die Befugniß des Gemeindevorstandes von G., die Jagd an den Besitzer des Gutes G. zu verpachten, von ganz denselben Rechtsnormen beherrscht, wie das Recht zur Verpachtung an jeden Dritten. Der Beschluß läßt nicht erkennen, von welchen rechtlichen Gesichtspunkten aus das zuerst allgemein und ausdrücklich verneinte Verpachtungsrecht dann doch wieder als für den Fall gesetzlich zulässig angesehen worden ist, daß der Besitzer des Gutes G. als Pächter eintrete. — Der §. 4. des Gesetzes vom 7. März 1850 gestattet den Gemeindebehörden, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirkes mit andern Gemeindebezirken zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Ist dabei — was hier dahingestellt bleiben mag — auch an solche Gemeindebezirke gedacht, welche, wenn die Auffassung des Bezirksrathes zuträfe, einen selbstständigen Jagdbezirk nicht bilden würden, und bleibt, obschon das Gesetz speziell die „freie Uebereinkunft" betont, für eine Einwirkung der Aufsichtsbehörde überhaupt Raum, so könnte dieselbe doch niemals auf eine Verpachtung der Jagd, sondern höchstens darauf gerichtet werden, daß eine Vereinigung des in Rede stehenden Areals mit einem anderen Bezirke erfolge. — Unter diesen Umständen verletzt der Beschluß vom 5. April 1883, insoweit er den Gemeindevorstand angewiesen wissen will, die G.er Rustikaljagd an den Besitzer des Gutes G. zu verpachten oder sie ruhen zu lassen, — jedenfalls in der ersten Alternative dieser Anordnung — das Gesetz, und zwar selbst dann, wenn man im Uebrigen den vom Bezirksrathe eingenommenen rechtlichen Standtpunkt zu theilen in der Lage wäre. —

Es mußte aber dem Königlichen Regierungspräsidenten auch darin beigetreten werden, daß nicht minder der sonstige Inhalt des Beschlusses vom 5. April 1883, der die getroffene Entscheidung allein stützende Grundsatz,

> es erfordere der nach dem ersten Satze des §. 4. zu bildende gemeinschaftliche Jagdbezirk einen Flächenraum von mindestens 300 Morgen im Zusammenhange

die Gesetze verletze, wobei kein Streit darüber besteht, daß die maßgebende gesetzliche Norm lediglich in der Vorschrift des §. 4. des Jagdpolizeigesetzes zu erblicken ist, welcher, nachdem in den §§. 2. und 3. die Voraussetzungen der Ausübung der Jagd durch den oder die Eigenthümer eines einzelnen Grundstückes aufgestellt sind, wörtlich besagt:

> Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirkes, welche nicht zu dem im §. 2. gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeindebehörden ge-

stattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirkes mit einem anderen Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Auch soll die Gemeindebehörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Bezirke Einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 300 Morgen umfassen darf. . . . . .

Der Beklagte erkennt es ausdrücklich an, daß dieser Wortlaut des Gesetzes dahin führt, den hier in Rede stehenden Gemeindebezirk als einen selbstständigen Jagdbezirk zu behandeln, und es kann auch füglich, wenn man sich lediglich an die Worte und die Fassung des §. 4. hält, kein Zweifel darüber obwalten, daß darnach jeder Gemeindebezirk als solcher, bezw. die Gesammtheit der dazu gehörigen, nach Aussonderung der in §. 2. a. a. O. bezeichneten, noch übrig bleibenden Grundstücke für die Regel zu einem selbstständigen Jagdbezirke gestaltet ist, ohne daß diese durch das Gesetz selbst vorgenommene Bildung der Jagdbezirke und die sich daraus ergebende Art der Jagdausnutzung (§. 10. a. a. O.) an einen bestimmten Flächeninhalt des Gemeindebezirkes oder an die Lage der Grundstücke in ungetrenntem Zusammenhange geknüpft wären. — Andererseits ist ohne Weiteres klar, daß die soeben wiedergegebene, einfache und in sich abgeschlossene Vorschrift über die Bildung der Jagdbezirke nahezu in das Gegentheil dessen umgewandelt würde, was die Gesetzesworte besagen, wenn man auch für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk des §. 4. das Erforderniß einer zusammenhängenden Minimalfläche von 300 Morgen aufstellt. Es wäre dann nicht mehr richtig, daß alle (übrigen) Grundstücke eines jeden Gemeindebezirkes einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildeten; vielmehr stellten alle Grundstücke eines Bezirkes unter 300 Morgen schon dieses geringen Umfanges wegen, und ebenso alle diejenigen Grundstücke eines auch über 300 Morgen großen Bezirkes, welche nicht mit anderen eine ungetrennte Fläche von mindestens 300 Morgen bilden, trotz der Anfangsworte des §. 4. keinen gemeinschaftlichen Jagdbezirk dar. Auch bei einem Gemeindebezirke von beispielsweise 1000 Morgen würden, wenn in dieser Gesammtfläche sich nur ein, etwa aus zwei Grundstücken bestehender Komplex von 300 Morgen vorfände, wiederum nicht, wie der §. 4. besagt, alle übrigen Grundstücke einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, sondern dieser nur aus jenen beiden Grundstücken bestehen. Endlich würden bei dem Vorhandensein zweier oder mehrerer solcher Komplexe von je 300 Morgen und darüber, die aber unter sich und von den sonstigen Grundstücken des Gemeindebezirkes getrennt liegen, alle Grundstücke desselben nicht, wie der §. 4. vorschreibt, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, sondern das Gesetz selbst hätte von vornherein innerhalb desselben Gemeindebezirkes die Formirung von eben so viel verschiedenen selbstständigen Jagdbezirken vorgenommen, als sich getrennte Gruppen von Grundstücken mit einer Gesammtfläche von je 300 Morgen und darüber vorfänden. — Diese sich auch aus dem Grundsatze des Bezirksraths mit Nothwendigkeit ergebende Gestaltung des objektiven Rechtes ist aus der bloßen Wortfassung des §. 4. niemals zu entnehmen; ja es bietet diese Fassung für einen Leser, der mit den Vorgängen bei der Berathung des Gesetzes in beiden Kammern unbekannt ist, nicht einmal die Möglichkeit zur Aufstellung von Zweifeln in der fraglichen Richtung; und selbst im Wege der Auslegung die begrifflich nur bezwecken kann, den Sinn und die Bedeutung der vorliegenden Worte klar zu stellen, gelangt man nicht dahin, daß, während das Gesetz von Gemeindebezirken überhaupt spricht, nur solche von ganz spezieller Beschaffenheit, und während das Gesetz von „allen übrigen" Grundstücken eines Bezirkes handelt, damit keineswegs alle, sondern nur einzelne sich mit andern in gewisser Weise abrundenden Grundstücke vom Gesetzgeber gemeint seien. Der angefochtene Beschluß unternimmt denn auch eine solche Auslegung der Gesetzesworte nicht, sondern er setzt sich in einen bewußten Gegensatz mit dem Wortlaute, versagt diesem eine maßgebende Bedeutung, weil er auf der falschen Voraussetzung beruhe, daß die Gemeindeordnung von 1850 ausgeführt werde, und glaubt lediglich der vermeintlichen Absicht des Gesetzgebers folgen zu dürfen. — Einmal zugegeben, es sei für die gegenwärtige Fassung des §. 4. des Gesetzes vom 7. März 1850 die demnächst nicht verwirklichte Annahme mit bestimmend gewesen, daß dieses Gesetz neben der Gemeindeordnung für den Preußischen Staat vom 11. März 1850 (Gesetz=Sammlung S. 213—251) zur Anwendung gelangen werde, so hat doch der Gesetzgeber das Jagdpolizeigesetz in unveränderter Fassung fortbestehen lassen, auch als jene Voraussetzung nicht mehr zutraf, woraus für alle zur Handhabung des Jagdpolizeigesetzes berufenen Behörden die Nothwendigkeit erwächst, jenes Vorganges ungeachtet dem vorliegenden Wortlaute ganz und voll diejenige Bedeutung beizulegen, welche dem Wortlaute eines Gesetzes überall zukommt. Und wäre es endlich auch möglich, die Absicht des Gesetzgebers dahin klar zu stellen, daß bei den gemeinschaftlichen Jagdbezirken ebenfalls ein zusammenhängender

Flächenraum von 300 Morgen habe gefordert werden sollen, so könnte doch dieser Absicht an sich — in Ermangelung jeden in dem ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers, in dem an die Außenwelt getretenen Gebote, in dem verkündeten Gesetze ihr zu Theil gewordenen Ausdrucks — keine Bedeutung beigelegt werden.

Hiernach vermögen die in den „Gründen" des Beschlusses vom 5. April 1883 selbst niedergelegten Erwägungen dessen Aufhebung nicht abzuwenden. Es lehrt aber auch eine von Obigem unabhängige, zunächst auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zurückgehende Prüfung des Beschlusses, daß derselbe den §. 4. a. a. O. verletzt. —

Das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 ist, wie dessen Motive (Stenographische Berichte über die Verhandlungen der I. Kammer von 1849 Band II. Seite 804) ergeben, der Verordnung, die Ausübung der Jagd in den am linken Rheinufer belegenen Landestheilen betreffend, am 17. April 1830 (Gesetz-Sammlung Seite 65) nachgebildet. Diese Verordnung stellt in §. 2. den Grundsatz an die Spitze, daß die Jagd auf allen nicht besonders ausgenommenen Grundstücken in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu verpachten sei. Die gemeinschaftlichen Jagdbezirke sollen in der Regel dieselben Grenzen haben, wie die Gemeindebezirke; es ist aber den Kommunalbehörden gestattet — von einer Verpflichtung spricht das Gesetz nicht —, nach freier Uebereinkunft mehrere Gemeindebezirke zu einem Jagdbezirke zu vereinigen oder einzelne Theile eines Gemeindebezirkes anderen Gemeindebezirken zuzulegen, oder auch aus dem Banne einer Gemeinde, unter Genehmigung des Landrathes, mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden. Als ausgenommen von der Verpachtung in gemeinschaftlichen Jagdbezirken erscheinen sodann — §§. 7. 8. — — im Wesentlichen diejenigen Kategorien von Grundstücken, welche der §. 2. des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 aufführt, darunter auch solche Besitzungen, welche einen Flächenraum von 300 Morgen und darüber in ungetrenntem Zusammenhange einnehmen. An keiner Stelle dieser Verordnung ist für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke ein Minimalmaaß vorgeschrieben, sondern statt des Prinzipes der Neueintheilung des ganzen Geltungsgebietes der Verordnung in Jagdbezirke von einer bestimmten Morgenzahl, an bestehende Verhältnisse, an die Grenzen der Gemeindebezirke angeknüpft. Selbst für den besonderen Fall der Bildung mehrerer Jagdbezirke aus dem Banne einer Gemeinde ist es nicht für nöthig befunden worden, die bei der Konstituirung eines einzelnen Besitzthums zu einem Jagdbezirke zur Geltung gebrachte Beschränkung auf eine zusammenhängende Fläche von 300 Morgen eintreten zu lassen. — Damit ist, soweit die Verordnung vom 17. April 1830 in Frage steht, die Annahme, es habe irgend welchen Gemeindebezirken die Eigenschaft selbstständiger Jagdbezirke versagt werden sollen, geradehin ausgeschlossen.

Der von der Staatsregierung zunächst in der I. Kammer (s. oben) vorgelegte Entwurf des demnächstigen Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 enthielt, anlangend den zuletzt besprochenen Punkt, die jetzt am Ende des §. 4. Abs. 1. stehenden Worte: „deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 300 Morgen umfassen darf", noch nicht. Von diesem späteren Zusatze abgesehen ergiebt eine Vergleichung der §§. 2. 3. 4. des Gesetzes vom 7. März 1850 mit §§. 2. 3. 7. 8. der Verordnung vom 17. April 1830, daß die letzteren nicht allein das Vorbild für die entsprechenden Bestimmungen des ersteren abgegeben haben, sondern sich darin nahezu wörtlich wiedergegeben finden. Hält man sich nun gegenwärtig, daß in einer Einführung des Grundsatzes, es sollten mit den Eingangsworten des §. 4. des Gesetzes vom 7. März 1850 nur Gemeindebezirke von mindestens 300 Morgen und selbst von diesen wieder nur ein Theil, nämlich nur die zu ungetrennten Plänen von 300 Morgen und darüber abgerundeten Flächen betroffen werden, einmal eine prinzipielle und tief einschneidende Abweichung von dem Vorbilde läge und zum Anderen eine erhebliche Lücke insofern verbliebe, als über die Art der Ausübung der Jagd für Gemeindebezirke unter 300 Morgen und für alle Grundstücke außerhalb eines Komplexes von 300 Morgen in größeren Gemeindebezirken gar keine oder doch nur die — selbst bei der weitesten Auslegung des §. 4. — durchaus unzulängliche Bestimmung getroffen wäre, daß die dem Grundeigenthümer gesetzlich garantirte Nutzung der Jagd (Gesetz vom 31. Oktober 1848 §§. 3. 4., Gesetz-Sammlung Seite 343, Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 §. 1.) von einer freien Vereinbarung also von der nicht erzwingbaren Zustimmung desjenigen Dritten abhinge, mit dem eine Vereinigung zu einem Jagdbezirke an sich möglich wäre, und daß dieser Konsequenzen ungeachtet in den Motiven des Gesetzes vom 7. März 1850 weder des Bestehens dieser Lücke noch der Art, wie sie auszufüllen, noch endlich jener prinzipiellen Abweichung von der Verordnung vom 17. April 1830 irgend wie gedacht, sondern Inhalt und Fassung der Verordnung im Wesentlichen unverändert reproduzirt werden, so gelangt man für die Auslegung des Gesetzes vom 7. März 1850

zu dem Resultate, daß bei dessen Vorlegung auf Seiten der Staatsregierung keineswegs die Intention vorgewaltet hat, die Beschränkung des §. 2. a. auch für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke des §. 4. eintreten zu lassen, daß vielmehr als Inhalt des Gesetzentwurfes nach dessen Fassung in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 17. April 1830 nur Folgendes anzusehen ist:

Das Erforderniß eines zusammenhängenden Flächenraumes von wenigstens 300 Morgen gilt als Bedingung für die Ausübung der Jagd nicht allgemein, sondern nur im Falle des §. 2. a. und bei der Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes aus mehreren Waldenklaven (§. 7. letzter Absatz). Für gemeinschaftliche Jagdbezirke (§. 4.) besteht dieses Erforderniß nicht; vielmehr bilden der Regel nach „alle übrigen Grundstücke" eines jeden Gemeindebezirkes — d. i. alle diejenigen, in Ansehung derer dem Besitzer die Befugniß zur eigenen Ausübung des Jagdrechts (§. 2.) fehlt — einen besonderen Jagdbezirk. Von dieser Regel der Einheit und Identität des Gemeinde- und Jagdbezirkes finden nur Ausnahmen statt im Falle der Vereinigung mehrerer ganzer Gemeindebezirke oder einzelner Theile von solchen mit andern Gemeindebezirken zu einem gemeinschaftlichen Bezirke (§. 4. Abs. 1.), ferner bei der Bildung mehrerer Jagdbezirke aus einem Gemeindebezirke, (§. 4. Absatz 1), bei dem Anschlusse selbstständiger Besitzungen an den Gemeindejagdbezirk (§. 4. Absatz 2.) und bei Ausschluß isolirter Höfe und Waldenklaven (§§. 5. und 7). Soweit diese Ausnahmen nicht vorliegen, bleibt es hiernach bei der Regel, daß alle nicht unter §. 2. fallende Grundstücke eines Gemeindebezirkes einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Die Bedingung eines zusammenhängenden Flächenraumes von 300 Morgen, wie sie in den §§. 1—3. für nöthig erachtet worden ist, und eine sich hieran knüpfende Ausnahme statuirt der Gesetzentwurf, dessen nächster unzweifelhafter Grund mit dem vorstehend entwickelten, sich aus dem Wortlaute und Zusammenhange desselben, ergebenden Inhalte dahin ging, für das Recht des Einzelnen auf die Jagdnutzung eine mit dem öffentlichen Interesse verträgliche Art der Ausübung durch erschöpfende Regelung dieser Materie zu schaffen, in keiner Weise. —

Der eingebrachte Entwurf ist in seinem hier erheblichen Theile (§. 4.) bis auf den schon erwähnten Zusatz: „deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 300 Morgen umfassen darf" und auf eine hier unwesentliche Abweichung im letzten Absatze — im Uebrigen in völlig unveränderter Fassung von der Staatsregierung als Gesetz verkündigt. Die demnächst zu erwähnende Geschichte jenes Zusatzes wird ergeben, daß mit seiner Einfügung in das Gesetz nicht die Absicht einer Aenderung sondern lediglich eine Bestätigung der dargelegten Grundprinzipien des Entwurfes bezweckt worden und erfolgt ist. Die Königliche Staatsregierung hat ihrerseits in keinem Stadium der Berathung eine Aeußerung laut werden lassen, aus welcher die Intention eines Abgehens von der oben erörterten Bedeutung des Entwurfes oder die Zustimmung zu einer abweichenden Auffassung desselben zu entnehmen wäre, weshalb, so weit es sich um diesen Faktor der Gesetzgebung handelt, davon ausgegangen werden muß, daß das Gesetz in demselben Sinne und von denselben Grundanschauungen aus verkündet worden ist, wie solche bei der Einbringung des Entwurfes nach dem Wortlaute, dem Zusammenhange, dem Grunde und der Motivirung desselben zu Tage getreten sind. —

Bei der Berathung des Entwurfes in der I. Kammer wurde von dem Grafen L. der schon erwähnte Zusatz am Schlusse des §. 4 Abs. 1. mit der Motivirung beantragt, daß es nicht die Absicht sei, Gemeinden, welche eine geringere Fläche zu verpachten hätten, in der Ausübung dieses Rechtes zu beschränken; es komme nur darauf an, bei Bildung mehrerer Jagdbezirke einer dem Sinne des Gesetzes zuwiderlaufenden Zersplitterung vorzubeugen. Der Berichterstatter knüpfte an die Besprechung dieses Antrages die Bemerkung, es könne durch das Amendement der Uebelstand herbeigeführt werden, daß mehrere Gemeinden zu einem Jagdbezirke vereinigt werden müßten — eine Auffassung, welche der Antragsteller mit der Erwiderung ablehnt, daß sein Amendement durchaus keinen Bezug auf Gemeinden habe, welche weniger als 300 Morgen zu verpachten hätten. Eine Aeußerung der Staatsregierung über den Antrag liegt nicht vor — vergl. Stenographische Berichte I. Kammer 1849 Band III. Seite 1387 —. Der Zusatz ist zum Gesetze geworden. Die erwähnten Vorgänge ergeben, daß einmal der Antragsteller selbst und dann auch der Berichterstatter — dieser, indem er, in sonst augenscheinlich mißverständlicher Auffassung des Antrages konstatirt, daß durch das Amendement den Gemeinden mit weniger als 300 Morgen ein in dem Entwurfe an sich nicht vorhandener Zwang auferlegt werde, sich mit andern zu vereinigen — davon ausgehen, es bildeten auch Gemeindebezirke unter 300 Morgen einen Jagdbezirk. Wäre es zuläßig, aus

der Annahme des Amendements einen Schluß auf die Motive der Majorität der I. Kammer zu ziehen, so hätte auch dieser Faktor der Gesetzgebung, der im späteren Verlaufe der Berathung auf den Gegenstand nicht mehr zurückgekommen ist, sich in dem als die Auffassung der Staatsregierung dargelegten Sinne geäußert. —

In der II. Kammer (Stenographische Berichte 1849/50 Band V S. 3232 ff.) kam die Streitfrage speziell zur Sprache. Schon in der Kommission wurde zur Klarstellung der Sache beantragt, im Eingange des §. 4. hinzuzufügen, „auch wenn sie 300 Morgen nicht enthalten" — ein Amendement, das demnächst in der Fassung: „wenn sie auch weniger als 300 Morgen Flächenraum enthalten" im Plenum wiederum eingebracht wurde (Seite 3249/50). Der Zusatz fand nicht die Zustimmung der Kommission, im Plenum nicht einmal die zu seiner Diskussion erforderliche Unterstützung. Sowohl in der Kommission als auch im Plenum wurde geltend gemacht, es sei schon im §. 2 der allgemeine Grundsatz adoptirt, Jagdbezirke unter 300 Morgen nicht zuzulassen, oder — wie es an einer anderen Stelle heißt —: es liege dem Gesetze das Princip zu Grunde, daß die Ausübung der Jagd nur auf einem Flächenraume von 300 Morgen gestattet werden könne. — Die Staatsregierung hat sich über die hier zu Tage getretenen Differenzen in der Auffassung des Gesetzes nicht vernehmen lassen, und ebenso sind dieselben auf die Fassung des Entwurfes ohne Einfluß geblieben. Es liegt die Schlußfolgerung nahe, daß die Mehrheit der II. Kammer sich der mitgetheilten Auffassung der Kommission angeschlossen habe; nur mag hervorgehoben werden, daß, wenn die in §. 2.a des Gesetzes enthaltene Beschränkung — ein zusammenhängender Flächenraum von 300 Morgen — das Prinzip des Gesetzes darstellen soll, dieses Prinzip auch in der II. Kammer bei der Billigung des in der I. Kammer eingefügten L.schen Amendements nicht zur Durchführung gelangt ist; es wird darin weniger als in §. 2.a, nämlich nur eine Fläche von 300 Morgen, nicht aber auch das gefordert, daß selbige in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sei. —

Will man, wie das der angefochtene Beschluß thut, mit der Absicht des Gesetzgebers rechnen, so könnte dabei nur die übereinstimmende Intention aller drei Faktoren der Gesetzgebung ins Gewicht fallen. Die vorher besprochene Entstehungsgeschichte des Gesetzes aber stellt jedenfalls soviel außer Zweifel, das es nicht allein an einer Zustimmung der Regierung und der I. Kammer zu der in der II. Kammer entwickelten Auffassung fehlt, sondern daß von der Regierung in der Einbringung, Aufrechterhaltung und Verkündigung des Entwurfes und Gesetzes in dieser Fassung und von der I. Kammer anscheinend in der Billigung des mehrerwähnten Amendements entgegengesetzte Kundgebungen vorliegen. — Sähe man sich daher überhaupt genöthigt, auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zurückzugehen, so würde daraus etwas gegen das Ergebniß der einfachen Wortinterpretation Verwerthbares in keinem Falle zu entnehmen sein.

Eben dasselbe gilt von einem späteren legislatorischen Vorgange. Die Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau, vom 30. März 1867 (Ges.-Samml. S. 426) ist überwiegend wörtlich dem Jagdpolizeigesetze vom 7. März 1850 nachgebildet, lautet jedoch in §. 6:

> Alle übrigen Grundstücke einer Gemarkung, welche nicht zu dem im §. 4. (lautet wesentlich wie §. 2. des Gesetzes vom 7. März 1850) gedachten gehören, bilden — insofern sie mindestens 300 Metermorgen im Zusammenhange enthalten — einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Dieser Modifikation der entsprechenden Bestimmung des Gesetzes vom 7. März 1850 hätte es augenfällig nicht bedurft, wenn ihr Inhalt aus dem letztgedachten Gesetze zu entnehmen gewesen wäre; sie ist diesem gegenüber durchaus neu. —

Daß die Anwendung des Gesetzes nicht zu allen Zeiten eine konstant gleichmäßige gewesen ist, kann zugegeben werden. Zwar kommt das Erkenntniß des Obertribunals vom 24. März 1876 hier nicht in Betracht, weil es sich in dem dort entschiedenen konkreten Falle um einen Gutsbezirk handelte — ein Glied der kommunalen Organisation, dessen Rechtsverhältnisse auf dem hier fraglichen Gebiete durch die gegenwärtige Entscheidung in keiner Weise berührt werden; wohl aber hat im Anfange der fünfziger Jahre von der höchsten Verwaltungsstelle aus die Ansicht Vertretung gefunden, daß kein Jagdbezirk weniger als 300 Morgen enthalten dürfe. Diese Auffassung ist in der Folge aufgegeben und seitdem das Gesetz in dem auch hier vertretenen Sinne gehandhabt worden. —

Seitens des Beklagten ist endlich noch, insonderheit auch bei der mündlichen Verhandlung auf die Uebelstände hingewiesen worden, welche mit dem Bestehen zu kleiner Jagdbezirke und der Bejagung kleiner Parzellen verbunden seien, sowie darauf, daß möglicher Weise „alle übrigen Grundstücke eines Gemeinde-

bezirkes" sich auf deren 2 oder selbst auf ein Grundstück reduziren könnten. Jene Unzuträglichkeiten mögen in gewissem Umfange obwalten und Komplitationen der letzterwähnten Art sind prinzipiell jedenfalls nicht ausgeschlossen. — Diese Gesichtspunkte könnten nach Maßgabe ihrer praktischen Erheblichkeit für den Gesetzgeber eine Anregung bieten, auf eine Aenderung des bestehenden Rechtes Bedacht zu nehmen; für die Rechtsprechung sind sie bedeutungslos. Die Letztere hat dem Gesetze Anerkennung zu verschaffen, so lange dasselbe besteht, unter Befolgung der Regel des §. 46. der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte, daß bei den Entscheidungen streitiger Rechtsfälle der Richter den Gesetzen keinen anderen Sinn beilegen darf, als welcher aus den Worten und dem Zusammenhange derselben in Beziehung auf den streitigen Gegenstand oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes deutlich erhellt. —

Da das Gesetz — §. 4. des Gesetzes vom 7. März 1850 — bei einer diese Regel beachtenden Auslegung dem hier in Rede stehenden Gemeindebezirke die Eigenschaft eines selbstständigen nach §. 10. a. a. O. zu nutzenden Jagdbezirkes zuerkennt, so mußte der damit in Widerspruch tretende Beschluß des Bezirksrathes vom 5. April 1883, wie geschehen, aufgehoben werden.

Der Werth des Streitgegenstandes war als unschätzbar auf 1000 ℳ zu arbritiren. Im Uebrigen ergiebt sich die hinsichtlich der Kosten getroffene Bestimmung aus den §§. 72. 76. des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

L. S. Jebens.

B. Gendarmerie.

139) Erlaß an die Königliche Landdrostei zu N. und abschriftlich an die übrigen Königlichen Landdrosteien, Regierungspräsidenten, Regierungen ꝛc. vom 25. Oktober 1883, betreffend die Gehaltserstattung beim freiwilligen Dienstaustritte von Gendarmen vor dem Termine, bis zu welchem die Gehaltszahlung erfolgt ist.

Der Königlichen Landdrostei erwidere ich auf den Bericht vom 28. August cr., bei Rücksendung der Originalanlagen, daß ich die seitens des Herrn Chefs der Landgendarmerie an die Gendarmeriebrigaden erlassene Verfügung vom 24. September 1881, wonach die nicht mit dem Beginne eines Kalenderquartals, sondern im Laufe desselben aus dem Dienste scheidenden Gendarmen schon vor der Vorlage der bezüglichen außerterminlichen Gesuche den über den Tag des Ausscheidens hinaus empfangenen Theil des Gehalts ꝛc. bei der Gendarmeriebrigadekasse zu deponiren haben, für zweckmäßig erachte, da auf diesem Wege die Erstattung der betreffenden Beträge am besten sicher gestellt wird.

Der von der Königlichen Landdrostei beantragten direkten Erstattung dieser Beträge an die mit der Zahlung der Gendarmeriekompetenzen betrauten Kassen steht der Umstand entgegen, daß zwischen der Anordnung zur Dienstentlassung der betreffenden Mannschaften — namentlich bei Beurlaubungen ohne Gehalt — und dem Termine des Ausscheidens häufig nur wenige Tage liegen, so daß es sehr oft nicht ausführbar sein würde, die gehaltszahlende Unterkasse rechtzeitig zur Annahme des qu. Gehaltstheils anzuweisen. Die Wiedereinziehung überhobener Kompetenzen, insbesondere bei Uebersiedelungen nach anderen Orten und bei Entlassungen ohne Pension, ist aber erfahrungsmäßig mit Schwierigkeiten verbunden, welche vermieden werden, wenn gemäß jener Verfügung vom 24. September 1881 die Genehmigung zur Entlassung von der vorgängigen Rückzahlung abhängig gemacht wird.

Behufs Einziehung der in den bezüglichen Fällen bei den Gendarmeriebrigaden deponirten Beträge zur Staatskasse ist von dem Herrn Chef der Landgendarmerie angeordnet worden, daß die Brigaden den Regierungen ꝛc. entsprechende Nachricht zu geben haben. Berlin, den 25. Oktober 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

---

unterstellt, bestimmte Vorschriften noch nicht bestehen, nach den vorstehenden Gesichtspunkten Instruktionen erlassen werden, und diese zu meiner Kenntniß zu bringen. Berlin, den 13. Oktober 1883.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

---

143) Cirkular an die Königlichen Regierungspräsidenten, bezw. Regierungen und Landdrosteien, die Königlichen Strombauverwaltungen, die Königliche Ministerial-Baukommission und das Königliche Polizeipräsidium hierselbst, sowie an die Königliche Finanzdirektion zu Hannover vom 20. Oktober 1883, betreffend Ausarbeitung von Bauentwürfen für Privatpersonen oder Korporationen Seitens Königlicher Baubeamten.

Durch die Cirkular-Erlasse vom 15. September 1825 — Annalen S. 147 — bezw. 15. Juli 1864 — Min.-Bl. S. 241 — ist den Königlichen Baubeamten gestattet, Bauentwürfe mit den dazu gehörigen Zeichnungen für Privatpersonen auszuarbeiten, während ihnen die Uebernahme der Aufsicht oder die Ausführung solcher Privatbauten ohne spezielle, nur ausnahmsweise zu ertheilende ministerielle Erlaubniß verboten ist.

Wenngleich es nun grundsätzlich im dienstlichen Interesse für wünschenswerth zu erachten ist, daß ein Staatsbeamter Privatarbeiten, welche einen Nebenerwerb zum Zweck haben, nicht übernimmt, so will ich doch unter den zur Zeit noch obwaltenden Umständen bis auf Weiteres gestatten, daß die Baubeamten Bauentwürfe für Privatpersonen oder Korporationen gegen Entgelt ausarbeiten bezw. in ihren Büreaus aufstellen lassen. Um indeß der vorgesetzten Behörde die im Interesse des Dienstes erforderliche Kontrole zu ermöglichen, bestimme ich, daß die Baubeamten von jeder Privatarbeit, welche sie gegen Entgelt übernehmen der Dienstbehörde Anzeige erstatten. Der Letzteren bleibt dabei überlassen, die Zeitabschnitte zu bestimmen, über welche die Anzeige zu erstatten ist, auch im Interesse thunlichster Vereinfachung eine tabellarische Form vorzuschreiben. Auch steht ihr selbstverständlich frei, einem Beamten Privatarbeiten der gedachten Art sofort zu untersagen, wenn nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung darunter der Staatsdienst leidet.

Ew. ꝛc. wird darnach überlassen, die betreffenden Beamten mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 20. Oktober 1883.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

VI. Verwaltung für Handel und Gewerbe.

144) Bekanntmachung vom 31. Oktober 1883, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzblatt 1883 Seite 177).

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 44. Absatz 2., 56. d., 60. Absatz 4. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich

erlassen:

I. Geschäftsbetrieb der Gold- und Silberwaarenfabrikanten ꝛc.

Gold- und Silberwaarenfabrikanten und -Großhändler sind befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zwecke mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waaren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren- und Bijouteriewaarenfabrikanten und -Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben (vergl. §. 44 Absatz 2 der Gewerbeordnung).

II. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

A. Im Allgemeinen.

1. Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines.

2. Ausgenommen von der Vorschrift in Ziffer 1 sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen; der Gewerbebetrieb kann jedoch untersagt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§. 57. Ziffer 1 bis 4, 57a. oder 57b. Ziffer 2 bis 4 der Gewerbeordnung vorliegt.

3. Auf die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, ferner auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines finden die Bestimmungen des Titels III. der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

4. Die Ertheilung eines Wandergewerbescheines ist zu versagen, wenn ein Bedürfniß zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde nicht besteht oder sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen ertheilt oder ausgedehnt worden ist (vergl. Ziffer 6).

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackpfeifer darf ein Wandergewerbeschein außerdem nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahr einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Zigeunern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen.

5. Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht zuzulassen.

Der ertheilte Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn solche Bedenken nachträglich sich ergeben.

6. Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber, nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde zu betreiben, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, wenn ein Bedürfniß zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht, der sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

Auf die Zurücknahme der Ausdehnung findet der §. 58. der Gewerbeordnung sowie vorstehende Ziffer 5, Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Reichsgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

7. Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§. 57b. Ziffer 1. der Gewerbeordnung) ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Versagung des Wandergewerbescheines oder zur Versagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen.

8. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines Wandergewerbescheines kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahrs erfolgen.

9. Die Wandergewerbescheine werden nach den unter III. nachstehend bezeichneten Formularen ausgestellt.

10. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt oder ausgedehnt hat. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung der Personen vermerkt.

Personen, welche den an die selbständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Mitführung eines Inländers durch einen ausländischen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländischen Gewerbetreibenden Anwendung.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts, mit Ausnahme der Ehegatten

formellen Seite Alles vermeiden werden, was über das durch die sachlichen Interessen bedingte Maß hinaus dieselben empfindlich berühren könnte.

Indem ich im Uebrigen wegen Auslegung des Gesetzes auf die Begründung (Drucks. Abg. H. Nr. 126), den Kommissionsbericht (Drucks. Nr. 216) und die Plenarverhandlungen, namentlich den stenographischen Bericht des Abgeordnetenhauses S. 1975 seq. und 2038 seq. verweise, bemerke ich im Einzelnen Folgendes:

Zu §. 2. Der Absatz 2. bezieht sich nach der bei der Plenarberathung im Abgeordnetenhause festgestellten Auslegung nur auf wesentliche Abänderungen festgestellter Regulirungspläne.

Die Anhörung der Betheiligten erfolgt unmittelbar nach Aufstellung des Projekts durch den Lokalbaubeamten. Zu diesem Ende wird, sofern nicht bei unbedeutenden Regulirungen der Kreis der Interessenten auf wenige dem Beamten bestimmt bekannte Personen sich beschränkt, welche geeignetenfalls direkt vorgeladen werden können, in den amtlichen Publikationsorganen von demselben ein Termin auszuschreiben sein, in welchem die Regulirungspläne den Interessenten vorgelegt und erläutert, sowie ihre etwaigen Einwendungen entgegengenommen werden. In der Bekanntmachung, durch welche die Interessenten zur Wahrnehmung des Termins vorgeladen werden, ist zugleich eine kurz bemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren nach dem Termin bei dem Lokalbaubeamten noch die Pläne eingesehen und etwaige Einwendungen eingereicht werden können.

In welche Publikationsorgane (Amtsblatt, Kreisblatt ꝛc.) die Bekanntmachung zweckmäßig einzurücken und ob der Termin in dem Amtslokal des Lokalbaubeamten oder in einem anderen geeigneten öffentlichen Lokale abzuhalten sein wird, bleibt dem Ermessen des Beamten nach Lage des einzelnen Falles überlassen.

Ueber den Termin ist eine amtliche Verhandlung aufzunehmen und mit den Belägen über die Publikation der Einladung und der Bescheinigung des Ablaufs der erwähnten Frist bei Ueberreichung der Regulirungspläne an die Revisionsbehörde beizufügen. Ueber die gleichfalls einzureichenden etwaigen Einwendungen hat der Lokalbaubeamte sich gutachtlich zu äußern.

Zu §. 3. Der Einfügung der Worte: „einen bestimmten“ in den ersten Absatz liegt die Absicht zu Grunde, daß Arbeiter- und Aufsichtspersonal nicht beliebig über das Ufergrundstück gehen, sondern auf bestimmte Zugangswege beschränkt werden sollten. Wenn daher besondere Umstände, z. B. die Größe der Arbeitsstelle oder die Wohnverhältnisse der Arbeiter, die Anweisung mehrerer bestimmter Zugänge zweckmäßig machen, so ist diese keineswegs ausgeschlossen.

Zu §. 5. Die Bestimmung greift auf alle Anlandungen, welche nicht bei dem Inkrafttreten des Gesetzes im Eigenthum des Staates sich befinden, Platz.

Bis zur Reife der Alluvionen bezw. der Besitzübertragung an den Ufereigenthümer steht letzterem zwar das Eigenthum, im Uebrigen aber die volle Verfügung und Nutzung bis auf das Jagdrecht, welches dem Ufereigenthümer verbleibt, der Strombauverwaltung zu. Etwaigen besitzstörenden Handlungen der Uferbesitzer wird daher mit der Possessorienklage entgegen zu treten sein.

Durch die Bestimmung im Absatz 4., betreffend den Zugang zu einer öffentlichen Fähre, wird ein über die von dem Uferbesitzer bei dem Besitzübergang zu übernehmende Verpflichtung hinausgehender rechtlicher Anspruch an den Staat nicht begründet, sondern nur ein billiges Entgegenkommen gegenüber den Fährinteressenten vorgeschrieben.

Zu §. 6. Die Beschlußfassung darüber, ob die Alluvion reif und zur Uebergabe an den Interessenten geeignet ist, steht nach §. 13. in erster Instanz den Lokalbaubeamten zu, gleichviel, ob die Uebertragung von dem Uferbesitzer beantragt oder er zur Uebernahme der Anlandung aufgefordert wird. Letzteres wird zur Vermeidung von Weiterungen alsdann zu geschehen haben, wenn das im §. 5. vorgesehene Ziel bestimmt erreicht ist. Zugleich wird der nach der Auffassung der Strombauverwaltung zu erstattende Betrag anzugeben sein, wobei zu beachten ist, daß in erster Linie der Werth der Anlandung, der Betrag der einschließlich der Regulirungswerke aufgewendeten Kosten aber nur d a n n in Betracht kommt, wenn derselbe hinter dem Werth der Anlandung zurückbleibt.

Zu §. 12. Ersatzpflicht und Fürsorge gegen Abbrüche der Ufer sind an die Voraussetzung der Erfüllung der Uferbau- und Unterhaltungspflicht, soweit sie nach den bestehenden Gesetzen dem Uferbesitzer obliegt, geknüpft.

Der Strombauverwaltung erwächst hiernach die Pflicht, über die Erfüllung jener Verbindlichkeiten sorgsam zu wachen. Wenn daher Buhnen oder sonstige Regulirungswerke angelegt werden, welche event. einen Einfluß auf ein nicht ausreichend oder gar nicht unterhaltenes Ufer ausüben können, werden die Uferbesitzer

zunächst auf die ihnen hieraus erwachsenden gesetzlichen Nachtheile hinzuweisen sein. Eine direkte nöthigenfalls durch Zwang zu unterstützende Einwirkung auf den Uferbesitzer (vergl. bezüglich des §. 63. Th. II. Tit. 15. A. L. R., den stenographischen Bericht des Abg. H. S. 1984) wird jedoch nur in solchen Fällen zu erfolgen haben, wo durch die Nichterfüllung der Uferbaupflicht besonders gewichtige öffentliche Interessen gefährdet werden.

Zu §. 15. Vergütung für Aufnahme von Baggererde ist nur dann zu gewähren, wenn die Baggerung zu Schifffahrtszwecken, nicht aber, wenn sie lediglich im Interesse der Vorfluth, bezw. des regelmäßigen Wasserabflusses erfolgt. Berlin, den 7. September 1883.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

---

142) Cirkular an die Königl. Oberpräsidenten vom 13. Oktober 1883, betreffend die Einführung periodischer Revisionen von Brücken mit eisernem Oberbau im Zuge von öffentlichen Verkehrsstraßen.

Aus den in Verfolg meines Erlasses vom 16. Februar d. J., betreffend die Einführung periodischer Revisionen von Brücken mit eisernem Oberbau im Zuge von öffentlichen Verkehrsstraßen, mir zugegangenen Berichten habe ich ersehen, daß, abgesehen von den wenigen vorhandenen Kettenbrücken, periodische Untersuchungen solcher eisernen Brücken bisher nicht oder doch nur in beschränktem Umfange stattgefunden haben, daß jedoch jener Erlaß zum Theil Veranlassung gegeben hat, die Einführung solcher Untersuchungen anzuordnen.

Wo dies Seitens der Staats- oder der Provinzialverwaltungen resp. Seitens einzelner Besitzer solcher Brücken bereits geschehen ist, wird das Ergebniß der, den erlassenen Instruktionen gemäß ausgeführten Revisionen abzuwarten sein, bevor eine Abänderung oder Ergänzung dieser Instruktionen in Erwägung genommen wird. Wo aber derartige Instruktionen bisher noch nicht erlassen worden sind, werden für deren Erlaß im Allgemeinen die nachstehenden Gesichtspunkte festzuhalten und das Betreffende dieserhalb anzuordnen sein.

Als ein Hauptererforderniß für die Erprobung vollkommener Sicherheit eiserner Brücken sind jährliche Revisionen der einzelnen Bauwerke und die Anlage von Registern über das Ergebniß derselben zu erachten.

Die Revisionen haben sich zu erstrecken auf:

1) Das Auflagermauerwerk und den Zusammenhang desselben mit dem Pfeilermauerwerk.

2) Die Auflager in Bezug auf normale Stellung, Befreiung von Unreinigkeiten und eventuell freies Spiel derselben.

3) Die Nietverbindungen in den Knotenpunkten, namentlich in Bezug auf lose gewordene Nieten an den Stellen, wo die größten Kräfte übertragen werden. Hierauf bezügliche Mängel treten bei leichtem Anschlagen mit dem Hammer oder beim Uebergang von Fahrzeugen über die Brücke hervor.

4) Die einzelnen Konstruktionstheile in Bezug auf etwaige Risse an den Nietlöchern, Verbiegungen, Mängel im Anstrich und vorhandene Roststellen.

5) Nach Befund der Besichtigung wird sich herausstellen, ob Messungen erforderlich sind. Dieselben haben sich eventuell zu erstrecken auf:

a. die richtige normale Höhe der Auflager,
b. die Höhenlage und eventuelle Senkung der Brückenmitte gegen die Auflager im unbelasteten Zustande,
c. die Größe der elastischen Schwankungen beim Uebergange von Fahrzeugen.

6) Treten hierbei Bedenken über die untadelhafte Beschaffenheit der Konstruktion hervor, so wird zu Probebelastungen geschritten werden müssen um durch diese etwaige Mängel deutlicher hervortreten zu lassen.

Zur Ermittelung von Deformationen wird in den meisten Fällen eine direkte Messung gegen feste Punkte oder mit Hülfe des Nivellirinstruments genügen, wobei nicht ausgeschlossen ist, sich in geeigneten Fällen auch anderweiter Instrumente und Apparate zu bedienen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst dafür Sorge tragen zu wollen, daß da, wo für die periodischen Untersuchungen eiserner Brücken, seien dieselben der Staats- oder der Provinzialverwaltung

C. Gewerbepolizei.

140) Cirkular vom 14. September 1883 an die Königlichen Regierungspräsidenten, bezw. die Königlichen Regierungen und Landdrosteien, sowie an den Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin, betreffend die Handhabung des Gesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln. (Zu vergl. Min.=Bl. 1879 S. 231.)

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers wird von Seiten mehrerer Handelskammern darüber Klage geführt, daß die Handhabung des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c. vom 14. Mai 1879 (R. G. Bl. S. 145) den gewerblichen und Handelskreisen erhebliche Nachtheile zufüge. Die Beschwerden richten sich hauptsächlich gegen diejenigen Bestimmungen im §. 10. des Gesetzes, durch welche die Verfälschung von Nahrungs= oder Genußmitteln zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr, sowie das Verkaufen verfälschter Nahrungs= oder Genußmittel mit Strafe bedroht wird. Man klagt darüber, daß der Begriff der Verfälschung von den Polizei= und Justizbehörden verschieden und theilweise so rigorös aufgefaßt werde, daß selbst ganz unbedenkliche und allgemein übliche Manipulationen zu Bestrafungen führen könnten.

Aus Anlaß dieser Beschwerden machen wir Ew. Hochwohlgeboren namentlich auf folgende zwei Punkte aufmerksam.

1) Als Sachverständiger wird meist nur ein Chemiker, und zwar gewöhnlich der nächste Apotheker gehört. Die Untersuchung einer Anzahl von Nahrungs= und Genußmitteln, z. B. von Bier und Wein, ist aber in den meisten Fällen so schwieriger Art, daß sie zweckmäßiger Weise nur solchen Chemikern anvertraut werden kann, welche ausreichende Erfahrungen gerade auf den in Rede stehenden Gebieten besitzen. Der Chemiker hat aber auch ferner nur die Aufgabe, darüber Auskunft zu geben, wie die von ihm untersuchten Waaren chemisch zusammengesetzt sind, wogegen die weiteren Fragen: ob die Waare in solcher Zusammensetzung gesundheitsschädlich und ob sie „zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr" (§. 10. des Gesetzes) verfälscht ist, nicht zu seiner Beurtheilung stehen. Es ist daher erforderlich, daß diese Fragen in allen irgend zweifelhaften Fällen nur nach Anhörung von ärztlichen, bezw. von gewerblichen, speziell mit den Gewohnheiten des betreffenden Industriezweiges vertrauten Sachverständigen entschieden werden.

2) Als im Jahre 1877 wirksamere Maßregeln gegen die Fälschung von Nahrungs= und Genußmitteln vorbereitet werden sollten, wurde im Reichsgesundheitsamte auf Grund der Berathungen einer Sachverständigen=Kommission eine Denkschrift ausgearbeitet, um das Bedürfniß nachzuweisen und die Richtung anzugeben. in welcher vorzugehen sein würde. Die Denkschrift behandelte in 13 Abschnitten die hauptsächlich in Frage kommenden Kategorien von Nahrungsmitteln 2c. und gab am Schlusse eines jeden Abschnittes ein Resumé, in welchem die vom ärztlich=chemischen Standpunkte aus als unzulässig anzusehenden Manipulationen kurz charakterisirt wurden. Diese Denkschrift ist demnächst als Anlage zu den Motiven des Entwurfs zum Nahrungsmittelgesetze veröffentlicht worden. („Materialien zur technischen Begründung eines Gesetzentwurfes gegen die Verfälschung der Nahrungs= und Genußmittel und gegen die gesundheitswidrige Beschaffenheit anderweitiger Gebrauchsgegenstände." — Drucksachen des Reichstages, 4. Legislaturperiode II. Session 1879 Nr. 7. Seite 29 ff.). Sie hat in Folge dessen das Ansehen eines autoritativen Interpretationsmittels gewonnen, an welches die Gerichte und die Sachverständigen sich um so bereitwilliger halten, als die an der Hand des Gesetzestextes zu entscheidenden Fragen nicht selten unter den Technikern selbst streitige sind. Zu den Berathungen der erwähnten, im Jahre 1877 thätig gewesenen Sachverständigen=Kommission sind aber Vertreter von Handel und Gewerbe nicht zugezogen worden, und die Denkschrift trägt den Anforderungen der letzteren denn auch nur wenig Rechnung. Das Nahrungsmittelgesetz will aber nach dem Wortlaute des §. 10. nur solche Verfälschungen bestrafen, welche „zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr", d. h. den berechtigten Gewohnheiten von Handel und Gewerbe zuwider vorgenommen werden. Die Interpretation des §. 10. führt, wenn sie sich ausschließlich auf die von ganz anderen Gesichtspunkten ausgehende Denkschrift stützt, nicht selten weit über diese wichtige und sachgemäße Schranke hinaus.

Bei der hohen Wichtigkeit, welche der Gegenstand für die gewerblichen und in industriellen Kreise hat, dürfen bei der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes die vorstehend angedeuteten Gesichtspunkte nicht außer Acht gelassen werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir daher ergebenst die Ihnen unterstellten Polizeibehörden gefälligst dahin zu instruiren, daß sie bei der Vorbereitung der strafrechtlichen Verfolgung von Verfälschungen von Nahrungs- und Genußmitteln in allen zweifelhaften Fällen nach Maßgabe der vorstehend bezeichneten Grundsätze verfahren.

Wir machen Ew. Hochwohlgeboren jedoch hierbei zur weiteren Instruirung der Polizeibehörden zugleich darauf ergebenst aufmerksam, daß es nicht in der Absicht liegt, die strafrechtliche und polizeiliche Verfolgung wirklich gesundheitsschädlicher Verfälschungen von Nahrungs- und Genußmitteln einzuschränken. Die Justizbehörden sind Seitens des Herrn Justizministers mit gleicher Anweisung versehen worden.

Schließlich ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren noch ergebenst über die Erfahrungen, welche von Ihnen mit dem Nahrungsmittelgesetze während seiner vierjährigen Geltungsdauer gemacht worden sind, gefälligst gutachtlich an uns zu berichten. Berlin, den 14. September 1883.

Für den Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.
v. Boetticher. v. Puttkamer.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

141) Cirkular vom 7. September 1883 an die Herren Regierungs-Präsidenten bezw. die Königlichen Regierungen und Landdrosteien und die Herren Ober-Präsidenten zu Breslau, Magdeburg und Coblenz, sowie an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hierselbst, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen.

Mit Bezug auf das demnächst durch die Gesetz-Sammlung zur Veröffentlichung gelangende, Allerhöchst vollzogene Gesetz d. d. Schloß Babelsberg den 20. August 1883, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen*) lasse ich Ew. rc. die zu diesem Gesetze erlassene Ausführungsanweisung vom heutigen Tage — Anl. a. — zur gefälligen Kenntnißnahme und Mittheilung an die Lokalbaubeamten mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, die Mehrkosten, welche in Folge der Bestimmungen dieses Gesetzes insbesondere der §§. 3. 8. und 12. desselben dem Staate erwachsen, und zwar getrennt für die Unterhaltungs- und Regulirungsfonds notiren zu lassen und die Nachweisungen dieser Mehrkosten bis zum 1. Juni jeden Jahres einzureichen. Berlin, den 7. September 1883.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

---

a.

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 20. August 1883, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen (Ges.-Samml. S. 333).

Das Gesetz bezweckt, mit der zur Erfüllung der dem Staate bezüglich der schiffbaren Flüsse obliegenden Aufgabe erforderlichen Erweiterung der Befugnisse der Strombauverwaltungen eine feste und klare Begrenzung der Rechtsverhältnisse zwischen diesen und den Uferbesitzern herbeizuführen und damit die Voraussetzung für ein befriedigendes, Streitigkeiten und Mißstimmungen verhinderndes Verhältniß zwischen beiden Theilen zu sichern. Zur Erreichung dieses Zweckes wird die Handhabung der Bestimmungen des Gesetzes in dem Sinne, in welchem es gegeben ist, zu erfolgen haben. Ich vertraue daher, daß die Strombauverwaltungen und ihre Organe von den ihnen ertheilten Befugnissen nur in dem zur Erreichung der ihnen obliegenden Aufgabe erforderlichen Maße Gebrauch machen, billigen, mit den staatlichen Interessen zu vereinbarenden Wünschen der Uferbesitzer thunlichst entgegenkommen und in dem Verkehre mit den letzteren auch nach der

*) Gesetz-Sammlung Seite 333.

und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel, kann auch dann versagt werden, wenn keiner der aus Ziffer 3 bis 5 sich ergebenden Versagungsgründe vorliegt.

11. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verfügungen einschließlich der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§. 56. Absatz 4. der Gewerbeordnung) können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

B. Der Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im Besonderen.

1. Auf Handlungsreisende, welche durch die in den Staatsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte legitimirt sind, finden die Bestimmungen der Staatsverträge Anwendung. Insoweit die Handlungsreisenden Waaren feilbieten, oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen oder Waarenbestellungen bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, finden die vorstehenden Bestimmungen unter A. auf sie Anwendung.

2. Handlungsreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetriebe im Inlande einer Gewerbelegitimationskarte nach dem unter I. anliegenden Muster.

Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Inhaber in dem ganzen Gebiete des Reichs, nach Entrichtung der Landessteuern, sofern in letzterer Hinsicht nicht ein anderes im Wege des Vertrages festgesetzt ist, Waaren bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen aufzukaufen und Waarenbestellungen bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte finden die Bestimmungen des Titels III. der Gewerbeordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§. 57b. der Gewerbeordnung) einen Grund zur Versagung der Gewerbelegitimationskarte nicht bildet, und daß die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Verfügungen nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden können.

3. Auf die Ausübung des Geschäftsbetriebes der ausländischen Handlungsreisenden (Ziffer 1 und 2) finden die Bestimmungen des Titels III. der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

III. Formulare für Wandergewerbescheine.

Die Wandergewerbescheine sind nach den anliegenden Formularen auszustellen, von welchen Formular A. für Inländer und Ausländer in den Fällen des §. 55. Ziffer 4 der Gewerbeordnung, und Formular B. für Inländer, Formular C. für Ausländer in den übrigen Fällen des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestimmt sind.

IV. Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1884 ab zur Anwendung.

(Vorderseite.)

Anlage I.

Deutsches Reich.

(Königreich (Wappen.) Preußen.)

Gewerbelegitimationskarte

für ausländische Handlungsreisende

auf das Jahr 18 .

Gültig in dem Deutschen Reich, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern.

Herr

wohnhaft zu ist befugt, für Rechnung

Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren aufzusuchen.

, den ten 18 .

Ist als Karte auszufertigen.

(Rückseite.)

Der Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm ...... berechtigt, Waaren bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen aufzukaufen und Waarenbestellungen bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Er ist verpflichtet, die Karte während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen, und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Karte einzustellen. Er darf dieselbe Anderen nicht überlassen.

Formular A* für Inländer und Ausländer in den Fällen des §. 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung.

(Seite 1 des Formulars.)

A. Nur für das Jahr 18 No.

Nur für die Zeit vom bis

Nur für folgende Tage:

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst nur für den Bezirk , für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist.

wohnhaft zu , ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen,

, den 18 .

(Seite 2.)

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: Augen: Haar:
Alter: Besondere Kennzeichen:
Unterschrift:

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. aus
Gestalt: Augen: Haar:
Alter: Besondere Kennzeichen:
Unterschrift:

2. aus
Gestalt: Augen: Haar:
Alter: Besondere Kennzeichen:
Unterschrift:

3. aus
Gestalt: Augen: Haar:
Alter: Besondere Kennzeichen:
Unterschrift:

(Seite 3 bis 14 leeres Papier.)

---

*) Die Formulare A , B., C. werden in Buchform ausgefertigt, Formular A. auf gelbem, B. auf grauem, C auf rothem Papier. Der vorstehende Abdruck dieser Formulare ist nur für den Wortlaut maßgebend.

(Seite 15.)

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird.

(Seite 16 leeres Papier.)

(Auf der Innenseite des Umschlags.)

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.

2. Er darf bei dem Gewerbetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.

3. Mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Leistungen darf das Gewerbe nicht betrieben werden.

4. In einem anderen, als dem auf der ersten Seite des Scheines genannten Bezirke darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist.

5. Bevor der Inhaber den Gewerbebetrieb an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. öffentlich in Wirthshäusern) beginnt, hat er die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen.

6. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

7. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

Formular B. für Inländer

(Seite 1 des Formulars.)

B. Nur für das Jahr 18 No.

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, für das ganze Reichsgebiet.

wohnhaft zu , ist befugt, unter Mitwirkung der umstehend bezeichneten Personen,

, den 18

(Seite 2.)

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: Augen: Haar:
Alter: Besondere Kennzeichen:
Unterschrift:

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. aus
Gestalt: Augen: Haar:
Alter: Besondere Kennzeichen:
Unterschrift:

2. aus
Gestalt: Augen: Haar:
Alter: Besondere Kennzeichen:
Unterschrift:

3. aus
Gestalt: Augen: Haar:
Alter: Besondere Kennzeichen:
Unterschrift:

(Seite 3 bis 6 leeres Papier.)

(Seite 7.)

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird.

(Seite 8 leeres Papier.)

(Auf der Innenseite des Umschlags)

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.

2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.

3. Er darf mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Waaren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist; gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; Spielkarten; Staats- und sonstige Werthpapiere und Lotterieloose, Bezugs- und Antheilsscheine auf Werthpapier und Lotterieloose; explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus; Stoß-, Hieb- und Schußwaffen; Gifte und gifthaltige Waaren, Arzenei- und Geheimmittel.

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen: die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist; das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere

und Lotterieloose; das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.

4. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.

5. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

6. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

7. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Formular C. für Ausländer.

(Seite 1 des Formulars.)

C. Nur für das Jahr 18 No.

Nur für die Zeit vom bis

Nur für folgende Tage:

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst nur für den Bezirk für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist.

wohnhaft zu , ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen,

, den 18

(Seite 2.)

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: Augen: Haar:
Alter: Besondere Kennzeichen:
Unterschrift:

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. aus
   Gestalt: Augen: Haar:
   Alter: Besondere Kennzeichen:
   Unterschrift:
2. aus
   Gestalt: Augen: Haar:
   Alter: Besondere Kennzeichen:
   Unterschrift:
3. aus
   Gestalt: Augen: Haar:
   Alter: Besondere Kennzeichen:
   Unterschrift:

(Seite 3 bis 14 leeres Papier.)

(Seite 15.)

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird.

(Seite 16 leeres Papier.)

(Auf der Innenseite des Umschlags.)

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.
2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Er darf mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Waaren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist; gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; Spielkarten; Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus; Stoß-, Hieb- und Schußwaffen; Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel.

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen: die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist; das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen

auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.

4. In einem anderen, als dem auf der ersten Seite des Scheines genannten Bezirke darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist.

5. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.

6. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

7. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

8. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnorts zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Berlin, den 31. Oktober 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: von Boetticher.

VII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten

145) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen und an die Königliche Finanzdirektion in Hannover vom 15. August 1883, betreffend die Taxberechnung für weibliches Roth-, Dam- und Rehwild.

Unter Aufhebung der allgemeinen Verfügung vom 9. Januar 1876 — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 39 — bestimme ich hierdurch, daß die weiblichen Stücke des Roth-, Dam- und Rehwildes vom 1. Januar des ersten bis zum 31. Mai des zweiten auf ihre Geburt folgenden Jahres als Schmalthiere bez. Schmalrehe anzusprechen und zu verrechnen sind.

Hiernach ist vom 1. Oktober d. J. ab zu verfahren. Berlin, den 15. August 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

146) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungspräsidien und das Präsidium der Königl. Finanzdirektion in Hannover vom 29. August 1883, betreffend die Zulassung von Aspiranten für den Forstverwaltungsdienst.

Durch Verfügung vom 1. d. Mts. — Min.-Bl. d. i. V. S. 183 — habe ich den Königlichen Regierungen (Finanzdirektion) die neuen allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst von demselben Tage zugehen lassen. Die bisher zum Theil übliche Handhabung der älteren Bestimmuugen läßt es wünschenswerth erscheinen, die Herren Oberforstbeamten auf die genaue Beachtung einiger Punkte der neuen Bestimmungen besonders hinzuweisen.

Es ist nicht selten vorgekommen, daß zu der Laufbahn für den Forstverwaltungsdienst körperlich nicht genügend qualifizirte Aspiranten zugelassen worden sind. Ich habe daher die einschläglichen Bestimmungen sub §. 3. Nr. 3 und §. 5. Nr. 3 verschärft. Die Herren Oberforstmeister werden demgemäß diejenigen Aspiranten zurückzuweisen haben, welche nicht den Anforderungen der Nr. 3 des §. 5. genau entsprechende

Atteste beibringen. Insbesondere sind dieselben nicht befugt, etwa in den Attesten angegebene Mängel, z. B. der Sehschärfe rc., auf Grund eigener Untersuchung des Betreffenden für nicht so bedeutend zu erachten, daß seine Zurückweisung von der Forstverwaltungslaufbahn erfolgen müsse. Wenn der Oberforstbeamte einen einzelnen Fall zu einer Ausnahme für angethan erachtet, so hat er unter Vortrag der Gründe und Vorlegung des Attestes meine Entscheidung einzuholen, andernfalls aber auf das Strengste die gegebenen Vorschriften zu beachten.

Es sind ferner Unzuträglichkeiten dadurch entstanden, daß junge Leute in die Forstverwaltungslaufbahn eingetreten sind, die zur Verfolgung und Beendigung derselben nicht die nöthigen Subsistenzmittel besitzen. Der Oberforstbeamte hat daher die nach Nr. 5 des §. 5. beizubringende schriftliche Verpflichtung besonders und eingehend zu prüfen. Wenn sich dabei Thatsachen ergeben, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Verpflichtung nicht oder nicht in genügender Weise wird erfüllt werden können, so muß gleichfalls eine Zurückweisung des Aspiranten erfolgen.

Endlich hat der Oberforstbeamte eine besondere Sorgfalt auf die Auswahl der Lehrreviere (§. 6.) zu verwenden, da dieser Punkt für die Ausbildung der Forstbeflissenen von der größten Wichtigkeit ist, und dabei sein Augenmerk nicht nur auf die Verhältnisse des Reviers, sondern gleicherweise auch auf die Qualifikation und persönlichen Verhältnisse des Lehrherrn zu richten.

Das Königliche Regierungspräsidium (Finanzdirektionspräsidium) ersuche ich hiernach den, resp. die Herren Oberforstmeister mit Anweisung zu versehen, und bemerke noch zugleich, daß die nach §. 33. der gedachten neuen Bestimmungen vorzulegenden Aeußerungen über die bei den Königlichen Regierungen beschäftigten Forstassessoren zukünftig alljährlich mit den nach der Verfügung vom 20. Oktober 1852 zum 15. Januar jeden Jahres fälligen Personallisten einzureichen, aber nicht, wie dies bisweilen bisher geschehen, in diese Listen mit aufzunehmen sind. Dieselben sind vielmehr nach dem im §. 26. vorgeschriebenen Formulare aufzustellen. Berlin, den 29. August 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: Donner.

---

147) Verfügung an die Königliche Finanzdirektion in Hannover und abschriftlich an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) vom 15. September 1883, betreffend die Anstellung von Forstaufsehern.

Auf den Bericht vom 6. September 1883 erwidere ich der Königlichen Finanzdirektion unter Rücksendung der vorgelegten Rechnungsbeläge Nachstehendes:

Für die Vergangenheit genehmige ich hiermit nachträglich, daß die Königliche Finanzdirektion in Ermangelung von Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und von Reservejägern der Klasse A I zu Forstaufsehern auch Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins ernannt und denselben monatliche Remunerationen von 66 ℳ bewilligt hat. Für die Zukunft bestimme ich indessen, daß Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheines eben so wenig wie Reservejäger der Klasse A II zu Forstaufsehern ernannt werden dürfen. Läßt es sich nicht vermeiden, Forstaufseherstellen mit dergleichen Anwärtern zu besetzen, so ist bezüglich derselben ebenso zu verfahren, wie der Schlußsatz der Verfügung vom 12. April 1874 dies in Betreff derjenigen Reservejäger der Klasse A I vorschreibt, welche vor Ablauf ihres 7. Militairdienstjahres ausnahmsweise auf Forstaufseherstellen Verwendung finden. Demgemäß ist solchen Inhabern des beschränkten Forstversorgungsscheines und Reservejägern der Klasse A II, welche mit Wahrnehmung von Forstaufseherstellen beauftragt werden, die Bezeichnung als Hilfsjäger, nicht aber als Forstaufseher beizulegen, auch sind ihnen Tagesdiäten und nicht monatliche Remuneration zu bewilligen. Die Diätensätze der Reservejäger der Klasse A II regeln sich lediglich nach der Verfügung vom 17. Februar 1874 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 87). Den Inhabern des beschränkten Forstversorgungsscheines sind in Zukunft die Diäten durchweg nach dem Satze von 2 ℳ pro Tag zu bewilligen. Berlin, den 15. September 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. In Vertretung: Marcard.

---

148) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanzdirektion zu Hannover vom 20. Oktober 1883, betreffend Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger in verschiedenen Regierungsbezirken.

Auf Grund des §. 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 — Min.=Bl. S. 164 — werden bei den Königl. Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Stralsund, Breslau, Oppeln, Magdeburg und bei der Königl. Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche im Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königl. Forstdienste bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind. Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungsbezirken Arnsberg, Kassel, Aachen, Marienwerder, Frankfurt und Liegnitz.

Vorstehendes ist alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Oktober 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

VIII. Militair= und Marine=Angelegenheiten.

149) Cirkular an sämmtliche Königl. Herren Oberpräsidenten vom 27. August 1883 betreffend die Vereinfachung der Zahlbarmachung von Vergütungen für Manöverflurschäden.

Ew. 2c. lasse ich anbei Abschrift einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. v. Mts. — Anlage a. — und deren Anlage, — Anlage b. —

betreffend die Vereinfachung der Zahlbarmachung von Vergütungen für Manöverflurschäden, sowie Abschrift des daraufhin seitens des Königlichen Kriegs=Ministeriums an die sämmtlichen General=Kommandos gerichteten Erlasses vom 16. d. M. — Anlage c. — zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen ganz ergebenst zugehen, den betheiligten Civilverwaltungs=Behörden Ihres Bezirks behufs entsprechender Mitwirkung gefälligst schleunigst Mittheilung zu machen und dieselben anzuweisen, das neue Schema, soweit es irgend ausführbar ist, durch die Ortsvorstände schon für die bei den diesjährigen Flurabschätzungen aufzustellenden Nachweisungen — welche nunmehr gleichzeitig die Liquidation bilden — vorbereiten zu lassen. Berlin, den 27. August 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

---

a.

Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. genehmige Ich hierdurch im Namen des Reichs, daß behufs Herbeiführung einer schleunigeren Zahlungsanweisung der Vergütungen für die durch die Truppenübungen entstehenden Flurschäden die besonderen Liquidationen der zu zahlenden Entschädigungen (Beilage F. Meines Erlasses vom 11. Juli 1878, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungs=Instruktion zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Reichsgesetzblatt Seite 229) in Fortfall kommen und die Nachweisungen der Resultate der Einigung beziehungsweise Schätzung (Beilage E. ebendaselbst) unter Einführung des anliegenden, entsprechend erweiterten Schemas gleichzeitig als Liquidationen benutzt werden. Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Anlage durch das Reichs=Gesetzblatt zu veröffentlichen. Bad Gastein, den 24. Juli 1883.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers: von Burchard.

An den Reichskanzler.

Beilage E.

b.

Nachweisung der Resultate der Einigung bezw. Schätzung.

(Diese Nachweisung dient gleichzeitig als Liquidation.)

Anmerkung.

1. Gleich nach der Truppenübung fordert der Ortsvorstand die Eingesessenen zur Anmeldung der Entschädigungsforderungen auf.

Die Anmeldungen werden vom Ortsvorstand durch Ausfüllung der Kolonnen 1 bis 7 zusammengestellt. Kolonne 6 und 7 sind mit Blei auszufüllen. Wollen die Betheiligten keine bestimmten Entschädigungsforderungen stellen, so bleibt Kolonne 6a. unausgefüllt.

In gleicher Weise hat die zuständige Civilbehörde dem selbstständigen Gutsbezirk gegenüber zu verfahren.

Die Nachweisungen sind von dem Ortsvorstande bezw. der zuständigen Civilbehörde der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen zur Prüfung und weiteren Ausfüllung vorzulegen.

Der Ortsvorstand muß beim Schätzungstermine anwesend sein.

Die Nachweisungen sind am Schlusse mit Ort und Datum zu versehen und von sämmtlichen Mitgliedern der Abschätzungs-Kommission zu vollziehen.

2. Haben die Abschätzungen nur geringen Umfang oder sind nur wenige Interessenten betheiligt, so ist die Nachweisung entbehrlich, jedoch müssen dann die entsprechenden Angaben aus dem Protokoll zu entnehmen sein. Letzteres ist der Zahlungsanweisung der Intendantur zu Grunde zu legen.

3. Für Abschätzungen, auf welche dies Schema nicht ohne Weiteres paßt, ist ein entsprechendes Schema zu entwerfen.

4. Die Ausfüllung der Spalte 11 erfolgt erst bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge. Reicht de Raum der Spalte 11 für die Quittirung der Beschädigten nicht aus, so ist besondere Quittung beizubringen

---

Laufende Nr.	Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	Gegenstand der Entschädigung.	Kataster oder sonstige Bezeichnung des beschädigten Grundstücks.		Flächeninhalt des beschädigten Grundstücks.		Davon sind beschädigt		Forderung des Beschädigten.	Nähere Angabe des durch die Truppenübungen verursachten Schadens durch den Verlust an Körnern, Heu, Weide, Bestellungskosten 2c.	Einheitspreise.	Betrag der zu leistenden Entschädigung.	Summe der an die einzelnen Interessenten zu zahlenden Beträge.	Angabe, ob die Entschädigung durch Einigung oder auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt ist.	Quittung des Interessenten durch eigenhändig Namenszeichnung neben den bezüglichen Entschädigungsbeträgen.
			Flur.	Nummer.	Ar.	□ Meter.	Ar.	□ Meter.	M		M	M	M		
1.	2.	3.	4.		5.		6.		6a.	7.	8.	9.	9a.	10.	11.
	Dorfschaft N.	Kreis N.													
1.	Grundbesitzer Johann X	Roggensaat.	N.	11.	10.	80.	3.	.	0. 0.	00 Scheffel	0 0.	0. 0.	0. 0.		Die Richtigkeit der Namensunterschrift bescheinigt N. N. (Charakter.)
	u. s. w.														

c.

Abschrift hiervon übersendet das Kriegsministerium dem Königlichen General-Kommando zur gefälligen Kenntnißnahme und schleunigen weiteren Mittheilung an die Truppen, die militairischen Mitglieder der Flur-Abschätzungs-Kommissionen, die Korps-Intendantur und die betheiligten Regierungen mit dem Bemerken ergebenst, daß — soweit irgend ausführbar — die Nachweisungen nach dem neuen Schema schon für die diesjährigen Flurabschätzungen zur Anwendung zu bringen sind.

Die Veröffentlichung obiger Allerhöchster Kabinets-Ordre durch das Armee-Verordnungsblatt wird noch erfolgen; durch das Reichsgesetzblatt wird solche Seitens des Herrn Reichskanzlers veranlaßt.

An den Preußischen Herrn Minister des Innern ist in qu. Angelegenheit diesseits das abschriftlich beigefügte Schreiben gerichtet.

Zu der Nachweisung selbst bemerkt das Kriegsministerium noch Folgendes ergebenst:

1. Von einigen Seiten ist das Bedenken ausgesprochen worden, daß die auf freiem Felde mit umherzutragenden Nachweisungen nicht immer sauber genug als Liquidation würde erhalten werden können. Wenn dieser Fall selbst bei vorsichtiger Behandlung der Nachweisungen eintritt, würde Nichts gegen die Vorlage von beglaubigten Abschriften einzuwenden sein. Jedenfalls müssen indessen derartige Abschriften schon vor der Quittungsleistung der Interessenten angefertigt werden, da die Unterschriften der Quittungsaussteller im Original beigebracht werden müssen, wie auch ferner die event. Einforderung der Originalliquidationen vorbehalten bleibt.

2. Dem andrerseits in Anregung gebrachten Wegfall der Kolonnen 4 und 5 des Schemas hat nicht zugestimmt werden können, weil es alsdann bei der Revision der qu. Liquidation nicht möglich sein würde, etwa vorkommende Doppel-Liquidata zu erkennen. Beim Fehlen dieser Kolonnen würde in dem Falle, daß zwei Liquidate in den übrigen Kolonnen des Schemas identische Angaben enthalten, bei der Revision jedesmal die Vermuthung eines Doppelliquidats vorliegen und damit eine die Aufklärung des Sachverhaltes verlangende Monitur des Rechnungshofes erforderlich sein. Die durch Ausfüllen der beregten beiden Kolonnen erwachsende Mehrarbeit fällt außerdem nicht wesentlich ins Gewicht, weil das Ausfüllen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens erfolgt, die Thätigkeit der Abschätzungs-Kommission sonach unberührt bleibt.

3. Ferner ist die Nichtausfüllung der Kolonnen 8 — Einheitspreise — der Nachweisung in dem Falle befürwortet worden, wo die Ermittelung des Verlustes nach Einheitspreisen auf Schwierigkeiten stößt unter dem Hinweise, daß beispielsweise bei geringen Kartoffelschäden der eigentliche Verlust immer eine untergeordnete Rolle spiele, da hauptsächlich die Erschwerung der Arbeit und ungenügende Entwickelung des Wachsthums der Kartoffeln in Betracht komme. Da aber das Schlußergebniß, auf so verschiedene Weise dasselbe auch immer zu Stande kommen mag, stets nur ein Ergebniß einer — unter Zugrundelegung von Einheitspreisen — aufgestellten Berechnung sein darf, und ein Verzicht auf die Angabe der Einheitspreise die Gewähr einer sorgfältigen Ermittelung des Schadens vermindern würde, so kann von der Ausfüllung dieser Kolonne nicht abgesehen werden. Berlin, den 16. August 1883.

Kriegs-Ministerium. Bronsart von Schellendorf.

An das Königl. General-Kommando des Garde,
1.—11., 14., 15. Armee-Korps.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 6. Dezember 1883.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 11. Berlin, den 31. Dezember 1883. 44ster Jahrgang.

Anzeige.

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1883. Titel und Register werden baldigst nachfolgen.

Das jährliche Abonnement beträgt 6 Mark bei sämmtlichen Postanstalten unter Nr. 3189 des Postzeitungs-Kataloges und in Berlin bei Herrn Buchdruckerei-Besitzer J. F. Starcke W. Charlottenstraße Nr. 29.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

150) Verfügung an den Königl. Landrath Herrn N. zu X. vom 2. November 1883, betr. die Befugnisse der Landräthe in der Leitung der Verhandlungen des Kreistags.

Ew. zc. haben in der Vorstellung vom 15. Februar d. J. über die Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu S. vom 24. Januar d. J. Beschwerde geführt, durch welche ein von dem Rittergutsbesitzer W. zu H. erhobener Protest gegen die von Ihnen in der Sitzung des dortigen Kreistages vom 22. Dezember v. J. veranlaßte Zurückziehung der Propositon II der Tagesordnung für begründet erachtet worden ist. Mit Bezug hierauf erwiedere ich Ew. zc. ergebenst Folgendes.

Es mag dahin gestellt bleiben, in wie weit die Vorschriften der Kreisordnung dem Landrathe die Befugniß gewähren, einen von ihm auf die Tagesordnung gesetzten Verhandlungsgegenstand einseitig und ohne Zustimmung, bezw. Anhörung des Kreistages wieder zurückzuziehen. Selbst wenn eine solche Befugniß aber auch für gewisse Arten von Verhandlungsgegenständen anzuerkennen wäre, so würde doch die Ausübung derselben immer an die Voraussetzung gebunden sein, daß die Zurückziehung vor den Eintritt in die Tagesordnung, bezw. vor Beginn der Verhandlungen über den betreffenden Berathungsgegenstand erfolgt. Hierfür spricht nicht nur die allgemeine Erwägung, daß entgegengesetztenfalls der Kreistag in der freien Entschließung über die seiner Beschlußfassung unterliegenden Angelegenheiten in einer seiner gesetzlichen Stellung nicht entsprechenden Weise behindert werden könnte. Auch aus dem Wortlaute des §. 118. der Kreisordnung in Verbindung mit §. 125. ist zu entnehmen, daß nach Abschluß der Vorbereitungen zu dem Kreistage dem Landrathe auf den Gang der eigentlichen Verhandlungen nur insoweit eine Einwirkung hat eingeräumt werden sollen, als dieselbe durch den Vorsitz im Kreistage und die sich hieraus ergebende formelle Leitung der Verhandlungen bedingt ist. Eine materielle Beeinflussung der letzteren, wie sie in der von Ew. ꝛc. in Anspruch genommenen Befugniß, auf die Tagesordnung gebrachte Propositionen jeder Zeit und selbst noch unmittelbar vor der Abstimmung einseitig zurückziehen zu können, erblickt werden werden müßte, erscheint daher mit den vorerwähnten Bestimmungen um so weniger vereinbar, als die Rechte, welche dem Landrathe in dieser Beziehung den Beschlüssen des Kreistages gegenüber zustehen, im §. 178. der Kreisordnung besonders vorgesehen sind. In dem der Beschwerde zu Grunde liegenden Falle ist ausweislich des Kreistagsprotokolls die bezügliche Proposition II. von Ew. ꝛc. erst zurückgezogen worden, nachdem der Kreistag in die Verhandlung derselben bereits eingetreten war.

Nach Vorstehendem hätten Ew. ꝛc. sich hierzu der vorgängigen Zustimmung des Kreistages versichern müssen. Da dies nicht geschehen ist, so erscheint das von Ew. ꝛc. beobachtete Verfahren nicht gerechtfertigt, und ich befinde mich in Folge dessen nicht in der Lage, die von dem Regierungspräsidenten getroffene Entscheidung entsprechend Ihrem Antrage einer Abänderung zu unterwerfen.

Berlin, den 2. November 1883.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

---

151) Allgemeine Verfügung, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 2. November 1883.

Gesetz vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 131). — Allgemeine Verfügung vom 28. November 1881 (Justiz-Minist.-Bl. S. 281).

Aus Veranlassung des am 1. d. M. in Kraft getretenen Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli d. J. bestimmt der Justizminister Folgendes:

1) Sofern die Zwangsvollstreckung in ein Pfarr- oder Schulgebäude oder ein anderes zum öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmtes Grundstück in Gemäßheit der durch §. 15. Nr. 4 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichs-Ges. Bl. S. 244) aufrecht erhaltenen Vorschriften überhaupt zugelassen wird, ist von derselben die vorgesetzte Dienstbehörde des Schuldners zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung ist bei Einleitung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung, sowie bei der Zulassung eines Beitritts zu dem Verfahren von dem Vollstreckungsgericht, bei der Zwangsvollstreckung durch Eintragung in das Grundbuch (Hypothekenbuch, Schuld- und Pfandprotokoll) im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 13. Juli d. J. (§§. 6. ff. 191.) von dem das Buch führenden Gerichte zu erlassen.

2) Im Verfahren der Zwangsversteigerung eines Grundstücks nach den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juli d. J. ist die Bekanntmachung des Versteigerungstermins denjenigen Kassen und Anstalten mitzutheilen, welchen das Grundstück zu einer der in den §§. 25. 27. 28. des Gesetzes bezeichneten Abgaben und Leistungen verpflichtet ist.

3) Die zu 1 und 2 bezeichneten Mittheilungen sind Angelegenheiten der Justizverwaltung. Die bei denselben entstehenden Postgebühren sind daher nicht als baare Auslagen der Zwangsvollstreckung zu berechnen.

4) Die durch Verfügung vom 28. November 1881 angeordneten Zusammenstellungen von Subhastationen sind für alle nach den bisherigen Vorschriften behandelten Subhastationen fortzuführen. Wegen der Zusammenstellung der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juli d. J. behandelten Zwangsversteigerungen wird besondere Verfügung ergehen. Berlin, den 2. November 1883.

Der Justizminister. Friedberg.

---

152) Cirkular an die Königl. Oberpräsidenten der Provinzen Ost-, West-Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 16. November 1883, betreffend Maßregeln gegen Auswanderer in Bezug auf die Erfüllung von öffentlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen.

Ew. Hochwohlgeboren habe ich bereits in meinem Cirkular-Erlasse vom 11. August v. J. davon in Kenntniß gesetzt, daß es in Folge der bei den umfangreichen Auswanderungen während der letzten Jahre gemachten Erfahrungen in der Absicht liege, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen, damit Auswanderer vor dem Verlassen des Vaterlandes zur Erfüllung zweifellos bestehender öffentlich- und privatrechtlicher Verpflichtungen; insbesondere der aus dem Gemeindeverbande, der Familienangehörigkeit, dem Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältniß sich ergebendeu Verbindlichkeiten angehalten werden.

Inzwischen sind, während die vorbezeichneten legislativen Verhandlungen noch schweben, aus den Kreisen der Arbeitgeber wiederholt Klagen über den erheblichen Schaden laut geworden, welchen dieselben dadurch erlitten haben, daß Personen, welche bei ihnen im Gesindedienste standen oder vertragsmäßig zu bestimmten Arbeitsleistungen verpflichtet waren, ausgewandert sind, bevor sie die ihnen aus den betreffenden Verhältnissen erwachsenen Verpflichtungen erfüllt hatten.

Nach den hierher gelangten Mittheilungen ist unter den Dienstboten und ländlichen Arbeitern die Meinung verbreitet, die unmittelbar bevorstehende Auswanderung biete ihnen die Möglichkeit, sich gegen alle nachtheiligen Folgen der Kontraktbrüchigkeit zu sichern. Andererseits bestehen vielfach Zweifel darüber, ob und inwieweit die Interessen der Arbeitgeber derartigen Bestrebungen gegenüber durch die bestehende Gesetzgebung geschützt seien.

Der Herr Justizminister hat in Folge dessen Anlaß genommen, diese Frage in dem abschriftlich ergebenst beigefügten Promemoria — Anl. a. — einer Erörterung zu unterziehen, und dabei die Mittel zu bezeichnen, welche die Gesetze an die Hand geben, um der Vertragsbrüchigkeit des Gesindes und der ländlichen Arbeiter entgegenzutreten oder dieselbe auszugleichen. Im Anschluß daran hat der genannte Herr Minister die Oberstaatsanwälte veranlaßt, der Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und geeigneten Falls die Staats- und Amtsanwälte auf die in der Denkschrift unter Nr. 2 dargelegten Gesichtspunkte hinzuweisen.

Bei Anwendung der in der erwähnten Denkschrift zu 1 und 2 dargelegten Mittel kommt insbesondere auch die Mitwirkung der Lokalpolizeibehörden in Frage, auf deren bereitwilliges und energisches Einschreiten namentlich in solchen Bezirken gerechnet werden muß, in denen die Neigung zur sogenannten widerrechtlichen Auswanderung bereits hervorgetreten ist, wenn anders es gelingen soll der Ueberhandnahme derartiger Fälle vorzubeugen.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst ersuche gefälligst zu veranlassen, daß die genannten Behörden danach mit entsprechender Anweisung versehen werden, will ich nicht unterlassen, auf die Wichtigkeit eines wirksamen Schutzes des Grundbesitzes gegen die demselben aus der sogenannten widerrechtlichen Auswanderung erwachsenden Schäden, hierdurch noch besonders hinzuweisen. Berlin, den 16. November 1883.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

---

a.

Promemoria.

Es ist die Frage gestellt worden:

in welcher Weise sind die Interessen ländlicher Arbeitsgeber gegen den Vertragsbruch solcher Arbeitsnehmer, welche im Begriffe stehen, nach Amerika auszuwandern, durch die bestehende Gesetzgebung geschützt?

Drei Mittel bieten die Gesetze der Dienstherrschaft dar, um einer solchen Vertragsbrüchigkeit entgegen zu treten oder sie auszugleichen:
1) ein Zwangsverfahren zur Fortsetzung des Dienstes;
2) den Antrag auf Bestrafung und
3) die Verfolgung des Entschädigungsanspruchs.

Das erste dieser Mittel ist nur bei dem eigentlichen Gesinde anwendbar; jedes der drei Mittel läßt aber einen so beschleunigten Betrieb zu, daß es trotz der beabsichtigten und vielleicht nahe bevorstehenden Auswanderung, Erfolg verspricht.

1) Dienstboten, welche vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache ihren Dienst verlassen, sind nach §. 167. der Gesindeordnung vom 8. November 1810 (Ges.=Samml. S. 101) auf Antrag der Herrschaft von der Polizeibehörde zur Fortsetzung des Dienstes anzuhalten. Zuständig zu dieser Zwangshandlung ist auf dem Lande nach §. 59. der Kreisordnung (Ges.=Samml. 1881 S. 180) der Amtsvorsteher. Die Art der Zwangsbefugnisse zählt der §. 68. des Gesetzes über die Organisation der Allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Ges.=Samml. S. 278) auf. Danach kann insbesondere die Einziehung eines polizeilich festgestellten Geldbetrags, mit welchem die Fortsetzung des Gesindedienstes durch einen Stellvertreter zu beschaffen ist, angeordnet werden, und wenn die Anordnung der Fortsetzung des Dienstes in anderer Weise nicht durchführbar ist, kann ein unmittelbarer Zwang durch polizeiliche Zurückführung des Dienstboten in seinen Dienst angewendet werden. Beide Anordnungen sind sofort vollstreckbar und das dem Dienstboten gegebene Recht der Beschwerde hindert die Vollstreckung nicht.

2) Dienstboten und Tagelöhner, welche gegen bestimmten Lohn und gegen Gewährung einer Wohnung auf dem Landgut zur Bewirthschaftung desselben angenommen sind, sowie Arbeiter, die sich für bestimmte land= oder forstwirthschaftliche Arbeiten verdungen haben, sind in dem Gesetze vom 24. April 1854 (Gesetz=Samml. S. 214) mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark oder Gefängniß bis zu drei Tagen bedroht, wenn sie ihren Dienst ohne gesetzmäßige Ursache verlassen. Den Schwierigkeiten, welche der praktischen Anwendung dieser Strafbestimmung aus der unmittelbar bevorstehenden Auswanderung des Arbeitsnehmers erwachsen, kann dadurch begegnet werden, daß der Arbeiter, gegen welchen die Dienstherrschaft den Strafantrag stellt, vorläufig festgenommen und durch den Amtsanwalt zu sofortiger Aburtheilung dem Amtsrichter vorgeführt wird. Strafprozeßordnung §. 211. Die vorläufige Festnahme rechtfertigt sich, weil der den Dienst versagende, also auf frischer That betroffene Arbeiter wegen der geplanten Auswanderung fluchtverdächtig ist. Er kann deshalb nach §. 127. Abs. 1 Strafprozeßordnung nicht nur von der Polizei, sondern von Jedermann ohne richterlichen Haftbefehl vorläufig festgenommen und dem Richter durch Vermittelung des Amtsanwalts zugeführt werden.

3) Daß der Dienstherrschaft in Folge des Vertragsbruchs der Anspruch auf Schadensersatz zusteht, bedarf keiner Begründung. Es kommt nur darauf an, den Weg zu bezeichnen, auf welchem die Vollstreckung des erst noch im Prozeßwege festzustellenden Anspruchs trotz der bevorstehenden Auswanderung des Schuldners rasch gesichert werden kann. Diesen Weg bietet das Gesetz im Arrest und dessen Vollstreckung. Wenn nämlich die Dienstherrschaft dem Amtsgericht die Thatsache des geschlossenen und noch laufenden Dienstvertrages, das vorzeitige Verlassen des Dienstes oder die Gefahr eines solchen Vertragsbruchs und die Höhe des Schadens sowie die Maßregeln, durch welche der Arbeitsnehmer seine Auswanderung vorbereitet hat, glaubhaft macht, so ist die Anordnung des Arrestes — und zwar des dinglichen, wenn pfändbare Sachen noch zu erreichen sind — des persönlichen, wenn die Fortschaffung derselben bereits stattgefunden hat, — begründet. C. P. O. §§. 796. 798., 800. — Hat die Glaubhaftmachung, deren Mittel §. 266. C. P. O. angiebt, eine Lücke, so kann von der Dienstherrschaft Sicherheitsleistung für die dem Gegner drohenden Nachtheile angeboten werden, und das Gericht kann nach Leistung der Sicherheit trotz mangelnden Nachweises den Arrest anordnen. C. P. O. §. 801. Die Anordnung kann erfolgen und erfolgt regelmäßig, ohne daß der Gegner zuvor gehört ist, und sie ist in dem Augenblick, in welchem sie zugestellt wird, auch vollstreckbar. Danach wird es für eine energische Herrschaft bezw. für die Vertretung derselben möglich sein, die Anordnung und Vollstreckung eines Arrestes in wenigen Stunden herbeizuführen. Berlin, den 4. Oktober 1883.

II. Behörden und Beamte.

153) Erlaß an den Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin vom 26. September 1883, betreffend die Anrechnung von Kriegsjahren bei der Feststellung der Dienstzeit für die Pensionirung.

zc.

Für die Zukunft wollen Ew. zc. in allen Fällen, in welchen einem Beamten bei Feststellung seiner Pension die Kriegsjahre 1870 und 1871 doppelt gerechnet werden, in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 16. Mai 1871 (M. B. S. 159) gefälligst speziell feststellen, ob die Doppelrechnung sich auf die Theilnahme an einer Schlacht, einem Gefechte bezw. einer Belagerung oder darauf gründet, daß der Betreffende in jedem der Jahre 1870 und 1871 zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich anwesend war. Dabei sind dann die einzelnen Schlachten zc., an welchen der Betreffende betheiligt gewesen ist, oder die Zeiträume, welche derselbe in jedem der beiden Jahre in Frankreich zugebracht hat, genau zu bezeichnen. Berlin, den 26. September 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

154) Cirkular an die Herren Regierungspräsidenten und Regierungs-Vicepräsidenten der neun alten Provinzen (einschließlich der Hohenzollernschen Lande), die Königlichen Regierungen in Westfalen und der Rheinprovinz, sowie den Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin vom 28. November 1883, betreffend den Vertheilungsmaßstab kirchlicher Umlagen.

Die in Folge meines Erlasses vom 14. Oktober v. J. durch die Herren Oberpräsidenten mir vorgelegten Berichte über die Ausführung des Staatsministerialbeschlusses vom 13. Februar v. J., betreffend den Vertheilungsmaßstab kirchlicher Umlagen, haben ergeben, daß der von dem Königlichen Staatsministerium angenommene Grundsatz bei der Bestätigung von Umlagebeschlüssen kirchlicher Organe nicht überall gleichmäßig aufgefaßt und gehandhabt ist. Zugleich sind Unzuträglichkeiten, welche bei Doppelbesteuerungen kirchlicher Gemeindeglieder sich herausgestellt haben, zur Sprache gebracht worden.

Deswegen bestimme ich hierdurch Folgendes:

1. Bei der Vertheilung kirchlicher Umlagen sind die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern als Maßstab fortan auszuschließen. Selbst ergänzungsweise neben der Klassen- und Einkommensteuer dürfen dieselben nicht mehr bei der Vertheilung kirchlicher Lasten herangezogen werden.

Beschlüssen kirchlicher Organe, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, ist auf Grund des Artikels 3 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 (G. S. S. 147), §. 18. litt. d. der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835, sowie des §. 50. Nr. 9. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (G. S. S. 241) die Genehmigung und Vollstreckbarkeit zu versagen; auch sind auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (G. S. S. 125) Beschwerden gegen solche Beschlüsse nach demselben Gesichtspunkte zu erledigen.

2. Personen, welche einen doppelten Wohnsitz haben, sind zwar nach Lage der Gesetzgebung bei der Parochialkirche eines jeden derselben als Eingepfarrte zu Parochialabgaben verpflichtet. Daraus folgt jedoch nicht, daß dieselben in jeder Parochie mit ihrem vollen Einkommen heranzuziehen seien.

Für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts stehen solchem Verfahren vielmehr die ausdrücklichen Vorschriften desselben Theil 2. Titel 11. §§. 265. und 739. entgegen, wonach „wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, in jedem nur nach Verhältniß der in demselben besitzenden Grundstücke oder des in demselben treibenden Gewerbes beiträgt." Dies allein entspricht den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen, und muß daher — auch außerhalb des Geltungsbereiches jener Vorschriften — auf alle für

die Zwecke einer Kirchengemeinde ausgeschriebenen Umlagen dergestalt Anwendung finden, daß Eingepfarrte, welche einen doppelten Wohnsitz haben, nach ihrem Einkommen aus Grundvermögen nur in derjenigen Parochie besteuert werden, in welcher die betreffenden Grundstücke liegen.

Hinsichtlich der innerhalb der evangelischen Kirche für provinzielle oder landeskirchliche Zwecke ausgeschriebenen Umlagen kommt sodann in Betracht, daß der Artikel 16. des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (G. S. S. 125) die Gesammthöhe dieser Umlagen durch einen Prozentsatz der Klassen- und Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung begrenzt. Dabei ist von einer doppelten Anrechnung des Steuersatzes irgend eines zu dieser Bevölkerung gehörigen Censiten nicht die Rede (vergl. auch §. 16. Abs. 1. des Kirchengesetzes, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 26. Januar 1880, kirchl. Gesetz- und Verordgs. Bl. S. 37; und das Kirchengesetz, betreffend die Ausschreibung von Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke, vom 2. September 1880, ebenda S. 134).

Demgemäß hat auch der Evangelische Ober-Kirchenrath durch den Cirkular-Erlaß vom 12. Mai d. J. (a. a. O. 1883 S. 62,) die Königlichen Konsistorien angewiesen, bei der Feststellung der auf die evangelischen Gemeindeglieder innerhalb der Landeskirche veranlagten Klassen- und Einkommensteuer behufs Berechnung des landeskirchlichen Umlagesolls die Steuer von Personen, welche einen doppelten Wohnsitz haben, nur da verzeichnen zu lassen, wo sie von der Staatsbehörde veranlagt und erhoben werden.

Darf hiernach bei der Bemessung des Gesammtbetrages dieser Umlagen für die Landeskirche oder den Provinzialbezirk keines Censiten Steuer doppelt in Ansatz kommen, so ist es auch nicht statthaft, bei der schließlichen Repartition derselben unter die Gemeindeglieder Jemanden zu solchen Umlagen doppelt heranzuziehen. Es ist deshalb darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche einen doppelten Wohnsitz haben, für ein und denselben provinziellen oder landeskirchlichen Zweck künftig nur einmal, und zwar in derjenigen Parochie, wo sie zur Staatssteuer veranlagt sind, besteuert werden.

Die Generalsynodalkosten, obwohl mit den übrigen Synodalkosten von der Vorschrift des Artikels 16. des Gesetzes vom 3. Juni 1876 ausgenommen, stehen hier den sonstigen landeskirchlichen Aufwendungen dennoch gleich, da sie nach dem Kirchengesetz, betreffend die Vertheilung der Generalsynodalkosten und der landeskirchlichen Umlagen auf die einzelnen Provinzen, vom 2. September 1880 a. a. O. 1880 S. 133, ebenso wie diese unter die Provinzen nach Maßgabe „der von den evangelischen Gemeindegliedern aufzubringenden Klassen- und Einkommensteuern“ vertheilt werden. Der Grundsatz muß aber auch auf die Provinzial- und Kreissynodalkosten Anwendung finden.

Nur wenn die mehreren Wohnsitze einer Person auch in verschiedenen Provinzen oder Kreissynodalbezirken liegen, darf dieselbe — im ersten Falle zu den Provinzialsynodalkosten und den sonst für provinzielle Zwecke ausgeschriebenen Umlagen in jeder Provinz, im zweiten Falle zu den Kreissynodalkosten in jedem Kreissynodalbezirk — einmal herangezogen werden. —

Den Herren Regierungspräsidenten ꝛc. und den Königlichen Regierungen überlasse ich es, den evangelischen Kirchengemeinden ihres Bezirks die Anordnungen zu 1. und 2., den katholischen Kirchengemeinden die Anordnung zu 1. in geeigneter Weise bekannt zu machen. Berlin, den 28. November 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. von Goßler.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

155) Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicheruug der Arbeiter, wird unter Hinweis auf die für Knappschaftskassen erlassene besondere Verfügung und vorbehaltlich weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

I. Verbände und Behörden.

(Gesetz vom 15. Juni 1883. §§. 44., 84.)

1. Unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband“ sind sämmtliche Provinzial- und Kreisverbände sowie sämmtliche Landarmenverbände zu verstehen, in der Provinz Schleswig-Holstein auch der Lauen-

burgische Landeskommunalverband, in der Provinz Hannover auch die Amtsverbände, in der Provinz Hessen-Nassau auch die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, und in den Hohenzollernschen Landen der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke.

2. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

a. die Bezirksausschüsse in Bezug auf die Genehmigung der statutarischen Bestimmungen (§§. 2., 52., 54) von Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden mit Ausnahme der Provinzialverbände; in Bezug auf die Genehmigung und Abänderung von Kassenstatuten (§§. 23., 24.) der Ortskrankenkassen (§§. 16., 17., 18., 43.), der Betriebs- (Fabrik) Krankenkassen (§§. 59 ff.) und der Baukrankenkassen (§§. 69., ff.); in Bezug auf die Schließung und Auflösung von Ortskrankenkassen (§§. 47., 48.) und die Ausscheidung aus gemeinsamen Ortskrankenkassen (§. 48.), und vom 1. Januar 1885 ab in Bezug auf die Vollziehung der umgearbeiteten Statuten der nach §. 85. als Orts-, Betriebs- (Fabrik-) oder Baukrankenkassen fortbestehenden Krankenkassen mit Beitrittszwang;

b. die Oberpräsidenten in Bezug auf die Genehmigung von statutarischen Bestimmungen (§§. 2., 52., 54.) und Beschlüssen (§§. 12., 14., 43.) der Provinzialverbände, sowie in Bezug auf die Gemeindekrankenversicherung (§§. 9., 10., 13.), wenn der Provinzialverband an Stelle demselben angehörender einzelner Gemeinden gesetzt ist;

c. die Regierungspräsidenten für alle übrigen Fälle.

Im Stadtkreise Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses, in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Genehmigung von statutarischen Bestimmungen (§§. 2., 52., 54.) handelt, und an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident.

In der Provinz Hessen-Nassau nimmt der Oberpräsident in dem unter b angegebenen Umfang die Angelegenheiten der kommunalständischen Verbände wahr.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Regierungspräsident.

Für Einrichtungen, welche über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus sich erstrecken, ist, soweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen eine andere höhere Verwaltungsbehörde eintritt, und vorbehaltlich anderer Bestimmungen für einzelne Fälle diejenige höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die betheiligte Anstalt ihren Sitz hat oder erhalten soll.

Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und Baukrankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, hat die höhere Verwaltungsbehörde ihre Anordnungen und Entscheidungen, abgesehen von den Fällen unter a 1, nach Benehmen mit der den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörde zu treffen. Wird Uebereinstimmung nicht erzielt, so ist die Entscheidung auszusetzen und an die höheren Instanzen zu berichten.

Bis zu demjenigen Zeitpunkt, mit welchem in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz die Gesetze vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (Gesetz-Samml. S. 195) und vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Gesetz-Samml. S. 237) in Kraft gesetzt werden, treten in diesen Provinzen an die Stelle der Bezirksausschüsse und der Regierungspräsidenten die Regierungsabtheilungen des Innern und die Landdrosteien.

3. Als Gemeindebehörde gilt in den selbstständigen Gutsbezirken und Gemarkungen, welche den Gemeinden bezüglich der Krankenversicherung der Arbeiter gleichgestellt sind, der Gutsherr und der Gemarkungsberechtigte.

Im Uebrigen ist unter „Gemeindebehörde" der Vorstand der Gemeinde zu verstehen. Bildet derselbe ein Kollegium, so hat er zur Wahrnehmung der Aufsicht (Nr. 4) einen Kommissar zu bestellen.

4. Die Aufsicht über die Gemeindekrankenversicherung (§. 4.) führt die Kommunalaufsichtsbehörde der Gemeinde. Die Aufsicht über die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung mehrerer Gemeinden (§§. 12., 13.) steht vorbehaltlich anderweiter Bestimmung für einzelne Fälle der Aufsichtsbehörde derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk die Verwaltung dieser Versicherung ihren Sitz hat.

In Betreff der Aufsicht über solche Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, ergeht besondere Bestimmung.

Die Aufsicht über die Ortskrankenkassen für den Bezirk einer Gemeinde (§§. 16. bis 18.) und die Aufsicht über die nicht unter die Bestimmung des vorigen Absatzes fallenden Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen (§§. 59. ff., 69. ff.), deren Bezirk über den Bezirk einer Gemeinde nicht hinausgeht, führen in Ge-

meinden von mehr als 10000 Einwohnern die Gemeindebehörden, im Uebrigen die Kommunalaufsichtsbehörden.

Für gemeinsame Ortskrankenkassen mehrerer Gemeinden (§. 43.) und für solche nicht ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtete Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen (§§. 59. ff., 69. ff.), deren Bezirk sich über den Bezirk einer Gemeinde hinaus erstreckt, wird die Aufsichtsbehörde von der höheren Verwaltungsbehörde, eventuell vom Minister für Handel und Gewerbe bestimmt.

Die Aufsicht über die Innungskrankenkassen (§. 73.) führt die Aufsichtsbehörde der Innung.

Die Vorschriften bezüglich der Aufsicht über die Knappschaftskassen (§. 74.) und die Vorschriften bezüglich der Aufsicht über diejenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht (§. 75.), bleiben unberührt.

II. Organisationsplan.

5. Jede Gemeindebehörde hat sofort über die Zahl und Gattung der in dem Gemeindebezirk beschäftigten versicherungspflichtigen Personen eine vorläufige Uebersicht und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Kasseneinrichtungen einen Plan darüber aufzustellen, in welcher Weise die Versicherung am zweckmäßigsten zu organisiren ist. Sie hat zu dem Zweck die Besitzer von Fabriken und ähnlichen gewerblichen Anlagen, welche fünfzig oder mehr dem Versicherungszwang unterworfene Personen beschäftigen, und für deren Arbeiter eine Fabrikkrankenkasse nicht bereits besteht, binnen einer ihnen zu setzenden kurzen Frist zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie von der nach §. 60. ihnen zustehenden Berechtigung, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu begründen, Gebrauch machen wollen; sie hat sich ferner darüber schlüssig zu machen, für welche Kategorien der versicherungspflichtigen Personen Ortskrankenkassen (§. 16.) zu errichten und welche Kategorien dieser Personen der Gemeindekrankenversicherung (§. 4.) zu überweisen sind; außerdem hat sie unverweilt über die Höhe des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu berichten (Nr. 6) und wegen der Reorganisation der fortbestehenden älteren Kasseneinrichtungen nach Nr. 7 zu verfahren.

III. Feststellung des Maßstabs für die Krankenunterstützung und die Beiträge.

6. In dem Bericht (Nr. 5) der Gemeindebehörde über die Höhe des in dem Gemeindebezirk ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8.) ist, und zwar gesondert, der Lohn

a) für erwachsene (d. h. mehr als 16 Jahre alte) männliche Arbeiter,
b) für erwachsene weibliche Arbeiter,
c) für jugendliche (d. h. unter 16 Jahren stehende) männliche Arbeiter,
d) für jugendliche weibliche Arbeiter

anzugeben. Tantièmen und Naturalbezüge (freie Wohnung, Feuerung, Beköstigung, Viehweide 2c.), welche als Bestandtheil des Lohnes gelten, sind zu Ortsdurchschnittspreisen zu veranschlagen und neben dem baaren Lohn gesondert anzugeben.

Die Berichte sind der Gemeindeaufsichtsbehörde einzureichen, welche dieselben mit den erforderlich scheinenden Bemerkungen an den Regierungspräsidenten abzugeben hat, soweit sie nicht selbst als höhere Verwaltungsbehörde zu fungiren hat.

Der Regierungspräsident setzt, soweit thunlich, für räumlich zusammenhängende größere Bezirke (Kreise, Amtsverbände, Kirchspiele 2c.), wobei geringfügige Verschiedenheiten, insbesondere in der Veranschlagung von Naturalbezügen, auszugleichen sind, im Uebrigen für die einzelnen Gemeinden ihres Bezirkes fest, welcher Geldbetrag als ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, und zwar für männliche und weibliche, erwachsene und jugendliche Arbeiter besonders zu gelten hat (§. 8.), und veranlaßt die Veröffentlichung dieser Feststellung durch des Regierungsamtsblatt und durch die zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmten Organe. Bei der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, daß der so festgestellte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter den Maßstab bildet, nach welchem

bei der Gemeindekrankenversicherung (§. 4.) das Krankengeld (§. 6.) und die Versicherungsbeiträge (§. 9.),
bei Ortskrankenkassen (§. 20. Nr. 3), Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§. 64.), Baukrankenkassen (§. 72), Innungskrankenkassen (§. 73.) und Knappschaftskassen (§. 74.) das Sterbegeld,
bei den in der Gemeinde domizilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hilfskassen ohne Beitragszwang (§. 75.), wenn deren Mitglieder von der Gemeindekrankenversicherung und von der Ver-

pflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld zu gewähren ist.

Die Festsetzung ist von Zeit zu Zeit, namentlich bei Eintritt erheblicher Veränderungen der Lohnsätze, jedenfalls aber von zehn zu zehn Jahren zu revidiren, wobei in gleicher Weise wie bei der erstmaligen Festsetzung zu verfahren ist.

In denjenigen Bezirken, in welchen Knappschaftskassen bestehen, hat der Regierungspräsident von dieser Festsetzung dem Ober-Bergamt Mittheilung zu machen.

Der durchschnittliche Tagelohn (§. 20. Abs. 2.) derjenigen Kategorien von Arbeitern, welche in Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkassen versichert sind oder versichert werden sollen, ist bei Einreichung und Prüfung der Statuten dieser Kassen jedesmal besonders anzugeben und von dem Regierungspräsidenten festzusetzen; eine Revision desselben findet wie bei dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter statt.

IV. Aeltere Kasseneinrichtungen.

a. Allgemeine Bestimmungen.

7. Jede Gemeindebehörde hat unverzüglich ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk domizilirten Krankenkassen nach dem Schema A aufzustellen und unter Beifügung der Kassenstatuten an die Gemeindeaufsichtsbehörde einzureichen. Für diejenigen Krankenkassen, für welche eine Beitrittspflicht besteht (Nr. 11 ff.), sind außerdem die Jahresabschlüsse der letzten 5 Jahre, soweit dieselben zu erlangen sind, beizufügen; auch muß bezüglich dieser Kassen der Bericht sich gutachtlich darüber äußern:

a. wie hoch der durchschnittliche Tagelohn (§. 20. Abs. 2) derjenigen Kategorien versicherungspflichtiger Personen sei, für welche die Kasse zugänglich ist, wobei die Bestimmungen unter Nr. 6 und die nach den bisherigen Statuten etwa bestehenden klassenweisen Abstufungen zu beachten sind;
b. inwiefern nach Maßgabe des §. 85. die Statuten abzuändern seien;
c. wie hoch das etwa vorhandene Vermögen sei und welche sonstigen außerordentlichen Hülfsquellen zur Verfügung stehen;
d. ob etwa schon feststehe, daß die Kasse nicht im Stande sein werde, den Anforderungen des Gesetzes in Anbetracht der Höhe der Unterstützungen (§§. 20., 26., 28.), sowie des Reservefonds (§. 32.) und der Höhe der Beiträge (§. 31., §. 47. Abs. 1 Nr. 2) zu genügen.

8. Die Gemeindeaufsichtsbehörde begleitet, soweit sie nicht selbst als höhere Verwaltungsbehörde zu fungiren hat, jeden Bericht, sobald er eingeht, mit den ihr erforderlich erscheinenden Bemerkungen und legt ihn dem Regierungspräsidenten vor. Der Regierungspräsident unterwirft die Statuten jeder einzelnen Kasse einer genauen Prüfung, um unter Berücksichtigung des gesetzlichen Maßstabes für die Krankenunterstützung und die Beiträge zu ermitteln, in welchen Beziehungen die Bestimmungen der Statuten mit den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 nicht im Einklang sich befinden. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie die über den durchschnittlichen Tagelohn getroffenen Feststellungen sind dem Kassenvorstand, sowie abschriftlich der Aufsichts- und der Gemeindebehörde nach Maßgabe der folgenden Vorschriften mitzutheilen.

b. Kasseneinrichtungen ohne Beitrittspflicht (§. 75.).

9. Bei denjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen zu Recht bestehenden anderen Hülfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht, hat die Verfügung (Nr. 8) den Hinweis zu enthalten, daß es der Kasse zwar unbenommen bleibe, ihr Statut unverändert fortbestehen zu lassen, daß das letztere jedoch, wenn die Kassenmitglieder auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu der Hülfskasse von der Gemeindekrankenversicherung oder von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten Krankenkasse, mit Ausnahme der Knappschaftskassen, anzugehören, befreit sein sollen, gemäß §. 75. die in allgemeinen Umrissen zu bezeichnenden Abänderungen erfahren müsse.

10. Auf die Angabe versicherungspflichtiger Personen, daß sie als Mitglieder einer dem §. 75. genügenden Hülfskasse von der Zugehörigkeit zur Gemeindekrankenversicherung oder von der Verpflichtung, einer anderen nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, befreit seien, haben die Gemeindebehörden und die Krankenkassen nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn glaubhaft nach-

gewiesen wird, daß die Hülfskasse dem §. 75. genügt. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so hat bis auf Weiteres die Heranziehung dieser Versicherungspflichtigen zur Gemeindekrankenversicherung oder zu der ihrer Beschäftigung entsprechenden Krankenkasse zu erfolgen.

c. Kasseneinrichtungen mit Beitrittspflicht. (§. 85.)

11. Bei denjenigen bestehenden Krankenkassen, für welche eine Beitrittspflicht besteht, hat sich die Prüfung (Nr. 8) darauf zu erstrecken, ob die Kasse nach den Bestimmungen des Gesetzes und den Festsetzungen des ortsüblichen Tagelohns, sowie des Durchschnittslohns (Nr. 6, 7, 8, 13) weiter bestehen kann oder wegen einer nach den beigebrachten Unterlagen offenbar schon vorhandenen Leistungsunfähigkeit (bei Ortskrankenkassen nach Maßgabe des §. 47., bei Fabrikkrankenkassen nach Maßgabe des §. 68., bei Baukrankenkassen nach Maßgabe des §. 72.) sofort geschlossen werden muß, und im ersteren Falle ferner darauf, in welcher Beziehung die Statuten geändert werden müssen.

12. An diejenigen Kassen, deren Fortbestehen nach den beigebrachten Unterlagen nicht angängig erscheint, ist zu Händen des Vorstandes eine der Aufsichtsbehörde abschriftlich mitzutheilende Verfügung zu erlassen, welche unter Angabe der Gründe, aus denen das Fortbestehen der Kasse für unzuläsig erachtet wird, enthält:

a. die Aufforderung, bis zum 1. Januar 1885 entweder nach den bisher geltenden Vorschriften ihre Auflösung zu bewirken oder durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde den Nachweis zu führen, daß ein Grund zur Schließung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1883 nicht vorliegt, in letzterem Falle seien gleichzeitig die Bestimmungen des Statuts mit den Bestimmungen des Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, wobei nach Nr. 13 ff. zu verfahren ist;

b. den Hinweis, daß, falls in der angegebenen Frist weder das Eine noch das Andere geschehe, an jenem Tage die Schließung der Kasse werde eingeleitet werden.

Wird bis zum 1. Januar 1885 die Möglichkeit nachgewiesen, daß die Kasse unbeschadet ihrer Leistungsfähigkeit einstweilen fortbestehen kann, so ist nach §. 15. zu verfahren, anderenfalls ist alsdann mit Schließung der Kasse vorzugehen.

13. Soweit das Fortbestehen der Kassen nicht ausgeschlossen erscheint, muß die nach Nr. 12 zu erlassene Verfügung, wenn die Kasse nach Maßgabe ihres bisherigen Statuts Invaliden-, Wittwen- oder Waisenpensionen nicht gewährt, enthalten:

a. die Benachrichtigung, wie hoch der ortsübliche Tagelohn und der Durchschnittslohn, vorbehaltlich der bei Abänderung des Statuts zulässigen Abstufung desselben nach Klassen festgesetzt worden sei,

b. die Aufforderung, schleunigst das Statut auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehenen Wege mit den Bestimmungen des Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen und das abgeänderte Statut durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen;

c. den Hinweis, daß es sich empfiehlt, nicht nur die (nach den Paragraphen des Statuts anzuführenden) Bestimmungen über die Kassenleistungen und Kassenbeiträge, sowie über die Vertretung und Verwaltung der Kasse, sondern das ganze Statut umzuarbeiten, weil auch die übrigen Bestimmungen desselben mit dem 1. Dezember 1884 insoweit außer Kraft treten, als sie dem Gesetz vom 15. Juni 1883 nicht entsprechen (§. 85. Abs. 1., §. 88.) und weil aus der Beibehaltung statutarischer Bestimmungen, welche dem Gesetz widersprechen und deshalb nicht mehr anwendbar sind, Weiterungen entstehen können;

d. die Ankündigung, daß die Abänderung des Statuts, falls sie nicht bis zum 1. Januar 1885 in rechtsgültiger Weise bewirkt sein sollte, mit rechtsverbindlicher Wirkung von der Behörde werde vollzogen werden.

14. Bei den Verhandlungen über die Abänderung der Kassenstatuten haben sich die Aufsichts- und Gemeindebehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit mit Rath und That zu betheiligen. Hierbei ist unter Berücksichtigung der nach Nr. 5., 24 ff. beabsichtigten neuen Kasseneinrichtungen auch die Frage zu erörtern, ob es sich empfiehlt, bestehende Kassen mit einander zu einer Kasse zu vereinigen; eintretendenfalls ist sodann wegen Auflösung der einzelnen Kassen und wegen Errichtung der neuen gemeinsamen Kasse das Erforderliche herbeizuführen.

15. Werden die Statuten mit den erforderlichen Abänderungen rechtzeitig eingereicht, so ist wegen Genehmigung derselben nach den bisher geltenden Vorschriften zu verfahren. Die Festsetzungen über die

Höhe des durchschnittlichen Tagelohns der Kassenmitglieder sind demnächst von der Aufsichtsbehörde in der unten näher angegebenen Weise zu veröffentlichen.

Ist dagegen die Abänderung der Statuten nicht bis zum 1. Januar 1885 auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehenen Wege endgültig bewirkt, so hat der Regierungspräsident die erforderliche Abänderung in dem im §. 85. Absatz 2. bezeichneten Umfange herbeizuführen. Hierbei ist nach den in Nr. 30. gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß als Betheiligter der Kassenvorstand gilt. Die abgeänderten Statuten sind sodann mit dem Bemerken auszufertigen, daß dieselben gemäß §. 85. Abs. 3. an die Stelle der außer Kraft gesetzten Kassenstatuten treten. Auch sind diejenigen Bestimmungen der Statuten zu bezeichnen, welche etwa außerdem wegen ihres Widerspruchs mit den Bestimmungen des Gesetzes ihre Anwendbarkeit verlieren. Die Ausfertigung sowie die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohns der Kassenmitglieder ist der Aufsichtsbehörde zuzustellen. Diese veranlaßt die Veröffentlichung in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Organ und auf die an dem Sitz der Kasse ortsübliche Weise, und stellt demnächst die Ausfertigung dem Kassenvorstande zu.

d. Kassen mit Pensionseinrichtungen. (§. 86.)

16. Bei denjenigen Kassen mit Beitrittspflicht, welche neben den nach dem Gesetze zulässigen Leistungen (§. 85. Abs. 4.) Invaliden-, Wittwen- oder Waisenpensionen gewähren, hat die nach Nr. 12 zu erlassende Verfügung zu enthalten:

a) die Aufforderung wie Nr. 13 zu b.,
b) den Hinweis, daß Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen vom 1. Dezember 1884 ab aus der Kasse, welche als Krankenkasse fortbestehen bleibt, nicht mehr gewährt werden dürfen, sondern von derselben abzuzweigen sind,
c) d) und e) bezüglich der fortbestehenden Krankenkasse die in Nr. 13 unter a., c. und d. aufgeführten Eröffnungen,
f) den Hinweis, daß es der statutenmäßigen Vertretung der bisherigen Gesammtkasse, bei Fabrikkrankenkassen jedoch nur unter Zustimmung des Betriebsunternehmers, bis zum 1. Dezember 1884 gestattet sei, eine besondere Pensionskasse mit Beitrittspflicht für diejenigen Klassen von Personen, welche der bisherigen Kasse beizutreten verpflichtet waren, zu errichten; daß dagegen, wenn eine besondere Pensionskasse bis zum 1. Dezember 1884 nicht errichtet sei, nach §. 86. Nr. 5. werde verfahren werden.

Wegen der Neukonstituirung der Kasse als Krankenkasse ist nach Nr. 15 zu verfahren.

17. Findet die Errichtung einer besonderen Pensionskasse (§. 86. Nr. 2 bis 4) statt, so ist in dem hierüber gefaßten Beschluß der der Regel nach auf den 1. Dezember 1884 festzusetzende Zeitpunkt anzugeben, mit welchem die Kasse ins Leben treten soll. Das Statut derselben bedarf der Genehmigung der für derartige Pensionskassen zuständigen Behörde.

Zum Zweck der Vermögensauseinandersetzung hat der Vorstand der bisherigen Gesammtkasse den Kapitalwerth der bereits festgestellten Pensionsansprüche festzusetzen und dabei nach denjenigen Grundsätzen zu verfahren, welche für die Kasse nach Gesetz oder Statut bisher maßgebend waren. Soweit dergleichen Bestimmungen fehlen, hat der Kassenvorstand der Aufsichtsbehörde über die Anwendung anderweit von zuverlässiger Seite aufgestellter Skalen Vorschläge zu machen und nach deren Anweisung die Berechnung anzulegen. Auf Grund dieser Vorbereitungen und nach Maßgabe der Vorschriften des §. 86. stellt der bisherige Kassenvorstand unter Zuziehung von Vertrauensmännern für die neue Pensionskasse an demjenigen Tage, an welchem die letztere ins Leben tritt, den Auseinandersetzungsplan auf; in demselben sind dem an diesem Tage nach Abzug der Schulden verbleibenden Kassenvermögen der Kapitatwerth der alsdann bereits feststehenden Pensionsansprüche und ein Betrag gegenüber zu stellen, welcher vorbehaltlich späterer Berichtigung als Kapitalwerth der an diesem Tage bereits entstandenen oder angemeldeten, aber noch nicht feststehenden Pensionsansprüche anzunehmen ist. Der Auseinandersetzungsplan ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

18. Diese prüft und bescheinigt die Richtigkeit der zu Grunde liegenden thatsächlichen Angaben, ermittelt die Zahl der in der reorganisirten Krankenkasse befindlichen versicherungspflichtigen und freiwilligen Kassenmitglieder und überreicht das gesammte Material mit ihrer gutachtlichen Aeußerung dem Regierungspräsidenten. Letzterer trifft darüber Anordnung, ob nach dem Plane zu verfahren, oder inwieweit derselbe

abzuändern ist. Ist die Reorganisation der Krankenkasse noch nicht durchgeführt, so kann ein angemessener Betrag des Vermögens reservirt und einer Nachtragsvertheilung vorbehalten werden, bei derselben ist die Zahl der Kassenmitglieder an demjenigen Tage maßgebend, an welchem das neue Statut der Krankenkasse endgültig festgestellt ist. Bei Mittheilung der Anordnung wird der neuen Pensionskasse der ihr zugefallene Vermögenstheil mit der Verpflichtung überwiesen, die bis zu dem festgestellten Tage entstandenen Pensionsansprüche zu befriedigen.

19. Wenn die Aufsichtsbehörde Grund zu der Annahme hat, daß eine besondere Pensionskasse bis zum 1. Dezember 1884 nicht werde errichtet werden (§. 86. Nr. 5), so hat sie auf geeignete Weise rechtzeitig festzustellen, welcher Betrag zur Deckung der feststehenden Pensionsansprüche erforderlich und für die Deckung der bis zum 1. Dezember 1884 zwar entstandenen, aber noch nicht festgestellten Pensionsansprüche vorbehaltlich späterer Berichtigung in Aussicht zu nehmen sein wird. Den hiernach erforderlichen Betrag des Kassenvermögens oder, falls letzteres nicht ausreicht, das gesammte Kassenvermögen hat die Kasse am 1. Dezember 1884 an die Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung abzuliefern. Leistet die Kasse der bezüglichen Aufforderung nicht Folge, so hat die Aufsichtsbehörde die Herausgabe des Betrages nach §. 45. oder falls auf dem dort vorgesehenen Wege ein befriedigendes Ergebniß in naher Zeit nicht erwartet werden kann, durch Beschlagnahme des Kassenvermögens in Höhe des erforderlichen Betrages zu erzwingen. Ueber die getroffenen Maßnahmen hat die Aufsichtsbehörde an den Regierungspräsidenten zu berichten und dessen weitere Anordnung über den Betrag des auszuscheidenden Vermögenstheils sowie wegen der Bestellung einer besonderen Verwaltung für denselben einzuholen, einstweilen aber aus den abgelieferten oder in Beschlag genommenen Beständen die fälligen Pensionsansprüche, erforderlichenfalls zu dem nach §. 86. Nr. 5 Abs. 3. ermäßigten Betrage, zu befriedigen. Die besondere Verwaltung des ausgeschiedenen Vermögenstheiles ist unter die Aufsicht der Aufsichtsbehörde zu stellen; ein Kommissar der letzteren sowie ein von dem Vorstande der Kasse zu ernennendes oder im Weigerungsfall von der Aufsichtsbehörde zu bestimmendes Kassenmitglied ist an der Verwaltung zu betheiligen.

Sobald sämmtliche auf den ausgeschiedenen Vermögenstheil angewiesene Forderungen in demjenigen Betrage, auf welchen die Berechtigten nach dem bisherigen Kassenstatut Anspruch gehabt haben würden, befriedigt sind, überweist die Aufsichtsbehörde den etwa verbliebenen Rest des besonders verwalteten Vermögens der fortbestehenden Krankenkasse oder, falls dieselbe aufgelöst oder geschlossen ist, dem Rechtsnachfolger derselben.

20. Sofort nach Errichtung der besonderen Pensionskasse (Nr. 17) oder nach Bestellung der besonderen Verwaltung für den ausgeschiedenen Vermögenstheil (Nr. 19) hat die Aufsichtsbehörde die zum Pensionsbezuge berechtigten Personen davon in Kenntniß zu setzen, auf welche Stelle die Verpflichtung zu ihrer Befriedigung übergegangen und daß ihre Ansprüche an die bisherige Kasse kraft Gesetzes erloschen seien. Hat eine Ermäßigung der Pensionsansprüche stattfinden müssen, so ist den Betheiligten hiervon gleichfalls mit dem Hinzufügen Kenntniß zu geben, daß etwaige Ueberschüsse zunächst zur Wiedererhöhung der Pensionen bis auf den ursprünglichen Betrag würden verwendet werden.

V. Statutarische Bestimmungen.

21. Statutarische Bestimmungen von Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden über die Erstreckung der Versicherungspflicht und über die Beitragspflicht der Arbeitgeber (§§. 2., 52., 54) sind in zwei Exemplaren mit den für die Prüfung der ordnungsmäßigen Abfassung erforderlichen Unterlagen durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Bezirksausschuß (oder dem Oberpräsidenten, vergl. Nr. 2 Abs. 1. lit. b., Abs. 2., 3.) einzureichen. Statutarische Bestimmungen über die Erstreckung der Versicherungspflicht (§. 2.) müssen enthalten:

a. die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Versicherungspflicht erstreckt wird, und des örtlichen Umfangs dieser Erstreckung;
b. die Bestimmung darüber, wem die An- und Abmeldung der durch die statutarische Bestimmung der Versicherungspflicht unterstellten Personen, soweit dieselben zur Gemeindekrankenversicherung oder zu einer Ortskrankenkasse gehören (§. 49.), obliegen soll;
c. die Bestimmung darüber, ob und eventuell welche Personen als Arbeitgeber verpflichtet sein sollen, die statutenmäßigen Kassenbeiträge für die der Versicherungspflicht unterstellten Personen vorbehalt-

lich der Verrechnung (§. 53.) einzuzahlen (§. 51.), oder ob diese Einzahlung den Versicherten selbst obliegen soll;

d. die Bestimmung darüber, ob und eventuell welche Personen als Arbeitgeber verpflichtet sein sollen, die Kassenbeiträge, welche auf die der Versicherungspflicht unterstellten Personen entfallen, zu einem Drittel (oder zu wie viel weniger) aus eigenen Mitteln zu leisten (§. 52. Abs. 1.).

22. Die Genehmigung ist zu versagen:

1) falls es sich um die Erstreckung der Versicherungspflicht (§. 2.) handelt:

a. wenn die statutarische Bestimmung nicht rechtsgültig zu Stande gekommen ist;

b. wenn der Inhalt derselben den Bestimmungen in Nr. 21 nicht genügt;

c. wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde die in der statutarischen Bestimmung vorgesehenen Maßnahmen eine zuverlässige Kontrole über das Eintreten in die Versicherung und über das Verbleiben in derselben nicht ermöglichen oder die Erstreckung der Versicherungspflicht auf eine der in der statutarischen Bestimmung benannten Klassen von Personen nicht gerechtfertigt erscheint.

Die Genehmigung der statutarischen Bestimmung darf nicht deshalb versagt werden, weil nach Ansicht der Behörde noch auf andere in der statutarischen Bestimmung nicht aufgeführte Klassen von Personen die Versicherungspflicht zu erstrecken sein würde;

2) falls die statutarische Bestimmung Arbeitgeber von der Beitragspflicht befreit (§. 52.):

a. wenn die statutarische Bestimmung nicht rechtsgültig zu Stande gekommen ist, oder über die Bestimmungen des §. 52. hinausgeht;

b. wenn nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde die Befreiung der Arbeitgeber nicht gerechtfertigt erscheint.

23. Nach Abschluß der etwa erforderlich gewordenen Verhandlungen ist der mit Gründen zu versehende Bescheid, durch welchen die Genehmigung versagt wird, der Gemeinde oder dem weiteren Kommunalverband in Ausfertigung gegen Zustellungsurkunde mitzutheilen.

Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei derjenigen Behörde, die den Bescheid ertheilt hat, einzulegen (vergl. §§. 121. ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, Gesetz-Samml. S. 195). Die letztere prüft, ob die Frist gewahrt ist, und weist, wenn dies nicht der Fall, das Rechtsmittel durch einen binnen zwei Wochen in gleicher Weise anfechtbaren Bescheid als verspätet zurück. Ist die Frist gewahrt, so giebt die Behörde die Sache an die zur Entscheidung auf die Beschwerde zuständige Instanz ab.

Wird — eventuell auf erhobene Beschwerde — die Genehmigung ertheilt, so ist die statutarische Bestimmung mit dem Genehmigungsvermerk zu versehen, in Ausfertigung dem Antragsteller durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde zuzustellen und außer auf dem im §. 2. vorgeschriebenen Wege durch dasjenige Organ, welches zu den amtlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde benutzt wird, zu veröffentlichen.

Ueber diejenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendbarkeit der Vorschriften des §. 1. durch statutarische Bestimmungen erstreckt worden ist, haben die Regierungspräsidenten nach dem beigefügten Muster B. Verzeichnisse aufzustellen und fortlaufend richtig zu erhalten.

VI. **Ortskrankenkassen.**

a. Beschlüsse und Anordnungen über Errichtung derselben.

24. Gemeindebehörden, welche auf Grund ihres Organisationsplans und der Verhandlungen über die neu zu errichtenden Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (Nr. 5.), sowie über die fortbestehenden Krankenkassen innerhalb des Gemeindebezirks Ortskrankenkassen für einzelne oder mehrere Gewerbszweige rc. errichten wollen (§. 16. Abs. 1. bis 3.), haben hierbei nach Nr. 29. ff. zu verfahren. Falls jedoch eine gemeinsame Ortskrankenkasse für solche Gewerbszweige rc. in Aussicht genommen wird, in deren einem hundert oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt sind (§. 16. Abs. 4.), so hat die Gemeindebehörde zunächst den letzteren von dieser Absicht durch einmalige ortsübliche Bekanntmachung mit dem Bemerken Kenntniß zu geben, daß von ihnen gegen die Errichtung der gemeinsamen Ortskrankenkasse binnen einer zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben werden könne. Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so hat die Gemeindebehörde die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen, bei welcher es bewendet.

25. Den Gemeinden bleibt überlassen, wegen Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen für mehrere Gemeinden (§. 43. Abs. 1.) mit anderen Gemeinden sich in Verbindung zu setzen oder einen entsprechenden Antrag an den weiteren Kommunalverband zu richten.

Diejenigen Gemeinden, welche für ihre Bezirke gemeinsame Ortskrankenkassen errichten wollen, haben die hierüber gefaßten übereinstimmenden Beschlüsse mit denjenigen Unterlagen, welche die Prüfung der ordnungsmäßigen Abfassung der Beschlüsse ermöglichen, durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten einzureichen.

In gleicher Weise sind die Beschlüsse weiterer Kommunalverbände, durch welche die Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen für ihre Bezirke oder für Theile derselben angeordnet wird (§. 43. Abs. 2.) dem Regierungspräsidenten (oder dem Oberpräsidenten, vergl. Nr. 2. Abs. 1. lit. b., Abs. 3.) zur Genehmigung einzureichen; demselben bleibt überlassen, zunächst den bei der Errichtung betheiligten Gemeinden zu einer Aeußerung über die beabsichtigte gemeinsame Ortskrankenkasse Gelegenheit zu geben.

Die Genehmigung derartiger Beschlüsse der Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände ist zu versagen:

a. wenn die Beschlüsse den Bestimmungen des §. 43. Absatz 4. nicht genügen;
b. wenn der Bezirk der gemeinsamen Ortskrankenkasse auf Orte ausgedehnt ist, in welchen für die zu derselben gehörigen Gewerbszweige 2c. Ortskrankenkassen oder nach §. 85. als solche fortbestehende Krankenkassen vorhanden sind und nicht gleichzeitig deren Auflösung herbeigeführt werden kann.

26. Der Bescheid ist, falls Widerspruch erhoben ist oder die Genehmigung versagt wird, mit Gründen zu versehen und den Antragstellern, sowie denjenigen Gemeinden, welche Widerspruch erhoben haben, gegen Zustellungsurkunde mitzutheilen. Mit der Beschwerde ist unter Beachtung des §. 43. Absatz 6. nach Nr. 23. zu verfahren.

27. Wird von Betheiligten die Errichtung einer Ortskrankenkasse beantragt (§. 17. Abs. 1., 2.), so hat der Regierungspräsident, sofern der Antrag nicht von vornherein ungerechtfertigt erscheint, die Einleitung von Verhandlungen über die Errichtung der Kasse anzuordnen. Die Anordnung hat diejenigen Gewerbszweige 2c. zu bezeichnen, auf welche bei den Verhandlungen zunächst Rücksicht zu nehmen ist, und zu bestimmen, in welcher Weise den Betheiligten zur Aeußerung Gelegenheit zu geben und wie die Verhandlungen zu führen sind.

Ueber die Erledigung dieses Auftrags hat die Gemeindebehörde zu berichten und dabei anzuzeigen, wieviel versicherungspflichtige Personen und Arbeitgeber in den einzelnen betheiligten Gewerbszweigen 2c. vorhanden und wie viele von denselben mit Einschluß der Antragsteller dem Antrage beigetreten sind.

Der Regierungspräsident prüft, ob nach den Erklärungen der Gemeindebehörde und der Betheiligten die Errichtung der Kasse für alle oder für einzelne der bezeichneten Gewerbszweige 2c. zweckmäßig und zulässig ist, veranlaßt in letzterem Falle, sofern dies erforderlich ist, weitere Verhandlungen über die Errichtung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse für diejenigen Gewerbszweige 2c., bei welchen die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorhanden sind, und trifft demnächst darüber Anordnung, für welche Gewerbszweige 2c. eine Ortskrankenkasse zu errichten ist.

28. Der die Errichtung einer Ortskrankenkasse anordnende Bescheid muß unter Hinweis auf §. 17. Absatz 4 eine Frist für die Einreichung des Statuts bestimmen. Die Frist beginnt, sobald die Anordnung rechtskräftig geworden ist. Der Bescheid ist unter Benachrichtigung der Antragsteller und der Aufsichtsbehörde gegen Zustellungsurkunde der Gemeindebehörde mitzutheilen; wegen der Beschwerde der letzteren gelten mit den aus §. 17. Absatz 3. sich ergebenden Abweichungen die Bestimmungen der Nr. 23. Wird binnen der gesetzten Frist ein nach Anhörung der betheiligten erlassenes, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Statut für die Ortskrankenkasse dem Regierungspräsidenten nicht eingereicht, so eröffnet der letztere der Gemeindebehörde und den Antragstellern unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde, daß bis zur Erfüllung jener Verpflichtung von denjenigen Personen, für welche die Errichtung der Ortskrankenkasse angeordnet worden ist, Beiträge zur Gemeindekrankenversicherung nicht zu erheben sind.

Wird die Errichtung einer Ortskrankenkasse von dem Regierungspräsidenten oder auf erhobene Beschwerde abgelehnt, so werden die Antragsteller und die Gemeindebehörde hiervon in Kenntniß gesetzt.

b. Verfahren bei der Errichtung.

29. Wenn von einer Gemeinde, von mehreren Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband eine Ortskrankenkasse errichtet werden soll, so hat die Gemeindebehörde oder diejenige Behörde, welcher für gemeinsame Ortskrankenkassen mehrerer Gemeinden die Obliegenheiten der Gemeindebehörde übertragen sind, durch einen Kommissar ein Kassenstatut entwerfen zu lassen. Zur Erklärung über den Entwurf haben in der Regel die bei der Kasse betheiligten versicherungspflichtigen Personen und deren Arbeitgeber, welche zu diesem Zwecke auf ortsübliche Weise zu laden sind, unter Leitung des Kommissars die von demselben zu bestimmende Zahl von Vertretern zu wählen. Werden Vertreter gewählt, so sind die Verhandlungen mit diesen unter Ausschluß der übrigen Betheiligten zu führen; ist die angeordnete Wahl von Vertretern nicht erfolgt, oder ist von den Betheiligten oder von den gewählten Vertretern eine sachgemäße Aeußerung nicht zu erlangen, so ist von weiteren Verhandlungen Abstand zu nehmen.

Die Gemeindebehörde übersendet die aufgenommenen Verhandlungen, eine Uebersicht über die Anzahl der in den einzelnen Gewerbszweigen ꝛc., für welche die Kasse errichtet werden soll, im Kassenbezirk beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, sowie den Statutentwurf, und zwar letzteren in zwei Exemplaren, mittels Berichts an die Kommunalaufsichtsbehörde, welche, soweit sie nicht selbst als höhere Verwaltungsbehörde zu fungiren berufen ist, die Sache an den Regierungspräsidenten weiter giebt.

Der Bericht muß

a. die gegen den Entwurf erhobenen Widersprüche erläutern und angeben, inwiefern dieselben berücksichtigungswerth erscheinen;
b. unter Beachtung der Bestimmungen in Nr. 6 die Nachweisung über den durchschnittlichen Tagelohn der in den betheiligten Gewerbszweigen ꝛc. beschäftigten Personen oder, falls nach dem Statutentwurf die Beiträge und die Unterstützungen nach Klassen abgestuft werden sollen, über den durchschnittlichen Tagelohn dieser Klassen enthalten;
c. anzeigen, ob der Kasse außer den Beiträgen sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen werden.

30. Der Regierungspräsident, welchem überlassen bleibt, zunächst weitere Ermittelungen anzustellen, setzt den durchschnittlichen Tagelohn der Kassenmitglieder unter Berücksichtigung der etwa aufgestellten Klassen fest, befindet darüber, ob im Fall des §. 18. die Errichtung der Kasse zu gestatten ist, falls hierüber nicht schon vorher eine Entschließung ergangen sein sollte, und giebt sodann die Verhandlungen zur Genehmigung des Kassenstatuts an den Bezirksausschuß ab. Letzterer prüft zunächst, ob die in dem Statutentwurf vorgesehene Bemessung der Beiträge der Anforderung des §. 21. entspricht. Entstehen hierüber Zweifel, so ist eine sachverständige Prüfung anzuordnen. Bei derselben ist von der Annahme auszugehen, daß bei 50 Mitgliedern die Minimalleistungen mit den Maximalbeiträgen bestritten werden können. Je nach dem Ergebniß der sachverständigen Prüfung hat der Bezirksausschuß nach Maßgabe des §. 30. über die Genehmigung des Kassenstatuts zu beschließen. Gegen den Beschluß desselben, durch welchen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird, ist innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zuläßig.

In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und in der Rheinprovinz befinden, so lange in denselben Bezirksausschüsse noch nicht bestehen und an deren Stelle die Funktionen der höheren Verwaltungsbehörde von den Regierungsabtheilungen des Innern (Landdrosteien) wahrgenommen werden, diese letzteren über die Genehmigung des Kassenstatuts. Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt, so erläßt die Regierung (Landdrostei) hierüber einen schriftlichen Bescheid an die Gemeindebehörde. Die letztere kann innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei der Regierung (Landdrostei) auf mündliche Verhandlung antragen oder bei derselben den Rekurs an den Minister für Handel und Gewerbe einlegen.

Die Regierung (Landdrostei) weist das Rechtsmittel durch Bescheid zurück, falls es verspätet eingelegt ist; gegen den zurückweisenden Bescheid ist binnen gleicher Frist der Rekurs an den Minister zuläßig. Auf die mündliche Verhandlung finden die Bestimmungen der Nr. 42 der zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Anweisung vom 4. September 1869*) mit der Maßgabe Anwendung, daß nur die Gemeindebehörde als Betheiligte gilt und andere Widersprechende an der Verhandlung nicht zu betheiligen sind. Ausfertigung des Bescheides erhält die Gemeindebehörde, Abschrift die Aufsichtsbehörde. Gegen den Bescheid findet der Rekurs an den Minister für Handel und Gewerbe nach Maßgabe derjenigen Be-

*) Min. Bl. d. i. V. S. 202.

stimmungen statt, welche für den Rekurs gegen den ohne mündliche Verhandlung ertheilten Bescheid oben getroffen sind. Der Rekursbescheid ist der Gemeindebehörde in Ausfertigung und der Aufsichtsbehörde in Abschrift zuzustellen.

31. Das Verfahren ist möglichst zu beschleunigen. Binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags ist der Gemeindebehörde wenigstens ein vorläufiger Bescheid zu ertheilen, falls die endgültige Erledigung noch nicht angängig war. Wird die Genehmigung ertheilt, so ist das Kassenstatut auszufertigen, mit dem Genehmigungsvermerk zu versehen und der Aufsichtsbehörde zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

c. Verfahren nach Genehmigung des Kassenstatuts.

32. Nach Genehmigung des Kassenstatuts hat die Aufsichtsbehörde ungesäumt dafür Sorge zu tragen, daß die Kasse in Wirksamkeit tritt. Sie ernennt dazu einen Kommissar. Derselbe hat, wenn die Generalversammlung der Kasse nach den Bestimmungen des Statuts aus Vertretern besteht, deren Wahl herbeizuführen und dazu die Wahlberechtigten zu laden. Die Wahl findet in getrennten Wahlversammlungen statt, sofern nach dem Statut die Vertreter von verschiedenen Abtheilungen zu wählen sind; sie wird von dem Kommissar geleitet; über dieselbe wird ein Protokoll aufgenommen. Lehnen die Gewählten die Annahme der Wahl ab, so findet eine Wiederholung derselben statt. Wird die Wahl durch die Wahlberechtigten verweigert (§. 39.), so hat die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Kommissars die Vertreter zur Generalversammlung zu ernennen.

33. Der Kommissar beruft zur ersten Generalversammlung sämmtliche Mitglieder derselben auf die in dem Statut vorgeschriebene Weise. In dieser Versammlung wird die Wahl des Kassenvorstandes vorgenommen. Denselben wählen die Kassenmitglieder und die Arbeitgeber getrennt. Letzteren bleibt, falls das Statut nichts darüber bestimmt, überlassen, ob sie die ihnen zustehende Anzahl von Stimmen im Vorstande durch einen oder durch mehrere Vertreter, von denen aber jeder mindestens eine Simme haben muß, führen wollen. Die Verhandlung wird von dem Kommissar geleitet; über dieselbe wird ein Protokoll aufgenommen. Lehnen die Gewählten die Annahme der Wahl ab, so findet eine Wiederholung derselben statt. Wird die Wahl von den Versicherungspflichtigen oder deren Vertretern verweigert, oder kommt die Generalversammlung nicht zu Stande, so ernennt die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Kommissars die Vertreter der Kassenmitglieder zum Vorstand.

Nach Beendigung der Verhandlungen hat der Kommissar der Aufsichtsbehörde von dem Ergebniß, insbesondere von der Zusammensetzung des Vorstandes Anzeige zu machen.

d. Aufsicht.

34. Die Aufsichtsbehörde hat über die Personen, welche als Mitglieder des Kassenvorstandes angemeldet sind, ein Verzeichniß zu führen und dasselbe nach Maßgabe der angemeldeten Veränderungen fortlaufend richtig zu halten. Entstehen über die Richtigkeit der nach §. 34. Absatz 2 zu erstattenden Anzeigen Zweifel, so hat die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt festzustellen. In die Verzeichnisse der Vorstandsmitglieder ist Jedermann Einsicht zu gewähren. Auf Grund derselben sind die im §. 35. Absatz 2 erwähnten Bescheinigungen auszustellen.

35. Von der Ermächtigung, die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane durch ernannte Vertreter auf Kosten der Kasse wahrzunehmen, so lange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande kommen oder die Kassenorgane die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern (§. 45.), hat die Aufsichtsbehörde regelmäßig, im letzteren Fall aber erst dann Gebrauch zu machen, wenn eine Aufforderung an die Kassenorgane, ihre gesetzlichen oder statutenmaßigen Obliegenheiten binnen einer hierzu zu bestimmenden Frist wahrzunehmen, erfolglos geblieben ist und Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erfolglos vollstreckt worden sind.

36. Die Aufsichtsbehörde hat nach ihrem Ermessen regelmäßige Revisionen, außerdem aber in jedem Jahr mindestens eine außerordentliche Revision aller Kasseneinrichtungen und der Kasse vorzunehmen, für die Abstellung der vorgefundenen Mängel Sorge zu tragen, nach Befinden die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen, nach Maßgabe des §. 42. den Zinsfuß für die bis zur Erstattung veruntreuter Kassengelder eintretende Verzinsung zu bestimmen und die Zinsbeträge von den Schuldnern nach §. 45. beizutreiben. Bei den Revisionen ist darauf zu achten, daß verfügbare Bestände auf die zugelassene Art zinsbar angelegt werden.

Ergiebt sich bei den Revisionen oder sonst, daß das Kassenstatut abzuändern (§. 33.) oder die Schließung der Kasse (§. 47.) in Erwägung zu ziehen ist, so hat die Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten sofort hierüber Bericht zu erstatten.

37. Für die Beachtung der Fristen zur Einreichung der im §. 41. bezeichneten Uebersichten und Abschlüsse hat die Aufsichtsbehörde Sorge zu tragen. Diese Schriftstücke sind demnächst mit den etwa erforderlichen Erläuterungen dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Ueberschreitet die Zahl der Mitglieder einer Kasse, deren Generalversammlung nach dem Kassenstatut nicht aus Vertretern besteht, im Verlauf ihres Bestehens die Zahl 500, so hat die Aufsichtsbehörde eine der Vorschrift des §. 37. Abs. 2 entsprechende Abänderung des Statuts herbeizuführen. Versagt die Generalversammlung ihre Mitwirkung dazu, so hat die Aufsichtsbehörde von der ihr nach §. 45. Absatz 5 zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen.

e. Abänderung der Statuten.

38. Beschließt eine Ortskrankenkasse Abänderungen des Kassenstatuts, so ist eine Zusammenstellung der abändernden Beschlüsse oder ein vollständig umgearbeitetes Statut in zwei Exemplaren unter Beifügung der über die Beschlußfassung aufgenommenen Verhandlung der Aufsichtsbehörde, und von dieser mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Bezirksausschuß vorzulegen.

Das Verfahren richtet sich nach Nr. 30, 31. Die der Genehmigung vorausgehende Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Abänderungsbeschlüsse nach Maßgabe des Statuts gültig gefaßt sind.

39. Bei einer nach §. 33. erforderlichen Abänderung des Kassenstatuts hat der Regierungspräsident für die Einreichung des Abänderungsbeschlusses eine Frist zu bestimmen. Wird innerhalb dieser Frist ein rechtsgültiger Beschluß, durch welchen das Statut abgeändert wird, dem Bezirksausschuß vorgelegt, so ist nach Nr. 38 zu verfahren. Andernfalls hat der Regierungspräsident ein Exemplar des Statuts mit den erforderlichen Abänderungen zu versehen und mit dem Bemerken auszufertigen, daß das so abgeänderte Statut nach §. 33. Absatz 3 an die Stelle des bisherigen Kassenstatuts trete. Auf die Zustellung und Veröffentlichung des abgeänderten Statuts findet Nr. 15 Anwendung.

f. Auflösung, Ausscheidung, Schließung.

40. Die Gemeindebehörde oder in den Fällen des §. 43. die mit Wahrnehmung der Obliegenheiten der Gemeindebehörde betraute Behörde, welche die Auflösung einer Ortskrankenkasse beantragt (§§. 16., 17.), hat nachzuweisen, daß die Generalversammlung der Kasse der Auflösung zugestimmt hat (§. 47. Abs. 2). Der Antrag ist mit einer gutachtlichen Aeußerung über die anderweite Versicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder, sowie über die Höhe und die Verwendung des Kassenvermögens durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Bezirksausschuß einzureichen. In dem Verfahren vor dem letzteren gelten die antragstellende Behörde und die Ortskrankenkasse als Betheiligte; im Uebrigen richtet sich dasselbe nach den Vorschriften der Nr. 38.

41. Beantragt die Generalversammlung einer für mehrere Gewerbszweige ꝛc. innerhalb des Bezirks einer Gemeinde (§§. 16., 17.) errichteten gemeinsamen Ortskrankenkasse die Auflösung der letzteren (§. 48. Abs. 1.), so hat der Vorstand den Beschluß der Generalversammlung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese erfordert über denselben, sowie über die anderweite Versicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder, über die Höhe und über die Verwendung des Kassenvermögens die gutachtliche Aeußerung der Gemeindebehörde, und giebt dann die Verhandlungen mit ihrer Aeußerung an den Bezirksausschuß ab. Im Uebrigen wird unter Beachtung des §. 48. Abs. 4. nach Nr. 23 verfahren.

Anträge auf Auflösung einer für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichteten gemeinsamen Ortskrankenkasse (§. 43), welche von einer der betheiligten Gemeinden oder von der Generalversammlung der Kasse gestellt werden (§. 48. Abs. 3.), sind der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese veranlaßt die Aeußerung der übrigen bei der Kasse betheiligten Gemeinden oder der Vertretung des weiteren Kommunalverbandes, für dessen Bezirk die Kasse besteht, sowie die Aeußerung der Generalversammlung der Kasse, soweit dieselbe noch nicht gehört ist; im Uebrigen wird nach Abs. 1. verfahren.

42. Dem Antrage der Generalversammlung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse auf Ausscheidung eines Gewerbszweiges ꝛc. aus der Kasse (§. 48. Abs. 2.) muß eine Uebersicht über die Anzahl der auszuscheidenden Personen und über die Art und Höhe der für die letzteren bereits erwachsenen Unterstützungs-

ansprüche, sowie der Nachweis beigefügt sein, daß die Mehrzahl der den auszuscheidenden Gewerbszweigen ꝛc. angehörenden Kassenmitglieder zustimmt. Im Uebrigen findet Nr. 41 Abs. 1. Anwendung.

Anträge der Generalversammlung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse mehrerer Gemeinden oder eines weiteren Kommunalverbands, sowie Anträge einer an solcher Kasse betheiligten Gemeinde auf Ausscheidung von Angehörigen einer Gemeinde aus der Kasse (§. 48. Abs. 3.) sind nach Nr. 41 Abs. 2. zu behandeln.

43. Anträgen auf Auflösung oder Ausscheidung ist nur stattzugeben, wenn veränderte Umstände oder die durch die Erfahrung gewonnene richtigere Beurtheilung der Verhältnisse die Behörde überzeugt haben, daß durch die Auflösung oder Ausscheidung eine zweckmäßigere Ausführung des Gesetzes ermöglicht wird.

44. Kommt die Schließung einer Ortskrankenkasse in Frage, so hat der Regierungspräsident in einem Vorverfahren, in welchem die Generalversammlung der Kasse zu hören ist, den Sachverhalt festzustellen und nach dem Ergebniß dieser Verhandlungen entweder dieselben einzustellen oder die Aufsichtsbehörde zu beauftragen, bei dem Bezirksausschuß die Klage auf Schließung einzubringen.

In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz werden, so lange in denselben Bezirksausschüsse noch nicht bestehen, und falls die Verhandlungen auf Grund der Ergebnisse des Vorverfahrens nicht eingestellt werden, der Vorstand der zu schließenden Kasse und ein Vertreter der Aufsichtsbehörde zur mündlichen Verhandlung vor die Regierung (Landdrostei) geladen. Für die Ladung, das Verfahren, die Entscheidung und den Rekurs an den Minister für Handel und Gewerbe sind die Bestimmungen der Nr. 42, 43, 45 ff. der zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Anweisung vom 4. September 1869 maßgebend.

45. Der Bescheid und die Entscheidung, durch welche die Auflösung, Ausscheidung oder Schließung ausgesprochen wird, müssen unter Beachtung der §§. 4., 48. über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Personen, sowie über die Verwendung des Kassenvermögens Bestimmung treffen und den Zeitpunkt angeben, mit welchem die Auflösung, Ausscheidung oder Schließung eintreten soll.

Sobald die Auflösung, Ausscheidung oder Schließung rechtskräftig feststeht, hat die Aufsichtsbehörde die betheiligten Kassenmitglieder und Arbeitgeber auf ortsübliche und sonst geeignet scheinende Weise davon in Kenntniß zu setzen, welcher Art der Krankenversicherung die ersteren von dem bestimmt zu bezeichnenden Tage ab, an dem die Maßregel in Kraft tritt, zugehören. Die gleiche Benachrichtigung ist derjenigen Gemeinde oder Ortskrankenkasse zuzustellen, welcher die versicherungspflichtigen Mitglieder der aufgelösten oder geschlossenen Kasse oder die ausgeschiedenen Kassenmitglieder überwiesen worden sind.

Die Abwickelung der Vermögensregulirung erfolgt durch den Vorstand der aufgelösten oder geschlossenen Kasse unter Kontrole der Aufsichtsbehörde, und falls der Vorstand die Erfüllung dieser Verpflichtung verweigert oder verzögert, durch die Aufsichtsbehörde.

g. Verbände von Ortskrankenkassen.

46. Ortskrankenkassen, welche nach Maßgabe des §. 46. sich zu einem Kassenverbande vereinigen wollen, haben die bezüglichen übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Generalversammlungen nebst den die Prüfung dieser Beschlüsse ermöglichenden Unterlagen und einem Statutentwurf, letzteren in zwei Exemplaren, durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Das Statut muß Bestimmungen über die Vertheilung der Kosten des Verbandes und darüber enthalten, welcher Zeitpunkt hierbei für die Berechnung der Zahl der Kassenmitglieder (§. 46. Abs. 3.) maßgebend sein soll.

Die Aufsicht über den Kassenverband führt die Aufsichtsbehörde desjenigen Bezirks, für welchen der Verband errichtet ist. Die Aufsicht hat sich darauf zu beschränken, daß die Bestimmungen des Statuts befolgt und die Beiträge richtig vertheilt und eingezogen werden.

Die Auflösung des Kassenverbandes erfolgt nach Maßgabe des Statuts unter Genehmigung des Regierungspräsidenten.

VII. **Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.**

a. Errichtung und Beaufsichtigung.

47. Wird für den Betrieb eines Unternehmers, welcher fünfzig oder mehr der Versicherungspflicht unterworfene Personen beschäftigt, von der Gemeinde, in deren Bezirk die Beschäftigung stattfindet, oder von der Ortskrankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse beantragt, so hat der Regierungspräsident eine Erörterung des Sachverhalts her-

beizuführen und anzuordnen, in welcher Weise bei derselben den Betheiligten oder deren Vertretern zur Aeußerung Gelegenheit zu geben ist. Erstreckt sich der Betrieb des Unternehmers über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so sind diese sämmtlich zu betheiligen. Die Aeußerung der Gemeindebehörden hat sich auch darauf zu erstrecken, wie hoch die Beiträge zu bemessen sind, welche dem Unternehmer im Fall des §. 62. aufzuerlegen sein würden.

Nach Abschluß der Verhandlungen entscheidet der Regierungspräsident nach pflichtmäßigem Ermessen unter Abwägung der Interessen sämmtlicher Betheiligter über die Errichtung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse. Wird der Antrag abgelehnt, so sind die Antragsteller, sowie die betheiligten Gemeinden hiervon in Kenntniß zu setzen. Der Bescheid, durch welchen die Errichtung der Kasse angeordnet wird, ist dem Unternehmer unter Hinweisung auf die Vorschriften des §. 62. gegen Zustellungsurkunde mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer angemessenen, nach den Umständen festzusetzenden Frist zur Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile ein den Bestimmungen des Gesetzes entsprechendes Kassenstatut zur Genehmigung einzureichen. Den betheiligten Gemeinden und Ortskrankenkassen ist von diesem Bescheide Kenntniß zu geben.

Der Regierungspräsident bestimmt, ohne an Anträge gebunden zu sein, darüber, ob für Betriebe mit besonderer Krankheitsgefahr eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten ist. Wird die Errichtung derselben angeordnet, so ist nach dem vorigen Absatz zu verfahren.

Auf den Antrag eines Unternehmers, welcher weniger als fünfzig versicherungspflichtige Personen beschäftigt, ist die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse in der Regel zu gestatten, sobald die Voraussetzung des §. 61. Absatz 2 dargethan ist, und von der Errichtung der Kasse Nachtheile nicht zu besorgen sind.

48. Wird von dem Unternehmer, welchem die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse aufgegeben worden ist, binnen der ihm gesetzten Frist ein bestimmungsmäßig aufgestelltes Kassenstatut nicht vorgelegt, so setzt der Regierungspräsident unter Berücksichtigung der hierüber abgegebenen Erklärungen der Gemeindebehörde fest, welche Beiträge von dem Unternehmer nach Maßgabe des §. 62. zu derjenigen Ortskrankenkasse, der die in seinem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen angehören, oder bezüglich solcher Personen, die einer Ortskrankenkasse nicht angehören, zur Gemeindekrankenversicherung derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, geleistet werden müssen.

Diese Festsetzung wird dem Unternehmer und der Aufsichtsbehörde, sowie zur weiteren Veranlassung durch Einziehung der Beiträge den betheiligten Gemeinden und Ortskrankenkassen mitgetheilt.

49. Ein Unternehmer, welcher eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet, hat über den Entwurf eines Kassenstatuts die Betheiligten oder die Vertreter derselben zu hören. Sind hierzu Bekanntmachungen erforderlich, so genügt ein Anschlag an einer allgemein zugänglichen und häufig betretenen Stelle der Fabrikräume. Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Nr. 29. bis 34., 36. bis 39. mit der Maßgabe Anwendung, daß die Unterlagen von dem Unternehmer oder seinem Beauftragten durch Vermittelung derjenigen Behörde einzureichen sind, welche für den Fall der Errichtung die Aufsicht über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zustehen würde, daß die Uebersicht über die Versicherungspflichtigen auf diejenigen Personen zu beschränken ist, welche in dem Betriebe beschäftigt werden, daß der Bericht Angaben über den durchschnittlichen Tagelohn nur dann zu enthalten braucht, wenn die Beiträge und Unterstützungen nicht nach dem wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten bemessen werden sollen und daß an dem Genehmigungsverfahren nicht die Gemeinde, sondern der Unternehmer zu betheiligen ist.

Ob bei zeitweiliger Einstellung oder erheblicher Einschränkung des Betriebes von der Befugniß des §. 67. Gebrauch zu machen ist, hat die Aufsichtsbehörde, erforderlichenfalls nach vorher eingeholter Weisung des Regierungspräsidenten, unter Berücksichtigung der muthmaßlichen Dauer dieses Zustandes, des Interesses der Kassenmitglieder, der von dem Unternehmer gewährten Garantie und der sonstigen obwaltenden Verhältnisse sorgfältig zu prüfen. Uebernimmt dieselbe die Verwaltung der Kasse, so ist hiervon dem Regierungspräsidenten Anzeige zu machen.

b. Auflösung und Schließung.

50. Ein Unternehmer, welcher die Auflösung der für seine Betriebe errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse herbeiführen will, hat der Aufsichtsbehörde die Zustimmung der Generalversammlung der Kasse nachzuweisen und eine Uebersicht über die Zahl der Kassenmitglieder, welche für den Fall, daß der Betrieb

sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, nach diesen aufzustellen ist, sowie eine Uebersicht über die noch nicht erledigten Unterstützungsansprüche und die vorhandenen Deckungsmittel einzureichen.

Die Aufsichtsbehörde fordert die Vorstände derjenigen Gemeinden und Ortskrankenkassen, welchen im Fall der Auflösung die bisherigen Mitglieder der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zuzuweisen sein würden, zu einer Aeußerung über den Antrag auf und giebt nach Ablauf der für dieselbe gestellten Frist die Verhandlungen mit einer gutachtlichen Aeußerung, in welcher sie sich über die Weiterversicherung der versicherungspflichtigen Personen und über die Verwendung des Kassenvermögens auszusprechen hat, an den Regierungspräsidenten ab.

Kommt die Schließung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse in Frage, so hat der Regierungspräsident unter Anhörung des Unternehmers sowie der Generalversammlung der Kasse den Sachverhalt festzustellen. Soll die Schließung wegen ordnungswidriger Kassen- und Rechnungsführung erfolgen, so ist gleichzeitig die Höhe desjenigen Beitrags zu erörtern, welcher nach Maßgabe der §§. 62., 68. Absatz 2 von dem Unternehmer geleistet werden soll.

51. Der Regierungspräsident beschließt über die Auflösung oder Schließung der Kasse. Der Bescheid, welcher die Auflösung oder die Schließung ausspricht, muß enthalten:

a. die Bestimmung des Tages, mit welchem die Maßregel in Kraft tritt,
b. die Bestimmung, daß an diesem Tage zur Deckung der bereits entstandenen Unterstützungsansprüche ein von der Aufsichtsbehörde festzusetzender Betrag aus dem nach Abzug der Schulden verbleibenden Kassenvermögen, und soweit dasselbe nicht ausreicht, von dem Unternehmer aus eigenen Mitteln an die Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung abzuliefern sei,
c. Bestimmungen über den Rest des Kassenvermögens und die Weiterversicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder,
d. die Bestimmung über die Höhe der nach §. 68. Absatz 2 zu leistenden Beiträge, falls solche auferlegt werden sollen.

Der Bescheid ist dem Unternehmer, sowie der Kasse in Ausfertigung zuzustellen und der Aufsichtsbehörde abschriftlich mitzutheilen. Auf die Beschwerde, welche an den Minister für Handel und Gewerbe geht, finden die Bestimmungen der Nr. 23. Absatz 2. Anwendung.

52. Sobald die Auflösung oder Schließung rechtskräftig feststeht, hat die Aufsichtsbehörde diejenige Ortskrankenkasse und Gemeinde, welcher die Weiterversicherung der versicherungspflichtigen Personen zufällt, von dem Tage, an welchem dieser Wechsel eintritt und eventuell von der auf Grund des §. 68. Absatz 2 getroffenen Anordnung über Beiträge des Unternehmers in Kenntniß zu setzen. Den Betrag derjenigen Summe, welche am Tage der Auflösung oder Schließung abzuliefern ist, hat die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Unternehmers und des Kassenvorstandes rechtzeitig festzusetzen. Für die zur Zeit der Auflösung oder Schließung etwa schon entstandenen, aber noch nicht festgestellten Unterstützungsansprüche ist den ihrer Höhe nach bekannten Ansprüchen ein angemessener Betrag hinzuzusetzen. Soweit der Betrag am Zahlungstage nicht eingeht, ist er ungesäumt nach §§. 55., 65. von dem Unternehmer beizutreiben.

Die Aufsichtsbehörde bewirkt demnächst die Befriedigung der Unterstützungsberechtigten. Ueber die hierbei etwa erübrigten Beträge wird, soweit sie nicht von dem Unternehmer in Ermangelung ausreichenden Kassenvermögens hergegeben worden sind, nach Maßgabe der in dem Bescheid (Nr. 51.) über die Verwendung des Kassenvermögens getroffenen Bestimmung verfügt; der Rest wird dem Unternehmer zurückerstattet; Ausfälle werden von ihm beigetrieben.

VIII. Bau- und Innungskrankenkassen.

53. Die Vorstände der Gemeinden, sowie die Gutsherren in selbstständigen Gutsbezirken und die Gemarkungsberechtigten in selbstständigen Gemarkungen haben von vorübergehenden Baubetrieben, welche in ihrem Bezirk unternommen werden und welche voraussichtlich fünfzig oder mehr versicherungspflichtige Personen dauernd beschäftigen werden, dem Regierungspräsidenten Anzeige zu machen.

Darüber, ob bei derartigen Baubetrieben die Errichtung einer Baukrankenkasse anzuordnen und etwaigen Anträgen der Bauherren wegen Uebertragung ihrer Verpflichtungen auf Bauunternehmer zu entsprechen ist, hat der Regierungspräsident nach pflichtmäßigem Ermessen zu befinden. Die Verfügung, durch welche die Errichtung der Kasse angeordnet wird, muß für die Einreichung eines dem Gesetze entsprechenden

Kassenstatuts eine Frist festsetzen. Im Uebrigen finden unter Berücksichtigung des §. 72. Absatz 3 die Bestimmungen der Nr. 47. ff. Anwendung.

Die bisherigen Bestimmungen über die Errichtung und Auflösung von Innungskrankenkassen, sowie über die Genehmigung ihrer Statuten bleiben unberührt.

IX. Gemeindekrankenversicherung.

54. Gemeindebeschlüsse, welche eine Abänderung der Höhe der Beiträge oder der Unterstützungen bezwecken (§§. 9., 10.), sowie die nach §. 10. Absatz 3 erlassenen Verfügungen des Regierungspräsidenten sind auf die für die Bekanntmachungen der Gemeindebehörde vorgeschriebene oder ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Uebereinstimmende Beschlüsse mehrerer Gemeinden über Einführung gemeinsamer Gemeindekrankenversicherung (§. 12.) sind in der Regel zu genehmigen, wenn dieselben rechtsgültig gefaßt sind, ausreichende Bestimmungen über die Verwaltung der gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung enthalten, und einen Eingriff in andere derartige Einrichtungen nicht besorgen lassen. Dasselbe gilt für die Beschlüsse weiterer Kommunalverbände, durch welche diese an die Stelle ihnen angehöriger Gemeinden gesetzt werden, oder durch welche für Gemeinden eine gemeinsame Gemeindekrankenversicherung eingeführt wird. Im letzteren Fall sind vor der Entscheidung über die Genehmigung die betheiligten Gemeinden zu hören.

Dem Antrage einer Gemeinde auf Vereinigung mit benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Gemeindekrankenversicherung hat der Regierungspräsident in der Regel stattzugeben, sobald die Voraussetzungen des §. 13. erfüllt sind und ein Eingriff in andere derartige Einrichtungen nicht zu besorgen ist. Vor Erlaß der Anordnung sind diejenigen Gemeinden, mit welchen die beantragende Gemeinde vereinigt werden soll, über die Vereinigung, und alle betheiligten Gemeinden unter Vorlegung eines bezüglichen Entwurfs über die für die Verwaltung der gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung zu erlassenden Bestimmungen zu hören. Erachtet der Regierungspräsident für zweckmäßig, daß ein weiterer Kommunalverband für die Gemeindekrankenversicherung der ihm angehörenden Gemeinden an die Stelle der letzteren trete (§. 13. Abs. 2), so sind nicht die Gemeinden, sondern der weitere Kommunalverband zu hören. Die von dem Regierungspräsidenten nach Absatz 2 und 3 erlassenen Verfügungen und Anordnungen sind den betheiligten Gemeinden und Verbänden zuzustellen. Auf die Beschwerde finden die Bestimmungen der Nr. 23. vorbehaltlich der anderweiten Fristbestimmung nach §§. 12., 13. Anwendung. Endgültige Anordnungen über die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung sind auf die für die betheiligten Gemeinden und weiteren Kommunalverbände vorgeschriebene oder übliche Weise zu veröffentlichen.

Die Auflösung bestehender Vereinigungen zu gemeinsamer Gemeindekrankenversicherung (§. 14.) ist nur zu genehmigen, wenn veränderte Umstände oder die durch Erfahrung gewonnene richtigere Beurtheilung der Verhältnisse die Ueberzeugung begründen, daß durch die Auflösung eine zweckmäßigere Ausführung des Gesetzes ermöglicht wird. Für das Verfahren und die Veröffentlichung gelten die bei Errichtung der gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung maßgebenden Bestimmungen.

In welchen Fällen an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident tritt, ergiebt sich aus Nr. 2. Absatz 1 lit. b., Absatz 2, 3.

X. Gemeinsame Meldestelle.

55. Aufsichtsbehörden, welche nach Maßgabe des §. 49. Absatz 3 eine gemeinsame Meldestelle für die Gemeindekrankenversicherung und die Ortskrankenkassen ihres Bezirks errichten, haben darüber Beschluß zu fassen, ob nach Maßgabe des §. 76. von solchen Kassen, deren Mitgliedschaft von der Theilnahme an der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse entbindet, der Austritt von Mitgliedern bei dieser Meldestelle angezeigt werden soll. Die Errichtung der gemeinsamen Meldestelle ist in denjenigen Gemeinden, für welche die Anordnung in Kraft tritt, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und durch dasjenige Organ, welches für die amtlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde dient, zu veröffentlichen. Wird von der in §. 76. Absatz 1 ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht, so ist in die Bekanntmachung der Hinweis aufzunehmen, daß die gesetzliche An- und Abmeldungspflicht der Arbeitgeber unberührt bleibt, auch ist den von der Anzeigepflicht berührten Krankenkassen des Bezirks (Betriebs- [Fabrik-], Bau-, Innungs-, Knappschaft- und zur Krankenversicherung zufolge §. 75. zugelassene eingeschriebene oder freie Hülfskassen ohne Beitrittszwang, welchen versicherungspflichtige im Bezirk der Aufsichtsbehörde beschäftigte Personen angehören,) von der Anordnung besondere Mittheilung zu machen.

56. Der gemeinsamen Meldestelle ist ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk bestehenden Ortskrankenkassen und derjenigen Gemeinden, für welche Gemeindekrankenversicherung oder gemeinsame Gemeindekrankenversicherung besteht, zuzustellen. Die gemeinsame Meldestelle prüft, ob dasjenige Mitglied, dessen Austritt angezeigt worden ist, nach den Vorschriften des Gesetzes und der für ihren Bezirk gemäß §. 2. ergangenen statutarischen Bestimmungen versicherungspflichtig ist. Sofern dieses nicht der Fall ist, wird auf die Anzeige nichts weiter veranlaßt. Ist das ausgetretene Mitglied aber versicherungspflichtig, so giebt die gemeinsame Meldestelle ungesäumt derjenigen Ortskrankenkasse, welcher der Ausgeschiedene als Mitglied anzugehören oder derjenigen Gemeinde, zu deren Gemeindekrankenversicherung derselbe beizutragen haben würde, von der Anzeige Kenntniß. Die Ortskrankenkasse oder die Gemeinde kontrolirt auf Grund dieser Anzeige die weitere Versicherung.

Wenn eine gemeinsame Meldestelle mit der in einem Kassenverbande eingerichteten gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführung vereinigt wird, so sind von den bei der gemeinsamen Meldestelle eingehenden Anzeigen nur diejenigen weiter zu geben, bei denen die Gemeindekrankenversicherung oder solche Ortskrankenkassen betheiligt sind, welche dem Kassenverbande nicht angehören. Im Uebrigen fällt die Kontrole der Weiterversicherung der gemeinsamen Meldestelle zu. Berlin, den 26. November 1883.

Der Minister des Innern.
v. Puttkamer.

Für den Minister für Handel nnd Gewerbe.
von Böttcher.

A.

In ....

bestehen folgende Krankenkassen:

I. Ohne Beitrittszwang.

Nr.	Name der Kasse.	Sitz der Kasse.	Welchen Personen ist die Kasse zugänglich?	Art der Leistung, welche die Kasse gewährt.	Die Statuten sind bestätigt: a. wann? b. von wem?
1.	2.	3.	4.	5.	6.

II. **Mit Beitrittszwang** (nach Gesetz, Ortsstatut, Reglement, Arbeitsvertrag u. s. w.).

Nr.	Name der Kasse.	Sitz der Kasse.	Welchen Personen ist die Kasse zugänglich?	Art der Leistung, welche die Kasse gewährt.	Die Statuten sind bestätigt: a. wann? b. von wem?
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Anzahl der Kassenmitglieder in den Jahren						Falls die Anzahl in einem Jahre unter 50 betragen hat: wird die Zahl der Kassenmitglieder voraussichtlich dauernd unter 50 bleiben?	Wieviel Vermögen hat die Kasse?	Erscheint die Leistungsfähigkeit der Kasse gesichert?
1878	1879	1880	1881	1882	1883			
7.						8.	9.	10.

B.

Die Anwendung der Vorschriften des §. 1. des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 ist erstreckt worden:

Bezeichnung der Körperschaft, welche die statutarische Bestimmung erlassen hat.	Zeit der Genehmigung der statutarischen Bestimmung.	Bezeichnung des Bezirks, auf welchen die statutarische Bestimmung Anwendung findet.	Bezeichnung der Personen						
			Arbeiter mit vorübergehender Beschäftigung §. 2 Nr. 1.	Handlungsgehülfen ꝛc. §. 2. Nr. 2.	Arbeiter in Transportgewerben §. 2. Nr. 3.	Außerhalb Beschäftigte §. 2. Nr. 4.	Hausindustrielle §. 2. Nr. 5.	Arbeiter der Landwirthschaft (unter genauer Bezeichnung des Berufs dieser Arbeiter) §. 2. Nr. 6.	Arbeiter der Forstwirthschaft
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Zur An- und Abmeldung ist verpflichtet §§. 49, 54.	Zur Einzahlung der Beiträge ist verpflichtet §§. 51, 54.	Ist der Arbeitgeber zu Beiträgen verpflichtet? Ja oder Nein. §§. 52, 54.	Sind für die in den Spalten 4 bis 10 aufgeführten Personen oder für einzelne derselben Krankenkassen eingerichtet?	**Bemerkungen.**
11.	12.	13.	14.	15.

156) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten Herrn N. zu N. vom 13. November 1883, betreffend das Verfahren bei Stadtverordnetenwahlen.

Auf den gefälligen Bericht vom 29. Oktober cr., betreffend das Verfahren bei Stadtverordnetenwahlen, erwidere ich ergebenst, daß nach der in der Ministerialinstanz feststehenden, auch bei Berathung einer Petition von Gemeindewählern der Stadt T. in der Kommission des Abgeordnetenhauses für das Gemeindewesen (Session 1882 u. 1883 Drucksachen Nr. 143) von meinem Kommissarius vertretenen Auffassung zwar ein unbedingter Anspruch darauf, dem betreffenden Wahlakte dauernd beizuwohnen, außer dem Wahlvorstande Niemandem zusteht, es aber der Tendenz der einschlagenden Bestimmungen der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und insbesondere des §. 25. ibid. entspricht, daß den sich einfindenden Abtheilungswählern der Aufenthalt im Wahllokale auch vor oder nach der Stimmabgabe der Regel nach nicht verschränkt und von dieser Regel nur abgewichen werde, insoweit es sich aus räumlichen Gründen oder sonst im Interesse der öffentlichen Ordnung als nothwendig erweist.

Die von diesem Gesichtspunkte aus den jedesmaligen Umständen nach zu treffenden Dispositionen müssen dem pflichtmäßigen Ermessen der Wahlvorstände überlassen bleiben.

Die Führung von Wahlkontrollisten im Wahllokale ist an sich als eine Störung der öffentlichen Ordnung nicht anzusehen.

Das vom Magistrate zu T. für eine frühere Wahl vorgeschrieben gewesene Verfahren, wonach nur jeder Wähler einzeln zur Stimmabgabe in das Wahllokal eingelassen wurde, darf selbstverständlich keinenfalls wiederholt werden.

Ich überlasse Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, hiernach baldigst weitere geeignete Verfügung zu treffen.

Berlin, den 13. November 1883.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

---

157) Bescheid an den Magistrat zu N. vom 13. November 1883, betreffend die Unzulässigkeit der Heranziehung eines sich nicht ununterbrochen im Gemeindebezirke aufhaltenden, auswärts wohnenden Individuums zur Kommunalsteuer.

Auf die Rekursbeschwerde vom 8. September cr., betreffend die Heranziehung des Streckenarbeiters R. in X. zur Kommunalsteuer in dortiger Stadt, eröffne ich dem ꝛc. nach näherer Prüfung des Sachverhalts, daß es bei der Entscheidung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz vom 13. August cr. bewenden muß.

In derselben ist zunächst die Anwendbarkeit der Eingangsbestimmung des §. 4. al. 4. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 auf den vorliegenden Fall mit Recht um deshalb verneint worden, weil nach dem Gesammtinhalte des für die Stadt K. geltenden Regulativs vom 20. Februar 1867 die Kommunalsteuer dortselbst nicht als Zuschlag zur Staatsklassensteuer ꝛc., sondern als besondere Einkommensteuer erhoben wird.

Dadurch, daß nach §. 3. des qu. Regulativs die Veranlagung eines Theils der Censiten durch unmittelbare Uebernahme der Veranlagungssätze aus der Staatssteuerrolle in die Steuerrolle der Stadt K. erfolgt, wird der bezeichnete Charakter der Steuer nicht beseitigt.

Sodann aber muß nach näherer Prüfung der Verhältnisse dem Herrn Oberpräsidenten auch dahin beigetreten werden, daß ein die Steuerpflicht des ꝛc. R. begründender länger als 3 monatlicher Aufenthalt in K. nicht vorliegt. Da R. in C. einen festen Hausstand hat und dorthin, nachdem er die Woche hindurch auf der Bahnstrecke K. gearbeitet hat, Sonnabend Abends bezw. Sonntags regelmäßig zurückzukehren pflegt, so entbehrt sein Aufenthalt im Stadtbezirke K. derjenigen Kontinuität, welche für Anwendung des zweiten Satzes des §. 4. al. 4. der Städteordnung bezw. des §. 1. ad b. des obenerwähnten Regulativs vom 20. Februar 1867 die begriffsmäßig nothwendige Voraussetzung wäre.

Berlin, den 13. November 1883.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

158) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen und an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 1. Dezember 1883, betreffend die unentgeltliche Verabreichung des zu den Amtsblättern gehörigen öffentlichen Anzeigers an die Mitglieder der Landgendarmerie.

Aus den in Folge meines Cirkular-Erlasses vom 10. August d. J. erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß hinsichtlich der unentgeltlichen Verabreichung des zu den Amtsblättern gehörigen öffentlichen Anzeigers an die Mitglieder der Landgendarmerie insofern nicht gleichmäßig verfahren wird, als in einigen Regierungsbezirken nur der sogenannte Steckbriefsanzeiger, in den übrigen dagegen der ganze öffentliche Anzeiger zur Lieferung gelangt. Mit Rücksicht darauf, daß nur der auf polizeiliche Angelegenheiten bezügliche Theil des öffentlichen Anzeigers für die Mitglieder der Landgendarmerie dienstliches Interesse darbietet, sowie Behufs thunlichster Einschränkung der betreffenden Kosten, bestimme ich hierdurch was folgt:

1) Besondere Steckbriefsanzeiger sind nicht mehr herzustellen.
2) Sämmtliche Steckbriefe, sowie alle sonstigen auf polizeiliche Angelegenheiten bezüglichen Bekanntmachungen der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Polizeibehörden sind an der Spitze des öffentlichen Anzeigers unter der Ueberschrift „Polizeiliche Angelegenheiten" hintereinander, nach Maßgabe der über die Herstellung dieses Blattes bestehenden Bestimmungen, abzudrucken.
3) Den Mitgliedern der Landgendarmerie sind künftig neben dem Amtsblatte nur diejenigen Bogentheile des öffentlichen Anzeigers unentgeltlich zu liefern, welche Bekanntmachungen der unter Ziffer 2 gedachten Art enthalten.

   Die Rückseite eines, derartige Bekanntmachungen etwa nur auf der ersten Seite umfassenden Blattes ist in den für die Landgendarmerie bestimmten Exemplaren nicht zu bedrucken, sofern nicht etwa der Druckunternehmer auf Grund technischer Rücksichten den Druck, unter Verzichtleistung auf eine bezügliche Vergütung, auszuführen wünschen sollte.
4) Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1884 in Kraft. Berlin, den 1. Dezember 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

---

159) Erlaß an den Herrn Oberpräsidenten zu N. vom 21. Dezember 1883 und abschriftlich an die Herren Oberpräsidenten von Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern und Schlesien, betreffend die Begründung von Arbeiterkolonieen und Verpflegungsstationen.

In dem mit dem gefälligen Bericht vom 5. v. M., betreffend die Begründung von Arbeiterkolonieen und Verpflegungsstationen in der dortigen Provinz, abschriftlich vorgelegten Berichte des Regierungspräsidenten zu M. vom ꝛc. wird Ew. ꝛc. Vermittelung dahin in Anspruch genommen, daß die Kosten der Anlage und Unterhaltung der Verpflegungsstationen von den Kreisen übernommen, und von denselben in Form einer besonderen Kreisabgabe aufgebracht werden. Der letztere Punkt giebt mir zu der ergebensten Bemerkung Anlaß, daß es im Hinblick auf die §§. 10 ff. der Kreisordnung für zulässig nicht zu erachten sein würde, für die Aufbringung der in Rede stehenden Kosten im Wege der Kreisbesteuerung einen anderen Maßstab zu wählen, als für die Vertheilung der Kreisabgaben im Allgemeinen festgesetzt worden ist. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken bei Ausschreibung der letzteren den auf die Einrichtung und Unterhaltung der Verpflegungsstationen entfallenden Betrag auszusondern und den Verwendungszweck in entsprechender Weise kenntlich zu machen.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst hierauf den Regierungspräsidenten N. und die übrigen Regierungspräsidenten der Provinz behufs weiterer Mittheilung an die Kreisausschüsse gefälligst aufmerksam zu machen.

Berlin, den 21. Dezember 1883.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

B. Gefängnißwesen, Straf=

160) Nachweisung derjenigen Kinder, welche innerhalb Preußens während der Zeit kommunalen Verbänden zur Zwangserziehung überwiesen worden sind, nebst einer gebrachten

Laufende Nummer.	Provinz bezw. Kommunal=Verband.	Zahl der in der Zeit vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 den Kommunalverbänden zur Zwangserziehung überwiesenen Kinder, einschließlich derjenigen, welche aus dem Vorjahre noch unterzubringen waren.	Hiervon sind untergebracht worden: in Familien.	Anstalten: in Staats-	Anstalten: in den von Kommunalverbänden eingerichteten	Anstalten: in Privat-	Summa Spalte 4—7.	Davon sind inzwischen widerruflich entlassen.	unwiderruflich entlassen.	verstorben.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Ostpreußen	58	9	.	.	46	55	.	.	.
2.	Westpreußen	53	15	.	.	38	53	.	.	.
3.	Berlin	84	26	3	27	25	81	2	.	.
4.	Brandenburg	162	27	.	35	97	159	.	.	1
5.	Pommern	175	16	.	.	148	164	.	.	.
6.	Posen	161	104	.	.	15	119	.	.	.
7.	Schlesien	293	19	.	8	258	285	.	1	5
8.	Sachsen	166	32	.	32	69	133	.	.	.
9.	Schleswig=Holstein	(83) 81	65	.	.	3	68	.	.	.
10.	Lauenburg	2	.	.	.	2	2	.	.	.
11.	Hannover	132	83	.	.	48	131	.	.	.
12.	Westfalen	128	5	.	.	120	125	.	1	.
13.	R. B. Cassel	(179) 122	66	.	.	50	116	.	.	.
14.	„ „ Wiesbaden	39	26	.	.	8	34	.	.	.
15.	Stadt Frankfurt a. M.	18	11	.	.	7	18	.	.	.
16.	Rheinprovinz	213	31	.	1	163	195	.	.	1
17.	Hohenzollern=Sigmaringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summa	1887	535	3	103	1097	1738	2	2	7

[1]) incl. 29 Kinder, welche nach dem 31. März d. J. untergebracht worden sind.
[2]) wie vor 30 Kinder.

In der Zeit vom 1. Oktober 1878 bis 31. März 1883 sind überhaupt untergebracht worden:

in Familien	1 423	Kinder
in Staatsanstalten	9	„
in Anstalten der Kommunal=Verbände	369	„
in Privatanstalten	4 186	„
zusammen	5 987	Kinder.



und Besserungs-Anstalten.

vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 den Angabe über die seit dem Inkrafttreten des vorbezeichneten Gesetzes überhaupt unter- Kinder.

Es haben nicht unter-gebracht werden können.	Summa Spalte 8 und 12. (identisch mit Spalte 3.)	Betrag derjenigen Kosten, welche aus der Pflege der in Spalte 3 aufgeführten Kinder im letztverflossenen Etatsjahre erwachsen sind: a. den Kommunal-verbänden.		b. dem Staate.		c. in Summa.		Die Verpflegungskosten betragen für jedes Kind auf die Dauer eines Jahres im Durchschnitt bei der Unterbringung in Familien.	in Anstalten.	Die im Etatsjahre 1882/83 thatsächlich gezahlten Zuschüsse zu den Kosten der in Zwangserziehung überhaupt untergebrachten verwahrlosten Kinder aus der Staatskasse haben betragen.		Bemerkungen.
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	ℳ	ℳ	₰	
12.	13.	14.		15.		16.		17.	18.	19.		20.
3	58	984	48	984	48	1 968	96	124	147	10 286	05	
.	53	3 596	69	3 596	69	7 193	38	200	200	16 834	13	
3	84	5 861	41	5 861	42	11 722	83	136	180	13 632	36	
3	162	6 705	54	6 705	56	13 411	10	152	182			
11	175	9 629	21	9 629	21	19 258	42	104	184	38 936	91	
42 [1])	161	4 001	.	4 001	.	8 002	.	147	154	18 648	31	
8	293	12 744	13	12 744	13	25 488	26	185	197	76 316	97	
33 [2])	166	6 143	88	6 143	88	12 287	76	260	270	44 696	75	
13	81	3 535	52	3 535	52	7 071	04	182	400	29 849	10	
.	2	201	10	201	10	402	20	.	360			
1	132	6 029	71	5 993	23	12 022	94	125	300	38 170	44	
3	128	7 099	90	7 099	89	14 199	79	92	195	30 219	24	
6	122	2 475	76	2 475	76	4 951	52	120	168			
5	39	764	74	764	74	1 529	48	114	260	24 536	95	
.	18	4 276	99	4 220	50	8 497	49	250	200			
18	213	11 711	70	11 711	70	23 423	40	211	268	82 816	15	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	225	66	
149	1 887	85 761	76	85 668	81	171 430	57 [3])	.	.	425 169	02	

[3]) Die in Spalte 14—16 verzeichneten Summen repräsentiren nicht die im Etatsjahre 1882/83 überhaupt aufgewendeten, sondern nur diejenigen Kosten, welche durch die Pflege der im gedachten Jahre neu hinzugekommenen Kinder entstanden sind. Der Gesammtbetrag der im Jahre 1882/83 aus der Staatskasse gezahlten Zuschüsse ergiebt sich aus Kolonne 19.

An Gesammtkosten sind durch die Verpflegung dieser Kinder während der vorgenannten Zeit erwachsen:

den Kommanal-Verbänden	957 912,31 ℳ
dem Staate	948 202,66 =
Summa	1 906 114,97 ℳ.

VI. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

161) Cirkular an sämmliche Königl. General-Kommissionen und an die Königl. Regierung zu Wiesbaden vom 13. November 1883, betreffend die Erstattung von Kostenvorschüssen in Auseinandersetzungssachen.

(Zu vergl. Minist.-Bl. 1875 Seite 293.)

Aus Anlaß eines, bei einer Königlichen General-Kommission zur Sprache gebrachten Einzelfalles, habe ich im Einverständniß mit der Königlichen Oberrechnungskammer und dem Königlichen Oberlandeskulturgericht bestimmt, daß die auf Grund des §. 7. Nr. 2 und 3 des Kostengesetzes vom 24. Juni 1875 „zur Deckung der als Mehrkosten zu berechnenden Pauschsätze für prozessualische Weiterungen“ oder „zur Deckung der Kosten eigentlicher Prozesse“ zu erhebenden Vorschüsse nur insoweit zurückzuzahlen sind, als dieselben den bei Beendigung der Instanz zum Ansatz kommenden Kostenbetrag übersteigen. Zugleich habe ich gegenüber dem Bedenken jener General-Kommission, daß dem Einzahler des Vorschusses unverhältnißmäßige Schwierigkeiten aus der Wiedereinziehung der Beiträge von mehreren zur Kostentragung verurtheilten Gegnern erwachsen können, darauf hingewiesen, daß es nicht als unzulässig anzusehen ist, wenn die Königliche General-Kommission die Ausgleichungsberechnung aufstellt, die zu erstattenden Beträge, geeignetenfalls gleichzeitig mit den für die Staatskasse von denselben Pflichtigen noch zu erhebenden Beträgen im Verwaltungszwangsverfahren einzieht, und soweit sie eingehen, dem Vorschußzahler erstattet.

Die Königliche General-Kommission (Königliche Regierung) setze ich hiervon zur gleichmäßigen Beachtung in Kenntniß. Berlin, den 13. November 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

VII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

162) Nachtrag zum Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind, vom 17. Oktober 1883.

(Zu vergl. Minist.-Bl. S. 193.)

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 24. April d. Js. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90. Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Nachtrags-Verzeichniß
solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Sachsen.

Das Gymnasium zu Neuhaldensleben (bisher Progymnasium, B. a. I. 13 des Verzeichnisses vom 24. April d. Js.).

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Das Gymnasium zu Doberan (bisher Progymnasium, B. a. IV. a. a. O.).



b. Real-Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

Das Real-Gymnasium zu Osterode i. Ostpr. (bisher Real-Progymnasium, (B. c. I. 2 a. a. O.).

Rheinprovinz.

Das Real-Gymnasium zu Essen (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

II. Herzogthum Anhalt.

Das Real-Gymnasium (Franzschule) zu Dessau (bisher Realschule — Real-Progymnasium — B. c VII. 2 a. a. O.)

III. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera (in dem Verzeichnisse vom 24. April d. J. unter A. b. XIII. als Real-Gymnasium aufgeführt).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

† Die Gewerbeschule (Realschule) zu Aachen.

II. Elsaß-Lothringen.

†† Die Realschule zu Rappoltsweiler.

Anmerkung. Die Verleihung der Militairberechtigung an die Realschule zu Rappoltsweiler hat nur bis zum Herbst 1884 einschl. Geltung.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

Das Real-Progymnasium zu Papenburg (bisher unter C. a. aa. I. 15 a. a. O.)

Rheinprovinz.

Das Real-Progymnasium zu Langenberg.

II. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Progymnasium zu Gandersheim.

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.
††) In dieser Schule ist der Unterricht im Latein auf die Klassen Sexta bis einschließlich Tertia beschränkt.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

Königreich Preußen.

Provinz Westfalen.

† Die Gewerbeschule (höhere Brügerschule) zu Bochum (bisher unter D. I. 2 a. a. O.)

Rheinprovinz.

† 1. Die höhere Bürgerschule zu Cöln,
† 2. Die höhere Bürgerschule zu Essen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Berlin, den 17. Oktober 1883.

Der Reichskanzler. In Vertretuug: Eck.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 8. Januar 1884.








UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 105367582